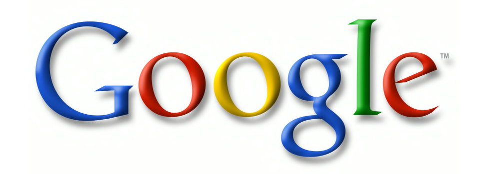
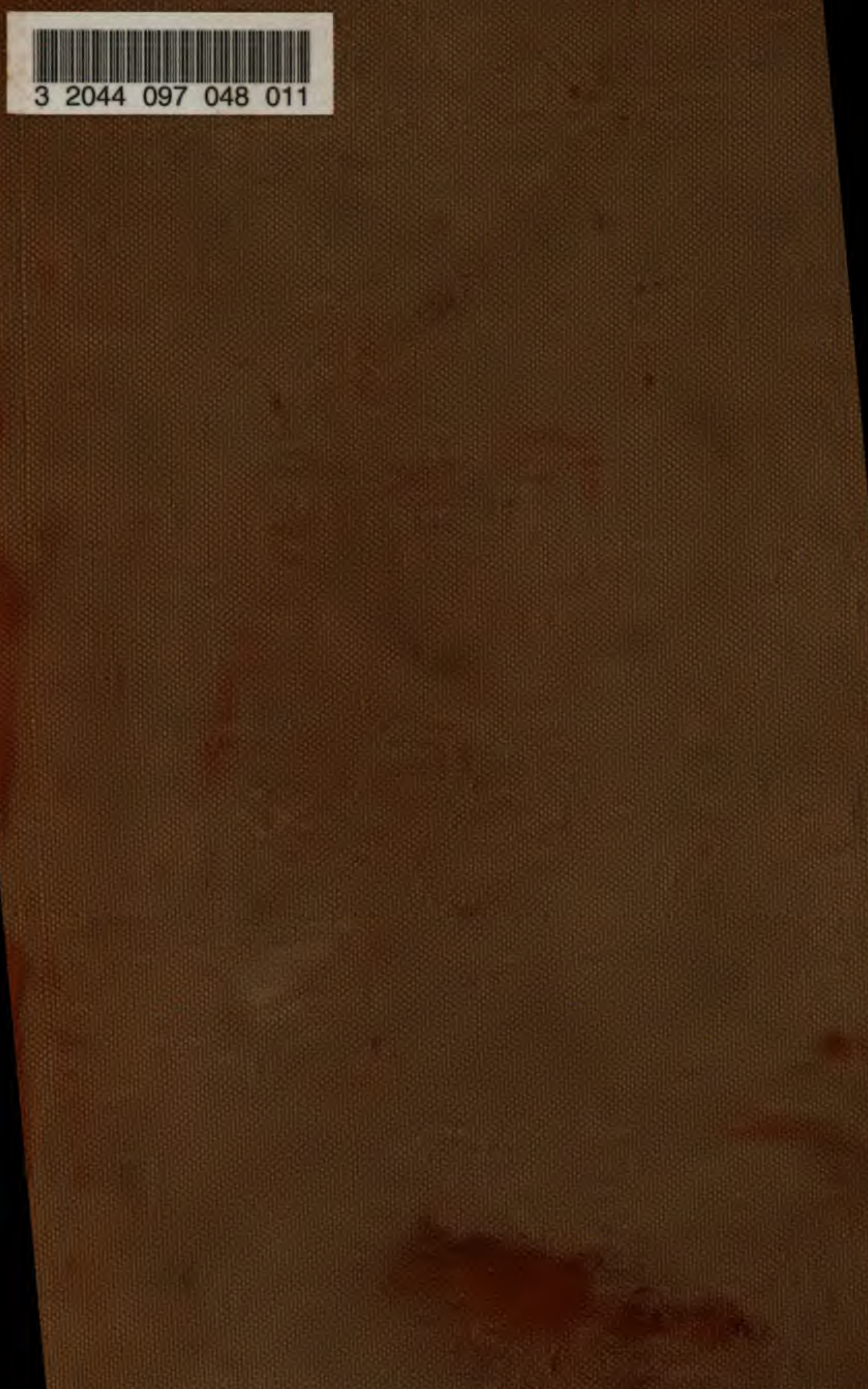
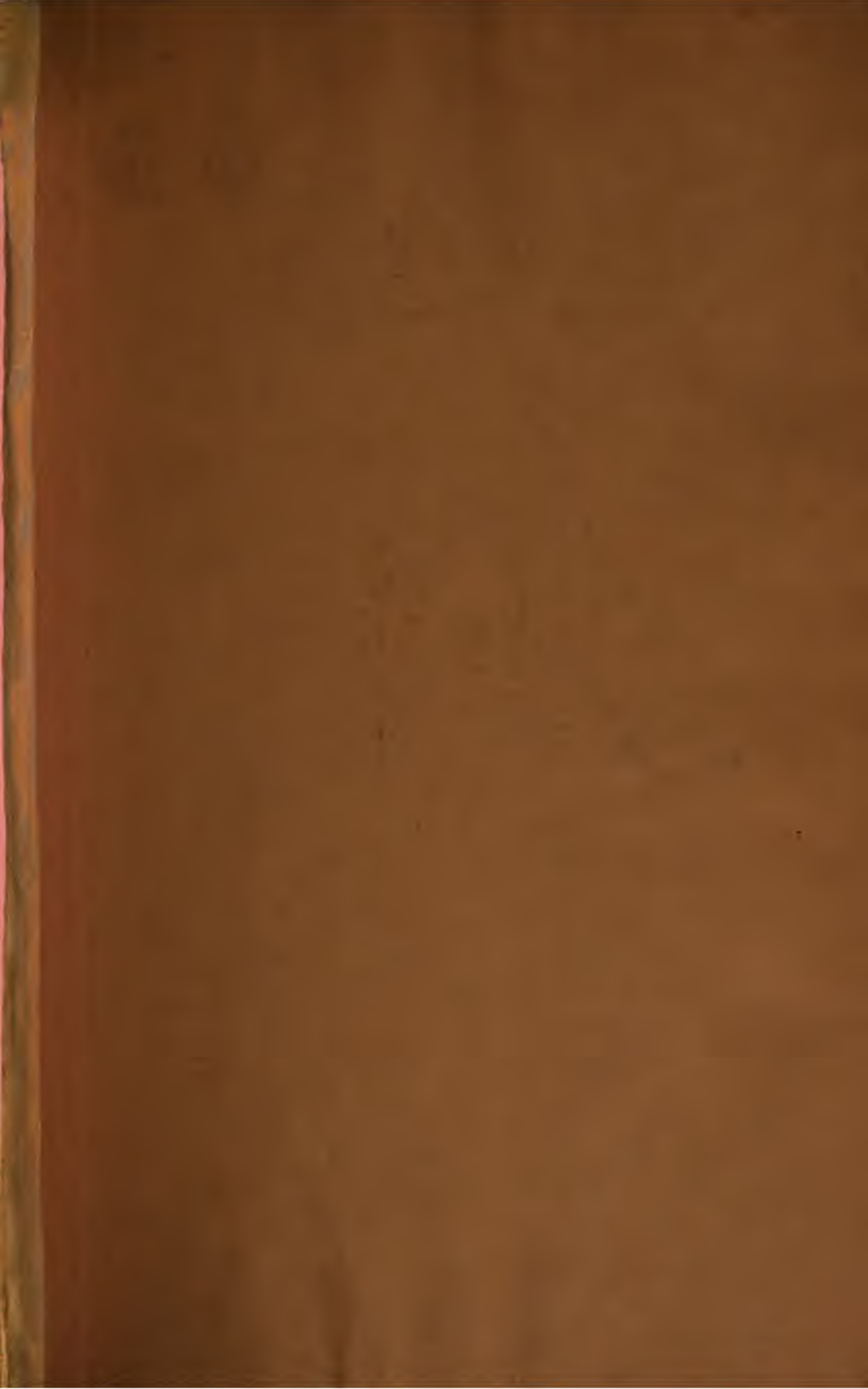
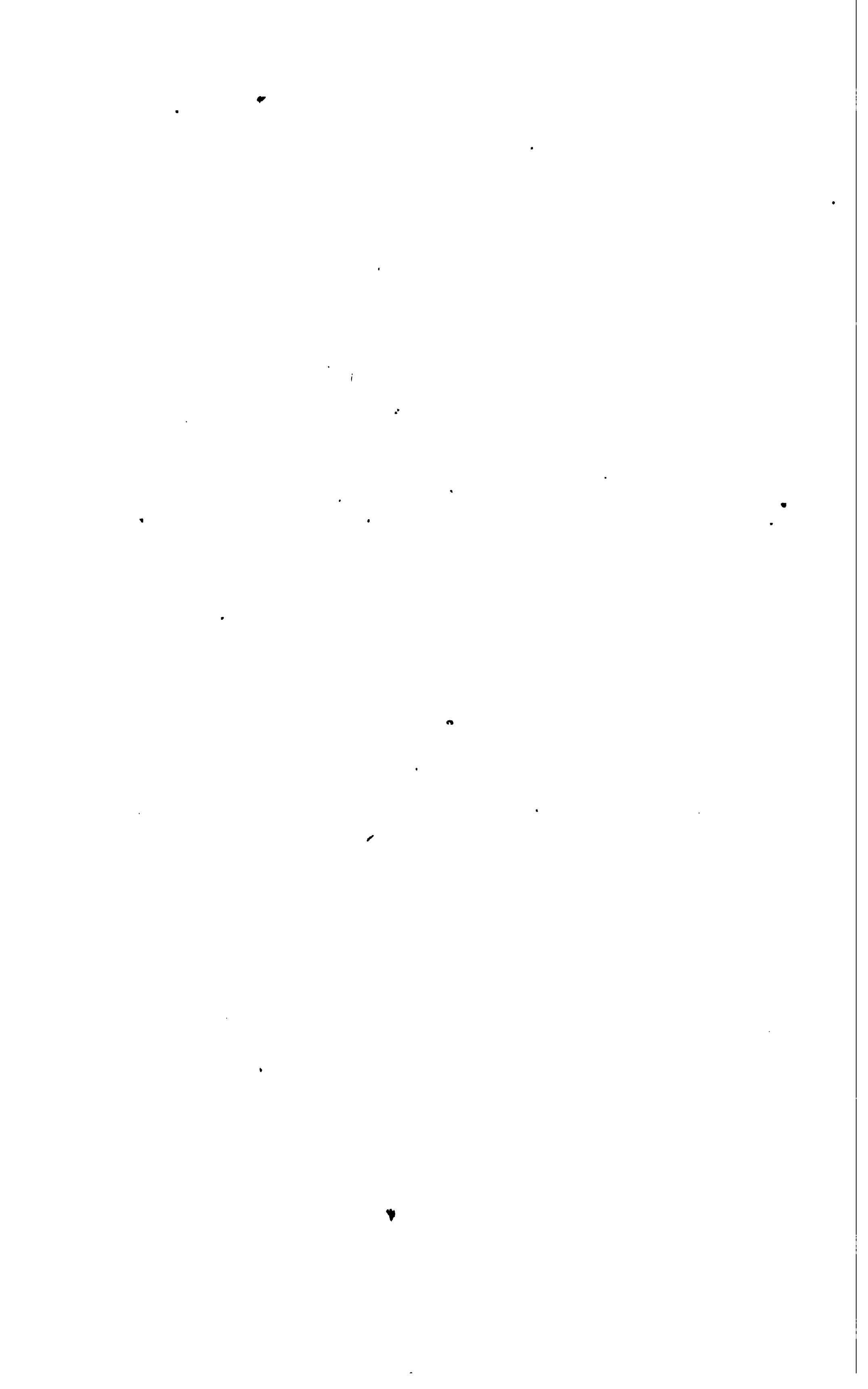
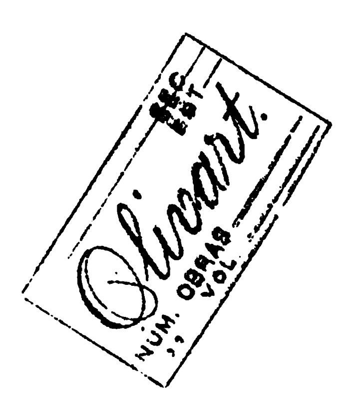












zu Seite 151-154.

CONSULAR-WAPPENSCHILD.



2428

HANDBUCH

DES

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN

CONSULARWESENS

MIT EINER

SAMMLUNG VON NORMALIEN UND EINEM ANHANGE

ÜBER DIE

STELLUNG DER FREMDEN CONSULAR-FUNCTIONÄRE IN ÖSTERREICH-UNGARN.

NACH AMTLICHEN QUELLEN

VON

JOSEF RITTER VON MALFATTI DI MONTE TRETTO

K. UND K. HOF- UND MINISTERIAL-CONCIPIST I. CLASSE IM K. UND K. MINISTERIUM DES KAISERLICHEN HAUSES UND DES ÄUSSERN, RITTER DES KAIS. ÖSTERR. FRANZ JOSEF-ORDENS.

MIT DREI TAFELN.



WIEN 1879.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.



Vorwort.

Das österreichisch-ungarische Consularwesen hat in den letzten zehn Jahren, besonders aber durch die in den Jahren 1868 und 1869 durchgeführte Consular-Organisation, viele und bedeutende Veränderungen erfahren, welche noch nicht den Gegenstand einer systematischen Publication gebildet haben.

Dieser Umstand, sowie das Bedürfniss nach einer vollständigen Sammlung der bis Ende Juni 1878 erlassenen Consular-Vorschriften, haben den Gefertigten, welcher seit neun Jahren im Consular-Departement des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern in Verwendung steht, veranlasst, einem vielseitigen Wunsche entsprechend, sich die hohe Ermächtigung zu erbitten, aus den amtlichen Quellen eine Zusammenstellung der auf das österreichisch-ungarische Consularwesen, sowie auch auf die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn Bezug habenden Normalien verfassen und herausgeben zu dürfen. Auf Grund der ihm bereitwilligst ertheilten Ermächtigung hat der Unterzeichnete das vorliegende Handbuch in möglichst gedrängter Kürze unter Anführung der Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Circularien, aus denen das bezügliche Materiale geschöpft wurde, verfasst, demselben eine kurze geschichtliche Einleitung vorangeschickt, ferner eine ziemlich vollständige Sammlung der Consular-Normalien beigefügt und zum besseren Verständniss des Textes auch eine Sammlung der wichtigeren bei den k. und k. Consular-Aemtern im Gebrauche stehenden Formularien angeschlossen.

Diese Privat-Arbeit soll hauptsächlich als Leitfaden für jene Candidaten dienen, welche die Absicht haben, sich dem ebenso ehrenvollen als wichtigen Consular-Dienste zu widmen, da ihnen durch eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung der zahlreichen Consular-Vorschriften die Vorbereitung zur Ablegung der für die Aufnahme in die effective Consular-Carrière vorgeschriebenen Consular-Elevenprüfung bedeutend erleichtert wird.

Ausserdem dürfte diese Zusammenstellung sich auch als Nachschlagebuch für die k. und k. Consular-Functionäre empfehlen und auch in dieser Richtung von Nutzen sein.

Indem der Gefertigte seine Arbeit hiermit der Oeffentlichkeit übergibt, erlaubt er sich dieselbe einer gütigen Aufnahme und nachsichtigen Beurtheilung zu empfehlen und knüpft daran die Bemerkung, dass er bei der Abfassung derselben bestrebt war, die während seiner mehrjährigen Verwendung im Consular-Departement des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern erworbenen Kenntnisse bestmöglich zu verwerthen.

Wien, den 30. Juni 1878.

J. Malfatti.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

Das österreichisch-ungarische Consularwesen.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Organisation der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter.

Seite

III. Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter.

IV. Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in Schiffahrts-Angelegenheiten.

V. Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in nichtchristlichen Ländern in Angelegenheiten des Unterthanswesens und der Gerichtsbarkeit.

VI. Abschnitt.

Uniform für die k. und k. österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre. — Consular-Wappenschild, -Siegel und -Flagge. — Gestions-Protokoll. — Amts-Archiv. — Amts-Inventar.

Zweiter Theil.

Sammlung der auf das österreichisch-ungarische Consularwesen Bezug habenden Normalien, so wie der wichtigeren bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern im Gebrauche stehenden Formularien.

A. Normalien.

Seite

Seite

B. Formularien.

Anhang.

Ueber die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn.

Nachtrag.

Abbildungen.



Erster Theil.

Das österreichisch-ungarische Consularwesen.



I. Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung. — Orientalische Akademie.

In der Mitte des XVIII. Jahrhundertes bestanden nur in den bedeutenden Hafenplätzen des türkischen Reiches österreichische Consular-Aemter, mit deren Leitung einige Zeit toskanische Handelsleute betraut waren.

Im Ponente hatte Oesterreich zu jener Zeit keine eigene Consular-Vertretung. Erst im Jahre 1752, über eine diesbezügliche Vorstellung des kaiserlichen Intendanten in Triest erfloss das Allerhöchste Rescript vom 30. Mai, womit die Vermehrung der Consular-Aemter in der Levante und die Errichtung von solchen im Ponente und zwar in Cadix, Lissabon, Genua und im Königreiche Beider Sicilien angeordnet und für die Levante das Princip ausgesprochen wurde, dass die Consular-Functionen „zur Ersparung vieler Unkosten" den Consuln befreundeter Mächte anvertraut werden sollen.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wurden in kurzer Zeit österreichische Consular-Aemter in den wichtigeren occidentalischen Handelsplätzen errichtet und die im türkischen Reiche bereits bestehenden reorganisirt und entsprechend vermehrt.

Im Jahre 1763 waren von 27 österreichischen Consulsposten in der Levante nur 10 mit eigenen Consuln besetzt, mit der Versehung der übrigen waren Consuln befreundeter Mächte betraut. In jenem Jahre bestanden im Ponente 10 österreichische Consular-Aemter, und zwar in Cadix, Lissabon, Alicante, Marseille, Genua, Neapel, Ancona, Bordeaux, Fermo und Pesaro.

Levantinische Consular-Aemter im Jahre 1763 bestanden in folgenden Städten: Smyrna, Chio, Cypern, Paros, Syra, Tine, Naxia, Milo, Dardanellen, Cairo, Alexandrien, Aleppo, Jaffa, Alessandretta, Tripoli di Soria, Latachia, Acri, Rhodus, Stanchio, Canea, Salonich, Patras, Durazzo, Athen, Zea, Lepanto und Artha.

Die sämmtlichen österreichischen Consular-Aemter waren in Folge einer Allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1749 dem Commercial-Departement oder Commercien-Directorium untergeordnet.

Das dem kaiserlichen Internuntius in Constantinopel laut Artikels 18 des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juli 1718 eingeräumte Recht, in den levantinischen Handelsplätzen Consuln zu bestellen, wurde demselben mit dem Vorbehalte gestattet, „von jedem Bestellungsvorfalle im Voraus an das Commercien-Directorium briefliche Anzeige zu erstatten," um die diesfalls nöthigen Erkundigungen einziehen zu können. (Erlass des Commercien-Directoriums an den kaiserlichen Internuntius in Constantinopel vom 14. Juli 1751).

Nach der Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei (1752) wurden die levantinischen Consular-Aemter derselben untergeordnet, während das Dependenzverhältniss der gedachten Aemter zur Internuntiatur in Constantinopel unverändert geblieben ist. Die nichtlevantinischen Consular-Aemter waren der jeweiligen See-Behörde (Intendenza, küstenländisches Gubernium) in Triest und in höherer Linie der mit der Commerzleitung betrauten Hofstelle untergeordnet.

Die österreichischen Consuln waren nie einfache Vertreter von Handels-Corporationen oder von einzelnen Städten, sondern auch in der ersten Zeit officielle vom Staate bestellte Vertreter der österreichischen Staatsangehörigen sowie der inländischen Handels- und Schiffahrts-Interessen im Auslande, früher unbesoldet, mit dem Rechte zum Bezuge von Consular-Taxen, später zum Theil mit einem fixen Gehalt angestellt. Die Consular-Taxen waren in Ermanglung eines allgemeinen, dieselben normirenden Tarifes bei den einzelnen Consular-Aemtern sehr verschieden. Im Ponente wurden bei den österreichischen Consular-Aemtern die entfallenden Taxen nach den Tarifen fremder Mächte eingehoben; in der Levante hingegen nach einem von dem kaiserlichen Internuntius verfassten Consular-Gebühren-Tarife, welcher nach Massgabe der Localverhältnisse von Jahr zu Jahr modificirt wurde.

Mit Allerhöchstem Rescripte vom 26. Mai 1755 wurde der erste Consular-Gebühren-Tarif für die Consular-Aemter im Ponente und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1763 eine neue „General-Tarifa" für die letztgedachten Aemter genehmigt.

In Absicht auf die Förderung des in steter Zunahme begriffenen österreichischen Exporthandels wurde einige Jahre später eine weitere Vermehrung der bestehenden Consular-Aemter beschlossen.

Im Jahre 1789 bestanden 17 General-Consulate (in Jassy, Neapel, London, Genua, Livorno, Copenhagen, Cadix, Havre de Grace, Nantes, Bordeaux, Cagliari, Zante, Amsterdam, Lissabon, St. Petersburg, 2 General-Consulate in Ostindien auf der Küste Malabar und Bengalen), 32 Consulate (in Altona, Bremen, Hamburg, Lübeck, Acri, Alicante, Alexandrien, Ancona, Bajonne, Calais, Canton, Cefalonien, Cette, Cypern, Isle de France, Cherson [Krim], Lepanto, Livorno, Malta, Marseille, Morlaix, Naxia, Nizza, Patras, Pesaro, Ragusa [Republik], Rochelle, Rouen, Rhodus, Salonich, Sinigaglia, Smyrna), 26 Vice-Consulate (in Agosta, Aleppo, Barcelona, Barletta, Carthagena, Cerigo, Corduna, Denis, Durazzo, Faro, Funchal, Gallipoli, Majorca, Malaga, Manfredonia, Mataro, Messina, Porto Santo [Africa], Porto Ferrajo, Setubol, Stanchio, Toulon, Tripoli, Valenzia, Venedig, Zea) und eine Consular-Agentie in Jaffa, zusammen 76 Consular-Aemter.

Der Umstand, dass die Consular-Aemter der Mehrzahl nach fremden Handelsleuten anvertraut waren, welche die ihnen obliegenden Pflichten bezüglich der Berichterstattung sowie der Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen der Monarchie nicht in befriedigender Weise erfüllten, ferner die häufig vorkommenden Beschwerden wegen Uebervortheilungen bei Einhebung der Consular-Taxen liessen eine Reorganisation des österreichischen Consularwesens dringend nothwendig erscheinen.

Im Jahre 1823 wurde daher von der Commerz-Hof-Commission die Reform des Consularwesens in Anregung gebracht. (Erste Reform des Consularwesens.)

Es wurde das Princip aufgestellt, dass in der Folge die wichtigeren Consular-Aemter mit wirklichen gehörig qualificirten Staats-Beamten, welche nebst den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auch die nöthigen Sprachkenntnisse und einen Grad von Erfahrung und Ortskenntniss besitzen, besetzt werden; dass diese wichtigen Posten vom Staate dotirt und dagegen die Consular-Gebühren von den betreffenden Amts-Vorständen verrechnet und an den Staatsschatz abgeführt werden sollen. Dieses Princip, welches die Grundlage des gegenwärtigen Consular-Systems bildet, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1825 genehmigt. Mit der Durchführung der Allerhöchst genehmigten Reform des Consularwesens wurde zuerst in der Levante der Anfang gemacht, wo die Reorganisirung der Consular-Aemter im obigen Sinne von „dringender Wichtigkeit war."

Der mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October 1830 genehmigten Errichtung von effectiven Consular-Aemtern in Griechenland folgte die Systemisirung eines effectiven Consulates in Salonich, und mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Jänner 1846 wurde die Errichtung eines effectiven General-Consulates in Constantinopel genehmigt. Die weitere Organisirung der österreichischen Consular-Aemter im türkischen Reiche, mit Ausnahme der Donau-Länder und der Barbaresken-Staaten, wurde auf Grundlage der mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai 1846 genehmigten Consular-Bezirkseintheilung vorgenommen und zwar in nachfolgenden Consular-Bezirken:

1. von Egypten und den Nebenländern mit dem vorstehenden Consular-Amte in Alexandrien;
2. von Syrien mit dem vorstehenden Consular-Amte in Beirut;
3. von Kleinasien oder Anatolien mit dem vorstehenden Consular-Amte in Smyrna;
4. von Cypern mit dem vorstehenden Amte in Larnaca;
5. von Candien mit dem vorstehenden Amte in Canea;
6. von Constantinopel;
7. von Macedonien mit dem vorstehenden Amte in Salonich;
8. von Albanien mit dem vorstehenden Amte in Scutari.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1846 wurde die Einführung eines neuen, ein angemesseneres Gebührenausmass mit mehreren Erleichterungen begründenden allgemeinen Consular-Gebühren-Reglements genehmigt, welches sich in der Normaliensammlung befindet.

Die Consular-Aemter, welche seit der Auflösung der k. k. Commerz-Hof-Commission (1824) dem küstenländischen Gubernium und in höherer Linie der k. k. allgemeinen Hof-Kammer unterstanden, wurden im Jahre 1849 dem neuerrichteten k. k. Handelsministerium untergeordnet, welches Letztere sofort die Reorganisirung des Consularwesens nach einem einheitlichen Systeme in Angriff genommen und zum grossen Theile durchgeführt hat. (Zweite Reform des Consularwesens.)

Orientalische Akademie. In Absicht auf die Heranbildung von geeigneten Candidaten für den Dolmetsch-Dienst bei der k. k. Internuntiatur in Constantinopel und bei den k. und k. Consular-Aemtern in der Levante, wurde bereits im Jahre 1754 von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia die orientalische

Akademie gegründet. Diese Anstalt hat besonders den Zweck, tüchtige Dolmetsche für den Dienst bei der Mission in Constantinopel und bei den levantinischen Consular-Aemtern heranzubilden.

Die Aufnahme der Zöglinge ist durch eine in der gedachten Akademie abzulegende schriftliche Concursprüfung bedingt, welcher sich die Bewerber nach absolvirtem Ober-Gymnasium und mit gutem Erfolge bestandener Maturitätsprüfung zu unterziehen haben. Jene Candidaten, welche sich um die Aufnahme in die k. und k. orientalische Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern zu richten und längstens bis letzten September einzureichen. Als Belege haben die Bewerber ihrem darauf bezüglichen Gesuche anzuschliessen:

1. Geburtsausweis;
2. Impfungszeugniss;
3. Gesundheitszeugniss;
4. sämmtliche Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Gymnasialstudien mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
5. allfällige Zeugnisse über die stattgehabte Erlernung fremder Sprachen, namentlich der französischen.

Zu der vorgeschriebenen schriftlichen Aufnahmsprüfung, welche im Gebäude der orientalischen Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege gehörig beigebracht haben.

Die Gegenstände der besagten Prüfung sind folgende:

a) Staatengeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;
b) eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche;
c) eine Uebersetzung aus dem Französischen in's Deutsche;
d) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische.

Die Unterrichtsgegenstände in dem fünfjährigen Lehrcurse sind folgende: die arabische, türkische und persische Sprache, ferner die neugriechische, die italienische, französische und englische Sprache und Literatur, die Rechts- und Staatswissenschaften in allen Abtheilungen, die deutsche und orientalische Kalligraphie, Geographie, Geschichte durch Lectüre und schriftliche Ausarbeitungen, deutsche Stylistik und diplomatischer Styl in französischer Sprache.

Die akademischen Zöglinge haben für Unterricht, Unterkunft und Verpflegung ein Jahrespauschale von 800 fl. in anticipativen Semestralraten nebst einem einmaligen Einrichtungsbeitrag von 100 fl. zu entrichten.

Die in Staatsdotationen umgewandelten Stiftplätze an der gedachten Anstalt werden als aufmunternde Prämien an die vorzüglichsten Zöglinge, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der unbemittelten Candidaten vor den bemittelten, in der Regel am Schlusse des Schuljahres verliehen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen findet auch eine provisorische unentgeltliche Aufnahme von ganz unbemittelten Aspiranten statt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Widerruflichkeit derselben für den Fall nicht vollkommen entsprechender Verwendung.

Die Stiftplätze an der orientalischen Akademie (8 an der Zahl) werden über Vortrag des k. und k. Ministeriums des Aeussern von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät verliehen, die provisorische unentgeltliche Aufnahme dagegen wird von dem gedachten Ministerium selbst über Vorschlag des Akademie-Directors gewährt.

Die orientalische Akademie ist unmittelbar dem k. und k. Ministerium des Aeussern untergeordnet, welches den Director, die Präfecten, Professoren und Docenten ernennt.

Eine weitere für den Consular-Dienst nicht weniger wichtige kaiserliche Verfügung war die Creirung des Consular-Eleven-Institutes, welche mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1847 genehmigt wurde. Die Consular-Eleven sind die nach bestandener Consular-Prüfung neuernannten Beamten, welche sich der speciellen Ausbildung für commercielle und consularämtliche Staatsverwaltungs-Geschäfte widmen und zugleich die auf eine solche Ausbildung hinwirkende praktische Verwendung erhalten.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1850 wurde die Regulirung der Besoldungsverhältnisse und des Dienstranges der Consular-Beamten genehmigt, und so erhielt der Consular-Dienst ein bestimmtes System und eine gehörig abgestufte Gliederung der einzelnen Dienstkategorien. Der damalige neuregulirte Personal-Status bestand aus folgenden Rangstufen: General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, Kanzlei-Directoren, General-Consulats-Kanzler, Consulats-Kanzler, Vice-Kanzler, Dolmetsche und Consular-Eleven.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1859 ist die Oberleitung des gesammten Consularwesens am 1. November 1859 an das k. k. Ministerium des Aeussern übergegangen.

Im Jahre 1868 fand die letzte Reorganisation des Personal- und Salarial-Status der mit dem Charakter wirklicher Staatsbeamten

bekleideten Consular-Functionäre statt, welche am 28. October desselben Jahres die Allerhöchste Sanction erhielt. (Dritte Reform des Consularwesens.)

Der früher bestandene Rangs-Unterschied zwischen den drei Kanzler-Kategorien (nämlich der General-Consulats-Kanzler, Consulats-Kanzler und Vice-Kanzler), sowie jener zwischen Consuln und den diesen im Range und an Amtswirksamkeit gleichstehenden Vice-Consuln wurde aufgehoben und überhaupt der Kanzlersrang für Concepts-Beamte abgeschafft. Die bisher mit dem Titel und Rang eines Kanzlers oder Vice-Kanzlers bekleideten Consular-Beamten wurden gleichzeitig zu Vice-Consuln ernannt. Die Kanzlerernennung besteht nunmehr nur für Kanzleibeamte.

Ferner wurden die Gehalte der Beamten der niederen Kategorien erhöht und die Gleichstellung der Functions- oder Localzulage mit dem Gehalte durchgeführt. Der gegenwärtige Personal-Status zählt blos fünf an Rang verschiedene Grade, nämlich General-Consuln I. und II. Classe, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Eleven mit je drei Gehalts-Kategorien. Die graduelle Vorrückung in die höheren kategoriemässigen Bezüge einer jeden Classe erfolgt nach dem von den einzelnen Beamten in derselben behaupteten Altersrange.

Die Zahl der effectiven, d. h. mit wirklichen Staatsbeamten besetzten Consular-Dienstposten ist nach dem gegenwärtigen Status, wie folgt: General-Consuln I. Classe 5, General-Consuln II. Classe 18, Consuln 34, Vice-Consuln 30, Consular-Eleven 15. Die Zahl der Honorar-Consular-Aemter ist, wie folgt: 22 General-Consulate, 112 Consulate, 110 Vice-Consulate, 145 Consular-Agentien. Im Ganzen bestehen 439 österreichisch-ungarische Consular-Aemter, deren Sitz und Unterordnung aus einem jedes Jahr zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnisse zu ersehen ist [1]).

Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat sich im Jahre 1871 bestimmt gefunden, die bei den Consular-Aemtern bestehenden Special-Instructionen bis zur Abfassung einer allgemeinen Instruction durch eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Consular-Aemter bestehenden Dienst-Instructionen zu ersetzen, hat eine solche in jenem Jahre veranlasst und an sämmtliche Aemter hinausgegeben.

---

[1]) Das Verzeichniss der k. und k. Consular-Aemter wird jedes Jahr im Monate Jänner sowohl in der Wiener Zeitung als auch im Budapester Amtsblatte verlautbart.

Diese ämtliche Publication kann als ein provisorisches Consular-Reglement angesehen werden [1]).

Im Jahre 1873 sind bei allen effectiven Aemtern Pauschalien eingeführt worden. Jedes effective Amt erhält zur Bestreitung der Dienstesauslagen einen fixen Jahresbetrag, über dessen Verwendung keine Rechnung zu legen ist. Ausserordentliche Auslagen werden besonders vergütet.

Schliesslich muss auch die im Jahre 1872 durchgeführte Organisation des Kanzlei-Dienstes bei den effectiven Consular-Aemtern erwähnt werden. Bis zu jenem Jahre waren die meisten Kanzleibeamten bei den effectiven Consular-Aemtern nicht wirkliche Staats-Beamte; sie waren blos Hilfsarbeiter, welche von dem Amtsvorstand zur Versehung der Manipulationsgeschäfte entweder gegen ein fixes Jahresentgelt oder auch gegen Taggeld aufgenommen wurden und zu jeder Zeit entlassen werden konnten. Auf Pension oder irgend eine Versorgung seitens des Staates hatten dieselben keinen Anspruch und nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen wurden Gnadengaben für dieselben erwirkt. Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat sich sowohl im Interesse des Dienstes, als auch aus Billigkeitsrücksichten in Würdigung der langjährigen und erspriesslichen Dienstleistung vieler Kanzlei-Beamten bestimmt gefunden, auch für dieselben einen eigenen Personal- und Salarial-Status (gleich den effectiven Consular-Beamten) zu creiren. Nach Massgabe der verfügbaren Dotationen, wurden viele Kanzlei-Beamten mit Berücksichtigung ihrer Dienstzeit, Fähigkeiten und Leistungen zu wirklichen Staatsbeamten ernannt, mit systemisirten Besoldungen und Zulagen betheilt und in die verschiedenen Gehaltskategorien auf Grund des Altersranges eingereiht.

---

[1]) Der Verfasser dieser vortrefflichen Zusammenstellung der zahlreichen Consular-Instructionen ist der ehemalige Consular-Referent und jetzige Director der k. und k. orientalischen Akademie, Herr Hofrath H. A. Barb.

II. Abschnitt.

Organisation der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter.

A.

Effective Consular-Aemter.

1. Ernennung der effectiven Consular-Functionäre. — Consular-Eleven-Institut.

Die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter sind entweder effective (Staatsdienstposten) oder Honorar-Aemter. Effective Consular-Aemter sind solche, welche mit wirklichen Staatsbeamten besetzt und aus Staatsmitteln dotirt sind.

Die effectiven Consular-Functionäre sind nach ihrem Range in fünf Rangstufen eingetheilt, und zwar:

1. General-Consuln I. Classe.
2. General-Consuln II. Classe.
3. Consuln.
4. Vice-Consuln.
5. Consular-Eleven.

Die General-Consuln I. und II. Classe, Consuln und Vice-Consuln werden von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät über Vorschlag des gemeinsamen Ministers des Aeussern ernannt, dagegen ernennt letzterer die Consular-Eleven.

Der Eintritt in die effective Consular-Carrière ist durch die Ablegung der Consular-Elevenprüfung bedingt und erfolgt in der Regel durch die auf Grund eines mindestens befriedigenden Ergebnisses derselben stattfindende Ernennung zum Consular-Eleven.

Der unverehelichte Stand ist nicht nur eine Vorbedingung zur Erlangung einer Consular-Elevenstelle, sondern wird auch als ein für die Dauer des Verbleibens in dieser Eigenschaft geltendes Erforder-

niss betrachtet. Die weiteren Bedingungen zur Aufnahme als Consular-Eleve sind folgende:

a) Ein Alter unter dreissig Jahren;

b) die mit gutem Erfolge absolvirten juridisch-politischen Studien;

c) die vollständige Kenntniss der deutschen, italienischen und französischen Sprache;

d) eine einjährige Conceptspraxis bei einer inländischen Behörde;

e) empfehlende geistige Befähigung und fleckenlose Moralität;

f) die Ablegung einer schriftlichen Concursprüfung.

Die Abhaltung dieser Prüfung findet im k. und k. Ministerium des Aeussern statt.

Zur Ablegung der gedachten Prüfung werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die Erfordernisse zu a, b, c, d, e gehörig nachgewiesen haben.

Die Bewerber haben bei diesem Concurse unter ämtlicher Aufsicht drei von ihnen gezogene Fragen schriftlich in den drei oberwähnten Sprachen zu beantworten. Die Gegenstände der Consular-Elevenprüfung sind folgende: Europäisches Völkerrecht; die Handels- und Schiffahrts-Verträge Oesterreich-Ungarns mit den auswärtigen Staaten; die Gesetze und Vorschriften über das Consularwesen und die Seeschiffahrt; ferner Nationalökonomie; österreichisch-ungarisches Zoll- und Handelssystem und Handels- und Industrie-Statistik. Die Kenntniss anderer, auch orientalischer Sprachen gilt bei sonst gleicher Befähigung als Bevorzugungsgrund. Wenn das Prüfungsergebniss günstig ist, so erfolgt die Ernennung des bestqualificirten Candidaten zum Consular-Eleven nach Massgabe der Personal- und Budgetverhältnisse und wird derselbe in der Regel sofort einem Consular-Amte zugetheilt. Eine Probe-Dienstleistung im k. und k. Ministerium des Aeussern findet nicht statt.

Wenn die Zuweisung eines neu ernannten Consular-Eleven zu einem Consular-Amte nicht gleich stattfindet, oder, wenn die Ernennung eines geprüften und für befähigt erkannten Candidaten nicht gleich erfolgen kann, so tritt in der Regel in beiden Fällen eine mehrmonatliche, zuweilen auch einjährige Dienstleistung bei einem Gerichte in Civil- und Strafsachen ein.

Zur Versehung des Dolmetsch-Dienstes bei den Consular-Aemtern in der Levante, sowie bei den k. und k. Missionen in Constantinopel und Teheran werden die absolvirten Zöglinge der orientalischen Aka-

demie, welche nach mit gutem Erfolge bestandener Consular-Prüfung zu Consular-Eleven ernannt werden, verwendet.

Die als Bedingung für die Zulassung zur Ablegung der Consular-Eleven-Prüfung vorgeschriebene einjährige Conceptspraxis ist für die Zöglinge der Akademie nicht erforderlich. Dieselben werden auf Grund des erlangten Absolutoriums sofort zur Ablegung der gedachten Prüfung zugelassen.

Die absolvirten Zöglinge der orientalischen Akademie, welche die Consular-Eleven-Prüfung mit sehr gutem Erfolge bestanden haben, werden entweder gleich nach ihrer Ernennung zu Consular-Eleven oder nach einer vollkommen entsprechenden längeren Verwendung bei einem Consular-Amte, nach Massgabe des Dienstbedarfes, auch dem Dragomanate der k. und k. Botschaft in Constantinopel zugetheilt. Die absolvirten Zöglinge der Akademie haben sich der Consular-Eleven-Prüfung zu unterziehen, dagegen sind sie von der Ablegung der Diplomaten-Prüfung befreit.

Die diplomatische und die Consular-Carrière sind von einander vollständig getrennt und sind die Aufnahms-Bedingungen für beide verschieden.

Zur Ablegung der für die Erlangung einer besoldeten Stelle im Conceptsfache, sei es im k. und k. Ministerium des Aeussern selbst, sei es bei einer k. und k. Mission im Auslande, vorgeschriebenen Diplomaten-Prüfung, werden nur solche Bewerber zugelassen, welche sämmtliche Staatsprüfungen, beziehungsweise die strengen Doctors-Prüfungen mit gutem Erfolge bestanden haben, der französischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind und eine einjährige Probepraxis bei dem k. und k. Ministerium des Aeussern oder eine zweijährige bei einer k. und k. Mission im Auslande zurückgelegt haben.

Die Diplomaten-Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche und sind die Gegenstände derselben verschieden von jenen der Consular-Prüfung, welche, wie oben bemerkt wurde, blos eine schriftliche ist. Sowohl bei der mündlichen als bei der schriftlichen Diplomaten-Prüfung muss mindestens eine Frage in französischer Sprache gestellt und beantwortet werden.

Die effectiven Consular-Functionäre haben bei jeder Beförderung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und die Eidesurkunde nach dem bestimmten in der Normalien-Sammlung befindlichen Formulare eigenhändig zu schreiben und zu unterfertigen.

Die Vorstände eines effectiven Consular-Amtes, sowie auch jene eines Honorar-Consular-Amtes mit Ausschluss der Consular-Agentien

erhalten nebst ihrem Ernennungs-Decrete ein von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Allerhöchst unterzeichnetes Bestallungs-Diplom, worauf das Exequatur der betreffenden Regierung erwirkt werden muss.

Nur im osmanischen Reiche erhalten nach dem bestehenden Usus die gedachten Functionäre kein Bestallungs-Diplom, sondern werden dieselben mittelst Fermans von der Pforte in ihrer amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer bezüglichen Functionen zugelassen.

2. Salarial-Status der effectiven Consular-Functionäre. — Gehalt, Functions- und Theuerungszulage. — Vorschüsse auf Personal-bezüge. — Reise-Entschädigung bei Versetzungen. — Diäten-Tabelle.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October 1868 haben Se. k. und k. Apostolische Majestät die von dem k. und k. Ministerium des Aeussern beantragte Reorganisation des früheren Personal- und Salarial-Status der effectiven Consular-Functionäre zu genehmigen geruht. Bei der Abfassung des neuen, den veränderten Zeitverhältnissen mehr entsprechenden Salarial-Status ist die Gleichstellung der Functionszulage mit dem Gehalte durchgeführt worden.

Aus dem nachstehenden Schema sind die Personalbezüge der effectiven Consular-Beamten zu ersehen:

1. General-Consuln I. Classe. (5.) (V. Rang-Classe.)

I. Kategorie, je 4500 fl. Gehalt und Functionszulage.
II. Kategorie, je 4000 fl. Gehalt und Functionszulage.
III. Kategorie, je 3500 fl. Gehalt und Functionszulage.

2. General-Consuln II. Classe. (18.) (VI. Rang-Classe.)

I. Kategorie, je 3000 fl. Gehalt und Functionszulage.
II. Kategorie, je 2700 fl. Gehalt und Functionszulage.
III. Kategorie, je 2400 fl. Gehalt und Functionszulage.

3. Consuln. (34.) (VII. Rang-Classe.)

I. Kategorie, je 2000 fl. Gehalt und Functionszulage.
II. Kategorie, je 1800 fl. Gehalt und Functionszulage.
III. Kategorie, je 1600 fl. Gehalt und Functionszulage.

4. Vice-Consuln. (30.) (VIII. Rang-Classe.)

I. Kategorie, je 1400 fl. Gehalt und Functionszulage.
II. Kategorie, je 1200 fl. Gehalt und Functionszulage.
III. Kategorie, je 1000 fl. Gehalt und Functionszulage.

5. Consular-Eleven. (15.) (IX. Rang-Classe.)
I. Kategorie, je 800 fl. Gehalt und Functionszulage.
II. Kategorie, je 700 fl. Gehalt und Functionszulage.
III. Kategorie, je 600 fl. Gehalt und Functionszulage[1]).

Die graduelle Vorrückung in die höheren, kategoriemässigen Bezüge einer jeden Rang-Classe erfolgt nach dem von den einzelnen Functionären in derselben behaupteten Altersrange.

Für einzelne effective Consular-Aemter ist mit Rücksicht auf die in den betreffenden Städten vorhandenen besonderen Theuerungsverhältnisse eine sogenannte Theuerungszulage systemisirt, welche der betreffende Functionär für die Dauer seines Verbleibens auf jenem Posten nebst dem kategoriemässigen Gehalt und Functionszulage bezieht.

---

[1]) Nach dem früheren mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1850 genehmigten Systeme war der Personal- und Salarial-Status der effectiven Consular-Beamten im Jahre 1868 folgender:

a) 3 General-Consuln I. Classe (Alexandrien, Bucarest und Belgrad) mit 4200 fl. Gehalt und 4200 Functionszulage (V. Diäten-Classe.)

b) 15 General-Consuln II. Classe mit 3150 und 2625 fl. Gehalt und mit 3150. 3000 und 1575 fl. Functionszulage. (Der General-Consul in Marseille bezog eine Functionszulage von 4500 fl., jener in Odessa eine solche von 4515 fl., jener in New-York eine solche von 4200 fl. und jener in Warschau eine solche von 3675 fl.) (VI. Diäten-Classe.)

c) 16 Consuln mit 2100 fl. Gehalt und 1575 fl. Functionszulage. (Der Consul in Liverpool bezog eine Functionszulage von 4000 fl., jener in Galatz eine solche von 3150 fl., jener in Cardiff eine solche von 3000 fl. und jener in Cork eine solche von 2000 fl.) (VII. Diäten-Classe.)

d) 2 Kanzlei-Directoren und zwar in London mit 1575 fl. Gehalt und 4725 fl. Functionszulage und in Paris mit 4200 fl. Gehalt und 1000 fl. Functionszulage. (VII. Diäten-Classe.).

e) 12 Vice-Consuln mit 1575 fl. Gehalt und 1050 fl. Functionszulage. (VII. Diäten-Classe.)

f) 15 General-Consulats-Kanzler mit 1260 fl. Gehalt und 1050 fl. Localzulage (VIII. Diäten-Classe).

g) 5 Consulats-Kanzler mit 1050 fl. Gehalt und 840 fl. Localzulage. (VIII. Diäten-Classe.)

h) 9 Vice-Kanzler mit 840 fl. Gehalt und 630 fl. Localzulage. (IX. Diäten-Classe.)

i) 8 Consular-Eleven mit 630 fl. Gehalt und 420 fl. Localzulage. (IX. Diäten-Classe.)

Ausserdem waren noch 4 orientalische Dolmetsche (in Alexandrien, Beirut, Serajevo und Smyrna) mit 1260 fl. Gehalt und 840 fl. Localzulage (VIII. Diäten-Classe.) Diese 4 Dolmetschposten sind bei der im Jahre 1869 stattgefundenen Reorganisation des Personal- und Salarial-Status mit den 8 Consular-Elevenposten vereinigt worden und somit wurde die Zahl der letzteren auf 12, und später auf 15 gebracht.

Die effectiven Consular-Beamten erhalten ihre Bezüge vom Tage des Dienstantrittes in der bezüglichen Eigenschaft auf dem ihnen zugewiesenen Dienstposten. Zur Behebung ihrer Bezüge, Gehalt und Functionszulage haben die Consular-Beamten einen Bevollmächtigten zu bestellen. Die diesbezügliche Vollmacht muss vom k. und k. Ministerium des Aeussern legalisirt werden und wird dann im Zahlamte des Ministeriums, oder bei der Finanz-Landescasse in Triest, bei welcher auf besonderes Ansuchen die Bezüge der Consular-Beamten angewiesen werden können, überreicht. Wenn in der Person des Bevollmächtigten ein Wechsel eintritt, so muss die frühere Vollmacht widerrufen werden.

Die Besoldungen und Zulagen werden gegenwärtig bei der bedeutenden Differenz zwischen Gold und Silber in Gold erfolgt, jedoch gegen Abzug von fünf Percent, welche die Consular-Beamten als Entschädigung für das Opfer zurückzulassen haben, welches der Staat dadurch bringt, dass er die Bezüge nicht in Landeswährung, in Noten, sondern früher in Silber und jetzt in Gold flüssig macht.

Da die Consular-Beamten ihre Personal-Bezüge direct aus dem Ministerial-Zahlamte erhalten, so entfällt in dieser Beziehung die Verrechnung bezüglich der Wechselcourse. Sind sie aber durch die Dringlichkeit einer Angelegenheit genöthigt, oder vom k. und k. Ministerium des Aeussern direct ermächtigt, zur Bestreitung einer aussergewöhnlichen Dienstes-Auslage oder einer Auslage für ein anderes Ministerium einen Wechsel auf das Ministerium des Aeussern zu ziehen, so werden die eigentlichen Auslagen und Wechselspesen erst in Wien ermittelt.

Vorschüsse. Den effectiven Consular-Beamten kann auf Grund eines diesfälligen motivirten Einschreitens nach Umständen (Krankheiten oder andere Unglücksfälle) ein dreimonatlicher Gehaltsvorschuss, rückzahlbar in 20 Monatsraten, bewilligt werden. Ausnahmsweise kann ein dreimonatlicher Vorschuss auf die gesammten Personalbezüge (Gehalt und Functionszulage) nur im Falle einer auf eigene Kosten zu bewerkstelligenden Uebersiedlung gewährt werden. (Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1870.) Wenn ein Beamter aus einem früheren Vorschusse noch haftet und um Gewährung eines neuen Vorschusses einzuschreiten beabsichtigt, so muss er zunächst um die ministerielle Genehmigung zur einmaligen Rückzahlung des noch aushaftenden Restes ansuchen. Erst auf Grund des Nachweises, dass er die bewilligte Rückzahlung geleistet hat und daher mit keinem Vorschussreste mehr aushaftet, kann demselben ein neuer Gehaltsvorschuss gewährt werden.

Reise-Entschädigung. Bei der ersten Anstellung gebührt dem effectiven Consular-Beamten der normalmässige Ersatz der ihm erwachsenen Reise- und Uebersiedlungskosten, zu welchem Ende er mit einem Reisevorschusse versehen wird, über dessen Verwendung er seinerzeit das vorschriftsmässige Reise-Particulare dem k. und k. Ministerium des Aeussern vorzulegen hat. Ebenso haben jene Consular-Beamten, welchen bei einer Ex officio-Versetzung auf einen anderen Posten die normalmässige Vergütung der Reise- und Uebersiedlungsauslagen gebührt, über die Verausgabung des erhaltenen Reisevorschusses das vorgeschriebene Particulare zu erstatten.

Die Consular-Beamten haben keinen Anspruch auf Installationskosten-Ersatz; dagegen gebühren ihnen bei dienstlichen (ex officio) Versetzungen auf andere Posten ohne Beförderung die Reise-Gebühren (für Post, Eisenbahn und Dampfschiff), die Gepäcksübergewichts-Auslagen und die Möbelentschädigung im Belaufe einer einmonatlichen, zweimonatlichen oder dreimonatlichen Besoldung nach Massgabe des kleinen oder grösseren Familienstandes. Ist der versetzte Beamte unverehelicht, so gebührt ihm als Möbelentschädigung eine einmonatliche Gehaltsquote; dem verehelichten Beamten gebührt eine zweimonatliche Gehaltsquote, und dem verehelichten mit mehr als zwei Kindern eine dreimonatliche Gehaltsquote als Möbelentschädigung. Ausserdem bezieht der versetzte Beamte für die ganze Dauer der Reise die seinem Dienstrange entsprechenden Diäten.

Bei Versetzungen, welche mit einer Beförderung verbunden sind, ferner bei freiwillig angesuchten Versetzungen und schliesslich bei strafweisen Versetzungen findet ein Ersatz der Reise- und Uebersiedlungsauslagen nicht statt.

Diäten-Tabelle

für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Aeussern, der diplomatischen und Consular-Carrière.

	Rang-Classe	Diäten täglicher	
		öst. Währ.	
		fl.	kr.
Minister des Aeussern	I.	20	—
Botschafter	II.	17	50
1. Sections-Chef des Ministeriums des Aeussern	III.	15	—
2. Sections-Chef	IV.	12	50
Gesandter	IV.	12	50

	Rang-Classe	Diäten täglicher öst. Währ. fl.	kr.
Hof- und Ministerialrath, Minister-Resident, Legationsrath I. Kategorie, und General-Consul I. Cl.	V.	10	50
Sectionsrath, Legationsrath II. Kategorie, General-Consul II. Classe, Chef der politischen Expeditionen und Vorstand des Rechnungs-Departements des Ministeriums des Aeussern (ad personam) .	VI.	8	—
Hof- und Ministerial-Secretär, Legations-Secretär, Consul, Hilfsämter-Director, Archivar und Zahlmeister	VII.	6	50
Hof- und Ministerial-Concipist I. Classe, Attaché, Vice-Consul, Hilfsämter-Directions-Adjunct, Concipist im Archive, Rechnungsrath und Vorstand-Stellvertreter im Rechnungs-Departement, Controlor des Zahlamtes	VIII.	5	—
Hof- und Ministerial-Concipist II. Classe, Consular-Eleve, Kanzler-Dolmetsch, Kanzlei-Secretär, Ministerial-Official I. Cl., Zahlamts-Official I. Cl. und Rechnungs-Official I. Cl.	IX.	4	—
Ministerial-Official II. Cl., Consulats-Official, Zahlamts-Official II. Cl., Rechnungs-Official II. Cl. und Consulats-Kanzlist	X.	3	50

3. Beurlaubung effectiver Consular-Functionäre.

Wenn ein effectiver Consular-Functionär einen Urlaub erhalten will, so muss er sein darauf abzielendes Gesuch im üblichen Amtswege dem k. und k. Ministerium des Aeussern vorlegen. Bei subalternen Beamten muss das bezügliche gehörig motivirte Gesuch von dem betreffenden Amts-Chef befürwortet werden, um eine günstige Erledigung desselben zu erlangen. Erst nach erfolgter Bewilligung des erbetenen Urlaubes kann letzterer angetreten werden. In besonders dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann der Amts-Vorstand seinen subalternen Beamten einen kurzen Urlaub unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, welche sofort einzuholen ist, ertheilen.

Den in Europa angestellten Consular-Beamten kann, wenn die Dienstesverhältnisse es gestatten, auf Verlangen ein dreimonatlicher, den Consularbeamten ausser Europa ein sechsmonatlicher Urlaub be-

willigt werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise eine einmonatliche Erstreckung des dreimonatlichen beziehungsweise sechsmonatlichen Urlaubes gewährt werden.

Während des drei- beziehungsweise sechsmonatlichen Urlaubes verbleibt der betreffende Beamte im Genusse seiner Personalbezüge. Nach Ablauf des dritten beziehungsweise sechsten Urlaubsmonates werden die Functions-, Local- und Theuerungszulagen eingestellt und der Gehalt wird, anstatt in Metall, in Papier ausbezahlt. Ganz ausnahmsweise kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen über ein diesfälliges Einschreiten einem beurlaubten Consular-Beamten die ihn für den vierten beziehungsweise siebenten Urlaubsmonat treffende Einstellung der Functions- und Theuerungszulage nachträglich nachgesehen werden, wenn derselbe noch vor Ablauf des vierten beziehungsweise siebenten Urlaubsmonates auf seinen Posten zurückkehrt.

Eine weitere Erstreckung des Urlaubes über das Maximum von vier oder sieben Monaten wird nur aus dringenden Gesundheitsrücksichten und zwar bis zur Frist eines Jahres gewährt. Nach Ablauf eines Urlaubsjahres, wenn der Beamte noch nicht seinen Dienst wiederantreten kann, werden sämmtliche Bezüge eingestellt und erfolgt sodann dessen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

Wenn Dienstesrücksichten es erheischen, ist der beurlaubte Beamte verpflichtet, seinen Urlaub zu unterbrechen und sich sofort auf seinen Posten zu begeben.

Die effectiven Consular-Beamten haben pünktlich mit Ablauf der ihnen bewilligten Urlaubsfrist auf ihrem Posten wieder einzutreffen. Wenn sie ohne vorausgegangenes und rechtzeitig gestelltes Ansuchen um Erstreckung des ablaufenden Urlaubes, durch Erkrankung oder einen sonstigen unvorhergesehenen Zwischenfall verhindert sind, vor Ablauf des Urlaubes ihren Dienst wiederanzutreten, haben sie sofort die pflichtschuldige Anzeige darüber dem k. und k. Ministerium des Aeussern zu erstatten, die Ursache der Urlaubsüberschreitung unter Beibringung der erforderlichen Belege anzugeben und die nachträgliche ministerielle Genehmigung einzuholen. Jede eigenmächtige ungerechtfertigte Urlaubsüberschreitung wird als Disciplinarvergehen behandelt. Im Falle einer solchen Urlaubsüberschreitung werden sofort sämmtliche Bezüge gesperrt, gegen den betreffenden Beamten eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und derselbe wird nach Massgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften behandelt. Die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Disciplinar-Behandlung der k. k.

Beamten und Diener, welche auch auf die effectiven Consular-Functionäre ihre Anwendung finden (R. G. B. XV. Nr. 64, ex 1860.)

Bezüglich des Urlaubsantrittes und der bei diesem Anlasse zu treffenden Vorkehrungen ist noch Nachstehendes zu bemerken.

Bei dem Urlaubsantritte eines Amtsvorstandes erfolgt die ordnungsmässige Uebergabe der Amtsleitung an den für die Dauer der Urlaubsabwesenheit desselben zu bestellenden Gerenten. Der Tag des Urlaubsantrittes und der Uebergabe der Amtsgeschäfte an den Gerenten hat der betreffende Amtsvorstand dem leitenden Amte, der vorgesetzten k. und k. Mission und dem k. und k. Ministerium des Aeussern, so wie bei See-Consular-Aemtern auch den beiden Seebehörden zu Triest und Fiume anzuzeigen. Dem k. und k. Ministerium des Aeussern ist zugleich ein Pare des anlässlich des Urlaubes in duplo aufzunehmenden Uebergabs- und Uebernahms-Protokolles nach dem in der Sammlung der Normalien befindlichen Formulare vorzulegen. Ebenso ist der Tag der Rückkehr vom Urlaube und der Wiederübernahme der Amtsleitung den obbesagten Behörden anzuzeigen. Von jedem auch zeitweiligen Wechsel in der Amtsleitung werden auch die Localbehörden verständigt. Bei subalternen Beamten hat der Amtschef sowohl den Tag des Urlaubsantrittes als auch jenen der seinerzeitigen Rückkehr des beurlaubten Beamten dem k. und k. Ministerium des Aeussern im üblichen Amtswege anzuzeigen.

4. Ehebewilligung für effective Consular-Functionäre.

Nach den bestehenden Vorschriften bedürfen die effectiven Consular-Beamten bis zur VIII. Rang-Classe (Vice-Consuln) inclusive zur Eingehung einer Ehe einer besonderen ministeriellen Bewilligung, welche nur ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen ertheilt wird, wenn der Heiratscandidat den Nachweis liefert, dass er oder seine Braut oder beide zusammen sich im Besitze eines gesicherten Einkommens befinden. Bis zum Jahre 1872 musste das nachzuweisende Einkommen in Verbindung mit den Bezügen des Ehewerbers den Activitätsgenüssen eines Consular-Beamten der VII. Diätenclasse, und zwar eines Vice-Consuls des früher bestandenen Systemes mit dem Gehalte von 1575 fl. und der Zulage von 1050 fl. zusammen 2625 fl. gleichkommen.

Im Hinblick auf die allerorten in steter Zunahme begriffene Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich das k. und k. Ministerium des Aeussern im Jahre 1872 veranlasst gefunden, sub Z. 12122/VIII die Activitätsbezüge eines Consular-Beamten der VIII. Rang-Classe höchster Kategorie nach dem neuen Systeme, d. i. eines Vice-Con-

suls I. Gehaltskategorie mit je 1400 fl. Gehalt und Zulage, zusammen 2800 fl. als normales Minimal-Einkommen für die Ertheilung der Heiratsbewilligung festzustellen.

Was die Form des zu liefernden Nachweises anbelangt, so genügt hiefür die Vorlage einer Vermögensurkunde in der Höhe des obbezeichneten erforderlichen Mehrbetrages, durch welche jedoch in unzweifelhafter Weise ein wirkliches nicht durch irgend eine Rückverpflichtung belastetes und daher vielleicht illusorisches Einkommen festgestellt erscheint. Wenn der Ehewerber selbst das Vermögen besitzt, oder wenn die Braut die geforderte Ergänzung des Einkommens mitbringt und im Inlande ansässig ist, so hat die besagte Vermögensurkunde dem k. und k. Ministerium des Aeussern unmittelbar, im anderen Falle hingegen, wenn nämlich die Braut im Auslande wohnhaft wäre, im Wege des betreffenden k. und k. Consular-Amtes vorgelegt zu werden.

Alle übrigen effectiven Consular-Functionäre von der VII. Rang-Classe aufwärts bedürfen nicht der ministeriellen Bewilligung zur Eingehung einer Ehe, sie sind jedoch verpflichtet, ihre erfolgte Verehelichung dem k. und k. Ministerium des Aeussern anzuzeigen.

Die bei den k. und k. Consular-Aemtern angestellten effectiven Kanzleibeamten ohne Unterschied der Rang-Classe sind verpflichtet vor Eingehung einer Ehe die ministerielle Bewilligung einzuholen, und gelten die obangeführten Bestimmungen auch für dieselben mit der einzigen Beschränkung, dass sie bloss zum Nachweis eines Minimal-Einkommens (mit Inbegriff ihrer Bezüge) von 1400 fl. verpflichtet sind. (Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 14. März 1876 Z. 4044/VIII).

5. Versetzung der effectiven Consular-Functionäre in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und Versorgungsansprüche der Witwen und Weisen derselben.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 ist das in der Normalien-Sammlung befindliche Reglement Allerhöchst genehmigt worden, womit die Pensions- und Versorgungs-Ansprüche der bei den gemeinsamen Civilbehörden und Aemtern, d. i. bei den gemeinsamen k. und k. Ministerien des Aeussern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Aemtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch geregelt werden.

Hier werden nur die Hauptbestimmungen des gedachten noch in Kraft bestehenden für die Pensionsbehandlung der effectiven Consular-

Beamten sowie auch der bei den k. und k. Consular-Aemtern stabil angestellten Kanzleibeamten und Diener massgebenden Reglements kurz angeführt.

Der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen der Dienstesverhinderung voraussichtlich wieder zu beheben sind, ein bleibender dagegen, wenn das Aufhören derselben nicht zu erwarten steht. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt von Amtswegen oder über Ansuchen des Angestellten.

1. Von Amtswegen findet die Versetzung in den Ruhestand nur statt:

a) im Falle der von der vorgesetzten Behörde wahrgenommenen und ärztlich nachgewiesenen Dienstunfähigkeit; jedoch kann, wenn es Dienstesrücksichten erheischen, die Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre auch ohne diesen Nachweis eintreten:

b) wenn der von einem Angestellten bekleidete Dienstposten in Folge der Aufhebung einer Behörde oder einer Aenderung im Organismus derselben aufgelassen wird, und die Wiederanstellung des Beamten oder Dieners auf einem anderen Posten nicht sofort stattfinden kann.

2. Ueber Ansuchen des Angestellten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand:

a) bei ärztlich nachgewiesener und ämtlich anerkannter Dienstunfähigkeit;

b) nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit;

c) nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die vollstreckte Dienstzeit.

Die Versetzung in den Disponibilitätsstand, wie dies bei den Beamten des diplomatischen Dienstes vorkommt (die Disponibilitäts-Frist darf nicht zwei Jahre überschreiten) findet bei den effectiven Consular-Beamten nicht statt.

Die stabil angestellten Beamten und Diener haben, insoferne sie nicht in Folge freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Entlassung aus dem Staatsdienste scheiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit auf eine fortlaufende Ruhegebühr nach den festgesetzten Abstufungen, oder auf eine einmalige Abfertigung Anspruch. Die fortlaufende Ruhegebühr wird nach dem letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezuge in der Art bemessen, dass dieselbe nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre $^1/_3$, nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahre aber $^3/_8$ dieses Bezuges beträgt, und dass mit jedem weiteren

vollständig zurückgelegten Dienstjahre diese letztere Ruhegebühr um $2^1/_2$ Procent des letzten anrechenbaren Activitätsbezuges steigt, bis sie mit dem vollstreckten 40. Dienstjahre diesem Bezuge gleichkommt, worüber hinaus eine weitere Steigerung nicht stattfindet. Denjenigen Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche für eine Dienstzeit bis zum zurückgelegten 5. Jahre mit dem einjährigen Betrage, für eine Dienstzeit von mehr als 5 und weniger als 10 Jahren mit dem ein- und einhalbjährigen Betrage ihres anrechenbaren letzten Activitätsbezuges zu bemessen ist. Der Bezug der Ruhegebühr beginnt bei den noch in der Dienstleistung befindlichen Beamten oder Dienern, vom Tage der erfolgten Einstellung des letzten Activitätsbezuges; bei jenen aber, die zur Zeit der Pensionirung bereits kürzere oder längere Zeit ausser activer Dienstleistung stehen, vom Ersten des auf den Ausspruch ihrer Versetzung in den Ruhestand folgenden Monates.

Der Bezug der Ruhegebühr erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
b) bei der Reactivirung (Wiederanstellung) des pensionirten Beamten oder Dieners;
c) im Falle einer als unbegründet erkannten Weigerung eine verliehene Wiederanstellung anzunehmen;
d) bei unbefugter und nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Auslande; ferner bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;
e) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens;
f) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche, im Falle der Verurtheilte noch im activen Dienste gestanden wäre, dessen Dienstesentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn von der Disciplinar-Commission jener Behörde, welcher der Betheiligte zuletzt in der Activität unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntniss auf Verlust der Ruhegebühr gefällt wird.

Die Reactivirung eines zeitlich pensionirten Beamten oder Dieners erfolgt in der Regel mit Beibehaltung des früheren Ranges und des letzten Activitätsgehaltes.

Witwen-Pension. Witwen, deren Gatten auf einem mit der Anwartschaft eines Ruhebezuges verbundenen Dienstposten angestellt waren und weder in Folge freiwilliger Dienstesresignation, noch in Folge strafweiser Dienstesentlassung ihres Anspruches auf eine

Ruhegebühr verlustig geworden sind, das Ableben des Gatten mag in der Activität oder im Ruhestande erfolgt sein, haben in der Regel Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension mit dem dritten Theile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen, oder ihm bereits giltig verliehenen anrechenbaren Activitätsbezuges, wenn der verstorbene Gatte eine mehr als zehnjährige anrechenbare Dienstzeit zurückgelegt hat.

Uebersteigt der Gehalts-Drittheil den Betrag von 350 fl. österr. Währung und steht der Witwe nicht etwa der Anspruch auf eine höhere classenmässige Pension zu, so gebührt ihr lediglich der Betrag jährlicher 350 fl. österr. Währung als Witwen-Pension.

Die geringste Witwen-Pension beträgt jährliche 120 fl., und ist dieser Bezug auch in dem Falle flüssig zu machen, wenn der Gehalts-Drittheil mit einem geringeren Betrage entfiele.

Witwen höher besoldeter Beamten von der VII. Rang-Classe aufwärts haben unter den obangeführten Bedingungen Anspruch auf eine nach der Rang-Classe des verstorbenen Gatten in den folgenden Abstufungen festgesetzte classenmässige Pension:

Bei	der	VII.	Rang-Classe	mit	450	fl.	österr.	Währung	jährlich:
„	„	VI.	„	„	600	„	„	„	„
„	„	V.	„	„	800	„	„	„	„
„	„	IV.	„	„	1.200	„	„	„	„
„	„	III.	„	„	1.800	„	„	„	„
„	„	II.	„	„ }	2.500	„	„	„	„
„	„	I.	„	„ }					

Den Witwen der in der VIII. Rang-Classe stehenden Rechnungsräthe der gemeinsamen Centralstellen gebührt ausnahmsweise eine Pension jährlicher 367 fl. 50 kr.

Witwen, deren Gatten der Charakter, wenn auch nicht zugleich der Gehalt einer höheren Dienststelle verliehen war, wird die Pension nach der für diese höhere Dienststelle bestimmten Rang-Classe bemessen.

Der Bezug der Witwen-Pension beginnt vom Tage der Einstellung des Activitäts-, beziehungsweise Ruhegenusses des verstorbenen Gatten, oder, wenn die Einstellung vor dem Todestage erfolgt ist, vom letzten Tage an, und erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte in ein Nonnen-

kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;

d) bei unbefugtem und nicht gerechtfertigten Aufenthalte im Auslande; bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

e) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung der Witwe wegen eines Verbrechens;

f) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung der Witwe wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung, wenn von der Disciplinar-Commission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte zuletzt unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntniss auf Pensions-Verlust gefällt wird.

Conductquartal. Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen haben, wenn das Ableben des Gatten in der Activität erfolgt ist, falls die Besoldung desselben den Jahresbetrag von 630 fl. ö. W. nicht überstiegen hat, und wenn weiters gehörig nachgewiesen ist, dass die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Gatten noch unberichtigt aushaften und weder aus dem Nachlasse des Gatten, noch aus eigenen Mitteln der Witwe bestritten werden können, den Fall der Concurseröffnung ausgenommen, Anspruch auf das sogenannte Conductquartal mit dem vierteljährigen Betrage des anrechenbaren Activitätsbezuges des Gatten als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Leichenkosten nach demselben.

Erziehungsbeiträge. Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen von Beamten und Dienern, welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von diesem ihrem verstorbenen Gatten herstammende eheliche, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirte Kinder in ihrer Versorgung, oder zu zwei unversorgten Kindern noch einen Posthumus zu gewärtigen haben, können für jedes der noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung, ansprechen.

Das Normalalter wird bei Söhnen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei Töchtern auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Der Erziehungsbeitrag ist in der Regel für jedes Kind mit dem fünften Theile der nach dem oberwähnten Reglement gebührenden Witwen-Pension zu bemessen.

Bei Witwen, deren Pension nach dem Gehalte des Gatten auszumitteln ist, darf die Summe der Erziehungsbeiträge zusammengenommen den Belauf der Witwen-Pension nicht überschreiten, wonach, falls die Witwe mehr als fünf betheilungsfähige Kinder in ihrer Versorgung hat, der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Theilung des Belaufes der Witwen-Pension durch die Zahl der Kinder ergibt.

Hat jedoch die Witwe auf eine classenmässige Pension Anspruch, so gebührt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, für jedes derselben ein Fünftel der Witwen-Pension als Erziehungsbeitrag, welcher aber für ein Kind in keinem Falle das Maximum von 400 fl. jährlich übersteigen darf.

Concretalpension. Von beiden Eltern verwaiste, unversorgt unter dem Normalalter stehende Kinder eines zum Bezuge einer fortlaufenden Ruhegebühr berechtigten Beamten und Dieners haben zusammen, insolange als sich noch Eines derselben unversorgt unter dem Normalalter befindet, Anspruch auf eine Concretal-Pension im jährlichen Betrage der Hälfte jener Pension, welche von ihrer leiblichen oder Stiefmutter bezogen worden ist oder derselben, wenn sie den Gatten überlebt hätte, gebührt haben würde.

In dem Falle aber, wo die Mutter ausser ihrer Pension auch noch Erziehungsbeiträge für die Kinder bezogen hat, oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, und die Summe dieser Erziehungsbeiträge das Ausmass der Concretal-Pension übersteigt, ist den Kindern der Betrag der Concretal-Pension als solche, jener Betrag aber, um welchen die Summe der Erziehungsbeiträge höher ist als die Concretal-Pension, als Zulage zu dieser letzteren anzuweisen. Bei dem successiven Austritte der Kinder aus der Berechtigung zur Theilnahme am Bezuge ist die vorerwähnte Zulage allmälig derart herabzumindern, dass von Fall zu Fall ein Betrag in der Höhe eines Erziehungsbeitrages, oder wenn endlich die Differenz zwischen dem jeweiligen Gesammtbezuge und der Concretal-Pension die Höhe eines Erziehungsbeitrages nicht mehr erreichen sollte, dieser Differenzbetrag in Abschreibung gebracht wird.

Als Minimalausmass der Concretal-Pension gilt der Betrag jährlicher 120 fl., welcher den Waisen auch in dem Falle anzuweisen ist, dass die Hälfte der Pension der Mutter einen geringeren Betrag ergeben sollte.

Der Bezug der Erziehungsbeiträge und Concretal-Pensionen, sowie der Zulagen zu den letzteren beginnt vom Tage der Ein-

stellung des Activitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder der Pension der Mutter; wenn jedoch die Einstellung dieser Bezüge vor dem Todestage des Vaters oder der Mutter aus was immer für Gründen erfolgt ist, erst von dem Todestage an; bei einem Posthumus vom Tage der Geburt an.

Der Bezug eines Erziehungsbeitrages erlischt:

a) mit dem Tode des Kindes;
b) bei Erreichung des Normalalters;
c) bei früherer Erlangung einer Versorgung, auf die Dauer derselben;
d) bei dem Eintritte in den Bezug der Concretal-Pension;
e) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Der Bezug der Concretal-Pension erlischt:

1. für alle daran theilnehmenden Kinder, wenn die Mutter nach einer späteren Ehe in den Genuss der vorbehaltenen Pension und der den Kindern allenfalls noch gebührenden Erziehungsbeiträge wieder eintritt;

2. wenn bei dem letzten noch im Genusse der Concretal-Pension stehenden Kinde einer der vorerwähnten Fälle a), b), c), e) eintritt.

Ruhe- oder Versorgungs-Bezüge werden in mit dem 2. jedes Monats fälligen anticipativen Raten und zwar gegen gehörig gestempelte, mit der vorgeschriebenen Lebensbestätigung versehene Quittungen ausbezahlt. Bei Erziehungs-Beiträgen ist ausserdem noch der Nachweis des unversorgten Standes beizubringen.

Der Bezug von Ruhe- oder Versorgungs-Gebühren ist in der Regel durch den bleibenden Aufenthalt des Bezugsberechtigten in der österreichisch-ungarischen Monarchie bedingt. In besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch wird über ein diesfälliges motivirtes Einschreiten die Bewilligung ertheilt, die Ruhe oder Versorgungs-Bezüge auch im Auslande verzehren zu dürfen.

B.

Honorar-Consular-Aemter.

1. Ernennung der Honorar-Consular-Functionäre.

Honorar-Consular-Aemter sind solche, deren Tituläre nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören. Die Vorstände der gedachten Aemter sind entweder ganz unbesoldet, und haben blos das Recht zum Bezuge der tarifmässigen Consular-Gebühren, oder sie

beziehen nebst den Gebühren ein jährliches Dienstentgelt zur Bestreitung der Kanzleiauslagen, ohne jedoch auf einen Ruhegenuss oder Versorgung von Seite des Staates irgend einen Anspruch zu haben. Die ohne Dienstentgelt bestellten Honorar-Consular-Functionäre haben sämmtliche Kanzleiauslagen (für Hilfsarbeiter, Miethe, Kanzleirequisiten u. dgl.) aus eigenen Mitteln zu bestreiten; dagegen werden denselben die Postporto-Auslagen, die den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gewährten Unterstützungen, sowie die Anschaffungskosten für Siegel und Wappen vergütet.

Die Honorar-Consular-Functionäre sind ihrem Range nach in vier Kategorien eingetheilt, nämlich 1. General-Consuln, 2. Consuln, 3. Vice-Consuln und 4. Consular-Agenten. Ausserdem fungirt in Tanger ein General-Agent, welcher den Rang eines General-Consuls hat.

Mit Ausnahme der Consular-Agenten, welche von dem leitenden Amte gegen nachträgliche ministerielle Genehmigung bestellt werden, werden alle übrigen Honorar-Consular-Functionäre von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät über Vorschlag des Ministers des Aeussern ernannt. Die betreffende k. und k. diplomatische Mission erstattet, sobald ein ihr untergeordnetes Honorar-Consular-Amt durch den Tod oder die Resignation des Titulärs in Erledigung kommt, oder wenn es sich um die Besetzung eines neu zu errichtenden Honorar-Consular-Amtes handelt, einen darauf bezüglichen Personal-Vorschlag an das k. und k. Ministerium des Aeussern.

In dem diesfälligen motivirten Berichte werden die Staatsangehörigkeit, die persönlichen Eigenschaften, die Vermögens-Verhältnisse, die sociale und commercielle Stellung und die besonderen Fähigkeiten der um Verleihung des betreffenden Honorar-Consular-Postens sich bewerbenden Candidaten, welche ein förmliches darauf bezügliches Gesuch einzureichen haben, dargelegt.

Die Honorar-Consular-Functionäre werden vorzugsweise aus dem Handelsstande gewählt. Bei Erstattung des bezüglichen Besetzungs-Vorschlages werden in erster Linie die in der betreffenden Stadt ansässigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Berücksichtigung gezogen. Wenn jedoch kein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger die zur würdigen und erspriesslichen Bekleidung des zu besetzenden Amtes erforderliche Qualification besitzt, so können auch fremde Staatsangehörige für den fraglichen Honorar-Consular-Posten in Vorschlag gebracht werden.

Gleich den effectiven, erhalten die Honorar-Consular-Functionäre nebst ihrem Ernennungs-Decrete auch ein von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät unterzeichnetes Bestallungs-Diplom, auf welches das Exequatur der betreffenden Landesregierung erwirkt werden muss. Nur im osmanischen Reiche erhalten die Honorar-Consular-Functionäre kein Diplom, sondern werden mittelst Fermans von der Pforte in ihrer ämtlichen Eigenschaft anerkannt.

Die Honorar-Consular-Functionäre haben nach ihrer Ernennung die Dienstes-Angelobung zu leisten und die Dienstes-Angelobungs-Urkunde nach dem vorgeschriebenen, in der Normalien-Sammlung befindlichen Formulare eigenhändig zu schreiben und zu unterfertigen.

Die Honorar-Consular-Functionäre, welche kein Dienstentgelt beziehen, sind nicht verpflichtet, wenn sie auf einige Zeit ihren Posten zu verlassen gedenken, um eine Urlaubsbewilligung einzuschreiten. Dieselben haben nur von Fall zu Fall, bevor sie ihren Posten verlassen, der vorgesetzten k. und k. Mission eine diesfällige Anzeige unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ihrer Abwesenheit von dem Amtssitze zu erstatten. Zugleich ist die bei diesem Anlasse verfügte Bestellung eines Amtsverwesers (Gerenten), für dessen Gebarung der betreffende Honorar-Consular-Functionär verantwortlich bleibt, sowie die erfolgte ordnungsmässige Amtsübergabe an den ersteren der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen, welche seinerzeit auch von der Rückkehr des Titulärs auf seinen Posten zu verständigen ist. Dagegen haben jene Honorar-Consular-Functionäre, welche ein jährliches Dienstentgelt beziehen, wenn sie sich von ihrem Posten entfernen wollen, gleich den effectiven Consular-Beamten, ein auf die Bewilligung eines Urlaubes abzielendes Gesuch im Wege des leitenden Amtes oder der vorgesetzten k. und k. Mission dem k. und k. Ministerium des Aeussern vorzulegen.

Die Honorar-Consular-Functionäre werden entweder auf eigenes Ansuchen, oder im Falle einer nicht entsprechenden Dienstleistung von Amtswegen von ihrem Posten enthoben. Die Enthebung ist entweder eine provisorische, oder eine definitive; erstere verfügt das k. und k. Ministerium des Aeussern, oder sub spe rati die betreffende k. und k. Mission; für letztere wird die Allerhöchste Genehmigung eingeholt.

2. Bestellung eines Privat-Kanzlers.

Dem Vorsteher eines Honorar-Consular-Amtes ist die Befugniss eingeräumt, sich einen Privatkanzler zu wählen; er ist jedoch ver-

pflichtet, die erfolgte Bestellung desselben unter Nachweisung seiner Qualification der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen und die nachträgliche ministerielle Bestätigung desselben in der gedachten Eigenschaft einzuholen. Sowohl der Privatkanzler, als auch alle übrigen Hilfsarbeiter, welche der Vorstand eines Honorar-Consular-Amtes aufnimmt, werden als blosse Privatbeamte desselben angesehen und stehen in keinem dienstlichen Verhältnisse zum k. und k. Ministerium des Aeussern, den Fall ausgenommen, wo sie mit der interimistischen Leitung des Amtes betraut werden. Der Amtsvorsteher, welcher diese Hilfsarbeiter aufnimmt und besoldet, kann sie nach Belieben entlassen und ist für ihre Amtsthätigkeit verantwortlich.

Unter denselben Modalitäten kann auch der Vorstand eines effectiven Consular-Amtes, welchem kein wirklicher Staatsbeamter zugetheilt ist, die Bestellung eines Privatkanzlers auf seine Kosten vornehmen.

Es erübrigt nur noch zu erwähnen, dass einem Privatkanzler nach einer mehrjährigen ausgezeichneten Dienstleistung über einen von seinem Amtschef diesfalls gestellten und von der betreffenden k. und k. Mission befürworteten, gehörig motivirten Antrag der Titel eines Honorar-Vice-Consuls verliehen werden kann.

3. Bestellung von Consular-Agenten.

Die Consular-Agenten sind delegirte Organe eines leitenden k. und k. Consular-Amtes und werden von diesem mittelst eines bezüglichen Ernennungsdecretes bestellt. Sobald ein leitendes Consular-Amt die Errichtung einer neuen Consular-Agentie in seinem Amtsbezirke für angezeigt erachtet, hat dasselbe seine darauf bezügliche gutächtliche, auf statistische Daten beruhende Aeusserung in Verbindung mit seinen Vorschlägen der vorgesetzten k. und k. Mission vorzulegen, welche letztere in zweiter Linie berufen ist, sich über die Zweckmässigkeit der beantragten Massregel zu äussern. Das k. und k. Ministerium des Aeussern entscheidet über solche Anträge nach gepflogenem Einvernehmen mit den Handelsministerien der beiden Reichshälften, sowie dies auf Grund des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. B. XXIV Nr. 62 ex 1878) bei jeder Errichtung oder Aufhebung eines Consular-Amtes geschieht [1]). Nur nachdem das

[1]) Der Artikel IX des Zoll- und Handelsbündnisses lautet:

k. und k. Ministerium des Aeussern im Interesse des Dienstes die beantragte Errichtung einer Consular-Agentie zu genehmigen befunden hat, kann das leitende Amt zur Wahl des Titulärs schreiten. Die erfolgte Bestellung eines Consular-Agenten, welchem das Recht zum Bezuge der tarifmässigen Consular-Gebühren eingeräumt wird, ist sofort dem k. und k. Ministerium des Aeussern im Wege der vorgesetzten k. und k. Mission anzuzeigen und die nachträgliche Bestätigung der getroffenen Wahl einzuholen. Ferner hat das leitende Amt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit der neubestellte Consular-Agent von den betreffenden Localbehörden in seiner ämtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung der bezüglichen Functionen zugelassen werde. Von der erfolgten Bestellung eines Consular-Agenten in einer Hafenstadt werden auch die beiden Seebehörden in Triest und Fiume verständigt.

Das leitende Consular-Amt ist selbstverständlich für die Tauglichkeit der von ihm bestellten Consular-Agenten verantwortlich und zugleich verpflichtet darüber zu wachen, dass dieselben mit den zur Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte erforderlichen Instructionen versehen werden, wobei zu bemerken ist, dass den Consular-Agenten in der Regel nur jene Geschäfte zur Besorgung übertragen werden, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen, und welche nicht ihrer Natur nach die Amtshandlung oder das unmittel-

Das gesammte Consularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeussern geleitet.

Bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Consular-Aemtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister in Angelegenheiten seines Ressorts das Recht, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und sind diese verpflichtet ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeussern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consular-Gebühren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Recurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Aeussern, und zwar in allen den Fällen, wo dies erforderlich erscheint, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.

Bei Errichtung fremder Consular-Aemter und bei Zulassung fremder Consuln zur Ausübung ihrer Functionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen.

bare Einschreiten eines Consular-Functionärs höheren Ranges erheischen. Der Consular-Agent hat in seiner Amtsführung streng nach den ihm ertheilten Instructionen vorzugehen und die von dem leitenden Amte erhaltenen Aufträge pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Sowie die Bestellung erfolgt auch die entweder auf eigenes Ansuchen oder von Amtswegen stattfindende Enthebung eines Consular-Agenten durch das leitende Amt gegen gleichzeitige Erstattung der bezüglichen Anzeige an das k. und k. Ministerium des Aeussern.

Wenn eine bereits bestehende Consular-Agentie sich als ganz überflüssig erweist, so hat das leitende Amt deren Aufhebung zu beantragen, und nach erfolgter Genehmigung derselben durch das k. und k. Ministerium des Aeussern die Localbehörden hievon zu verständigen, das Archiv und Amtsrequisiten der aufgelassenen Consular-Agentie vorläufig in Verwahrung zu übernehmen.

C.

Stand und Unterordnungs-Verhältniss der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter.

Sämmtliche in einem fremden Staate befindlichen Consular-Aemter unterstehen in erster oder zweiter Linie der in jenem Staate accreditirten k. und k. diplomatischen Mission. Jene Aemter, welche unmittelbar der k. und k. Mission unterstehen, werden selbstständige, hingegen jene, welche unter der Oberleitung eines anderen Consular-Amtes stehen, untergeordnete Aemter genannt. Die in der nachfolgenden Uebersicht der k. und k. Consular-Aemter als Dependenzen bezeichneten Aemter sind solche, die sich unter der Leitung eines untergeordneten Consular-Amtes befinden. Das vorgesetzte Amt wird in der Regel das leitende Amt genannt.

Für jene k. und k. Consular-Aemter in jenen Staaten, wo eine österreichisch-ungarische diplomatische Mission nicht besteht, ist das Unterordnungs-Verhältniss geregelt wie folgt.

Das General-Consulat in Buenos-Ayres und das Consulat in Montevideo unterstehen der k. und k. diplomatischen Mission in Buenos-Ayres. Die k. und k. Consular-Aemter in der Republik Chile unterstehen der k. und k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro; jene in den Vereinigten Staaten von Columbien, sowie in den Republiken Peru, Ecuador, Costa-Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, San-

Salvador, Venezuela, Hayti und San-Domingo, sowie in Hawaii (Sandwich-Inseln) unterstehen der k. und k. Gesandtschaft in Washington.

Sämmtliche österreichisch-ungarische Consular-Aemter unterstehen in letzter Instanz dem gemeinsamen k. und k. Ministerium des Aeussern, welches das gesammte Consularwesen leitet.

Hier folgt die neueste, bis 30. Juni 1878 richtiggestellte Uebersicht des gegenwärtigen Standes und Unterordnungs-Verhältnisses der k. und k. österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in sämmtlichen fremden Staaten.

Argentina.

*General-Consulat in Buenos-Ayres [1]).

Belgien.

Consulat in Brüssel.
„ „ Antwerpen.
„ „ Lüttich.
„ „ Gent.

Brasilien.

General-Consulat in Rio de Janeiro.

Untergeordnete Aemter:

Consulat in Bahia.
„ „ Pernambuco.
Vice-Consulat in Ceara (Fortalezza).
„ „ Maranhão.
„ „ Maroim.
„ „ Rio Grande do Sul.

Dependenz:

Consular-Agentie in Porto Alegre.

Vice-Consulat in Santos.
„ „ Belem di Parà.

Chile.

General-Consulat in Valparaiso.

Untergeordnete Aemter:

Consulat in Copiapo-Caldera.
„ „ Valdivia-Corral.
„ „ Coquimbo.

China und Japan.

*General-Consulat in Shanghai.

(Die übrige Consular-Vertretung in China und Japan ist vorläufig den königlich englischen acting-Consuls daselbst übertragen.)

Columbien.

(Vereinigte Staaten.)

Consulat in Panama.
„ „ Barranquilla.
„ „ Bogota.

Costa Rica.

Consulat in San José.

Dänemark.

General-Consulat in Kopenhagen.

Ueberseeische Besitzung:

Consulat in St. Thomas (West-Indien.)

Deutsches Reich.

I. Baden.

Consulat in Carlsruhe.
„ „ Mannheim.

---

[1]) Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten k. und k. Consular-Aemter stehen unter der Leitung eines effectiven Staatsbeamten.

II. Bremen.

General-Consulat in Bremen.

III. Hamburg.

General-Consulat in Hamburg.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Altona.
" " Harburg.
Consular-Agentie in Cuxhaven.
" " Geestemünde.
" " Kiel.

IV. Hessen.

General-Consulat in Darmstadt.

V. Lübeck.

Consulat in Lübeck.

VI. Preussen.

General-Consulat in Berlin.
*Consulat in Danzig.
" " Königsberg.
" " Stettin.

Untergeordnetes Amt:

Consular-Agentie in Swinemünde.

General-Consulat in Frankfurt a. M.
Consulat in Leer.
General-Consulat in Köln.
Consulat in Breslau.

VII. Sachsen.

*General-Consulat in Leipzig.

VIII. Würtemberg.

Consulat in Stuttgart.

Ecuador.

Consulat in Guayaquil.

Frankreich und Algerien.

*General-Consulat in Paris.

Untergeordnete Aemter:

Consulat in Dunkerque.
Vice-Consulat in Calais.
" " Boulogne sur Mer.

Consulat in Nantes.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Brest.
Consular-Agentie in Lorient.

Consulat in Havre de Grace.

Untergeordnete Aemter:

Consular-Agentie in Caen.
" " Cherbourg.
" " Dieppe.
" " Fécamp.
" " S. Malo.
" " Honfleur.
" " Rouen.
" " S. Valery en Eaux.
" " S. Valery en Somme.

Consulat in Bordeaux.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Bayonne.
Consular-Agentie in La Rochelle.

---

*General-Consulat in Marseille.

Untergeordnete Aemter:

Consulat in Lyon.
" " Cette.
" " Nizza.
Vice-Consulat in Menton.
" " Bastia.
" " Toulon.
Consular-Agentie in Port de Bouc.

Ueberseeische Besitzungen:

General-Consulat in Algier.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Bona.
" " Oran.

Consular-Agentie in Bougie.
" " Mostaganem.
" " Philippeville.

Consulat in Saigon.

Griechenland.

*Consulat in Syra.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Nauplia.
" " Piräus.
Consular-Agentie in Chalkis.
" " Milo.
" " Santorino.
" " Zea.
" " Skyatos.

---

*Consulat in Patras.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Calamata.
Consular-Agentie in Chitris und Scardamuta.
" " Pyrgos.
" " Zimora.
" " Missolunghi

---

*Consulat in Corfu.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Zante.
Consular-Agentie in Cefalonia.
" " Cerigo.
" " Sta. Maura.

Grossbritannien und Colonien.

*General-Consulat in London.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Hull.
" " Birmingham.
" " Weymouth-Portland.
Vice-Consulat in Portsmouth-Southampton.
Consular-Agentie in Ramsgate.
" " Yarmouth.
" " Kings-Lynn.

---

*Consulat in Cardiff-Newport.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Bristol.
" " Gloucester.
" " Falmouth.
" " Plymouth.
" " Swansea.
" " Newport-Mon.
Consular-Agentie in Milford.
" " Dartmouth.
" " Penzance.
" " St.-Mary.

---

*General-Consulat in Liverpool.

Untergeordnete Aemter:

*Consulat in Cork und Queenstown.
Vice-Consulat in Dublin.
" " Manchester.
" " Northshields u. Newcastle.
" " Glasgow.
" " Edinburgh und Leith.
" " Limerick.
" " Belfast.
Consular-Agentie in Waterford.
" " Sligo.
" " Londonderry.

Ueberseeische Besitzungen:

Consulat in Malta.
" " Gibraltar.

Consulat in Sierra Leone.
„ „ St. Helena.
„ „ Port Elizabeth.
„ „ Capetown.
„ „ PortLouis(aufMauritius).
„ „ Bombay.
„ „ Calcutta.
„ „ Colombo (auf Ceylon).

Dependenz:
Consular-Agentie in Point de Galle.

Vice-Consulat in Aden.
Consular-Agentie in Madras.
„ „ Cocanada.
„ „ Kurachee.
Consulat in Bassein.
„ „ Akyab.
„ „ Rangoon.
„ „ Penang.
„ „ Singapore.
General-Consulat in Hongkong.
Consulat in Sidney.
„ „ Melbourne.
„ „ Montreal.
„ „ Halifax.
„ „ Belize.
„ „ Quebeck.
„ „ S. Johns.
„ „ Kingston (Jamaica).

Guatemala.

Consulat in Guatemala.

Haiti.

Consulat in Port au Prince.

Hawaii.

Consulat in Honolulu.

Honduras.

Consulat in Amapala.

Italien.

*General-Consulat in Venedig.

Untergeordnetes Amt:
Consulat in Bologna.

Consulat in Ancona.

Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Ravenna.
„ „ Fermo.
Consular-Agentie in Rimini.

Consulat in Bari.

Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Brindisi.
„ „ Barletta.
„ „ Molfetta.
Consular-Agentie in Gallipoli.
„ „ Ortona.
„ „ Taranto.

General-Consulat in Palermo.

Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Catania.
„ „ Girgenti.
„ „ Messina.
„ „ Trapani.
„ „ Syracus.
„ „ Terranova.
Consular-Agentie in Lipari.
„ „ Milazzo.

General-Consulat in Neapel.

Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Castellamare di Stabia.
Consular-Agentie in Catanzaro.

Consulat in Florenz.
„ „ Livorno.

Untergeordnetes Amt:
Vice-Consulat in Porto Longone.

---

*General-Consulat in Genua.
Untergeordnete Aemter:
Consulat in Cagliari.
Vice-Consulat in Savona.
" " Spezia.
Consular-Agentie in Carloforte.
" " Sassari.
" " Isola della Maddalena.

Consulat in Mailand.

Consulat in Civitavecchia.

Marokko.

General-Agentie in Tanger.
Untergeordnetes Amt:
Consulat in Tanger.
Dependenzen:
Consular-Agentie in Larache.
" " Mogador.
" " Rabat.
" " Saffy.
" " Mazagan.
" " Tetuan.
" " Casablanca.

Monaco.

Consulat in Monaco.

Nicaragua.

Consulat in Leon.

Niederlande.

*Consulat in Amsterdam.
Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Vlissingen.
" " Hellevoetsluis.
" " Nieuwe-Diep.
" " Rotterdam.

Ueberseeische Besitzung:
Consulat in Batavia (auf Java).
Untergeordnetes Amt:
Consular-Agentie in Surabaya.

Nord-Amerika.

(Vereinigte Staaten.)
General-Consulat in New-York.
Consulat in Cincinnati.
" " St. Louis.
" " Chicago.
" " Milwaukee.
" " Louisville.
" " New-Orleans.
" " Mobile.
" " Galveston.
" " S.-Francisco.
" " Richmond.
" " Baltimore.
" " Philadelphia.
" " Pittsburg.
" " Boston.
Vice-Consulat in Appalachicola.
" " Norfolk.
" " Charleston.
" " Savannah.

Osmanisches Reich.

Rumelien.

*Consulat in Constantinopel.
Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in den Dardanellen.
Consular-Agentie in Brussa.
" " Ineboli.
" " Tenedos.

---

*Consulat in Adrianopel.
Untergeordnete Aemter:
*Vice-Consulat in Philippopel.
* " " Sofia.

Consular-Agentie in Burgas [1]).
„ „ Enos (Dedeagatsch).
„ „ Gallipoli.
„ „ Rodosto.

---

*General-Consulat in Salonich.
Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Seres.
Consular-Agentie in Cavalla.
„ „ Porto Lagos (Xanti).

---

*Consulat in Monastir.

Bulgarien.

*General-Consulat in Rustschuk.
Untergeordnete Aemter:
*Consulat in Widdin.
* „ „ Tultscha.
* „ „ Sulina [2]).
„ „ Küstendje.
Vice-Consulat in Varna.

Rumänien.

*General-Consulat in Bukarest.
Untergeordnete Aemter:
*Consulat in Jassy.
Dependenzen:
Vice-Consulat in Roman.
„ „ Bottuschan.
„ „ Folticzeni.
*Consulat in Galatz.
Dependenzen:
Vice-Consulat in Ismail.
„ „ Berlad.
*Consulat in Ibraila.
Dependenz:
Vice-Consulat in Fokschan.
*Vice-Consulat in Giurgewo.
„ „ Turn-Severin.
„ „ Plojesti.
„ „ Krajowa.

Serbien.

*General-Consulat in Belgrad.

Bosnien.

*General-Consulat in Serajewo.
Untergeordnete Aemter:
*Vice-Consulat in Banyaluka.
* „ „ Livno.
* „ „ Brčka.

Herzegowina.

*Consulat in Mostar.
Untergeordnetes Amt:
Vice-Consulat in Trebigne.

Nord-Albanien.

*General-Consulat in Scutari.
Untergeordnete Aemter:
*Consulat in Durazzo.
Vice-Consulat in Antivari [3]).

---

*Consulat in Prisren.

Süd-Albanien und Thessalien.

*General-Consulat in Janina.

---

[1]) Die k. und k. Consular-Aemter in Burgas, Enos (Dedeagatsch), Gallipoli und Rodosto unterstehen in maritimen Angelegenheiten dem k. und k. Consulate in Constantinopel.

[2]) Die k. und k. Consular-Aemter in Sulina, Küstendje und Varna unterstehen in maritimen Angelegenheiten dem k. und k. Consulate in Constantinopel.

[3]) Die k. und k. Consular-Aemter in Antivari, Avlona und Prevesa unterstehen in maritimen Angelegenheiten dem k. und k. Consulate in Durazzo.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Avlona.
„ „ Prevesa.
„ „ Volo [1]).
Consular-Agentie in Larissa.

Klein-Asien.

*General-Consulat in Trapezunt.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Samsun.
Consular-Agentie in Sinope.
„ „ Erzerum.
„ „ Batum.
„ „ Kerasunt.

---

*General-Consulat in Smyrna.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Tschesme (Chio).
„ „ Rhodus.

Dependenz:

Consular-Agentie in Stanchio.
Vice-Consulat in Samos.
Consular-Agentie in Scalanuova.
„ „ Güselhissar.
Consular-Agentie in Metelin.
„ „ Aivali.

Creta.

*Consulat in Canea.

Untergeordnete Aemter:

Consular-Agentie in Candia.
„ „ Rethymo.

Syrien.

*General-Consulat in Beirut.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Aleppo.
„ „ Damascus.
*Vice-Consulat in Larnaca auf Cypern.

Dependenzen:

Consular-Agentie in Limasol.
„ „ Nikosia.
Consular-Agentie in Saïda.
„ „ Saffed und Tiberias.
„ „ Acri und Caiffa.
„ „ Tripoli di Soria.
„ „ Alessandretta.
„ „ Bagdad.
„ „ Latachia.
„ „ Mersina.

Palästina.

*Consulat in Jerusalem.

Untergeordnetes Amt:

*Vice-Consulat in Jaffa [2]).

Aegypten.

General-Consulat in Alexandrien.

Untergeordnete Aemter:

*Consulat in Cairo.
* „ „ Port-Saïd.
* „ „ Suez.
„ „ Chartum.
Vice-Consulat in Damiette.
Consular-Agentie in Tanta und Mahalla.
„ „ Mansura.
„ „ Luxor.
„ „ Koseir.
„ „ Ismailia.

---

[1]) Das k. und k. Vice-Consulat in Volo untersteht in maritimen Angelegenheiten dem k. und k. General-Consulate in Salonich.

[2]) Das k. und k. Vice-Consulat in Jaffa untersteht in maritimen Angelegenheiten dem k. und k. General-Consulate in Beirut.

Barbaresken.

Consulat in Tripolis.

Untergeordnetes Amt:

Consular-Agentie in Bengasi.

---

*General-Consulat in Tunis.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Goletta.
Consular-Agentie in Gerbi.
„ „ Sfax.
„ „ Susa.
„ „ Monastir.
„ „ Media.

Persien.

Consulat in Teheran.

Peru.

General-Consulat in Lima.

Untergeordnete Aemter:

Consulat in Arequipa-Islay.
„ „ Tacna-Arica.
„ „ Iquique,
Vice-Consulat in Callao.

Portugal.

General-Consulat in Lissabon.

Untergeordnete Aemter:

Consular-Agentie in Setubal.
„ „ Lagos.
„ „ Faro.

Vice-Consulat in Oporto.

Untergeordnete Aemter:

Consular-Agentie in Viana.
„ „ Figueira.
Consulat in Funchal (auf Madeira).
Vice-Consulat in Ponta Delgada.
Consular-Agentie in Angra auf Terceira (Azoren).
Consular-Agentie in Horta auf Fayal.
„ „ San Vincente (Capo verde).
„ „ Santiago (Capo verde).

Ueberseeische Besitzung:

General-Consulat in Macao.

Russland.

General-Consulat in St.-Petersburg.
Consulat in Riga.
„ „ Libau.
„ „ Reval.
*General-Consulat in Moskau.
* „ „ Odessa.

Untergeordnete Aemter:

Vice-Consulat in Beltsch.
„ „ Kertsch.
„ „ Taganrog.
Consular-Agentie in Berdiansk.
„ „ Eupatoria.
„ „ Mariupol.
„ „ Theodosia.
„ „ Nicolajeff.
„ „ Nowosielitza.

---

*General-Consulat in Warschau.

San-Salvador.

Consulat in San-Salvador.

S.-Domingo.

Consulat in Porto-Plata.

Schweden und Norwegen.

General-Consulat in Stockholm.

Untergeordnetes Amt:

Consulat in Gothenburg.

Consulat in Christiania.
„ „ Bergen.

Untergeordnete Aemter:
Consular-Agentie in Christiansand.
„ „ Drontheim.
„ „ Stavanger.

Consulat in Tromsoe.

Schweiz.

Consulat in Genf.
„ „ Zürich.
„ „ St.-Gallen.

Siam.

Consulat in Bangkok.

Spanien.

*General-Consulat in Barcelona.

Untergeordnete Aemter:
Consular-Agentie in Rosas.
„ „ Palamos.
„ „ Mataro.
„ „ Garucha.
Vice-Consulat in Tarragona.

Dependenzen:
Consular-Agentie in Villanova.
„ „ Salon.
Vice-Consulat in Valencia.

Dependenzen:
Consular-Agentie in Vinaros.
„ „ Denia.
„ „ Alicante.
„ „ Torre-Vieja.
Vice-Consulat in Cartagena.
„ „ Malaga.

Dependenz:
Consular-Agentie in Almeira.
Vice-Consulat in Palma.

Dependenzen:
Consular-Agentie in Mahon.
„ „ Ivizza.

General-Consulat in Cadix.

Untergeordnete Aemter:
Consular-Agentie in Algeciras.
„ „ St.-Lucas de Barameda.

Consulat in Coruña.

Untergeordnete Aemter:
Consular-Agentie in Ferrol.
„ „ Vigo.
„ „ Ribadea.
„ „ Gijon.

Vice-Consulat in Bilbao.

Untergeordnete Aemter:
Consular-Agentie in Santander.
„ „ St.-Sebastiano.

Ueberseeische Besitzungen:
General-Consulat in Havaña (auf Cuba).

Untergeordnete Aemter:
Vice-Consulat in Matanzas (auf Cuba).
„ „ Trinidad (auf Cuba).
„ in St.-Jago de Cuba.

Consulat in St.-Juan (auf Puertorico).
„ „ Manila (Philippinen).

Uruguay.

Consulat in Montevideo.

Venezuela.

Consulat in Caracas.
„ „ Puerto Cabello.
„ „ Maracaibo.

Zanzibar.

Consulat in Zanzibar.

D.

Kanzleidienst bei den österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern.

Die zur Besorgung der Manipulations-Geschäfte in den Kanzleien der k. und k. Consular-Aemter angestellten Hilfsarbeiter sind entweder effective Kanzleibeamte oder Honorar-Kanzleibeamte.

Die effectiven Kanzleibeamten werden von dem Minister des Aeussern über Vorschlag des betreffenden Amtschefs nach Massgabe des Dienstbedarfes ernannt, leisten gleich den Conceptsbeamten den vorgeschriebenen Diensteid, beziehen systemisirte Bezüge und werden in der Regel nicht versetzt.

Wenn bei einem effectiven Consular-Amte eine effective Kanzleidienststelle in Erledigung kommt, so erstattet der betreffende Amtschef seine auf die Wiederbesetzung derselben bezüglichen Anträge. Die effectiven Kanzleidienstposten werden in der Regel an jene Honorar-Kanzleibeamten verliehen, welche durch ihre erprobte Befähigung, mehrjährige eifrige Pflichterfüllung und verdienstliche Leistungen einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung erworben haben.

Der Personal-Status der effectiven Kanzleibeamten, welche gleich den effectiven Consular-Functionären pensionsberechtigt sind, gliedert sich, wie folgt:

a) 12 Beamte der IX. Rang-Classe, Kanzler, Kanzler-Dolmetsche und Kanzlei-Secretäre.

b) 48 Beamte der X. Rang-Classe, Officiale und Kanzellisten.

Die systemisirten Bezüge der effectiven Kanzleibeamten bei den k. und k. Consular-Aemtern sind folgende:

Die Kanzler, Kanzler-Dolmetsche und Kanzlei-Secretäre (IX. Rang-Classe) sind in vier Besoldungs-Kategorien von je 1000, 900, 800 und 700 fl. Gehalt und Zulage eingetheilt.

Die Officiale und Kanzellisten (X. Rang-Classe) sind ebenfalls in vier Besoldungs-Kategorien von je 600, 500, 400 und 300 fl. Gehalt und Zulage eingetheilt.

Die graduelle Vorrückung in die höheren Bezüge derselben Classe findet nach Massgabe der sich ergebenden Aperturen auf Grund des von den effectiven Kanzleibeamten behaupteten Altersranges statt.

Das mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 genehmigte provisorische Pensions-Reglement für die gemeinsamen Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen findet, wie bereits oben bemerkt

wurde, auch auf die bei den k. und k. Consular-Aemtern angestellten effectiven Kanzleibeamten, deren Witwen und Waisen seine Anwendung. Die Honorar-Kanzleibeamten (Honorar-Kanzler, Honorar-Dolmetsche, Diurnisten u. s. w.) sind solche, welche von dem Vorstande eines Consular-Amtes entweder provisorisch oder definitiv aufgenommen, von ihm mittelst Decret angestellt und von ihm aus dem Amtspauschale, oder, bei Honorar-Consular-Aemtern aus eigenen Mitteln besoldet werden. Ausnahmsweise beziehen einige Honorar-Kanzleibeamte ein fixes Dienstentgelt vom Staate. Dieselben leisten die übliche Dienstesangelobung und beziehen entweder ein jährliches Honorar oder ein Taggeld (Diurnum). Jeder Amtsvorstand kann solche Honorar-Kanzleibeamte nach Bedarf aufnehmen und entlassen, nur ist derselbe verpflichtet, von Fall zu Fall die Aufnahme oder die Entlassung eines Honorar-Kanzleibeamten dem k. und k. Ministerium des Aeussern anzuzeigen. Die Honorar-Kanzleibeamten haben auf Pension oder Versorgung von Seite des Staates gar keinen Anspruch. In besonders rücksichtswürdigen Fällen wird auf Grund einer langjährigen erspriesslichen Dienstleistung die Bewilligung einer Gnadenruhegebühr oder Gnadengabe an einen Honorar-Kanzleibeamten Allerhöchsten Ortes beantragt.

E.

Kanzleiauslagen. — Amtspauschalien. — Dienst-Vorschüsse. — Post-Porto.

Zur Bestreitung der Dienstes-Auslagen erhalten die als wirkliche Staatsdienstposten systemisirten österreichisch-ungarischen Consular-Aemter fixe Jahrespauschalien. Dem Amts-Vorstande ist die freie Verfügung über das ihm zugewiesene Pauschale eingeräumt und über die Verwendung desselben ist keine specificirte Rechnung zu legen. Aus dem Amtspauschale sind folgende Auslagen zu bestreiten:

1. Die Diurnen und Dolmetsch-Auslagen.

2. Die Löhnungen und Zulagen für Kawassen, Amtsdiener, Postboten, Nachtwächter u. s. w.

3. Die Miethzinse für die Unterbringung des Amtes und der Arrest-Locale, sowie alle einschlägigen Hausreinigungs-Auslagen mit Einschluss der eventuell vorkommenden Strassenbeleuchtungs- und Communal-Steuer.

4. Die Auslagen für Wagen, Boote oder andere Transportgelegenheiten, Botenlöhne für Post- und andere Dienstgänge.

5. Die Porto-, Diligence- und Transport-Auslagen für Briefe und Dienstpackete, sowie eventuelle Telegramm-Auslagen, wenn für deren separate Aufrechnung nicht die ausnahmsweise Ermächtigung ertheilt wurde.

6. Alle Auslagen, welche früher aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, insbesondere aber: Beleuchtung und Beheizung der Amts-Kanzleien, der Arrest-Locale und der Kawassen-Wachstuben, Schreib- und Kanzlei-Requisiten, Druck- und Lithographie-Auslagen, Buchbinderkosten und Auslagen für Zeitungs-Abonnements, für Bücher und Flugschriften.

Die Nachschaffung und Instandhaltung der Kanzlei-Einrichtungsstücke und des ganzen ärarischen Inventars in der Weise, dass jeder Amtschef gehalten ist, seinem Amtsnachfolger das Inventar bezüglich der Stückzahl und Brauchbarkeit mindestens in demselben Stande zu übergeben, als er es selber übernommen hat. Die Reinigung und Instandhaltung der Amts- und Arrest-Locale.

7. Die Wohlthätigkeits-Auslagen, und zwar: die Beitragsleistungen zu religiösen und humanitären Sammlungen für Kirchen, Schulen, Spitäler etc., insoferne es sich nicht um fixe Jahres-Subventionen, oder regelmässige, periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, die speciell genehmigt worden sind, oder für fremde Rechnung bestritten werden.

8. Verschiedene Dienstes-Auslagen, als: Uebertragung und Reparatur des Mastbaumes, Uebersiedlung des Amts-Locales, Reparatur des Wappenschildes, Auslagen für specielle Schreibgeschäfte und Uebersetzungen, Neujahrs- und sonstige Trinkgelder und Geschenke, Uniformirungs-Beiträge für Kawassen und Diener, Kaiserfest am 18. August (Illuminations- und Decorations-Auslagen, Auslagen für Te-Deum und Messen), endlich alle hier nicht speciell benannten Auslagen, deren Aufrechnung früher in pauschalirten oder nachzuweisenden Beträgen zulässig war.

Die Consular-Aemter haben unter allen Umständen mit den systemisirten Pauschalien das Auslangen zu finden. Bei jedem Wechsel in der Person des Amtsvorstandes ist immer gleichzeitig mit der Amtsübergabe die Abrechnung über das Amtspauschale in der Art zu pflegen, dass der austretende Theil mit dem eintretenden sich über den Werth der vorhandenen Kanzlei- und Amtsmaterialien, über den Ersatz der etwa vorausgeleisteten Zahlungen für Miethe u. dgl. ver-

ständigt, und ist in jedem solchen Falle dem k. und k. Ministerium des Aeussern hierüber die Anzeige zu erstatten, wenn aber keine Vereinbarung erzielt werden kann, dessen Entscheidung einzuholen.

Die ausserordentlichen Dienstes-Auslagen, welche nicht aus dem Pauschale bestritten werden und zur speciellen Verrechnung geeignet sind, sind folgende:

1. Die im Staats-Voranschlage als solche eingestellten Honorare für die Functionäre der Dependenzen.

2. Die Auslagen für die Aufrichtung eines neuen Mastbaumes.

3. Die Auslagen für Flaggen, soferne dieselben nicht in natura von der See-Behörde in Triest bezogen werden können.

4. Die Auslagen für Sperrbehältnisse der Amtsgelder und Depositen.

5. Die Auslagen für neue Wappenschilder und Amtssiegel.

Es ist jedoch für die unter 2 bis 5 bezeichneten Auslagen jedesmal vorher die erforderliche specielle Ermächtigung des k. und k. Ministeriums des Aeussern unter Nachweis des Bedarfes einzuholen.

6. Die Subventionen (Unterstützungen) an arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige, jedoch unter genauer Beobachtung diesfälliger, obangeführter Vorschriften.

7. Die commissionsweisen Auslagen für fremde Rechnung, die Subventionen für Schulen und Missionäre, welche periodisch wiederkehren und auf besonderen Bewilligungen beruhen, dann die Heimsendungs- und Spital-Verpflegskosten.

Jede ausserordentliche, nicht pauschalirte Auslage bedarf einer besonderen ministeriellen Bewilligung und ist der hiefür verausgabte Geldbetrag mit Berufung auf den diesbezüglichen Erlass in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Wenn bei einem effectiven k. und k. Consular-Amte die Proventen-Einnahme nicht hinreichend ist, um daraus die sämmtlichen sowohl pauschalirten als auch nicht pauschalirten Dienstesauslagen bestreiten zu können, so werden demselben über sein diesfälliges Einschreiten entsprechende, in der laufenden Dienstrechnung zu beeinnahmende und zu verrechnende Vorschüsse (Dienstvorschüsse) bewilligt und aus dem Zahlamte des k. und k. Ministeriums des Aeussern oder aus der Finanz-Landescasse in Triest erfolgt. Die Höhe dieser Dienstvorschüsse entspricht in der Regel einer Quartalsquote des für das Amt systemisirten Pauschales. Ausnahmsweise können aus besonderen Anlässen auch höhere Dienst-Vorschüsse bewilligt werden.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Consular-Amtes sind in ununterbrochener Ordnung fortzuführen, mit Ablauf des vorgeschriebenen halbjährigen Termines pünktlich abzuschliessen und sofort spätestens vier Wochen nach Ablauf des gedachten Termines an das k. und k. Ministerium des Aeussern unter Anschluss sämmtlicher Belege zur Prüfung und Liquidirung einzusenden. Die Prüfung dieser Rechnungen findet im Rechnungs-Departement des k. und k. Ministeriums des Aeussern statt.

Für die richtige Cassagebarung, sowie für die Uebereinstimmung der Rechnungen mit dem baren Cassabestande bei den effectiven Consular-Aemtern haftet der Vorsteher derselben mit dem ihm zur Seite gestellten Staatsbeamten solidarisch.

Bezüglich der Postporto-Auslagen ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits oben erwähnt wurde, werden bei den effectiven k. und k. Consular-Aemtern die Postporto-Auslagen für Dienst-Correspondenzen und Packete aus dem systemisirten Pauschale bestritten. Die k. und k. Consular-Functionäre, ohne Unterschied, sind, gleich den k. und k. diplomatischen Missionen, am Orte ihres Amtssitzes für ihre Dienst- und Privatcorrespondenz portopflichtig. Auch mit den inländischen portofreien Behörden sind die k. und k. Consular-Aemter für ihre Dienstcorrespondenz portopflichtig; sie sind daher verpflichtet, ihre Schreiben und Sendungen an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe gehörig zu frankiren. Nur jene Consular-Aemter, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. und k. Postexpeditionen bestehen (Türkei und Griechenland), sind von der obigen Verpflichtung befreit. Den k. und k. Consular-Aemtern steht es frei, die Annahme unfrankirter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern. Auch die portofreien Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre an die k. und k. Missionen und Consular-Aemter gerichteten Correspondenzen und Sendungen bei der Aufgabe zu frankiren. Alle jene Postauslagen, welche durch unfrankirte einlangende Zuschriften und Sendungen der inländischen Behörden hervorgerufen werden, sind von den Consular-Aemtern in einem besonderen Verzeichnisse, unter Angabe des Namens der absendenden Behörde und des entfallenden Porto zusammenzustellen und den jeweiligen Dienstrechnungen anzuschliessen. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Jänner 1873, Z. 18.572/III.)

Zum Behufe der Vereinfachung bei dem Refundirungs-Anspruche der fraglichen Porto-Auslagen hat das k. und k. Ministerium des

Aeussern mit Circulare vom 18. April 1874, Z. 6070/III angeordnet, dass solche Porto-Gebühren nicht in einem einzigen Verzeichnisse zusammengestellt, sondern für jeden einzelnen inländischen Central-Verwaltungszweig, nämlich der k. k. und königlich ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels, Ackerbaues und Cultus und des Innern abgesondert in einem eigenen Ausweise, jedoch specificirt nachgewiesen werden.

Aus Anlass vorgekommener Fälle, dass Zuschriften verschiedener k. und k. Missionen und Consular-Aemter an inländische Behörden unfrankirt oder mangelhaft frankirt aufgegeben wurden und von Letzteren sonach nebst dem regulären Portosatze auch noch Strafporti bezahlt werden mussten, hat das k. und k. Ministerium des Aeussern mit Circulare vom 20. April 1873, Z. 5487/III die Missionen und Consular-Aemter neuerdings angewiesen, ihre Sendungen an inländische Behörden, in so weit dies überhaupt möglich ist, bei der Aufgabe gehörig zu frankiren.

III. Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten und Befugnissse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter.

1. In Bezug auf die Berichterstattung und Ertheilung von Auskünften.

Die österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre, wenn sie nicht zugleich auch als diplomatische Agenten bestellt werden, sind mit keinem diplomatischen Charakter ausgestattet, haben jedoch über alle in ihrem Bezirke vorkommenden politischen Ereignisse an das k. und k. Ministerium des Aeussern von Fall zu Fall zu berichten und die diesfälligen Aufträge desselben auszuführen, sowie auch die Aufrechthaltung und genaue Ausführung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Staate, in dessen Gebiet sie fungiren, bestehenden Handels- und Schiffahrts-Verträge zu überwachen.

Die General-Consuln in Bukarest, Belgrad und Alexandrien fungiren zugleich auch als diplomatische Agenten, der General-Consul in Shanghai ist zugleich Minister-Resident bei den Höfen von China, Japan und Siam, und der General-Consul in Buenos-Ayres ist Minister-Resident für die Republiken Argentina und Uruguay.

Was die Form der von den k. und k. Consular-Aemtern zu erstattenden Berichte betrifft, so sind die diesbezüglichen Vorschriften in dem Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 4. December 1861, Z. 12.721/K enthalten, welche lauten wie folgt:

1. Die Berichte theilen sich rücksichtlich ihres Inhaltes:

a) in solche, welche politische Gegenstände betreffen, und

b) in jene, die von Privat- und currenten Angelegenheiten, oder von Materien handeln, welche in den Umfang der inneren Verwaltung der Monarchie einschlagen.

2. Das Cumuliren mehrerer und verschiedenartiger Gegenstände in einem und demselben Bericht ist insbesondere bei Geschäften der

obbenannten zweiten Kategorie durchaus zu vermeiden und daher jeder Gegenstand in einem abgesonderten Berichte zu behandeln.

3. Alle Berichte sind an den Minister des Aeussern zu stylisiren; die Berichte politischer Natur sind auch unmittelbar an denselben zu adressiren; jene aber, welche die Administrativ-Geschäfte betreffen, unter der Adresse des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern einzusenden.

4. Für die zwei verschiedenen Arten von Berichten hat auch eine abgesonderte Nummerfolge einzutreten, die jährlich zu erneuern ist.

5. Die politischen Berichte sind mit arabischen und die administrativen oder laufenden mit römischen Zahlen zu numeriren.

6. Die Berichte sind auch auf gutem, für Tinte undurchdringlichem Papier zu schreiben, dessen Format mit jenem der Ministerial-Erlässe vollkommen übereinzustimmen hat, nachdem dies für die leichtere Aufbewahrung der Acten wesentlich ist.

7. Auf der ersten Seite des Berichtes ist zur Linken am obersten Rande die Nummer, dieser gegenüber aber das Datum zu setzen, so dass beide sogleich in die Augen fallen.

8. Auf dem letzten halbgebrochenen Blatte eines jeden Berichtes u. zw. dessen rechter Colonne ist das Rubrum zu setzen, welches a) die Worte: „Politische Gegenstände“ oder „Administrativ-Geschäfte“, b) die Nummern, c) das Datum des Berichtes, d) den Namen des Berichterstatters, e) einen kurzen, jedoch den Gegenstand des Berichtes deutlich bezeichnenden Auszug und f) die Anzahl der etwaigen Beilagen enthalten soll. Bei den reservirten Berichten ist noch überdies das Wort: „reservirt“, „geheim“ anzumerken.

9. Die den Berichten anzufügenden Beilagen sind in der Regel stets im Originale einzusenden.

Die Berichte der k. und k. Consular-Aemter sind entweder periodische, d. i. solche, welche regelmässig nach bestimmten Zeitabschnitten (Monat, Quartal, Jahr) erstattet werden, oder nichtperiodische, d. i. solche, welche von Fall zu Fall über ein wichtiges Ereigniss oder auf Grund eines speciellen Auftrages vorgelegt werden.

Die auf die Erstattung der periodischen und nichtperiodischen Berichte in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten Bezug habenden Bestimmungen sind in der unter dem 1. März 1868 Z. 2873/H vom k. und k. Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium an sämmtliche Consular-Aemter erlassenen

Instruction, sowie in den nachträglichen Circularien vom 28. April 1868 Z. 6202/VIII, vom 14. März 1869 Z. 3097/VIII und vom 24. Jänner 1875 Z. 1225/VIII enthalten. Auch das frühere Circulare vom 24. December 1866 Z. 14295/H & O muss hier erwähnt werden.

Zu den periodischen Berichten gehören:

a) Der an das k. und k. Ministerium des Aeussern zur weiteren Beförderung an die beiden Handelsministerien in zwei Exemplaren zu erstattende Jahresbericht, welcher die Darstellung des gesammten Land- und Seehandels im Consular-Bezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr, nebst Angabe aller einschlägigen Zifferansätze, durchschnittlichen Waarenpreise, Wechselcourse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Waarenvorräthe, Productions - Verhältnisse, Ernteergebnisse, mit gleichzeitiger Besprechung aller auf die Zu- oder Abnahme des bezüglichen Handels- und Schiffahrtsverkehres Einfluss nehmenden Zustände, sowie insbesondere die ziffermässige Darstellung des directen Handelsverkehres zwischen den österreichisch-ungarischen und den Häfen oder dem Landgebiete des Consular-Bezirkes mit Angabe der sich zwischen diesen und den Ergebnissen der früheren Jahre ergebenden Unterschiede und der auf diesen Wechselverkehr fördernd und hemmend einwirkenden Verhältnisse zu enthalten hat.

b) Die an die beiden Seebehörden am Schlusse jedes Jahres einzusendenden Ausweise über den Schiffahrtsverkehr unter österreichisch-ungarischer sowie unter fremder Flagge, welchen zugleich ein Pare des vorerwähnten Jahresberichtes beigeschlossen zu werden hat.

c) Die von den Consular-Aemtern je nach der Entfernung ihres Amtssitzes wochentlich, monatlich oder vierteljährig gleichfalls in zwei Exemplaren an das k. und k. Ministerium des Aeussern einzusendenden Berichte und Notizenblätter über Marktverhältnisse, Preise, Waarenvorräthe, Course etc., welche in ihrem Amtsorte erscheinen.

Zu den nichtperiodischen Berichten gehören:

a) Die an das k. und k. Ministerium des Aeussern gleichfalls in zwei Exemplaren zu erstattenden Anzeigen über neue Zollgesetze und Verordnungen, Erfindungen, Industrie-Unternehmungen, Veränderungen der Handels-, Gewerbe-, Münz-, Mass-, Gewichts-, Credit- und Verkehrsverhältnisse, sowie sonstige interessante Wahrnehmungen namentlich über solche, welche die Nachfrage

nach Landes- und Industrieprodukten der österreichisch-ungarischen Monarchie und die sich für diese darbietenden Absatzwege betreffen.

b) Die an die beiden Seebehörden jeweilig zu erstattenden Anzeigen über alle, einzelne österreichische oder ungarische Schiffe oder Personen derselben betreffenden Vorkommnisse, als Strandungen, Beschädigungen, Sequestrirungen, Wechsel in der Person des Schiffsführers, Angelegenheiten der Borddisciplin, Geburts- und Sterbefälle, ferner über Angelegenheiten von allgemeinem seeschiffahrtlichem Interesse, wie Verfügungen auf dem Gebiete der Seegesetzgebung, Verhängung von Contumazmassregeln, Absperrung von Häfen, Aenderung der Schiffahrtsgebühren, Hafenreglements, Hafenbauten, Aufstellung und Einrichtung von Leuchtthürmen u. dgl.

Die Consular-Aemter haben instructionsmässig alle ihre periodischen und nichtperiodischen, politischen und administrativen Berichte in allen jenen Fällen, wo nicht Gefahr im Verzug ist, im Wege des leitenden Amtes oder der vorgesetzten Mission dem k. und k. Ministerium des Aeussern (die Handels- und Schiffahrts-Berichte in zwei Exemplaren) vorzulegen. In dringenden Fällen ist die directe Berichterstattung gestattet gegen gleichzeitige Verständigung des vorgesetzten Amtes.

Bei eingetretenen wichtigen Handels- und Schiffahrts-Ereignissen, welche ein augenblickliches und dringliches Interesse für die Commerz-Leitung haben können, haben die Consular-Aemter die diesbezüglichen schriftlichen oder eventuell auf telegraphischem Wege zu erstattenden Anzeigen directe an die beiden Handelsministerien zu richten. Die von den Centralstellen des Reiches, sowie von den beiden Seebehörden an die Consular-Aemter gerichteten Anfragen sind von den Letzteren von Fall zu Fall directe zu beantworten.

Vor Allem sind die Consular-Aemter verpflichtet, den beiden Handelsministerien auf Verlangen die nöthigen Auskünfte bereitwilligst und mit thunlichster Beschleunigung zu ertheilen.

In allen Gegenständen, welche die Seeschiffahrt, die Seefischerei, den Seehandel und die Seesanität betreffen, oder in solcher Richtung für die Küstenfahrer der österreichisch-ungarischen Monarchie von Bedeutung sein können, haben die Consular-Aemter, den bezüglichen instructionsmässigen Bestimmungen gemäss, mit den beiden Seebehörden, nämlich der k. k. in Triest (für das illyrisch-dalmatinische Li-

torale) und der kgl. ung. in Fiume (für das ungarisch-croatische Litorale) zu correspondiren.

Im Falle plötzlich ausbrechender epidemischer Krankheiten unter Menschen oder Vieh, oder bei Eintritt anderer ähnlicher, die Sanität zu Lande gefährdender Ereignisse haben die Consular-Aemter gleichzeitig auch ihre diesfälligen Anzeigen an die beiden Ministerien des Innern und wenn die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie unmittelbar davon bedroht würden, auch an die politischen Grenzbehörden zu erstatten.

In Verlassenschafts- und Waisen-Angelegenheiten, bei von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie in allen sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten haben die Consular-Aemter mit den diesfalls betheiligten Gerichten der Monarchie erster oder nach Umständen zweiter Instanz in Correspondenz zu treten. In Angelegenheiten, welche die bürgerliche Stellung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und deren heimatliche oder Gemeinde-Verhältnisse berühren, ferner in Pass- und Auswanderungs-Angelegenheiten, haben die Consular-Aemter die Correspondenz mit den betreffenden Statthaltereien oder auch anderen politischen Behörden zu pflegen. Anzeigen über den Verdacht eines beabsichtigten oder ausgeführten Schleichhandels nach dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie Verhandlungen über Stempelstrafe, Steuerrückstände oder anderweitige Gegenstände der Finanzverwaltung, erheischen die Correspondenz mit den Finanzbehörden der betheiligten Reichshälfte.

Nebst dem vorgeschriebenen Monats-, Quartal- und Jahresberichte über die Handels- und Schiffahrtsbewegung in ihrem Amtsbezirke, haben die Consular-Functionäre in Gemässheit des Circulares des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 18. Jänner 1870, Z. 14533/VIII, auch noch zu den im landwirthschaftlichen Productionsjahre bedeutsameren Zeitabschnitten, also kurz vor und nach der Ernte, dann im Frühjahre, wo der Saatenstand übersehen werden kann, eine Uebersicht der landwirthschaftlichen Productionsverhältnisse zu liefern, sowie auch sonst im Laufe des Jahres sowohl über den Handel und Verkehr in landwirthschaftlichen Produkten, als über wichtige landwirthschaftliche Erscheinungen, Anstalten etc. zu berichten.

Die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter haben im Allgemeinen die an sie gerichteten, auf Handels-, Schiffahrts-, Ackerbau- und Industrie-Verhältnisse bezüglichen Anfragen der in beiden Reichshälften der Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbe-

Corporationen, sowie von inländischen Handels-Firmen bereitwillig und ausführlich zu beantworten. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 22. Juni 1876, Z. 8959/VIII.)

Die wichtigeren Handels- und Schiffahrtsberichte, besonders aber die raisonnirenden Jahresberichte sowie die landwirthschaftlichen Mittheilungen, werden von den beiden Handelsministerien veröffentlicht (in Oesterreich in der Wochenschrift „Austria" [1]).

Die über die im Laufe des Jahres gemachten handelspolitischen Wahrnehmungen zu erstattenden besonderen Berichte werden zum grossen Theile im sogenannten Braunbuch, welches den Delegationen vorgelegt wird, veröffentlicht.

Die k. und k. Consular-Aemter haben nach Thunlichkeit die von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen an sie gerichteten Anfragen zu beantworten und die erbetenen Auskünfte bereitwillig zu ertheilen.

Zur Ertheilung von Auskünften über die Creditverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit ausländischer Firmen sind die k. und k. Consular-Aemter nicht verpflichtet; es ist jedoch als wünschenswerth bezeichnet worden, dass, wenn ein Consular-Amt über die Creditfähigkeit einer Firma von berufener Seite, als: Handelskammern, Handelsgremien u. dgl., verlässliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne in passender Form, d. i. in ganz vertraulicher ausserämtlicher Weise, von Fall zu Fall, ohne Uebernahme irgend welcher Haftung, ertheile.

In jedem Falle haben die k. und k. Consular-Aemter jede Anfrage zu beantworten, auch wenn sie negativ sein sollte.

Von einer Verpflichtung zur Erhebung und Mittheilung verlässlicher amtlicher Daten über die Creditfähigkeit einer Firma kann um so weniger die Rede sein, als einerseits die öffentliche Stellung der Consular-Functionäre sie in der Regel gar nicht in die Lage setzt, in einer den Verhältnissen entsprechenden unauffälligen Weise verlässliche Auskünfte über solche Thatsachen einzuholen, anderseits eben diese Stellung den Consular-Functionären die grösste Vorsicht aufnöthigt, um nicht auf blosse Gerüchte oder Privatmittheilungen

---

[1]) Mit der vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums redigirten und herausgegebenen Wochenschrift „Austria" (Archiv für volkswirthschaftliche Gesetzgebung und Statistik, für Industrie, Handel, Verkehr und Patentwesen) erscheint jeden Monat unter dem Titel „Mittheilungen der k. und k. österr.-ung. Consulats-Behörden" eine Beilage in Form eines Heftes, welche die wichtigeren Jahresberichte der k. und k. Consular-Aemter enthält.

hin Auskünfte zu ertheilen, die sich hinterher leicht als nicht zutreffend erweisen, während ihnen mit Rücksicht auf die ämtliche Stellung des Auskunftsgebers, in der Heimath eine unbedingte Verlässlichkeit zugeschrieben werden kann.

2. In Bezug auf die jährlichen Geschäfts-Ausweise.

Ueber ihre Gesammtthätigkeit im Laufe des Verwaltungsjahres haben die k. und k. Consular-Aemter einen detaillirten Geschäfts-Ausweis, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf desselben, zu erstatten.

Mit Circulare vom 8. Februar 1875, Z. 2074/VIII hat das k. und k. Ministerium des Aeussern die Vorlage von solchen Geschäfts-Ausweisen angeordnet, um den Ueberblick der Geschäftsthätigkeit jedes einzelnen Consular-Amtes zu ermöglichen.

Die in Rede stehenden Geschäfts-Ausweise sind nach dem bestimmten unten nachfolgenden Schema abzufassen, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass es den Consular-Functionären frei steht, ihren jährlichen Geschäfts-Ausweis mit einem erläuternden Berichte einzubegleiten. Die leitenden Consular-Aemter haben ihren Geschäfts-Ausweis directe, hingegen die untergeordneten Aemter im Wege des vorgesetzten Amtes dem k. und k. Ministerium des Aeussern vorzulegen. Die wichtigeren Geschäfts-Ausweise werden im Auszuge veröffentlicht. Hier folgt das oberwähnte Schema:

Geschäfts-Ausweis

des k. und k. Consular-Amtes in..........

für das Jahr......

I. Schiffahrtsangelegenheiten.

Amtshandlung.	Anmerkung.
a) Schiffsexpeditionen.	Zahl der Fälle.
b) Havarien.	Zahl der Fälle, wo das amtliche Einschreiten des Consular-Amtes stattgefunden hat.
c) Seeverklarungen.	detto.

II. Handelsangelegenheiten.

a) Handelsberichte speciellen Inhaltes.	Zahl derselben, wobei aber die periodischen Handels- u. Jahresberichte nicht in Betracht kommen.
b) Beantwortete Anfragen inländischer Handelshäuser oder Handelscorporationen und Gesellschaften.	Zahl derselben.

III. Angelegenheiten des consularamtlichen Schutzes.

Amtshandlung.	Anmerkung.
Intervention des Consular-Amtes zu Gunsten und auf Ansuchen der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder unter dem k. und k. Consular-Schutze stehender Körperschaften zur Wahrung und Unterstützung der Interessen oder Rechtsansprüche derselben.	Mit Ausschluss der Bagatellsachen werden alle wichtigeren Fälle, wo das Einschreiten des Consular-Amtes von günstigem Erfolg war, speciell anzuführen sein.
a) Gegenüber den Localbehörden;	
b) gegenüber Localunterthanen;	
c) gegenüber anderen Staatsangehörigen.	

IV. Diverse Angelegenheiten.

a) Legalisationen und amtliche Certificate;	Zahl der Fälle.
b) Passvisa.	detto.

Żusatz

für die mit Jurisdictionsbefugnissen ausgestatteten Consular-Aemter.

V. Richterliche Amtsgeschäfte.

a) Civilprocesse;	Zahl der Urtheile (mit Ausschluss der Bagatellsachen).
b) wechselgerichtliche Erkenntnisse:	Zahl derselben.
c) Concurse;	detto.
d) Verlassenschaftsabhandlungen;	detto.
e) Vormundschaften;	detto.
f) strafrechtliche Angelegenheiten.	Zahl der gefällten Erkenntnisse in Uebertretungsfällen.

3. In Bezug auf die Acten des Civilstandes und die notarielle Amtsthätigkeit.

Den österreichisch-ungarischen Consular-Functionären wurde bisher das Recht, Acte des Civilstandes zu vollziehen, nicht eingeräumt; sie sind daher auch nicht befugt, im Auslande Trauungen von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen vorzunehmen. Auch im ottomanischen Reiche steht den k. und k. Consular-Func-

tionären gedachtes Recht nicht zu, da sich die dortigen k. und k. Consular-Aemter keineswegs als solche Bezirks- oder Gemeinde-Behörden darstellen, die im Sinne der Gesetze vom 25. Mai 1868 (R.-G.-B. XIX, Nr.47) und vom 9. April 1870 (R.-G.-B. XVII, Nr.51) eine derartige Delegation empfangen könnten. Die k. und k. Consular-Aemter im ottomanischen Reiche sind lediglich ermächtigt, wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in der Türkei eine Ehe eingehen will, dazu, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten und nach Einsicht der erforderlichen Ausweise die Bewilligung zu ertheilen. (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857. R.G.B. XLVIII, Nr. 234.)

Die österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre sind befugt, alle in dem Orte ihres Amtsbezirkes ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, als: Contracte, Wechselproteste, Testamente und dergleichen, welche vor Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie geltend gemacht werden sollen, zu legalisiren. Den österreichisch-ungarischen Consular-Functionären kommt innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen untereinander oder mit Fremden abgeschlossen werden, die Amtseigenschaft von Notaren zu und gilt für die österreichischen und ungarischen Behörden die ihre Unterschrift und das Amtssiegel tragende Urkunde, welche unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ausgestellt wurde, als Notariatsurkunde.

Die österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre sind berechtigt und verpflichtet, in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Ansuchen der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, über Gegenstände des Privatrechtes Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, Legalisirungen und Vidimirungen zu vollziehen u. s. w.

Die Honorar-Vice-Consulate und Consular-Agentien sind insoferne von dieser Berechtigung ausgeschlossen, als sie zwar solche Amtshandlungen notarieller Natur ebenfalls verrichten können, dieselben jedoch, wenn sie in einem Rechtsstreite als vollgiltiges Beweismittel zugelassen werden sollen, die Bestätigung (Legalisirung) entweder des vorgesetzten leitenden Consulates oder der betreffenden k. und k. Mission benöthigen.

Bei der Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden haben die Consular-Aemter vorzüglich die nachbezeichneten Punkte zu berücksichtigen:

a) ob die Aufnahme des Rechtsactes nicht an und für sich eine ungesetzliche Handlung implicire, z. B. ein verbotenes Geschäft, eine Umgehung der Gesetze, unerlaubte Benachtheiligung anderer Personen, Scheinverträge u. s. w.;
b) ob die Identität der Parteien ausser Zweifel sei; ist dies nicht der Fall, so ist sie durch zwei glaubwürdige und bekannte Zeugen oder durch Documente, Pässe u. dgl. festzustellen;
c) ob die Partei die Berechtigung zum Geschäftsabschlusse besitze. (Minderjährige, Unzurechnungsfähige, unbefugte Auswanderer, Deserteure u. s. w.);
d) ob die etwa erforderlichen Vollmachten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

In Ansehung der Formalitäten bei Aufnahme von notariellen Rechtsacten haben die Consular-Functionäre Folgendes zu beobachten:

a) das Protokoll hat genau die Erklärung der Parteien wiederzugeben, ist vor Unterzeichnung vorzulesen und wenn die Parteien erklären, dass sie nichts zu ändern oder beizufügen haben, von diesen sowohl als von dem betreffenden Consular-Functionär zu unterzeichnen;
b) das Protokoll hat die deutlich geschriebenen Namen der an der Verhandlung theilnehmenden Personen, dann Angabe des Ortes und Datums der Verhandlung zu enthalten;
c) ist eine Partei des Schreibens unfähig, so sind zwei Zeugen zur Bestätigung des Handzeichens derselben beizuziehen;
d) bei den notariellen Urkunden ist die Beiziehung von zwei Zeugen und nur bei letztwilligen Anordnungen, wenn der Aussteller sie nicht eigenhändig unterschreibt, wie bei Erbverträgen, die Beiziehung von drei Zeugen nothwendig.

Ueber jedes Legalisirungs-Ansuchen wird ein kurzes Protokoll aufgenommen. (Siehe das bezügliche Formulare in der Sammlung.) Der Consular-Functionär hat sich bei der Vornahme von Legalisirungen genau über die Identität der Person, deren Unterschrift er legalisiren soll, oder über die Echtheit der zu legalisirenden Unterschrift zu vergewissern. Ist die Person, welche ihre Unterschrift dem Acte im Beisein des Consular-Beamten beisetzt, nicht bekannt, so sind zwei Identitätszeugen beizuziehen.

Die ämtliche Beglaubigungsformel (siehe Formularien-Sammlung) wird auf die Urkunde selbst beigesetzt, von dem Consular-Functionär unterfertigt und das Amtssiegel beigefügt.

In gleicher Weise haben die Consular-Aemter bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden (Vidimirung), sowie bei der Beglaubigung von Uebersetzungen aus fremden Sprachen vorzugehen. Bei jeder zu beglaubigenden Abschrift ist genau anzugeben, ob dieselbe von der Urschrift oder einer Abschrift gemacht worden sei und ebenso sind die in der Urschrift etwa vorkommenden Radirungen, Correcturen u. s. w. genau zu bezeichnen.

Mit Circulare vom 15. Jänner 1871, Z. 18.623/IV hat das k. und k. Ministerium des Aeussern, in der Absicht allerseits einen möglichst gleichmässigen Vorgang zu erzielen, für zweckentsprechend erachtet, über Legalisirungen folgende Grundsätze festzustellen, nach welchen künftig, woferne nicht für einzelne Staaten die mit denselben bestehenden Verträge etwas anderes festsetzen, hinsichtlich des angeregten Gegenstandes bei den k. und k. Missionen und Consular-Behörden zu verfahren sein wird.

1. Von Unterschriften ausländischer Behörden soll nur die des Ministeriums des Aeussern des Staates, bei welchem die k. und k. Mission besteht, oder die jener Behörde, welche dem Ministerium des Aeussern entspricht, beglaubiget werden.

2. Von Unterschriften inländischer Behörden sind ausnahmslos stets nur die des k. und k. Ministeriums des Aeussern und der der k. und k. Mission etwa unterstehenden General-Consulate und Consulate zu beglaubigen; von Unterschriften anderer inländischer Behörden aber nur jene der Landesministerien oder Landesstellen (Statthaltereien und gleichstehende Behörden), welche mit den k. und k. Missionen in unmittelbarem Verkehr stehen und soferne das zu legalisirende Document im amtlichen Wege eingelangt ist.

3. Unterschriften von Privatpersonen sind nur dann zu legalisiren, wenn die betreffende Person der k. und k. Mission persönlich bekannt ist, oder deren Identität auf die gesetzliche Weise durch zwei glaubwürdige Zeugen dargethan wird, und wenn die Fertigung in Gegenwart des die Echtheit der Unterschrift bestätigenden Beamten der k. und k. Mission vollzogen wird.

4. Die Formel für die Legalisirung von Unterschriften hat zu lauten:

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Fertigung des.........

....

Von der k. und k. ....

Datum, Unterschrift und Siegel,

oder:

Vu pour la légalisation de la signature ci-dessus apposée......

....

Datum, Unterschrift und Siegel.

5. Die bisher von einigen k. und k. Missionen beobachtete Uebung, auf solche ihnen zur Legalisirung vorgelegte Ausfertigungen öffentlicher Organe, deren Unterschrift ihnen nicht unmittelbar bekannt war, die Formel beizusetzen, dass die fragliche Urkunde oder die Unterschrift darauf den Charakter der Echtheit an sich trägt, hat in Zukunft gänzlich zu entfallen.

Es muss nämlich der Beisetzung einer solchen Formel jede innere Berechtigung abgesprochen werden.

Denn vertritt die Formel vor auswärtigen Behörden die Stelle einer wirklichen Legalisirung und wird sie als solche angesehen, so entsteht dadurch eine Irreführung dieser Behörden, also das gerade Gegentheil des Zweckes der Legalisirung; ruft sie aber nicht die Wirkung einer ordentlichen Legalisirung hervor, so erscheint es überflüssig, dass auf eine blosse Vermuthung hin, also ohne feste Grundlage, eine Erklärung ausgestellt werde, die an und für sich von höchst zweifelhaftem Werthe ist und für deren Inhalt das ausstellende Organ in gewisser Hinsicht doch möglicher Weise verantwortlich gemacht werden könnte.

6. Dagegen waltet kein Anstand ob, solche Urkunden, von welchen in dem vorhergehenden Absatze die Rede ist, und zwar insbesondere beispeilsweise Tauf-, Trau- und Todtenscheine, Heimatsscheine oder andere von Behörden des Inlandes ausgestellte Zeugnisse etc. in dringenden Fällen, falls Gefahr im Verzuge ist, und wenn durch die darauf zu setzende Clausel gleichsam nur dargethan werden soll, dass die Urkunde zunächst der k. und k. Mission vorgewiesen worden ist, mit dem Beisatze zu versehen:

Gesehen bei der.................oder (Vu à la.................)

Datum, Unterschrift und Siegel.

Was die Einhebung der Legalisirungs-Gebühren bei den k. und k. Consular-Amtern betrifft, so ist Nachstehendes zu bemerken. Laut Post 17. Abtheilung II des Consular-Gebühren-Reglements vom Jahre 1846 ist die erste authentische Abschrift, die Legalisirung inbegriffen, von Original-Urkunden, Entscheidungen und anderen Erlässen des Consular-Amtes, wenn jene Abschrift bestimmt ist, das beim Amte

zurückbehaltene Original, für welches bereits eine tarifmässige Consular-Gebühr entrichtet wurde, zu ersetzen, gebührenfrei. Nach Post 18 ist für jede Legalisirung von Urkunden und Unterschriften, die nicht nach Post 17 gebührenfrei zu geschehen hat, 1 fl. C. M. (1·05 fl. ö. W.) zu entrichten.

In allen jenen Fällen, wo das Consular-Gebühren-Reglement nicht zur Anwendung kommt, findet die Einhebung der Legalisirungs-Gebühren auf Grund der Reciprocität statt.

4. In Bezug auf die Pass-Polizei.

Den effectiven, dann den leitenden und selbstständigen k. und k. Consular-Aemtern sind in Pass-Sachen ganz dieselben Befugnisse eingeräumt, die den k. und k. Missionen ertheilt wurden, doch nur an jenen Orten, wo nicht gleichzeitig eine solche Mission besteht. Zu den gedachten, zur Ausstellung von Pässen berechtigten Consular-Aemtern sind noch jene hinzuzuzählen, welche speciell mit Passbefugnissen ausgestattet sind. (Circulare des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1857, Z. 2416/H. M., betreffend die passpolizeilichen Vorschriften der Consular-Aemter.)

Die Consular-Aemter der besagten Kategorie dürfen also Reisenden, deren österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit ausser Zweifel steht, welche nicht militärpflichtig sind und die zu keinem Bedenken Anlass geben, ohne vorläufige Anfrage bei den bezüglichen Heimatsbehörden neue Reise-Urkunden (Collectiv-Pässe auf Grund mehrerer Einzelnpässe, und umgekehrt Einzelnpässe an mehrere Personen anstatt eines vorliegenden Collectiv-Passes) ausstellen und abgelaufene verlängern, beides jedoch höchstens auf drei Jahre, und hat dieser längste Termin nur bei überseeischen Reisen, sowie bezüglich solcher österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu gelten, die im Auslande wegen dort zu betreibender Geschäfte oder eines mit vorgeschriebener Bewilligung übernommenen Amtes ihren Wohnsitz auf längere Zeit aufgeschlagen haben. Endlich können die erwähnten Consular-Aemter auch die ursprüngliche Reiserichtung nach dem Wunsche des reisenden Inländers abändern.

Zu den Reise-Urkunden für das Ausland gehören auch Wander-, Arbeits- und Dienstbücher, insoferne denselben von der competenten politischen Behörde erster Instanz die vorgeschriebene Clausel, dass der Inhaber zur Reise in's Ausland berechtigt sei, beigesetzt ist.

Ueber die oben aufgeführten Amtshandlungen haben jene Consular-Aemter ordentliche Passregister (siehe Formularien-Samm-

lung) zu führen, überdies aber, falls nicht besondere Umstände die unverzügliche Bekanntmachung geboten erscheinen lassen, den Landesstelllen der Monarchie mit jedem Vierteljahre Ausweise vorzulegen, worin alle zur Aufklärung über die Identität der Person und die Zuständigkeit der Passinhaber dienlichen Daten genau einzutragen sind, insbesondere die inländische Behörde, welche das ursprüngliche Reisedocument ausgestellt oder zur Reise in's Ausland vidirt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes.

Die nicht zu der obbezeichneten Kategorie gehörigen Consular-Aemter, nämlich die untergeordneten Consulate und Vice-Consulate sind zu solchen Passhandlungen nicht ermächtigt.

Die Vidirung von Reise-Urkunden hat, nachdem der Pass-Visa-Zwang in Oesterreich-Ungarn gesetzlich nicht mehr besteht, nur seitens jener k. und k. Consular-Aemter stattzufinden, wo nach den dortigen Landesgesetzen das Pass-Visa erforderlich ist (gegenwärtig Frankreich, Russland, Spanien und Türkei), und sind in diesen Ländern auch die nicht zu den leitenden Consular-Aemtern gehörigen Aemter befugt, vorschriftsmässige und noch nicht erloschene Reise-Urkunden zu vidiren, wobei ihnen aber obliegt, sämmtliche Vidirungen in ihr Pass-Protokoll einzutragen und über bemerkenswerthe Fälle den ihnen vorgesetzten Consular-Aemtern Bericht zu erstatten.

Den im wehrpflichtigen Alter stehenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche über die Erfüllung ihrer Stellungspflicht sich nicht auszuweisen vermögen, sind nur im Falle vorläufig erhaltener Zustimmung der bezüglichen Heimatsbehörden Reisedocumente zu erfolgen und hat, wenn die Dringlichkeit vorhanden ist, dieses Einvernehmen im telegraphischen Wege über Ansuchen und auf Kosten des Passwerbers stattzufinden.

Die mit der Passpolizei betrauten Consular-Behörden haben sich bei Ausübung ihrer Befugnisse in Bezug auf den mit militärisch-behördlichen Reise-Urkunden versehenen Militär-Individuen vor Allem an die in diesen Urkunden enthaltenen Daten zu halten.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass bezüglich der für die Ausstellung oder Vidirung von Reise-Urkunden zu entrichtenden Gebühren die Posten 1, 2 und 3 Abtheilung II des Consular-Gebühren-Reglements vom Jahre 1846 massgebend sind.

Für die Ausfertigung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen ist die Gebühr von 2 fl. C. M. (2·10 fl. ö. W.) zu entrichten (Post. 1). Für einen Reisepass, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niederen Dienst-Classen

gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten ist die Gebühr von 30 kr. C. M. (52½ kr. ö. W.) zu entrichten (Post 2). Für die Vidirung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes ist die Gebühr von 30 kr. C. M. (52½ kr. ö. W.) zu entrichten.

Dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, sind die vorerwähnten Amtshandlungen gebührenfrei zu leisten.

5. In Bezug auf die Evidenthaltung der im Auslande befindlichen wehrpflichtigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Evidenthaltung der im Auslande befindlichen wehrpflichtigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen seitens der k. und k. Consular-Aemter beziehen, sind in der mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 26. December 1869, Z. 10701/V hinausgegebenen, aus den Vereinbarungen des k. k. Reichs-Kriegsministeriums mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit einerseits und dem königl. ungarischen Ministerium für Landesvertheidigung andererseits hervorgegangenen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (siehe I. Theil II. Abschnitt §. 9; II. Theil III. Abschnitt §§. 12 und 18, dann VIII. Abschnitt §§. 76 und 77; III. Theil XIII. Abschnitt §§. 102, 103 und 108; IV. Theil XV. Abschnitt §§. 118 und 119), ferner in der vom k. und k. Ministerium des Aeussern mit Circulare vom 13. Jänner 1873, Z. 17908/V an sämmtliche k. und k. Missionen und Consular-Aemter hinausgegebenen Information über das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission und endlich in der mit Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. August 1871, Präs. Z. 2726 erlassenen Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung, über die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen (siehe §§. 1, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 27, 30, 31, 32 und 33) enthalten.

Nach den Bestimmungen der obangeführten, in der Normalien-Sammlung befindlichen Information darf die ärztliche Untersuchung eines Wehrpflichtigen nur dann vorgenommen werden, wenn

der betreffende Wehrpflichtige als bleibend im Auslande ansässig anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Stellungspflichtige im Aufenthaltsorte des Auslandes a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbständig betriebenen Geschäftes oder b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt. Nur in den zwei nachfolgenden Fällen, können im Auslande bleibend ansässige österreichische oder ungarische Stellungspflichtige vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission enthoben werden: 1. wenn sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursächlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, oder 2. wenn die zeitliche Militärbefreiung derselben im Sinne des §. 17 der Wehrgesetze angestrebt wird.

Die k. und k. Consular-Aemter sind verpflichtet, nach Thunlichkeit die Evidenthaltung der Familienbestände und deren pünktliche Verzeichnung auf den Reisedocumenten zu besorgen, die rechtzeitige Erneuerung der erloschenen Reiseurkunden zu überwachen und bei diesem Anlasse die betreffenden inländischen Heimathsgemeinden von den Veränderungen in den Familienbeständen und von dem Aufenthaltsorte der betreffenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Nach den bestehenden Meldevorschriften (siehe §§. 6 und 16 der oberwähnten Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss u. s. w.) sind sowohl die auf kurze Zeit, als auch die dauernd Beurlaubten und die Reservemänner, wenn sie sich ins Ausland begeben und an ihrem Urlaubs- oder Aufenthaltsorte im Auslande sich eine k. und k. Mission oder Consular-Behörde befindet, verpflichtet, sich zum Zwecke der Evidenthaltung bei dieser Behörde zu melden.

Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten hat binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen im Urlaubsorte und ebenso beim Einrücken vor dem Abgange vom Urlaubsorte zu geschehen und ist bei dem letztgedachten Anlasse der Reisepass des Urlaubers von der k. und k. Mission oder Consular-Behörde zu vidiren. Die dauernd Beurlaubten sowie die Reservemänner haben ebenfalls ihren Aufenthalt an einem Orte, wo eine k. und k. Mission oder Consular-Behörde residirt, innerhalb 8 Tage nach ihrer Ankunft, jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte spätestens acht Tage nach erfolgtem Umzuge, dann jeden Antritt einer Reise, die eine mehr als vierzehntägige Abwesenheit zur Folge hat, sowie ihr Einrücken zur activen Dienstleistung jederzeit vor ihrer Abreise, endlich jeden mindestens

vierzehntägigen Aufenthalt am Sitze einer anderen k. und k. Vertretungsbehörde während der Reise dieser Behörde anzuzeigen und dieselbe hat die erfolgte Meldung durch Beisetzung der entsprechenden Bemerkung auf dem Militärpasse des betreffenden Wehrpflichtigen ersichtlich zu machen.

Die Vidirung von Reisepässen der auf kurze Zeit Beurlaubten, sowie von Militärpässen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner durch eine k. und k. Mission oder Consular-Behörde erfolgt gebührenfrei.

In den eventuell allmonatlich dem k. und k. Ministerium des Aeussern einzusendenden Veränderungsausweisen, über die von den dauernd Beurlaubten und Reservemännern erstatteten Meldungen, sind bloss die in jenem Monate erstatteten Aufenthalts- und Abgangsmeldungen zu verzeichnen und müssen diese Ausweise nach Muster XVIII der obcitirten Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss u. s. w. angefertigt werden.

Den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen wird ein Termin zum Abrücken vorgeschrieben und über die gesetzliche Mahnung ein Protokoll aufgenommen, welches die Angabe des vorgeschriebenen Termines, die Daten über Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Stellungspflichtigen, die Aeusserung desselben zu enthalten hat, und von ihm zu fertigen ist. Wenn er ein Reisedocument besitzt, so ist der festgesetzte Abrückungs-Termin auf jenem Documente vorzumerken und dessen Inhaber unter Vorzeichnung einer bestimmten Reiseroute nach seiner Heimat, beziehungsweise nach der nächsten Assentirungs-Commission zu instradiren. Wenn der Stellungspflichtige mit einer Reiseroute nicht versehen ist, so wird ihm ein Zwangspass mit den gleichen Bestimmungen ausgefertigt.

In Ländern, wo die Auslieferung von Deserteuren oder sonstigen Militärpflichtigen nicht vertragsmässig oder herkömmlich stattfindet, kann selbstredend von deren zwangsweiser Heimsendung keine Rede sein, und darf dort die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht unter Androhung der gesetzlichen Folgen an dieselben nur einmal stattfinden.

Die im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen, Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner haben selbst für die Bestreitung der Rückkehrkosten zu sorgen. Bei unbemittelten Stellungspflichtigen kann ein Aufschub ihrer Stellung erwirkt werden, um ihnen Zeit zu lassen, sich die zur Heimreise nöthigen Mittel zu verschaffen. Solche

Stellungspflichtige sind auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Nichterfüllung der Stellungspflicht nach sich zieht (§§. 46—47 der Wehrgesetze und Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze).

Zeitungsinserate, oder sonst mit Auslagen verbundene Massregeln behufs Eruirung von Stellungspflichtigen dürfen nur dann veranlasst werden, wenn die requirirenden inländischen Behörden sich im Vorhinein zur Refundirung der bezüglichen Kosten bereit erklärt haben.

Die Mitwirkung der k. und k. Vertretungs-Behörden im Auslande bei der Evidenthaltung der nicht activen Wehrpflichtigen erstreckt sich auf die Führung, beziehungsweise Einsendung folgender Evidenz-Behelfe.

A. Im Allgemeinen: Meldebuch, dann, wo nöthig, Namens-Register der dauernd Beurlaubten und Reservemänner in gleicher Weise wie für die Gemeindevorsteher vorgeschrieben, nach §. 16, Punkt 8, und §. 21, Punkt 5, dann Muster XIII und XIV der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss u. s. w.

B. Ausserdem bei den k. und k. Consular-Aemtern in den ausländischen Häfen: Ausweis über die mit Seereise-Bewilligung (Matrikel) betheilten uneingereihten Rekruten, dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche sich auf Handelsschiffen heuern lassen oder sich von denselben ausgeschifft haben, nach §. 31, Punkt 4, und Muster XXVII der letzterwähnten Instruction.

Beide Evidenz-Behelfe sind wesentlich verschieden, können sich gegenseitig zwar ergänzen, aber einander nicht entbehrlich machen.

Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende dauernd Beurlaubte oder Reservemann ist nach §. 16, Punkt 5 und 8 der gedachten Instruction zur Meldung bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungs-Behörde verpflichtet, wenn er dort einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt nimmt und muss nach Punkt 9 bei jeder mündlichen oder schriftlichen Meldung der Militärpass vorgelegt werden.

Es wird nun lediglich von der Art seiner Meldung abhängen, ob diese in das Meldebuch der zum Aufenthalte oder zur Abreise Gemeldeten, oder in den Ausweis der Ein- und Ausgeschifften, oder auch in beide Evidenzbehelfe zugleich aufzunehmen ist.

Letzterer Fall wird vorkommen, wenn ein bereits zum Aufenthalte angemeldeter dauernd Beurlaubter oder Reservemann sich abmeldet und zugleich auf einem Schiffe heuern lässt. In diesem Falle

ist er im Meldebuche als abgegangen und im Ausweise als angemustert einzuschreiben. Ein ähnlicher Vorgang ergibt sich, wenn ein Ausgeschiffter sich zum Aufenthalte anmeldet.

Solche Fälle zweimaliger Eintragung werden aber nur selten vorkommen, weil in den Ausweis der Ein- und Ausgeschifften blos jene uneingereihten Rekruten, dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche in Erfüllung ihres Erwerbes sich auf Handelsschiffen heuern lassen, demnach ausschliesslich Seeleute von Beruf und in Ausübung desselben, einzutragen sind, die wohl nicht oft einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt am Lande nehmen werden. In der Regel wird nur eine einmalige Eintragung erforderlich sein.

Wenn hingegen ein uneingereihter Rekrut, dauernd Beurlaubter oder Reservemann sich ausschifft und abreiset, oder sich von einem Schiffe aus- und auf einem anderen einschifft, so ist er nur in den Ausweis allein einzuschreiben.

Diese Art der Evidenthaltung der wehrpflichtigen Seeleute von Beruf, selbst wenn sie in einzelnen — wie erwähnt nur seltenen — Fällen doppelt vorkommt, ist unerlässlich, weil sonst bei längerer Abwesenheit zur See, besonders beim Wechsel des Schiffes, ein solcher uneingereihter Rekrut, dauernd Beurlaubter oder Reservemann ganz ausser Evidenz kommen würde und gar kein Anhaltspunkt zu seiner Eruirung vorhanden wäre.

Das Meldebuch bleibt bei der k. und k. Vertretungs-Behörde; ein zweites Pare desselben ist der monatliche Veränderungs-Ausweis nach §. 23, Punkt 1, 2 und 4, und Muster XVIII, welcher aber nur in dem Falle zu führen und dem k. und k. Ministerium des Aeussern einzusenden ist, wenn im betreffenden Monate Meldungen vorgekommen sind.

Der Ausweis über die Ein- und Ausgeschifften nach Muster XXVII ist Ende jedes Monats der betreffenden Seebehörde einzusenden und gelangt auf diesem Wege zur Kenntniss der Ergänzungsbezirks-Commanden; die Rückbehaltung eines zweiten Pare dieses Ausweises bei der k. und k. Vertretungs-Behörde ist in der Evidenz-Instruction nicht vorgeschrieben.

Die beiden lediglich zum Zwecke der Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, beziehungsweise auch uneingereihten Rekruten bestimmten Evidenz-Behelfe: Veränderungs-Ausweis und Ausweis über die Ein- und Ausgeschifften werden durch die vierteljährigen Auszüge aus den Passprotokollen, welche an die k. k. Statthaltereien und Landesregierungen, sowie auch an das königlich-

ungarische Ministerium des Innern eingesendet werden, nicht ersetzt, indem die militärischen Evidenz-Behörden über die Eintragungen in diesen Passprotokolls-Auszügen keinerlei Verständigung erhalten und nur auf die Evidenz-Behelfe nach den Mustern XVIII und XVII der Evidenz-Instruction allein angewiesen sind.

Laut §. 17, Punkt 6 der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss u. s. w. können den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten Seereise-Bewilligungen (Matrikel) für lange Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung ihres Jahrganges, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Personen der Reserve jedoch Reisepässe in das Ausland nur bis zur nächsten Controls-Versammlung oder periodischen Waffenübung, sohin längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus nur dann ertheilt werden, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an der Controls-Versammlung oder periodischen Waffenübung durch die competente Militärbehörde (§. 32, Punkt 11, §. 33, Punkt 8) bewilligt wurde.

Die k. und k. Missionen und Consular-Aemter haben bei der Vidirung der Dienstbücher der österreichischen oder ungarischen Seeleute stets auf die Wehrpflicht derselben und auf die Dauer der ihnen ertheilten Reisebewilligung Rücksicht zu nehmen und den Seeleuten nach Ablauf der Reisebewilligung in der Regel nur die Einschiffung in die Heimath zu gestatten.

6. In Bezug auf die Depositen-Gebarung.

Auf die Depositen-Gebarung bei den k. und k. Consular-Aemtern beziehen sich die Instructionen vom 13. November 1836, Z. 26.585, vom 6. Mai 1838, Z. 11.406 und vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII, ferner die Circularien des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. December 1872, Z. 17.888/VIII, und vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Zur depositenämtlichen Aufbewahrung von Geld, Werthpapieren, Pretiosen u. dgl. sind nur jene Consular-Aemter ermächtigt, welche der Kategorie der effectiven, vom Staate besoldeten Aemter angehören, indem nur bei diesen die erforderlichen Vorkehrungen für die vorschriftsmässige Depositen-Gebarung bestehen. Jene Consular-Aemter, welche der Kategorie der effectiven vom Staate besoldeten Aemter nicht angehören (Honorar-Aemter), sind zwar verpflichtet, jene Geldbeträge, Werthpapiere, Pretiosen u. dgl., die sie im Verlaufe ihrer ämtlichen Thätigkeit übernehmen müssen, sorgfältigst zu

verwahren und trifft auch die volle Haftung für den ganzen oder theilweisen Verlust ausschliesslich den Amtsvorstand, aber diese Honorar-Aemter haben derartige Werthgegenstände nicht in längerer Verwahrung zu halten, sondern ehethunlichst dieselben entweder an die Bezugsberechtigten auszufolgen oder an die competente Behörde abzuführen, oder endlich sich von Fall zu Fall die Instructionen der vorgesetzten Behörden zu erbitten. In keinem Falle kommt diesen Honorar-Consular-Aemtern ein depositenämtlicher Charakter zu.

Die Annahme freiwilliger Depositen ist den österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern nicht gestattet, indem dieselben nur zur Uebernahme jener Depositen ermächtigt sind, deren Uebernahme und Verwahrung zu den consularämtlichen Verrichtungen gehört. Es werden also: zum Beispiel die aus einem Nachlasse oder aus dem Bergungserlöse eines Schiffes in Folge amtlicher Anordnung zu erlegenden Gelder in amtliche Verwahrung zu nehmen sein, nicht aber Geldbeträge oder Pretiosen, die ein Privater dem Consular-Amte zum Behufe der Aufbewahrung übergibt, oder Wechsel, die ein Kaufmann dem Consular-Amte zum Incasso zusendet. Der Incasso von Wechseln für Rechnung von Privaten gehört nicht zu den amtlichen Obliegenheiten der Consular-Functionäre, und wenn ein Consular-Functionär trotzdem sich hiemit befasst, so wird dies einfach als private Gefälligkeitssache angesehen. (Instruction des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Es ist jedoch selbstredend die Pflicht jedes Consular-Amtes, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen ihren berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen, und somit auch bei dem Incasso ausständiger Geldbeträge ihnen hilfreich und bereitwilligst an die Hand zu gehen. Bleibt die Vermittlung des Consular-Amtes erfolglos, und stellt sich die Nothwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, so hat die betreffende Partei einen eigenen Vertreter zu bestellen, bei dessen Wahl das betreffende Consular-Amt auf Ersuchen behilflich zu sein und demselben den vollen consularämtlichen Schutz zu gewähren hat. Wenn auf diesem Wege Geldbeträge eincassirt werden, so hat das Consular-Amt hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr directe oder durch Vermittlung der competenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar wäre, diese Summe als gerichtliches Depositum zu be-

handeln. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Wenn ein Consular-Amt freiwillige Depositen in Aufbewahrung übernimmt, so haben diese in keinem Falle als ämtliche Depositen zu gelten und trifft auch die ausschliessliche Verantwortlichkeit hiefür den Vorstand des Amtes.

Für jene Consular-Aemter, deren Titulär wirklicher Staatsbeamter ist, und diesem ein wirklicher Staatsbeamter zur Seite steht (Vice-Consul, Consular-Eleve oder Kanzler), gelten bezüglich der Uebernahme von Depositen in Verwahrung folgende Grundsätze:

a) Werden die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von den zu deren Uebergabe verpflichteten oder diese ansuchenden Privaten, oder in ihrem Namen von dazu beauftragten Individuen, oder endlich vielleicht in Einzelfällen von öffentlichen Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft oder aus ämtlicher Veranlassung persönlich in den Amtsort gebracht, so hat der Amtsvorsteher zuerst die beigebrachten schriftlichen Eingaben zu prüfen, und sie sodann in Gegenwart der Ueberbringer mit den Gegenständen selbst auf das genaueste zu vergleichen. Bei dem Abgange solcher Eingaben, oder bei Gebrechen in ihrer Abfassung, sowie auch bezüglich der Veranlassung oder des Grundes der ämtlichen Deponirung hat der Amtsvorsteher zu erkennen, ob die Depositen-Annahme ganz oder theilweise vor sich gehen könne, oder ob und was derselben entgegenstehe, und was zur Behebung des Anstandes vorerst zu geschehen habe.

b) Beschliesst der Amtsvorsteher die gänzliche oder theilweise Depositen-Annahme, so hat er sogleich in Beisein des Ueberbringers und mit Zuziehung des ihm zugetheilten Beamten die Aufnahme eines ämtlichen Protokolls (processo verbale) über den Uebernahmsact zu veranlassen, welches die fehlenden Aufschlüsse oder Berichtigungen über das Depositum enthalten soll. Insbesondere ist bei der Aufnahme des Protokolls nicht zu übersehen, dass die mangelnden oder nicht glaubwürdigen Werthansätze (nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit Berufung von unbefangenen Sachverständigen) ergänzt oder berichtigt werden, indem die Depositen-Gebühren nach dem Werthe der Depositen zu berechnen sind. Würde es, um Anständen bei der Wiederausfolgung sicherer vorzubeugen, zweckmässig erscheinen, sie in verschlossener Hülle unter gemeinschaftlichem Siegel des Amtes und des Hinterlegers nach geschehener ämtlicher Besichtigung aufzubewahren,

so wäre diese Versiegelung vorzunehmen, und dies in dem Protokolle zu bemerken. Die Hinterlegung versiegelt oder verschlossen überbrachter Werthgegenstände ohne vorherige Eröffnung ist nicht zu gestatten. Das aufgenommene Protokoll ist, wie es sich von selbst versteht, von dem Aufnahmstage zu datiren, und von allen Anwesenden zu unterfertigen; des Schreibens Unkundige würden ihren von Anderen geschriebenen Namen ihre üblichen Handzeichen beizusetzen, und glaubwürdige Zeugen die Echtheit der Handzeichen zu bestätigen haben.

c) Erhält das Consular-Amt die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von öffentlichen Autoritäten oder von Privaten in Privatwegen oder mittelst öffentlicher Versendungs-Anstalten zugeschickt, oder hat dasselbe von Amtswegen die ämtliche Verwahrung solcher Gegenstände zu veranlassen, so soll der Amtsvorsteher in diesen Fällen die Eröffnung verschlossener Sendungsstücke, sowie die Besichtigung und Erhebung der Verwahrungsgegenstände immer gemeinschaftlich mit dem ihm zur Seite stehenden Staatsbeamten (Vice-Consul, Consular-Eleve oder Kanzler), und insofern dies thunlich ist, noch in Gegenwart des Ueberbringers der Sendung vornehmen. Die letzte Vorsicht ist hauptsächlich bei Sendungen von grösserem Werthe und bei Sendungsstücken von zweifelhafter Beschaffenheit nicht ausser Acht zu lassen, und in Abwesenheit oder Verhinderung des Vice-Consuls, Consular-Eleven oder Kanzlers wäre zu den genannten Amtshandlungen ein anderer Consular-Beamter, wenn ein solcher vorhanden ist, oder in dessen Ermanglung nach der Lage der Dinge eine andere glaubwürdige Person als Zeuge von dem Amtsvorsteher zuzuziehen.

d) Die Erhebungen des Consular-Amtes in den unter c) bemerkten Fällen haben sich auf die nämlichen Daten wie bei den unter a) erwähnten Depositen zu erstrecken. Sind keine schriftlichen Eingaben zum Amte gelangt, welche diese Aufschlüsse auf eine befriedigende Weise enthalten, so soll der Amtsvorsteher zur Aufnahme eines ämtlichen Uebernahms-Actes schreiten und hierbei nach der Andeutung unter b) vorgehen.

e) Nach beendigten Vorerhebungen (a—d) verfügt der Amtsvorsteher alsogleich die Eintragung und Numerirung der sämmtlichen bezüglichen Uebergabs- oder Uebernahms-Urkunden in das Exhibiten-Protokoll des Amtes; hierauf verzeichnet er die in Verwahrung zu übernehmenden Gegenstände in einem zu seinem

Gebrauche und zur Controle zu dienenden Vormerkhefte mit Beifügung des Tages der Uebernahme und der Exhibiten-Nummer, und überträgt sodann dem Vice-Consul, Consular-Eleven oder Kanzler die unverzügliche weitere Amtshandlung zur Beendigung des Uebernahms-Geschäftes, in Folge dessen dieser die zu verwahrenden Gegenstände sammt den als Belege dazu gehörigen protokollirten Papieren gegen Empfangsbestätigung auf dem Vormerkhefte des Amtsvorstehers zu übernehmen hat.

f) Der Vice-Consul, Consular-Eleve oder Kanzler besorgt sogleich die Eintragung der übernommenen Verwahrungs-Gegenstände in das darüber nach den späteren Erläuterungen zu führende eigene Depositen-Journal des Consular-Amtes und die Ausfertigung der Empfangsbestätigung. Erfolgt die Uebernahme auf der Grundlage der in zwei Exemplaren überreichten und vollkommen richtig befundenen Consignationen oder schriftlicher Eingaben, so ist auf eine derselben die ämtliche Empfangsbestätigung beizusetzen, sonst ist eine besondere Urkunde darüber im genauesten Einklange mit dem Uebernahms-Acte und dem Depositen-Journale auszufertigen. Zu den Förmlichkeiten der Empfangsbestätigung gehören die Bezeichnung mit der Exhibiten-Nummer des Uebernahms-Actes und mit der Postenzahl des Depositen-Journals, unter welcher das Depositum eingetragen ist, Ort und Datum der Uebernahme, die Unterschrift des Amtsvorstehers und des zweiten Beamten und die Beidrückung des Amtssiegels. Die gehörig ausgefertigte Empfangsbestätigung ist dem Ueberbringer des Depositums, der sie zu seiner Bedeckung anzusprechen berechtigt ist, unaufgehalten einzuhändigen, und sonst dem Uebersender des Depositums mit der thunlichsten Beschleunigung auf die angemessenste Weise zu übermachen. Für die Empfangsbestätigung ist, wenn dies angeht, eine Gegenbescheinigung zu verlangen.

Bei Consular-Aemtern, wo nur der Amtsvorsteher der Kategorie der wirklichen Staatsbeamten angehört, ferner bei Consular-Aemtern, die nicht mit besoldeten Staatsbeamten besetzt sind, ist der Amtsleiter an das oberwähnte Amtsverfahren in so weit gebunden, als dies mit der Natur der verschiedenen Amtsbestellung und mit der alleinigen Haftung des Amtsleiters für das Depositum vereinbarlich ist. Die Verpflichtung zur Führung eines besonderen Vormerkheftes, so wie die angeordnete Geschäftsvertheilung bei der Uebernahme zwischen dem Amtsvorsteher und Vice-Consul, Consular-Eleven oder

Kanzler (e, f) haben daher nicht als bindende Bestimmungen für ihn zu gelten.

Hinsichtlich der Ausfolgung von Depositen aus der Verwahrung ist Folgendes zu bemerken:

Sämmtliche Consular-Aemter haben sorgfältig bedacht zu sein, dass jedes Depositum aus der ämtlichen Verwahrung an jene Personen, welche dessen Uebergabe zu ihren Händen anzusprechen befugt sind, übergehe, und dass sie die Bestätigung der geschehenen Ausfolgung zur Bedeckung erhalten.

Jede Depositen-Ausfolgung soll bei dem Consular-Amte, welches selbe verfügt, in einem protokollirten ämtlichen Acte ersichtlich gemacht sein. Dort wo der Amtsvorsteher einen mithaftenden Staatsbeamten an der Seite hat, steht dem ersten die Anordnung der Depositen-Ausfolgung zu, doch hat er dem letzteren die diesfälligen Bestimmungen auf dem betreffenden Exhibitum oder nach Gutbefinden in anderer Form unter der Protokolls-Nummer des ämtlichen Ausfolgungs-Actes schriftlich zu eröffnen, nach denen sich dieser zu benehmen hat.

Die Depositen werden entweder Privaten oder öffentlichen Behörden ausgefolgt. Die Ausfolgung an Private darf nur stattfinden, wenn das Consular-Amt die erforderliche Bestätigung der Hinausgabe besitzt. Die Depositen-Empfangsbestätigung der Partei soll mit dem Uebernahms-Acte genau übereinstimmen und überhaupt so ausgefertigt sein, dass die Echtheit, Richtigkeit und Rechtskräftigkeit der Urkunde nicht in gegründeten Zweifel gezogen werden kann. Die Aussteller sind über die Abfassung vorhinein zweckmässig zu belehren. Zu den äusseren Förmlichkeiten derselben, die der Aussteller beachten soll, wenn ihm die Daten bekannt sind, die aber auf die Wesenheit keinen Bezug haben, gehören das Datum und die Posten-Nummer, unter welcher das Depositum im Journale in Empfang gestellt wurde, und die Nummer des Exhibiten-Protokolls, unter welcher die Erfolglassung vorkommt; beide sind von Seite des Amtes nachträglich beizusetzen, wenn sie auf der von dem Aussteller erhaltenen Bescheinigung fehlen. Dem Amtsvorsteher, und, wenn ihm ein haftungspflichtiger Staatsbeamter beigegeben ist, diesen beiden Beamten gemeinschaftlich, liegt die genaue Prüfung der Empfangsbestätigung vor der Hinausgabe des Depositums ob. Wird diese genügend befunden, so ist ihrem Ueberbringer das bezügliche Depositum von dem Amtsvorsteher oder von dem mithaftenden Beamten im Beisein des Amtsvorstehers, welcher zugleich in diesem Falle der

Empfangsurkunde der Partei das Wort „Gesehen“ und seine Namensunterschrift beizufügen hat, aus dem versperrten Depositen-Behältnisse zu erfolgen.

Ist das Depositum einer öffentlichen Behörde in loco oder anderwärts befindlich zu übermachen, so ist, wo die Verhältnisse diesen Vorgang gestatten, sich ebenfalls nach der vorstehenden Anleitung zu benehmen. Ist aber das Depositum einer österreichischen oder ungarischen oder auch einer fremden öffentlichen Behörde zu übergeben oder zu überschicken, wo die Ausstellung und Uebermittlung der Empfangsbestätigung erst nach der wirklichen Uebergabe begehrt werden kann, so ist unter entsprechender Vorsicht die Uebergabe oder Uebersendung vor der Empfangsbestätigung zu veranlassen und diese nachträglich dafür zu gewärtigen. Um zwischen dieser und dem Uebernahms-Acte Uebereinstimmung zu erzielen, ist die Uebergabe oder Sendung mit zwei gleichlautenden Consignationen und mit dem Ersuchen zu begleiten, dass die eine von beiden, mit der erforderlichen Empfangsbestätigung versehen, dem Amte zur Bedeckung zurückgesendet werde. Die Zusendung an einen anderen Ort hat, wo dies sein kann, mittelst öffentlicher Versendungsanstalten und sonst wenigstens mittelst verlässlicher Privaten gegen Bestätigung der Uebernahme zur Versendung zu geschehen.

Bei jedem zur Uebernahme und Aufbewahrung von Depositen befugten Consular-Amte wird ein Depositen-Journal in zwei Abtheilungen geführt, wovon die erste Abtheilung für die übernommenen, die zweite für die ausgefolgten Depositen bestimmt ist, und worin jede Amtshandlung genau eingetragen wird mit Beisetzung aller zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken erforderlichen Daten. Bei jenen Aemtern, wo eine umfangreiche Depositen-Gebarung stattfindet, wird ausserdem ein Depositen-Hauptbuch nach dem vorgeschriebenen Formulare geführt. Die Eintragung der Empfänge und Ausfolgungen findet immer unmittelbar nach Vornahme der entsprechenden Amtshandlung statt. Die ausgefolgten Depositen werden zugleich in dem Empfangs-Journal gestrichen und die stattgefundene Ausfolgung wird in der Anmerkung ersichtlich gemacht. Die für die ämtliche Aufbewahrung des Depositums nach dem Consular-Tarife zu entrichtende Depositen-Gebühr ist bei der Ausfolgung desselben zu berechnen und von allen Privaten, sowie auch von öffentlichen Behörden, wo dies keinem Anstande unterliegt, sogleich im Momente der Ausfolgung zu erheben, sonst aber von den letzteren nachträglich hereinzubringen. Laut Post 7, Abtheilung II des Consular-Gebühren-Reglements vom

Jahre 1846 sind bei ämtlicher Verwahrung eines Depositums folgende Gebühren zu entrichten:

a) für den Act der Uebernahme sammt Empfangsschein 2 fl. C.-M. (2 fl. 10 kr. ö. W.);

b) vor der Ausfolgung von Geld oder Geld vertretenden Urkunden oder Sachen von Werth für die stattgefundene Verwahrung und sämmtliche mit der Ausfolgung verbundenen Amtshandlungen 1 % des Werthes.

Mit Schluss eines jeden Jahres werden die in Verwahrung gebliebenen Depositen in die neue Jahresrechnung übertragen und in der ersten Rubrik unter die neue Journalzahl, die mit 1 beginnt und progressiv aufsteigt, wird die Journal- und Jahreszahl des ersten Empfanges dieses Depositums beigesetzt, und dasselbe gilt für alle anderen Depositen, die aus früheren Jahren in die neue Jahresrechnung übertragen werden.

Die Führung des Depositen-Journals obliegt dem Amtsvorstande, den auch die Verantwortlichkeit für die richtige Führung desselben trifft; es steht ihm jedoch frei, hiemit unter seiner Haftung einen seiner Beamten zu beauftragen. Die auf den Empfang oder die Ausfolgung eines Depositums bezüglichen Urkunden und Belege werden sorgfältig geordnet aufbewahrt.

Die Scontrirung der Depositen-Casse findet mindestens zweimal im Jahre durch den Amtsvorstand und den zur Mitsperre berufenen Beamten statt, und wird über jede Scontrirung ein Protokoll aufgenommen. Zur Mitsperre mit dem Amtsvorstande ist in der Regel nach ihm der Vice-Consul oder sonstige dem Amte zugetheilte, in Abwesenheit des Amtschefs zu dessen Stellvertretung berechtigte Beamte berufen.

Beide haften solidarisch für die vorschriftsmässige Gebarung und Aufbewahrung der Amtsdepositen. Die Ausweise über den Stand der Depositen werden halbjährig dem k. und k. Ministerium des Aeussern zugleich mit der Dienstrechnung vorgelegt. Sind keine Depositen vorhanden, oder ist keine Veränderung vorgegangen, so wird dies angezeigt.

Jenes Amt, bei welchem die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zur sicheren Verwahrung von Geldern und Werthsachen fehlen (Feuer- und einbruchsichere Casse, Schutzwache, Kanzleidiener u. dgl.) ist überhaupt nicht berechtigt, Gelder oder Geldeswerth in ämtliche Aufbewahrung zu übernehmen. Also dort, wo diese Vorbedingungen fehlen, ist eine Depositen-Uebernahme unzu-

lässig und die eingehenden Gelder oder Geldeswerthe sind in diesem Falle sofort auf sicherstem Wege an ihre Bestimmung, oder wenn dies nicht möglich wäre, an die nächst höhere hiezu ermächtigte Consular-Behörde zur Aufbewahrung abzuführen und ist hierüber dem k. und k. Ministerium des Aeussern die Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der Depositen-Gebarung bei den im ottomanischen Reiche befindlichen Consular-Aemtern gilt die Bestimmung, dass die leitenden Consular-Aemter, um eine wirksamere Controle zu üben, berechtigt sind, jene Depositen, welche nicht blos vorübergehender Natur sind, sondern für längere Zeit in Verwahrung zu bleiben haben, von dem betreffenden Consular-Amte einzuberufen und in eigene Verwahrung zu nehmen, wo immer durch sichere Verkehrsanstalten die Möglichkeit hiefür geboten ist. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. December 1872, Z. 17.888/VIII.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Ueber die Caducität der Depositen ist Folgendes zu bemerken: Auf die Caducitäts-Erklärung veralteter Depositen beziehen sich die Hofdecrete vom 30. October 1802 Nr. 582 (J.G.S.), vom 28. Jänner 1840 Nr. 446 (J.G.S.) und vom 6. Jänner 1842 Nr. 587 (J.G.S.), ferner die Circular-Verordnung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 17. Februar 1842 Nr. 4912. Nach diesen Vorschriften können Depositen erst nach Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist und der vorgeschriebenen Edictalfrist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, wenn kein Bezugsberechtigter sich meldet, oder die geltend gemachten Ansprüche nicht genügend gefunden werden, für heimfällig (caduc) erklärt und für den Fiscus eingezogen werden.

7. In Bezug auf die Verlassenschaften österreichischer oder ungarischer im Auslande verstorbener Staatsangehöriger.

Die österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre haben an ihrem Amtssitze oder an jenen Orten ihres Amtssprengels, in deren Nähe sich kein anderes Consular-Amt befindet, von Verlassenschaften österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger die Inventarien entweder selbst aufzunehmen, oder, wenn nach den Landesgesetzen die Inventarien von den Ortsbehörden aufgenommen werden müssen, dabei womöglich persönlich oder doch durch einen Bevollmächtigten zu interveniren und von Fall zu Fall dem k. und k. Ministerium des Aeussern oder, insoferne es sich um dem Schifferstande angehörige Personen handelt, der betreffenden Seebehörde, unter gleichzeitiger Uebermittlung des Todtenscheines, der Inventarien und sonstiger

allenfalls vorhandener, für die Erben oder für die Gerichtsbehörden nothwendiger Documente die Anzeige zu erstatten.

In jenen Ländern, wo den österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern Jurisdictions-Befugnisse nicht zukommen, haben dieselben auch kein Recht, die Verlassenschafts-Abhandlung über die hinterlassenen Güter und Habe von dort verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu pflegen. Es beschränkt sich in solchem Falle die Thätigkeit des Consular-Amtes darauf, dass es je nach der Landesgepflogenheit und den bestehenden internationalen Bestimmungen bei Anlegung der gerichtlichen Siegel, sowie bei der Abnahme derselben, bei der Errichtung des Inventars ämtlich intervenirt, dass es den nach Bezahlung der liquid erkannten Forderungen verbleibenden Barbetrag oder die sonstigen zur Verlassenschaft gehörigen Effecten von der competenten Abhandlungs-Behörde übernimmt und dieselben an die österreichische oder ungarische Heimats-Behörde übermittelt. Das Consular-Amt hat über den Gang der Verlassenschafts-Abhandlung sich stets genau zu unterrichten, auf die möglichste Sicherstellung des Activ-Vermögens zu dringen und überhaupt alles zu thun, um die Interessen der Erbberechtigten zu vertreten. Das Consular-Amt hat besonders darauf zu sehen, dass die bestehenden Freizügigkeits-Verträge, Verlassenschafts-Conventionen und die Handels-Verträge strenge eingehalten und die darin zu Gunsten der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte zur vollen Geltung gebracht werden. Im entgegengesetzten Falle hat dasselbe die geeigneten Schritte einzuleiten, bei Verweigerung der Auslieferung des Nachlasses in passender Form Verwahrung einzulegen und ohne Verzug an die k. und k. Regierung Bericht zu erstatten.

Stirbt ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger im Auslande und hinterlässt er unmündige Kinder, so hat das betreffende Consular-Amt für die Vertretung und Wahrung der Rechte und Interessen derselben besondere Sorge zu tragen. Wo es erforderlich ist, hat es die Rückkehr der Waisen in die Heimat zu veranlassen, und hievon gleichzeitig die Anzeige an die inländische Behörde zu erstatten. Die Heimsendung unterbleibt immer, wo es möglich ist, die Waisen in loco unterzubringen, oder wenn für deren Subsistenz schon durch den Nachlass die erforderlichen Mittel vorhanden sind und seitens der Vormundschaft kein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

In jenen Ländern, wo den österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern Jurisdictions-Befugnisse zukommen, erfolgt die Abhandlung

der Verlassenschaft österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger durch die Consular-Aemter selbst nach den bestehenden Gesetzen. Das Consular-Amt hat vor Allem dafür Sorge zu tragen, dass der Nachlass vor Verschleppung sichergestellt werde, indem derselbe in den Räumen, wo er sich befindet, unter Siegel gelegt wird. Dann ist so schnell als möglich zur Errichtung des Inventars zu schreiten, welches ein übersichtliches, möglichst specificirtes Verzeichniss der Nachlassstücke mit Angabe ihres Schätzungswerthes zu enthalten hat. Der Werth ist erforderlichen Falles durch Sachverständige festzustellen. Am Schlusse des Inventars werden die zur Kenntniss des Consular-Amtes gelangten Nachlassschulden zusammengestellt. Von der den Consular-Aemtern ertheilten Befugniss, den beweglichen Nachlass öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschliessungen der Erben vorgreifende Anordnungen nach verständigem Ermessen des Amtsvorstandes zur Vermeidung drohender Nachtheile nöthig sind.

Das Consular-Amt ist verpflichtet, für die sichere Aufbewahrung der im Nachlasse befindlichen Werthpapiere, Gelder und Kostbarkeiten zu sorgen und ebenso hat dasselbe darauf zu sehen, dass letztwillige Dispositionen, Handelsbücher, Briefschaften und andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Das betreffende Consular-Amt ist ferner verpflichtet, an die Heimatsbehörde des Verstorbenen im kürzesten Wege zu berichten und zwar über dessen ämtliche oder sonstige Stellung, über die dem Consular-Amte bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, seine muthmasslichen Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für dieselben von Interesse sind. In einfachen Nachlass-Sachen wird dem Berichte gleich das Inventar beigefügt werden können, andernfalls ist in dem Berichte über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiven vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt schliesslich an diejenigen Personen, die sich als Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte derselben urkundlich ausweisen. Melden sich dieselben nicht, so erfolgt die Uebermittlung des Nachlasses an die zuständige Behörde des Inlandes zur weiteren Amts-

handlung oder es wird zur ferneren sicheren Verwahrung des Nachlasses bis auf Weiteres das Erforderliche veranlasst.

8. In Bezug auf die Gewährung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche nicht dem Schifferstande angehören.

Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem Hof-Kammer-Decret vom 25. August 1840, Z. 26278, in dem Erlass und der Instruction des See-Guberniums vom 30. November 1840, Z. 23174 und in dem Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. März 1866, Z. 2603/H. enthalten. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Den mittellosen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Auslande steht ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln nicht zu. Die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter haben daher hilfsbedürftige Staatsangehörige an die Behörden oder die etwaigen Wohlthätigkeits-Vereine des Ortes zu verweisen, wobei sie sich darauf berufen können, dass die in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen hilfsbedürftigen Ausländer ebenso wie Inländer unterstützt werden. Wenn auf diese Weise keine Hilfe zu erreichen ist und keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden sind, so können in rücksichtswürdigen Fällen hilfsbedürftige Staatsangehörige, welche ihre Eigenschaft als solche vollständig nachgewiesen haben, von dem betreffenden Consular-Amte unterstützt werden. Bei der Verabfolgung von Unterstüzzungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige haben die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter Nachstehendes zu berücksichtigen.

Wenn der hilfsbedürftige zu unterstützende Staatsangehörige krank ist, so hat das Consular-Amt seine womöglich unentgeltliche Aufnahme in eine Heilanstalt zu bewirken oder sonst für seine Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen. Anderen hilfsbedürftigen Staatsangehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Staatsangehöriger, Arbeitsunfähige) kann die consularämtliche Unterstützung zur Abhilfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Consular-Bezirke verstorbenen Staatsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlass nicht ausreicht, kann das Consular-Amt bestreiten, wenn die Local-Behörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher da-

für aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. In allen Fällen haben die Consular-Aemter ihre Ausgaben an Unterstüzzungen auf das Mass des absolut Nothwendigen zu beschränken und dafür zu sorgen, dass die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden.

Ueber alle geleisteten Zahlungen sind Quittungen zu verlangen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt wurde, festzustellen, ferner Erkundigungen einzuziehen, ob der Unterstützte in der Heimat eigenes Vermögen besitzt, oder ob alimentationspflichtige Verwandte oder andere zum Rückersatze Verpflichtete vorhanden sind. Wenn Aussicht vorhanden ist, den Ersatz des Unterstützungsbetrages zu erlangen, so hat das Consular-Amt von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen abzuverlangen, dass er die erhaltene Summe sobald als möglich zurückzuerstatten sich verpflichtet. Die gewährten Reiseunterstützungen werden im Passe (Reise-Document) des Unterstützten angemerkt.

Von jeder consularämtlichen Unterstützung ausgeschlossen sind Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegs-Flotte und von der Handels-Marine, sowie Individuen, die sich überhaupt unbefugt im Auslande aufhalten. Ferner ist die Unterstützung offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ebenso solchen Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniss in fremde Militär- oder Civil-Dienste getreten sind.

Für die Ausfolgung von Unterstützungen an österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche nicht zur Schiffsmannschaft der Handels-Marine gehören, behufs ihrer Verschiffung nach österreichischen oder ungarischen Häfen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Wenn die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in den Fall kommen, dass ihre Mitwirkung oder Unterstützung zum Behufe der Heimsendung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handels-Marine gehören, aus dem Consular-Bezirke in die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie entweder von diesen selbst angesucht oder von den Local- oder Landes-Behörden in Anspruch genommen wird, so muss vorerst erwiesen werden, dass die Individuen, um deren Heimsendung es sich handelt, wirklich österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind.

Die Consular-Aemter haben den mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, die sich in die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie begeben wollen oder sollen, zur unentgeltlichen Verschiffung behilflich zu sein, ihnen nach Kräften beizustehen und

diesen Beistand auch den unbefugt im Consular-Bezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu gewähren. Wenn die auf die Transportirung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger bezügliche consularämtliche Unterstützung mit Auslagen verbunden ist, so sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

Erfolgt die Heimsendung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus dem Consular-Bezirke über Einschreiten der Local- oder Landes-Behörden, so wird das Consular-Amt diesem Ansinnen Folge geben, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Local-Behörde die Kosten der Heimsendung trage. Im Verweigerungsfalle wird es ihr überlassen, die Entfernung der betreffenden Person aus ihrem Staatsgebiete zu veranlassen.

Geht das Ansuchen um Unterstützung zur Reise nach der Heimat von mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus, so sind die effectiven Consular-Aemter oder die hiezu eigens ermächtigten Honorar-Aemter berechtigt, für deren Einschiffung nach österreichischen oder ungarischen Häfen der Regierung Auslagen aufzurechnen, insoferne folgende Bedingungen eintreten:

a) dass diese Personen den Nachweis liefern, dass sie im Consular-Bezirke befugt anwesende österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind;
b) dass Umstände vorhanden seien, welche dieselben zur Reise nach den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie dringend veranlassen oder sonst wegen eines höheren Grades von Rücksichtswürdigkeit deren Unterstützung von Seite der Regierung begründen; als z. B. Ablauf der Passzeit, Erfüllung der Militärpflicht, Schiffbruch, Schutz verdienende Hilfsbedürftigkeit, deren Behebung oder Linderung im Inlande vorauszusetzen ist;
c) dass das Unvermögen überzeugend dargethan sei, die Seereise ohne eine ähnliche von Seite der Regierung zugestandene Unterstützung zu unternehmen;
d) dass die Unterstützung nicht das obangedeutete Mass des absolut Nothwendigen überschreite;
e) endlich, dass alle Vorsichten beobachtet werden, um zu verhindern, dass nicht eine andere Verwendung des erfolgten Unterstützungs-Betrages stattfinden könne.

Nur bei genauer Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen, wobei die Nachweisung der folgenden Qualifications-Rubriken, nämlich: Namen, Stand (ledig oder verheirathet), Geburtsland und Geburtsort, Religion, Aufenthaltsort im Consular-Bezirke, Beschäftigung, Nach-

weisung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft und die Erlaubniss der Regierung zum dortigen Aufenthalte, soweit sie von Wesenheit ist, gegeben werden soll, wird die Vergütung solcher Auslagen ab aerario an das betreffende Consular-Amt geleistet.

Nach denselben Grundsätzen ist bei einer Heimsendung auf dem Lande vorzugehen.

Die ämtliche Aufrechnung anderer Geldunterstützungen ist den Consular-Aemtern, ohne vorher hiezu erhaltene besondere Ermächtigung, nicht gestattet.

Die effectiven Consular-Aemter, welche die Consular-Gebühren für das Aerar einheben und verrechnen, haben die Unterstützungs-Auslagen in die laufende Dienstrechnung einzustellen. Die Honorar-Consular-Aemter hingegen, welche die Proventen für eigene Rechnung einheben, haben die Rechnungen über bestrittene Unterstützungs-Auslagen entweder einzeln, von Fall zu Fall, oder halbjährig an das k. und k. Ministerium des Aeussern einzusenden, welches die Prüfung der vorgelegten Belege, die Liquidirung der instructionsmässig gewährten Unterstützungen und die Refundirung der gedachten Auslagen veranlasst.

9. In Bezug auf die Einhebung und Verrechnung der Consular-Gebühren.

Die darauf bezüglichen Normalien sind folgende: Reglement über die Consular-Gebühren vom Jahre 1846. Instruction in Betreff der Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren vom 4. September 1851, Z. 6968/H. Circularien des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 30. Jänner 1864, Z. 14878/O, und vom 2. December 1864, Z. 14242/O. u. H. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Die effectiven Consular-Aemter heben die tarifmässigen Gebühren für das Aerar ein, während die Honorar-Aemter dieselben für eigene Rechnung beziehen.

Von den effectiven Consular-Aemtern, sowie von den Honorar-Aemtern ist über die eingehobenen Gebühren mit Schluss jedes Semesters Rechnung zu legen, wodurch jedoch nichts an der Bestimmung geändert wird, laut welcher die Vorsteher der Honorar-Consular-Aemter die Gebühren für eigene Rechnung zu verwenden berechtigt sind.

Alle Parteien, für welche gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen werden, sind verpflichtet, die tarifmässigen Gebühren ohne Anstand zu erlegen. Entspricht eine Partei dieser Pflicht nicht,

so erlässt das betreffende Consular-Amt einen Zahlungsauftrag an die saumselige Partei, worin für die Zahlung der Gebühr eine Präclusivfrist von achtundvierzig Stunden unter Androhung der Einbringung derselben im Wege der Execution festgestellt wird. Verstreicht dieselbe ohne Erfolg, so ist im executiven Wege vorzugehen. Von der Entrichtung der Consular-Gebühren ist Niemand befreit, der nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung zu seinen Gunsten geltend macht.

Laut Artikel IX des von der k. und k. Regierung mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages vom 26. Juni 1878 (R.G.B. XXVII, Nr. 69 ex 1878) (siehe Normalien-Sammlung) sind die Dampfschiffe der gedachten Gesellchaft während der Dauer des Vertrages (10 Jahre) gleich den Schiffen Seiner Majestät Kriegsmarine von der Zahlung der Consular-Schiffsgebühren bei allen k. und k. Consular-Aemtern enthoben[1]).

Nur bezüglich der für die Aufnahme einer Seeverklarung (prova di fortuna) zu entrichtenden Consular-Gebühr hat das k. und k. Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit den k. k. und königlich ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen die Entscheidung getroffen, dass die gedachte Gebühr keineswegs als eine Consular-Schiffahrtsgebühr im Sinne des obbezogenen Vertrages, das heisst nicht als eine Abgabe für den von den Consular-Aemtern zu gewährenden politisch-administrativen Schutz und Beistand, sondern nur als eine Taxe für eine Amtshandlung und Beurkundung anzusehen ist, welche lediglich einen Schutz auf privatrechtlichem Gebiete, das ist die Herstellung eines dem Privatrechte angehörigen Beweismittels zum ewigen Gedächtniss (ad perpetuam memoriam) bezweckt. Demnach sind die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd von der Entrichtung der Seeverklarungs-Gebühr nicht befreit. (Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 13. September 1875, Z. 14.368/VIII.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Diese Bestimmung ist durch den neuen Vertrag nicht abgeändert worden.

---

[1]) Nach dem früheren Vertrage mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr.-ung. Lloyd vom 18. November 1871 (R. G. B. LVI Nr. 157 ex 1872) §. 2 waren nur jene Dampfschiffe der besagten Gesellschaft von der Entrichtung der Consular-Schiffsgebühren befreit, welche zu Postsendungen benützt und desshalb in den Schiffsurkunden als österreichisch-ungarische Postpacketboote bezeichnet wurden.

Mehr als die tarifmässige Gebühr darf in keinem Falle eingehoben werden. Der Zeitpunkt der Einhebung der Gebühren hängt, insoferne der Gebühren-Tarif nichts Besonderes verfügt, von dem Vollzuge der Amtshandlung ab, wofür sie entrichtet wird; so ist zum Beispiel die Passvisa-Gebühr bei Einhändigung des vidirten Passes, die Depositengebühr bei Ausfolgung des Depositums zu entrichten. Bei solchen Amtshandlungen jedoch, die eine grössere Anzahl von gebührenpflichtigen Acten zur Folge haben (wie zum Beispiel bei Processen) ist das Consular-Amt berechtigt, zur Deckung der auflaufenden Gebühren einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Dasselbe gilt namentlich fremden Staatsangehörigen gegenüber, bei welchen die Eintreibung der fälligen Gebühr mit Schwierigkeiten verbunden wäre, oder wenn deren Consular-Behörde ebenfalls zur Deckung der Consular-Gebühren Vorschüsse von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen verlangt. Den österreichischen oder ungarischen Schiffsführern ist es jedoch gestattet, die während der Zeit des Verweilens des Schiffes in dem Hafen auflaufenden Gebühren bei der Expedition des Schiffes cumulativ zu erlegen. Dasselbe kann auch bei Verlassenschafts-Abhandlungen stattfinden, sowie auch bei Concurs-Angelegenheiten, wobei es selbstverständlich ist, dass die aufgelaufenen Consular-Gebühren bei der Vertheilung der Crida-Activen die Privilegien landesfürstlicher Abgabe geniessen.

Das Verfahren bei Einhebung der Consular-Gebühren ist folgendes. Zuerst ist die Gebühr, welche zu bezahlen ist, laut des Reglements der Consular-Gebühren zu bestimmen, d. i. zu ermitteln, welche Post des Reglements auf den vorliegenden Act Anwendung findet. Hierauf ist die Gebühr auf dem Acte selbst unter Beifügung der Postnummer des Tarifes vorzumerken. Ausserdem haben alle Consular-Aemter ein eigenes Vormerkregister (siehe Formulare) zu führen, in welches das Datum der Vormerkung der Gebühr, der Name der zahlungspflichtigen Partei, der Gegenstand der Taxenentrichtung und der Betrag der zu entrichtenden Taxe regelmässig Tag für Tag eingetragen wird. Dieses Vormerkungs-Register ist vom Amtsvorstande von Zeit zu Zeit zu prüfen und hat er die Einhebung der rückständigen Gebühren zu veranlassen. Die erfolgte Bezahlung einer Gebühr ist immer in der Anmerkung unter Berufung auf die Journalpost ersichtlich zu machen. Bei den für eigene Rechnung die Gebühren einhebenden Aemtern ist die Führung dieser Vormerkung nicht obligatorisch. Im Falle, dass die taxpflichtige Partei nicht persönlich im Amtslocale erscheint, oder aus was immer für einer Ur-

sache nicht sogleich die Gebühr bezahlt, und wenn es sich um die Bezahlung von fällig gewordenen Gebühren handelt, ist der Partei eine Taxnote mit Specification der einzelnen Taxposten zuzusenden. Die erfolgte Einzahlung wird durch ämtliche Quittung bestätigt.

In Fällen, wo die Gebühr für ämtliche Ausfertigungen zu entrichten ist, welche der Partei umittelbar eingehändigt werden, kann die Quittung auf dem Acte selbst stattfinden, indem die erfolgte Zahlung der Gebühr darauf angemerkt wird. Besondere Quittungen sind sonst immer auszustellen, wenn die Partei es verlangt, wenn es sich um die Bestätigung von Gebühren handelt, welche österreichische oder ungarische Schiffsführer für Amtshandlungen entrichten, die sich auf die Schiffahrt beziehen, ebenso für Gebühren, die für judicielle Acte vorgemerkt und zur Verfallszeit eingezahlt worden sind. Jede eingehende Gebühr muss zur Sicherstellung der Parteien sogleich, wie die Quittirung erfolgt, in das Consular-Proventen-Journal eingetragen werden. (Siehe Formularien.)

Das Journal wird in zwei Abtheilungen geführt: die Journal-Abtheilung A, über die für Schiffahrts-Angelegenheiten nach der Abtheilung I des Gebühren-Reglements eingehobenen Gebühren; die Abtheilung B, über die nach der Abtheilung II des Gebühren-Reglements eingehobenen Gebühren. Diese beiden Journal-Abtheilungen sind genau nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen.

Hinsichtlich der Einhebung der Tonnengebühren ist zu bemerken, dass, wenn bei einem österreichischen oder ungarischen Schiffe, in dessen Bordpapieren der Tonnengehalt in ganzen Tonnen und einem Bruchtheile angegeben ist, der Bruchtheil von $^{1}/_{110}$ bis einschliesslich $^{55}/_{110}$ für eine halbe Tonne und ein Bruchtheil von $^{56}/_{110}$ bis $^{109}/_{110}$ inclusive für eine ganze Tonne anzunehmen ist. In jede der beiden genannten Journal-Abtheilungen sind die eingehobenen Gebühren Tag für Tag einzutragen und alle Rubriken entsprechend auszufüllen und sind die einzelnen Posten mit progressiven Nummern zu versehen. Jede Journal-Abtheilung wird mit 1. Jänner begonnen und mit Ende des Halbjahres geschlossen, und beginnt das zweite Halbjahr im Anschlusse hieran mit 1. Juli und schliesst mit Ende December. Die Vorschreibung der Gebühren, sowie deren Registrirung in dem Proventen-Journal hat in der Regel in österreichischer Währung zu erfolgen.

Bei den für das Aerar die Gebühren einhebenden Consular-Aemtern ist die Gebühren-Gebarung den bei dem Amte angestellten beeideten Staatsbeamten vorbehalten. Wenn der Amtsvorstand der

einzige Staatsbeamte ist, so obliegt ihm die alleinige Haftung für die Führung des Proventen-Journals und die regelmässige Einhebung und Verrechnung der Gebühren und Amtsproventen. Allerdings steht es dem beeideten Amtsvorstande frei, sich hiebei der Beihilfe des Kanzleipersonales zu bedienen, doch bleibt er auch in diesem Falle für diese Amtshandlungen persönlich verantwortlich. Wenn der beeidete Amtsvorstand sich während seiner Abwesenheit oder Dienstesverhinderung durch einen nicht zur Kategorie der beeideten Staatsbeamten gehörigen Consulats-Bediensteten vertreten lässt, so hat Letzterer zwar das Gebühreneinhebungs-Geschäft zu besorgen und haftet für jede Unregelmässigkeit, aber zugleich trifft in erster Linie die solidarische Haftung den Amtsvorstand für alle Unregelmässigkeiten seines von ihm bestellten Stellvertreters. Sind bei einem Amte ausser dem Amtsvorstande andere beeidete Staatsbeamte angestellt, so ist das Gebühren-Manipulations-Geschäft zwischen denselben in der Art zu vertheilen, dass der Amtsvorstand zwar stets für dasselbe im Ganzen und im Einzelnen verantwortlich bleibt, die subalternen beeideten Beamten aber die Verantwortlichkeit für die ihnen zugewiesenen Gebührengeschäfte solidarisch mit dem Amtsvorsteher tragen, welchem die Vertheilung dieser Geschäfte auf die einzelnen Beamten anheimgestellt ist.

Bei grösseren Consular-Aemtern, wo die Gebühren-Manipulation einen bedeutenden Zeitaufwand erfordert, können einzelne Verrichtungen, wie z. B. die Eincassirung der Gebühren, die Ausfertigung der Quittungen, Führung des Journals u. s. w. auch solchen Kanzleibeamten zugewiesen werden, die nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören, allein immer trifft die Haftung in erster Linie den Amtsvorstand. Die Unterfertigung der an die Parteien hinauszugebenden Quittungen soll immer vom Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter erfolgen.

Bei Honorar-Consular-Aemtern, deren Vorsteher die Gebühren für eigene Rechnung einzuheben berechtigt sind, ist der Amtsvorstand dafür verantwortlich, dass keine höhere Gebühr als die gesetzlich festgestellte, ferner, dass keine Gebühr ohne gleichzeitige Ausstellung einer Quittung eingehoben, und dass jede eingehobene Gebühr genau in das Gebühren-Journal eingetragen werde.

Die als Gebühren eingehenden Gelder sind bei den für Rechnung des Staates die Gebühren einhebenden Consular-Aemtern Tag für Tag in der Amtscasse in Verwahrung zu nehmen. Wo ein zweiter beeideter Staatsbeamter angestellt ist, hat diese Amtscasse unter

doppelter Sperre zu stehen, jeder der beiden Beamten hat einen Cassaschlüssel zu übernehmen und ist die Casse gemeinsam zu eröffnen und zu schliessen. Für die richtige Verwahrung der hinterlegten Beträge sind beide Theilnehmer an der Mitsperre solidarisch verantwortlich. Befindet sich bei dem Amte kein zweiter beeideter Beamter, so entfällt die doppelte Sperre und hat der Amtsvorstand allein die Sperre und die Haftung. Zu Ende jedes Trimesters (also Ende März, Juni, September und December) ist die Summe der Amtseinnahmen in die Amtsrechnung des Consular-Amtes als erhaltener Vorschuss in Empfang zu stellen und für die Bestreitung der Dienstesauslagen zu verwenden, der Ueberschuss aber entweder auf die neue Rechnung zu übertragen oder an das Aerar nach den erhaltenen Instructionen abzuführen. Zu diesem Behufe ist mit jedem Trimester von Amtswegen die Scontrirung der eingegangenen Beträge vorzunehmen und in die betreffenden Journal-Abtheilungen für das nächste Trimester zu übertragen, so dass die am Ende des Verwaltungsjahres sich ergebende Hauptsumme aus den vier Trimestral-Scontrirungen sich ergibt.

Bei den Honorar-Consular-Aemtern, wo die Gebühren für Rechnung des Amtsvorstandes eingehoben werden, entfallen alle weiteren Vorschriften und ist einfach darauf zu sehen, dass die Gebühren tarifmässig eingehoben, gehörig quittirt und richtig in die betreffende Journal-Abtheilung eingetragen werden.

Die Nachweisung der sowohl für das Aerar als für eigene Rechnung eingehobenen Gebühren hat halbjährig dadurch stattzufinden, dass die Originalien der Journal-Abtheilung A und B gehörig abgeschlossen und unterfertigt an das k. und k. Ministerium des Aeussern eingesendet werden, und zwar von den leitenden Consular-Aemtern unmittelbar, von den untergeordneten Consular-Aemtern aber im Wege des vorgesetzten leitenden Consular-Amtes. Diese Vorlage hat spätestens vier Wochen nach Jahresschluss zu erfolgen. Wenn im Laufe des Jahres bei einem Consular-Amte keine Gebühr eingegangen ist, so entfällt die Einsendung der Journalbogen und ist dieses negative Resultat einfach mit Bericht anzuzeigen. Die Vorlage der Proventen-Ausweise kann in Verbindung mit der Einsendung der Dienstrechnung, des Amtsinventars und des Depositen-Ausweises erfolgen. Diese Ausweise werden vom Rechnungs-Departement des k. und k. Ministeriums des Aeussern genau geprüft und die etwa vorgefundenen Unregelmässigkeiten dem betreffenden Amte zur Aufklärung und Richtigstellung mitgetheilt. Die erforderlichen Quittungen sind nach

dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigen. Die für die beiden Journal-Abtheilungen A und B und für die gedachten Quittungen benöthigten Drucksorten haben genau mit den vorgeschriebenen Formularien übereinzustimmen, und sind die Kosten hiefür bei den effectiven Consular-Aemtern aus dem Amtspauschale, bei den Honorar-Consular-Aemtern hingegen aus dem Gebührenerträgnisse oder aus den Privatmitteln des Amtsvorstandes zu bestreiten, welcher auf Kostenersatz keinen Anspruch hat.

Beschwerden und Recurse gegen die Bemessung und Einhebung der Consular-Gebühren sind immer bei dem Consular-Amte, gegen welches sie gerichtet sind, anzubringen, und zwar ehethunlichst nach ämtlicher Zustellung der Gebührenrechnung oder sonstiger ämtlicher Verständigung. Wenn die unmittelbar bei dem betreffenden Consular-Amte gegen eine Gebührenbemessung eingebrachte Vorstellung binnen drei Monaten nicht erledigt wird, so kann die Partei ihre Beschwerde entweder an die k. und k. Mission, welcher das Consular-Amt untersteht, zur Weiterbeförderung an das k. und k. Ministerium des Aeussern, oder directe an Letzteres richten. Beschwerden und Recurse haben in Betreff der Leistungspflicht und Bezahlung der fälligen Gebühr keine aufschiebende Wirkung.

Die eingelangten Beschwerden und Recurse in Gebührensachen sind ohne Verzug und, wenn erforderlich, unter Beifügung der sich ergebenden ämtlichen Bemerkungen directe dem k. und k. Ministerium des Aeussern vorzulegen. Beschwerden und Recurse gegen Gebührenbemessungen von untergeordneten Consular-Aemtern sind von diesen an das ihnen vorgesetzte leitende Consular-Amt zu senden und von diesem directe dem k. und k. Ministerium des Aeussern zur Entscheidung vorzulegen. Letzteres entscheidet in zweiter und letzter Instanz über Gebühren-Recurse im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien des Handels, der Justiz und der Finanzen der beiden Reichshälften. Eine allgemeine Weisung, wie der Consular-Gebührentarif in den einzelnen Fällen einer Gebührenbemessung anzuwenden sei, kann aus dem Grunde nicht erlassen werden, weil es sich um eine Gesetzesauslegung handelt, die füglich nur im instanzenmässigen Zuge stattfinden darf und ausserdem es dem k. und k. Ministerium des Aeussern als zweite und letzte Instanz in Consular-Gebührenangelegenheiten nicht gestattet ist, an die erste Instanz darauf bezügliche Instructionen zu ertheilen. Das betreffende Consular-Amt hat demnach in allen Fällen einer Gebührenbemessung streng nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Zum Schlusse muss noch erwähnt werden, dass das k. und k. Ministerium des Aeussern im Jahre 1864 auf Grund diesfälliger Anfragen nach gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels, der Finanzen und der Justiz sich bestimmt gefunden hat, über die richtige Anwendung der Tarifposten 16, 4 und 18 der Abtheilung II (Gebühren für Eingaben, Decretationen und Legalisirungen), ferner über die Zusatzbestimmung zu den Tarifposten 8 und 9 der Abtheilung II (Gebühr für Sachverständige) unter dem 30. Jänner und 2. December des gedachten Jahres, Z. 14878/O und 14242/O u. H erläuternde Circular-Weisungen an die k. und k. Consular-Aemter hinauszugeben, welche als integrirender Bestandtheil des Consular-Gebühren-Reglements vom Jahre 1846 anzusehen sind. (Siehe Normalien-Sammlung.)

10. In Bezug auf die Einhebung und Verrechnung von Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebühren im Auslande für Rechnung der Finanzbehörden des Inlandes, sowie betreffs der directen Steuergebühren.

Zur Beseitigung des Missverhältnisses der Porto- und sonstigen Auslagen zu den Einnahmen für die von inländischen Behörden über Ansinnen der k. und k. Missionen und Consular-Aemter ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Documente ist im Einvernehmen der k. k. Ministerien des Aeussern, der Finanzen, des Innern und der Polizei, dann des Armee-Obercommando unterm 17. März 1860 (R.G.B. XVIII Nr. 74) eine Verordnung erlassen worden, welche folgende auf die Missionen und Consular-Aemter bezügliche Bestimmungen enthält:

a) Bei Ausfertigung von Reise- und sonstigen Urkunden, welche dem Stempel unterliegen, über Ansinnen der Missionen und Consular-Aemter für auswärtige Parteien, haben die inländischen Behörden, welche in den Fall kommen, solche Urkunden auszustellen, die zu entrichtende Stempelgebühr sammt Zuschlag mit dem Beisatze auf der Urkunde anzumerken, dass die Entrichtung der Gebühr an die bezügliche Missions- oder Consular-Amtskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat, und sind daher Stempelmarken auf diese Urkunden nicht zu verwenden.

b) Die Missionen und Consular-Aemter haben die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf denselben zu bestätigen, die eingehobenen Gebühren aber in ein Verzeichniss zu bringen,

welches den Namen, Charakter und Heimatsort der Partei, die Bezeichnung des Documentes und die hiefür eingehobene Gebühr in getrennten Colonnen ersichtlich zu machen hat. Dieses Verzeichniss ist halbjährig abzuschliessen und die sich ergebende Summe der eingehobenen Gebühren in der Verwaltungsrechnung der Mission und des Consular-Amtes unter Anschluss des Verzeichnisses in Empfang zu stellen.

c) In gleicher Weise haben die Missionen und Consular-Aemter hinsichtlich aller jener Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu verfahren, welche von denselben über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen von Parteien im Auslande eingebracht werden. Nur haben in diesen Fällen die Missionen und Consular-Aemter den requirirenden Finanzbehörden in jedem Falle von dem Umstande, ob und wann die Gebühr eingebracht worden ist, die Mittheilung zu machen.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 15. November 1863 (R.G.B. XLII Nr. 99) wurde die obige Verordnung vom 17. März 1860 (R.G.B. XVIII Nr. 74) betreffs der Verrechnung der durch die Missionen und Consular-Aemter von Parteien im Auslande über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren theilweise abgeändert. Ausser den blos für die Finanzbehörden und die Kameral-Hauptbuchhaltung eingeführten Modificationen ist für die Missionen und Consular-Aemter Nachstehendes angeordnet worden.

Nur für den Fall, als die Gebühr von den Vertretungs-Behörden im Auslande nicht eingebracht werden konnte, jedoch Hoffnung vorhanden ist, dass sie durch Vermittlung der Finanzbehörde in anderen Wegen als einbringlich erscheinen dürfte, hat eine besondere Mittheilung hierüber von Seite der Missionen und Consular-Aemter an die requirende Finanzbehörde zu erfolgen. Diese Mittheilung hat somit nur dann zu erfolgen, wenn entweder weitere Auskünfte über den Aufenthalt des auswärtigen Zahlungspflichtigen benöthigt werden oder Aufklärungen über dessen Gebührenpflicht erwünscht erscheinen, oder wenn wegen der Zahlung eine im Inlande wohnende Person von dem Zahlungspflichtigen namhaft gemacht wird. Sind die Gebühren gänzlich uneinbringlich, so ist lediglich die bezügliche Nachweisung mit der Bemerkung der Uneinbringlichkeit der nächsten Dienstrechnung der Mission oder des Consular-Amtes beizuschliessen.

Mit Circulare vom 29. April 1871, Z. 5108/III hat das k. und k. Ministerium des Aeussern, einem diesfälligen Ansinnen des

königlich ungarischen Finanzministeriums entsprechend, die k. und k. Missionen und Consular-Aemter angewiesen, alle jene Stempel- und unmittelbaren Gebühren, welche von denselben über unmittelbare Requisition der königlich ungarischen Finanzdirectionen, von Parteien im Auslande eingebracht werden, in der Folge unmittelbar an jene königlich ungarischen Finanzdirectionen einzusenden, von welchen die betreffende Requisition ausgegangen ist. Demnach sind auch die requirirenden königlich ungarischen Finanzbehörden von der Uneinbringlichkeit gedachter Gebühren zu verständigen. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die obgedachten Ministerial-Verordnungen vom 17. März 1860 (R.G.B. XVIII Nr. 74) und vom 15. November 1863 (R.G.B. XLII Nr. 99) nur auf Stempel-, Tax- und unmittelbare Gebühren Bezug haben, während directe Steuergebühren, welche von den Vertretungsbehörden im Auslande über Requisition einer inländischen Finanzbehörde eingehoben werden, jederzeit unmittelbar an die einschreitende Finanzbehörde bar einzusenden und daher in den Dienstrechnungen der k. und k. Missionen und Consular-Aemter nicht in Empfang zu stellen sind.

IV. Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in Schiffahrts-Angelegenheiten[1]).

A.

In Bezug auf die Handels-Marine.

1. Meldung der einlaufenden Schiffe bei dem betreffenden Consular-Amte. — See-Constitut.

Nach dem Einlaufen eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes in einen zum Amtsbezirke eines k. und k. Consular-Amtes gehörigen Hafen, ist der Schiffsführer verpflichtet, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach vom Local-Sanitäts-Amte erhaltener libera pratica bei dem betreffenden Amtsvorstande persönlich zu melden und über die an Bord befindlichen Personen, über die Ladung, über den Bestimmungsort, über die Dauer der Reise, über die beabsichtigten Handelsoperationen u. dgl., sowie endlich über alle das Schiff betreffenden Vorkommnisse während der Seereise genauen Bericht zu erstatten, das ist, das sogenannte See-Constitut abzulegen. (Siehe das bezügliche Formulare.) Ebenso hat vor dem Auslaufen des Schiffes die Abmeldung bei dem competenten k. und k. Consular-

---

[1]) Bis zum Zustandekommen eines See-Gesetzbuches gelten nebst dem Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 und den übrigen nachträglich erlassenen auf die Handels-Marine bezüglichen Vorschriften auch noch die im II. Buch (Libro secondo) des alten Codice di commercio italiano enthaltenen auf die Rechtsgeschäfte in Schiffahrts-Angelegenheiten Bezug habenden Bestimmungen, insoferne dieselben nicht durch nachträgliche Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind. (Siehe II. Theil, Normalien-Sammlung.)

Amte stattzufinden. Das See-Constitut wird von dem Schiffsführer unter Berufung auf den Schiffahrts-Eid abgelegt und seine Angaben werden mit Zuhilfenahme der dem Consular-Amte vorzuweisenden Bord-Urkunden protokollarisch aufgenommen. Diese Urkunden sind:

1. Bei Schiffen langer Fahrt das Allerhöchste Schiffs-Patent und der Ministerial-Scontrino;
2. bei Cabotage-Fahrern der Seepass;
3. bei beiden Gattungen ferner die Musterrolle sammt den Matrikeln der Mannschaft;
4. die letzte Fede di sanità (Gesundheitspass).

Der Vorstand des Consular-Amtes hat bei der Aufnahme des See-Constitutes seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Uebereinstimmung der Schiffsbemannung mit der Mannschaftsrolle, dann des Ladungsmanifestes mit den Frachtpolizzen, auf die Richtigkeit und Echtheit der den Bord-Urkunden angesetzten Indossirungen und endlich auf die Führung des Bord-Journals zu richten und zu untersuchen, ob dasselbe ordnungsmässig geführt wird. Wenn in der Schiffsladung durch Handelsoperationen Aenderungen vorkommen, so werden dieselben im Ladungsmanifeste angemerkt, nach Umständen neue Ladungsmanifeste ausgefertigt, oder die von den Localbehörden erlassenen Ladungsmanifeste und Frachtpolizzen vidirt. Das Consular-Amt bestätigt auf der Rückseite der Musterrolle sowohl den Tag der Ankunft des betreffenden Schiffes, als auch jenen des Abganges desselben.

Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Schiffsführers kann die Meldung oder Abmeldung durch den Steuermann erfolgen. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen angelaufen hat, nur um auf Fluth oder Wind zu warten, um Bedarf von Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen, Lootsen oder Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen, insoferne hiemit nicht ein längerer als vierundzwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist, Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden, etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung oder Abmeldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn erstere durch besondere Umstände erschwert ist.

Bei periodischen Fahrten ist die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise für das ganze Jahr genügend, wenn während des Aufenthaltes des Schiffes im Consular-Bezirke keine Aenderungen im

Bemannungsstande vorkommen oder besondere Vorfälle an Bord die Intervention des Consular-Amtes nicht erheischen.

Ergibt sich bei der Prüfung der Bord-Urkunden oder des Bord-Journals durch das Consular-Amt irgend eine Unregelmässigkeit, so wird der Schiffsführer zur Aufklärung aufgefordert und zugleich verhalten, die Richtigstellung der Bord-Urkunden oder des Bord-Journals durch Ausfüllung oder Ergänzung der bezüglichen Rubriken sofort zu veranlassen.

In allen jenen Fällen, wo an Bord eines Schiffes ein Steuermann eingeschifft ist, welcher sich für die vorgeschriebene Prüfung als Schiffsführer weiter Fahrt vorbereitet und den Dienst als Steuermann auch wirklich versieht, verlangt das Consular-Amt die Vorlage seines Privat-Journals und versieht dasselbe mit seinem Visum.

Ueber die von dem Schiffsführer bei der Meldung angezeigten besonderen Vorfälle an Bord des Schiffes während der Reise hat das Consular-Amt, nachdem es das diesfalls Erforderliche veranlasst hat, hierüber der competenten Seebehörde zu berichten. Wenn Geburts- oder Todesfälle an Bord des Schiffes vorkommen, so hat das Consular-Amt darauf zu sehen, dass der Schiffsführer das vorgeschriebene Protokoll in duplo vorlege, und falls Letzterer dasselbe entweder gar nicht oder nicht vorschriftsmässig verfasst hätte, ihn zur Verfassung, beziehungsweise Abänderung desselben zu verhalten. Auch bei Vornahme eines Taufactes auf Schiffen in See ist ein gleiches Protokoll in duplo aufzunehmen.

Wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff von der betreffenden Local-Sanitätsbehörde nicht zur libera pratica zugelassen, sondern einer Contumaz unterzogen wird, so muss man unterscheiden, ob diese Contumaz eine allgemeine, alle Schiffe einer bestimmten Provenienz treffende sei, welche bereits früher dem Consular-Amte angezeigt wurde, oder ob sich solche nur auf einen einzelnen Fall beschränke. Im ersten Falle hat der Schiffsführer das Constitut gleich nach seinem Austritte in die libera pratica zu machen, wenn nicht besondere Gründe die Ablegung des Constitutes im Quarantaine-Hafen selbst wünschenswerth erscheinen lassen. Im zweiten Falle hat das Consular-Amt, sobald es von der Anhaltung eines nationalen Schiffes im Quarantaine-Hafen Kenntniss erhält, von Amtswegen das Constitut durch einen Amtsdelegirten in der Quarantaine aufnehmen zu lassen, hiebei zugleich die Ursache der verweigerten Pratica zu erheben, und wenn von irgend einer Seite eine

Unregelmässigkeit oder Missgriff stattgefunden hätte, das Nöthige wegen Behebung derselben sofort zu veranlassen.

2. Führung der nationalen Handels-Flagge.

Sobald ein Consular-Amt in Erfahrung bringt, dass ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Handelsflagge (siehe Abschnitt VI und die bezügliche Abbildung), oder eine mit einem besonderen Abzeichen versehene Flagge, oder einen Wimpel führt (nur Kriegsschiffe dürfen nebst der Flagge auch einen Wimpel führen), oder endlich wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff die Nationalflagge nur nebenher und an der für dieselbe bestimmten Stelle eine andere Flagge führt, so wird der Schiffsführer unverzüglich aufgefordert, die fragliche vorschriftswidrige Flagge oder den Wimpel sofort zu entfernen und erstattet das Consular-Amt hierüber die Anzeige an die competente Seebehörde unter Vorlage des bei diesem Anlasse aufgenommenen Protokolles. Im Falle der Weigerung des Schiffsführers, eine vorschriftswidrige Flagge oder einen Wimpel zu entfernen, hat das Consular-Amt die Strafamtshandlung gegen denselben vorzunehmen und darüber an die competente Seebehörde zu berichten. Die Abfertigung des Schiffes wird so lange verweigert, bis der Schiffsführer der Aufforderung des Consular-Amtes nachkommt und die diesfälligen Vorschriften strenge beobachtet.

Das Consular-Amt hat ferner bei der Anzeige, dass innerhalb seines Amtsbezirkes die österreichisch-ungarische Handelsflagge von einem Schiffe geführt wird, welches zur Führung derselben nicht berechtigt ist, die Vermittlung der Localbehörden oder des betreffenden fremden Consular-Amtes zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit ehethunlich die nöthigen Massregeln getroffen werden, um einen solchen Missbrauch zu hindern.

3. Ueberschreitung der bestimmten Schiffahrts-Linie.

In der Regel darf ein Schiffsführer die bestimmte Schiffahrts-Linie nicht überschreiten. Wenn jedoch derselbe aus besonderen Gründen sich veranlasst findet, die bestimmte Schiffahrts-Linie zu überschreiten, so ist er verpflichtet, hierüber ohne Verzug dem betreffenden Consular-Amte die Anzeige zu erstatten unter gleichzeitiger Darlegung der Umstände, welche die fragliche Ueberschreitung hervorgerufen haben. Das Consular-Amt hat in einem solchen Falle einen Befund aufzunehmen, die erfolgte Ueberschreitung auf der Musterrolle vorzu-

merken und dann den Schiffsführer anzuweisen, das Schiff sofort in die für dasselbe bestimmte Schiffahrts-Linie zurück zu führen. Von dem Vorfalle wird die competente Seebehörde unter Einsendung der bezüglichen Acten verständigt. Erscheint jedoch die erfolgte Ueberschreitung durch die Gewalt der Umstände gerechtfertigt, so hat das Consular-Amt dies auf der Musterrolle vorzumerken und entfällt sodann jede weitere Verhandlung.

4. Musterrolle (Ruolo d'equipaggio).

Die Musterrolle ist das ämtlich beglaubigte Verzeichniss der an Bord eines nationalen Handelschiffes befindlichen Schiffsleute und wird nach dem vorgeschriebenen mit der Verordnung des k. k. Marine-Ministeriums vom 19. October 1863 Z. 193/M.M. eingeführten Formulare, welches sich in der Normalien-Sammlung befindet, ausgestellt. Die Ausstellung der Musterrolle erfolgt in der Regel durch die inländischen k. k. oder königl. ungarischen Hafen-Aemter, jedoch nur nach vorausgegangener Musterung der Schiffsmannschaft und stattgefundener Verlautbarung des zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages.

Findet die Heuerung von Schiffsleuten für ein nationales Handelsschiff im Auslande und zwar in einem Hafenort, wo sich ein k. und k. Consular-Amt befindet, statt, so erfolgt die Anmusterung vor dem betreffenden Consular-Functionär und dieser fertigt auf Grund derselben die Musterrolle aus. Bei einer solchen Anmusterung von Schiffsleuten hat der Consular-Functionär darauf zu sehen, dass wenigstens zwei Drittheile der Mannschaft Staatsangehörige seien und nur im Falle der erwiesenen Unmöglichkeit in dem Hafenorte, wo das betreffende Handelsschiff vor Anker liegt, die erforderliche Anzahl tauglicher nationaler Schiffsleute zu finden, ist es zulässig ausnahmsweise eine grössere Anzahl von Schiffsleuten fremder Nationalität anzuwerben. Wenn während der Reise oder des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen eine Aenderung im Stande der Schiffsbemannung eintritt, so wird dieselbe von dem Consular-Functionär in der Musterrolle verzeichnet.

Die k. und k. Consular-Aemter sind mit dem Circulare der vorbestandenen k. k. Central-Seebehörde in Triest vom 10. Juni 1857 Z. 6299 aufgefordert worden, einen Auszug der Musterrollen zurückzubehalten und sorgfältigst aufzubewahren, welche anlässlich der Aufnahme des See-Constitutes von den Schiffsführern sammt den übrigen Bord-Urkunden dem betreffenden Consular-Functionär vorge-

wiesen und zur Aufbewahrung bis zum Auslaufen des Schiffes übergeben zu werden haben. Durch die Anfertigung eines solchen Auszuges der Musterrolle für das Amts-Archiv (Estratto del ruolo d'equipaggio) sind die Consular-Aemter in der Lage, jederzeit über die Schiffsleute aller jener nationalen Handelsschiffe Auskünfte zu ertheilen, welche ihre Häfen angelaufen haben, was in vielen Fällen besonders aber bei einem Schiffbruche, wenn die Bord-Urkunden nicht gerettet werden konnten, sich als dringend nothwendig erweist, um nachträglich constatiren zu können, welche Personen mit dem Schiffe untergegangen sind. Der in Rede stehende Auszug der Musterrolle wird nebst dem Consular-Amtssiegel und der Unterschrift des Consular-Functionärs auch mit der Unterschrift des betreffenden Schiffsführers versehen, wodurch dieser die darin angeführten Daten als richtig anerkennt.

Bei der Abmusterung von Schiffsleuten hat der Schiffsführer, sowie bei der Anmusterung, dem Consular-Functionär die auszuschiffenden Schiffsleute vorzustellen und den Grund ihrer Abmusterung anzugeben, welche letztere nur dann bewilligt wird, wenn die betreffenden Schiffsleute mit allen ihren Ansprüchen befriedigt sind. Die erfolgte Abmusterung ist sowohl in der Musterrolle unter der bezüglichen Rubrik, als auch in dem Auszuge derselben vorzumerken. In keinem Falle darf ein Consular-Amt dulden, dass ein österreichischer oder ungarischer Seemann ohne seine Zustimmung von einem nationalen Handelsschiffe ausgeschifft und abgemustert werde.

Wenn eine Musterrolle durch die stattgefundene Abmusterung der ganzen Mannschaft eines Handelsschiffes erloschen ist, oder wenn eine solche in Folge vielfacher Aenderungen keinen Raum mehr hat um weitere Vormerkungen auf derselben vorzunehmen, so zieht das Consular-Amt dieselbe zurück, und übersendet sie unter Angabe des dieses Vorgehen veranlassenden Umstandes an die competente Seebehörde.

5. See-Dienstbücher (Libretti di servizio marittimo).

Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 5. Februar 1870 Z. 24688 die Ausstellung der See-Dienstbücher definitiv geregelt.

Das vorgeschriebene Formulare befindet sich in der Normalien-Sammlung. Die See-Dienstbücher werden in der Regel von den competenten inländischen Hafen-Aemtern ausgestellt und sind bei der An- und Abmusterung von Schiffsleuten dem betreffenden Consular-Amte vorzulegen, welches dieselben genau zu prüfen hat um constatiren

zu können, ob sie vorschriftsmässig ausgestellt und noch giltig sind. Besitzt ein Matrose kein See-Dienstbuch, oder ist dasselbe nicht mehr giltig, so verweigert das Consular-Amt die Verheuerung und fordert den betreffenden Matrosen auf, sich ehethunlich mit einem solchen für jeden Seemann erforderlichen Documente zu versehen. Der Matrose, dessen See-Dienstbuch erloschen ist, muss entweder heimreisen, oder um Ausstellung eines neuen See-Dienstbuches, beziehungsweise um Verlängerung der Giltigkeitsdauer des vorhandenen unverzüglich einschreiten. Wenn das See-Dienstbuch noch giltig ist, so versieht das Consular-Amt auf Grund der Abfertigung der Musterrolle das im Dienstbuche enthaltene von dem Schiffsführer ausgefertigte Einschiffungs-Certificat mit seinem Visum.

Das Consular-Amt ist berechtigt, so oft ein Seemann aus irgend einem stichhältigen Grunde auf die Ausstellung eines neuen See-Dienstbuches nicht warten kann, demselben für die Dauer der Seereise, für welche er sich zunächst zu verheuern beabsichtigt, die Giltigkeit des erloschenen See-Dienstbuches zu verlängern. Diese Verlängerung ist jedoch ohne Verzug jener inländischen Hafenbehörde anzuzeigen, die seinerzeit das Dienstbuch ausgestellt hat. Das Consular-Amt kann einem Seemann, der kein See-Dienstbuch besitzt, wenn dieser aus einem triftigen Grunde auf die Ausstellung eines solchen nicht warten kann, eine sogenannte provisorische See-Reisebewilligung (Permesso provvisorio di viaggio marittimo) nach dem vorgeschriebenen in der Normalien-Sammlung befindlichen Formulare ausfertigen. Bei stellungspflichtigen oder beurlaubten Matrosen, welche noch nicht in die Reserve eingereiht wurden, wird die Giltigkeitsdauer eines Dienstbuches nur in den allerdringendsten Fällen und in der Regel nur dann verlängert, wenn deren Heimreise hiedurch erleichtert wird.

Die k. und k. Consular-Aemter sind instructionsmässig verpflichtet, über alle in ihrem Amtsbezirke ein- und ausgeschifften, dem Heeresverbande, der Kriegsmarine oder den beiden Landwehren angehörigen Individuen ein genaues Verzeichniss zu führen und jeden Monat einen nach dem in der Normalien-Sammlung befindlichen Formulare verfassten genauen Ausweis an die competente Seebehörde einzusenden.

Es erübrigt nur noch zu erwähnen, dass der Schiffsführer in das Führungszeugniss nur mit Gutheissung des Consular-Amtes, vor welchem abgemustert wird, ungünstige Bemerkungen eintragen darf. Die Anmusterung eines Steuermannes auf Schiffen weiter Fahrt kann nur nach Vorlage des Brevets desselben als geprüfter Steuermann erfolgen.

Ebenso hat das Consular-Amt die Anmusterung eines Schiffsmaschinisten nur nach Vorlage des Zeugnisses, dass er die Prüfung über die Bedienung von Schiffsmaschinen mit gutem Erfolge bestanden hat, zu gestatten.

6. Unterbrechung der bestimmten Fahrt. — See-Protest.

Es können kaum andere als folgende drei Fälle eintreten, in welchen der Capitän eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes sich bei einem k. und k. Consular-Amte meldet, um vor dem Einlaufen in den Löschungsort seine Fahrt als vollendet zu erklären, nämlich:

1. Wenn ein Theil der Schiffsmannschaft krank oder dienstuntauglich ist;
2. wenn das fragliche Schiff nicht weiter fahren kann;
3. wenn die Ladung aus was immer für einem Grunde schon sehr gelitten hat.

In jedem solchen Falle hat das Consular-Amt das Ansinnen des Capitäns genau zu untersuchen, und wenn es nur an der Mannschaft fehlt, diesem Mangel auf die bestthunliche Art abzuhelfen, damit das Schiff an seinen Bestimmungsort gelangen könne, weil diesfalls keine Entschuldigung angenommen wird. Ebenso ist in den beiden anderen Fällen, soferne es möglich wäre, das Schiff hinlänglich auszubessern oder die Ladung vor dem Verderben für die bis zum Eintreffen an dem Bestimmungsorte erforderliche Zeit noch zu bewahren, der Capitän thätigst zu unterstützen, damit er seine Fahrt mit möglichster Eile dahin bewerkstelligen könne.

Wenn ein Theil der Waaren an Bord beschädigt wäre, und nach dessen Absonderung der grössere Theil derselben unverletzt befunden wurde, so ist dem Capitän, insoferne das Schiff noch seetauglich ist, zur Fortsetzung der Fahrt bis an den Löschungsort mit dem unversehrten Theil der Ladung die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wäre aber das Schiff so beschädigt, dass es nur erst nach langer Zeit und mit beträchtlichen Kosten hergestellt werden könnte, so ist dem Capitän jeder mögliche Beistand zu leisten, damit die noch unversehrte Ladung auf ein anderes österreichisches oder ungarisches, oder wenigstens neutrales Schiff überladen und an den Löschungsort befördert werden könne.

In allen obigen Fällen, es mag sich um Absonderung und Ueberladung unversehrter Waaren, oder um Ausbesserung des schadhaften Schiffes, oder um Veräusserung der zur Beförderung an den

Löschungsort nicht geeigneten Artikel handeln, ist ein ausführliches, mit dem Befunde der Sachverständigen zu belegendes Protokoll aufzunehmen, damit nicht nur die Nothwendigkeit der Verfügung, sondern auch die Rechtlichkeit des bezüglichen Vorganges klar vorliege.

In allen Fällen einer Unterbrechung der bestimmten Fahrt, ferner wenn der Capitän sich genöthigt glaubt, eingegangene Fracht-Contractsbedingungen nicht einzuhalten, oder sonst von den erhaltenen Instructionen abzuweichen, hat das Consular-Amt den diesfälligen gegen Wen Rechtens gerichteten Protest gerichtlich aufzunehmen, darf aber dem Capitän unter keinem Vorwande im administrativen Wege eine Ermächtigung zu derlei Acten ertheilen, sondern hat denselben mit der Geltendmachung der diesfälligen Forderungen entweder auf den Rechtsweg, oder bei See-Unfällen auf die Austragung im Wege des Havarie-Reglements zu verweisen.

7. Ausschiffungen von Matrosen.

Nach den Bestimmungen des Artikels VI, §. 3 des Editto politico di navigazione dürfen Matrosen und Schiffsjungen, wenn sie im Inlande für den Dienst eines bestimmten nationalen Handelsschiffes angeworben sind, diesen, ausser im Falle einer gesetzlichen Verhinderung, im Auslande nicht verlassen, also weder selbst aus diesem Dienstverhältnisse treten, noch von dem Capitän verabschiedet werden, bevor das Schiff in einen Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale zurückgekehrt ist, und zwar selbst dann nicht, wenn der Capitän damit zufrieden wäre, und wenn die Reise, für welche sie im Inlande angeworben wurden, vollendet, oder die Zeit, für welche sie engagirt waren, abgelaufen sein würde.

Der Schiffsführer darf unter keinem Vorwande eigenmächtig, d. i. ohne schriftliche Ermächtigung des Consular-Amtes, einen im Schiffsdienste aufgenommenen österreichischen oder ungarischen Matrosen entlassen und denselben ausschiffen. Das Consular-Amt ist verpflichtet, das diesfällige Vorgehen der Schiffsführer genau zu überwachen, über jede solche Eigenmächtigkeit den Thatbestand zu erheben und der competenten Seebehörde behufs der Bestrafung des Capitäns die Anzeige zu erstatten.

In folgenden Fällen kann das Consular-Amt ausnahmsweise die Ausschiffung von österreichischen oder ungarischen Matrosen bewilligen oder anordnen;

1. Wenn ein Matrose erkrankt;

2. wenn seine bleibende oder zeitweilige Untauglichkeit zum Seedienste erwiesen ist;

3. wenn der Matrose einer strafgerichtlichen Untersuchung verfällt, oder wegen eines schweren Disciplinar-Vergehens in Haft genommen wird und vor Beendigung der diesbezüglichen Procedur das Schiff den Hafen verlässt;

4. wenn ein stellungspflichtiger Matrose behufs Erfüllung der Wehrpflicht in seine Heimat zurückgesendet werden soll.

Mit Ausschluss der Fälle einer bleibenden oder zeitweiligen Untauglichkeit zum Seedienst, ist, so oft ein österreichischer oder ungarischer Matrose die Ausschiffung begehrt, oder sein Capitän dieselbe verlangt, vorerst zu unterscheiden, ob ein solcher Matrose im österreichischen oder ungarischen Litorale oder im Auslande gedungen worden ist. Im letzten Falle, d. i. wenn der Matrose im Auslande gedungen wurde, wird die angesuchte Ausschiffung, ungeachtet des eventuellen Widerspruches des einen oder des anderen Theiles, gewährt, sobald die Reise, für welche — oder die Zeit, auf welche er angeworben wurde, beendigt oder abgelaufen ist.

Wann eine Reise als vollendet angesehen werden kann, ist nach den in den Artikeln VI, §. 2 und VII, §. 21 des Editto politico di navigazione enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist die Reise als vollendet anzusehen, wenn das Schiff im letzten Bestimmungsort angekommen ist und seine Ladung gelöscht hat. Wenn der seine Ausschiffung begehrende Matrose im österreichischen oder ungarischen Litorale gedungen wurde und daher einen integrirenden Bestandtheil der ursprünglichen Mannschaftsrolle bildet, so wird ihm die Ausschiffung auch dann verweigert, wenn der Capitän mit derselben einverstanden wäre, und ersterer wird zugleich verhalten, bis zur Rückkehr des betreffenden Schiffes in das österreichische oder ungarische Litorale im Dienste desselben zu verbleiben. Unter Umständen kann das Consular-Amt in letzter Richtung eine Erleichterung eintreten lassen, und zwar:

1. durch den sogenannten Trasbordo, den Tausch zweier österreichischer oder ungarischer Matrosen, die von einem nationalen Schiffe auf ein zweites nationales Schiff versetzt werden, und

2. durch die ausnahmsweise Gestattung der Heimkehr eines solchen zum Dienste eines bestimmten Schiffes vinculirten Matrosen, wenn das Schiff noch weitere Fahrten im Auslande unternimmt.

Beim Trasbordo wird die diesfällige Einwilligung der beiden Capitäne, sowie der beiden Matrosen vorausgesetzt. Die oberwähnte

ausnahmsweise Erlaubniss zur Rückkehr in die Heimat kann nur dann gewährt werden, wenn dadurch die Interessen des Schiffes nicht gefährdet werden.

Bei Beschwerden der Capitäne über die schlechte Aufführung der Mannschaft, oder umgekehrt bei Beschwerden der Mannschaft über das Vorgehen der Capitäne ist nicht ohne weiters eine Ausschiffung anzuordnen, sondern eine Disciplinar-Untersuchung einzuleiten, und die gesetzliche Bestrafung des Schuldigen zu veranlassen, nach Beendigung des Verfahrens aber wo möglich sogleich die Wiedereinschiffung des Seemannes zu verfügen.

8. Heimsendungen von Matrosen.

Die k. und k. Consular-Aemter haben die aus was immer für einer Veranlassung dienstlos gewordenen Matrosen österreichischer oder ungarischer Nationalität zu überwachen, für ihre Unterbringung an Bord österreichischer oder ungarischer Schiffe zu sorgen, und wenn dies nicht thunlich ist, ihre Rückkehr in die Heimat zu veranlassen. Das Consular-Amt ist verpflichtet, im Falle einer nothwendig gewordenen Heimsendung von österreichischen oder ungarischen Matrosen, sich vor Allem von der thatsächlichen Mittellosigkeit des betreffenden Individuums zu überzeugen, ferner alles aufzubieten, um seine Unterbringung auf einem nationalen Handelsschiffe als marinajo di rinforzo zu ermöglichen und in diesem Falle seine Eintragung in die bezügliche Musterrolle zu veranlassen. Ist dies nicht thunlich, so hat das Consular-Amt für die Unterbringung des zurückgebliebenen Matrosen auf fremden nach den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie segelnden Schiffen Sorge zu tragen. Wenn dem zurückgebliebenen Matrosen in keiner Weise ein entsprechender Dienst auf einem Schiffe verschafft werden kann, ist dessen Heimsendung, jedoch unter Beobachtung der grösstmöglichen Sparsamkeit, zu veranlassen. In allen jenen Häfen, welche von den Lloyddampfern berührt werden, ist der österreichisch-ungarische Lloyd vertragsmässig verpflichtet, über schriftliche Aufforderung eines Consular-Amtes, Seeleute und überhaupt Individuen, welche mit der Seereise-Bewilligung versehen sind, nach einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale unentgeltlich zu überführen, wenn nicht die eventuell dem Rheder oder dem Bergungserlöse obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem von der kaiserlichen Regierung mit der Dampfschiffahrts-

Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrage vom 26. Juni 1878 (R.G.B. XXVII Nr. 69 ex 1878) enthalten. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Der Artikel XI des gedachten Vertrages bestimmt hierüber Folgendes.

Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Ueberschiffung mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie aus auswärtigen Häfen in das Inland hat auf die Dampfboote des österreichisch-ungarischen Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden:

a) Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consular-Behörden oder k. und k. Gesandtschaften, die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden inländischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird.

   Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Ueberfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden; die Lloyd-Agenten und Capitäne sollen aber in der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

b) Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consular-Aemter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ist jedesmal die tarifmässige Passagegebühr der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird.

   In gleicher Art wird auch in den ad a) ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden.

Dieselben Bedingungen wie für den Transport mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, haben auch für die über Ansuchen inländischer Behörden erfolgende Beförderung mittelloser, aus der Monarchie in ihre Heimat abgeschafter Ausländer Anwendung zu finden.

c) Bei den oben ad a) und b) bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Häftlinge, nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Wenn kein Lloyddampfer zur Verfügung steht, oder dessen Benützung nicht angezeigt ist, so hat das Consular-Amt den Capitän eines auf der Heimreise begriffenen nationalen Handelsschiffes aufzufordern, das betreffende mittellose Individuum gegen Ersatz der Verpflegskosten (Panatica) einzuschiffen. Weigert sich der Capitän das heimzusendende Individuum mitzunehmen, so sind die Gründe seiner Weigerung genau zu prüfen, und falls sie nicht stichhältig befunden werden, ertheilt das Consular-Amt demselben die schriftliche Weisung zur Mitnahme. Wenn auch diese schriftliche Aufforderung erfolglos bleibt, so hat das Consular-Amt gegen den betreffenden Schiffsführer das Disciplinar-Verfahren einzuleiten und der competenten Seebehörde darüber Bericht zu erstatten.

Für den Fall, als dem Schiffsführer für die Verpflegskosten kein Barbetrag gegen Abrechnung von der Hafenbehörde des Bestimmungsortes verabfolgt wird, ist derselbe zu verständigen, wo und von wem er den Verpflegskostenbetrag zu erheben habe. Der Schiffsführer eines nach einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale bestimmten nationalen Handelsschiffes ist verpflichtet, die ihm von dem Consular-Amte zur Beförderung in die Heimath übergebenen Verbrecher zu übernehmen, während der Ueberfahrt gut zu überwachen und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte gegen Vergütung der gehabten factischen Auslagen den betreffenden Behörden zu übergeben. Diese allgemeine Verpflichtung bezüglich des Transportes von Verbrechern ist mit Gubernial-Circular-Verordnung vom 20. Februar 1824, Z. 2346 auch auf hilfsbedürftige Seeleute ausgedehnt worden, welche in Folge erlittenen Schiffbruches heimzusenden sind. Der Betrag der zu ersetzenden Verpflegskosten (Panatica) für heimzusendende hilfsbedürftige Seeleute ist mit Verordnung

des vorbestandenen k. k. Marine-Ministeriums vom 30. Juni 1863 (R.G.B. XXV Nr. 60) auf 40 Kreuzer österreichischer Währung in Silber festgesetzt worden. (Siehe Normalien-Sammlung.)

9. Bewilligung von Lohnvorschüssen an Schiffsleute während der Reise.

Das Editto politico Art. VII. §. 19 (Siehe Normalien-Sammlung) enthält die genauen Bestimmungen, nach welchen die Gewährung von Lohnvorschüssen an Schiffsleute während der Reise stattfinden darf. Der Maximalbetrag der zu erfolgenden Lohnvorschüsse ist die zweimonatliche Quote des bedungenen Lohnes. In ganz rücksichtswürdigen Fällen, besonders wenn der Lohnfordernde nachweist, dass er den Vorschuss zur Unterstützung seiner Familie zu verwenden beabsichtigt, kann das Consular-Amt über Ansuchen des Schiffsführers die Ausfolgung von höheren Lohnvorschüssen an Schiffsleute ausnahmsweise jedoch nur dann gestatten, wenn der Schiffsführer die nöthigen Vorsichten zur Verhütung von Missbräuchen trifft.

Die Ermächtigung des Consular-Amtes zur Ausfolgung von den gesetzlichen Maximalbetrag überschreitenden Lohnvorschüssen wird schriftlich ertheilt. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 27. October 1877 Z. 4347) (Siehe Normalien-Sammlung).

In allen übrigen Fällen sind die auf Auszahlung höherer Lohnvorschüsse bezüglichen Ansuchen zuzückzuweisen.

Bewilligt der Schiffsführer höhere Lohnvorschüsse ohne Genehmigung des Consular-Amtes, so hat letzteres gegen den ersteren das Disciplinar-Verfahren einzuleiten und hierüber der competenten Seebehörde die Anzeige zu erstatten.

10. Verfahren der k. und k. Consular-Aemter bei Lohnstreitigkeiten zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft.

Das Consular-Amt ist berufen, die zwischen dem Schiffsführer und der Mannschaft eines nationalen Handelsschiffes aus dem Heuervertrage oder aus dem Verhältnisse des Borddienstes sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten, und hiebei hat dasselbe nach den in den §§. 2 und 3 Artikel VI, und im §. 11 Art. VII des Editto politico enthaltenen Bestimmungen vorzugehen (Siehe Normalien-Sammlung). Wenn Matrosen eine Lohnerhöhung im Verlaufe der Reise, für welche sie sich bereits um einen bestimmten in der Mannschaftsrolle eingetragenen Lohn verdungen haben, beanspruchen, so wird ein solches unbegründetes Begehren sofort zurückgewiesen. Ist bei der Einschiffung

zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft ein besonderes Uebereinkommen nicht getroffen worden, so ist das Consular-Amt berechtigt, eine Vereinbarung für eine fixe, nach den Umständen zu bestimmende Entlohnung zu vermitteln; gelingt ein solcher Vergleich nicht, so kann das Consular-Amt nach einem billigen dem Platztarife der Matrosenlöhne angemessenen Massstabe den Betrag dieser Entlohnung ex officio bestimmen, und ist eine solche Festsetzung des Lohnes jedesmal auf dem Ruolo d'equipaggio (Musterrolle) anzumerken und dem betreffenden Schiffsführer auf Verlangen eine darauf bezügliche schriftliche Bestätigung zu geben.

Sowie die Matrosen für die Reise, für welche sie sich rechtsgiltig verdungen haben, eine Lohnerhöhung nicht beanspruchen können, ebensowenig darf der Schiffsführer einen pactirten Lohnbetrag eigenmächtig herabsetzen. Nach Beendigung der Reise, für welche sich Matrosen verdungen haben, oder nach Ablauf der Engagementsfrist hören die Verpflichtungen des früheren Heuervertrages, soweit sie das Lohnausmass betreffen, auf; und hat ein neues Uebereinkommen stattzufinden. Die Lohnverträge sind schriftlich abzufassen. Wenn durch die Vermittlung des Consular-Amtes ein Lohnvertrag zu Stande kommt, so hat dasselbe dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen Vertragsbedingungen in Bezug auf Lohnausmass, Ausdehnung und Dauer des Engagements so genau als möglich constatirt und in die Musterrolle sowie in das Bordjournal aufgenommen werden.

In allen jenen Fällen von Lohnstreitigkeiten, in welchen es dem Consular-Amte nicht gelingt, zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft einen Ausgleich zu vermitteln, hat dasselbe den Anlass dieser Streitigkeiten genau zu erheben, beide Theile eingehend zu vernehmen und hierauf eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Editto politico zu fällen. Ueber eine solche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und das diesfällige Erkenntniss wird schriftlich den Parteien mit dem ausdrücklichen Bemerken intimirt, dass gegen dasselbe der Recurs an die competente Seebehörde ergriffen werden kann. Das Consular-Amt hat in dem bezüglichen Intimationsdecret den Termin anzugeben, binnen welchem die Recurs-Anmeldung bei demselben zu erfolgen hat. Durch die Recurs-Anmeldung erleidet das Erkenntniss des Consular-Amtes keinen Aufschub. Sollte die auf Lohnstreitigkeiten bezügliche consularämtliche Verhandlung nicht durchgeführt werden können, weil das betreffende Schiff ohne schwere Beeinträchtigung nicht länger im Hafen verbleiben kann, so hat das Consular-Amt der competenten Seebehörde über den Vorfall zu be-

richten, damit von dieser die weiteren erforderlichen Verfügungen getroffen werden können.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft in Betreff der Schiffskost hat das Consular-Amt nach den darauf bezüglichen Bestimmungen des Editto politico, §. 18. Art. II, §. 9. Art. V und §. 7. Art. VI zu verfahren. (Siehe Normalien-Sammlung.)

11. Ausübung der Disciplinargewalt über Schiffsleute durch die k. und k. Consular-Aemter.

Die Disciplinargewalt der k. und k. Consular-Aemter bezieht sich auf die Schiffsführer und auf die Schiffsmannschaft eines nationalen Handelsschiffes.

Bei groben Pflichtverletzungen, die specielle Obliegenheiten eines Schiffsführers verletzen und im Editto politico ausdrücklich verpönt sind, hat das Consular-Amt von Amtswegen den Thatbestand zu erheben und der competenten Seebehörde hierüber die Anzeige zu erstatten. In allen übrigen Fällen, wo es sich bloss um eine Uebertretung der die beim Consular-Amte selbst vorkommenden Marinegeschäfte betreffenden Vorschriften handelt, kann das Consular-Amt über den schuldtragenden Schiffsführer eine angemessene Geldstrafe verhängen. Die am häufigsten vorkommenden Uebertretungen dieser Art sind, die Uebertretung der den Schiffsführern gehörig kundgegebenen Hafenordnung, das Versäumniss in der Meldung zum See-Constitute, die Unterlassung der Anzeige eines Desertionsfalles oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung eines Matrosen und Ungehorsam gegen ämtliche Anordnungen, insoferne derselbe nicht in eine gemeinrechtlich strafbare Handlung ausartet. Das Verfahren in solchen Fällen ist summarisch: dem betreffenden Schiffsführer wird die über ihn verhängte Ordnungsstrafe schriftlich mit dem Beifügen mitgetheilt, dass ihm der Recurs an die competente Seebehörde offen steht, der jedoch bei dem Consular-Amte binnen 8 Tagen eingereicht werden muss. Das Consular-Amt kann nöthigenfalls auch den schuldtragenden Schiffsführer absetzen und einen neuen einsetzen. (Siehe Nr. 16 dieses Abschnittes „Substitution eines Schiffsführers.")

Hinsichtlich der Schiffsmannschaft steht dem Consular-Amte die Disciplinargewalt in allen Uebertretungen der See-Disciplin zu. Die häufiger vorkommenden Uebertretungen dieser Art von Seite der Schiffsmannschaft sind: Ungehorsam gegen den Schiffsführer oder Schiffsofficier, unbefugte Dienstesverlassung, Desertion, Ungehorsam

gegen consularämtliche Anordnungen, Verabredungen zur Arbeitsverweigerung, zur Verlassung des Dienstes u. dgl. Die zu verhängenden Strafen sind entweder im Editto politico bestimmt, oder das Consular-Amt hat nach Erwägung aller Umstände auf angemessene Arrest- oder Geldstrafen zu erkennen. Die Disciplinar-Untersuchung wird sowohl bei Uebertretungen die auf offener See während der letzten Reise, als auch bei jenen, die in dem zum Amtsbezirke des Consular-Amtes gehörigen Hafen begangen worden sind, eingeleitet. Die in der Regel auf Grund einer bezüglichen auf bestimmte Facta beruhenden Anzeige des Schiffsführers erfolgende Disciplinar-Untersuchung wird durch den Auszug aus dem Bord-Journale, durch die Einvernehmung der Schiffsofficiere und nach Umständen der Schiffsmannschaft, sowie endlich durch die Einvernehmung des Beschuldigten vervollständigt, und sodann das Urtheil gefällt. Auch bei den Uebertretungen der Schiffsmannschaft ist das ganze Verfahren summarisch und zwar mittelst Aufnahme eines kurzen die wesentlichsten Umstände enthaltenden Protokolles. Dem betreffenden mit einer Arrest- oder Geldstrafe belegten Seemann steht der Recurs an die competente Seebehörde offen.

Wenn an Bord eines nationalen Handelsschiffes in einem zum Amtsbezirke eines Consular-Amtes gehörigen Hafen Gewaltthätigkeiten, Meutereien u. dgl. vorkommen, bei welchen die Localbehörden nicht von Amtswegen einschreiten, so hat das gedachte Amt nöthigenfalls durch Requisition der Ortspolizei Alles aufzubieten, um die Disciplinar-Gewalt des Schiffsführers zur Geltung zu bringen.

Im Falle des Einschreitens der Localbehörden bei an Bord eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes vorgekommenen strafbaren Handlungen hat das Consular-Amt darauf bedacht zu sein, dass dem Beschuldigten schnelle und unparteiische Justiz zu Theil werde.

Im Falle der Nicht-Intervention der Landesbehörden bei solchen strafbaren Handlungen hat das Consular-Amt den Thatbestand sicherzustellen, die Heimsendung des Angeschuldigten ehethunlichst zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die bezügliche Amtshandlung der competenten heimatlichen Behörde zugewiesen werde.

So oft die Landesbehörden Nachsuchungen wegen verbotener Waaren an Bord eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes vornehmen wollen und zu diesem Zwecke den Beistand des Consular-Amtes in Anspruch nehmen, hat letzteres diesem Ansuchen sofort Folge zu geben.

Ebenso hat das k. und k. Consular-Amt, wenn fremde desertirte Schiffsleute sich auf österreichische oder ungarische Schiffe flüchten, dem betreffenden fremden Consular-Vertreter auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reciprocität den nöthigen Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

12. Verfahren der k. und k. Consular-Aemter bei der Desertion von Matrosen eines nationalen Handelsschiffes.

Bei der Anzeige von der stattgefundenen Desertion eines Matrosen von einem österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe hat das betreffende Consular-Amt ohne Verzug alle zur Auffindung des Deserteurs geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und insbesondere die Vermittlung und Unterstützung der Localbehörden in Anspruch zu nehmen, wenn dieselben entweder durch die bestehenden Handels- und Schiffahrts-Verträge oder durch die Reciprocität ihren Beistand zu gewähren verpflichtet sind.

Die Aufsuchung eines desertirten Matrosen unterbleibt, wenn dieser nicht österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, ferner wenn dieselbe mit unverhältnissmässig bedeutenden Auslagen verbunden wäre, oder voraussichtlich zu keinem Resultate führen würde. Die aus der Aufsuchung eines desertirten Matrosen erwachsenden Auslagen fallen in erster Linie demselben zur Last, und nur wenn er zahlungsunfähig ist, werden sie aus dem Hafen- und See-Sanitätsfonde desjenigen Küstenlandes, nach welchem der Flüchtige zuständig ist, bestritten. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 11. October 1871, Z. 8853.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Bei der Vergütung der mit der Aufsuchung eines flüchtig gewordenen Matrosen verbundenen Auslagen ist vor Allem genau zu untersuchen, ob es sich im vorliegenden Falle blos um eine eigenmächtige Entfernung vom Schiffe oder um eine förmliche Desertion handelt.

Zum Thatbestand der Desertion gehört ausser der Entweichung vor Ablauf der Vertragszeit auch die Absicht, auf das Schiff nicht mehr zurückzukehren. Besondere Umstände, auf Grund deren eine solche Absicht als vorhanden angenommen werden kann, sind die Mitnahme der Effecten, die Unzufriedenheit an Bord, die Vorbereitungen zur Flucht, die Herauslockung möglichst vieler Lohnvorschüsse, das Verlassen des Schiffes kurz vor der Abfahrt u. dgl. Der Thatbestand der Desertion wird durch protokollarische Einvernehmung

des Schiffsführers und sonst glaubwürdiger Zeugen, sowie des Deserteurs selbst festgestellt.

Im Falle einer blossen eigenmächtigen (unbefugten) Entfernung eines Matrosen vom Schiffe werden die bezüglichen Auslagen aus dem Lohnguthaben desselben, bei constatirter Desertion dagegen nicht aus dem Lohnguthaben, sondern aus den eventuell vorhandenen Geldern des Deserteurs bestritten. Der Ersatz der fraglichen Kosten kann bei einer Desertion auch dadurch stattfinden, dass der Capitän jenes Schiffes, auf welchem der Deserteur später Verheuerung findet, angewiesen wird, den entsprechenden Betrag für Rechnung des betreffenden Matrosen a conto des ihm bei einer neuen Einschiffung zu gewährenden Lohnvorschusses zu erlegen, oder aber von dem künftig zu verdienenden Lohne zurückzubehalten. (Art. VII, §. 19 des Editto politico.) Sollte jedoch der Kostenersatz auch in dieser Weise nicht durchführbar sein, so werden die fraglichen Auslagen von dem Consular-Amte vorschussweise bestritten. Die Refundirung des hiefür verausgabten Betrages erfolgt aus dem bezüglichen Hafen- und See-Sanitätsfonde durch die Vermittlung der competenten Seebehörde auf Grund des an dieselbe von Fall zu Fall zu erstattenden darauf bezüglichen umständlichen Berichtes.

Die Bestrafung der Uebertretung der unbefugten Entfernung vom Schiffe erfolgt laut Circular-Verordnung der vorbestandenen k. k. Central-Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621 durch den Schiffsführer selbst. (Siehe Normalien-Sammlung.)

So oft dem Consular-Amte die erfolgte Desertion eines Matrosen angezeigt wird, hat dasselbe sofort gegen den Flüchtigen die Strafverhandlung einzuleiten. Wird der Deserteur eingebracht, so wird nach Abschluss der bezüglichen Verhandlung das Urtheil in erster Instanz gefällt, im entgegengesetzten Falle aber legt das Consular-Amt die diesfälligen Acten der competenten Seebehörde vor. In dem Urtheile wird ausser dem ipso facto eintretenden Verfalle des Lohnguthabens auch die zu verhängende Arrest- oder Geldstrafe ausgesprochen. Hat der Verurtheilte ausser dem Lohnguthaben eigenes Geld, so wird, falls die Arreststrafe zu nachtheilig erscheint, eine entsprechende Geldstrafe verhängt. Die Arreststrafe darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

In dem Urtheile wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der verurtheilte Deserteur den Recurs an die competente Seebehörde ergreifen kann, zu welchem Ende ihm eine Frist bis zu vierundzwanzig Stunden zur Anmeldung desselben bestimmt wird.

Für die von Matrosen eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes im Auslande begangenen Uebertretungen ist in zweiter Instanz jene Seebehörde competent, in deren Gebiet das Schiff gehört, auf welchem der Uebertreter zuletzt eingeschifft war. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung des Recurses, (was auch mündlich geschehen kann), werden die sämmtlichen Verhandlungsacten, die geprüfte und vidirte Lohnrechnung sammt Lohnguthaben der competenten Seebehörde vorgelegt. Arreststrafen bis zur Dauer einer Woche werden sofort in Vollzug gesetzt, dagegen wenn das Strafausmass diese Frist überschreitet, so wird in Folge der Recurs-Anmeldung der Strafvollzug verschoben. Bei einer Geldstrafe wird der entfallende Betrag in geeigneter Weise, etwa durch Annahme einer Bürgschaft, nie aber durch das Lohnguthaben des desertirten Matrosen, sichergestellt.

Das Consular-Amt kann, um die Schiffahrts-Interessen nicht zu gefährden, sowie um unnöthige Heimsendungskosten zu ersparen, auch einem zur Arreststrafe verurtheilten Matrosen die Einschiffung gestatten. In diesem Falle hat das Consular-Amt dafür Sorge zu tragen, dass, wenn die Wiedereinschiffung auf dem verlassenen Schiffe nicht möglich ist, der betreffende Matrose sich auf einem nach dem österreichischen oder ungarischen Litorale segelnden Schiffe einschiffe. Die Einschiffung eines verurtheilten Matrosen kann auch dann stattfinden, wenn das betreffende Schiff nach einem Hafenorte abgeht, wo das dortige Consular-Amt die Arreststrafe in Vollzug setzen kann, in welchem Falle ein diesfälliges Ansinnen an dasselbe zu stellen ist. Alle Consular-Aemter sind verpflichtet, einem solchen Ansinnen Folge zu geben, woferne die Localbehörden die Vollziehung der Arreststrafe gestatten.

Jene Schiffsleute, welche dem Consular-Amte erklären, die Reise auf dem Schiffe, auf welchem sie verheuert sind, obwohl der Heuervertrag noch nicht beendet ist, nicht mehr fortsetzen zu können, und ungeachtet der Aufforderung des Consular-Amtes auf das Schiff nicht mehr zurückkehren, werden ebenfalls als Deserteure behandelt.

Findet das Consular-Amt, dass die von solchen Matrosen diesfalls angeführten Gründe nicht stichhältig sind, so werden dieselben durch Aufnahme eines Protokolles aufgefordert, innerhalb einer kurzen, besonders zu bestimmenden Frist auf das Schiff zurückzukehren und die Reise fortzusetzen, widrigenfalls sie als Deserteure behandelt werden müssten. (Circulare der k. k. Central-Seebehörde vom 19. October 1857, Z. 9749.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Ist der von einem nationalen Handelsschiffe desertirte Matrose ein fremder Staatsangehöriger, so verständigt das österreichisch-unga-

rische Consular-Amt, welchem die Desertion angezeigt wird, ohne Verzug das betreffende Consular-Amt jenes Staates, welchem der Deserteur angehört, unter gleichzeitiger Uebermittlung der bezüglichen Legitimations-Papiere und der etwa zurückgebliebenen Effecten des Deserteurs.

Das Lohnguthaben ist wie bei den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen dem Marine-Institutsfonde verfallen.

Die aus der Musterrolle ersichtlichen Bedingungen des Heuervertrages und die Dienstzeit des Matrosen sind für die Bestimmung des Lohnrestes desselben massgebend. Von dem sich ergebenden Betrage werden die während der Reise gewährten gesetzlich zulässigen Vorschüsse (im zweimonatlichen Heuerbetrage) und die laut §. 5 der Verordnung des k. k. Marine-Ministeriums vom 19. October 1863 etwa stipulirten Vorschüsse, welche in der Musterrolle angegeben sein müssen, in Abzug gebracht. Andere Vorschüsse werden nur dann anerkannt, wenn hiezu die vorgeschriebene Bewilligung des Consular-Amtes eingeholt wurde, oder wenn die Nothwendigkeit der Erfolgung derselben nachgewiesen ist. Die Schiffsführer werden zur sofortigen Auszahlung des liquidirten Lohnguthabens aufgefordert und bezüglich ihrer eventuellen Ersatzansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Dasselbe gilt auch für die Prüfung und Liquidirung von Lohnrechnungen verstorbener oder erkrankter Schiffsleute.

13. Verfahren der k. und k. Consular-Aemter beim Todesfalle eines Matrosen an Bord eines nationalen Handelsschiffes.

Beim Todesfalle eines österreichischen oder ungarischen Seemannes ist zu unterscheiden, ob ein solcher an Bord des Schiffes während der letzten Reise, oder im Hafen stattgefunden hat. Im ersten Falle hat der Schiffsführer die Anzeige bei Ablegung des See-Constitutes zu erstatten. Der Todesfall wird sodann mittelst eines eigenen Consular-Actes constatirt und zwar durch Hinterlegung des Todtenscheines, falls der Verstorbene am festen Lande mit Zuziehung eines Geistlichen begraben werden konnte, oder mittelst der eidlichen Aussage des Capitäns, der Schiffsofficiere und zweier Personen der Schiffsmannschaft. Stirbt ein Seemann im Hafen an Bord des Schiffes, so erfolgt sofort die Anzeige an das Consular-Amt und der Todesfall wird in der oben erwähnten Weise constatirt.

In beiden Fällen übergibt der Schiffsführer dem Consular-Amte das allenfalls vorhandene Testament des Verstorbenen, die von ihm hinterlassenen Effecten nebst dem hierüber vom Schiffsschreiber auf-

genommenen, vom Capitän und zwei Matrosen als Zeugen gefertigten Inventare, sowie die Rechnung über das Lohnguthaben des Verstorbenen sammt dem Saldo desselben. (§. 11, Art. III des Editto politico.)

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Seemann, welcher wegen Erkrankung ausgeschifft wurde, im Spital gestorben ist, und das Schiff, auf welchem er verheuert war, bereits den Hafen verlassen hat, so dient das bei der Aufnahme des Matrosen in das Spital angefertigte Inventar und die damals liquidirte Lohnrechnung, welche durch das vom Tage der Ausschiffung bis zum Abgange des betreffenden Schiffes weiter laufende Guthaben zu rectificiren ist, zur Grundlage der weiteren Verhandlung. Betreffs der Berechnung des Lohnguthabens ist das Circulare der vorbestandenen k. k. Central-Seebehörde vom 10. September 1855, Z. 9847 massgebend. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Das Consular-Amt publicirt das etwa vorhandene Testament und geht dann in Gemässheit der letzten Willensmeinung vor. Ist kein Testament vorhanden, so liquidirt das Consular-Amt die Nachlasslasten und Schulden, veräussert jene Effecten, die sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Erhaltung und Heimsendung mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden wäre, oder die zur Bezahlung der Schulden verwerthet werden müssen, und schickt den Todtenschein, die Verlassenschafts-Acten, die in natura verbliebenen Nachlasseffecten und den Reinerlös des Veräusserten sammt dem sonstigen Gelde der competenten Seebehörde zur eigenen Amtshandlung und Mittheilung an die betreffende Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz ein.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Supercargo[1]) oder Passagier an Bord eines österreichischen oder ungarischen Schiffes im Auslande verstorben ist.

Bezüglich der Rechtsansprüche der Erben eines Matrosen ist Nachstehendes zu bemerken. Den Erben eines nach Monaten verheuerten Matrosen gebührt der Lohn bis zum Todestage, bei Verheuerung für eine Reise der halbe Lohn, wenn der Tod auf der Hinreise erfolgt

---

[1]) Unter Cargo versteht man die Ladung eines Handelschiffes, auch das Verzeichniss der geladenen Güter. Der Supercargo oder Cargador ist der vom Rheder oder vom Eigenthümer der Ladung bestellte Bevollmächtigte, welcher das Schiff zu begleiten, die Aufsicht über die Ladung zu führen, selbe zu verkaufen und etwaige Rückfracht zu begleiten hat. Bisweilen wird dem Supercargo ein Stellvertreter oder Gehilfe beigegeben, welcher Untercargador genannt wird. In Holland heisst auch der Schiffsmakler Cargador.

ist, und der ganze Lohn wenn der Matrose auf der Rückreise gestorben ist. Bei der Verheuerung auf Antheil, welche in der österreichischen, oder ungarischen Handels-Marine selten vorkommt, gebührt den Erben eines Matrosen der ganze Theilgewinnst, wenn die Reise bereits begonnen ist. Ist der Tod im Dienste, d. i. in Folge einer im Dienste zugezogenen Verletzung eingetreten, so haben die Erben Anspruch auf die Heuer, welche im Verhältniss zur ganzen Bestimmungsreise des Schiffes auszumessen ist. Das Consular-Amt hat behufs dieser Bemessung die durchschnittliche Dauer der Bestimmungsreise bei normalen Verhältnissen zu berücksichtigen und den obigen Betrag für diese Reisedauer festzusetzen.

Die Beerdigungskosten sind, wenn der Erlös der hinterlassenen Effecten zur Deckung derselben nicht hinreichend ist, vom Schiffe zu tragen und dürfen in keinem Falle aus dem Lohnguthaben des verstorbenen Matrosen bestritten werden. (Circulare der vorbestandenen k. k. Central-Seebehörde vom 10. September 1855 Z. 9847). (Siehe Normalien-Sammlung.)

Bei Erkrankungen von Matrosen an Bord eines nationalen Schiffes gebührt dem betreffenden Matrosen im Falle einer selbst verschuldeten Krankheit nur der wirklich verdiente Lohn. Im Falle einer nichtverschuldeten Krankheit, oder wenn der Matrose im Dienste verwundet wurde, hat derselbe auf den Lohn bis zum Abfahrtstage des Schiffes, auf die Cur- und Verpflegskosten, sowie auf die Heimsendung nach irgend einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale, Anspruch.

Da die Bestreitung dieser Auslagen aus dem Lohnguthaben des erkrankten Matrosen nicht zulässig ist, so hat das Consular-Amt von dem betreffenden Schiffsführer den Erlag eines entsprechenden Betrages oder die Sicherstellung eines solchen durch eine förmliche Bürgschaft zu erlangen; dasselbe hat auch dafür Sorge zu tragen, dass der kranke Matrose in einem Spitale untergebracht werde.

14. Interims-Pass für Handelsschiffe (Passavanti).

Wenn das Eigenthum eines Schiffes von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in einem auswärtigen Hafen erworben wurde und dieses Schiff eine Reise antreten soll, ehe dasselbe mit den ordentlichen Seeurkunden versehen werden kann, so hat das betreffende Consular-Amt über schriftliches Ansuchen des Eigenthümers, seines Bevollmächtigten oder Capitäns, einen Interims-Pass (Passavanti) auszustellen. (Siehe das bezügliche Formular in der Sammlung.)

Vor Ausstellung des Interims-Passes hat sich das Consular-Amt durch genaue Prüfung der ihm vorgelegten Documente die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das Eigenthums-Recht ausser Zweifel stehe, und dass der Eigenthümer, oder wenn deren mehrere sein sollten, sämmtliche Eigenthümer Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie seien, oder aber wenn als Eigenthümer des Schiffes Handelsfirmen erscheinen, dass dieselben in einem Handels-Register der Monarchie eingetragen seien. Fernerhin hat das Consular-Amt darüber zu wachen, dass das provisorische Commando des Schiffes einem hiezu qualificirten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, also bei Schiffen weiter Fahrt (a lungo corso) einem mit Brevet versehenen Capitän weiter Fahrt, bei Schiffen der Cabotage aber einem für die betreffende Kategorie derselben durch den Besitz der Licenz qualificirten Direttore oder einen Tenente a lungo corso übertragen werde, welcher das 20. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ebenso soll das Schiff, woferne es nicht unausführbar sein sollte, zu zwei Drittheilen mit Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie bemannt werden.

Der Interims-Pass (Passavanti) ist nach dem bestimmten Formulare auszustellen und in demselben hat der Hafen genau verzeichnet zu werden, nach welchem das Schiff gerichtet ist und der Commandant desselben hat sich zu verpflichten, Fälle dringender Noth ausgenommen, von seiner Reiseroute nicht abzuweichen. Gleichzeitig mit dem Interims-Pass hat das Consular-Amt dem Schiffe eine Musterrolle zu erfolgen. (Siehe das bezügliche Formulare in der Sammlung.)

Der Interims-Pass kann auch dann ausgefolgt werden, wenn ein in einem auswärtigen Hafen befindliches Schiff um die Erneuerung der bereits erloschenen See-Urkunden beziehungsweise des Passaporto marittimo eingekommen ist, aber dessen Eintreffen in jenem Hafen nicht abwarten kann. Die Ausstellung eines Passavanti muss von Fall zu Fall der zuständigen Seebehörde unverweilt angezeigt werden.

15. Verfahren der k. und k. Consular-Aemter bei See-Unfällen.

a) Wirksamkeit der k. und k. Consular-Aemter bei See-Unfällen im Allgemeinen.

Wenn ein österreichisches oder ungarisches Handelsschiff innerhalb des Amtsbezirkes eines Consular-Amtes scheitert, strandet oder zu

Grunde geht, so hat letzteres folgende Vorkehrungen zu treffen. Vor Allem ist das Factum des geschehenen Unglücksfalles zu constatiren. Dies geschieht durch den Abandonnirungsact des Capitäns und die eidliche Aussage der am Leben gebliebenen Schiffsmannschaft. Ist Niemand von der Schiffsbemannung übrig geblieben, so sind von Amtswegen die Umstände zu erheben, durch welche sich herausstellt, ob ein nationales Schiff und zwar welches verunglückt sei. Sodann ist zu ermitteln, ob die Bord-Urkunden gerettet wurden. Der stattgefundene Unglücksfall ist der competenten Seebehörde vorläufig anzuzeigen. Das Consular-Amt hat ferner für die schiffbrüchige Schiffsmannschaft Sorge zu tragen. Bei der Aufnahme des Schiffs-Abandons und der See-Verklarung (Prova di fortuna) hat das Consular-Amt von Amtswegen festzustellen, wer die Bergung des Strandgutes auf sich nimmt. Der Bergemeister (capo di ricupero), welcher entweder der Capitän selbst, oder eine dritte von dem Consular-Amte eigens bestellte Person ist, erhält von letzterem jede thunliche Unterstützung. Bei der Repartition des durch den See-Unfall verursachten Schadens unter die Theilhaber ist auf die Havarie (Haverei), Avarie besonders Rücksicht zu nehmen. Nach dem Codice di commercio italiano versteht man unter Havarie jede ausserordentliche, für das Schiff und die Ladung gemeinschaftlich oder besonders bestrittene Auslage, dann jeden Schaden, welcher das Schiff und die Ladung von der Verladung und Abfahrt bis zur Rückkehr und Abladung getroffen hat. Die Havarien sind in gemeinschaftliche, grosse, General-Havarien (avarie grosse o comuni) und Particular-Havarien (avarie semplici o particolari) eingetheilt. Zu den ersteren (General-Havarien) rechnet man im Allgemeinen die nach der Verladung und Abfahrt bis zur Rückkehr und Abladung in Folge motivirten Schiffsbeschlusses zum gemeinschaftlichen Wohle und Sicherheit des Schiffes und der Ladung freiwillig erlittenen Schäden und zu diesem Zwecke bestrittenen Auslagen. Seewurf (getto), Lichtungskosten u. dgl. Zu den letzteren (Particular-Havarien) gehören der Schaden, welcher dem Schiffe allein, oder der Ladung allein, zustösst und nicht zur Abwendung gemeinschaftlicher Gefahr entstanden ist, ferner die Kosten, welche in Bezug auf Schiff oder Ladung zur Rettung verwendet wurden.

Particular-Havarien sind z. B. der Schaden, der die Ladung durch einen Seesturm getroffen hat, die Kosten für die Rettung der Ladung u. dgl. (Siehe §§. 397, 399, 400 und 403 des Codice di commercio italiano. Normalien-Sammlung.)

Sobald das Consular-Amt Kenntniss erhält, dass ein nationales Schiff innerhalb seines Amtsbezirkes oder in der Nähe sich in Gefahr

befindet, so hat dasselbe sich dafür zu verwenden, dass schleunigst die zur Rettung des Schiffes und der Ladung nöthigen Massregeln getroffen werden. In den meisten Handels- und Schiffahrts-Verträgen ist die Bestimmung enthalten, dass bei Strandung, Schiffbruch oder sonstiger Beschädigung eines fremden Schiffes die Landesbehörden Hilfe und Beistand leisten müssen. Insoferne es sich nicht um die Rettung von Menschenleben handelt, darf das Consular-Amt auf eigene Gefahr keine Kosten zur Bergung des Schiffes oder dessen Ladung aufwenden.

Wenn die Schiffs-Interessenten Bevollmächtigte oder Agenten am Orte des Unglückes haben oder dahin entsenden, so haben diese die auf die Bergung des Schiffes oder dessen Ladung bezüglichen Massregeln zu treffen, und das Consular-Amt hat ihnen nur auf Verlangen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wenn nöthig sofort den Bergemeister zu bestimmen, welcher unter Aufsicht des Consular-Amtes die Bergung und die mit der havarirten Ladung erforderlichen Massregeln veranlasst und über sein Vorgehen dem Consular-Amte berichtet. Bezüglich der Mannschaft verunglückter Schiffe hat das Consular-Amt vor Allem dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Schiffsleute zunächst untergebracht und mit Kleidern versehen werden, wenn dies erforderlich sein sollte. Die diesbezüglichen Auslagen sind jedoch auf das Mass des absolut Nothwendigen zu beschränken. Ferner hat das Consular-Amt den Schiffsleuten entweder einen Dienst auf einem anderen Schiffe zu verschaffen, oder deren Heimsendung zu bewerkstelligen, in welchem Falle dasselbe darauf bedacht sein muss, dass dies mit den geringsten Auslagen und, wenn thunlich, durch Verheuerung auf einem nach der Heimat bestimmten Schiffe erfolge.

Nach den Bestimmungen der §§. 33 und 34 Art. VII des Editto politico di navigazione hat der Seemann Anspruch auf den Heuerlohn bis zum Tage, an welchem er aufgehört hat, sich an der Bergung zu betheiligen, insofern der Bergungserlös hinreicht. Wenn jedoch letzterer nach Abzug der Auslagen für die Bergung nicht hinreichend, oder wenn überhaupt kein Bergungserlös vorhanden ist, so werden die Lohnguthaben der Seeleute nach Massgabe der verfügbaren Mittel bezahlt. Die Lohnguthaben sind zunächst zur Deckung jener Auslagen zu verwenden, welche für die Seeleute anlässlich des Schiffbruches bestritten werden. Das Consular-Amt hat bei Auszahlung der Lohnguthaben streng nach den diesbezüglichen Bestimmungen vorzugehen, um spätere Ersatzverhandlungen zu vermeiden. Wenn ein Bergungs-

erlös nicht vorhanden ist und die Schiffsleute nicht die erforderlichen Mittel besitzen, so hat das Consular-Amt denselben auf Verlangen die nöthigen Vorschüsse zu gewähren, hiebei jedoch sich auf das unumgänglich Nöthwendige zu beschränken; keinesfalls aber ist es dem Consular-Amte gestattet, Lohnguthaben aus ärarischen Mitteln oder vorschussweise zu bestreiten. Alle von dem Consular-Amte anlässlich eines Schiffbruches bestrittenen Auslagen werden genau verzeichnet, und zwar wird der Kostenaufwand für jeden einzelnen Seemann, sowie das Lohnguthaben, welches demselben gebührt, ferner die Bedeckung, insoweit sie aus dem Bergungserlöse erzielt werden konnte, und schliesslich das Guthaben des Consular-Amtes genau angegeben. Dieser Kostenausweis wird an die competente Seebehörde eingesendet, welche die nöthigen Rückersätze veranlasst. (Siehe das bezügliche Formulare in der Sammlung.)

Die Heimsendungskosten der Seeleute werden aus ihren Mitteln beziehungsweise aus ihrem Lohnguthaben bestritten, dagegen hat der Rheder die bezüglichen für den Schiffsführer auflaufenden Kosten zu tragen. Das Consular-Amt hat die etwa unter der Mannschaft eines verunglückten nationalen Schiffes befindlichen fremden Staatsangehörigen dem dort residirenden Consular-Vertreter jenes Staates, dem sie angehören, zu übergeben und deren Lohnguthaben auszufolgen. Für dieselben ist jeder Kostenaufwand strengstens zu vermeiden. Schliesslich hat das Consular-Amt den Tod jener Matrosen zu constatiren, welche bei dem Schiffbruche verunglückt sind, deren etwaige Effecten und Lohnguthaben zu übernehmen und der competenten Seebehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

b) Seeverklarung (Prova di Fortuna).

Um den Sachverhalt bei einem stattgefundenen Seeunfalle, sowie den dadurch dem Schiffe oder dessen Ladung, oder beiden zugleich, erwachsenen Schaden genau constatiren zu können, wird von dem betreffenden Consular-Amte vor Allem die Seeverklarung (prova di fortuna) aufgenommen. Siehe §. 45. Art. II des Editto politico (Normalien-Sammlung). Der Seeverklarungs-Act zerfällt in zwei Amtshandlungen, nämlich in jene des appuntamento della prova di fortuna, d. i. die blosse Anzeige über einen erlittenen Seeunfall, welche protokollarisch aufgenommen wird, und in jene der förmlichen Aufnahme der Seeverklarung (assunzione e rilevazione della prova di fortuna). Behufs protokollarischer Aufnahme einer Seeverklarung hat das Consular-Amt den Schiffsführer und die Schiffs-

mannschaft über alle Umstände, unter welchen sich der Unfall ereignet hat, genau einzuvernehmen, und das Bord-Journal zu vergleichen, wenn dieses gerettet wurde. Die Aussagen der Schiffsleute erfolgen unter Anbot des Eides, und wenn es nöthig erscheint, unter Abnahme desselben. Der etwaige Verlust der Bord-Documente ist bei der Seeverklarung besonders hervorzuheben. Wenn die Bord-Documente gerettet wurden, und das Schiff nicht mehr seetüchtig ist, so hat das Consular-Amt dieselben sofort in Verwahrung zu nehmen und der competenten Seebehörde zu übermitteln.

Das Consular-Amt ist verpflichtet, bei der Aufnahme einer Seeverklarung gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht etwa der See-Unfall unter verdächtigen Umständen sich ereignet hat, und wenn Grund vorhanden ist, solches anzunehmen, hat dasselbe Alles aufzubieten, um den Sachverhalt klarzustellen. Von der aufgenommenen prova di fortuna werden die Interessenten, d. h. der Schiffseigenthümer, der Eigenthümer der Ladung und die Versicherer (Versicherungs-Gesellschaften, -Kammern) mit dem Beifügen verständigt, dass es ihnen freisteht, Abschriften des bezüglichen Actes von dem Consular-Amte zu verlangen. Die betheiligten Versicherungs-Gesellschaften oder -Kammern, sowie die Rheder, haben in der Regel die nöthigen Massregeln zur weiteren Abwicklung der Havarie-Angelegenheit zu treffen, und das Consular-Amt hat denselben hiebei nur mit Rath und That fördernd beizustehen.

c) Dispache.

Nach der Aufnahme der prova di fortuna folgt die sogenannte Dispache, d. i. die Feststellung und Vertheilung der von einem See-Unfalle herrührenden Schäden unter den Theilhabern, welche meistens durch die eigens dafür am Orte bestellten Beamten (Dispacheurs) und je nach Landesgesetz oder Ortsgebrauch unter Mitwirkung der Gerichte oder Notare vorgenommen wird. In diesem Falle hat das Consular-Amt nur Legalisirungen von einzelnen Acten vorzunehmen. Wo aber keine Dispacheurs bestellt sind, hat das Consular-Amt für die Aufmachung der Dispache Sorge zu tragen, und zwar in der Art, dass es geeignete Personen zu Dispacheurs bestellt und deren Elaborate beglaubigt, oder aber, wenn solche nicht zu finden sind, die Aufmachung der Dispache selbst veranlasst.

Im letzteren Falle hat das Consular-Amt, bevor es zur Abfassung des eigentlichen Dispache-Documentes schreitet, die Vorlage aller auf den See-Unfall bezüglichen Documente (Verklarungsact,

Polizze, Connaissement u. dgl.) zu verlangen, die Interessenten zu vernehmen und sich alle nothwendigen Aufklärungen zu verschaffen. Das Dispache-Document muss eine genaue Darstellung des ganzen Herganges unter Anführung der einzelnen auf die Havarien bezüglichen Papiere, die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung des Werthes, mit welchem Schiff, Ladung, beziehungsweise Fracht, zu den Schäden beigetragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hierauf auf Schiff, Fracht, beziehungsweise Ladung entfallen. Bei der Aufmachung der Dispache sind zunächst jene Grundsätze über Assecuranz- und Havarie-Sachen massgebend, denen sich die Betheiligten in der Polizze oder in anderer Weise mittelst Vereinbarung nachweislich unterworfen haben, oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind. Das Consular-Amt hat, so oft die Vornahme eines Sachbefundes in einer Havarie-Verhandlung nothwendig erscheint, über diesfälliges Ansuchen der Partei die Sachverständigen zu ernennen, bei der Befund-Aufnahme zu interveniren und das diesbezügliche Protokoll zu beglaubigen. In gleicher Weise hat das Consular-Amt bei Verkauf havarirter Waaren im Versteigerungswege vorzugehen.

16. Substitution eines Schiffsführers.

Das Consular-Amt kann ausser den Fällen, wo es von der competenten Seebehörde den Auftrag erhält, die Substitution eines Schiffsführers langer Fahrt vorzunehmen, noch in folgenden Fällen zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers schreiten:

a) Wenn der Schiffseigner persönlich oder durch seinen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten ein solches Ansuchen an das Consular-Amt richtet. (Siehe Art. VI lit. e. des Patentirungs-Reglements vom Jahre 1823. — Normalien-Sammlung.)

b) Wenn der Schiffsführer selbst aus rücksichtswürdigen Gründen um seine Enthebung bittet.

c) Von Amtswegen, wenn der Schiffsführer in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, oder wenn gegen denselben eine solche flagrante Uebertretung seiner beschworenen Pflichten vorliegt, dass seine fernere Belassung mit dem Ansehen der National-Flagge und dem guten Rufe der nationalen Handels-Marine unvereinbarlich erscheint.

d) Wenn der Schiffsführer durch plötzliche Krankheit, oder sonst ihm zugestossenen Unfall unfähig wäre, den ihm obliegenden Dienst zu besorgen und das Schiffscommando weiterzuführen.

e) Im Falle des Ablebens des Schiffsführers.

Wenn also der Führer eines nationalen Handelsschiffes im Amtsbezirke einès k. und k. Consular-Amtes stirbt, erkrankt oder sonst zur Weiterführung des Schiffscommandos unfähig wird, und weder von dem Rheder oder dessen Bevollmächtigten, noch in den beiden letzten Fällen von dem Schiffsführer selbst irgend eine Vorkehrung getroffen wird, so ist das Consular-Amt verpflichtet, auf ein diesfälliges Ansuchen der Betheiligten für die Bestellung eines neuen Schiffsführers Sorge zu tragen.

Zum Schiffsführer eines nationalen Handelsschiffes kann nur jener Seemann bestellt werden, welcher die hiezu erforderliche Befähigung besitzt: derselbe muss nämlich österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger sein, bei Schiffen weiter Fahrt das Brevet als Schiffsführer weiter Fahrt (capitano a lungo corso) und bei Schiffen der grossen Küstenfahrt die Licenz als Schiffsführer der grossen Küstenfahrt besitzen. Für Schiffsführer der kleinen Cabotage ist bloss eine dreijährige Seedienstzeit, unbeanständetes Vorleben und Vollendung des 20. Lebensjahres erforderlich. Wenn ein vollkommen qualificirter Stellvertreter des Schiffsführers nicht ausfindig gemacht werden kann, so ist das Consular-Amt berechtigt, zur Wahrung der Interessen des Schiffes eine andere Persönlichkeit zu wählen, welche nach Thunlichkeit den oberwähnten gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zunächst ist der Steuermann des Schiffes zu wählen, und dies hat überhaupt immer stattzufinden, wenn der Steuermann das Capitäns-Brevet ohnehin besitzt, was in der österreichischen oder ungarischen Handels-Marine sehr oft der Fall ist.

Sollte es dem Consular-Amte gänzlich unmöglich sein, einen annähernd qualificirten österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zur Führung des Schiffscommandos zu finden, so kann dasselbe in diesem, aber auch nur in diesem Falle, einen hiefür qualificirten Angehörigen eines fremden Staates zum interimistischen Schiffsführer bestellen. Hiebei ist darauf zu sehen, dass ein solches Individuum wenigstens die entsprechenden Schiffsführersbefugnisse jenes Staates besitze, dem es angehört. Erfolgt die Bestellung eines nur theilweise qualificirten Schiffsführers, so hat dieselbe nur auf die unumgänglich nothwendige Dauer, in der Regel also nur für die nächste Reise des Schiffes zu gelten. Die Einsetzung des neuen Schiffsführers wird von dem Consular-Amt in die Musterrolle des betreffenden Schiffes unter genauer Angabe der Gründe, welche eine solche Vorkehrung, eventuell die Wahl eines nur theilweise qualificirten Individuums veranlasst haben, eingetragen. Zugleich erstattet das

Consular-Amt über die erfolgte Schiffsführer-Substitution einen motivirten Bericht an die competente Seebehörde.

Im Allgemeinen hat das Consular-Amt die Substitution des Schiffsführers vorzunehmen, so oft ein diesfälliges Ansinnen von dem Rheder an dasselbe gestellt wird. Die stattgefundene Substitution wird, wie oben bemerkt wurde, in die Musterrolle und zwar unter der Rubrik Cambiamenti eingetragen, und selbe sofort der competenten Seebehörde angezeigt. Wenn ein Schiff sich unter Havarie befindet, so darf der Wechsel des Schiffsführers ohne besondere Ermächtigung nicht zugelassen werden, ehe die Havarie abgemacht ist. Dem neubestellten Schiffsführer wird bei Einhändigung des bezüglichen Brevets von dem Vorstande des Consular-Amtes der vorgeschriebene Eid abgenommen.

17. Bodmerei-Vertrag. (Cambio marittimo.)

Der Titel IX des zweiten Buches des Codice di commercio italiano (§§. 311—331) (siehe Normalien-Sammlung) enthält die auf die Abschliessung eines Bodmerei-Vertrages (Cambio marittimo) bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Bodmerei-Vertrag besteht darin, dass das Schiff oder die Ladung für ein Darlehen mit der Bestimmung verpfändet wird, dass der Gläubiger seiner Forderung verlustig sein solle, wenn das Pfand während der Reise durch Seeunfälle zu seiner Befriedigung unzulänglich wird oder zu Grunde geht.

Das Consular-Amt hat, so oft der Führer eines in seinem Amtsbezirke befindlichen nationalen Handelsschiffes die Absicht kundgibt, einen Bodmerei-Vertrag abzuschliessen, darauf zu sehen, dass die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Vor Allem hat der Schiffsführer den Nachweis zu liefern, dass er durch die Verhältnisse gezwungen ist, Bodmerei einzugehen und hierüber ein Protokoll unter Beiziehung seiner Schiffs-Officiere aufzunehmen, dessen Beglaubigung durch das Consular-Amt erfolgt.

Wenn das Consular-Amt die Nothwendigkeit der Bodmerei nicht als genügend begründet erkennt, so kann es die Beglaubigung des bezüglichen Protokolles verweigern.

In allen jenen Fällen hingegen, wo die Nothwendigkeit der Abschliessung eines Bodmerei-Vertrages gehörig dargethan ist, ist das Consular-Amt verpflichtet, dem Schiffsführer über sein diesfälliges Ansuchen genaue Auskünfte über die Platzverhältnisse zu geben, ihm verlässliche Firmen namhaft zu machen, und ihm überhaupt nach

Thunlichkeit an die Hand zu gehen, um den Abschluss des Bodmereigeschäftes zu erleichtern. In keinem Falle aber darf das Consular-Amt bei der Abschliessung eines Bodmerei-Vertrages irgend eine Verbindlichkeit übernehmen.

18. Verkauf eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes im Auslande an einen Ausländer.

Wenn der Führer eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes mit der Ermächtigung des Rheders dasselbe während seines Aufenthaltes im Auslande an einen Ausländer zu verkaufen beabsichtigt, so hat er hievon das Consular-Amt, in dessen Amtsbezirk sich das Schiff befindet, ohne Verzug zu verständigen.

Nach stattgefundenem Verkaufe hat das Consular-Amt für die unverweilte Einziehung sämmtlicher Bord-Documente Sorge zu tragen, und deren Einsendung an die competente Seebehörde zu veranlassen. Ohne Wissen des Rheders darf der Schiffsführer das Schiff nur in dem Falle verkaufen, wenn die Seeuntüchtigkeit desselben gehörig nachgewiesen ist und die Höhe des Schadens 75 Percent des Werthes übersteigt. Die Veräusserung erfolgt im Versteigerungswege und der Vorstand des Consular-Amtes hat, woferne die Landesgesetze oder der Ortsgebrauch nicht etwas Anderes bestimmen, bei der Versteigerung des nationalen Schiffes zu interveniren.

19. Schiffahrts-Berichte und -Ausweise. Refundirung der von den Consular-Aemtern in Schiffahrts-Angelegenheiten bestrittenen Auslagen.

Die k. und k. Consular-Aemter haben die beiden Seebehörden in Triest und Fiume durch fortlaufende Berichte von Allem in Kenntniss zu setzen, was den beiden leitenden Behörden zur Uebersicht und Ueberwachung des consularämtlichen Geschäftsganges in maritimen Angelegenheiten nothwendig ist. Dahin gehören:

a) Anzeigen über vollzogene Aufträge der gedachten Seebehörden, welche sich auf die Evidenzhaltung und Richtigstellung der Schiffseinschreibung beziehen, also Einhändigung der erneuerten Bord-Urkunden, Anheftung von Eigenthums-Umschreibungs-Certificaten, Vollzug vorgenommener Capitäns-Substitutionen, Abnahme des Capitäns-Eides u. dgl.

b) Anzeigen über die Vornahme von Amtshandlungen, die das Consular-Amt innerhalb seiner eigenen Befugnisse in Bezug auf Gegenstände der Schiffseinschreibung gepflogen hat, wie z. B.

jede Ertheilung von Passavanti, jede vom Consular-Amte ex officio oder auf Partei-Ansuchen vorgenommene Substitution.

c) Berichterstattungen über jeden einzelnen wichtigeren, die österreichischen oder ungarischen Schiffahrts-Verhältnisse im Allgemeinen, oder die Ehre der nationalen Flagge, ihre tractatmässigen oder internationalen Rechte berührenden Vorfall.

d) Anzeigen über stattgefundene Seeunfälle, sowie über den Verkauf oder die Caperung eines nationalen Schiffes.

e) Anzeigen über wichtigere, die Marine-Disciplin auf nationalen Schiffen berührende Vorfälle.

f) Schleunigste Anzeigen über solche Vorkommnisse des öffentlichen Gesundheitszustandes im Amtsbezirke, deren Kenntnissnahme den Seebehörden in Schiffahrts- und Sanitätssachen von Wichtigkeit oder Interesse ist. Betreffs der Erstattung solcher Anzeigen haben die k. und k. Consular-Aemter nach den Bestimmungen des Circulares der vorbestandenen k. k. Central-Seebehörde vom 1. Februar 1856, Z. 13133 vorzugehen. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Die k. und k. Consular-Aemter haben ausserdem noch periodische Berichte an die beiden Seebehörden zu erstatten. Diese auf Schiffahrts-Angelegenheiten bezüglichen periodischen Berichte sind:

a) Am Schlusse des Solarjahres der Bericht über die Details der stattgefundenen Schiffahrtsbewegung im Amtsbezirke mit der Vorlage der diesfalls vorgeschriebenen Schiffahrtstabellen, welche spätestens zwei Monate nach Ablauf der Jahresperiode vorzulegen sind.

b) Der raisonnirende Jahresbericht über die Ergebnisse der nationalen Schiffahrt, sowie des nationalen Handels im Allgemeinen und über die auf die Schiffahrts- und Verkehrsinteressen der Monarchie bezüglichen Wahrnehmungen, wobei auf die Dampfschiffahrt des österreichisch-ungarischen Lloyd besonders Bedacht zu nehmen ist.

c) Der nach Anordnung des obcitirten Circulares der k. k. Central-Seebehörde vom 1. Februar 1856, Z. 13133 mit Ende jedes Solarjahres zu erstattende recapitulirende Sanitäts-Bericht.

In Bezug auf die von den k. und k. Consular-Aemtern in Schiffahrts-Angelegenheiten bestrittenen Auslagen ist zu bemerken, dass deren Refundirung durch die competente Seebehörde erfolgt, welcher zu diesem Behufe von Fall zu Fall ein detaillirter Ausweis mit sämmtlichen Belegen vorzulegen ist.

20. Ueberwachung der bei den Consular-Dependenzen vorkommenden Schiffahrts-Angelegenheiten durch die betreffenden leitenden Consular-Aemter.

Die leitenden Consular-Aemter haben die Gestion der ihnen untergeordneten Aemter (Dependenzen) in Schiffahrts-Angelegenheiten einer aufmerksamen Ueberwachung zu unterziehen und genau darauf zu sehen, dass die denselben anvertrauten Geschäfte schnell, pünktlich und den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäss besorgt werden. Es ist jedem untergeordneten Consular-Amte der den Local- und Personal-Verhältnissen desselben angemessene Wirkungskreis vorzuzeichnen und seine Ueberschreitung nicht zu gestatten.

Wenn das leitende Consular-Amt einen unrichtigen Vorgang in der Geschäftsführung einer Dependenz bemerkt, so hat es diese auf solchen aufmerksam zu machen, die angemessene Belehrung zu ertheilen und wenn nöthig die Acten-Vorlage zu veranlassen. Das leitende Consular-Amt hat die Dependenzen zur pünktlichen Berichterstattung in allen Marine-Angelegenheiten, speciell aber zur rechtzeitigen Vorlage der periodischen Schiffahrtsberichte und Ausweise zu verhalten.

B.

In Bezug auf die Kriegs-Marine.

1. Benehmen der k. und k. Consular-Aemter bei dem Erscheinen eines k. k. Kriegsschiffes.

So oft ein k. k. Kriegsschiff in einem zum Amtsbezirke eines k. und k. Consular-Amtes gehörigen Hafen erscheint, hat letzteres hierüber dem k. und k. Ministerium des Aeussern sofort Bericht zu erstatten.

Wenn der Commandant eines k. k. Kriegsschiffes die Vermittlung eines Consular-Amtes in irgend einer Richtung in Anspruch nimmt, oder sobald dieses in Erfahrung bringt, dass ein solches Schiff hilfsbedürftig ist, so hat dasselbe Alles aufzubieten, um den Wünschen des Commandanten nach Thunlichkeit zu entsprechen und ihm die nöthige Hilfe und Unterstützung sofort zu gewähren.

Das Consular-Amt hat den Verkehr zwischen dem Commandanten eines k. k. Kriegsschiffes und den Localbehörden zu vermitteln, und nichts zu unterlassen, um ein gutes Einvernehmen zwischen denselben vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Wenn eine ansteckende Krankheit am Lande herrscht, so hat das betreffende Con-

sular-Amt den Commandanten des Kriegsschiffes hievon ohne Verzug zu benachrichtigen, damit letzterer rechtzeitig seine Vorkehrungen treffen könne. Das Consular-Amt unterrichtet auf Verlangen den Commandanten über die Ehrenbezeigungen, welche am Orte nach Bestimmung und Herkommen zu erweisen sind, und leistet der Schiffs-Administration bei Beschaffung von Geld, Lebensmitteln, Kohlen und sonstigem Bordmateriale auf Ansuchen des Commandanten jede mögliche Hilfe. Die Administration eines k. k. Kriegsschiffes besteht aus dem Commandanten, dem ersten Lieutenant und einem Commissariats-Beamten. Geldaufnahmen und Ankäufe für Rechnung des k. k. Marine-Aerars können nicht ohne Initiative des Commandanten und ohne Mitwirkung der zwei anderen Administrations-Mitglieder stattfinden.

Die Ankaufs-Protokolle, auf Grund deren die Einkäufe von Lebensmitteln und sonstigem Schiffsmateriale zu erfolgen haben, werden von dem betreffenden Consular-Amte hinsichtlich der Uebereinstimmung der contrahirten Preise mit den wirklichen Localverhältnissen, hinsichtlich der Reducirung der ausländischen Masse, Gewichte und Geldsorten auf einheimische, und hinsichtlich der richtigen Auszahlung an die Lieferanten unter Beidrückung des Amtssiegels bestätigt. Die an ein Consular-Amt gerichteten, für ein Kriegsschiff bestimmten Sendungen von Geld, Proviant, Monturen u. dgl. werden nur gegen Bestätigung aller drei Administrations-Mitglieder ausgefolgt. An einzelne Officiere, Beamten oder Matrosen eines Kriegsschiffes können ausnahmsweise nur dann Gelder oder Werthgegenstände directe ausgefolgt werden, wenn die betreffende Person eine schriftliche, von der Schiffs-Administration für den speciellen Fall ausgestellte Vollmacht, die das Consular-Amt zu seiner Deckung zurückbehält, vorzeigt.

Werden nach dem Abgange eines Kriegsschiffes bei dem betreffenden Consular-Amte Forderungen an das k. k. Marine-Aerar angemeldet, so ist die bezügliche Eingabe unter Darstellung des Sachverhaltes dem k. und k. Ministerium des Aeussern zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Im Falle der Erkrankung von Officieren, Beamten oder Matrosen an Bord eines im Hafen befindlichen Kriegsschiffes, wenn deren Ausschiffung sich als nothwendig erweist, veranlasst das betreffende Consular-Amt über Einschreiten des Schiffs-Commandanten deren Aufnahme in das nächstgelegene Militär- oder Civilspital, oder wo dies nicht thunlich erscheint, vermittelt dasselbe die Aufnahme

der kranken Officiere, Beamten oder Matrosen bei Privaten in Pflege und ärztliche Behandlung. Das Marine-Aerar vergütet in diesen Fällen die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten und die sonstigen damit verbundenen Auslagen, welche während der Anwesenheit des Kriegsschiffes im Hafen aus der Bord-Casse, nach dessen Abgange aber aus der Consulats-Casse bezahlt werden. Behufs Refundirung dieser Auslagen seitens des Marine-Aerars hat das Consular-Amt die darauf Bezug habenden Belege dem k. und k. Ministerium des Aeussern mit einem speciellen Bericht vorzulegen. Vor dem Abgange des Kriegsschiffes erhält das betreffende Consular-Amt von der Schiffs-Administration einen genauen Nachweis der den zurückbleibenden kranken Individuen zukommenden Gebühren, die denselben gegen Quittung ausgefolgt werden können. Das Consular-Amt hat sich hiebei streng an den gedachten Nachweis zu halten. Hinsichtlich der Nachsendung der zurückgebliebenen Kranken, beziehungsweise deren Heimsendung, pflegt das Consular-Amt das erforderliche Einvernehmen mit dem Commandanten des Kriegsschiffes.

Die im Gagebezug stehenden Personen erhalten auf Verlangen vor ihrer Abreise aus der Consulats-Casse einen entsprechenden Reisevorschuss, dessen Refundirung seitens des Marine-Aerars im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern veranlasst wird. Sollten endlich Officiere, Beamte oder Matrosen eines Kriegsschiffes aus zufälliger oder verschuldeter Ursache nach Abzug des Schiffes am Lande zurückbleiben, so erfolgt ihre Heimsendung so wie bei den Reconvalescenten, und wird hierüber dem k. und k. Ministerium des Aeussern unter Angabe der das Zurückbleiben veranlassenden Motive die Anzeige erstattet. In diesem Falle ist das Consular-Amt nicht berechtigt, angebliche Gebühren-Ansprüche der zurückgebliebenen Officiere, Beamten und Matrosen zu befriedigen.

2. Verfahren der k. und k. Consular-Aemter bei der Desertion von Matrosen eines k. k. Kriegsschiffes.

Bei der Desertion von Matrosen eines im Hafen ankernden k. k. Kriegsschiffes ersucht der Commandant das Consular-Amt, in dessen Amtsbezirk jener Hafen liegt, unter Mittheilung der Personsbeschreibung und der Umstände, unter welchen die Desertion stattgefunden hat, um seinen Beistand und Mitwirkung zur Habhaftwerdung des Deserteurs. Das betreffende Consular-Amt beantragt sogleich im Einvernehmen mit dem Schiffs-Commandanten bei der competenten Local-Behörde die erforderlichen Massregeln. Wenn der Deserteur ergriffen

wird und dessen Auslieferung seitens der competenten Local-Behörde erfolgt, so hat das Consular-Amt dafür Sorge zu tragen, dass der Deserteur sofort an Bord des Kriegsschiffes zurückgeführt werde, und sollte das Schiff den Hafen bereits verlassen haben und kein anderes Kriegsschiff in demselben vorhanden sein, so hat das Consular-Amt nach den vom Commandanten diesfalls erhaltenen Instructionen vorzugehen. Im Falle der Verweigerung der Auslieferung eines der Kriegsmarine angehörigen Deserteurs seitens der Local-Behörde, erstattet das Consular-Amt darüber dem k. und k. Ministerium des Aussern unverzüglich einen umständlichen Bericht.

3. Ehrenbezeigungen bei dem Erscheinen eines k. k. Kriegsschiffes in einem auswärtigen Hafen, wo ein k. und k. Consular-Amt bestehet (Ceremoniell).

Die auf das Ceremoniell beim Erscheinen eines k. k. Kriegsschiffes Bezug habenden für die k. und k. Consular-Aemter massgebenden Bestimmungen sind in dem Auszug aus dem Dienst-Reglement für die k. k. Kriegs-Marine, Zweiter Theil, „Dienst zur See“ Wien 1877, enthalten. Der gedachte Auszug ist von dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) mit Normal-Verordnung vom 17. März 1877 Z. 377 R. K./M. S. hinausgegeben worden.

Wenn ein oder mehrere k. k. Kriegsschiffe in einem ausländischen Hafen anlangen, allwo sich ein k. und k. Consular-Amt befindet, soll der rangshöchste Befehlshaber dem betreffenden Amtsvorstande thunlichst unmittelbar nach seiner Ankunft dieselbe schriftlich oder mündlich durch eine zu diesem Zwecke zu entsendende Person des Stabes bekannt geben. Geschieht das Anlangen zum ersten Male, so werden aus solchem Anlasse zwischen dem rangshöchsten Befehlshaber und dem Vorstande des betreffenden Consular-Amtes Besuche ausgetauscht. Dasselbe hat zu geschehen, wenn während der Anwesenheit eines oder mehrerer Schiffe ein solcher Vorstand sein Amt neu antritt. Als Regel hat hiebei zu gelten, dass der in der Rang-Classe Niedere und bei gleicher Rang-Classe der Neuangekommene den Besuch zuerst abstattet.

Diese Besuche sind womöglich innerhalb 24 Stunden zu erwiedern. Die Consular-Amts-Vorstände haben die ihnen von Flaggenofficieren, Commodoren und Schiffs-Commandanten aller Chargen gemachten Besuche persönlich zu erwiedern. Wenn Flaggen-Officiere oder Commodore solche Besuche abstatten oder erwiedern, so sind dieselben am Landungsplatze durch den auf den Amts-Vorstand folgenden rangs-

nächsten Beamten zu empfangen und in das Amts-Gebäude zu geleiten.

Falls es den Consular-Amts-Vorständen behufs Abstattung von Besuchen auf der Rhede an einem passenden Boote fehlen sollte, ist denselben von dem betreffenden k. k. Kriegsschiffe ein solches zur Hin- und Rückfahrt zur Verfügung zu stellen. Die Vorstände der k. und k. Consular-Aemter werden im Auslande innerhalb des Territoriums, auf welches sich ihre Amtswirksamkeit erstreckt, falls sie auf einem Schiffe einen ersten formellen Besuch abstatten, ferner falls sie sich von dem k. k. Kriegsschiffe, das sie an ihren Bestimmungsort zu bringen hatte, definitiv ausschiffen, mit dem entsprechenden Geschützsalut begrüsst, woferne sich nicht ein höherer diplomatischer oder Consular-Functionär an Ort und Stelle befindet.

Bei mehreren vereinigten Schiffen bezieht sich die Abgabe des Salutes aus Anlass eines ersten formellen Besuches lediglich auf das Schiff des rangshöchsten Befehlshabers.

Die k. und k. General-Consuln I. Classe erhalten einen Geschützsalut von 13, jene der II. Classe von 11, die Consuln als Amts-Vorstände von 9, die Viceconsuln als Amts-Vorstände und Consular-Beamte, welche zeitweilig als Amts-Vorstände fungiren von 7, und Consular-Agenten von 5 Schüssen.

V. Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in nichtchristlichen Ländern in Angelegenheiten des Unterthanswesens und der Gerichtsbarkeit.

A.

In Bezug auf das Unterthanswesen.

1. Polizei-Aufsicht.

Die k. und k. Consular-Functionäre üben überhaupt für die in ihrem Amtsbezirke bleibend oder vorübergehend sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die Aufsicht, sowohl in Betreff des Passwesens, als auch hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Verbandes mit den Heimatsbehörden, namentlich auch in Betreff der den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gegenüber den Heimatsbehörden etwa obliegenden Pflichten, also besonders Erfüllung der Militärpflicht in der activen Armee, Flotte oder einer der beiden Landwehren, ferner Zustellung amtlicher Mittheilungen der inländischen Behörden u. s. w. (Verordnung des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1857 [R.G.B. XLVIII Nr. 234 ex 1857], erlassen im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, dann des Armee-Obercommando und der obersten Polizeibehörde.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Was die Nachweisung und Evidenzhaltung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, den Austritt aus dem Verbande derselben, sowie die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen betrifft,

haben die k. und k. Consular-Aemter nach den Bestimmungen der oberwähnten Ministerial-Verordnung vorzugehen.

2. Consular-Matrikel und Aufenthaltskarte.

Zur Erlangung einer Consular-Matrikel und des Consular-Schutzes ist die Vorbedingung der Nachweis der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft; dieser Nachweis wird in der Regel geliefert durch einen ordnungsmässigen Pass der Heimatsbehörde oder durch ein denselben vertretendes anderes glaubwürdiges Document.

Die Hinausgabe von Consular-Matrikeln findet auch an solche Personen statt, die in jenen Ländern, wo den Consular-Functionären besondere Jurisdictionsrechte zukommen, im Dienste eines k. und k. Consular-Amtes stehen (Dolmetsche, Schutzwachen) und als solche temporär, d. i. für die Dauer dieses dienstlichen Verhältnisses, nach altem Herkommen oder besonderen Vertragsbestimmungen auf den Consular-Schutz Anrecht haben.

Die Matrikelscheine werden jedes Jahr erneuert. Mit Matrikelscheinen werden nur solche österreichische oder ungarische Staatsangehörige betheilt, die ihren ständigen Wohnsitz in dem Consular-Bezirke genommen haben oder doch mindestens über ein Jahr dortselbst verweilen. Die für die Ertheilung einer Matrikel einzuhebende Consular-Gebühr beträgt 2 fl. 10 kr. österr. Währung; die erste Ausfertigung des Matrikelscheines ist jedoch gebührenfrei.

Für jene Personen, die kürzere Zeit als ein Jahr im Consular-Bezirke verweilen, werden Aufenthaltskarten ertheilt, deren Dauer auf drei Monate beschränkt ist, und die nach Ablauf dieser Frist zu erneuern sind. Auch bei den Aufenthaltskarten, so wie bei den Matrikelscheinen, ist die erste Ausfertigung gebührenfrei. Dagegen wird für jede Erneuerung dieser Karte eine Gebühr von 1 fl. 5 kr. österr. Währung entrichtet.

Durch die Lösung der Matrikel und Eintragung in das Register der Consular-Matrikeln wird die Aufnahme in die Consular-Gemeinde erworben, insoferne eine solche an dem betreffenden Consularsitze sich constituirt hat. Die Veränderungen im Familienstande sind von Jahr zu Jahr auf der Matrikel einzutragen und in dem Matrikel-Register vorzumerken. Eine Verpflichtung, die Matrikel oder die Aufenthaltskarte zu lösen und die diesfällige Gebühr zu entrichten, besteht nur für die Länder, wo die k. und k. Consular-Aemter mit Jurisdictions-Befugnissen ausgerüstet sind, sowie für jene anderen Consular-Aemter, wo nach dem bisherigen Usus die Einhebung von

Taxen für die Ausfertigung von Matrikelscheinen und Aufenthaltskarten üblich ist. In jenen Ländern, wo die Einhebung einer Taxe für Matrikelscheine oder Aufenthaltskarten nicht stattfindet — das sind alle jene Länder, wo die k. und k. Consular-Aemter keine Jurisdictions-Befugnisse besitzen — hat einfach jeder österreichische oder ungarische Staatsangehörige, der dort für längere Zeit sich aufzuhalten gedenkt, bei dem betreffenden Consular-Amte sich zu melden und das Ansuchen zu stellen, ihn in das Verzeichniss der dort sich aufhaltenden Staatsangehörigen einzuschreiben. Hiedurch erlangt er das volle Anrecht auf den Consular-Schutz.

Dort, wo die Matrikellösung obligatorisch ist, wie in den Ländern der ottomanischen Pforte sammt den Nebenländern, Rumänien, Serbien, Egypten, Tunis und in Marokko, zieht die Unterlassung der Matrikellösung eine Ordnungsstrafe nach sich, welche das Doppelte der Matrikelgebühr beträgt und eventuell im Wege der Execution eingehoben werden kann.

Kein Consular-Amt ist berechtigt einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, über dessen Eigenschaft als solchen kein Zweifel obwaltet und gegen dessen Aufenthalt im Auslande von Seite der competenten Behörden keine Einsprache erhoben wird, den Consular-Schutz zu entziehen.

3. Ausweisung aus dem Consular-Bezirke.

Hinsichtlich der Ausweisung aus dem Consular-Bezirke gelten für die Länder des ottomanischen Reiches die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1857 (R.G.B. XLVIII Nr. 234 ex 1857) wornach laut §. 31 Personen mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen, oder passlose Individuen von unzweifelhaft österreichischer oder ungarischer Nationalität nach der Heimat instradirt werden können. Grenzschleicher, Vagabunden u. dgl. von unbezweifelt österreichischer oder ungarischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der Heimat abgeschoben.

Das Recht zur Abschiebung in die Heimat steht nur den leitenden Consular-Aemtern zu; den untergeordneten, aber mit Jurisdictions-Befugnissen ausgestatteten Consular-Aemtern kommt nur das Recht zur Ausweisung aus dem eigenen Consular-Bezirke zu, während allen anderen Consular-Aemtern, die einer der eben genannten Classen nicht angehören, das Recht zur Ausweisung überhaupt nicht zusteht.

Ausser den eben angeführten Fällen der Ausweisung oder zwangsweisen Heimsendung kann letztere auch für Unmündige und Waisen,

die zur Unterbringung oder Versorgung in die Heimat zu senden sind, Platz greifen; auch Verbrecher werden an die Heimatsbehörde abgeliefert; ebenso werden Militärpflichtige und Deserteurs in die Heimat abgeschoben; endlich kann auch der Fall vorkommen, dass eine fremde Landesbehörde von einem k. und k. Consular-Amte die Ausweisung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen verlangt.

In diesem Falle entscheidet das Consular-Amt nach Massgabe der geltend gemachten Umstände und der erwiesenen Dringlichkeit des Falles selbst, oder wenn ein Aufschub zulässig ist, wendet sich dasselbe an die vorgesetzte Behörde um Instructionen.

Diese Bestimmungen, welche zunächst nur für die Länder des ottomanischen Reiches gelten, dienen im Analogiewege auch in anderen Ländern, wo die Verhältnisse es gestatten, als Richtschnur für die k. und k. Consular-Aemter.

4. Schutzgenossen.

Im ottomanischen Reiche geniessen nebst den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen auch die sogenannten Schutzgenossen den Schutz der k. und k. Consular-Aemter. Dieselben sind:

a) solche Individuen, die zwar zu keiner inländischen Gemeinde zuständig sind, welche aber einer österreichisch-ungarischen Consular-Gemeinde im ottomanischen Reiche angehören und deshalb von der k. und k. Botschaft in Constantinopel mit Pässen versehen werden (sogen. Unterthanen de facto). Die Aufnahme solcher neuer Schutzgenossen ist gegenwärtig nicht mehr gestattet.

b) Unterthanen befreundeter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung besitzen, die entweder in Gemässheit besonderer zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und diesen befreundeten Mächten bestehenden Verträge unter dem österreichisch-ungarischen Consular-Schutze stehen oder aus eigenem Antriebe denselben zu geniessen wünschen.

c) Ottomanische Unterthanen, welche bei einem Consular-Amte oder bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel bedienstet sind, jedoch nur während der Dauer des Dienstverhältnisses.

Die Schutzgenossen der beiden ersten Kategorien werden mit ihren Familien und ihrem Eigenthum hinsichtlich des Consular-Schutzes gleich den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen behandelt, und sind, so lange sie im Schutzverhältnisse stehen, den österreichisch-ungarischen Consular-Vorschriften unterworfen.

Die Schutzgenossen der letztgedachten Kategorie geniessen den Consular-Schutz nur hinsichtlich ihrer Personen während der Dauer des Dienstverhältnisses und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden.

In allen Angelegenheiten des Schutz- und Unterthans-Verhältnisses ist das betreffende Consular-Amt in erster Instanz, die vorgesetzte k. und k. Mission in zweiter Instanz und das k. und k. Ministerium des Aeussern in dritter Instanz, und zwar Letzteres eventuell im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen des Inlandes zur Entscheidung berufen.

B.

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

1. Staats-Verträge, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in den nichtchristlichen Ländern.

In den Ländern des ottomanischen Reiches steht tractatmässig den österreichisch-ungarischen Consular-Functionären die Ausübung der Jurisdiction zu.

Der Artikel V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Juli 1718 enthält hierüber die wesentlichen Bestimmungen, die durch den Belgrader Friedensvertrag vom 18. September 1739, ferner durch das Sened der Pforte vom 24. Februar 1784, welches sich auf die in dem Handelsvertrage zwischen Russland und der Türkei vom 10. Juni 1783 enthaltenen Bestimmungen bezieht, und durch den Sistower Friedensvertrag vom 4. August 1791 bestätigt wurden[1]).

---

[1]) Der Artikel V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 27. Juli 1718 lautet wie folgt:

A maggior sicurezza e tranquillità dei mercanti Imperiali, e per l'incremento del commercio, anche Sua Sacra Maestà Romana-Cesareo-Regia e Cattolica potrà per mezzo del suo ministro residente presso la Porta Ottomana nominare e stabilire con appositi decreti dei Consoli, Vice-Consoli, Agenti, Fattori ed Interpreti negli emporj e nelle isole del Mare Mediterraneo e delle possessioni Ottomane, ed ovunque da altre estere nazioni sono stabiliti dei Consoli ed Interpreti; se però i bisogni del commercio richiedessero tali Consoli, Vice-Consoli, Agenti, ecc. in altri luoghi, nei quali finora non ve ne soggiornava alcuno, ciò sarà esposto dal Ministro dell' Altefata Maestà Cesareo-Regia alla Porta Ottomana: e quando al detto Ministro sia concessa la permissione, si estenderanno i diplomi conformi, affinchè i nominati Consoli, Vice-Consoli,

In Bezug auf **Tripolis** sind bezüglich der Ausübung der Jurisdiction der Vertrag vom 18. April 1726 und der Friedensvertrag vom 27. Jänner 1749 massgebend.

Agenti, Interpreti ecc. vengano ajutati e protetti dai Ministri dell' Impero Ottomano, e sia loro prestata assistenza in ogni evento. In qualunque luogo dell' Impero Ottomano morisse un negoziante Cesareo, i di lui beni non saranno in alcun modo incamerati dal Fisco, ma saranno presi in consegna intatti dai Ministri Cesarei, o da chi da questi fosse a ciò deputato. In caso che al Ministro di Sua Sacra Maestà Romana Cesareo-Regia residente presso la Porta Ottomana sembrasse a proposito di costituire nei predetti luoghi invece di Consoli dei semplici Interpreti, questi Interpreti non solo non saranno molestati in alcun modo, ma godranno ed approfitteranno dei medesimi favori, privilegi e delle esenzioni concesse ai Consoli. In forza di quest' alma Capitolazione i Consoli, Vice-Consoli, Interpreti e mercanti di Sua Sacra Maestà Cesareo-Regia e tutti i servi che sono attualmente al loro servizio saranno liberi e sciolti da ogni tributo ed altre imposte. I sudditi, Consoli, Interpreti, e mercanti di Sua Sacra Maestà Romana Cesareo-Regia, e le persone che stanno al loro servizio, dovranno in tutti i loro affari di commercio, di compera, vendita, cauzione, od in altri oggetti, presentarsi dinanzi al Giudice, far registrare le loro transazioni nel Protocollo giudiziario, e ricevere dal medesimo degli atti autentici, volgarmente chiamati Hogiet, o altri documenti validi, e qualora nascesse una qualche contestazione, si esamineranno i detti atti autentici o documenti, come pure il Protocollo suddetto, e si procederà conformemente alla legge ed alla giustizia. I Governatori ed altri Officiali di qualunque rango nelle provincie Ottomane non si permetteranno d'incarcerare alcuno dei predetti sudditi Cesarei dietro un accusazione o sotto qualsiasi pretesto, nè di molestarlo od ingiuriarlo; quando però uno di essi avesse a comparire innanzi ad un Giudizio Ottomano, egli dovrà presentarsi con saputa dei Consoli ed in presenza dell' Interprete, e sarà condotto dai predetti Consoli ed Interpreti al carcere Cesareo. Se ad alcuno fosse dovuto qualche cosa da un mercante Cesareo-Regio, il creditore dovrà esigere il suo debito per mezzo dei Consoli, Vice-Consoli, ed Interpreti dal suo debitore, e da nessun altro; ai più menzionati Consoli, Vice-Consoli, Interpreti, mercanti, ed ai loro famigliari e servi sarà permesso nelle loro abitazioni il libero esercizio della religione Romana-Cattolica, e le estere nazioni, che prendessero parte alle funzioni di quella religione, non dovranno esserne impedite, nè molestate in alcun modo; se nascesse una lite o contestazione verso i Consoli, Vice-Consoli, Interpreti, mercanti ecc. Cesareo-Regj, la quale oltrepassasse la somma di tremila Aspri, cioè 25 talleri, questa non potrà decidersi da alcun Tribunale delle Provincie, ma dovrà rimettersi al giudizio della Porta Ottomana. Ma se una contestazione nascesse fra dei mercanti Cesareo-Regj, sarà questa esaminata e giudicata dietro le loro leggi e solite istituzioni dai Consoli ed Interpreti. Nessun bastimento dei predetti mercanti, che avesse già ottenuto le spedizioni, per la partenza, potrà essere ritenuto a cagione d'una lite nascente, ma questa lite o contestazione dovrà decidersi prontamente dai Consoli, Agenti, ed Interpreti.

Handels- und Schiffahrts-Verträge, welche auf die Ausübung der Jurisdiction durch die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter bezügliche Bestimmungen enthalten, bestehen mit Marokko vom 5. Februar 1805 und vom 9. März 1830, mit Tunis vom 17. Jänner 1856 (R. G. B. XXI, Nr. 91 ex 1857), mit Persien vom 17. Mai 1857 (R. G. B. XX, Nr. 74 ex 1858), mit Siam vom 17. Mai 1869 (R. G. B. III, Nr. 8 ex 1873), mit China vom 2. September 1869 (R. G. B. XXIII, Nr. 58 ex 1872) und mit Japan vom 18. October 1869 (R. G. B. XLVI, Nr. 128 ex 1872).

2. Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in Civilsachen. — Consular-Gerichte und ihre Competenz.

Die auf die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit seitens der k. und k. Consular-Aemter bezüglichen Bestimmungen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R.G.B. VII, Nr. 23 ex 1855) und in der Verordnung der k. k. Ministerien des Aeussern, und der Justiz und des Armee-Obercommando vom 31. März 1855 (R.G.B. XVII, Nr. 58 ex 1855) enthalten. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Die zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit berufenen k. und k. Consular-Aemter sind folgende:

a) Die volle Jurisdiction wird ausgeübt von den Consular-Aemtern in Adrianopel, Alexandrien, Beirut, Belgrad, Bukarest, Canea, Cairo, Chartum, Constantinopel, Durazzo, Galatz, Janina, Jassy, Ibraila, Jerusalem, Monastir, Mostar, Port-Said, Prisren, Rustschuck, Salonich, Serajevo, Scutari, Shanghai, Smyrna, Suez, Trapezunt, Tripolis, Tultscha, Tunis, Widdin [1];

E se alcun suddito Cesareo per qualunque cagione avesse a comparire dinanzi un Giudizio Ottomano, egli non sarà tenuto di presentarsi assente l'Interprete al predetto Giudizio; i mercanti Cesareo-Regj, in qualunque luogo dell' Impero Ottomano essi vadano, saranno esenti dalle esazioni di regali da parte dei Governatori, Giudici ed altri officiali delle provincie, o dei comandanti dello stesso Impero, e non saranno per questa cagione in alcun modo molestati. (Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei Sudditi Austriaci negli Stati della Porta Ottomana. Vienna 1844.)

[1]) Die in China, Japan und Siam bestehenden k. und k. Honorar-Consular-Aemter, sowie die mit der österreichisch-ungarischen Consular-Vertretung provisorisch betrauten fremden Consular-Aemter dortselbst üben die Jurisdiction in Rechtsangelegenheiten der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus, jedoch nur auf Grund der im Delegationswege und in Vertretung des leitenden effectiven k. und k. General-Consulates in Shanghai ihnen übertragenen Vollmächten.

b) die beschränkte Jurisdiction wird ausgeübt von den Consular-Aemtern in Aleppo, Bagdad, Banjaluka, Brčka (Tusla), Damascus, Ismaïl, Livno und Sofia.

Die Consular-Civilgerichtsbarkeit erstreckt sich auf Streitigkeiten zwischen den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unter sich, und auf solche zwischen diesen und Angehörigen dritter Staaten. Streitigkeiten zwischen den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und den ottomanischen Unterthanen werden vor den türkischen Gerichten in Gegenwart eines Consular-Vertreters ausgetragen.

In den Wirkungskreis der Consular-Gerichte gehören:

1. Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntniss- als Vollstreckungs-Verfahren. Die in Seestädten befindlichen Consular-Gerichte entscheiden überdies auch in Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seeschiffahrt beziehen.

2. Die Concurs-Angelegenheiten.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die mit beschränkter Jurisdiction ausgerüsteten Consular-Aemter sind nur berechtigt in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 Gulden nicht übersteigen, sowie in allen jenen Streitsachen das Richteramt auszuüben, wo der Kläger anstatt des Streitobjectes eine Geldsumme anzunehmen sich ausdrücklich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 Gulden nicht übersteigt, mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten.

Jene Consular-Aemter, welchen die selbstständige Jurisdiction gar nicht oder nur in den oben bezeichneten geringeren Rechtssachen zusteht, haben für die Consular-Gerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consular-Gerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden. Sie haben namentlich über alle Klagen das Mittleramt zu üben und sind die von ihnen vermittelten Vergleiche executionsfähig; sie haben die Zustellung der consulargerichtlichen Erledigungen zu besorgen, über Klagen und Eingaben, welche von dem vorgesetzten Amte als Consular-Gericht ihnen zur Amtshandlung zugewiesen werden, die vorbereitenden Schritte einzuleiten, Tagsatzungen anzuordnen, die Inrotulirung der Process-Acten

vorzunehmen und die derart geschlossenen Process-Acten dem vorgesetzten Consular-Gerichte zur Entscheidung vorzulegen; sie haben Zeugen zu vernehmen, Eide abzunehmen, Sachbefunde zu veranlassen und die consulargerichtlichen Erkenntnisse in Vollzug zu setzen; ferner haben sie die ämtlichen Acte über See-Unfälle vorzunehmen und die damit in Verbindung stehenden Erhebungen durchzuführen; endlich haben sie in dem gerichtlichen Verfahren ausser Streitsachen durch Erstattung von Todesfalls-Anzeigen, Anlegung der Amtssiegel, Fürsorge für die sichere Aufbewahrung der Nachlass-Effecten, dann durch Abnahme der Angelobung der Vormünder, Curatoren u. s. w. für die Wahrung der Rechte der Erben, der minderjährigen und der abwesenden oder unbekannten Rechtshaber zu sorgen.

3. Instanzenzug für die Consular-Gerichte.

Der Instanzenzug für die Consular-Gerichte ist folgendermassen geregelt:

Berufungen gegen Entscheidungen des Consular-Gerichtes in Jassy gehen an das Ober-Landesgericht in Lemberg;

Berufungen gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Belgrad, Bukarest, Galatz, Ibraila, Ismaïl, Rustschuck, Tultscha und Widdin gehen an das Ober-Landesgericht in Wien;

Berufungen gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Banjaluka, Brčka, Livno, Mostar und Serajevo gehen an das Ober-Landesgericht in Zara;

und schliesslich Berufungen gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Adrianopel, Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beirut, Cairo, Canea, Chartum, Constantinopel, Damascus, Durazzo, Janina, Jerusalem, Monastir, Port-Said, Prisren, Salonich, Scutari, Shanghai, Smyrna, Sofia, Suez, Trapezunt, Tripolis und Tunis gehen an das Ober-Landesgericht in Triest, ebenso alle Berufungen gegen die von einem Consular-Gerichte als See-Gerichte geschöpften Entscheidungen.

In dritter Instanz übt der Oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien das Richteramt über Berufungen und Recurse gegen Entscheidungen der obgedachten Ober-Landesgerichte.

4. Verfahren der Consular-Gerichte in Streitsachen.

Den Consular-Gerichten in Streitsachen dienen die inländischen Gesetze zur Richtschnur, wenn nicht ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht, oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen. Die inländischen Gesetze können

auch dann nicht angewendet werden, wenn im Gerichtsbezirke des Consular-Gerichtes jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse fehlen, welche die Anwendung der inländischen Gesetze voraussetzt.

Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen untereinander, oder mit Unterthanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingegangen werden, werden nach Massgabe der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R.G.Bl. VIII, Nr. 23 ex 1855) (Siehe Normalien-Sammlung) nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 und den hiezu erflossenen nachträglichen Verordnungen beurtheilt.

Die Consular-Gerichte in Serbien, Bulgarien und Bosnien verfahren nach der mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852 (R.G.B. XXX Nr. 104) eingeführten ungarischen Civilprocessordnung, und jene in der Walachei nach der mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 16. September 1852 (R.G.B.LIX Nr. 190) kundgemachten siebenbürgischen Civilprocessordnung. Für die übrigen Consular-Gerichte ist die westgalizische Gerichtsordnung vom Jahre 1796 massgebend.

In Wechselstreitigkeiten wird von den Consular-Gerichten das mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 (R. G. B. XXIII, Nr. 52 ex 1850) kundgemachte Wechselverfahren beobachtet.

In Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Uebung Commissionen berufen werden, z. B. in Streitigkeiten aus Handels-, Wechsel- oder Seegeschäften u. dgl., werden, soweit dies möglich ist, zu der bezüglichen Schlussverhandlung und zu der Urtheilsfällung in erster Instanz zwei sachkundige Beisitzer mit berathender Stimme beigezogen. Zu diesem Ende werden für jedes Consular-Gericht mindestens vier Beisitzer bestellt, welche über vierundzwanzig Jahre alt, unbescholtenen Rufes, in Handels-, Wechsel- und Seesachen erfahren und am Sitze des Consular-Gerichtes oder in der nächsten Umgebung desselben ansässig sein müssen. Sie werden vorzugsweise aus den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen und nur in deren Ermangelung aus den Angehörigen befreundeter Staaten gewählt. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt in den europäischen und asiatischen Ländern der ottomanischen Pforte über Vorschlag des Consular-Amtsvorstandes durch die k. und k. Botschaft in Constantinopel; in Egypten, Tripolis, Tunis und in Marokko durch die k. und k. General-Consuln. Die Ernennung gilt für die Dauer eines Jahres. Oesterreichische oder ungarische Staatsangehörige und Schutzgenossen können die Ernennung

in der Regel nicht ablehnen. Die Beisitzer werden vor dem Antritte ihres Amtes von dem Vorstande des Consular-Amtes beeidet; sie leisten ihre Dienste unentgeltlich und werden zu den Gerichtssitzungen abwechselnd berufen. Insoferne in Streitsachen aus Handels-, Wechsel- oder Seegeschäften eine der streitenden Parteien einem fremden Staate angehört, wird im Einvernehmen mit dem Consular-Vertreter dieses Staates aus den am Sitze des Consular-Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung ansässigen Angehörigen dieses Staates ein Beisitzer berufen. In Ermangelung eines solchen ist auch der zweite Beisitzer aus den für das Consular-Gericht bestellten Beisitzern zu wählen. Wenn Unterthanen der ottomanischen Pforte sich in den erwähnten Streitsachen der Gerichtsbarkeit eines österreichisch-ungarischen Consular-Gerichtes als Kläger oder Geklagte unterworfen haben, so hat das Consular-Gericht wegen der Berufung des einen Beisitzers mit der ottomanischen Localbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Die fremden Beisitzer sind von der Eidesablegung enthoben und werden von dem Vorsitzenden des Consular-Gerichtes durch Handschlag verpflichtet. Jeder Sitzung des Consular-Gerichtes, zu welcher Beisitzer beigezogen werden, muss ein Schriftführer beiwohnen, welcher beeidigt wird und die Protokollführung genau und verlässlich zu besorgen hat.

Da nach den Staatsverträgen die Verhandlung und Entscheidung jener Streitsachen, in welchen Unterthanen der ottomanischen Pforte oder des Kaiserthums Marokko gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenossen als Kläger oder Geklagte betheiligt sind, den Gerichten des Landes vorbehalten ist, so hat das Consular-Gericht in solchen Streitsachen das Richteramt nur dann auszuüben, wenn der fremde Unterthan sich der Gerichtsbarkeit des Consular-Gerichtes ausdrücklich unterwirft und wenn er als Kläger eine angemessene Sicherstellung für die Gerichtskosten leistet.

Wenn eine Gerichtsbehörde des Landes wider einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniss gefällt hat, oder wenn vor derselben ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen nur dem k. und k. Consular-Gerichte zu, in dessen Bezirk die Execution vollzogen werden soll.

Im Verfahren in Civil-Streitsachen bei den Consular-Gerichten ist die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte nicht nothwendig.

Ueber jede von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich angebrachte Klage, mit Ausnahme jedoch der Wechselklagen, hat das Consular-Gericht die Streittheile zu einer Tagsatzung vorzuladen und einen Vergleich zu versuchen. Misslingt der Versuch, so hat das Consular-Gericht die Streittheile zur Wahl eines Schiedsrichters mit Verzichtleistung auf jede weitere Berufung aufzufordern. Kommt kein Vergleich und auch kein Vertrag auf Schiedsrichter zu Stande, oder ist einer der Streittheile bei der angeordneten Tagsatzung ausgeblieben, so ist die Streitsache im gerichtlichen Wege auszutragen. In Handels- und Seerechts-Sachen wird jederzeit mündlich verfahren. In allen Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung Beisitzer beigezogen werden, werden die Parteien und ihre allfälligen Rechtsfreunde nach geschlossenem Verfahren erster Instanz in die Sitzung des Consular-Gerichtes vorgeladen. Nach eröffneter Sitzung verfügt der Vorsitzende des Gerichtes, dass die auf Grund der Acten verfasste übersichtliche Darstellung des Standes der Sache durch den Schriftführer vorgelesen werde. Nach beendigter Vorlesung können die Parteien und ihre Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte des Streites erörtern. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, neue Geschäftsumstände oder Beweismittel anzuführen. Nur wenn sie gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Darstellung des Standes der Sache Bemerkungen machen zu können glauben, sind diese ohne Gestattung von Abschweifungen oder Neuerungen unter Hinweis auf den Inhalt der Acten in Kürze zu protokolliren. Die vorgetragenen Rechtsausführungen werden nicht protokollirt. Die Berathung und Schöpfung des Urtheiles erfolgt in Abwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsfreunde. Leistet die eine oder die andere Partei der Vorladung keine Folge, so wird hiedurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten.

Jede von einem Consular-Gerichte auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, Vergleiches oder Schiedsspruches rechtskräftig bewilligte Execution ist in dem ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie vollziehbar.

Alle Streitigkeiten, ausgenommen jene, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe oder Wechselforderungen betreffen, können zum vorläufigen Versuche eines Vergleiches auch bei den keine selbstständige Gerichtsbarkeit ausübenden Consular-Aemtern (Vice-Consulaten und Consular-Agentien) angebracht werden. Hierüber werden die Parteien zu einer Tagsatzung vorgeladen, bei welcher ein gütlicher Ausgleich oder ein Vergleich auf Schiedsrichter unter Verzicht-

leistung auf jede weitere Berufung zu versuchen ist. Kommt weder ein Ausgleich, noch ein Compromiss auf Schiedsrichter zu Stande, so wird der Gegenstand dem zuständigen Consular-Gerichte abgetreten.

5. Persönlicher Gerichtsstand der effectiven Consular-Beamten.

Die effectiven Consular-Beamten im Auslande bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes im Inlande unterworfen waren.

Wenn der letzte ordentliche Wohnsitz eines im Auslande bediensteten effectiven Consular-Beamten nicht mehr zu ermitteln wäre, so wird angenommen, dass er seinen Wohnsitz in Wien hatte. (§. 27 der Civil-Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852 — R.G.B. LXXIII, Nr. 251 ex 1852.)

Die Vorsteher der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter im osmanischen Reiche unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Consular-Gericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Ober-Landesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consular-Gericht gehört.

Klagen gegen Vorsteher der mit beschränkter Jurisdiction ausgerüsteten Vice-Consulate und Consular-Agentien in Angelegenheiten, worüber diese die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind, müssen bei dem Consular-Gerichte angebracht werden, welchem das Vice-Consulat oder die Consular-Agentie untergeordnet ist.

Wenn der Vorsteher eines Consular-Amtes Parteien belangen will, welche bei dem Consular-Gerichte, dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Consular-Amte zu belangen wären, so ist die Klage bei dem nächsten unbefangenen Consular-Gerichte anzubringen. (§. 9 der Verordnung der k. k. Ministerien des Aeussern und der Justiz und des Armee-Obercommando vom 31. März 1855 — R.G.B. XVII, Nr. 58 ex 1855.)

6. Verfahren der Consular-Gerichte in Rechtsgeschäften ausser Streitsachen.

In Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen haben die Consular-Gerichte nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.G.B. LXXIII Nr. 208 ex 1854) zu verfahren; in Ansehung der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen aber die in diesem Patente in Betreff der Verlassenschaften von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Die Erledigung von Verlassenschafts- und Concurs-Abhandlungen ist den mit vollen Jurisdictionsbefugnissen ausgestatteten Consular-Aemtern vorbehalten, deren richterliche Competenz sich nicht auf die zur Verlassenschafts- oder Concursmasse gehörigen im Inlande befindlichen Liegenschaften erstreckt.

Auch wird jede Verlassenschaft eines im Auslande verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, wenn sämmtliche Erben im Inlande ihr legales Domicil haben, der competenten inländischen Behörde zur Amtshandlung abgetreten, es sei denn, dass früher die Befriedigung der Forderungen ausländischer Gläubiger zu erfolgen hätte.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn jene Erben oder Gläubiger, die nach ihren erwiesenen Rechtsansprüchen an die Verlassenschafts- oder Concursmasse zwei Drittel derselben erschöpfen und zugleich im Inlande ihren ständigen Wohnsitz haben, ausdrücklich die Zuweisung der Verlassenschafts- oder Concursmasse an ein inländisches Gericht zur weiteren Amtshandlung verlangen und seitens der ausländischen Gläubiger keine Einsprache dagegen erhoben wird. Das Gericht jener inländischen Gemeinde, wohin der Verstorbene oder Cridatar zuständig ist, ist hiefür competent.

Zur Abhandlung der Verlassenschaft eines in den Ländern der ottomanischen Pforte verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen, der im ottomanischen Reiche seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, ist jenes Consular-Gericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Die von dem Consular-Gerichte vorzunehmende Verlassenschafts-Abhandlung erstreckt sich auf das wo immer befindliche bewegliche und auf das im Umfange des ottomanischen Reiches gelegene unbewegliche Vermögen, insoferne in letzterer Beziehung nicht durch das türkische Immobiliengesetz vom 18. Juni 1867 (7. Sépher 1284) eine Beschränkung eingetreten ist. Dieses türkische Gesetz, womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes im ottomanischen Reiche zugestanden wird, ist zugleich mit dem Protokoll vom 5. November 1868, betreffend den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den im gedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen, im Reichs-Gesetz-Blatt Stück IV, Nr. 5 des Jahres 1869 kundgemacht worden. (Siehe Normalien-Sammlung.)

Wenn der Verstorbene sich in den Ländern des ottomanischen Reiches nur vorübergehend aufgehalten hat und sein Ableben daselbst

erfolgt ist, so hat das Consular-Gericht, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, in Beziehung auf das daselbst hinterlassene Vermögen nur insoweit einzuschreiten, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräussern und die Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten. Die Abhandlung dieses Nachlasses aber und die Entscheidung aller über das Erbrecht entstehenden Streitigkeiten kommt der zuständigen inländischen Behörde jenes Kronlandes, in welchem der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte, oder, soferne er als Schutzgenosse einem anderen Staate angehörte, der durch die Gesetze dieses Staates bestimmten Behörde zu.

In Concursfällen hat das Consular-Gericht nach den Bestimmungen der mit dem österreichischen Gesetze vom 25. December 1868 eingeführten Concursordnung (R. G. B. I, Nr. 1 ex 1869) zu verfahren.

Die Concurs-Verhandlung der österreichisch-ungarischen Consular-Gerichte erstreckt sich blos auf das wo immer befindliche bewegliche Vermögen des in Concurs verfallenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen. Bezüglich des im Umfange des ottomanischen Reiches befindlichen unbeweglichen Vermögens eines in Concurs verfallenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ist der Artikel III des oberwähnten türkischen Immobiliengesetzes vom 18. Juni 1867 (7. Sépher 1284) massgebend. Der besagte Artikel verordnet, dass im Falle der Crida eines fremden Eigenthümers von Immobilien sich die Massa-Curatoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden haben, um den Verkauf jener von Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigenthümers haften.

Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Oesterreich-Ungarn hatte, so ist das Consular-Gericht verpflichtet, die Eröffnung des Concurses dem Gerichte des letzten ordentlichen Wohnsitzes ungesäumt anzuzeigen.

Wenn ein ottomanischer Staatsangehöriger als Gläubiger des Cridatars bei der Concursmasse betheiligt ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Edictalfrist bei dem competenten Consular-Gerichte anzumelden. Es steht ihm jedoch frei, dieselbe bei dem Ge-

richte seines Landes zu liquidiren. Ein solches von dem Gerichte seines Landes geschöpftes rechtskräftiges Urtheil ist dem Consular-Gerichte mitzutheilen, welches dasselbe bei der Vertheilung der Masse zu berücksichtigen hat.

Die Vertheilung der Masse und die Verhandlung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten steht ausschliesslich dem Consular-Gerichte zu, daher auch die Einwendungen gegen dieselbe beim Consular-Gerichte angebracht werden müssen.

7. Gerichts-Ausweise.

Die Consular-Gerichte haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte im Civilrechtsverfahren einen Haupt-Geschäfts-Ausweis und über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte und Processe besondere Ausweise dem Ober-Landesgerichte, welchem sie untergeordnet sind, vorzulegen. (Siehe die bezüglichen Formularien.)

8. Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter in Strafsachen.

a) Bei Uebertretungen.

Die k. und k. Consular-Aemter im ottomanischen Reiche üben das Strafrichteramt nur hinsichtlich der Uebertretungen, und zwar nach den Bestimmungen des mit kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852 (R. G. B. XXXVI, Nr. 117) eingeführten Strafgesetzbuches und der mit dem österreichischen Gesetze vom 23. Mai 1873 (R. G. B. XLII, Nr. 119) kundgemachten Strafprocessordnung, besonders aber nach den Vorschriften der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 (R. G. B. X, Nr. 34 ex 1858). (Siehe Normalien-Sammlung.)

Das Verfahren ist ein mündliches, nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung werden in das sogenannte Strafregister eingetragen.

Gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Uebertretungsfällen geht die Berufung an die k. und k. Botschaft in Constantinopel. Eine Berufung in dritter Instanz findet nicht statt.

b) Bei Verbrechen und Vergehen.

Hinsichtlich der von den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im ottomanischen Reiche begangenen Verbrechen

und Vergehen haben die k. und k. Consular-Aemter die Voruntersuchung zu führen und in Bezug auf die Erhebung des Thatbestandes, Vernehmung der Zeugen und der Angeschuldigten nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vorzugehen. Nach beendeter Voruntersuchung wird der Inquisit sammt den Untersuchungsacten und Beweismitteln durch ein nach einem inländischen Hafen segelndes nationales Schiff und an den Binnenplätzen mittelst sicherer Escorte an die competente inländische Strafbehörde instradirt.

Die strafrichterliche Wirksamkeit der k. und k. Consular-Aemter erstreckt sich auch auf jene Verbrechen und Vergehen, welche seit dem letzten Auslaufen eines nationalen Schiffes aus einem Hafen des österreichischen oder ungarischen Litorale bis zum Einlaufen in den betreffenden Hafen an seinem Bord begangen und noch keiner strafgerichtlichen Untersuchung unterzogen worden sind. Gleich nach der diesfälligen Anzeige des Schiffsführers oder der Schiffsofficiere wird die Voruntersuchung eingeleitet, insoweit diese nach den Landesgesetzen nicht den Localbehörden zusteht.

Die Consular-Agenten sind verpflichtet, sobald ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung rechtlich beschuldigt erscheint, hierüber unverzüglich einen umständlichen Bericht an das vorgesetzte Consular-Amt zu erstatten, worin alle Punkte der Anklage und die rechtlichen Inzichten verzeichnet werden, haben sodann dessen Instructionen abzuwarten und nach denselben gewissenhaft vorzugehen.

Die Consular-Agenten können auch unter Umständen die Verhaftung und einstweilige Verwahrung des eines Verbrechens oder eines Vergehens Beschuldigten veranlassen, und zwar in folgenden Fällen: wenn er der Flucht verdächtig erscheint, wenn er auf frischer That betreten wird, wenn zu besorgen ist, dass die Untersuchung durch Verabredung mit anderen Betheiligten oder Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt oder erschwert werde. Die Consular-Agenten sind verpflichtet, dem vorgesetzten Consular-Amte die verfügte vorläufige Verwahrung des Beschuldigten anzuzeigen.

9. Gemischte Tribunale in Egypten.

Durch die im Jahre 1876 erfolgte Errichtung von gemischten Tribunalen in Egypten ist die Gerichtsbarkeit der k. und k. Consular-Aemter dortselbst vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren ein-

geschränkt und theilweise an die gedachten Tribunale übertragen worden. (Gesetz vom 20. Jänner 1875, R. G. B. VI, Nr. 12 ex 1875. Kaiserliche Verordnung vom 18. December 1875. R. G. B. XLVII, Nr. 153 ex 1875.) (Siehe Normalien-Sammlung.)

Die Gerichtshöfe erster Instanz (in Alexandrien, Cairo und Zagazig) bestehen aus sieben Richtern, vier Fremden und drei Einheimischen; einer der fremden durch die Mehrheit gewählten Richter führt den Vorsitz.

Der Appellhof in Alexandrien besteht aus eilf Richtern, sieben Fremden und vier Einheimischen, und führt auch hier einer der fremden Richter den Vorsitz.

Die Competenz dieser Gerichtshöfe erstreckt sich in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten auf alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Eingebornen, dann zwischen Ausländern verschiedener Nationalität, endlich auch zwischen Ausländern derselben Nationalität, insoferne der Rechtsstreit eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache zum Gegenstande hat. Die Vollstreckung der von den gemischten Gerichten in Egypten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschöpften Erkenntnisse ist denselben überlassen. Der betreffende Consular-Functionär hat jedoch das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein.

In Strafsachen [1]) steht den besagten Gerichtshöfen nur die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen zu, dann hinsichtlich solcher

---

[1]) Der §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 18. December 1875 (R. G. B. XLVII Nr. 153) lautet wie folgt:

Aus der den österreichisch-ungarischen Consuln in Egypten zukommenden Wirksamkeit in Strafsachen werden ausgeschieden die Amtshandlungen, welche betreffen:

1. Uebertretungen.

2. Jene Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes verübt werden, und zwar:

a) Beleidigungen durch Geberden, Worte oder Drohungen;
b) Verleumdungen, Schmähungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder Justizbeamten oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichtes vorgebracht oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet werden;
c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Misshandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung;

Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der Gerichtshöfe in Ausübung

---

d) Thätlichkeiten oder Drohungen gegen die erwähnten Personen, um sie zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmässigen oder gesetzlichen Handlung zu bestimmen;
e) Missbrauch der Amtsgewalt von Seite eines öffentlichen Functionärs gegen die erwähnten Personen zu gleichem Zwecke;
f) Versuch unmittelbarer Bestechung der erwähnten Personen;
g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Functionärs.

3. Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urtheilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, nämlich:
a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Mitglieder des Gerichtes in Ausübung ihres Amtes oder gegen gerichtliche Beamte bei der gesetzlichen Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Beamte oder Mannschaften der öffentlichen Gewalt, welche berufen sind bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten;
b) Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Functionärs zur Verhinderung der Vollstreckung;
c) Entwendung gerichtlicher Actenstücke zu demselben Zwecke;
d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Gegenständen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Beschlag genommen worden sind;
e) Entweichung von Gefangenen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Haft genommen sind, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben;
f) Verheimlichung der in solchen Fällen entwichenen Gefangenen.

4. Jene Verbrechen und Vergehen, welche den Richtern, Geschworenen und Justizbeamten zur Last gelegt werden, wenn die Beschuldigung dahin geht, dass sie dieselben in Ausübung ihres Berufes oder in Folge eines Missbrauches ihrer Amtsgewalt begangen haben.

Hierher gehören nebst den gemeinen Verbrechen, welche den erwähnten Personen unter solchen Umständen zur Last gelegt werden können, auch noch nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:
a) ungerechte Entscheidung aus Gunst oder Feindschaft;
b) Bestechung;
c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung;
d) Justizverweigerung;
e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen;
f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;
g) Erpressungen;
h) Unterschlagung öffentlicher Gelder;

ihres Berufes oder in Bezug auf denselben verübt werden, oder welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urtheilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, oder welche von Richtern, Geschworenen oder Angestellten der Gerichtshöfe in Ausübung ihrer Obliegenheiten verübt werden; endlich hinsichtlich bestimmter Fälle des betrügerischen Bankerottes.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Fremde wird auf Begehren des betreffenden Consuls diesem überlassen.

---

i) ungesetzliche Verhaftung;

k) Fälschung von Urtheilen und Actenstücken.

Unter der Bezeichnung von Justizbeamten werden auch die Schriftführer, die beeideten Gehilfen der Schriftführer, die bei dem Gerichte bestellten Dolmetsche und die Gerichtsvollzieher verstanden, nicht aber solche Personen, welche ausserdem von Fall zu Fall, von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem Gerichtsvollzieheracte betraut worden sind.

Unter der Bezeichnung von Richtern werden auch die Beisitzer verstanden.

Die Consular-Gerichtsbarkeit bleibt jedoch für alle unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen in Wirksamkeit, wenn der verletzte Richter oder Justizbeamte den Strafantrag bei dem Consular-Gerichte eingebracht hat.



GOLDSTICKEREI
für die k.und k.oesterr.

I. CATEGORIE.

II. CATEGORIE.

III. CATEGORIE.



IV. CATEGORIE.



VI. Abschnitt.

Uniform für die k. und k. österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre. — Consular-Wappenschild, -Siegel und -Flagge. — Gestions-Protokoll. — Amts-Archiv. — Amts-Inventar.

1. Consular-Uniform.

Die Uniformirungs-Vorschrift für die k. und k. Consular-Functionäre hat am 4. August 1850 die Allerhöchste Sanction erhalten und ist mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 28. August desselben Jahres Z. 2121/H.-M. allen Consular-Aemtern bekannt gegeben worden.

Sämmtlichen von Seiner Majestät ernannten Consular-Amtsvorstehern, dieselben mögen wirkliche Staatsbeamte oder unbesoldete Honorar-Functionäre sein, ferner denjenigen subalternen Consular-Angestellten, welche wirkliche Staatsbeamte sind, ist die Tragung der bisherigen Consular-Gala-Uniform bei feierlichen Gelegenheiten gestattet.

Diese Gala-Uniform besteht aus einem scharlachrothen von oben bis unten zugeknöpften Frack mit vergoldeten Uniformknöpfen, meergrün sammtenen Aufschlägen, Goldstickerei, weissen Pantalons aus Schafwollstoff mit Goldborden, goldenen Epauletts, Staatsdegen und Staatshut mit goldenen Buillons und weiss und rothem Federbusch.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Abstufung der Rangverhältnisse ist hierbei Folgendes zu beobachten:

a) Die Stickerei der Gala-Uniform am Kragen und an den Aufschlägen wird nach dem vorgeschriebenen Muster[1]) nach vier

[1]) Die Abbildung der Goldstickerei befindet sich am Ende des Buches. (Siehe Tafel I.)

Kategorien getragen, und zwar die erste, reichste, ist den General-Consuln I. Classe gestattet, die zweite den General-Consuln II. Classe, unter welche sämmtliche Honorar-General-Consuln zu rangiren sind, die dritte den Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren, die vierte den Staatsbeamten, welche subalterne Consular-Dienstposten bekleiden.

b) Die Gala-Beinkleider werden bei den General-Consuln mit 2 Zoll breiten, bei den Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren mit $1^1/_2$ Zoll breiten, bei den subalternen Consular-Beamten mit 1 Zoll breiten Goldborden getragen.

c) Zur Gala-Uniform gehören zwei volle Epauletts mit goldenen Bouillons, welche bei den General-Consuln 3 Zoll lang, 3 Linien dick, bei Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren $2^1/_2$ Zoll lang, 2 Linien dick, bei den subalternen Consular-Beamten 2 Zoll lang, $1^1/_2$ Linien dick sind.

d) Der Hut ist bei allen Kategorien der Gala-Uniform nach Art der Militärhüte gestülpt und mit einem roth und weissen Federbusch nach den Farben der früheren Handels-Flagge verziert. Bei den General-Consuln ist er an den Rändern mit Goldborden eingefasst.

Den Consular-Agenten ist das Tragen der Gala-Uniform in der Regel nicht zu gestatten. In besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch kann über Antrag des vorgesetzten Consular-Amtes den Consular-Agenten vom k. und k. Ministerium des Aeussern der Gebrauch derselben in der für die subalternen Consular-Beamten festgesetzten Form gestattet werden.

Die Gala-Uniform ist ein von Seiner Majestät den im Auslande angestellten österreichisch-ungarischen Consular-Beamten zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid, zu dessen Gebrauch eine förmliche Verpflichtung nicht obwaltet.

Dagegen wird denjenigen Consular-Beamten, welche zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören, die Tragung der österreichischen Staatsbeamten-Uniform zur Pflicht gemacht. Diese Beamten haben sich derselben bei feierlichen Anlässen in dem Falle zu bedienen, wenn sie von der ihnen gestatteten Gala-Uniform keinen Gebrauch machen wollen, oder wenn die Anwendung derselben nach den besonderen Orts- oder Landesverhältnissen nicht thunlich ist. Ausser diesen Anlässen ist die Staatsbeamten-Uniform von den zum Gebrauche derselben verpflichteten Consular-Beamten in allen durch die Ausübung ihres Dienstes gegebenen Fällen zu tragen. Es ist

jedoch diesen Consular-Beamten mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung im Auslande Allerhöchsten Ortes gestattet worden, mit dieser Staatsbeamten-Uniform auch jene besonderen Abzeichen zu tragen, welche bei der Gala-Uniform in Anwendung kommen, und zwar namentlich die Epauletts und den Hut nach den in der gegenwärtigen Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen. Anstatt des Degens tragen die Consular-Beamten mit der Staatsbeamten-Uniform den für die Officiere der k. k. Kriegs-Marine bestimmten Säbel.

In allen übrigen Punkten hinsichtlich des Schnittes, der Breite der Goldborden, der Distinctions-Rosetten u. s. w. ist die Staatsbeamten-Uniform der Consular-Beamten genau der allgemeinen Uniformirungs-Vorschrift vom 14. August 1849 nach dem für Consular-Beamte aufgestellten Schema der Rang-Classen anzupassen, ohne dass irgend eine eigenmächtige Abweichung erlaubt wäre. Die Farbe der Aufschläge auf der Staatsbeamten-Uniform für Consular-Beamte richtet sich nach der Farbe des ihnen vorgesetzten Ministeriums.

Unbesoldete Consular-Amtsvorsteher, welchen die Tragung der Gala-Uniform gestattet ist, haben sich der Staatsbeamten-Uniform nicht zu bedienen, subalterne Consular-Angestellte, die keine Staatsbeamten sind, dürfen weder die Gala- noch die Staatsbeamten-Uniform tragen.

2. Consular-Wappenschild.

Die k. und k. Consular-Functionäre, welche mit der Leitung eines Consular-Amtes betraut sind, sind berechtigt, das k. k. Reichswappen vor dem Amtsgebäude anzubringen, wenn dies in einem bezüglichen vertragsmässigen Uebereinkommen oder im Landesbrauch begründet ist. Das frühere Consular-Wappenschild hat durch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. December 1866 eine wesentliche Veränderung erfahren. Mit der besagten Allerhöchsten Schlussfassung haben Seine k. und k. Apostolische Majestät nachfolgende Umgestaltung des mittleren kaiserlichen Wappens anzuordnen geruht. Die durch den Wegfall des lombardisch-venetianischen Schildes und durch das entsprechende Hinaufrücken der Landeswappen der übrigen altösterreichischen Erblande entstandene Lücke ist durch das Wappen von Krain in Vereinigung mit jenem von Kärnthen ausgefüllt, dem Lande Steiermark aber ein selbstständiges Schild zugewiesen worden.

In Folge dieser Veränderung wurde eine neue Gruppirung der Landeswappen um das kaiserliche Hauswappen eingeführt. (Siehe die Abbildung, Tafel II.)

Hier folgt die Beschreibung des gegenwärtigen Consular-Wappenschildes.

Das Reichswappen ist ein schwarzer zweiköpfiger Adler mit ausgebreiteten Fittigen, welcher auf seinen beiden gekrönten Köpfen die österreichische Kaiser-Krone, in seiner rechten Klaue das blosse Schwert mit dem Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel, und auf der Brust zu beiden Seiten, sowie unterhalb des genealogischen Wappens des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, eilf Wappen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie jener der ungarischen Krone mit den Insignien der kaiserlichen Orden trägt.

Die österreichische Kaiser-Krone, welche der Adler über seinen beiden mit durchbrochenen Bügelkronen gezierten Köpfen trägt, ist eine geschlossene Bügelkrone, am unteren Rande von einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reife umgeben; die darauf befindlichen Spitzen (Zinken) sind wechselweise mit goldenem Laubwerke und Perlen besetzt. Auf dem obersten Punkte des mittleren Bogens oder Bügels ruht der kaiserliche Reichsapfel. Die Krone ist roth gefüttert, mit zwei nach auswärts flatternden Bändern.

Die Schilder an der Brust des Adlers sind folgende:

In der Mitte befindet sich das genealogische Wappen des Allerhöchsten Kaiserhauses. Es ist nach der Länge in drei Schilde getheilt und enthält in der Mitte das österreichische Hauswappen, einen silbernen Querbalken im rothen Felde; zur Rechten den gekrönten rothen Löwen von Habsburg im goldenen Felde und zur Linken das herzoglich lothringische Stammwappen, nämlich: im goldenen Felde einen rothen rechten Schrägebalken, worauf drei silberne Adler übereinander gesetzt sind.

Zu beiden Seiten und unterhalb des genealogischen Wappens befinden sich nachstehende Wappen und zwar zur rechten Seite:

1. An der obersten Stelle das Wappen des Königreiches Ungarn. Das Schild, auf dem die ungarische Königskrone ruht, ist in die Länge getheilt und zur Rechten achtfach von rother und Silberfarbe quer gestreift (Alt-Ungarn); zur Linken erhebt sich im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz aus einer goldenen Krone, welche die mittlere Spitze eines dreifachen grünen Hügels ziert (Neu-Ungarn).

2. Das Wappen des Königreiches Galizien. Es besteht aus einem blauen Schilde mit einem schmalen rechten Querbalken, oberhalb dessen eine schwarze Dohle steht, unterhalb welcher aber drei goldene gespitzte (Zinken- oder Zacken-) Kronen, zwei und eine, ge-

stellt sind. Das Schild ist mit einer geschlossenen Bügelkrone geschmückt.

3. Das Wappen des Herzogthumes Oesterreich unter der Enns. Auf dem blauen Schilde, welcher den Erzherzogshut trägt, befinden sich fünf goldene Lerchen.

4. Das Wappen des Herzogthumes Salzburg. Das Schild ist von Gold und rother Farbe in die Länge getheilt, rechts mit einem schwarzen Löwen, links mit einem silbernen Querbalken.

5. Das Wappen des Herzogthumes Steiermark. Im grünen Felde sprüht ein aufrechter silberfarbener Panther Feuerflammen aus dem Rachen und den Ohren.

Zur linken Seite des genealogischen Wappens folgen einander:

1. Das Wappen des Königreiches Böhmen. Im rothen Schilde, welches mit der böhmischen Königskrone geziert ist, befindet sich ein gekrönter, silberner, doppelt geschwänzter Löwe.

2. Das Wappen des Königreiches Illyrien. Das Schild ist mit einer königlichen gespitzten (Zinken- oder Zacken-) Krone bedeckt, und zeigt im blauen Felde ein goldenes Ruderschiff nach alter Form.

3. Das Wappen des Grossfürstenthumes Siebenbürgen. Das Schild ist durch einen rothen Querbalken in Blau und Gold getheilt. Im oberen (blauen) Felde befindet sich ein schwarzer Adler, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem linksgekehrten, silbernen halbgebildeten Monde begleitet ist; in dem unteren (goldenen) Felde sind sieben rothe Thürme (die sieben Bürge), vier und drei, gestellt.

4. Das vereinigte Wappen des Markgrafenthumes Mähren und des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien. Ersteres enthält rechts im blauen Felde einen von Silber und rother Farbe geschachten gekrönten Adler (Mähren); letzteres zur linken Seite einen gekrönten schwarzen Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend (Ober- und Nieder-Schlesien).

5. Das vereinigte Wappen der Herzogthümer Kärnthen und Krain. Das Schild, auf dem der Herzogshut ruht, ist in die Länge getheilt. Das rechte Feld ist abermals senkrecht und zwar von Gold und Roth getheilt. Auf dem goldenen Felde befinden sich drei übereinander gestellte, gehende schwarze Löwen, im rothen Felde ein silberner Querbalken (Kärnthen); das linke silberne Feld enthält einen schwarzen gekrönten Adler, mit einem weiss-roth quadrirten Halbmond auf der Brust (Krain).

Unten in der Mitte, und zwar auf der mittleren Schwanzfeder des Adlers ist das Wappen der gefürsteten Grafschaft Tirol, welches

aus einem im silbernen Felde befindlichen gekrönten rothen Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln besteht.

3. Consular-Siegel.

Die k. und k. Consular-Aemter mit Einschluss der Consular-Agentien sind berechtigt und zugleich verpflichtet, ein Amts-Siegel (Trocken- und Nass-Siegel) zu führen und sich desselben bei allen ämtlichen Ausfertigungen zu bedienen. Dasselbe trägt das k. k. Reichswappen ohne Nebenschilder und als Umschrift den dem Range des betreffenden Amtes entsprechenden Titel (k. und k. österreichisch-ungarisches Consulat in ..... oder Consulat I. et R. d'Autriche-Hongrie à ..... oder I. e R. Consolato d'Austria-Ungheria in ..,..).

Mit den Circularien vom 14. April 1869, Z. 3664/VIII, und vom 29. September 1871, Z. 13222/VIII hat das k. und k. Ministerium des Aeussern die k. und k. Consular-Aemter angewiesen, die Ausführung der in Folge der neuen Benennung der Consular-Aemter „als k. und k. österreichisch-ungarische" nothwendig gewordenen Veränderungen der bisherigen Siegel und Wappenschilder bis zu jenem Zeitpunkte zu verschieben, bis über die neue, den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie entsprechende Form derselben massgebenden Ortes entschieden sein wird. Bis dahin sind die bisher benützten Siegel und Wappenschilder im Gebrauche zu belassen, die k. und k. Consular-Aemter haben jedoch die ihnen zukommenden neuen Benennungen in allen ihren Ausfertigungen durch eine auf den bezüglichen Acten anzubringende Ueberschrift „k. und k. österreichisch-ungarisches (General-, Vice-) Consulat oder Consular-Agentie in......., zur Geltung zu bringen.

Bei neu errichteten Consular-Aemtern findet selbstverständlich die Anschaffung der nöthigen Siegel statt, dagegen unterbleibt bis zu dem oberwähnten Zeitpunkte die Anschaffung eines Wappenschildes und an dessen Stelle haben die gedachten Consular-Aemter bis dahin sich einer einfachen Tafel, mit der entsprechenden Aufschrift versehen, zu bedienen, um das Amtslocale ersichtlich zu machen.

4. Consular-Flagge.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1869 ist die Einführung einer neuen Handelsflagge für die österreichisch-ungarische Monarchie genehmigt worden. (Siehe die Abbildung, Tafel III.) Diese den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie entsprechende

zu Seite 154-156.

CONSULAR-FLAGGE.



Flagge wurde auch gleichzeitig bei den k. und k. Consular-Aemtern an Stelle der früheren eingeführt. Dieselbe bildet ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschliessende Flaggenfeld besteht aus drei gleich breiten, wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiss, der obere und untere roth ist. Das andere nach auswärts fallende Flaggenende besteht ebenfalls aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der obere roth, der mittlere weiss und der untere grün ist.

In den Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein gelb eingefasstes Wappenschild, von den Seitenwänden gleichmässig und doppelt so weit von einander abstehend. Der zur Flaggenstange einwärtige Schild ist roth, mit einem weissen Querbalken und der auswärtige längs getheilte enthält rechts vier weisse Balken im rothen Felde, dann links ein weisses Patriarchenkreuz, hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreiberge, ebenfalls im rothen Felde. Jeden Schild ziert eine gelbe Krone, und zwar den einwärtigen eine offene Bügelkrone und den auswärtigen das Abbild der königlichen ungarischen Stefanskrone. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Als Einführungstermin für die neue Flagge ist der 1. August 1869 festgesetzt worden.

Die k. und k. Consular-Aemter sind berechtigt, sich überall dort, wo ihnen auf Grund tractatmässiger Bestimmungen oder herkömmlicher Uebung die Befugniss zur Aufhissung der Flagge im Allgemeinen oder bei feierlichen Anlässen zusteht, derselben zu bedienen.

Die Consular-Flaggen sind nach ihren Dimensionen in drei Kategorien eingetheilt, und zwar in grosse (oder Gala-Flaggen) von sechs Ellen Länge und vier Ellen Breite, in mittlere von vier Ellen Länge und zwei und einer halben Elle Breite, und in kleine von drei Ellen Länge und zwei Ellen Breite.

Die effectiven Consular-Aemter werden auf Staatskosten mit den nöthigen Flaggen versehen, dagegen haben die Honorar-Consular-Aemter, mit Ausnahme jener in der Levante, die Flaggen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Den nationalen Handelsschiffen ist, wie oben bemerkt wurde, die Führung eines Wimpels nicht gestattet, dagegen können die k. und k. Consular-Aemter nach Bedarf sich eines solchen bedienen.

Hinsichtlich der Hissung der Consular-Flagge, der Aufstellung des Flaggenbaumes, sowie der Höhe desselben, ist in der Regel der Ortsgebrauch massgebend.

5. Gestions-Protokoll.

Ausser den oberwähnten Amtsbüchern, wie Depositen- und Proventen-Journale, Pass- und Matrikel-Register u. dgl., führen die k. und k. Consular-Aemter zur Uebersicht und genauen Evidenzhaltung der vorkommenden Geschäftsgegenstände und Amtscorrespondenzen ein mit Ende jedes Jahres abzuschliessendes Vormerkbuch oder Gestions-Protokoll, in welches jedes Geschäftsstück mit einer fortlaufenden Nummer versehen eingetragen, ferner das Datum des Einlaufens, ein kurzer Auszug des Gegenstandes, dann das Datum und die Richtung der erfolgten Erledigung unter besonderen hiefür bestimmten Rubriken angemerkt wird. (Hof-Kammerdecret vom 20. November 1834, Z. 3653/p.p.) (Siehe das bezügliche Formulare.)

6. Amts-Archiv.

Bei jedem k. und k. Consular-Amte werden sämmtliche Acten nach gehöriger Registrirung und erfolgter Erledigung in einer nach Geschäftsgruppen bestimmten Ordnung nach Jahren eingereiht, in besonderen Fascikeln eingetheilt und sodann sorgfältig aufbewahrt. Dieselben bilden das Amts-Archiv. Zur leichteren Auffindung der einzelnen Gegenstände wird mit dem oberwähnten Gestions-Protokoll zugleich ein alphabetisch geordnetes Repertorium geführt.

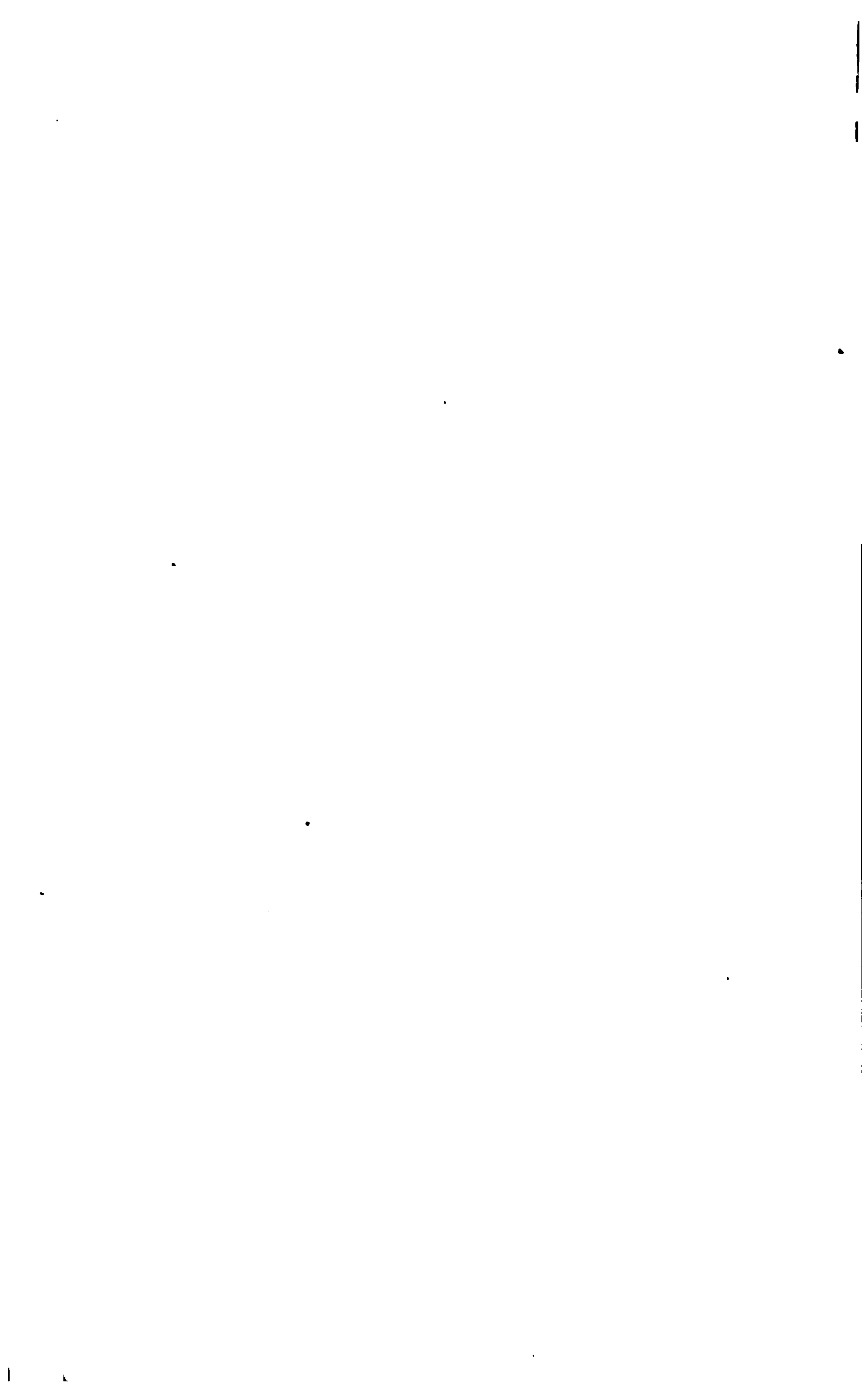
Zur Erleichterung der Evidenzhaltung und genauen Beachtung aller von Zeit zu Zeit erfliessenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften, werden ferner die Normalien bei jedem Consular-Amte sorgfältig gesammelt und aufbewahrt und in einem besonderen Buche (Normalien-Buch) vorgemerkt.

7. Amts-Inventar.

Bei den k. und k. Consular-Aemtern wird ein genaues Verzeichniss aller auf Staatskosten oder aus dem Amts-Pauschale angeschafften, dem Aerar gehörigen Gegenstände, wie Kanzlei-Einrichtungsstücke, Amtsrequisiten u. dgl. geführt. Dieses Verzeichniss, welches eine genaue Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, deren Anzahl und Beschaffenheit zu enthalten hat, ist das sogenannte Amts-

Inventar, für dessen Richtigkeit der Amtsvorstand haftet. Jeder neuangeschaffte Amtsgegenstand, insoferne er nicht als Privateigenthum des Amtsvorstandes anzusehen ist, wird in das besagte Inventar aufgenommen, dagegen jeder bereits vorhandene Amtsgegenstand, der durch die Benützung ganz unbrauchbar geworden ist, nach vorher eingeholter ministerieller Genehmigung vom Inventar abgeschrieben.

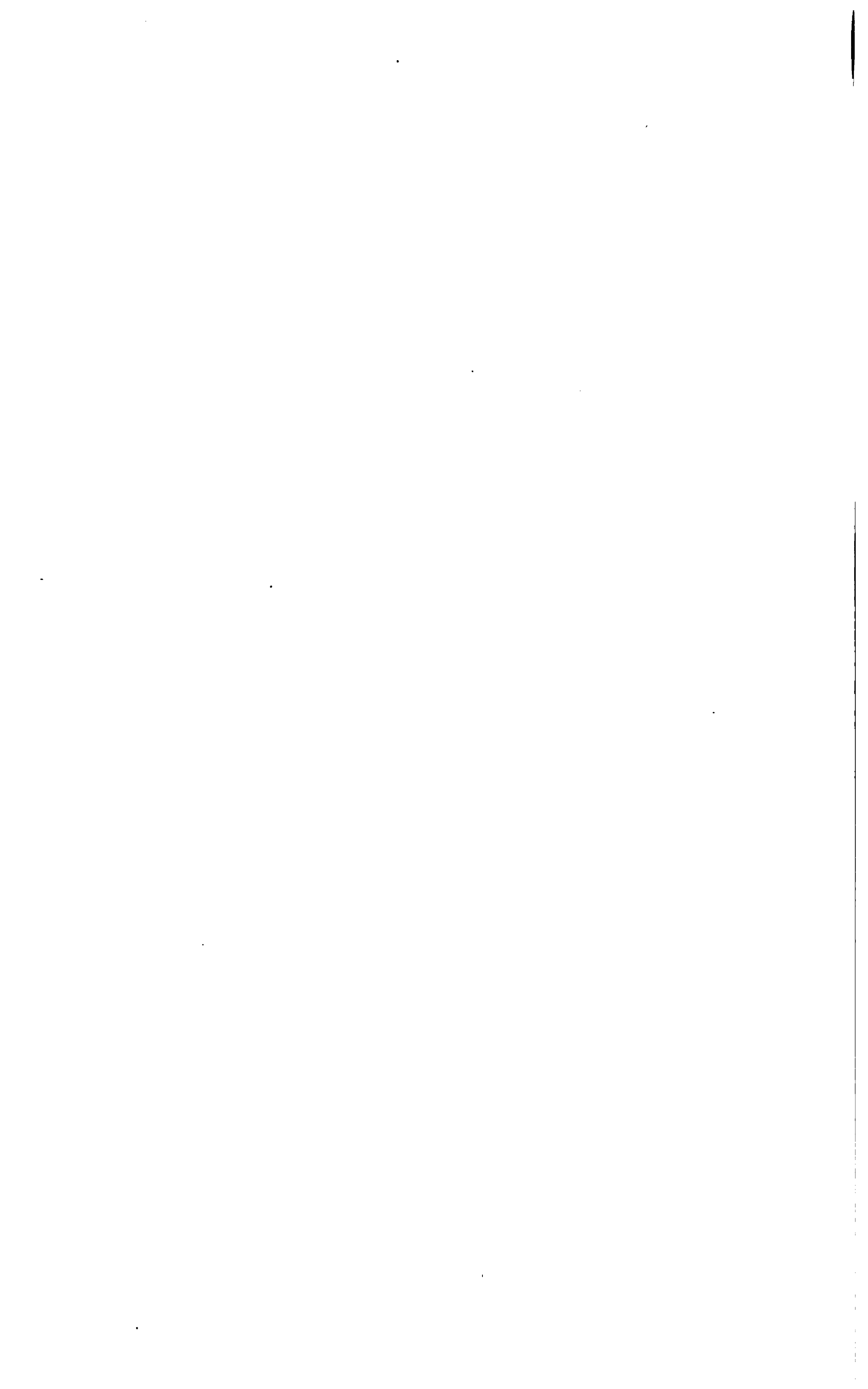
Bei jeder Amtsübergabe an den neuen Titulär oder an den bestellten Gerenten findet eine genaue Scontrirung der inventarisirten Stücke statt, und dem bezüglichen Uebergabs- und Uebernahms-Protokolle (siehe Formulare) wird auch eine Abschrift des Inventars beigeschlossen.



Zweiter Theil.

Sammlung

der auf das österreichisch-ungarische Consularwesen Bezug habenden Normalien, sowie der wichtigeren bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Consular-Aemtern im Gebrauche stehenden Formularien.



A.

Normalien.

I.

Provisorisches Pensions-Reglement.

Verordnung
Sr. k. und k. Apostolischen Majestät,
womit
die Pensions- und Versorgungs-Ansprüche der bei den gemeinsamen Civilbehörden und Aemtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch geregelt werden.

In Absicht auf die Ruhe- und Versorgungs-Bezüge der bei den gemeinsamen Ministerien des Aeussern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Aemtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen finde Ich bis zu dem Zeitpunkte, wo im legislatorischen Wege ein darauf bezügliches Gesetz zu Stande gekommen sein wird, das beiliegende Reglement zu genehmigen, und zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Bei der Zuwendung von Ruhe- oder Versorgungs-Bezügen an die erwähnten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen sind die in diesem Reglement vorgezeichneten Bedingungen genau einzuhalten, und ist das darin vorgeschriebene Ausmass der Gebühren nicht zu überschreiten.

Artikel II.

Für Gnadengaben wird seinerzeit durch Einstellung einer unüberschreitbaren Pauschalsumme in dem Voranschlage der gemeinsamen Auslagen bei jedem Dienstzweige vorgesorgt werden.

Artikel III.

Den Delegationen ist mit jedem Voranschlage gleichzeitig ein von dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe gegengezeichneter Ausweis der im letztabgelaufenen Jahre in jedem Dienstzweige bewilligten Ruhe- und Versorgungs-Gebühren, in welchem zugleich die den Anspruch und das Ausmass begründenden Daten ersichtlich zu machen sind, ferner ein Verzeichniss über die in den zeitlichen Ruhestand versetzten und noch nicht wieder angestellten Beamten und Diener vorzulegen.

Artikel IV.

Die nach diesem Reglement bewilligten Bezüge sind im Sinne der Gesetze vom 21. und 24. December 1867 (beziehungsweise XII. Gesetzartikel 1867) als gemeinsame Auslagen zu behandeln.

Artikel V.

Dieses Reglement tritt ohne rückwirkende Kraft mit 1. Jänner 1871 in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Auf die k. und k. Missions-Chefs findet dieses Reglement auch bezüglich der Vergangenheit unter der Bedingung Anwendung, dass sie sich den übrigen Bestimmungen desselben unterwerfen.

Den gesandtschaftlichen Beamten, welche bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Reglements den Disponibilitätsstand angetreten haben, bleibt rücksichtlich der Dauer und Anrechenbarkeit ihrer Disponibilität der nach den bisherigen Vorschriften erworbene Anspruch gewahrt.

Artikel VII.

Den Angehörigen der gegenwärtig im Ministerium des Aeussern bediensteten und in dieser Verwendung ohne Gehaltsvorrückung oder Beförderung ununterbrochen verbleibenden, dann der gegenwärtig schon im Ruhestande befindlichen Beamten und Diener dieses Ministeriums, wird der nach den Vorschriften vom 30. April 1765 und vom 7. März 1834 bisher zugesicherte Anspruch auf eine günstigere Bemessung ihrer Versorgungsbezüge in dem Ausmasse vorbehalten, in welchem er mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Reglements bereits bestanden hat.

Ein gleicher Vorbehalt bleibt auch für die Angehörigen der gegenwärtig im Ministerium des Aeussern bediensteten Beamten und Diener, wenn sie während dieser Dienstesverwendung in der Folge eine Gehaltserhöhung oder eine Beförderung erlangen, jedoch nur insolange aufrecht, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Reglements ein höherer als der mit dem Tage der Wirksamkeit desselben bereits bestandene Anspruch zukommt.

Wien, 12. November 1870.

Franz Joseph m. p.

Lónyay m. p. **Beust** m. p. Baron **Kuhn** m. p., Feldmarschall-Lieutenant.

Reglement

über die

Ruhe- und Versorgungs-Bezüge der bei den gemeinsamen Ministerien des Aeussern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Aemtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen.

I. Abschnitt.

Von den Ruhegebühren der Beamten und Diener.

§. 1.

Betheilungs-Anspruch.

Die stabil angestellten Beamten und Diener haben, insoferne sie nicht in Folge freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Entlassung aus dem Staatsdienste scheiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit auf eine fortlaufende Ruhegebühr nach den im §. 2 festgesetzten Abstufungen, oder auf eine einmalige Abfertigung Anspruch.

§. 2.

Ausmass der Bezüge:

a) fortlaufende Ruhegebühren.

Die fortlaufende Ruhegebühr wird nach dem letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezuge in der Art bemessen, dass dieselbe nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre $^1/_3$, nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahre aber $^3/_8$ dieses Bezuges beträgt, und dass mit jedem weiteren vollständig zurückgelegten Dienstjahre diese letztere Ruhegebühr um

$2^1/_2$ Procent des letzten anrechenbaren Activitätsbezuges steigt, bis sie mit dem vollstreckten 40. Dienstjahre diesem Bezuge gleichkommt, worüber hinaus eine weitere Steigerung nicht stattfindet.

Den an der orientalischen Akademie stabil angestellten Professoren ist die an dieser Lehranstalt im Lehrfache zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, dass je 3 in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für 4 gezählt werden.

§. 3.

b) Abfertigungen.

Denjenigen Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche für eine Dienstzeit bis zum zurückgelegten 5. Jahre mit dem einjährigen Betrage, für eine Dienstzeit von mehr als 5 und weniger als 10 Jahren mit dem ein- und einhalbjährigen Betrage ihres anrechenbaren letzten Activitätsbezuges zu bemessen ist.

§. 4.

Maximalausmass der Ruhegebühren.

Als Maximum des bei Bemessung der Ruhegebühren und der Abfertigung (§. 2 und §. 3) zu Grunde zu legenden Activitätsbezuges hat der Betrag von jährlichen 8.400 fl. österr. Währ. zu gelten, und darf überhaupt eine fortlaufende Ruhegebühr, oder wenn ein Beamter rücksichtlich mehrerer gleichzeitiger Dienste mehrere Ruhegebühren anzusprechen hat, die Summe derselben den Maximalbetrag jährlicher 8.400 fl. österr. Währ. nicht überschreiten.

§. 5.

Minimalausmass der Ruhegebühren.

Als Minimalbetrag der zu bewilligenden Ruhegebühr hat der Jahresbetrag von 120 fl. österr. Währ. zu gelten, und ist dieser Betrag den Bezugsberechtigten selbst dann anzuweisen, wenn sich nach den Bestimmungen des §. 2 eine geringere Jahresgebühr ergeben würde.

§. 6.

Günstigere Bemessung der Ruhegebühren.

Wenn ein Angestellter wegen Erblindung, Geistesstörung, langwieriger und unheilbarer Krankheit, oder sonst in Folge eines Unglücksfalles ohne sein Verschulden zur ferneren Dienstleistung und

zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, so ist derselbe auch vor Vollstreckung des 10. Dienstjahres so zu behandeln, als ob er bereits 10 Jahre anrechenbar gedient hätte; ist jedoch erwiesen, dass ihm dieses Unglück im Dienste und wegen des Dienstes zugestossen ist, so ist er so zu behandeln, als ob er bereits volle 20 Jahre gedient hätte. Tritt die Dienstunfähigkeit durch einen im Dienste und wegen des Dienstes zugestossenen Unglücksfall erst nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ein, so sind dem Angestellten zu seiner effectiven Dienstzeit behufs der Bemessung der Ruhegebühr noch 10 Jahre hinzuzurechnen, wobei jedoch dieselbe den letzten anrechenbaren Activitätsbezug nicht übersteigen darf.

§. 7.

Arten und Bedingungen der Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt von Amtswegen oder über Ansuchen des Angestellten.

1. Von Amtswegen findet die Versetzung in den Ruhestand nur statt:

a) im Falle der von der vorgesetzten Behörde wahrgenommenen und ärztlich nachgewiesenen Dienstunfähigkeit; jedoch kann, wenn es Dienstesrücksichten erheischen, die Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre auch ohne diesen Nachweis eintreten;

b) wenn der von einem Angestellten bekleidete Dienstposten in Folge der Aufhebung einer Behörde oder einer Aenderung im Organismus derselben aufgelassen wird, und die Wiederanstellung des Beamten oder Dieners auf einem anderen Posten nicht sofort stattfinden kann.

2. Ueber Ansuchen des Angestellten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand:

a) bei ärztlich nachgewiesener und ämtlich anerkannter Dienstunfähigkeit;

b) nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit;

c) nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die vollstreckte Dienstzeit.

§. 8.

Besondere Bestimmungen bezüglich der gesandtschaftlichen Beamten.

Beamte des gesandtschaftlichen Dienstes, welche ohne ihr Verschulden wegen anderer Umstände als ihrer Dienstunfähigkeit und

nicht über eigenes Ansuchen von ihrer Dienstthätigkeit enthoben werden, treten in den Stand der Verfügbarkeit und beziehen während desselben ihren letzten Activitätsgehalt mit Ausschluss aller Nebengebühren.

Die Dauer der Verfügbarkeit darf vom Austritte aus der Dienstthätigkeit an, insoferne nicht ein Verzicht auf den Bezug der Disponibilitätsgebühr vorliegt, zwei Jahre nicht überschreiten.

Kann der Beamte während dieser Zeit nicht wieder auf einem activen Dienstposten untergebracht werden, so erfolgt seine Versetzung in den Ruhestand.

§. 9.

Zeitlicher und bleibender Ruhestand.

Der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen der Dienstesverhinderung voraussichtlich wieder zu beheben sind, ein bleibender dagegen, wenn das Aufhören derselben nicht zu erwarten steht.

Unter den im §. 7, Absatz 1 b) und im §. 8 angeführten Verhältnissen hat die Versetzung des Angestellten vorerst in den zeitlichen Ruhestand zu erfolgen, in welchem derselbe bis zu seiner Wiederanstellung oder bis zum Eintritte der erwiesenen Dienstuntauglichkeit zu verbleiben hat.

§. 10.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Als anrechnungsfähige Dienstzeit zählen:

1. jede in dauernder und nicht blos vorübergehender Eigenschaft auf einem systemmässigen aus gemeinsamen Staatsmitteln dotirten Dienstposten ununterbrochen zurückgelegte Dienstleistung vom Tage der Ablegung des ersten Diensteides an, bei minderen Dienern aber vom Tage ihrer förmlichen Aufnahme in den Dienst;

2. provisorische Dienste, Dienste von beeideten Praktikanten und Dienste von permanenten Dieneraushelfern, wenn sich daran eine definitive Anstellung unmittelbar anschliesst;

3. bei Angestellten, die bereits im Ruhestande waren, später aber eine Anstellung wieder erlangt haben, die vor dem Uebertritte in den Ruhestand zurückgelegte Dienstzeit;

4. bei Angestellten, die aus einem anrechnungsfähigen in einen nicht anrechnungsfähigen Staatsdienst unmittelbar übergetreten sind, im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihres Rücktritts auf einen anrechnungsfähigen Dienstplatz — nur die bis zu jenem Ueber-

tritte zurückgelegte Dienstzeit, insoferne ihnen nicht schon bei dem Uebertritte in den nicht anrechenbaren Dienst auch die fortdauernde Anrechnung desselben zugestanden worden ist;

5. die von den gesandtschaftlichen Beamten im Falle und unter den Bedingungen des §. 8 im Stande der Verfügbarkeit zugebrachte Zeit, insoweit sie die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt;

6. die im Suspensionsstande zugebrachte Zeit, wenn der Betheiligte nach dem Ausgange der Disciplinar-Verhandlung als völlig schuld- und straflos erkannt wurde;

7. die Dienste im Heere, in der Kriegs-Marine, in der Landwehr und in den dazu gehörigen Verwaltungskörpern, — insoferne sie nach den für dieselben geltenden Vorschriften zur Pensionsbehandlung anrechenbar waren, — nach Massgabe der zur Zeit des Uebertrittes in den Civildienst der gemeinsamen Behörden und Aemter hiefür bestandenen Normen;

8. die Dienste bei den Behörden und Aemtern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der Länder der ungarischen Krone in jenem Masse, in welchem sie nach den in dem betreffenden Reichsgebiete zur Zeit des Uebertritts in den Civildienst der gemeinsamen Behörden und Aemter geltenden Normen für eine Pensionirung aus Staatsmitteln anrechenbar waren.

Ueber die günstigere Anrechnung der von Civil-Beamten oder Dienern während eines Feldzuges in der Zutheilung bei der operirenden Armee zugebrachten Dienstzeit werden die Bestimmungen von Fall zu Fall im Verordnungswege erfliessen.

§. 11.

Bestimmungen über die vor der Dienstesresignation oder vor der Dienstesentlassung zurückgelegte Dienstzeit.

Mit dem freiwilligen Austritte aus dem Staatsdienste durch die Dienstesresignation oder mit der strafweisen Entlassung aus demselben geht der Anspruch auf die Anrechenbarkeit der bereits zurückgelegten Dienstzeit im Falle der Wiederanstellung verloren.

§. 12.

Bestimmungen über die ausserhalb der Dienstthätigkeit zugebrachte Zeit.

Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

1. die mit Rücklassung des Gehaltes und ohne active Dienstesverwendung über ein Jahr ununterbrochen zugebrachte Urlaubszeit, insoweit sie die Dauer eines Jahres überschreitet;

2. die von gesandtschaftlichen Beamten nicht in dem Falle und nicht unter den Bedingungen des §. 8 ausserhalb der Activität zugebrachte Zeit.

§. 13.

Anrechenbare Activitätsbezüge.

Die zur Bemessung der Ruhegebühren anrechenbaren Activitätsbezüge sind:

a) der letzte systemmässige definitive Jahresgehalt oder Jahreslohn;
b) die zur Ergänzung eines früher bezogenen höheren Gehaltes bewilligte Ergänzungszulage;
c) die in partem salarii verliehenen Naturalbezüge, in jenem Werthbetrage, mit welchem solche bei Bemessung der Diensttaxe in Anschlag gebracht wurden;
d) die Decennal-Zulagen des Lehrpersonales an der orientalischen Akademie.

Ausgeschlossen von der Anrechnung sind sonach:

Alle sonstigen Activgenüsse, als: Personal-Zulagen, Functions- und Local-Zulagen, Quartiergelder und Naturalquartier-Entschädigungen, Remunerationen, Diäten und andere onerose Bezüge.

§. 14.

Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.

Den schon früher im Ruhestande gewesenen und nach erfolgter Wiederanstellung neuerlich in den Ruhestand versetzten Beamten und Dienern kann der Ruhegenuss mit keinem geringeren Betrage bemessen werden, als sie schon früher bezogen haben.

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Angestellter ohne sein Verschulden und blos um der Versetzung in den Ruhestand zu entgehen, von einem höheren auf einen geringeren Dienstposten übersetzt wurde und zur Zeit dieser Uebersetzung schon eine höhere Ruhegebühr ansprechen konnte, als jene, welche ihm nach der Gesammtdienstzeit und nach dem letzten Gehalte gebühren würde, diesem Angestellten bei seiner Versetzung in den Ruhestand die vorbemerkte höhere Ruhegebühr zuzuwenden.

Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Angestellter im Disciplinarwege auf einen Dienstposten mit einem systemisirten minderen Gehalte degradirt wurde und nicht sogleich auf diesen Dienstposten untergebracht werden kann, der im Disciplinar-Erkenntnisse ausgedrückte mindere Gehalt zur Grundlage der Bemessung des Ruhebezuges zu nehmen.

§. 15.

Beginn des Ruhebezuges.

Der Bezug der Ruhegebühr beginnt bei Angestellten, die zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand noch in der Dienstleistung sich befinden, vom Tage der erfolgten Einstellung des letzten Activitätsbezuges; bei Angestellten aber, die aus was immer für Ursachen bereits kürzere oder längere Zeit ausser activer Dienstleistung stehen, vom Ersten des auf den Ausspruch ihrer Versetzung in den Ruhestand folgenden Monates.

§. 16.

Erlöschen des Ruhebezuges.

Der Bezug der Ruhegebühr erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

b) bei der Wiederanstellung des in den Ruhestand Versetzten auf einem, mit einem fixen Jahresbezuge verbundenen Dienstposten im Staatsdienste oder in anderen diesem gleichgehaltenen öffentlichen Diensten, und in Landes- oder Communaldiensten, wenn in allen diesen Fällen mit der Anstellung die Anwartschaft auf einen bleibenden Versorgungsanspruch verbunden ist;

c) im Falle der als unbegründet erkannten Weigerung, eine verliehene Wiederanstellung (§. 17) anzunehmen;

d) bei unbefugter und nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Auslande; ferner bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

e) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens;

f) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche, im Falle der Verurtheilte noch im activen Dienste gestanden wäre, dessen Dienstesentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn von der Disciplinar-Commission jener Behörde, welcher der Betheiligte zuletzt in der Activität unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntniss auf Verlust der Ruhegebühr gefällt wird.

§. 17.

Wiederanstellung.

Jeder in den Ruhestand versetzte Beamte und Diener ist verpflichtet, bei dem Aufhören der sein Ausscheiden aus der Activität veranlassenden Ursachen eine ihm verliehene Wiederanstellung mit Beibehaltung des früheren Ranges und einer seinem letzten Activitäts-

gehalte gleichkommenden Besoldung anzunehmen, wofern er nicht einen als triftig erkannten Grund für die Ablehnung anzuführen vermag.

Für die Wiederanstellung der im zeitlichen Ruhestande Befindlichen ist von Amtswegen vorzusorgen.

Kann ihre Unterbringung nur auf einem Posten niederer Kategorie und geringeren Gehaltes geschehen, so bleibt ihnen ihr bisheriger Titel, Rang und Charakter vorbehalten, und beziehen sie bis zur Höhe ihres letzten Activitätsgehaltes eine bei Gehaltsvorrückungen successive einzuziehende Ergänzungszulage, zu welcher der Pensions-Etat bis zur Höhe der bezogenen Ruhegebühr beizutragen hat.

§. 18.

Rückersatz der Abfertigung bei Wiederanstellung.

Erfolgt die Wiederanstellung eines mit Abfertigung (§. 3) betheilten Beamten oder Dieners vor Ablauf des Zeitraumes von einem, beziehungsweise ein und einhalb Jahren nach seiner Versetzung in den Ruhestand, so hat er den, vom Zeitpunkte der Anweisung des neuen Gehaltes auf den übrigen Theil des vorgedachten Zeitraumes verhältnissmässig entfallenden Betrag der erhaltenen Abfertigung dem Pensions-Etat zurückzuersetzen.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen.

§. 19.

Anspruch auf eine fortlaufende Pension:

a) nach dem Gehalte des verstorbenen Gatten.

Witwen, deren Gatten auf einem mit der Anwartschaft eines Ruhebezuges verbundenen Dienstposten angestellt waren und weder in Folge freiwilliger Dienstesresignation, noch in Folge strafweiser Dienstesentlassung ihres Anspruches auf eine Ruhegebühr verlustig geworden sind, das Ableben des Gatten mag in der Activität oder im Ruhestande erfolgt sein, haben in der Regel Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension mit dem dritten Theile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen, oder ihm bereits giltig verliehenen anrechenbaren Activitätsbezuges (§. 13), wenn der verstorbene Gatte eine mehr als zehnjährige anrechenbare Dienstzeit (§. 10) zurückgelegt hat.

Uebersteigt der Gehalts-Drittheil den Betrag von 350 fl. österr. Währung und steht der Witwe nicht etwa der Anspruch auf eine höhere classenmässige Pension (§. 20) zu, so gebührt ihr lediglich der Betrag jährlicher 350 fl. österr. Währung als Witwen-Pension.

Die geringste Witwen-Pension beträgt jährliche 120 fl., und ist dieser Bezug auch in dem Falle flüssig zu machen, wenn der Gehalts-Drittheil mit einem geringeren Betrage entfiele.

§. 20.

b) nach der Diätenclasse des verstorbenen Gatten.

Witwen höher besoldeter Beamten von der VII. Diätenclasse aufwärts haben unter den im §. 19 gestellten Bedingungen Anspruch auf eine nach der Diätenclasse des verstorbenen Gatten in den folgenden Abstufungen festgesetzte classenmässige Pension:

Bei der	VII.	Diätenclasse	mit	450	fl.	österr.	Währung	jährlich.
„ „	VI.	„	„	600	„	„	„	„
„ „	V.	„	„	800	„	„	„	„
„ „	IV.	„	„	1.200	„	„	„	„
„ „	III.	„	„	1.800	„	„	„	„
„ „	II.	„	„	2.500	„	„	„	„
„ „	I.	„	„					

Den Witwen der in der VIII. Diätenclasse stehenden Rechnungsräthe der gemeinsamen Centralstellen gebührt ausnahmsweise eine Pension jährlicher 367 fl. 50 kr.

Witwen, deren Gatten der Charakter, wenn auch nicht zugleich der Gehalt einer höheren Dienststelle verliehen war, wird die Pension nach der für diese höhere Dienststelle bestimmten Diätenclasse bemessen.

§. 21.

Ausnahmsweise günstigere Pensionsbemessung.

Den Witwen jener Beamten und Diener, welche schon vor dem zurückgelegten 10. Dienstjahre ausnahmsweise einen Anspruch auf eine Ruhegebühr nach §. 6 erlangt, oder vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres unmittelbar in Ausübung ihrer Dienstpflicht ihr Leben eingebüsst haben, ist die fortlaufende Jahrespension so zu bemessen, als wenn der verstorbene Gatte volle 10 Jahre anrechenbar gedient hätte.

§. 22.

Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.

Witwen, deren Gatten aus dem Militär-Pensionsstande in den Civil-Staatsdienst eingetreten sind, und welchen nach den Militär-Pensions-Vorschriften eine höhere als die Civil-Staatspension gebührt, wie auch Witwen von Civil-Staatsdienern, denen nach dem von ihrem Gatten etwa früher bezogenen höheren Gehalte schon ein höherer Pensions-Anspruch erwachsen wäre, sind in den Bezug dieser höheren Pension zu setzen.

§. 23.

Cumulirung von Witwenpensionen.

Witwen, deren Gatten mehrere Dienste zugleich bekleidet haben und denen aus jedem dieser Dienste der Anspruch auf eine nach dem Activitäts-Bezuge des verstorbenen Gatten zu bemessende Pension erwachsen ist, können mehrere Pensionen nur insoferne gleichzeitig beziehen, als damit im Ganzen nicht der höchste Betrag der nach dem Gehalte zu bemessenden Witwen-Pension jährlicher 350 fl. (§. 19) überschritten wird.

Wäre aber mit einem der Dienste des Gatten für die Witwe der Anspruch auf eine classenmässige Pension verbunden, so hat sie lediglich nur jene letztere Pension zu beziehen.

Ist jedoch mit jedem der Dienste des Gatten der Anspruch auf eine classenmässige Pension verbunden, so hat der Witwe nur Eine, und zwar im Falle ungleicher Beträge die höhere classenmässige Pension zuzukommen.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staatsdienstleistung zukommt, können nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebührende Pension beziehen.

§. 24.

Einmalige Abfertigung.

Ausser den im §. 21 angeführten Fällen gebührt den Witwen, deren Gatten vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres in der Activität gestorben sind, nur eine Abfertigung ein für alle Male mit dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Activitäts-Bezuges des verstorbenen Gatten.

Witwen, deren Gatten aus dem Militär-Pensionsstande in den Civil-Staatsdienst übergetreten sind, erhalten die vorbemerkte Abfer-

tigung nur in dem Falle, wenn sie nicht nach den Militär-Pensions-Vorschriften auf eine fortlaufende Pension Anspruch haben.

§. 25.

Ausschliessung von jedem Versorgungs-Anspruche.

Von jedem Anspruche auf eine fortlaufende Pension oder eine Abfertigung ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) welche sich mit ihrem Gatten erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand oder in den Suspensionsstand verehelicht hat, wenn in beiden Fällen nicht seine Wiederanstellung oder im letzteren Falle nicht seine Schuldloserklärung im Disciplinarwege nachgefolgt ist;

b) deren Ehe in den Fällen, wo zur Eingehung derselben eine Bewilligung der vorgesetzten Behörde erfordert wird, ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossen worden ist;

c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben geschieden gelebt hat, wenn sie nicht erweiset, dass sie an dieser Ehescheidung keine Schuld trage;

d) deren Gatte wegen Nichtannahme einer ihm verliehenen Wiederanstellung nach den Bestimmungen des §. 16 c) des Ruhebezuges für verlustig erklärt worden ist;

e) deren Gatte im Staatsdienste einer der beiden Reichshälften, oder in Landes- oder Communal-Diensten eine Wiederanstellung erlangt hat, mit welcher die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

f) deren Gatte sich bis zum Tode unbefugt oder ungerechtfertigt im Auslande aufgehalten hat, ausgewandert ist oder eine fremde Staatsbürgerschaft erlangt hat;

g) deren Gatte wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurtheilt, oder in Folge seiner strafgerichtlichen Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung im Disciplinarwege des Ruhebezuges verlustig erklärt worden ist;

h) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwen-Pension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen sind, dass bei seinen Lebzeiten die Dienstesentlassung oder beziehungsweise Verlustigerklärung seines bereits bezogenen Ruhegehaltes hätte ausgesprochen werden müssen;

i) welche wegen eines von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen Verbrechens strafgerichtlich verurtheilt worden ist;

k) welche in Folge ihrer strafgerichtlichen Verurtheilung wegen eines von ihr aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung von der Disciplinar-Commission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte zuletzt unmittelbar unterstanden ist, ihres Pensions-Anspruches verlustig erklärt worden ist.

§. 26.

Ausschliessung vom Pensions-Anspruche gegen den Bezug einer Abfertigung.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Pension ist ausgeschlossen, erhält dagegen eine einmalige Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Activitäts-Bezuges ihres Gatten, jene Witwe:

a) welche mit einem Beamten verehelicht war, dessen Dienstleistung mit einer Caution verbunden war, und der eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatte, insoferne sie nach ihrer Verehelichung, ungeachtet der ihr gemachten Vorstellung von den diesfalls zu gewärtigenden Nachtheilen, die vorgeschriebene Frauen-Verzichtsurkunde bei der competenten Behörde einzulegen unterlassen hat;

b) deren Gatte zur Zeit der Verehelichung das sechzigste Lebensjahr überschritten und nicht mehr volle vier Jahre in der Ehe mit ihr gelebt hat, ausser wenn dem Gatten in diesem Zeitraume ein Kind geboren worden ist, oder die Witwe zur Zeit des Todes des Gatten erwiesenermassen im Stande der Schwangerschaft sich befunden hat, in welchen beiden letzteren Fällen der Pensions-Anspruch eintritt.

§. 27.

Beginn und Dauer des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Witwen-Pensionen beginnt vom Tage der Einstellung des Activitäts-, beziehungsweise Ruhegenusses des verstorbenen Gatten, oder, wenn die Einstellung aus was immer für Gründen vor dem Todestage erfolgt ist, vom letzteren Tage an, und erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;

b) mit der Wiederverehelichung derselben;

c) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte in ein Nonnenkloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;

d) bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande; bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;
e) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung der Witwe wegen eines Verbrechens;
f) im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung der Witwe wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung, wenn von der Disciplinar-Commission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte zuletzt unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntniss auf Pensions-Verlust gefällt wird.

§. 28.

Wiederverehelichung.

Die mit einer Pension betheilten Witwen können nach ihrer Wiederverehelichung innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren entweder um eine Abfertigung, unter Verzichtleistung auf den ferneren Pensionsbezug, oder um Vorbehalt desselben auf den Fall des abermaligen Witwenstandes ansuchen.

Die Abfertigung wird ihnen, wenn aus der früheren Ehe keine betheilungsfähigen Kinder mehr vorhanden sind, mit einem dreijährigen, im entgegengesetzten Falle aber nur mit dem anderthalbjährigen Pensionsbetrage ein für allemal bewilligt.

Von der einmal getroffenen Wahl kann nachträglich nicht mehr abgegangen werden; bei unterbliebener rechtzeitiger Wahl gilt die Vermuthung, dass sich die Witwe die Pension für den Fall des Wiedereintrittes des Witwenstandes vorbehalten habe.

Nach dem Ableben des zweiten Gatten tritt die Witwe wieder in den Bezug der vorbehaltenen Pension, soferne nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Fortbezuge derselben ausschliessen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staatspension zukommt, so gebührt ihr nur eine, und zwar bei ungleichen Beträgen die höhere Pension.

§. 29.

Krankheits- und Leichenkostenbeitrag.

Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen haben, wenn das Ableben des Gatten in der Activität erfolgt ist, falls die Besoldung desselben den Jahresbetrag von 630 fl. österr. Währ.

nicht überstiegen hat, und wenn weiters gehörig nachgewiesen ist, dass die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Gatten noch unberichtigt aushaften, und weder aus dem Nachlasse des Gatten noch aus eigenen Mitteln der Witwe bestritten werden können, den Fall der Concurseröffnung ausgenommen, Anspruch auf das Conductquartal mit dem vierteljährigen Betrage des anrechenbaren Activitätsbezuges des Gatten, als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Leichenkosten nach demselben.

III. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Kinder.

§. 30.

Erziehungsbeiträge.

Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen von Beamten und Dienern, welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von diesem ihrem verstorbenen Gatten herstammende eheliche, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirte Kinder in ihrer Versorgung, oder zu zwei unversorgten Kindern noch einen Posthumus zu gewärtigen haben, können für jedes der noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung, ansprechen.

Das Normalalter wird bei Söhnen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei Töchtern auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt.

§. 31.

Ausmass der Erziehungsbeiträge.

Der Erziehungsbeitrag ist in der Regel für jedes Kind mit dem fünften Theile der nach diesem Gesetze gebührenden Witwenpension zu bemessen.

Bei Witwen, deren Pension nach dem Gehalte des Gatten auszumitteln ist, darf die Summe der Erziehungsbeiträge zusammengenommen den Belauf der Witwenpension nicht überschreiten, wonach, falls die Witwe mehr als fünf betheilungsfähige Kinder in ihrer Versorgung hat, der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Theilung des Belaufes der Witwenpension durch die Zahl der Kinder ergibt.

Hat jedoch die Witwe auf eine classenmässige Pension Anspruch, so gebührt unter den Bedingungen des §. 30, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, für jedes derselben ein Fünftel der Witwenpension als Erziehungsbeitrag, welcher aber für ein Kind in keinem Falle das Maximum von 400 fl. jährlich übersteigen darf.

§. 32.

Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern.

Jede Witwe ist verpflichtet, mit ihrer Pension und den ihr allenfalls bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach ihrem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten Kinder, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normalalters zu erhalten.

Wenn Witwen dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der letzteren mit dem Vormunde kein gütliches Uebereinkommen erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, sich zu Gunsten der Kinder entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge, oder wegen Ueberlassung eines aliquoten Theiles der Witwenpension, welcher jedoch die Hälfte derselben in keinem Falle überschreiten soll, an die Vormundschaftsbehörde zu wenden.

§. 33.

Concretalpension.

Von beiden Eltern verwaiste, unversorgt unter dem Normalalter stehende Kinder eines zum Bezuge einer fortlaufenden Ruhegebühr berechtigten Beamten und Dieners haben zusammen, insolange als sich noch Eines derselben unversorgt unter dem Normalalter befindet, Anspruch auf eine Concretal-Pension im jährlichen Betrage der Hälfte jener Pension, welche von ihrer leiblichen oder Stiefmutter bezogen worden ist oder derselben, wenn sie den Gatten überlebt hätte, gebührt haben würde.

In dem Falle aber, wo die Mutter nach §. 30 ausser ihrer Pension auch noch Erziehungsbeiträge für die Kinder bezogen hat, oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, und die Summe dieser Erziehungsbeiträge das Ausmass der Concretal-Pension übersteigt, ist den Kindern der Betrag der Concretal-Pension als solche, jener Betrag aber, um welchen die Summe der Erziehungsbeiträge höher ist als die Concretal-Pension, als Zulage zu dieser letzteren anzu-

weisen. Bei dem successiven Austritte der Kinder aus der Berechtigung zur Theilnahme am Bezuge aus den im §. 37 angeführten Anlässen, ist die vorerwähnte Zulage allmälig derart herabzumindern, dass von Fall zu Fall ein Betrag in der Höhe eines Erziehungsbeitrages, oder wenn endlich die Differenz zwischen dem jeweiligen Gesammtbezuge und der Concretal-Pension die Höhe eines Erziehungsbeitrages nicht mehr erreichen sollte, dieser Differenzbetrag in Abschreibung gebracht wird.

Als Minimalausmass der Concretal-Pension gilt der Betrag jährlicher 120 fl., welcher den Waisen auch in dem Falle anzuweisen ist, dass die Hälfte der Pension der Mutter einen geringeren Betrag ergeben sollte.

§. 34.

Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.

Kinder, deren Väter aus dem Militär-Pensionsstande in den Civil-Staatsdienst eingetreten sind, und welchen nach den Militär-Pensions-Vorschriften ein höherer Versorgungsbezug als nach den Civilvorschriften gebührt, sind in den Bezug dieser höheren Gebühr zu setzen.

§. 35.

Abfertigung.

Von beiden Eltern verwaiste Kinder, deren Vater vor 10 Dienstjahren in der Dienstesactivität gestorben ist, erhalten in jenem Falle, in welchem deren Mutter, wenn sie den Vater überlebt hätte, nur einen Anspruch auf eine Abfertigung (§. 24) haben würde, ein für allemal einen vierteljährigen Betrag des letzten anrechenbaren Activitätsbezuges des Vaters gleichfalls als Abfertigung.

Waisen, deren Väter aus dem Militär-Pensionsstande in den Civil-Staatsdienst eingetreten sind, erhalten die Abfertigung nur dann, wenn sie auf keine Militär-Pension Anspruch haben.

§. 36.

Gleichstellung mit den elternlosen Waisen.

Den von beiden Eltern verwaisten Kindern werden in der Behandlung gleichgehalten:

a) Kinder, deren mit einer Pension betheilte leibliche oder Stiefmutter zu einer neuen Ehe geschritten ist (§. 27 lit. b);

b) Kinder, deren leibliche oder Stiefmutter nach §. 25 lit. c), i) und k), sowie nach §. 26 lit. a), oder deren Stiefmutter nach §. 26 lit. b) von der Pensions-Erlangung ausgeschlossen ist;

c) Kinder, deren leibliche oder Stiefmutter nach §. 27 lit. c), d) e) und f) ihres bereits genossenen Pensions-Bezuges verlustig wurde.

§. 37.

Ausschliessung vom dauernden Versorgungs-Anspruche.

Von dem Anspruche auf eine dauernde Versorgung sind ausgeschlossen:

1. von beiden Eltern verwaiste Kinder in jenen Fällen, in denen nach §. 25 lit. a), b), d), e) f), g) und h), auch Witwen von der Erlangung jedes Pensions-Bezuges ausgeschlossen sind;

2. die durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Kinder, wenn nach §. 26 lit. b), die verwitwete leibliche Mutter vom Pensions-Anspruche ausgeschlossen ist, und nur eine Abfertigung erhält. Ist jedoch die Mutter vor dem Vater verstorben, so kommt den ganz verwaisten Kindern eine Abfertigung mit dem im §. 35 festgesetzten Betrage zu.

§. 38.

Beginn der Dauer der Versorgungs-Bezüge.

Der Bezug der Erziehungsbeiträge und Concretal-Pensionen, sowie der Zulagen zu den letzteren beginnt vom Tage der Einstellung des Activitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder der Pension der Mutter; wenn jedoch die Einstellung dieser Bezüge vor dem Todestage des Vaters oder der Mutter aus was immer für Gründen erfolgt ist, erst von dem Todestage an; bei einem Posthumus vom Tage der Geburt an.

Der Bezug eines Erziehungsbeitrages, und beziehungsweise der im §. 33 erwähnten Zulage zur Concretal-Pension erlischt:

a) mit dem Tode des Kindes;
b) bei Erreichung des Normalalters;
c) bei früherer Erlangung einer Versorgung, auf die Dauer derselben;
d) bei dem Eintritte in den Bezug der Concretal-Pension;
e) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Der Bezug der Concretal-Pension erlischt:

1. für alle daran theilnehmenden Kinder, wenn die Mutter nach einer späteren Ehe in den Genuss der vorbehaltenen Pension und der den Kindern allenfalls noch gebührenden Erziehungsbeiträge wieder eintritt;

2. wenn bei dem letzten noch im Genusse der Concretal-Pension stehenden Kinde einer der vorerwähnten Fälle a), b), c), e) dieses Paragraphen eintritt.

§. 39.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird sowohl bei vaterlosen als auch ganz elternlosen Waisen verstanden:

A. Bei Söhnen.

a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn;
b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;
c) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;
d) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine vom Staate dotirte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
e) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; sonst der Uebertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen etc.; sowie der Antritt eines Gewerbes:

B. Bei Töchtern.

a) der Eintritt in den Ehestand;
b) der Eintritt in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;
c) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
d) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst;
e) der Antritt eines Gewerbes.

§. 40.

Krankheits- und Leichenkostenbeitrag.

Den elternlos hinterbliebenen Waisen eines Beamten oder Dieners, welche zur Zeit des Ablebens des nach zehn Dienstjahren

in der Activität verstorbenen Vaters noch in dessen Versorgung standen, ohne Unterschied, ob selbe das Normalalter erreicht haben oder nicht, gebührt als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und zur Beerdigung des Vaters das Conductquartal im Betrage des vierteljährigen letzten anrechenbaren Activitätsbezuges desselben, unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dasselbe nach §. 29 den pensionsfähigen Witwen zukommt.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Erfolglassungs- und Einstellungs-Termine der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Ruhe- oder Versorgungs-Bezüge sind in monatlichen Raten, und zwar am 2. eines jeden Monats für den ganzen Monat auszubezahlen.

Die Einstellung der Bezüge erfolgt in jenen Fällen, in welchen das Bezugsrecht am ersten Monatstage erlischt, auch schon mit diesem Tage, ausserdem aber mit dem Ende jenes Monates, in welchem die gesetzliche Bedingung zum Erlöschen des Bezuges eintritt. Ist jedoch bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens des Versorgungsbezuges, wie z. B. bei Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben, bezeichnet worden, so hat im letzten Monate die Gebühr nur die Quote vom ersten Tage dieses Monates bis zu jenem voraus bestimmten Termine zu umfassen.

§. 42.

Wahl des Domicils.

Der Bezug von Ruhe- oder Versorgungs-Gebühren ist in der Regel durch den bleibenden Aufenthalt des Bezugsberechtigten in der österreichisch-ungarischen Monarchie bedingt.

Zu Reisen nach dem Auslande oder zu längerem Aufenthalte daselbst ist eine besondere Bewilligung jener Behörde erforderlich, durch welche die Anweisung des Bezuges veranlasst wurde.

Der Aufenthalt im Auslande ohne diese Bewilligung oder die Ueberschreitung der zum Aufenthalte gestatteten Frist, wenn in diesen beiden Fällen eine standhafte Rechtfertigung nicht geliefert werden kann, endlich die Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, haben den Verlust des Bezuges zur Folge.

§. 43.

Unbehobene Bezüge.

Bezüge, welche über ein Jahr unbehoben blieben, sind einzustellen und bedürfen zu ihrer nachträglichen Ausfolgung, sowie zur Wiederflüssigmachung einer neuerlichen Bewilligung der competenten Behörde, nach vorausgegangener Rechtfertigung der unterbliebenen Behebung.

§. 44.

Verbote.

Zur Befriedigung von Privatschulden können Erziehungsbeiträge und Waisen-Pensionen in keinem Falle, fortlaufende Ruhebezüge, Witwen-Pensionen und Gnadengaben aber, selbst den Fall der Concurseröffnung nicht ausgenommen, wenn sie den Betrag jährlicher 105 fl. österr. Währung erreichen oder übersteigen, und höchstens bis zur Hälfte im Wege des Gerichtes freiwillig abgetreten, mit gerichtlichem Verbote belegt oder in Pfändung genommen werden.

Auf Alimentationsansprüche der Gattin und der Kinder findet aber die obige Beschränkung keine Anwendung.

II.

Normalien über die Rechnungslegung und die Amts-Pauschalien.

---

1. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 6. April 1863 Z. 3873/K.

Die neuen politischen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates konnten nicht verfehlen, auch auf dessen finanzielle Verwaltung einen besonderen Einfluss auszuüben.

Nicht nur, dass schon jetzt und auch fernerhin in der Gebaruug der Staatsfinanzen die grösste Sparsamkeit als unabweisliches Gebot erscheint, sondern es werden sich auch eine genauere Uebersicht und eine gründlichere Evidenz der Staats-Einnahmen und Ausgaben als weitere Anforderungen aufdringen, welch' letztere wieder eine präcisere und schnellere Abfertigung aller Amtsgeschäfte, insbesondere der über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu legenden Rechnungen gebieterisch erheischen.

Um den gedachten Anforderungen entsprechen zu können, wird sich als fernere Folge die Nothwendigkeit ergeben, dass alle Consulats-Rechnungen in kürzeren Zeitabschnitten und mit grösserer Beschleunigung verfasst und anher vorzulegen sein werden, als dies bisher der Fall war.

Demgemäss wird das k. k. Consular-Amt beauftragt, die Rechnungen über die dortämtlichen Dienstes-Auslagen, anstatt wie bisher für ein Jahr, von nun an in halbjährigen Terminen, nämlich bis zur Einführung des Solarjahres, worüber man sich weitere Weisungen vorbehält, für das erste Mil.-Semester vom 1. November bis Ende April des folgenden Jahres, und für das zweite Semester vom 1. Mai bis Ende October jedes Jahres anher vorzulegen und mit dieser Rechnungslegung schon mit dem laufenden Halbjahre zu beginnen.

Nach den bestehenden Normal-Vorschriften ist jede Rechnung in 14 Tagen nach Ablauf des Rechnungs-Termines zu erstatten.

Zur Erleichterung des Consular-Amtes findet jedoch das Ministerium des Aeussern diese Frist auf Einen Monat auszudehnen, so dass die Rechnung für das erste Semester spätestens bis Ende Mai, und für das zweite Semester spätestens bis Ende November bei diesem Ministerium einzulaufen haben wird, weshalb auch die bezügliche Rechnung sogleich unmittelbar und ohne eine andere Zwischenbehörde hieher vorzulegen ist.

Zur Erzielung einer grösseren Genauigkeit und schnelleren Abfertigung theils der Rechnungen selbst, theils zur grösseren Sicherheit der Controle, wird das k. k. Consular-Amt ferner angewiesen, alle bei dem dortigen Amte vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sogleich zur Zeit, als selbe sich ergeben, in die Rechnung einzustellen, und nicht, wie dies häufig geschieht, manche Einnahms- oder Ausgabsposten erst in die Rechnung des nach ihrem Vorkommen später folgenden Termines aufzunehmen. Dass alle Rechnungsposten, insbesondere alle an Privatparteien ausgefolgten Beträge mittelst eines beizufügenden Documentes (Quittung, Gegenschein etc.) zu constatiren sind, ist eine so alte und bekannte Verrechnungs-Norm, dass selbe kaum mehr erwähnt zu werden brauchte. Da aber nichtsdestoweniger diese Norm noch häufig ausser Acht gelassen wird, muss selbe hier in Erinnerung gebracht werden.

Schliesslich wird dem k. k. Consular-Amte noch empfohlen, mit der strengsten Sorgfalt darüber zu wachen, dass keinerlei Auslagen veranlasst und gemacht werden, welche für den Allerhöchsten Dienst nicht als dringend nothwendig erscheinen, und dass insbesondere mit den systemisirten Pauschalien in einer Weise vorgegangen werde, dass damit stets das Auslangen gefunden werde, da eine Erhöhung derselben durchaus nicht mehr stattfinden kann.

Von diesen Anordnungen hat das k. k. Consular-Amt auch die demselben etwa untergeordneten und abhängigen Consular-Aemter genau in Kenntniss zu setzen und selbe anzuweisen, dass auch sie ihre bezüglichen Rechnungen dem Consular-Amte noch vor Ablauf der oben bestimmten Termine überreichen, damit diese Subrechnungen der Dependenzen gleichzeitig mit der Hauptrechnung des k. k. Consular-Amtes anher gelangen können.

---

2. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 28. Jänner 1864 Z. 991/K.

Nachdem nunmehr vom 1. Jänner 1865 angefangen das Solarjahr als Verwaltungs- und Rechnungsjahr gesetzlich angenommen ist, wird hienach auch die Vorlage aller Staatsrechnungen für die Zukunft zu regeln sein.

Zu diesem Behufe werden der k. k. Mission die nachfolgenden Bestimmungen zur genauen Darnachachtung empfohlen:

1. Für die 14monatliche Finanzperiode 1864 ist die Dienstrechnung nach den bisherigen, vom 1. November 1863 an zu rechnenden Militär-Semestern zu führen, so dass die Rechnung für das erste Militär-Semester, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende April 1864, zuversichtlich im Laufe des Monates Mai 1864 anher vorzulegen sein wird.

2. Die Dienstrechnung für das zweite Militär-Semester 1864, d. i. vom 1. Mai bis Ende October 1864, ist nach Verlauf dieses Monates zwar gehörig abzuschliessen, jedoch nicht sogleich einzusenden, sondern es ist für die in die Finanzperiode 1864 einbezogenen zwei Monate November und December 1864 eine eigene abgesonderte Rechnung zu führen, mit letztem December 1864 abzuschliessen, und diese zweimonatliche Rechnung im Laufe des Monates Jänner 1865 gleichzeitig mit der unmittelbar vorhergehenden, mit Ende October 1864 abgeschlossenen Rechnung anher vorzulegen.

3. Vom 1. Jänner 1865 an sind endlich alle folgenden Rechnungen nach Solar-Semestern, und zwar für das erste Semester, d. i. vom 1. Jänner jedes Jahres bis Ende Juni, im darauffolgenden Monat Juli, für das zweite Semester, d. i. vom 1. Juli bis Ende December jedes Jahres, im Laufe des Monates Jänner des folgenden Jahres mit Zuversicht anher zu erstatten.

4. Da nach den auf Grund der ausgesprochenen Wünsche der Reichsvertretung vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde getroffenen Anordnungen sämmtliche Staatsrechnungen schon einige Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig liquidirt sein sollen, um alle in letzteres gehörigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für die abgeschlossene Finanzperiode in Rechnung bringen und genau nachweisen zu können; so sind die für die Vorlage der Dienstrechnungen oben bezeichneten Termine strenge einzuhalten, und es kann von nun an durchaus nicht mehr gestattet werden, dass. wie dies bisher bei einigen Missionen

und manchen Consular-Aemtern der Fall war, die gedachten Rechnungen erst mehrere Monate nach dem festgesetzten Zeitpunkte anhergelangen.

---

3. Schema

für die Verwaltungs-Rechnungen der k. und k. Consular-Aemter eingeführt mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 12. Jänner 1869 Z. 19709/III.

I. Fixe Bezüge:

a) Besoldungen (für die ganze Rechnungsperiode);
b) Zulagen „ „ „ „
c) Honorare „ „ „ „
d) Ruhegenüsse „ „ „ „

II. Consular-Dienstes-Auslagen[1]):

a) Löhnungen und Beiträge der Diener (Kawassen) für die ganze Rechnungsperiode;
b) Taggelder der Diurnisten und Unterofficiere für die ganze Rechnungsperiode;
c) Miethzins, Miethzins-Pauschale, Quartiergeld (insoferne sie aus der Consular-Casse flüssig sind);
d) Kanzlei-Pauschale (wenn es aus der Consulats-Casse flüssig ist).

NB. Jene Consulate, für welche noch keine Pauschalien fixirt sind, haben hier die Auslagen für Beheizung und Beleuchtung der Kanzlei-Localitäten und die Auslage für Materialien, Requisiten und Einrichtung zu verrechnen.

e) Haus-Reparatur- und Erforderniss-Auslagen;
f) Postporto-, Staffeten- und Telegraphen-Auslagen;
g) Geldtransport-Auslagen;
h) Auslagen für Zeitungen;
i) verschiedene Auslagen:
   1. Für Flagge und Mastbäume und für deren Instandhaltung;
   2. Neujahrsgelder, Geschenke und Trinkgelder bei anderen Anlässen;

---

[1]) Diese ganze Rubrik entfällt nach der im Jahre 1873 erfolgten Einführung von fixen Pauschalien bei allen effectiven k. und k. Consular-Aemtern, über deren Verwendung keine Rechnung zu legen ist. — Unter der obigen Rubrik (II) sind nunmehr der entfallende Pauschalbetrag, sowie alle jene Auslagen, deren specielle Verrechnung bewilligt wurde, einzustellen.

3. Illuminir- und Decorationskosten;
4. Beiträge für Kirche, Schule, Spital und Vereine;
5. Auslagen für Te Deum und Messen;
6. Copialien, Druckkosten, Buchbinder-Auslagen für die Kanzlei;
7. Auslagen aus Anlass der Uebersiedlung und Reinigung der Kanzlei;
8. Auslagen für Wagen und Boten in Dienstangelegenheiten;
9. Arrestanten-Auslagen.

III. Reisekosten und Diäten.

IV. Belohnungen und Aushilfen.

V. Ausserordentliche Auslagen: Unterstützungen und Heimsendungskosten für arme österreichische oder ungarische Unterthanen.

VI. Auslagen für fremde Rechnungen.

1. Subvention für Bischöfe, Missionäre, Schulen etc. aus fremden Fonden;

2. Auslagen für andere Ministerien und Private, Verpflegskosten österreichischer oder ungarischer Unterthanen im Spital etc.;

3. Auslagen für Bücher, Flugschriften, statistische Tabellen im Interesse anderer Ministerien;

4. Auslagen für die Assentirung österreichischer oder ungarischer Unterthanen;

5. Auslagen für desertirte und insubordinirte Matrosen.

---

4. Schema

über die aus den neusystemisirten Dienst-Pauschalien zu bestreitenden, sowie über die der künftigen speciellen Verrechnung vorbehaltenen Auslagen, eingeführt im Jahre 1873 sub Z. 15268/VIII.

Zu den aus den Dienstpauschalien zu bestreitenden Auslagen gehören:

I. Von den fixen Bezügen:

a) die Diurnen und Dolmetsch-Auslagen, welche bisher ohne deren besondere Präliminirung als Honorar, unter den Dienstes-Auslagen verrechnet wurden;

b) die Löhnungen und Zulagen für Kawassen, Amtsdiener, Postboten, Nachtwächter etc.

II. Die Miethzinse für die Unterbringung des Amtes und der Arrest-Locale, sowie alle einschlägigen Hausreinigungs-Auslagen,

mit Einschluss der eventuell vorkommenden Strassenbeleuchtungs- und Communalsteuern.

III. Die Auslagen für Wagen, Boote und andere Transport-Gelegenheiten, Botenlöhne für Post und andere Dienstgänge.

IV. Die Porto-Diligence und Transport-Auslagen für Briefe und Dienstpackete, sowie eventuelle Telegramm-Auslagen, wenn für deren separate Aufrechnung nicht die ausnahmsweise Ermächtigung ertheilt wurde.

V. Alle Auslagen, welche bisher aus den Kanzlei-Pauschalien zu bestreiten waren, insbesondere aber

a) Beleuchtung und Beheizung der Amtskanzleien, der Arrest-Locale und der Kawassen-Wachstuben;
b) Schreib- und Kanzlei-Requisiten, Druck- und Lithographie-Auslagen, Buchbinderkosten etc.;
c) Auslagen für Zeitungs-Abonnements, für Bücher und Flugschriften;
d) die Nachschaffung und Instandhaltung der Kanzlei-Einrichtungsstücke und des ganzen ärarischen Inventars in der Weise, dass jeder Amtschef gehalten ist, seinem Amtsnachfolger das Inventar bezüglich der Stückzahl und Brauchbarkeit mindestens in demselben Stande zu übergeben, als er es selber übernommen hat;
e) die Reinigung und Instandhaltung der Amts- und Arrest-Locale.

VI. Die Wohlthätigkeits-Auslagen, u. zw. die Beitragsleistungen zu religiösen und humanitären Sammlungen für Kirchen, Schulen, Spitäler etc., insoferne es sich nicht um fixe Jahres-Subventionen, oder regelmässige, periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, die speciell genehmigt worden sind, oder für fremde Rechnung bestritten werden.

VII. Verschiedene Dienstes-Auslagen, als: Uebertragung und Reparatur des Mastbaumes, Uebersiedlung des Amts-Locales, Reparatur des Wappenschildes, Auslagen für specielle Schreibgeschäfte und Uebersetzungen, Neujahrs- und sonstige Trinkgelder und Geschenke, Uniformirungs-Beiträge für Kawassen und Diener, Kaiserfest am 18. August (nach dem bisher üblichen Vorgange), Illuminations- und Decorations-Auslagen, Auslagen für Te Deum und Messen, endlich alle jene hier nicht speciell benannten Auslagen, deren Aufrechnung bisher in pauschalirten oder nachzuweisenden Beträgen zulässig war.

In der Pauschal-Summe nicht einbegriffen und daher auch künftighin zur speciellen Verrechnung geeignet sind:

1. Die in dem jeweiligen Präliminare als solche eingestellten Honorare für die Functionäre der Dependenzen;

2. die Auslagen für die Aufrichtung eines neuen Mastbaumes;

3. die Auslagen für Flaggen, soferne dieselben nicht in natura von der Seebehörde in Triest bezogen werden können;

4. die Auslagen für Sperrbehältnisse zur Verwahrung der Amtsgelder und Depositen;

5. Die Auslagen für neue Wappenschilder und Amts-Siegel.

Es ist jedoch für die unter 2—5 bezeichneten Kosten jedesmal die vorgängige specielle Ermächtigung unter Nachweis des Bedarfes einzuholen.

6. Die Subventionen an arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige, jedoch unter genauer Beachtung der Vorschriften, laut welcher auf dem Belege über die beausgabte Subvention das genaue Nationale des Unterstützten, resp. die Zuständigkeit desselben und die Ausstellungsbehörde des Reise-Documentes, welches denselben als österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen legitimirt, genau anzugeben ist;

7. die commissionsweisen Auslagen für fremde Rechnung, die Subventionen für Schulen und Missionäre, welche periodisch wiederkehren und auf besonderen Bewilligungen beruhen, dann die Heimsendungs- und Spitals-Verpflegskosten.

---

5. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 29. Jänner 1874 Z. 1411/VIII.

Nachdem die Pauschalirung der sämmtlichen Dienstes-Auslagen bei den effectiven k. und k. Consular-Aemtern nunmehr zur Durchführung gelangt ist, so findet sich das k. und k. Ministerium des Aeussern mit Bezug auf diese Massregel veranlasst, hiezu die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Da bei der Bemessung des jedem einzelnen Amte zur Bestreitung der sämmtlichen Dienstes-Auslagen zugewiesenen Pauschales nächst der gebotenen Rücksicht auf die ohne Schädigung des Dienstes und des Decorums zulässigen Ersparungen, der wirkliche Bedarf, so wie er aus den mehrjährigen Rechnungs-Abschlüssen sich ergab, unter Berücksichtigung der durch specielle Bewilligungen in neuerer Zeit genehmigten Mehrauslagen als Grundlage angenommen worden ist,

so versteht es sich, dass auch mit dem Eintritte der Pauschalirung keine wesentliche Aenderung in der bisherigen Dienstes-Gepflogenheit der einzelnen Consular-Aemter gerechtfertigt wäre.

Indem man den Amtsvorständen die freie Verfügung über das Pauschale einräumt, wird denselben aber zugleich ein Beweis des vollen Vertrauens in ihren Patriotismus und ihr Pflichtgefühl gegeben und man erwartet mit Gewissheit hierin keiner Enttäuschung entgegenzugehen.

Für die etwa dennoch in dieser Hinsicht vorkommenden Unregelmässigkeiten hätte jedenfalls den betreffenden Amtsvorsteher die volle Verantwortlichkeit um so schwerer zu treffen, als eben in dieser Hinsicht das Ministerium des Aeussern die strengste Dienstes-Disciplin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten bedacht sein wird.

Zu diesem Endzwecke behält man sich auch vor, sowohl durch Inspicirungen, als auf anderem Wege über die einzelnen Aemter sich volle und fortwährende Information zu verschaffen.

2. In Folge der Pauschalirung ist zwar jedem Amtsvorstande die Gelegenheit gegeben, dort, wo dies ohne Störung des Dienstes und Verletzung des Decorums möglich ist, Ersparungen bei einzelnen Auslagen vorzunehmen, um damit andere neu herantretende Auslagen zu bestreiten, allein in allen Fällen, wo es sich darum handelt, durch Reduction des Hilfsbeamten- oder Diener-Personales (Diurnisten, Kawassen, Amtsdiener etc.) eine Verminderung der Dienstes-Auslagen zu erzielen, wird immer vorerst die Anzeige von der beabsichtigten Reduction an das Ministerium des Aeussern zu erstatten und die Genehmigung hiefür einzuholen sein.

3. Bei jedem Wechsel in der Person des Amtsvorstehers ist immer gleichzeitig mit der Amtsübergabe die Abrechnung über das Amtspauschale in der Art zu pflegen, dass der austretende Theil mit dem eintretenden sich über den Werth der vorhandenen Kanzlei- und Amtsmaterialien, über den Ersatz der etwa im Voraus geleisteten Zahlungen für Miethe u. dgl. m. verständigt und ist in jedem solchen Falle dem Ministerium hierüber die Anzeige zu erstatten, wenn aber keine Vereinbarung erzielt werden kann, dessen Entscheidung einzuholen.

Der Empfang dieser Circularweisung ist anher zu bestätigen.

III.

Normalien über die Postporto-Auslagen.

1. Verordnung

des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1851 Z. 3030/C betreffend die Behandlung der Gesandtschafts- und Consulats-Correspondenzen [1]).

1. So wie nach uraltem Herkommen die k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande am Orte ihres Aufenthaltes für ihre Dienst- und Privat-Correspondenz portopflichtig sind, so ist dasselbe mit den ausländischen Gesandtschaften und Consulaten im Umfange des österreichischen Kaiserstaates der Fall, woraus folgt, dass diese ihre Dienst- und Privatbriefe nach dem Auslande bei der Aufgabe in Oesterreich entweder zu frankiren haben, oder, wenn sie nicht frankiren, das entfallende Porto der betreffenden ausländischen Postanstalt in Anrechnung zu bringen ist.

2. Langen unfrankirte Briefe unter Anrechnung des Porto an ausländische Gesandte und Consuln in Oesterreich ein, so ist das Porto von ihnen einzuheben. Eine Modification dieser Bestimmung kann für die Dienst-Correspondenz der Missionen jener Staaten, welche dem deutsch-österreichischen oder dem österreichisch-italienischen Postvereine angehören, insoferne eintreten, als nach dem deutsch-österreichischen und dem österreichisch-italienischen Postvereinsvertrage jede Vereinspostanstalt das Porto für die von ihr abgesen-

[1]) Der Punkt 2 dieser Verordnung ist nachträglich dahin abgeändert worden, dass auch die portofreien Behörden des Inlandes ihre an die k. und k. Missionen und Consular-Aemter im Auslande gerichteten Correspondenzen und Sendungen bei der Aufgabe zu frankiren haben. Siehe die Circularien des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Jänner 1873 Z. 18572/III, vom 20. April 1873 Z. 5487/III und vom 18. April 1874 Z. 6070/III.

dete Correspondenz zu beziehen hat, es der bezüglichen Regierung also auch freisteht, auf dieses Porto zu verzichten. Langt daher von Seite einer öffentlichen Behörde eines deutschen oder italienischen Postvereinsstaates an die in Oesterreich residirende Gesandtschaft oder das Consulat desselben ein gehörig bezeichnetes und gesiegeltes Dienstschreiben ohne Anrechnung eines Porto ein, so ist dafür von dem Adressaten kein Porto einzuheben, wie dann auch, wenn die k. k. portofreien Behörden im Inlande an eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat in einem dem deutsch-österreichischen oder österreichisch-italienischen Postvereine angehörigen Staate ein Dienstschreiben aufgeben, für selbes kein Porto in Ansatz zu bringen ist, und es auch am Bestimmungsorte dem Adressaten portofrei ausgefolgt wird.

Dagegen sind die von inländischen portofreien Behörden an k. k. Gesandtschaften oder Consulate in Ländern ausserhalb des deutsch-österreichischen oder österreichisch-italienischen Postvereines aufgegebenen Briefe der Postanstalt der Abgabe mit der ganzen dafür entfallenden Taxe anzurechnen.

3. Die k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande sind für ihre Dienst-Correspondenz mit den k. k. portofreien Behörden im Inlande portopflichtig. Die k. k. Missionen im Auslande sind daher von ihrem vorgesetzten Ministerium angewiesen worden, ihre Schreiben an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe zu frankiren. Dasselbe haben auch die k. k. Consular-Aemter im Auslande zu beobachten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. k. Postexpeditionen aufgestellt sind.

4. In der Correspondenz mit portopflichtigen Privatpersonen und Behörden des Inlandes sind aber die k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande portofrei und haben daher die ersteren ihre an letztere gerichtete Schreiben bei der Aufgabe zu frankiren, und umgekehrt, wenn unfrankirte Briefe von k. k. Gesandtschaften oder Consulaten an österreichische Privatpersonen oder portopflichtige Behörden einlangen, diese letzteren das Porto für die Correspondenz, aus dem deutsch-österreichischen Postvereine auch den Portozuschlag zu bezahlen. Den k. k. Consulaten steht es frei, die Annahme unfrankirter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern.

Sämmtliche Postämter haben sich genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen, und jede Postdirection in ihrem Bezirke in der

üblichen Weise zu verlautbaren, dass die Briefe portopflichtiger Personen und Behörden des Inlandes an k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

---

2. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Jänner 1873 Z. 18572/III.

Nachdem das Ministerium des Aeussern zur Erleichterung der dem hierseitigen Budget zur Last fallenden Dienstesauslagen, wegen Frankirung der von den Inlandsbehörden an die k. und k. Missionen und Consular-Aemter abzusendenden Zuschriften und Dienstpackete die geeignete Veranlassung getroffen hat, wird das k. und k. Consular-Amt beauftragt, alle jene Postauslagen, welche vom 1. Jänner 1873 angefangen durch unfrankirt einlangende Zuschriften und Sendungen der k. und k. Behörden des Inlandes hervorgerufen werden sollten, in einem besonderen Verzeichnisse, unter Angabe des Namens der absendenden Behörde und des entfallenden Porto, zusammenzustellen und den jeweiligen Dienstrechnungen anzuschliessen.

Das k. und k. Consular-Amt wird hievon zur eigenen Darnachachtung und zur entsprechenden Beauftragung der Dependenzen in Kenntniss gesetzt.

---

3. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 20. April 1873 Z. 5487/III.

Mit der Circular-Weisung vom 6. Jänner l. J. Z. 18572/III wurde dem k. und k. Consular-Amt die Veranlassung bekannt gegeben, welche das Ministerium des Aeussern zu dem Zwecke getroffen hatte, damit die von den Behörden des Inlandes an die k. und k. Missionen und Consular-Aemter abzusendenden Zuschriften und Dienstpackete bei der Aufgabe frankirt werden, und wurde betreffs der an das k. und k. Consular-Amt unfrankirt einlangenden solchen Sendungen das Entsprechende angeordnet.

Bezüglich der von dem k. und k. Consular-Amte an die Inlands-Behörden abgehenden Sendungen aller Art, sind durch die obige Anordnung die hiefür bisher geltenden Bestimmungen einer Aenderung

nicht unterzogen worden und hat es diesfalls bei dem bisherigen Usus zu verbleiben, dass die von dem k. und k. Consular-Amte an portofreie Inlands-Behörden abgehenden Sendungen, insoweit dieses überhaupt nöthig und möglich ist, bei der Aufgabe zu frankiren sind.

Das k. und k. Consular-Amt wird hierauf aus Anlass vorgekommener Fälle, dass Zuschriften verschiedener Missionen und Consular-Aemter an Inlands-Behörden unfrankirt oder mangelhaft frankirt aufgegeben wurden, und von letzteren sonach nebst dem regulären Portosatze auch noch Strafporti bezahlt werden mussten, behufs der stricten Beachtung der gedachten in Geltung verbliebenen Vorschriften, hiemit aufmerksam gemacht.

Die Dependenzen sind von dem Vorstehenden entsprechend in Kenntniss zu setzen.

---

4. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 18. April 1874 Z. 6070/III.

Mit dem Circulare Z. 18572/III ex 1872 wurde das k. und k. Consular-Amt aufgefordert, die Postgebühren für die von inländischen k. k. und kön. ungarischen Behörden gar nicht oder ungenügend frankirt einlangenden Sendungen in einer Nachweisung zusammenzustellen, und der betreffenden Ausgabspost der Dienstrechnung zuzulegen.

Da es jedoch zum Behufe der Vereinfachung bei dem Refundirungsanspruche dieser Auslagen zweckmässiger erscheint, dass solche Portogebühren nicht in einem einzigen Verzeichnisse zusammengestellt, sondern für jeden einzelnen inländischen Central-Verwaltungszweig, nämlich der k. k. und kön. ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels, Ackerbaus, Cultus und des Innern abgesondert in einem eigenen Ausweise, jedoch specificirt nachgewiesen werden, wird das k. und k. Consular-Amt beauftragt, von nun an dem entsprechend vorzugehen und auch die Dependenzen zur Darnachachtung hievon in Kenntniss zu setzen.

IV.

Normalien über die Berichterstattung und die Ertheilung von Auskünften.

---

1. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 24. December 1866 Z. 14295/H.

Vom Jahre 1867 an wird die Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik „Austria“ nur zur Publication des der k. k. Regierung zur Verfügung stehenden volkswirthschaftlichen und statistischen Materiales benützt werden, wodurch die Möglichkeit geboten wird, die einschlägigen Consular-Berichte rasch und thunlichst vollständig der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Damit jedoch die genannte Zeitschrift ihrer Aufgabe entsprechen und den von der k. k. Regierung beabsichtigten Zweck der Nutzbarmachung des in den Consular-Berichten enthaltenen werthvollen Materials fördern könne, werden die k. k. Consular-Behörden eingeladen, der Erstattung von Handelsberichten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Da aber die Wahrnehmung gemacht wurde, dass selbst die alljährlich einzusendenden sogenannten raisonnirenden Jahresberichte nicht von allen Consular-Aemtern einlangen, ferner dass die periodischen Markt- und Notizenberichte von einigen derselben nur selten, von vielen aber gar nicht mehr eingesendet werden, was auch hinsichtlich der periodischen Vorlagen der Fall ist, so werden die k. k. Consular-Aemter angewiesen, sich die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften gegenwärtig zu halten.

Die eben genannten Markt- und Notizenberichte haben für den Handelsstand ein unmittelbares und praktisches Interesse; die Vorlage derselben ist daher von besonderer Wichtigkeit. Damit jedoch

dem Handelsstande hieraus ein Nutzen erwachsen könne, ist die unverzügliche Einsendung der gedachten Notizen an das k. k. Handelsministerium unbedingt nothwendig.

Auch die schleunigste Einsendung von Circularien vorzüglicher Handelsfirmen, wird als sehr zweckentsprechend erwünscht sein.

Die erwähnten Markt- und Notizenberichte werden aber beim k. k. Handelsministerium auch zur Anlegung einer statistischen Sammlung benöthigt und bei den Verhandlungen über den Abschluss von neuen Handelsverträgen zur Grundlage dienen.

Zu diesem Zwecke wollen die k. k. Consulate auch alle in ihrem Sprengel erscheinenden Uebersichten, Tabellen, Almanache und andere Druckwerke, welche auf den Handel und die Schiffahrt Bezug nehmen, sammeln, und solche Drucksachen, wenn deren Anschaffungspreis gering ist, ankaufen, und dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft (direct) einsenden. Im anderen Falle aber ist das Erscheinen eines solchen Werkes gelegenheitlich blos anzuzeigen.

Zur Anlage einer vollständigen volkswirthschaftlichen Gesetzgebung und zur Benützung für die „Austria" wünscht das k. k. Handelsministerium die in allen Staaten (welche eine geregelte Administration besitzen) erscheinenden Gesetz- und Verordnungs-Blätter zu erhalten, welche durch die Post oder durch Vermittlung eines Buchhändlers eingesendet werden sollen.

Diese Einleitung wolle, dem Wunsche des k. k. Handelsministeriums entsprechend, in jedem Lande das am Sitze der Central-Regierung befindliche Consulat oder in Ermanglung eines solchen das nächstgelegene Consulat treffen, und das für Rechnung des k. k Handelsministeriums pränumerirte Exemplar stets direct auf dem kürzesten Wege einsenden.

Um aber die Aufmerksamkeit der Consulate auf alle jene Punkte hinzuleiten, deren Beleuchtung für die österreichischen volkswirthschaftlichen Interessen von besonderer Wichtigkeit ist, hat das k. k. Handelsministerium die in dem beifolgenden Exemplare enthaltenen volkswirthschaftlichen und statistischen Fragen verfasst, welche den Consular-Aemtern bei Erstattung der vorgeschriebenen Berichte zum Anhaltspunkte dienen werden.

In Beziehung auf die Erstattung der Handelsberichte, worin Daten über Waarenvorräthe etc. enthalten sind, werden die k. k. Consular-Aemter auf den Wunsch des k. k. Handelsministeriums besonders aufmerksam gemacht, bei Angabe der Verkehrsmengen stets

entweder den Werth oder stets das Gewicht anzuführen, um die Summirung zu ermöglichen. Noch erwünschter ist die Angabe der Verkehrsmengen nach dem Gewichte mit gleichzeitiger Angabe des correspondirenden Werthes.

Um hinsichtlich der Einsendung der Berichte einen gleichmässigen Vorgang zu erzielen, sieht sich das Ministerium des Aeussern veranlasst, den Consular-Aemtern die Bestimmungen des h. o. Rescriptes vom 4. Februar 1860 Z. 1070/H. mit Rücksicht auf die seither eingetretene Ressort-Veränderung in Erinnerung zu bringen.

Demnach sind:

a) die von den Consulaten nach ihren Amtsinstructionen in längeren Zeitabschnitten zu liefernden tabellarischen Uebersichten der Handels- und Schiffahrts-Bewegung sowie ihre diesfälligen umfassenden und raisonnirenden Hauptberichte unter fliegendem Siegel im Wege der betreffenden kaiserlichen Gesandtschaft an das Ministerium des Aeussern zu befördern, von welchem die weitere Mittheilung an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erfolgen wird;

b) die von den k. k. Consulaten in kurzen Zwischenräumen vorzulegenden sogenannten Notizenblätter oder Notizenberichte über die Tagesereignisse, Marktverhältnisse, Preise, Waarenvorräthe, Course, Ankunft und Abfahrt der einzelnen Schiffe etc. sind, so wie die betreffenden Sanitätsberichte, von denselben direct und mit der schnellsten Gelegenheit an das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft einzusenden;

c) die von den Consular-Aemtern ausser den periodischen Eingaben von Fall zu Fall zu erstattenden Berichte sind nicht nur an die betreffende Gesandtschaft zu leiten, sondern gleichzeitig auch in einem Pare direct an das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft einzusenden, weil solche Berichte oft ein augenblickliches und dringliches Interesse für die Central-Leitung des Commerzwesens haben können;

d) die vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft an die Consular-Organe ergehenden Anfragen über die im Absatze c) angeführten Gegenstände sind dem k. k. Handelsministerium direct zu beantworten, doch ist hievon die vorgesetzte k. k. Gesandtschaft in die Kenntniss zu setzen.

(Beilage zum Circulare vom 24. December 1866 Z. 14295/H. & O.)

Questions
économiques et statistiques adressées aux Consulats I. R. d'Autriche.

I. Questions auxquelles il doit être répondu une fois pour toutes.

1. Quelles sont les instructions, prescriptions ou règlemens publiés par les autorités locales ou gouvernementales dans les ports de l'arrondissement consulaire, concernant la navigation, le mouillage, l'approvisionnement, la police du port, la santé etc.?

2. Y a-t-il des entrepôts? Leur étendue et installation intérieure.

3. Y a-t-il des règlemens sanitaires (contumace)? De quelle nature? Existe-t-il des lazarets etc? Quels sont les droits de quarantaine?

4. Y a-t-il des bassins, des cales sèches, des chantiers ou autres localités propres à la réparation des navires, des machines etc.

5. Les conditions locales permettent-elles d'assurer rapidement le ravitaillement des navires, de compléter leurs provisions de bouche, d'eau et de charbon? Prix moyens de ces articles.

6. Y a-t-il des communications régulières ou périodiques, à vapeur ou à voile? Entre quels ports, sous quel pavillon?

7. Y a-t-il des banques? — Leur principe de constitution. Sont-ils établissements de l'état ou privés? (Statuts, règlemens, bilans périodiques.)

8. Quel est le taux d'intérêt légal et usuel?

9. Les marchandises importées sont-elles généralement vendues au comptant ou à terme? Indiquer l'usance habituelle pour le payement des marchandises les plus importantes, de même que l'escompte courant pour payement au comptant.

10. Dans quelles conditions s'opèrent les affaires des courtiers ou des agents de commerce.

11. Y a-t-il des assurances sur navires et leurs cargaisons, sur les maisons, sur la vie etc. Ces assurances sont-elles entre les mains de particuliers ou de sociétés? (Statuts, règlemens, rapports.)

12. Population d'après le dernier recensement. Indiquer aussi exactement que possible les ressources des habitants (agriculture, élève du bétail, industrie et métiers, navigation, commerce intérieur et extérieur, notices sur la culture du sol, climat etc.)

13. Monnaies, poids et mesures par rapport au système autrichien, français ou anglais.

14. Usances de commerce, courtage, droits de commission etc.

15. Communication des traités de commerce en vigueur (dans les états où il n'y a point de mission impériale royale).

16. Quels sont les états représentés par des consuls dans l'arrondissement consulaire?

17. Tarifs de douanes, droits d'entrepôt etc.

18. Nature des voies de communication (par terre ou par eau).

19. Renseignemens sur les produits ou les articles industriels vendus en grandes quantités.

20. Quelles sont les mesures les plus propres pour développer et augmenter le commerce et la navigacion avec l'Autriche.

21. Liste des principales maisons de commerce.

II. Questions auxquelles il faut répondre périodiquement.

1. Quels ont été pendant l'année dernière les principaux articles importés et exportés?

2. Quantité des articles ainsi importés et exportés?

3. Quels sont les pays de provenance des marchandises importées et quels sont les débouchés par où ces marchandises se sont écoulées?

4. Indiquer la nature de l'emballage et les étiquettes des marchandises les plus favorisées et des articles les plus courants.

5. Prix moyen des principaux articles importés et exportés?

6. Etat numérique par tonnage et pavillon des navires entrés et sortis dans le cours de l'année précédente, sur lest ou avec chargement, en relâche ou en fret. Indication des ports de provenance et de destination de ces navires.

7. Prix moyen des froments et d'autres céréales, de même que celui des plantes usuelles (drogueries, tabac, matières tinctoriales etc.).

8. Y a-t-il eu une immigration venant d'Autriche? Combien d'Autrichiens résident dans l'arrondissement consulaire? Quelles sont leurs occupations?

9. Prix moyen des salaires payés aux ouvriers et aux journaliers pour des travaux d'utilité domestique.

10. Combien y a-t-il eu de faillites dans le courant de l'année précédente? Quelle est la principale cause attribuée à ces faillites?

11. Renseignemens sur les principales inventions et découvertes faites dans le courant de l'année, y compris celles qui ont rapport

à la technologie militaire et maritime. Progrès réalisés dans les systèmes et les voies de communication.

12. Indiquer toutes les modifications survenues pendant l'année tant sous le rapport commercial que sous celui de l'économie politique (spécialement en ce qui touche les questions énumérées de 1 à 21).

En outre on désire tout particulièrement:

a) Envoi (sous bande par la poste ou par des navires en partance) de nouveaux tableaux statistiques, rapports officiels, extraits ou fragments de journaux traitant de questions statistiques, almanachs ou annuaires des principaux centres de commerce des pays trans-océaniques. Envoi régulier de circulaires, de prix-courants et de cours émanant des maisons les plus importantes.

b) Envoi d'échantillons de produits industriels (avec indication de leurs noms indigènes et de leurs prix) que l'industrie manufacturière de l'Autriche pourrait fabriquer dans des conditions telles, que l'exportation de ces articles serait avantageuse pour le commerce autrichien.

c) Envoi de graines, de greffes et de tubercules de plantes utiles dont l'acclimatation présenterait quelque chance de succès en Autriche et dont la propagation serait avantageuse au point de vue économique.

Les échantillons de semences et de graines ne devront point être trop serrés dans leurs paquets. Ils devront être repartis et enfermés dans de petits sacs qui seront placés dans un petit baril ou une petite caisse remplis de paille, de poudre de charbon de bois ou d'échantillons (rognures) de matières textiles. L'emballage devra être imperméable à l'eau. Les greffes devront être entièrement mises dans de l'argile humide (terre glaise). Les plantes auront leurs racines placées dans leur sol primitif (nourricier), les parties supérieures seront emballées dans de la mousse très fine, qui devra être arrosée de temps en temps avec de l'eau douce.

---

2. Instruction

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 1. März 1868 Z. 2873/H für die k. und k. Consular-Aemter in Handels-Angelegenheiten.

In Folge des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1867 abgeschlossen

wurde, und zwar in Durchführung des Artikels IX[1]) des genannten Uebereinkommens wird den k. und k. Consular-Aemtern in Bezug auf die Handelsangelegenheiten nachstehende Instruction zur genauen Darnachachtung hinausgegeben.

§. 1.

Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Consular-Amtes, die Handels- und Schiffahrts-Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Handeltreibenden der beiderseitigen Reichshälften thätigst zu fördern, die letzteren in ihren bezüglichen Angelegenheiten, insoweit diese einen gegründeten Anspruch auf Schutz oder Unterstützung geben, bereitwillig und wirksam bei den Landesbehörden zu vertreten und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand zu gehen, ferner alles, was das commercielle Interesse der österreichisch-ungarischen Monarchie in irgend einer Art berührt, zur Kenntniss des Ministeriums des Aeussern zu bringen.

§. 2.

Das Consular-Amt hat die Verpflichtung, alle Gesetze, Verfügungen und Einrichtungen im Consular-Bezirke, welche den Handel, Zoll, Schiffahrt, öffentliche Communicationen und volkswirthschaftliche Gegenstände betreffen, in fortlaufender genauer Evidenz zu erhalten, und dieselben zur Kenntniss des Ministeriums des Aeussern zu bringen.

§. 3.

Das Consular-Amt hat die Fortschritte im Ackerbauwesen, in der Industrie, sowie im Handels- und Schiffahrtsbetriebe im gesammten Consulats-Sprengel mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und über die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen zu berichten.

---

[1]) Der Artikel IX des Handelsbündnisses lautet:

Das gesammte Consularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeussern geleitet.

Bei Errichtung von Consulaten, sowie bei Feststellung der den Consuln in Handels-Angelegenheiten zu ertheilenden Instructionen, ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeussern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Insbesondere sind in den Berichten über die Errichtung grösserer industrieller Unternehmungen auch die bezüglichen industriellen Zustände näher zu besprechen.

Das Consular-Amt ist auch verpflichtet, über erfolgreiche Erfindungen im Gebiete der Industrie, im Eisenbahn-, Telegraphen- und Schiffahrtswesen Berichte zu erstatten, und denselben nach Umständen Zeichnungen, Beschreibungen oder Modelle beizufügen.

§. 4.

Das Consular-Amt hat die österreichische und ungarische sowie fremde Schiffahrt nach und aus den Häfen des Amtsbezirkes und ebenso die Bewegung des österreichischen und ungarischen sowie fremden Handelsverkehres in diesem Bezirke mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und darüber verlässliche Daten zu sammeln.

Die Beobachtungen sind insbesondere auch darauf auszudehnen, welche Artikel des Activhandels der österreichisch-ungarischen Monarchie und speciell der beiderseitigen Reichshälften dort Gegenstand der Nachfrage sind, oder werden könnten, dann welchen Ursachen der vermehrte oder verminderte Absatz der Erzeugnisse der Monarchie zuzuschreiben sei, und für welche der dies- und jenseitigen Waaren-Artikel alldort vortheilhafte Absatzwege eröffnet werden könnten.

§. 5.

Ueber das Ergebniss aller dieser Wahrnehmungen hat das Consular-Amt theils periodisch, theils bei vorhandener Dringlichkeit von Fall zu Fall Berichte zu erstatten, und zwar:

a) den raisonnirenden Jahresbericht über die Handels- und Schiffahrtsbewegung im Consulats-Bezirke während der Dauer des abgelaufenen Solar-Jahres nebst den Schiffahrtsausweisen über den Schiffahrtsverkehr unter österreichisch-ungarischer und fremder Flagge.

Die Jahresberichte sammt den Ausweisen sind im Wege des eventuell vorgesetzten Consular-Amtes und der vorgesetzten Gesandtschaft dem k. und k. Ministerium des Aeussern längstens bis Ende März eines jeden Jahres vorzulegen.

Der raisonnirende Jahresbericht hat zu umfassen: Die Darstellung des gesammten Land- und Seehandels im Consulats-Bezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr, nebst Beifügung aller einschlägigen

Zifferangaben, durchschnittlichen Waarenpreise, Wechselcurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Waarenvorräthe, Productionsverhältnisse, Ernteergebnisse etc., mit gleichzeitiger Besprechung aller jener Zustände, welche auf die Zu- oder Abnahme des einschlägigen Handels- und Schiffahrtsverkehres Einfluss zu nehmen geeignet sind, ferner die ziffermässige Darstellung des directen Handels- und Schiffahrtsverkehres zwischen den beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Häfen oder dem Landgebiete des Consular-Bezirkes mit Angabe der sich ergebenden Unterschiede zwischen diesen und den Ergebnissen früherer Jahre.

Endlich sind darin die Verhältnisse zu besprechen, welche auf diesen Wechselverkehr einen hindernden oder befördernden Einfluss zu üben geeignet sind.

b) Auf dem kürzesten Wege sind dem Ministerium des Aeussern direct vorzulegen:

Die je nach der localen Entlegenheit der Amtssitze der einzelnen Consular-Aemter vorgeschriebenen periodischen Wochen-, Monats- und Quartalberichte und Notizenblätter über die Marktverhältnisse, Preise, Waarenvorräthe, Curse, Erfindungen, Zollgesetze und Verordnungen, sowie über Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe-, Münz-, Mass-, Gewichts-, Credit-, Land- und Wasser-Communications-Angelegenheiten, neue Hafen-Reglements, Ankunft und Abfahrt einzelner Schiffe, endlich über besonders interessante Wahrnehmungen überhaupt, und namentlich über Gegenstände der Nachfrage österreichischer oder ungarischer Erzeugnisse und die sich für dieselben darbietenden Absatzwege, dann über etwaige commercielle Ereignisse, neu entstandene Industrie-Unternehmungen, Fallimente bedeutender Handelshäuser etc.

Zur Herstellung der thunlichsten Gleichförmigkeit bei der Vorlage der sub b) angeführten Berichte wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Notizenblätter und Notizenberichte sind dem Ministerium des Aeussern allwochentlich von jenen k. und k. Consulaten in Europa vorzulegen, in deren Amtsorten Localblätter erscheinen, aus denen die betreffenden Daten entnommen werden können.

2. Sämmtliche in Europa befindliche k. und k. General-Consulate, Consulate und Vice-Consulate haben dem k. und k. Ministerium des Aeussern jeden Monat einen Bericht über die ad b)

angeführten Gegenstände vorzulegen, die aussereuropäischen k. und k. Consulate hingegen in jedem Solarquartale.

c) In dringenden Fällen, nämlich bei vorkommenden wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches und dringliches Interesse für die Commerzleitung haben können, sind die diesfälligen schriftlichen oder eventuell telegraphischen Anzeigen direct an die beiderseitigen Handelsministerien zu richten; solche Fälle sind z. B. Errichtung neuer Leuchtfeuer oder Leuchtthürme, Veränderungen in der Aufstellung der Leuchtfeuer, Hafen- oder Strombauten, welche der Schiffahrt eine veränderte Richtung geben, Schiffahrtshindernisse, Beschlagnahme von Schiffen, Blokaden etc.

d) Die vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, sowie vom königlich ungarischen Handelsministerium von den k. und k. Consular-Aemtern abverlangten Auskünfte in Handelsangelegenheiten sind den genannten Ministerien stets direct zu beantworten; doch wird hievon unter Einem oder mit nächster Gelegenheit auch die betreffende Mission in Kenntniss zu setzen sein.

---

3. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 24. April 1868 Z. 5271/H.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat aus Anlass eines vorgekommenen Falles darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für seine Zwecke wäre, von allen bedeutenden Vorkommnissen in Bezug auf Eisenbahnen, wie Projecte, Regierungs-Vorlagen und Gesetze, nach Umständen selbst von den Kammer-Verhandlungen, dann von der Eröffnung neuer Eisenbahnen in jenen Staaten authentische Mittheilungen zu erhalten, deren Gebiete die k. k. Reichsgrenzen berühren oder in der Richtung der für Oesterreich wichtigen Verkehrslinien liegen.

Das Ministerium des Aeussern sieht sich demnach veranlasst, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, über derlei Eisenbahn-Projecte jedesmal ungesäumt Bericht zu erstatten, und von den diesfälligen gedruckten Kammervorlagen und Karten u. s. w. stets je zwei Exemplare vorzulegen.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

---

4. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 28. April 1868 Z. 6202/H.

In Folge einer Anregung des Herrn königlich ungarischen Minister-Präsidenten wird die k. und k. Mission eingeladen, die unterstehenden k. und k. Consulate anzuweisen, sämmtliche Druckvorlagen, einschliesslich der Zeitungs-Ausschnitte und Tabellen, stets in je zwei Exemplaren einzusenden, damit ein Exemplar dem Herrn königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe übermittelt werden könne.

---

5. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. Juni 1868 Z. 9467/VIII.

Unter Bezugnahme auf die früheren diesfälligen Circular-Weisungen, insbesondere jene vom 4. December 1861 und vom 1. März 1868 werden die Vorschriften über die Form der Berichterstattungen der k. und k. Missionen und Consular-Aemter dahin ergänzt, dass solche Berichte, welche nicht zu den periodischen gehören, sondern Gegenstände der Handelspolitik im Allgemeinen, der Zölle und Tarife, der Seeschiffahrt und des Sanitätswesens, der Flussschiffahrt, des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens, auch Münze, Maasse und Gewichte und dergleichen behandeln und keine Parteisachen betreffen, künftig gleich den politischen Berichten an den Minister des Aeussern zu richten und unter der Bezeichnung „Handelspolitischer Gegenstand" mit einer eigenen arabischen Zahl zu versehen und in einer besonderen Nummernfolge zu behandeln sind.

---

6. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 14. März 1869 Z. 3097/VIII.

Im Nachhange zur h. o. Instruction vom 1. März v. J., 2873/H wird den k. und k. Consular-Aemtern Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Der in §. 5, A obbezogener Instruction erwähnte raisonnirende Jahresbericht über die Handels- und Schiffahrtsbewegung im Consular-Bezirke, sowie alle im gedachten Instructions-Paragraphen sub lit. B und C aufgeführten periodischen Handelsberichte und son-

stigen Mittheilungen dieser Art, sind dem Ministerium des Aeussern in zwei Exemplaren vorzulegen, von welchen das Eine für das k. k., das Andere für das königlich ungarische Handelsministerium bestimmt ist.

2. Die im §. 5, A obgedachter Instruction angeführten Ausweise über den Schiffahrtsverkehr unter österreichisch-ungarischer und fremder Flagge dagegen sind ausschliesslich an die k. k. Central-Seebehörde zu leiten, welcher gleichfalls ein Pare des Jahresberichtes eingesendet zu werden hat, sowie alle im §. 5, B und C obgedachter Instruction erwähnten Schiffahrtsnachrichten, als auch Notizen über Strandungen, Beschädigungen und Sequestrirungen der Schiffe, Contumaz-Verhängungen, Absperrung von Häfen aus Gesundheitsrücksichten, Erkrankungen der Capitäne, Missbräuche dieser letzteren und dergleichen direct an dieselbe zu leiten sind.

---

7. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 18. Jänner 1870 Z. 14533/VIII.

Das k. k. Ackerbauministerium hat aus Anlass der von ihm mit 1. October v. J. begonnenen Veröffentlichung eines officiellen Organes unter dem Titel „Landwirthschaftliches Wochenblatt“ anher eröffnet, wienach es einen besonderen Werth darauf legen zu sollen glaube, dass in dem gedachten Blatte zu den im landwirthschaftlichen Productionsjahre bedeutsameren Zeitabschnitten — also insbesondere kurz vor und nach der Ernte, dann im Frühlinge, wo der Saatenstand übersehen werden kann, wo möglich auch aus dem Auslande gleichzeitig eine Uebersicht der landwirthschaftlichen Productions-Verhältnisse gegeben werde, während nicht minder auch das ganze Jahr hindurch Daten über den Handel und Verkehr in landwirthschaftlichen Producten, sowie über landwirthschaftlich wichtige Erscheinungen, Anstalten etc. ihm besonders erwünscht wären.

Indem das genannte Ministerium weiters bemerkt, dass bisher von den in den Consular-Berichten enthaltenen, auf Landwirthschaft bezüglichen Mittheilungen, welche ihm zur Einsicht zukommen, nur selten ein für die österreichischen Landwirthschafts-Interessenten nützlicher Gebrauch gemacht werden konnte, da es einem Organe zur entsprechenden Verwerthung fehlte, spricht es zugleich den Wunsch aus, dass gegenwärtig, wo ein solches Organ besteht, von

den k. und k. Consular-Aemtern den obbezeichneten Gegenständen sowohl in ihren Jahres- als Monatsberichten eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet und über besonders wichtige Gegenstände, deren rasche Mittheilung von Interesse wäre, sofort und abgesondert die Anzeige erstattet werden möge.

Die k. und k. Consular-Aemter werden sonach eingeladen, das obige Ansinnen des k. k. Ackerbauministeriums sorgsam im Auge zu behalten, um demselben nach bester Thunlichkeit zu entsprechen, werden aber hiebei auch zur Vermeidung jedes Missverständnisses und behufs der so wünschenswerthen Einhaltung eines gleichmässigen Vorganges noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass dadurch keinerlei Veränderung in der bisherigen Form und Weise ihrer periodischen Handelsberichte einzutreten habe, sondern in diesen die landwirthschaftlichen Notizen allenfalls eine eigene stehende Rubrik zu bilden hätten, und die diesbezüglichen Immediat-Berichte, gleichwie die anderen, in zwei Exemplaren vorzulegen sein werden, von denen das eine dem königlich ungarischen Handelsministerium übermittelt zu werden hat.

---

8. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 24. Jänner 1875 Z. 1225/VIII.

In Entsprechung eines von den Delegationen geäusserten Wunsches beabsichtigt das Ministerium des Aeussern schon in diesem Jahre mit der Veröffentlichung einer Auswahl der gediegensten handelspolitischen Berichte der k. und k. Consular-Aemter zu beginnen.

Die leitenden k. und k. Consular-Aemter, insbesonders aber jene, die sich an wichtigeren Knotenpunkten des Verkehres befinden, werden demnach hiemit eingeladen, von nun an nach jedem Jahresschlusse in einer allgemeiner gehaltenen und grössere Ueberblicke bietenden Arbeit, welche die Aufschrift: „Wahrnehmungen auf handelspolitischem Gebiete des k. und k. Consular-Amtes in .... für das Jahr ....“ zu tragen haben wird, alle jene Erfahrungen und Beobachtungen zusammenzufassen, die es auf dem Gebiete des Verkehrs und Güteraustausches zu machen in der Lage war, wobei auch wichtigere Fragen socialer, ökonomischer Natur (Arbeiterfrage, Fabrikswesen, Eisenbahn-, Telegraphen- und Postein-

richtungen, Bank- und Creditwesen u. s. w.), insoweit sie den Consular-Bezirk berühren, zur Besprechung zu gelangen haben.

Diese Berichte sind dem Ministerium des Aeussern spätestens vor Ablauf des ersten Semesters jedes Jahres in einem Exemplare zuzusenden und wird schon mit dem eben verflossenen Jahre der Anfang zu machen sein, so dass die gewünschten Consular-Berichte pro 1875 dem Ministerium des Aeussern jedenfalls vor Ablauf des ersten Semesters dieses Jahres zukommen.

Es wird besonders bemerkt, dass hiemit die für die Berichterstattung an die beiden Handelsministerien bestehenden Vorschriften keine Aenderung erfahren.

---

9. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 22. Juni 1876 Z. 8959/VIII.

Nachdem zu wiederholten Malen die Frage angeregt wurde, ob und inwieferne die k. und k. Consular-Aemter verpflichtet seien, Anfragen über die Creditfähigkeit von im Auslande etablirten Geschäftsleuten zu beantworten, so findet sich das Ministerium des Aeussern veranlasst, den k. und k. Consular-Aemtern hierüber Nachstehendes zu ihrer Richtschnur bekannt zu geben:

Im Allgemeinen haben die k. und k. Consular-Aemter die an sie gerichteten, auf Handels-, Schiffahrts-, Ackerbau- und Industrie-Verhältnisse bezüglichen Anfragen der in beiden Reichshälften der Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbekammern oder sonstigen öffentlichen Handels- und Gewerbe-Corporationen, sowie von inländischen Handelsfirmen bereitwillig und ausführlich zu beantworten.

Zur Ertheilung von Auskünften über die Creditverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit ausländischer Firmen sind die k. und k. Consular-Aemter nicht verpflichtet; es muss jedoch im Interesse unseres Handels als wünschenswerth bezeichnet werden, dass, wenn ein Consular-Amt über die Creditfähigkeit einer Firma von berufener Seite, als: Handelskammern, Handelsgremien u. dgl. verlässliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne mittheile.

Es bleibt dem richtigen Takte und Ermessen des betreffenden Consular-Functionärs anheimgestellt, eine passende Form für die Be-

antwortung solcher Anfragen zu wählen, wobei ausdrücklich bemerkt werden muss, dass dies nur in ganz vertraulicher, ausserämtlicher Weise, von Fall zu Fall und ohne Uebernahme irgend welcher Haftung zu geschehen hat.

Jedenfalls ist daran festzuhalten, dass jede Anfrage eine Beantwortung erhalte, auch wenn sie negativ sein sollte.

---

10. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 8. Jänner 1877 Z. 20081/VIII.

Das k. k. Handelsministerium hat die hierortige Aufmerksamkeit auf den Umstand gelenkt, dass der bisher von mehreren k. und k. Consular-Aemtern beobachtete Vorgang hinsichtlich der Vorlage jener Berichte, welche sich auf die die Schiffahrt im Auslande betreffenden Vorkommnisse beziehen, dem eigentlichen Zwecke, nämlich der möglichst raschen Verständigung der betheiligten Kreise, nicht ganz entspricht.

Das Ministerium des Aeussern findet sich daher auf Grund eines diesfälligen Ansinnens des gedachten Ministeriums veranlasst, die k. und k. See-Consular-Aemter besonders in jenen Gebieten, welche der Schauplatz ernsterer Verwicklungen zu werden drohen, aufzufordern, der ihnen instructionsmässig obliegenden Verpflichtung, über wichtigere Schiffahrts-Angelegenheiten im Auslande an die beiden Seebehörden zu Triest und Fiume directe und schleunigst zu berichten, gewissenhaft nachzukommen.

Zugleich werden die k. und k. See-Consular-Aemter im Sinne des Erlasses des bestandenen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 5. August 1851, Z. 6256/H angewiesen, in der Folge sowohl in den an die beiden Seebehörden erstatteten Berichten, als auch in jenen, welche dem Ministerium des Aeussern zur weiteren Uebermittlung an die beiden Handelsministerien vorgelegt werden, stets anzugeben, welchen Behörden in der bezüglichen Angelegenheit noch berichtet wurde, um hiedurch weitläufige und häufig unnöthige Correspondenzen möglichst zu vermeiden.

Die leitenden Consular-Aemter haben in diesem Sinne ihre Dependenzen entsprechend zu belehren.

V.

Normalien über das Polizei- und Passwesen.

1. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 12. Mai 1857 Z. 6132/C.

Zum Behufe einer möglichst gleichmässigen Handhabung der neuen österreichischen Passvorschriften von Seite der kais. Missionen und zur Lösung der hierüber sich etwa ergebenden Zweifel findet sich das kais. Ministerium des Aeussern bestimmt, den kais. Missionen Folgendes zur Darnachachtung zu erinnern:

Die kais. Verordnung vom 9. Februar l. J. und die derselben gemäss erflossene Ministerial-Verordnung vom 15. Februar gehen von dem Grundsatze aus, dass jeder österreichische Unterthan bei seinen Reisen im In- oder Auslande weder nach Ort oder Zeit beschränkt sein, und ihm jede zulässige Erleichterung zur Erlangung der Reisepässe zugewendet werden solle.

Diese Regel findet ihre natürliche Ausnahme nur bei solchen Individuen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und also zu ihren Reisen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen (Minderjährige, Curanden); ferner bei Personen, die durch ihre besonderen Berufspflichten (Beamte, Militärpersonen u. s. w.) oder durch gerichtliche oder polizeiliche Verfügungen (Cridatare, in strafrechtlicher Untersuchung befindliche Inquisiten, unter polizeiliche Aufsicht Gestellte u. s. f.) in dem Rechte zu reisen beschränkt sind. Endlich haben noch die für Individuen, die zu der Kategorie der Handwerker, Arbeiter und Hausirer gehören, erlassenen besonderen Reise-Vorschriften vorderhand auch ferner ihre Giltigkeit zu behalten.

Die Beurtheilung, inwieferne ein Individuum im Besitze des unbeschränkten Rechtes zu reisen sich befindet oder nicht, wird in

der Regel zunächst der bezüglichen heimatlichen Behörde des Inlandes zustehen, welche am leichtesten in der Lage ist, sich die Kenntniss der zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse zu verschaffen, und es wird also wie bisher als Regel zu gelten haben, dass in erster Linie die ordentliche Heimatsbehörde des Reisenden ihm die Reiselegitimation mit Bezeichnung der Richtung und der Zeitdauer auszustellen berufen ist.

Ausnahmsweise aber ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs und zur Beseitigung kostspieliger und zeitraubender Weitläufigkeiten durch den §. 6 der Verordnung vom 15. Februar d. J. dieses Recht auch den kais. Missionen im Auslande eingeräumt, welche dann an die Stelle der heimatlichen Passbehörden treten und den sich darum Bewerbenden die Reiselegitimation in eben dem Masse zu ertheilen berufen sind, als sich annehmen lässt, dass auch die Heimatsbehörde diese Legitimation anstandslos ertheilt hätte.

Hiernach kann also die kais. Gesandtschaft jedem unbescholtenen Oesterreicher, gegen dessen Berechtigung zu reisen überhaupt kein Anstand sich darbietet, ohne vorläufige Anfrage:

a) den abgelaufenen Pass verlängern;
b) statt des verlorenen oder abgenützten Passes einen neuen ausfertigen;
c) die ursprüngliche Reiserichtung nach dem Wunsche des Reisenden abändern;
d) mehreren Personen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, statt der einzelnen Pässe einen Collectivpass ertheilen, oder nach Umständen den mitgebrachten Collectivpass in einzelne Pässe auflösen.

Was die zu verlängernde Dauer der Reiselegitimation betrifft, so ist die Gesandtschaft hiebei nur an die Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 15. Februar d. J. gebunden, nach welcher drei Jahre als die längste Zeitbestimmung für die Giltigkeit der auf einmal zu ertheilenden Reisebewilligung festgesetzt sind. Dieser längste Termin dürfte übrigens nur bei überseeischen Reisen zur Anwendung kommen, sowie auch bezüglich solcher österreichischer Unterthanen, die im Auslande wegen dort zu betreibender Geschäfte oder eines mit vorgeschriebener Bewilligung übernommenen Amtes, ihren Wohnsitz auf längere Zeit aufgeschlagen haben.

Jede von der Gesandtschaft vorgenommene Amtshandlung in Passsachen ist in das gesandtschaftliche Passregister einzutragen, und handelt es sich um die Ertheilung eines neuen Passes, um eine

Passverlängerung oder um eine Abänderung der ursprünglichen Reiserichtung, so ist auch, zur Aufrechthaltung der sowohl durch öffentliche Rücksichten gebotenen, als im Interesse der Privaten selbst gelegenen Evidenz, nach §. 6 der erwähnten Verordnung dem bezüglichen Landeschef von dem Vorgange Nachricht zu geben. In der praktischen Anwendung letzterer Vorschrift kann es übrigens nicht gemeint sein, dass jeder einzelne Fall unverzüglich insbesondere dem Landeschef mitgetheilt werde, sondern es wird genügen, falls nicht besondere Umstände die unverzügliche Bekanntgebung räthlich machen, dass die Gesandtschaft nach Massgabe der Menge der Reisenden, periodische Verzeichnisse über dergleichen Amtshandlungen an die Landeschefs einsende. Dagegen hat die bisher üblich gewesene Einsendung von Abschriften aller vorgekommenen Passvidirungen von nun an zu unterbleiben, jedoch ist die Gesandtschaft verpflichtet, von diesfalls in polizeilicher, commercieller oder sonstiger Beziehung wichtig erscheinenden Vorkommnissen Anzeige an das Ministerium des Aeussern zu erstatten.

Uebrigens bezieht sich die im §. 6 der Passverordnung vorgezeichnete Verpflichtung zur Mittheilung an den Landeschef nicht auf die Ausfertigungen von Pässen oder Vidirungen, welche an kais. Gesandtschafts- oder Consulats-Beamte oder in öffentlicher Mission reisende Personen ertheilt werden.

Die Verlängerung einer abgelaufenen Reise-Urkunde kann durch eine darauf beigesetzte Verlängerungs-Clausel geschehen, ohne dass es jedesmal der Ausfertigung eines neuen Passes bedarf.

Nach §. 16 der Verordnung vom 15. Februar d. J. darf für die Ausfertigung der Reisepässe weder eine Schreib-, noch eine sonstige Taxe eingehoben werden. Auch die Abnahme einer Stempelgebühr findet im Auslande nicht Platz. Eine Ausnahme von der Taxbefreiung bei Vidirung ausländischer Pässe wird nur in Anwendung der Reciprocität gegen gewisse Staaten, in den durch besondere Weisungen bezeichneten Fällen Platz zu greifen haben.

Zur Erleichterung der Correspondenz in Passsachen mit den kais. Behörden des Innern sind die Gesandtschaften ermächtigt, die nicht mehr giltigen Pässe erst mit Ablauf des jedesmaligen Semesters an die bezügliche Statthalterei in einem Packete abzusenden, während die Ersuchschreiben um Passerneuerung ohne Beilegung des Passes als laufende Geschäftsstücke von Fall zu Fall an die competente Behörde einzuschicken sind.

Insbesondere werden die Gesandtschaften auf jene Reisenden aufmerksam gemacht, welche noch der Militärpflicht in Oesterreich unterliegen. Einem Jünglinge, welcher das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, darf von den Behörden des Innern nur auf die Dauer bis längstens Ende Februar jenes Jahres, in welchem er in die erste Altersclasse eintritt, und den in den ersten vier Altersclassen stehenden jungen Männern nicht vor Beendigung der Recrutirung im Stellungsbezirke, und nicht auf längere Dauer als höchstens bis Ende Februar des künftigen Jahres, ein Reisepass ertheilt werden. Hiernach wird in vorkommenden Fällen die kais. Mission sich auch bezüglich der von ihr etwa zu ertheilenden Reiselegitimation zu benehmen haben, in der Regel es aber vorziehen, sich diesfalls vorläufig mit der bezüglichen Behörde des Innern in's Einvernehmen zu setzen.

Belangend die Erfordernisse zur Anerkennung der Giltigkeit ausländischer Pässe sind nunmehr die §§. 9 und 19 der Verordnung vom 15. Februar d. J. massgebend. Hiernach muss der Pass von der berufenen Behörde jenes Landes, dem der Fremde als Staatsbürger angehört, für die Reise nach den österreichischen Staaten ausgestellt sein. Da der Sinn dieser Vorschrift nur dahin geht, der österreichischen Regierung die Gewissheit zu verschaffen, dass der ausländische Reisende von Seite seiner heimatlichen Regierung die Berechtigung erhalten hat, die österreichischen Staaten zu besuchen, so wird auch eine ganz allgemein ausgesprochene Reisebewilligung auf dem Passe — wie sie z. B. bei den Engländern und Nordamerikanern üblich ist — und welche also auch die Ermächtigung zur Reise nach Oesterreich in sich schliesst, in dieser Beziehung genügen. Die ausländischen Pässe müssen ferner mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen, jedenfalls aber so beschaffen sein, dass daraus die im §. 17 der Verordnung vom 15. Februar sub 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse — nämlich Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung und Wohnort — ersichtlich sind. Insoferne andere Urkunden, wie z. B. in Württemberg die Heimatscheine, diese Erfordernisse förmlicher Pässe an sich haben, sind sie auch als solche zu betrachten und zu behandeln. Die Giltigkeit der ausländischen Pässe wird, wenn diese auf länger als drei Jahre lauten — nach §. 19 der Verordnung, in Oesterreich doch nur durch drei Jahre anerkannt; bei solchen Pässen aber, denen nach den Gesetzen des Landes, wo sie ausgestellt wurden, eine unbe-

stimmte Giltigkeitsdauer zukommt, ist sich nach der für die englischen Pässe erlassenen Circularweisung vom 19. Jänner 1856 Z. 544/C zu benehmen, wonach denselben zwar hierlands nur eine dreijährige Giltigkeitsdauer zugeschrieben wird, diese Giltigkeit jedoch auf weitere drei Jahre wieder auflebt, wenn dem Reisedocumente von einer kais. Gesandtschaft oder der competenten österreichischen Passbehörde des Inlandes eine Verlängerungs-Clausel beigesetzt wird.

Zur Ermächtigung zum Eintritte nach Oesterreich muss der ausländische Pass auch mit dem Visum einer kais. Gesandtschaft oder Consular-Behörde versehen sein. Es ist jedoch den Behörden des Innern bedeutet worden, das Visum einer kais. Mission dann nicht zu fordern, wenn der Pass an einem Orte ausgestellt ward, wo sich eine kais. Mission nicht befindet und der Reisende einen Ort, wo eine solche ihren Sitz hat, nicht berührte. Es wird übrigens genügen, dass der Reisende überhaupt das Visum einer kais. Mission zum Eintritte nach Oesterreich auf seinem Passe erhalte, ohne dass er verhalten sei, sich dasselbe von allen kais. Missionen, deren Sitze er etwa auf seiner Reise berührte, zu verschaffen. Bei Ausländern, die ihren Pass nicht von der an dem Orte, wo der Pass ausgestellt wurde, befindlichen kais. Mission oder Consular-Behörde vidiren liessen — wie dies bei den Amerikanern oft der Fall ist — kann, wenn der Reisende sonst unverdächtig ist, die Vidirung auch nachträglich von einer anderen kais. Mission vorgenommen werden.

Aber selbst bei dem Mangel eines der als wesentlich bezeichneten Erfordernisse des Passes, oder wenn dieser abgelaufen wäre, oder wenn das Visum der bezüglichen kais. Gesandtschaft oder Consular-Behörde, auch dann, wenn es gesetzlich erforderlich ist, darauf abgehen sollte, wird der Reisende, wenn er sich sonst als unverdächtig ausweist, von der österreichischen Grenzbehörde nicht zurückgewiesen, sondern diese stellt ihm nach §. 14 der Verordnung vom 15. Februar d. J. einen Interimsschein an den Ort der nächsten Polizei- oder politischen Behörde, den er auf seiner Reise betritt, zur weiteren Veranlassung aus.

Der Eintritt in die kais. Staaten darf von den Grenzbehörden keinem Ausländer gestattet werden, der aus denselben abgeschafft oder des Landes verwiesen, oder der von einer ausländischen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt, oder sonst als ein gefährliches Individuum bekannt, oder der vermöge eines speciellen Auftrages von den österreichischen Staaten ausgeschlossen ist. Auch Gauklern, Seiltänzern und dergleichen Individuen, insoferne sie nicht mit der

von der competenten österreichischen Behörde erhaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im österreichischen Gebiete, ausreichenden Barschaft ausweisen können, oder mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, insoferne sie nicht glaubwürdig darthun, dass der Grund hievon in ihrer Erkrankung oder in einer sonstigen gegründeten Entschuldigungsursache lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Geschäft, wie z. B. den Hausirhandel ausüben wollen, wird von der Grenzaufsichtsbehörde der Eintritt nach Oesterreich nicht gestattet.

Es versteht sich demnach von selbst, dass die kais. Gesandtschaften Individuen solcher Kategorien das Passvisum nicht zu ertheilen haben.

Oesterreichische Unterthanen, welche mit regelmässigen Reisepässen versehen sind, bedürfen in der Regel keines besonderen Visums der kais. Mission zur Rückkehr in ihre Heimat.

Ueber die Rückkehrsbewilligungen für politische Flüchtlinge und Deserteurs bestehen besondere Weisungen, welche von den kais. Missionen auch fortan genau zu beobachten sind.

Alle sonst hierlands bestandenen passpolizeilichen Bestimmungen, sowie die darauf sich beziehenden, an die Gesandtschaften hinausgegebenen Vorschriften, insoferne sie mit den Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar d. J. nicht im Einklange stehen, sind nach §. 25 jener Verordnung, mit dem Tage, an welchem diese in Kraft getreten ist, also mit dem 15. März d. J. als aufgehoben anzusehen. Bei sich ergebenden Zweifeln über den Fortbestand einer die Passpolizei betreffenden Anordnung hat die kais. Mission bei diesem Ministerium anzufragen.

Bezüglich der Amtswirksamkeit der kais. Consulate in Passsachen wird eine besondere Instruction nachträglich erfolgen.

Das kais. Ministerium des Aeussern erwartet übrigens von dem Tacte und der Umsicht der kais. Missionen, dass sie von den in Passsachen ihnen eingeräumten discretionären Befugnissen im Sinne der Allerh. Willensmeinung Seiner Majestät, wonach neben der nur immer zulässigen freien Bewegung unbescholtener Reisender auch die nöthige Fürsorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht

ausser Acht gelassen werden soll, den angemessenen Gebrauch zu machen wissen werden.

---

2. Circulare

des k. k. Handels-Ministeriums vom 29. Juli 1857 Z. 2416/HM. womit neue passpolizeiliche Vorschriften für die k. k. Consular-Behörden erlassen werden.

In der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857 sind die Grundlagen des neuen österreichischen Passsystemes klar und deutlich ausgesprochen worden. Auf diese Grundlagen basirt sich die Vollzugsverordnung vom 15. Februar 1857.

Nachdem das von Seite der kais. Gesandtschaften bei der nunmehrigen Handhabung der Passpolizei in Gemässheit des neuen österreichischen Passsystems zu beobachtende Verfahren durch die beiliegende Instruction des kais. Ministeriums des Aeussern vom 12. Mai 1857, Z. 6132/C vorgezeichnet worden ist, werden zur Vervollständigung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen bezüglich der den Organen der kais. Regierung im Auslande in Passsachen zukommenden Wirksamkeit, über gepflogenes Einvernehmen mit den kais. Ministerien des Aeussern und des Innern und der Obersten Polizeibehörde, nachstehende Vorschriften für die kais. Consular-Behörden festgesetzt.

Den leitenden und selbstständigen Consular-Behörden werden in Absicht auf die Passpolizei ganz dieselben Befugnisse eingeräumt, welche nach §. 6 der obbezogenen Verordnung vom 15. Februar 1857 über das Passwesen (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32, S. 100) und nach der vorerwähnten Instruction des Ministeriums des Aeussern vom 12. Mai d. J. den kais. Gesandtschaften zugestanden worden sind. Es haben demnach die General-Consulate, sowie jene Consulate, welche unter der unmittelbaren Leitung der Ministerien stehen, das Recht, unter den in der gedachten Passverordnung und Instruction bestimmten Modalitäten, neue Pässe auszustellen, abgelaufene zu verlängern, und die ursprüngliche Reiserichtung abzuändern, — mit der Verpflichtung jedoch, ebenso wie die Gesandtschaften, von jeder dieser Amtshandlungen die Anzeige an den bezüglichen Landeschef zu machen, und jedenfalls über sämmtliche in passpolizeilicher Beziehung sich ergebende Vorkommnisse ein ordentliches Passregister zu führen.

Die nicht zu den leitenden oder selbstständigen Consulaten zählenden Consular-Behörden (nämlich den leitenden Consular-Behörden untergeordnete Consulate, dann Vice-Consulate) sollen, wie bisher, ermächtigt sein, ordnungsmässige Pässe österreichischer Unterthanen zur Reise in jene Länder, für welche die Pässe ausgestellt sind, und zur Rückreise in die Heimat zu vidiren.

Neue Pässe auszustellen, die Giltigkeitsdauer zu verlängern, oder die ursprüngliche Reiserichtung zu verändern, sind sie nicht berechtigt, sondern sie haben die Parteien, welche ein solches Begehren stellen, an die nächste Gesandtschaft oder an die leitende Consular-Behörde zu weisen, oder falls die Partei sich nicht an den Sitz dieser Oberbehörden persönlich begibt, diese letzteren um Vornahme der bezüglichen Pass- oder Visa-Ausfertigung, oder um die diesfällige Ermächtigung, schriftlich, im Namen der Partei zu ersuchen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Verkehrsverhältnisse eine schnelle Correspondenz mit den gedachten Behörden nicht thunlich machen, dem Reisenden aber durch eine längere Verzögerung ein nachweislicher Nachtheil erwachsen würde, ist den Consular-Behörden dieser zweiten Kategorie gestattet, wenn keine Bedenken rücksichtlich der Person des Reisenden oder seines Reisezieles obwalten, den Pass auch für eine andere Reiserichtung, als er ursprünglich lautet, jedoch nur zur Reise bis zu dem Sitze der nächsten, in diesem neuen Reisebezirke befindlichen kais. Mission oder leitenden Consular-Behörde, welche dann das weitere Visum zu ertheilen haben wird, zu vidiren; und es ist übrigens hievon jedesmal auch gleich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde zu erstatten.

Den Pässen der Ausländer dürfen die Consular-Behörden dieser zweiten Kategorie ihr Visum zur Reise nach Oesterreich anstandlos ertheilen, wenn die ausländischen Pässe ordnungsmässig, und dahin lautend ausgestellt, und nicht schon mit dem Visum einer kais. Gesandtschaft oder Consular-Behörde versehen sind, und der Reisende unbedenklich erscheint.

Jede der von ihnen vorgenommenen Vidirungen haben die erwähnten unteren Consular-Behörden in ihr Pass-Protokoll einzutragen, und über bemerkenswerthe Fälle ihrer vorgesetzten Gesandtschaft oder leitenden Consular-Behörde Bericht zu erstatten. Von der periodischen Einsendung von Abschriften der stattgefundenen Pass-Vidirungen hat es abzukommen.

Die Consular-Agentien endlich haben sich, wie bisher, jeder passpolizeilichen Amtshandlung zu enthalten.

Uebrigens werden sich die Consular-Behörden (General-Consulate, Consulate und Vice-Consulate) an jenen Orten, wo eine kais. Gesandtschaft residirt, auch in Hinkunft jeder Gestion in Bezug auf Pass-Angelegenheiten zu enthalten haben, und steht diese an solchen Orten der diplomatischen Mission ausschliesslich zu.

Der bestehende Consular-Tarif ist in seinen Bestimmungen über die Passbehandlung fortan beizubehalten, wobei die in dem Tarife nicht angesetzte Passverlängerung, wie sie nunmehr den General-Consulaten und leitenden, sowie den selbstständigen Consulaten gestattet ist, wie eine neue Passertheilung behandelt, und daher die für diese letztere Amtshandlung unter den Posten 1 und 2, der II. Abtheilung des Consular-Tarifes mit 2 fl. C. M. und rücksichtlich dienender Personen mit 30 kr. C. M. festgesetzte Gebühr auch auf eine Passverlängerung, ohne Rücksicht des Zeitraumes, für welchen selbe erfolgt, angewendet werden, dürftigen Personen aber hiebei nach der Zusatzbestimmung a) des Tarifes, die ganz gebührenfreie Behandlung zu Statten kommen soll.

---

3. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 11. December 1858 Z. 14583/C.

Durch den §. 4 der kais. Verordnung vom 8. Juli 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 102 ist aus Anlass der Einführung der neuen österreichischen Landeswährung für die Bemessung der nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 (Nr. 50 und 329 des R. G. Bl.) in einem fixen Betrage zu entrichtenden Gebühren eine neue Scala eingeführt worden, nach welcher an die Stelle der bisher für die Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reiseurkunden vorgeschriebenen Gebühren im Betrage von 6 kr. und beziehungsweise 30 kr. Conv.-Mze. nunmehr die Beträge von 12 und beziehungsweise 60 Neukreuzern österr. Währung zu treten haben.

Die kais. Missionen und Consular-Aemter werden auf diese gesetzliche Bestimmung mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, dass demgemäss zur Vermeidung nachträglicher Correspondenzen und der daraus erwachsenden Postportoauslagen die Passstempel-Gebühren von den im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen fortan

im Betrage von 12 Neukreuzern und beziehungsweise 60 Neukreuzern einzuheben und an die betreffenden Ausstellungsbehörden des Inlandes zu übersenden sind.

Die kais. Mission wolle die in ihrem Amtsbereiche befindlichen, mit der Pass-Polizei betrauten kais. Consular-Behörden hievon verständigen.

---

4. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 10. Jänner 1866. Z. 230/J.

In der Anlage erhält die k. k. Mission zur Kenntnissnahme einen Abdruck der kais. Verordnung vom 6. November v. J., womit die Passrevision an der Reichsgrenze abgestellt worden ist.

Hiedurch hat es von der bisher bestandenen regelmässigen und fast ausnahmslosen Vorweisung, Abgabe und Vidirung der Reise-Urkunden, welcher jeder Reisende sich an der österreichischen Grenze unterziehen musste, sein Abkommen erhalten, wogegen jedoch jeder Reisende auch ferner verbunden ist, auf allfälliges ämtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

Einstweilen behalten aber noch die hierländigen Vorschriften über den Bezug und Besitz der zu Reisen im Inlande oder in das Ausland für In- und Ausländer erforderlichen Legitimations-Urkunden, dann die Special-Bestimmungen rücksichtlich der Wanderbücher und Hausirpässe, der Rekrutirungspflichtigen und der Hintanhaltung des Schleichhandels, die Vorschriften wegen des Verkehres am Sanitäts-Cordon längs der türkischen Grenze, endlich die mit auswärtigen Staaten rücksichtlich der Reisen der wechselseitigen Angehörigen abgeschlossenen Staatsverträge ihre bisherige Giltigkeit.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass Ausländer, welchen der Eintritt nach Oesterreich versagt werden muss, als: abgeschaffte, landesverwiesene oder sonst als bedenklich bezeichnete fremde Individuen, wenn sie als solche an der Grenze von den dortigen Aufsichtsorganen erkannt werden, auch in Hinkunft nicht eingelassen werden dürfen, oder wenn ihnen das Ueberschreiten der Grenze bereits gelungen wäre, dass dieselben im ersten Betretungsfalle, wenn nicht etwa ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden muss, ohne weiters über die Grenze in das Ausland zurückgewiesen werden.

Nachdem übrigens in Folge der Abstellung der Passrevision an der Reichsgrenze die Ertheilung des gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Visums seitens der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande auf die Reise-Urkunden zum Behufe des Eintrittes über die österreichische Grenze ihre praktische Bedeutung verloren hat, so hat es von der Ertheilung des gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Pass-Visums sein Abkommen zu erhalten, und es haben also die k. k. diplomatischen Missionen und die mit der Passpolizei betrauten k. k. Consular-Behörden von nun an ihr Visum auf Reise-Urkunden nicht mehr zu ertheilen, u. zw. zur Vermeidung etwaiger Beirrungen der k. k. Behörden des Inlandes auch dann nicht, wenn die Vidirung von einer Partei selbst gewünscht werden sollte.

Von dieser Auflassung des gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Visums sind jedoch die k. k. Botschaft und die k. k. Consulate in Frankreich, sowie die k. k. Internuntiatur und die k. k. Consulate im türkischen Reiche mit Inbegriff der Donaufürstenthümer, dann die k. k. Gesandtschaft und die k. k. Consular-Behörden in Russland und im Königreiche Polen aus Reciprocitätsgründen ausgenommen, und es bleiben dieselben sonach fortan nach den bisher bestandenen Vorschriften zur Vidirung der Reise-Urkunden nach Oesterreich verpflichtet.

Von dem Vorstehenden sind auch die im dortseitigen Amtsbereiche befindlichen Consular-Organe in Kenntniss zu setzen.

---

5. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. Jänner 1866. Z. 1064/J.

Nachdem es sich als nöthig erweist, in Betreff der Passvidirungen und Abnahme von Passvisa-Taxen durch die k. k. Missionen und Consulate eine gleichförmige Cynosur festzustellen, wird der k. k. Mission zur eigenen Darnachachtung und geeigneten Instruirung der in ihrem Amtsbereiche befindlichen, mit der Handhabung der Passpolizei betrauten Consular-Organe Nachstehendes bekannt gegeben:

Durch die hierämtliche Circular-Verordnung ddo. 10. l. M., Nr. 230/J wurde als allgemeine Regel angeordnet, dass das Vidiren der Pässe durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande gänzlich aufzuhören habe.

Von dieser Verordnung hat jedoch eine Ausnahme bezüglich der Pässe der französischen, türkischen (inclusive jener der Donau-

fürstenthümer) und russischen Unterthanen Platz zu greifen, welche Reise-Urkunden aus Reciprocitätsgründen gegen Abnahme einer Taxe fortan zu vidiren sind, und zwar nicht nur im Lande ihrer Ausstellung, sondern überhaupt, wo immer dieselben einer k. k. Mission oder mit der Passpolizei betrauten k. k. Consular-Behörde zur Vidirung präsentirt werden.

Die betreffende strenge nach der Reprocität bemessene und einzuhebende Taxe beträgt für jede Vidirung eines französischen Passes 2 fl. 20 kr. ö. W., eines russischen Passes 50 Kopeken in Silber oder 85 kr. ö. W. und eines türkischen Passes 15 Piaster oder 1 fl. 80 kr. ö. W. und sind die Passvisagebühren in diesen Ziffern nicht allein von den k. k. diplomatischen Missionen, sondern auch von den k. k. Consulaten einzuheben.

Für die Vidirung von in der Moldau, Wallachei und Serbien ausgestellten Pässen, wo von den dortigen Behörden eine unserem Consular-Tarife vom Jahre 1846 entsprechende Taxe eingehoben wird, sind jedoch, so lange dieses Verhältniss besteht, die Taxen fortan in demselben Belaufe abzuverlangen.

Die k. k. Missionen haben die bezüglichen eingehenden Passvidirungs-Taxen in eigenen Verzeichnissen zu verrechnen, und daraus, wie es bisher in Paris geschah, die sich ergebenden nothwendigen Unterstützungen an arme österreichische Unterthanen, sowie die hierorts genehmigten Beiträge für Kirchen, Schulen oder wohlthätige Anstalten u. s. w. zu bestreiten.

Die k. k. Consulate aber haben für jedes den gedachten Pässen ertheilte Visum den consulartarifmässigen Taxbetrag von 30 kr. C.-M. oder 52½ kr. ö. W. in der gewöhnlichen Proventen-Rechnung einzustellen, den an der höheren Reciprocitäts-Taxe sich ergebenden Ueberschuss aber in einem abgesonderten Verzeichnisse zu verrechnen, und können die vorkommenden nothwendigen Unterstützungen an arme österreichische Unterthanen aus diesen Ueberschüssen erfolgt und in dem betreffenden Verzeichnisse, welches stets mit der Dienstrechnung vorzulegen ist, beausgabt werden.

---

6. Circulare

des k.k. Ministeriums des Aeussern vom 7. Februar 1866. Z. 1412/J.

Der k. k. Mission wird zur eigenen Wissenschaft und geeigneten Bekanntgabe an die in ihrem Amtsbereiche etwa befindlichen, mit

Passbefugnissen ausgerüsteten Consular-Organe Nachstehendes eröffnet:

In der Absicht, dem reisenden Publikum bei Bezug der erforderlichen Reise-Urkunden die thunlichste Erleichterung zu gewähren und zugleich die politischen Länderstellen einer in unbedenklichen Fällen überflüssigen Gestion zu entheben, hat das k. k. Polizei-Ministerium im Einverständnisse mit den übrigen an der Passverordnung vom 15. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Z. 32) betheiligten Ministerien für das ganze dem Staatsministerium unterstehende Verwaltungsgebiet, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, in welchem die Delegaten ohnedies schon einen erweiterten Wirkungskreis besitzen, den §. 4, lit. c der obigen Verordnung, unter Berücksichtigung der durch die seitherige Aufhebung der Kreisämter veränderten Umstände dahin zu modificiren befunden, dass nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden ermächtigt werden, Pässe, Passkarten, oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reise-Urkunde charakterisirende Clausel, ohne Beschränkung des Zieles oder der im Gesetze für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Giltigkeitsdauer und ohne die den bestandenen Kreisämtern vorgezeichnet gewesene Beschränkung auf dringende Fälle mit ihrer Unterschrift, jedoch unter dem Beisatze „im Namen des Statthalters (Landes-Chefs)“ zu ertheilen.

Die Vorschriften des Passbezuges für das k. k. Militär bleiben aufrecht, und wurden die betreffenden Unterbehörden überdies zur Sicherstellung der Militärpflicht nachdrücklich auf die Vorschrift des §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 (R.G.B. Z. 167) aufmerksam gemacht.

Vorstehende Anordnung wird mit 15. Februar l. J. in's Leben treten.

---

7. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 5. April 1866. Z. 3917/J.

Der k. k. Mission wird hiemit zur eigenen Darnachachtung und geeigneten Instruirung der in ihrem Amtsbereiche etwa befindlichen mit Passbefugnissen ausgerüsteten k. k. Consular-Organe Nachstehendes bekanntgegeben:

Zur Erleichterung des Verkehres und der passämtlichen Manipulations-Geschäfte wird zufolge Beschlusses der diesfalls competenten

k. k. Ministerien in Hinkunft den k. k. Vertretungsbehörden die Befugniss eingeräumt, abgelaufene Pässe, sowie Wander- (oder Arbeits-) Bücher im Auslande befindlicher österreichischer Staatsangehöriger ohne Einvernahme der competenten Heimatsbehörde zu verlängern, wenn dagegen keine speciellen Bedenken vorliegen.

Diese Befugniss muss aber ausdrücklich auf die nicht militärpflichtigen Individuen beschränkt und ausserdem den k. k. Vertretungsbehörden zur strengen Pflicht gemacht werden, nach Ablauf eines jeden Semesters den betreffenden politischen Landesstellen wegen der den letzteren obliegenden Amtshandlung gegen unbefugt Abwesende genaue Verzeichnisse über die den einzelnen Landesangehörigen ertheilten Pass- oder Wander- (Arbeits-) Buchs-Verlängerungen einzusenden.

Dabei wird, um das Stempelgefälle nicht zu beeinträchtigen, die vorschriftsmässige Verlängerungsgebühr einzucassiren und zu verrechnen sein.

---

8. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. August 1866. Z. 9903/K.

Da mit der k. französischen Regierung über deren diesfälligen Antrag soeben ein Uebereinkommen getroffen wurde, dass vom 1. September l. J. an die Abforderung von Passvisa-Taxen seitens der resp. diplomatischen oder Consular-Agenten gegenseitig aufgehoben werde, so wird die k. k. Mission hievon mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass es von der durch die Circularien vom 19. Februar 1852, 31. Jänner und 17. Juni 1866 nur aus Reciprocitäts-Rücksichten getroffenen Verfügung wegen Abnahme von Passvisa-Taxen Seitens der französischen Unterthanen, sowie von der Vidirung deren Pässe überhaupt, von nun an abzukommen habe. Die Anordnung wegen Abnahme von Gebühren für Legalisirungen bleibt dagegen aufrecht.

---

9. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 20. October 1869. Z. 14979/V.

Schon wiederholt musste auf den schmählichen Handel aufmerksam gemacht werden, welcher in den Ländern des Orients mit österreichischen und namentlich mit ungarischen Mädchen betrieben wird.

Den Bemühungen der k. und k. Consular-Behörden, sowie der Behörden des Inlandes ist es zwar schon gelungen, manche dieser bedauernswerthen Geschöpfe aus den Händen gewissenloser Kuppler zu befreien, und die Verführer der verdienten Strafe zuzuführen. Dessenungeachtet ist das Uebel noch nicht ausgerottet, ja kaum wesentlich eingeschränkt worden, und es ist unbedingt nothwendig diesem verbrecherischen Treiben eine stete Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Hauptaufgabe in dieser traurigen Angelegenheit fällt ohne Zweifel den Behörden des Inlandes zu, und es sind diesfalls schon umfassende Massregeln ergriffen worden. Insbesondere ist im Königreiche Ungarn die Anordnung getroffen worden, dass jungen Frauenspersonen, welche nur um einen Dienst zu suchen nach dem Orient gehen, oder die keine anderweitige sichere und ordentliche Erwerbsquelle nachzuweisen vermögen, endlich Personen deren Sittlichkeit begründeten Bedenken unterliegt, fortan weder Pässe noch Grenzpassirscheine ausgefertigt werden.

Nichtsdestoweniger ist die thätige Mitwirkung der k. und k. Consular-Behörden in dieser leidigen Sache unentbehrlich und werden diese Behörden hiemit eingeladen, sich die Abstellung eines so schändlichen Unfuges nach wie vor angelegen sein zu lassen.

Insbesondere werden den k. und k. Consular-Behörden folgende Punkte zur sorgfältigen Beachtung empfohlen:

1. In Fällen, wo ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger des Verbrechens des Menschenraubes, der gesetzwidrigen Einschränkung der persönlichen Freiheit, der Behandlung eines Menschen als Sklaven, der Entführung oder irgend einer Gewaltthätigkeit beinzichtigt erscheint, darf die Abstrafung desselben wegen Uebertretung der Kuppelei nicht als genügend angesehen werden, sondern es ist gegen denselben das strafgerichtliche Verfahren wegen des betreffenden Verbrechens einzuleiten.

Daferne fremde Unterthanen oder Schutzgenossen sich eines der bezeichneten Verbrechen gegen diesseitige Staatsangehörige schuldig machen, ist mit möglichstem Nachdrucke auf deren Bestrafung durch die Gerichte des Staates, welchem sie angehören, hinzuwirken.

2. Mit jedem österreichischen oder ungarischen Mädchen, das am Sitze oder im Bezirke einer k. und k. Consular-Behörde betreten wird, und das im Verdachte steht das unzüchtige Gewerbe zu treiben, ist ein Protokoll aufzunehmen, um dessen Heimatsverhältnisse zu constatiren, und zugleich festzustellen, ob das Mädchen mit einem Reisepasse versehen war, wann und von wem derselbe ausgestellt worden, wie die

betreffende Person ins Ausland kam, ob und durch wen sie ein Opfer trügerischer Vorspiegelungen geworden sei, wo sich der allfällige Betrüger aufhalte, u. s. w.

Diese Protokolle sind, falls sich gegen im Inlande domicilirende Individuen Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung ergeben, an die betreffende inländische Behörde zu leiten, um die Schuldigen sofort zu eruiren und der verdienten Strafe zuführen zu können.

3. Diejenigen k. und k. Consular-Behörden, welche in die Lage kommen gefallene Mädchen nach Oesterreich-Ungarn zurückzuschicken, werden eingeladen die Namensverzeichnisse derselben für die Vergangenheit (1867, 1868 bis Ende September 1869) sogleich, für die Zukunft aber vierteljährig dem k. und k. Ministerium des Aeussern einzusenden.

Für diejenigen Consulate, die derlei Verzeichnisse pro praeterito bereits eingesendet haben, entfällt selbstverständlich die Nothwendigkeit dies noch einmal zu thun.

---

10. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 19. Jänner 1871. Z. 521/V.

Die k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung für die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der österr.-ung. Monarchie haben im Nachhange zu der im Reichsgesetzblatte Nr. 80 des Jahrganges 1867 enthaltenen Kundmachung über die passpolizeilichen Vorschriften die Verfügung getroffen, dass künftighin auch die für die österreichischen Länder eingeführten Dienstbotenbücher als Reisedocumente für Reisen ins Ausland zu gelten haben und zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen sind.

Die k. und k. Missionen und die zur Ausübung passpolizeilicher Functionen berufenen Consular-Behörden werden hievon zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

---

11. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 23. Februar 1871. Z. 2273/V.

Zum Zwecke der möglichsten Evidenzhaltung der im Auslande sich aufhaltenden wehrpflichtigen Oesterreicher hat das k. k.

Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten übrigen Ministerien mittelst Erlasses vom 25. Jänner l. J. Nr. 16125 verordnet, dass die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen von nun an nur im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden veranlasst werde.

Hievon wird dem k. und k. Consular-Amte zur geeigneten Kenntnissnahme Mittheilung gemacht.

---

12. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 11. Juni 1871. Z. 6770/V.

Die französische Regierung hat die Anordnung getroffen, dass künftighin kein Reisender, er sei Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf ohne mit einem regelmässigen Reisedocumente versehen zu sein, welches überdies das Visa einer französischen Mission oder eines französischen Consulats erhalten muss.

Für die Beisetzung des Visa auf Pässen von Ausländern, werden die französischen Missionen und Consulate die Gebühr von zehn (10) Franken einheben, wobei jedoch folgende Erleichterungen eintreten werden:

1. Unbemittelten Personen ist das Pass-Visa unentgeltlich zu ertheilen.

2. Für die Vidirung von Arbeitsbüchern ist nur ein Viertel der obigen Taxe zu entrichten.

3. Für Personen, welche ohne geradezu mittellos zu sein, doch nicht im Stande sind, die ganze Taxe zu bezahlen, kann die zu entrichtende Gebühr auf die Hälfte und selbst auf ein Viertel des tarifmässigen Betrages herabgemindert werden.

Durch diese neue Anordnung ist das im Jahre 1866 mit der französischen Regierung getroffene Uebereinkommen, wonach beiderseits der Visazwang und die Visataxe aufgehoben wurde, ausser Kraft gesetzt.

Die sämmtlichen k. und k. Vertretungs-Behörden werden daher mit Bezugnahme auf die h. o. Circularweisung vom 31. August 1866 Z. 9903/K hiemit angewiesen, als Reciprocitäts-Massregel den französischen Nationalen, welche darum einschreiten, das Pass-Visa zur Reise nach der österreichisch-ungarischen Monarchie zu ertheilen,

und dafür die Gebühr von zehn (10) Franken oder vier (4) Gulden österr. Währ. in Silber einzuheben.

4. Für die Vidirung von Arbeitsbüchern ist nur ein Viertel der Gebühr mit zwei einhalb Franken oder einem Gulden österr. Währ. in Silber einzuheben, und es werden die k. und k. Vertretungs-Behörden zugleich ermächtigt, in der gleichen Weise wie es den französischen Kanzleien vorgeschrieben ist, minder bemittelten Personen die Entrichtung der Visagebühr je nach Umständen zur Hälfte, bis zu einem Viertel, oder auch gänzlich nachzusehen.

Von den eingehobenen Gebühren sind die nach dem Consular-Gebühren-Tarife mit 30 kr. Conv.-Mze. oder 52½ kr. ö. W. bemessenen einfachen Taxen von jedem Visa als Consular-Proventen zu behandeln; die zu Folge des höheren Ansatzes der Reciprocitäts-Taxe sich ergebenden Ueberschüsse dagegen sind in derselben Weise, wie es mit den noch bestehenden Taxen für die Vidirung russischer und türkischer Pässe geschieht, nach Vorschrift des h. ä. Circulares vom 31. Jänner 1866 Z. 1064/J mittelst der hiezu bestimmten besonderen Verzeichnisse zu verrechnen und zu Unterstützungen armer österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, sowie zur Bestreitung der vom Ministerium genehmigten Beiträge für Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten zu verwenden.

Mit der Wiedereinführung des Pass-Visa für französische Nationale, wird übrigens die allgemein abgeschaffte Passrevision an den Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht wieder hergestellt.

Eine analoge Weisung ergeht unter gleichem Datum und Nummer auch an die k. und k. Missionen.

---

13. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 27. August 1871. Z. 11574/V.

Wie aus den vom k. k. Ministerium des Innern anher geleiteten Verhandlungs-Acten zu entnehmen ist, sind im Rumburger Bezirk in Böhmen wiederholt ausländische, deutsche meist preussische und sächsische Arbeiter und Gesellen angehalten worden, welche als Reiselegitimations-Nachweis lediglich ein von ihrer Behörde bestätigtes Arbeitszeugniss producirten. — Bei der diesfalls mit ihnen wegen Ausweislosigkeit durchgeführten Amtshandlung gaben die Angehal-

tenen an, dass sie mit dergleichen Ausweisen in ganz Deutschland anstandslos reisen können.

In Anbetracht der Bestimmungen des §. 9 der Ministerial-Vorordnung vom 10. Mai 1867 R. G. B. Nr. 80, wonach jeder Ausländer, der sich nach den im Reichsrathe vertretenen Ländern begibt, mit einem ordnungsmässigen Reisepasse oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muss, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluss gewährt, vermag das besagte Ministerium in den vorbezeichneten, von den angehaltenen deutschen Gewerbsgehilfen producirten Arbeitszeugnissen, einen gesetzlich giltigen Legitimations-Nachweis nicht zu erkennen, weil darin ein wesentliches Moment eines hinreichenden Personal-Ausweises, nämlich die Angabe des Zuständigkeitsortes nicht enthalten ist.

Gerade diese Angabe ist jedoch besonders in solchen Fällen, wo es sich um die Behandlung ausländischer, erwerbs- und subsistenzloser Personen handelt, entschieden nothwendig.

Jenes Ministerium hat daher die h. o. Dazwischenkunft in Anspruch genommen, damit die deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen von ihren Behörden bei Reisen nach Oesterreich mit einer entsprechenden Reiselegitimation, worin insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muss, versehen, und auf die Nothwendigkeit des Besitzes solcher Legitimations-Nachweise zur Vermeidung von polizeilichen Beanständigungen aufmerksam gemacht werden möchten.

Ew. Wohlgeboren wollen die dortige Regierung um die diesfalls geeigneten Veranlassungen ersuchen und über den Vollzug der gegenwärtigen Weisung seinerzeit Anzeige erstatten.

---

14. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 27. November 1872. Z. 16548/V.

Nach den bestehenden Vorschriften, und zwar nach dem h. o. Circulare an die k. und k. Missionen vom 12. Mai 1857 Nr. 6132/C, haben die k. und k. Missionen und die mit den gleichen Befugnissen in passämtlicher Beziehung ausgestatteten leitenden Consular-

Behörden den betreffenden Landesstellen periodische Verzeichnisse über die von ihnen ertheilten Pässe, die gewährten Passverlängerungen, und über die Abänderungen der in inländischen Pässen ursprünglich angegebenen Reiserichtung einzusenden.

Die periodischen Ausweise wurden bisher regelmässig mit jedem Vierteljahre eingesendet.

Es ist aber von Seite der Behörden des Innern darüber geklagt worden, dass die in diesen Ausweisen enthaltenen Daten mitunter unvollständig sind, namentlich in manchen derselben die Angabe der inländischen Behörde, von welcher der ursprüngliche Pass ausgefertigt wurde, sowie des Datums und der Geschäftszahl dieses Passes fehlt. Die Mittheilung wird dadurch werthlos, da bei dem häufigen Vorkommen gleicher Vor- und Familiennamen der im Auslande reisenden Passinhaber, sowie auch gleichnamiger Heimatsorte der Reisenden, die Identität der Person, welche den neuen Pass oder eine Passverlängerung u. dgl. erhalten, gar nicht, oder nur durch weitläufige Erhebungen constatirt werden kann.

Die k. und k. Missionen und leitenden Consular-Behörden werden daher ersucht, künftighin dafür Sorge zu tragen, dass in den vierteljährig an die Landesbehörden des Innern einzusendenden Passverzeichnissen alle zur Aufklärung über die Identität der Person sowie der Zuständigkeit der Passinhaber dienlichen Daten genau eingetragen werden. Insbesondere ist in allen Fällen die inländische Behörde, welche das ursprüngliche Reisedocument ausgestellt oder zur Reise in das Ausland visirt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes, endlich auch die Paternität des Passinhabers, wenn dieselbe auf dem Passe ersichtlich ist, in den betreffenden Rubriken des Ausweises anzugeben.

---

15. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 6. November 1876. Z. 16608/V.

Aus Anlass eines von der k. und k. Botschaft in Petersburg erstatteten, von hier aus den beiden Ministerien des Innern mitgetheilten Berichtes, wonach eine Anzahl gegenwärtig dortlands verweilender Zigeuner sich meistentheils im Besitze von Pässen befindet, welche ihnen von den k. und k. Consular-Aemtern zu Danzig, Breslau und Marseille ausgestellt wurden, und worauf unter der Rubrik

„Profession“ die Eigenschaft als Kesselflicker, Kupferschmied oder Drahtbinder vorgemerkt erscheint, sind den königl. ungarischen Landesbehörden die Bestimmungen eines am 25. April 1873 an dieselben ergangenen Circulars, — dem zu Folge ohne Zweck und Subsistenzmittel herumvagirenden (also professionslosen) oder im Rufe eines liederlichen Lebenswandels stehenden Zigeunern keine Auslandspässe oder zur Erlangung solcher Reisedocumente verwendbare Zeugnisse ertheilt werden dürfen, — nochmals eingeschärft worden.

Ueberdies wurde festgestellt, dass bei der Ausfertigung von Reisepässen für einzelne Zigeuner unter der Rubrik „Profession“ die Eigenschaft als Kesselflicker, Kupferschmied etc. nur dann seitens der mit Passbefugnissen betrauten Behörden angeführt werden darf, wenn der Passwerber die fragliche Profession in der That betreibt und durch den Betrieb seines Gewerbes auch den nöthigen Lebensunterhalt finden kann.

Das k. und k. Consular-Amt wird im Verfolge des h. o. Circular-Rescriptes vom 25. August 1873 Z. 12193/V von dem Vorstehenden zur Darnachachtung verständigt und zugleich angewiesen, auf den dortamts ausgefertigten Pässen ersichtlich zu machen, auf Grund welchen heimatlichen Reisedocumentes die Ausstellung des neuen Reisepasses erfolgt ist, ferner bei Rückstellung oder Verlängerung von Reisepässen für Zigeuner sich genau an die diesfälligen Vorschriften, und was insbesondere die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft, an die Bestimmungen der §§. 7 und 13 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 80) zu halten, endlich aber vom kön. ungarischen Ministerium des Innern vor der Erlassung des oberwähnten Circulars vom 25. April 1873 ausgestellte und etwa noch in den Händen von Zigeunern befindliche Pässe unter keiner Bedingung zu verlängern, sondern die Träger solcher Reiseurkunden mittelst Zwangs-Certificate heimzusenden.

---

16. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 23. Jänner 1877. Z. 1130/V.

Aus Anlass eines besonderen Falles wird das k. und k. Consular-Amt hiemit ersucht, die Pässe österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger nicht über den ersten Januar jenes Jahres hinaus zu verlängern, in welchem ihre Wehrpflichtigkeit beginnt.

VI.

Normalien über die Evidenthaltung der wehrpflichtigen im Auslande befindlichen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

---

1. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 4. August 1871. Z. 10198/V.

Laut einer diesfälligen Mittheilung des k.k. Landesvertheidigungs-Ministeriums werden unter Anwendung des §. 15 des Landwehr-Gesetzes und §. 19 des Allerhöchst genehmigten Statutes für die k. k. Landwehr sämmtliche in den Stand der k. k. Fusstruppen eingetheilten Stabs- und Oberofficiere, dann Cadeten behufs Dienstleistung bei der diesjährigen Waffenübung angewiesen werden, drei Tage vor deren eigentlichem Beginn in den ihnen von den Landwehrbehörden zu bezeichnenden Stationen einzutreffen, von wo aus sie im Allgemeinen nach 18tägiger Verwendung im Landwehrdienste wieder zu beurlauben sind.

Die Activirung der zur Verfassung der Qualifications-Listen berufenen Bataillons-Commandanten und ältesten Hauptleute hingegen wird noch einige Tage andauern.

Der Beginn der Compagnie-Uebungen ist im Allgemeinen auf die Zeit vom 17.—30. September, in den Stationen Pisek, Königgrätz, Csaslau, Prag, Pilsen, Jungbunzlau, Theresienstadt, Eger, Jičin und Neuhaus hingegen auf die Dauer vom 18.—31. August l. J. anberaumt.

Den Bestimmungen des §. 25 des Landwehrgesetzes und jenen des §. 27 des Landwehrstatutes zufolge ist die Enthebung der Landwehrofficiere, somit auch der letztere stellvertretenden Cadeten und

überhaupt der Landwehrmänner von der Waffenübung nur in den dringendsten Fällen gestattet.

Motive zur Enthebung von einer einmaligen Waffenübung können daher nur Krankheits- oder solche wirkliche Ausnahmsfälle sein, vermöge deren der Betreffende auf die Dauer der bezüglich anberaumten Zeit zur Erhaltung seiner Existenz zu Hause absolut nothwendig oder in seiner Anstellung im öffentlichen Dienste factisch unentbehrlich ist.

Von diesen Bestimmungen kann nun im Principe auch gegenüber jenen Landwehrpflichtigen keine Ausnahme gemacht werden, welche aus Existenzrücksichten im Auslande domiciliren.

Mit Rücksicht jedoch auf die bei denselben obwaltenden Verhältnisse wird es im Allgemeinen genügen, wenn die den k. k. Landwehr-Commanden zu übermittelnden Enthebungsgesuche bezüglich der Richtigkeit der geltend gemachten Gründe von einer k. und k. Mission bestätigt und vorwortlich unterstützt werden.

Im Meritorischen wird eben mit der jeweiligen Einberufung der im Auslande ansässigen Landwehrofficiere nur bezweckt, den Betreffenden ihre dem eigenen Vaterlande schuldige Wehrpflicht von Zeit zu Zeit zu vergegenwärtigen, und sie im Contacte mit den k. k. Landwehrbehörden zu erhalten, denen sie in der Eigenschaft als Angehörige der k. k. Landwehr untergeordnet sind.

Hievon wird die k. und k. Mission zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

---

2. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. August 1871. Z. 10960/V.

In der Anlage wird ein Exemplar der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium und dem königlich ungarischen Ministerium für Landesvertheidigung vereinbarten: „Instruction (I. Theil) über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben“ zur Kenntnissnahme und eventuellen Beachtung übersendet.

---

3. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 4. December 1871. Z. 15893/V.

Mittelst des h. o. Circulares vom 17. August d. J., Z. 10960/V wurde die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungs-Ministerium beider Reichshälften erlassene Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung und über die Evidenthaltung derselben, sämmtlichen k. und k. Missionen und Consular-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekanntgegeben.

Nach den in den §§. 6 und 16 dieser Instruction enthaltenen Meldevorschriften sind sowohl die auf kurze Zeit als auch die dauernd Beurlaubten und die Reservemänner, falls sie sich in's Ausland begeben und an ihrem Urlaubs- oder Aufenthaltsorte im Auslande sich eine k. und k. Vertretungsbehörde (Mission oder Consular-Behörde) befindet, verpflichtet, sich zum Zwecke der Evidenthaltung bei dieser Behörde zu melden.

Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten hat binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen im Urlaubsorte und ebenso beim Einrücken vor dem Abgehen vom Urlaubsorte zu geschehen, und ist bei dem letzteren Anlasse der Reisepass des Urlaubers von der k. und k. Vertretungsbehörde zu vidiren.

Desgleichen haben die dauernd Beurlaubten und Reservemänner ihren Aufenthalt am Sitze einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande innerhalb 8 Tage nach ihrer Ankunft, jede Wohnungsänderung im Aufenthaltsorte spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge, dann jeden Antritt einer Reise, die eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge hat, sowie ihr Einrücken zur activen Dienstleistung jederzeit vor ihrer Abreise, endlich jeden mindestens 14tägigen Aufenthalt am Sitze einer anderen k. und k. Vertretungsbehörde während der Reise anzuzeigen und ist die geschehene Meldung seitens der k. und k. Vertretungsbehörde durch die Beisetzung der entsprechenden Bemerkung auf dem Militärpasse des Betreffenden ersichtlich zu machen.

Um dem Zweifel zu begegnen, ob derlei Vidirungen von Reisepässen und Militärpässen der Gebühr nach der Post 3 Abtheilung II des Consular-Gebühren-Tarifes unterliegen, wird hiemit festgesetzt, wie folgt:

Die in den §§. 6 und 16 der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung und über die Evidenthaltung derselben vorgeschriebenen Vidirungen von Reisepässen der auf kurze Zeit Beurlaubten, sowie von Militärpässen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner durch k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben gebührenfrei zu erfolgen.

Die sämmtlichen k. und k. Missionen und Consular-Behörden im Auslande werden hievon im Nachhange zur h. o. Circularweisung vom 17. August d. J., Z. 10960/V zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

---

4. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 14. December 1872. Z. 17654/V.

Um eine genaue Evidenzhaltung der Landwehr zu ermöglichen, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeussern und mit dem k. k. Handelsministerium mittelst Circulares vom 29. v. M. 14048/3348 II pr., Nachstehendes angeordnet, wovon das k. und k. Consular-Amt hiemit zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt wird.

Ueber jene Landwehrmänner, welche sich auf Handelsschiffen behufs ihres Erwerbes heuern lassen, sind allmonatlich Ausweise von den mit Zustimmung der politischen Behörde zur Ausstellung von See-Dienstbüchern competenten Organen der Seeverwaltung an die betreffende Landwehrevidenzhaltung einzusenden.

Die k. und k. Consular-Aemter haben die erwähnten, in den ausländischen Häfen ihres Bereiches ein- und ausgeschifften Landwehrmänner in die allmonatlich an die k. k. Seebehörde zu Triest einzubefördernden Ausweise aufzunehmen, welche laut der s. Z. den Consular-Behörden durch die k. und k. Missionen mitgetheilten Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. September 1869, Abth. 2, Nr. 6523 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 242) und laut des Rundschreibens der bestandenen k. k. Central-Seebehörde vom 10. October 1869, Z. 7235 bezüglich der in ausländischen Häfen ein- und ausgeschifften, uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner vorgeschrieben sind.

Nur haben die k. und k. Consulate in diesen Fällen unter der Rubrik „Truppenkörper“ das Landwehrbataillon mit der Nummer desselben zu verzeichnen, welchem solche Landwehrmänner angehören oder bei welchem sie in Evidenz gehalten werden.

Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus den einlangenden Ausweisen Total-Ausweise nach den verschiedenen Bataillons, welchen die Landwehrmänner angehören, geschieden zu verfassen, und selbe gleichfalls monatlich den betreffenden Evidenzhaltungen zu übermitteln.

Zu diesem Behufe sind solche Landwehrmänner in der Musterrolle der Handelsschiffe in ihrer Eigenschaft als Landwehrmänner zu verzeichnen.

---

5. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 13. Jänner 1873. Z. 17908/V.

In der Anlage erhält die k. und k. Mission zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung ein Exemplar der zwischen dem Ministerium des Aeussern, dem Reichs-Kriegsministerium und den Landesvertheidigungs-Ministerien der beiden Reichshälften auf Grund commissioneller Vorberathungen vereinbarten „Information für die k. und k. Missionen und Consular-Aemter im Auslande über das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission“, welches Elaborat aus der Ueberzeugung hervorging, dass es im Interesse des Allerhöchsten Dienstes nothwendig erscheint, einerseits ein gleichmässiges Vorgehen über derlei Ansuchen zu erzielen und anderseits den österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande diesfalls bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

(Beilage zum Circulare vom 13. Jänner 1873. Z. 17908/V.)

6. Information

für die k. und k. Missionen und Consular-Aemter im Auslande über das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission.

§. 1.

Im Auslande bleibend ansässige österreichische oder ungarische Stellungspflichtige können nach §. 77 der Instruction zur Ausführung der

Wehrgesetze vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission in folgenden zwei Fällen enthoben werden:

A. wenn sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursächlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, oder

B. wenn für sie Reclamationsgründe geltend gemacht werden, d. h. die zeitliche Militärbefreiung derselben im Sinne des §. 17 der Wehrgesetze angestrebt wird.

§. 2.

1. Als bleibend ansässig im Aufenthaltsorte des Auslandes ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher daselbst

a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbstständig betriebenen Geschäftes, oder

b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt.

2. Es ist jedoch selbst bei solchen Stellungspflichtigen die Bedingung zu 1 nur in Krankheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit oder dann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zu dem nächsten Stellungsorte nur mit grossem Aufwande an Zeit oder für den Betreffenden oder dessen Angehörige nur mit unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Liegt jedoch der dem Aufenthalte des im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher als der Sitz der nach §. 4, Punkt 1, zur Einleitung der Verhandlung berufenen k. und k. Mission oder des Consular-Amtes, so ist der Betreffende zu dem persönlichen Erscheinen vor einer Stellungs-Commission verpflichtet.

3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises der vorstehenden Bedingungen nicht.

Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet sind:

Mangel auch nur eines Fusses oder einer Hand;
Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen;
Taubstummheit;
Cretinismus;
gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

§. 3.

1. Ansuchen um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmässigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen, und zwar, wenn dieselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständig sind, spätestens bis 1. Jänner desselben Stellungsjahres, wenn sie aber in den Ländern der ungarischen Krone die Zuständigkeit haben, bis 15. October des der Stellung vorangehenden Jahres, bei den k. und k. Missionen oder Consular-Aemtern einzubringen.

2. Derlei Ansuchen von den im Inlande lebenden Angehörigen des Stellungspflichtigen sind bei den heimatlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unmittelbar — in den Ländern der ungarischen Krone, gutächtlich einbegleitet, im Wege des königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums — an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu leiten.

3. In jenen Fällen, wo die Bedingungen nach §. 2 nicht vollständig nachgewiesen erscheinen, sind derlei Ansuchen gleich von den k. und k. Missionen und Consular-Aemtern, beziehungsweise von den heimatlichen Bezirksbehörden zurückzuweisen.

§. 4.

1. Die Einleitung der Verhandlung über Ansuchen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission obliegt über Ersuchen der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen, eventuell der heimatlichen Bezirksbehörden, den k. und k. Missionen und Consular-Aemtern, und zwar in den Städten, wo k. und k. diplomatische Missionen bestehen, diesen und nur dort, wo keine solchen aufgestellt sind, den k. und k. Consular-Aemtern.

2. Sucht ein solcher Stellungspflichtiger oder dessen Angehörige bei einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande um die Einleitung der Verhandlung wegen Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission an, so ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Bittstellers und wenn dieser nicht zugleich der Stellungspflichtige ist, auch des Letzteren;

b) das Geburtsjahr des Stellungspflichtigen;

c) den Geburtsort, das Geburtsland, sowie den politischen Bezirk, wohin derselbe stellungszuständig ist;

d) den Beweis für die Identität seiner Person, welcher als sichergestellt zu betrachten ist:

α. wenn der Stellungspflichtige persönlich der k. und k. Vertretungsbehörde bekannt ist, oder

β. wenn derselbe sich durch seine Reiseurkunde und durch mindestens einen glaubwürdigen, der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Zeugen legitimirt, dass er wirklich Derjenige sei, für den er sich ausgibt;

e) den Nachweis, dass er in seinem Aufenthaltsorte im Auslande als bleibend ansässig anzusehen sei.

Ferner ist, je nachdem um Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission wegen Körpergebrechen oder wegen geltend gemachter Reclamationsgründe angesucht wird, anzuführen, im ersteren Falle, mit welchem Körpergebrechen der Stellungspflichtige sich behaftet glaubt, und im zweiten Falle, bei welcher Behörde die Reclamation eingebracht worden ist.

Schliesslich haben allfällige besondere, auf den speciellen Fall bezügliche Bemerkungen zu folgen.

Sohin ist das Protokoll abzuschliessen und vom Bittsteller, sowie auch von der k. und k. Vertretungsbehörde zu unterzeichnen.

3. Bezüglich des weiteren Vorganges ist zu unterscheiden, ob das Enthebungsansuchen wegen Körpergebrechen oder wegen Reclamationsgründe angebracht wird.

Im ersteren Falle hat der Bittsteller die, für die ärztliche Untersuchung dem Arzte als Honorar zufallende Taxe zu erlegen, deren Bemessung nach dem ortsüblichen ärztlichen Honorar den k. und k. Vertretungsbehörden überlassen bleibt.

4. Nach Erlag dieser Taxe, ausser welcher der Bittsteller eine weitere Vergütung nicht zu leisten hat, ist von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde die ärztliche Untersuchung durch den bestellten Arzt der k. und k. Vertretungsbehörde oder durch den eigens hiezu zu bestellenden Arzt anzuordnen.

5. Vor der Untersuchung ist dem Arzte von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde in Gegenwart des Stellungspflichtigen mittelst Handschlages das Gelöbniss an Eidesstatt abzunehmen, dass er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.

6. Sohin hat die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Mitgliedes der k. und k. Vertretungsbehörde (wo ein Militär-Attaché besteht, dieses) unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Beilage III der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, welche die Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen enthält, zu erfolgen.

7. Findet der Arzt den Untersuchten mit Körpergebrechen behaftet, welche denselben zum Militärdienste derzeit oder für immer untauglich machen und ursächlich welcher auf die Zurückstellung oder Löschung desselben aus der Stellungsliste zu erkennen ist, so hat er das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde zur eigenen Ueberzeugung darauf aufmerksam zu machen, sohin das Parere eigenhändig auszufertigen, in demselben die vorgefundenen Gebrechen detaillirt zu beschreiben und auf die Punkte der Beilagen A, B oder C der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen hinzuweisen, nach welchen auf die Zurückstellung oder Löschung des Betreffenden aus der Stellungsliste zu erkennen ist.

8. Das ärztliche Zeugniss ist durch das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde mit folgender Clausel zu versehen:

„Die ärztliche Untersuchung ist in meiner Gegenwart unter strenger Beobachtung des vorgeschriebenen Vorganges vorgenommen worden."

Ist das vorgefundene Gebrechen auch für das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde erkennbar, so hat dasselbe der obigen Clausel den Zusatz beizufügen:

„Auch habe ich mich von dem Vorhandensein des angeführten Gebrechens persönlich überzeugt."

Ist das Gebrechen dem anwesenden Mitgliede der k. und k. Vertretungsbehörde nicht erkennbar oder hegt dasselbe gegen das ärztliche Parere ein Bedenken, so ist dieser Umstand statt des eben erwähnten Zusatzes der Clausel beizufügen und das Bedenken zu begründen.

9. Ist der Untersuchte mit einem zum Militärdienste untauglich machenden Gebrechen behaftet gefunden worden, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde das erwähnte Protokoll und das ärztliche Parere, bei Stellungspflichtigen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der betreffenden politischen Bezirksbehörde unmittelbar, bei Stellungspflichtigen aus den Ländern der ungarischen Krone dem k. und k. Ministerium des Aeussern, zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Die Vorlage an das k. und k. Ministerium des Aeussern kann auch bei Stellungspflichtigen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Fällen erfolgen, wenn die k. und k. Vertretungsbehörde im Zweifel ist über die politische Ergänzungsbehörde, an welche die Einsendung zu erfolgen hätte.

10. Ist der Untersuchte mit keinem Gebrechen behaftet, ursächlich welches auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde denselben unter Bestimmung eines entsprechenden Termines und Hinweisung auf die gesetzlichen Straffolgen bei Nichtfolgeleistung anzuweisen, sich der heimatlichen Stellungs-Commission vorzustellen, oder einen anderen, seinem Aufenthalte näheren Ort einer Stellungs- oder Nachstellungs-Commission innerhalb der Monarchie zu bezeichnen, wohin die Auszüge aus der Stellungsliste seitens der zuständigen politischen Behörde rechtzeitig und unmittelbar zu senden sind. Der Stellungspflichtige hat die erfolgte Verständigung durch seine Unterschrift auf dem Protokolle zu bestätigen und ist dasselbe auf dem im Punkte 9 vorgezeichneten Wege an die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise an das königlich ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium zu leiten.

§. 5.

1. Sucht der Stellungspflichtige bei einer k. und k. Vertretungsbehörde um die Einleitung der Verhandlung behufs der Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission wegen geltend gemachter Reclamation im Sinne des §. 17 der Wehrgesetze an, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde mit demselben das Protokoll nach den im §. 4, Punkt 2, dieser Information enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, in demselben ersichtlich zu machen, bei welcher Behörde die Reclamation eingebracht wurde, und sohin dieses Protokoll nach den Bestimmungen des §. 4, Punkt 9, entweder der vorerwähnten Behörde, oder dem k. und k. Ministerium des Aeussern zur weiteren Veranlassung einzusenden.

In diesen Fällen hat die ärztliche Untersuchung des Stellungspflichtigen selbstverständlich zu entfallen.

2. Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen reclamirt, so ist die Reclamation innerhalb des im §. 3, Punkt 1, festgesetzten Termines bei der k. und k. Mission oder dem Consular-Amte beizubringen.

In einem solchen Falle hat das nach §. 4, Punkt 2, dieser Information aufzunehmende Protokoll auch den Beweis der Identität

jener in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu enthalten, deren Erwerbsunfähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung zu constatiren ist.

Diese ärztliche Untersuchung ist durch die k. und k. Mission oder das Consular-Amt vorzunehmen und hiebei analog den im §. 4 dieser Information enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reclamirten für die Erhaltung der Reclamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muss jedoch der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im §. 39: 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt und zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden und wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Localbehörden oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein.

Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden.

Die Entscheidung über derlei Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansuchen behält sich, nach Begutachtung des Falles durch die Unterbehörden, die Ministerial-Instanz vor.

---

7. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 18. Juni 1873. Z. 8492/V.

Einem von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung auf Anregung des k. k. Ministeriums des Innern mittelst Note vom 2. d. M., Z. 7654/II kundgegebenen Wunsche gemäss wird den k. und k. Vertretungsbehörden behufs genauer Darnachachtung in Erinnerung gebracht, dass die durch ihre Instructionen zu passpolizeilichen Amtshandlungen berechtigten k. und k. Consular-Behörden mit Rücksicht auf den §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, R.G.B. Nr. 80 und auf den §. 108 der „Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze“

ohne Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde nicht ermächtigt sind, im Auslande befindlichen Oesterreichern, welche im wehrpflichtigen Alter stehen und über die Erfüllung ihrer Stellungspflicht sich nicht auszuweisen vermögen, Reisepässe zu ertheilen oder zu verlängern, weil bei diesen Individuen das Bedenken obwaltet, ob dieselben ihrer Wehrpflicht entsprochen haben.

Dieses Bedenken von Fall zu Fall zu beheben, ist aber nur die heimatliche politische Behörde des Stellungspflichtigen berufen, daher die k. und k. Vertretungsbehörden in allen solchen Fällen stets das Einvernehmen mit der betreffenden politischen Behörde zu pflegen haben, welche diesfalls in Gemässheit des §. 102 der obcitirten Instruction vorzugehen hat, wobei bemerkt werden muss, dass, wenn Dringlichkeit vorhanden ist, dieses Einvernehmen im telegraphischen Wege, jedoch stets auf Kosten des Passwerbers, erfolgen kann.

---

8. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 8. August 1873. Z. 11265/II.

Von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium ist die Frage in Anregung gebracht worden, auf welche Art die specielle Evidenthaltung derjenigen im Verbande der k. k. Armee und der beiden Landwehren befindlichen Wehrpflichtigen zu regeln wäre, welche im Falle eines Krieges nach §. 26 der Wehrgesetze in ihren Anstellungen zu belassen sind.

In dieser Beziehung hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium vorgeschlagen, dass sämmtliche Ministerien schon in Friedenszeiten alljährlich für die ihrem Ressort unterstehenden Reserve-, beziehungsweise Urlauber-Ober- und Unterofficiere, welche von der Verpflichtung zur Einrückung im Mobilisirungsfalle enthoben werden sollen, die hiezu erforderliche Allerhöchste Bewilligung einholen und dieselbe dann dem genannten Ministerium, respective dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium, zur Verständigung der Truppen- oder Landwehrkörper mittheilen.

Die Mission (das Consular-Amt) erhält demnach den Auftrag, eine Liste derjenigen Personen, welche bei derselben (demselben) in Verwendung stehen und unter eine der oben bezeichneten Kategorien fallen, unter specieller Angabe der Namen, der betreffenden Civil- und Militärcharge, endlich des Truppen- oder Landwehrkörpers, dem

sie angehören, mit einer begründeten Motivirung ihrer Unentbehrlichkeit zusammenzustellen und mit Beschleunigung anher einzusenden.

Eine solche Liste wird auch in Zukunft hin von Jahr zu Jahr zu verfassen und dem Ministerium des Aeussern vorzulegen sein [1]).

---

9. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 25. Februar 1875. Z. 2854/V.

Obgleich die Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung über die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen bereits mit dem h. o. Circular-Erlasse vom 17. August 1871, Z. 10960/V an sämmtliche k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinausgegeben wurde, und auch anzunehmen ist, dass seither bei den meisten derselben Aufenthalts- und Abmeldungen von Seite der k. k. Soldaten der bezeichneten Kategorie vorgekommen sind, so haben bisher doch nur sehr wenige der gedachten österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden die im §. 23 der erwähnten Instruction vorgeschriebenen Veränderungs-Ausweise eingesendet.

In Gemässheit eines vom k. k. Reichs-Kriegsministerium mit Note vom 15. l. M. Abtheil. 2 Nr. 889 ausgedrückten Wunsches wird daher das k. und k. Consular-Amt auf diesen, die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner störenden Umstand aufmerksam gemacht und zugleich beauftragt, von nun an, falls Meldungen vorkommen, in Gemässheit des Punktes 4 des citirten Paragraphen die Veränderungs-Ausweise allmonatlich hieher zu leiten.

Hinsichtlich jener bis 31. December 1874 von k. k. Soldaten bei den erwähnten Vertretungsbehörden erstatteten Meldungen, welche zwar im Meldebuche eingetragen, jedoch in keinen Veränderungs-Ausweis aufgenommen erscheinen, wäre ein solcher Ausweis nachträglich vorzulegen.

---

[1]) Das nachträgliche Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 19. Juli 1874 Z. 11300/II ist blos eine nachdrückliche Aufforderung der k. und k. Missionen und Consular-Aemter zur pünktlichen Ausführung des in dem früheren Circulare vom 8. August 1873 Z. 11265/II enthaltenen Auftrages.

10. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 5. Mai 1875. Z. 6581/II.

Da das hierämtliche Circulare ddo. 8. August 1873 Z. 11265/II trotz der unterm 19. Juli 1874 Z. 11300/II ergangenen Betreibung seitens der k. und k. Missionen und Consular-Aemter bis jetzt unbeantwortet geblieben ist, so sieht man sich genöthigt, auf den Gegenstand, und zwar ausführlicher zurückzukommen.

Es handelt sich nämlich für das Reichs-Kriegsministerium und für die Landesvertheidigungs-Ministerien der beiden Reichshälften darum, alljährlich schon im Frieden eine genaue Evidenz über jene in Civilanstellungen befindlichen

a) dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, dann der Ersatzreserve;
b) der k. k. Landwehr;
c) der kön. ungarischen Landwehr angehörenden Personen zu erhalten, auf deren Einrücken bei der im Falle eines Krieges eintretenden Mobilisirung zu rechnen wäre.

Zu diesem Behufe folgen drei Verzeichniss-Formularien bei, welche in den Acten aufzubewahren sind.

Die nach diesen Formularien getrennt auszufertigenden Verzeichnisse, worin alle in dem Amtsbereiche der Mission oder des Consular-Amtes etwa Angestellten der oben erwähnten drei Kategorien Aufnahme zu finden haben, werden nach möglichst vollständiger Ausfüllung der Rubriken Anfangs December eines jeden Jahres anher vorzulegen sein.

Bei jenen dieser Angestellten, welche unentbehrlich erscheinen, ist dies in der betreffenden Motivirungsrubrik geeignet ersichtlich zu machen.

Es wird aber bezüglich dieser zu beanspruchenden Ausnahmen auf ein lediglich durch das strengste Dienstbedürfniss dictirtes Mass zu beschränken sein, weil es nicht wohl angeht, dass das Ministerium des Aeussern, wenn es sich an die bisher eingelangten Berichterstattungen hielte, fast alle der in seinem Ressort angestellten Wehrpflichtigen dem Kriegsdienste vorenthalten würde.

Für einen so ausserordentlichen Fall erübrigt eben nichts Anderes, als dass sich ein jedes Amt über das Minimum der ihm unumgänglich nöthigen Arbeitskräfte ein competentes Urtheil bilde, und diesem stricte die anzusuchenden Dispensen anpasse.

Das Ministerium des Aeussern wird ohnedies schon bemüssigt sein, über das durch §. 26 des Wehrgesetzes blos bezüglich der Dienstesstellen, welche den Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordern, gewährte Zugeständniss hinauszugehen, da man ja doch auch die nicht in diese Kategorie fallenden, bei der Manipulation bediensteten Individuen im Auge haben muss, wenn selbe in ihrer gegenwärtigen Verwendung unentbehrlich erscheinen.

Von jenen Missionen und Consular-Aemtern, wo sich keine oder nicht alle der oben erwähnten drei Kategorien vertreten finden, gewärtigt man ebenfalls im December eines jeden Jahres allgemeine oder specielle Fehlanzeigen.

Da das Ministerium des Aeussern für die in dieser wichtigen Angelegenheit zu treffenden weiteren Einleitungen gegenüber Sr. Majestät dem Kaiser und den competenten Reichs- und Landes-Ministerien an fixe Termine gebunden sein wird, muss man den Missionen und Consular-Aemtern die genaue und fortlaufende Befolgung der gegenwärtigen Weisung zur strengen Pflicht machen.

ad Circulare Nr. 6581/II 1875

Formulare A.

Verzeichniss

über die im Amtsbereiche der Mission / des Consular-Amtes in ____ bediensteten Wehrpflichtigen, welche auf Grund des §. 26 des Wehrgesetzes (ungarischen Gesetzartikels XL vom Jahre 1868) im Kriegsfalle als unentbehrlich in ihren Anstellungen zu belassen wären.

Vor- und Zuname	Heimats-Zuständigkeit		Dienstverhältniss im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in der Ersatz-Reserve			Civil-Anstellung			Motivirung bezüglich der etwaigen Unentbehrlichkeit des Einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten
	Ort	Bezirk	Standeszuständigkeit (Truppenkörper, Heeresanstalt, Ersatz-Reserve des Ergänzungsbezirkes Nr.)	Charge	Assent- oder Eintheilungstag, Monat, Jahr	Behörde	Domicil	Diensteigenschaft	

Formulare B.

Vor- und Zuname	Heimats-Zuständigkeit		Dienstverhältniss in der k. k. Landwehr			Civil-Anstellung			Motivirung bezüglich der etwaigen Unentbehrlichkeit des Einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten
	Ort	Bezirk	Standeszuständigkeit (Landwehrkörper)	Charge	Assent- oder Eintheilungstag, Monat, Jahr	Behörde	Domicil	Diensteigenschaft	

Formulare C.

Vor- und Zuname	Heimats-Zuständigkeit		Dienstverhältniss in der kön. ungarischen Landwehr			Civil-Anstellung			Motivirung bezüglich der etwaigen Unentbehrlichkeit des Einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten
	Ort	Bezirk	Standeszuständigkeit (Landwehrkörper)	Charge	Assent- oder Eintheilungstag, Monat, Jahr	Behörde	Domicil	Diensteigenschaft	

II. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 9. Juli 1875. Z. 10301/V.

Aus Anlass einer von einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande hieher gerichteten Anfrage hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium in Betreff der Mitwirkung der k. k. Missionen und Consular-Aemter bei der Evidenthaltung der uneingereihten Rekruten, dauernd Beurlaubten und Reservemänner, unterm 22. v. M. Abth. 2 Nr. 3837 nachstehende Aufklärungen anher gelangen lassen, von welchen die k. und k. Mission (Consular-Amt) hiemit unter Bezugnahme auf das h. o. Circular-Rescript vom 25. Februar d. J. Z. 2854/V zur dienlichen Wissenschaft in Kenntniss gesetzt wird.

Für diese Evidenthaltung ist die „Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen“ vom Jahre 1871 die alleinige Norm; mit der dieser Instruction beigefügten Einführungs-Verordnung sind alle bis dahin in Wirksamkeit gestandenen einschlägigen Vorschriften ausser Kraft gesetzt und nur die in der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 6. September 1869 Abth. 2 Nr. 6523 enthaltenen Bestimmungen insolange, als dauernd Beurlaubte und Reservemänner mit Militärpässen nach dem neuen Muster nicht betheilt waren, in Wirksamkeit belassen worden. Die Ausfolgung der Militärpässe ist aber schon längst geschehen, somit auch diese Circular-Verordnung von selbst ausser Kraft getreten und gelten nur mehr jene Bestimmungen derselben, welche in die Instruction aufgenommen worden sind.

Die Mitwirkung der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande bei der Evidenthaltung der nicht activen Wehrpflichtigen erstreckt sich auf die Führung, beziehungsweise Einsendung folgender Evidenzbehelfe:

A. Im Allgemeinen.

Meldebuch, dann wo nöthig Namensregister der dauernd Beurlaubten und Reservemänner in gleicher Weise wie für die Gemeindevorsteher vorgeschrieben, nach §. 16, Punkt 8, und §. 21, Punkt 5, dann Muster XIII und XIV.

B. Ausserdem bei den k. und k. Consular-Aemtern in den ausländischen Häfen.

Ausweis über die mit Seereise-Bewilligung (Matrikel) betheilten uneingereihten Rekruten, dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche sich auf Handelsschiffen heuern lassen oder sich von denselben ausgeschifft haben, nach §. 31, Punkt 4 und Muster XXVII.

Beide Evidenzbehelfe sind wesentlich verschieden, können sich gegenseitig zwar ergänzen, aber einander nicht entbehrlich machen.

Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende dauernd Beurlaubte oder Reservemann ist nach §. 16, Punkt 5 und 8 der Evidenz-Instruction und Punkt 9 der Belehrung zum Militärpasse zur Meldung bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde verpflichtet, wenn er dort einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt nimmt.

Es wird nun lediglich von der Art seiner Meldung abhängen, ob diese in das Meldebuch der zum Aufenthalte oder zur Abreise Gemeldeten oder in den Ausweis der Ein- und Ausgeschifften, oder auch in beide Evidenzbehelfe zugleich aufzunehmen ist.

Letzterer Fall wird vorkommen, wenn ein bereits zum Aufenthalte angemeldeter dauernd Beurlaubter oder Reservemann sich abmeldet und zugleich auf einem Schiffe heuern lässt. In diesem Falle ist er im Meldebuche als abgegangen und im Ausweise als angemustert einzuschreiben. Ein ähnlicher Vorgang ergibt sich, wenn ein Ausgeschiffter sich zum Aufenthalte anmeldet.

Solche Fälle zweimaliger Eintragung werden aber nur selten vorkommen, weil in den Ausweis der Ein- und Ausgeschifften blos jene uneingereihten Rekruten, dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche in Erfüllung ihres Erwerbes sich auf Handelsschiffen heuern lassen, demnach ausschliesslich Seeleute von Beruf und in Ausübung desselben einzutragen sind, die wohl nicht oft einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt am Lande nehmen werden. In der Regel wird nur eine einmalige Eintragung erforderlich sein.

Wenn hingegen ein uneingereihter Rekrut, dauernd Beurlaubter oder Reservemann sich ausschifft und abreiset, oder sich von einem Schiffe aus- und auf einem anderen Schiffe einschifft, so ist es nur in den Ausweis allein einzuschreiben.

Diese Art der Evidenthaltung der wehrpflichtigen Seeleute von Beruf, selbst wenn in einzelnen — wie erwähnt nur seltenen — Fällen selbe doppelt vorkommt, ist unerlässlich, weil sonst bei längerer Abwesenheit zur See, besonders beim Wechsel des Schiffes,

ein solcher uneingereihter Rekrut, dauernd Beurlaubter oder Reservemann ganz ausser Evidenz kommen würde und gar kein Anhaltspunkt zu seiner Eruirung vorhanden wäre.

Das Meldebuch bleibt bei der k. und k. Vertretungsbehörde; ein zweites Pare desselben ist der monatliche Veränderungs-Ausweis nach §. 23, Punkt 1, 2 und 4 und Muster XVIII, welcher aber nur in dem Falle zu führen und dem k. und k. Ministerium des Aeussern einzusenden ist, wenn im betreffenden Monate Meldungen vorgekommen sind.

Der Ausweis über die Ein- und Ausgeschifften nach Mst. XXVII ist Ende jedes Monats der betreffenden Seebehörde einzusenden und gelangt auf diesem Wege zur Kenntniss der Ergänzungsbezirks-Commanden; die Rückbehaltung eines zweiten Pare dieses Ausweises bei der k. und k. Vertretungsbehörde ist in der Evidenz-Instruction nicht vorgeschrieben.

Die beiden lediglich zum Zwecke der Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, beziehungsweise auch uneingereihten Rekruten bestimmten Evidenzbehelfe: Veränderungs-Ausweis und Ausweis über die Ein- und Ausgeschifften werden durch die vierteljährigen Auszüge aus den Passprotokollen, welche an die k. k. Statthaltereien und Landesregierungen, sowie auch an das kön. ungarische Ministerium des Innern eingesendet werden, nicht ersetzt, indem die militärischen Evidenzbehörden über die Eintragungen in diesen Passprotokolls-Auszügen keinerlei Verständigung erhalten und nur auf die Evidenzbehelfe nach den Mustern XVIII und XXVII der Evidenz-Instruction allein angewiesen sind.

---

12. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 29. August 1876. Z. 13113/V.

Im Sinne des §. 53 des Wehrgesetzes und §. 54 des ungarischen Gesetzartikels XL vom Jahre 1868 werden den k. und k. Vertretungsbehörden auf den Wunsch des k. k. Reichs-Kriegsministeriums behufs Kenntnissnahme und thunlicher Mitwirkung nachstehende Punktationen bekannt gegeben:

1. Nichtactive Gagisten, welche sich im Auslande befinden und zur Verwendung im Kriegsfalle vorgemerkt sind, haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniss erlangt haben, dass die Monarchie von einem Kriege bedroht und die allge-

meine Mobilmachung angeordnet ist, unverweilt und ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, in die Monarchie zurückzukehren und entweder auf den ihnen angewiesenen Dienstposten oder falls dieser in der Widmungskarte nicht definitiv festgestellt wäre, zu der nächsten Militär-Territorialbehörde (General- oder Militär-Commando) einzurücken, sich bei derselben persönlich (beim Reichs-Kriegsministerium schriftlich) zu melden und alldort ihre weitere Dienstesbestimmung abzuwarten.

2. Soferne solche Gagisten auch bei einer theilweisen Mobilisirung zur Kriegsdienstleistung bestimmt sind, erfolgt ihre Einberufung mittelst Einberufungskarte, gleichzeitig Marschroute, welche ihnen im Wege der k. und k. Vertretungsbehörde zugestellt wird, und haben die Einberufenen spätestens 48 Stunden nach Empfang der Einberufungskarte an ihre Bestimmung abzugehen.

3. Die Einrückung der Einberufenen muss unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, dass durch ein ärztliches Zeugniss unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen wird.

4. Der Tag des Abganges aus dem Aufenthaltsorte ist von dem Betreffenden der k. und k. Vertretungsbehörde schriftlich anzuzeigen, beziehungsweise bekanntzugeben, welcher Behörde übrigens auch im Frieden jeder Wechsel des Domicils sofort zur Kenntniss zu bringen ist.

In Anbetracht der obigen Punkte wolle die k. und k. Vertretungsbehörde nunmehr auch die Meldungen der Gagisten, und zwar einschliesslich jener vom Ruhestande, dann vom Verhältnisse ausser Dienst, gleich jenen der Personen des Mannschaftsstandes in die vorschriftsmässigen Veränderungs-Ausweise aufnehmen.

---

13. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 3. Jänner 1877. Z. 19057/V.

Mit Bezugnahme auf das h. o. Circular-Rescript vom 29. August v. J. Z. 13113/V werden den k. und k. Vertretungsbehörden im Sinne des ungarischen Gesetzartikels XL vom Jahre 1868 auf den Wunsch des königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums nachstehende Punktationen behufs Kenntnissnahme und thunlicher Mitwirkung bekannt gegeben:

1. Nicht active Honved-Gagisten, welche sich im Auslande befinden und zur Verwendung im Kriegsfalle vorgemerkt sind, haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniss erlangt haben, dass die österr.-ung. Monarchie von einem Kriege bedroht und die allgemeine Mobilisirung angeordnet ist, unverweilt und ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, in die Monarchie zurückzukehren und auf den ihnen zugewiesenen Dienstesposten, wenn dieser aber nicht festgestellt wäre, zum nächsten Districts-Commando einzurücken, sich bei demselben persönlich (gleichzeitig beim königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium schriftlich) zu melden und alldort ihre weitere Dienstesbestimmung abzuwarten.

2. Soferne solche Honved-Gagisten auch bei einer theilweisen Mobilisirung zur Kriegsdienstleistung bestimmt sind, erfolgt ihre Einberufung mittelst Einberufungs-Karte, gleichzeitig Marschroute, welche ihnen im Wege der k. und k. Vertretungsbehörde zugestellt wird, und haben die Einberufenen spätestens 48 Stunden nach Empfang der Einberufungs-Karte an ihre Bestimmung abzugehen.

3. Die Einrückung der Einberufenen muss unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, dass durch ein ärztliches Zeugniss unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen wird.

4. Der Tag des Abganges aus dem Aufenthaltsorte ist von dem Betreffenden der k. und k. Vertretungsbehörde schriftlich anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu geben, welcher Behörde übrigens auch im Frieden jeder Wechsel des Domicils sofort zur Kenntniss zu bringen ist.

In Anbetracht der obigen Punkte, welche übrigens in den Widmungskarten als Obliegenheit des betreffenden Honved-Gagisten enthalten sind, wolle die k. und k. Vertretungsbehörde nunmehr auch die Meldungen der Honved-Gagisten und zwar einschliesslich jener vom Ruhestande, dann vom Verhältnisse ausser Dienst, gleich jenen der Personen des Mannschaftsstandes in die monatlichen Veränderungs-Ausweise aufnehmen, überdies aber die Bestätigungen der betreffenden Personen über den seinerzeitigen Empfang der Widmungskarten hieher einsenden.

Ergeben sich Veränderungen in der Dienstesbestimmung für den Kriegsfall, so wird das königl. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium jedesmal neue Widmungskarten ausfertigen, bei deren Zustellung die bis dahin giltig gewesenen von der k. und k. Vertretungsbehörde einzuziehen und zu vernichten sind.

---

14. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 13. April 1877. Z. I. 5516/4.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat einverständlich mit dem k. und k. Ministerium des Aeussern, sowie den beiderseitigen Ministerien des Innern und jenen für Landesvertheidigung vereinbart, dass Einschreiten von nicht activen Militärärzten, Militär-Medicamenten-Beamten, militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr um die Ertheilung von Pässen zur Reise nach einem ausländischen Kriegsschauplatze nur dann in weitere Verhandlung zu ziehen sind, wenn die Bittsteller sich über die von einem Hilfsvereine zugesicherte Aufnahme in eine von demselben activirte Sanitäts-Anstalt auszuweisen vermögen. In jenen Fällen hingegen, in welchen der Passwerber die gedachte Aufnahmszusicherung nicht beizubringen vermag, ist das bezügliche Einschreiten ohne weitere Vorlage abweislich zu erledigen. Hievon wird das k. und k. Consular-Amt hiemit zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

---

15. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 16. Juli 1877 Z. I. 10972/4.

Nach einer Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums (Marine-Section) sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo Reservemänner der k. k. Kriegs-Marine ihr Fernbleiben von den Controls-Versammlungen damit entschuldigten, dass sie von k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande Reise- respective Einschiffungs-Bewilligungen erhalten hätten.

Auf den Wunsch jener Obersten Marine-Behörde werden Sie daher ersucht, Reservemännern der k. k. Kriegs-Marine, welche sich dortamts mit bereits abgelaufenen Seereisepässen — in denen von nun an die Militäreigenschaft des betreffenden Mannes stets ausdrücklich angeführt werden wird — vorstellen, keine Reiseverlängerungen zu ertheilen, sondern sie anzuweisen, sich mit dieser Bitte an jene Behörden zu wenden, welche diese Pässe oder Reisebewilligungen ursprünglich ausgestellt haben, da eben nur diese Behörden in der Lage sind, zu ermessen, ob eine weitere Reisebewilligung nicht mit den militärischen Dienstpflichten des betreffenden Mannes in Widerspruch gerathen würde.

---

16. Circulare
des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Jänner 1878. Z. I. 19841/2.

Bei Einbringung und Behandlung der Gesuche von bei den Missionen und Consular-Aemtern angestellten Wehrpflichtigen um Enthebung von den periodischen Waffenübungen oder Controls-Versammlungen ist bis jetzt ein so verschiedenartiger Vorgang beobachtet worden, dass man Seitens des Ministeriums des Aeussern und des Reichs-Kriegsministeriums sich zur Gewinnung einer diesfälligen festen Richtschnur über folgende Bestimmungen geeinigt hat.

Wenn ein bei einer Mission oder einem Consular-Amte angestellter Wehrpflichtiger zur Waffenübung einberufen wird, hat er diesem Rufe für seine Person unbedingt nachzukommen.

Sollte jedoch das momentane Dienstes-Interesse des Amtes den Abgang des einberufenen Wehrpflichtigen nicht thunlich erscheinen lassen, so kann die Mission oder das Consular-Amt den Antrag der Erwirkung der Dispens vom Einrücken dem Ministerium des Aeussern, behufs Einleitung der weiteren Verhandlung mit dem Reichs-Kriegsministerium, vorlegen, hat sich jedoch strenge auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Dienstes-Interesse eine derartige Begünstigung unweigerlich erheischt.

Aehnliche Dispens-Erwirkungen sind auch bezüglich der an die bei den Missionen und Consular-Aemtern angestellten Wehrpflichtigen ergehenden Einberufungen zu den Controls-Versammlungen oder dem sogenannten Hauptrapporte zulässig. Zur Vereinfachung der Behandlung letztbemerkter Fälle wird gestattet, dass die Missionen und Consular-Aemter das Erlangen der betreffenden Einberufungskarten für die bei ihnen angestellten Wehrpflichtigen gar nicht abwarten, sondern schon vorhinein — längstens im Laufe des Monates August eines jeden Jahres — um die Enthebung dieser dort angestellten Wehrpflichtigen vom Einrücken zu der Controls-Versammlung oder dem Hauptrapporte bei dem Ministerium des Aeussern einschreiten. Es wird jedoch zur Pflicht gemacht, in diesem Einschreiten hinsichtlich jedes Einzelnen die militärische Charge, den Truppenkörper, die Evidenzzuständigkeit (Gemeinde, Bezirk, Ergänzungsbezirks-Nummer), die Diensteseigenschaft und den Anstellungsort zu bezeichnen, sowie auch bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes die Militärpässe beizuschliessen.

Das Einschreiten um die Enthebung der dort angestellten Wehrpflichtigen vom Einrücken zu der Controlsversammlung oder dem

Hauptrapporte kann bei jenen entfallen, welche im Laufe des betreffenden Jahres in activer militärischer Dienstleistung gestanden, oder zur periodischen Waffenübung eingerückt waren, sowie auch bei jenen, welche nach vollstreckter Militärdienstpflicht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch angestellt sind, und mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Anstellung im Urlauberstande als nicht verfügbar geführt werden.

Die Missionen und Consular-Aemter, bei denen im Augenblicke ein Wehrpflichtiger sich nicht angestellt befindet, haben gegenwärtige Circularweisung einstweilen im Archive zu reponiren und für die künftige eventuelle Möglichkeit der Darnachachtung in Evidenz zu halten.

---

17. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 8. Juni 1878. Z. I. 7402/4.

Zur Erläuterung der h. o. Circularweisung vom 16. Juli v. J., Z. I. 10972/4, wird dem k. und k. Consular-Amte in Folge einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums behufs angemessener Darnachachtung bemerkt, dass durch jenes Circulare die Verpflichtung der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, sich für die Rückkehr der Reservemänner zu verwenden, keineswegs aufgehoben ist, sondern dass im Sinne desselben die besagten Vertretungsbehörden denjenigen Reservemännern, welche sich mit dem bereits erloschenen Dienstbuche vorstellen, die Verlängerung der Reisebewilligung nicht gestatten und mittelst einer Correspondenz mit der competenten Hafen-Sanitätsbehörde zum Zwecke der Verlängerung oder Erneuerung der Reisebewilligungen nicht mitwirken dürfen, indem dadurch den Reservemännern zu Vorwänden und Entschuldigungen Gelegenheit gegeben wird, um sich ihren Verpflichtungen, sowie auch der Verantwortung und der betreffenden Strafe zu entziehen.

Andererseits liegt es im Interesse der k. k. Kriegsmarine, dass ein solcher Reservemann selbst dafür Sorge trage, den ihm bewilligten Reisetermin genau einzuhalten und man zu gleicher Zeit bekanntgebe, dass er die Verlängerung der Reisebewilligung ausschliesslich nur von jener Behörde erlangen könne, welche ursprünglich das Seedienstbuch ausgestellt hat.

Doch unterliegt es keinem Anstande, dass die k. und k. Consular-Aemter dazu behilflich sind, um die Verlängerung der Reise-

bewilligung jener Reservemänner zu erlangen, bei welchen dieselbe noch nicht abgelaufen wäre und welche ein darauf bezügliches Gesuch rechtzeitig unterbreiten. Dies muss übrigens derart geschehen, dass nicht dem betreffenden Individuum ein Vorwand zu einer Entschuldigung für irgendwelche auf seine Militärpflicht bezügliche Uebertretung geboten werde, daher eine solche Consular-Intervention sich lediglich auf die Vermittlung der betreffenden Correspondenz zu beschränken hat.

VII.

Normalien über die Gebarung in Depositen-Angelegenheiten.

I. Instruction

für die k. k. Consular-Aemter über die Depositen-Angelegenheiten, mit den darauf bezüglichen Formularien, erlassen mit Hofkammer-Decret vom 13. November 1836. Z. 26585.

Die Consular-Aemter können nach ihrem Wirkungskreise in Folge der ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in die Lage kommen, bares Geld, Geldurkunden, wichtige Rechtsurkunden, Pretiosen oder Kostbarkeiten und andere Gegenstände von Werth mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der Verwahrung oder Obsorge in Besitz zu nehmen und damit in Betreff dieser Depositen- oder Verwahrungsgeschäfte sich, so viel es thunlich ist, gleichartig und mit gehöriger Vorsicht und Sorgfalt benommen werde, werden hiemit besondere Vorschriften dafür hinausgegeben.

Das einschlägige Amtsverfahren der Consular-Aemter bezieht sich:

I. auf die Uebernahme der Gegenstände in Verwahrung;

II. auf die Sorge ihrer angemessenen Verwahrung;

III. auf deren Ausfolgung aus der Verwahrung, und

IV. auf die sonst mit der Depositen-Gebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

I. Uebernahme in Verwahrung.

§. 1.

Die Berechtigung und Verpflichtung eines jeden Consular-Amtes zur Uebernahme von Geld und Geldurkunden, wichtigen Rechtsurkunden und anderen Sachen von Werth in ämtliche Obsorge, be-

schränkt sich auf jene Gegenstände, deren Verwahrung zu den dem Amte zugewiesenen Geschäftsverrichtungen gehört. Die aus der Natur einer freiwilligen Depositen-Anstalt fliessende Aufbewahrung von Sachen ist den Consular-Aemtern nicht gestattet.

§. 2.

Gegenstände mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der ämtlichen Verwahrung können dem Consular-Amte theils von Privaten, theils von öffentlichen Autoritäten und zwar entweder durch persönliche Ueberbringung oder durch Uebersendung zukommen. Auch kann es sich ergeben, dass das Consular-Amt von Amtswegen die Uebernahme von Gegenständen in ämtliche Verwahrung ohne Mitwirkung oder Dazwischenkunft von Personen, denen eine privatrechtliche Verfügung mit der Sache zusteht, wie z. B. in Schiffbruchsfällen, zu veranlassen hat.

§. 3.

Private sind, wo es angeht, zu verhalten, die Uebergabe oder Einsendung der Verwahrungs-Gegenstände an das Consular-Amt mit zwei gleichlautenden schriftlichen Eingaben oder Verzeichnissen zu begleiten, die nebst der Angabe der in Obsorge zu nehmenden Werthgegenstände mit Namen, Anzahl oder Menge, Werthgrösse und ihren übrigen charakteristischen Eigenschaften, auch über die Veranlassung oder den Grund der ämtlichen Hinterlegung, sowie über die Person und den Aufenthaltsort des Hinterlegers den erforderlichen Aufschluss enthalten, und um so genauer verfasst sein sollen, je grösser der Werth der Sachen ist, um die es sich handelt.

§. 4.

Das Amtsverfahren bezüglich auf die Depositen-Uebernahme soll, je nachdem die Bestellung der Consular-Aemter die Theilnahme eines oder zweier und selbst mehrerer Amtsindividuen an derselben zulässt, darnach eingerichtet werden.

§. 5.

Für die in der Person des Vorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten versehenen Consular-Aemter werden nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet.

a) Werden die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von den zu deren Uebergabe verpflichteten oder diese ansuchenden Privaten, oder in ihrem Namen von dazu beauftragten Individuen, oder endlich vielleicht in Einzelfällen von öffentlichen Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft oder aus ämtlicher Veranlassung, persönlich in den Amtsort gebracht, so hat der Amtsvorsteher zuerst die nach §. 3 beigebrachten schriftlichen Eingaben zu prüfen, und sie sodann in Gegenwart der Ueberbringer mit den Gegenständen selbst auf das genaueste zu vergleichen. Bei dem Abgange solcher Eingaben, oder bei Gebrechen in ihrer Abfassung, sowie auch bezüglich auf die Veranlassung oder den Grund der ämtlichen Deponirung hat der Amtsvorsteher zu erkennen, ob die Depositen-Annahme ganz oder theilweise vor sich gehen könne, oder ob und was derselben entgegenstehe, und was zur Behebung des Anstandes vorerst zu geschehen habe.

b) Beschliesst der Amtsvorsteher die gänzliche oder theilweise Depositen-Annahme, auch wenn der Uebergeber der im §. 3 enthaltenen Weisung nicht oder nur unvollständig entsprochen hat, oder die überreichte schriftliche Eingabe mit Rücksicht auf die Deponirungs-Gestattung einer Berichtigung bedarf, so hat er sogleich in Beisein des Ueberbringers und mit Zuziehung des Kanzlers die Aufnahme eines ämtlichen Protokolles (processo verbale) über den Uebernahmsact zu veranlassen, welches die fehlenden Aufschlüsse oder Berichtigungen über das Depositum (§. 3) enthalten soll. Insbesondere ist bei der Aufnahme des Protokolles nicht zu übersehen, dass die mangelnden oder nicht glaubwürdigen Werthansätze (nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit Berufung von unbefangenen Sachverständigen) ergänzt oder berichtigt werden, indem die Depositen-Gebühren nach dem Werthe der Depositen zu berechnen sind. Würde es, um Anständen bei der Wiederausfolgung sicherer vorzubeugen, zweckmässig erscheinen, sie in verschlossener Hülle unter gemeinschaftlichem Siegel des Amtes und des Hinterlegers nach geschehener ämtlicher Besichtigung aufzubewahren, so wäre diese Versiegelung vorzunehmen, und dies in dem Protokolle zu bemerken. Die Hinterlegung versiegelt oder verschlossen überbrachter Werthgegenstände ohne vorherige Eröffnung ist nicht zu gestatten. Das aufgenommene Protokoll ist, wie es sich von selbst versteht, von dem Aufnahmstage zu datiren, und von allen Anwesenden zu unterfertigen; des Schreibens Unkundige

würden ihren von Anderen geschriebenen Namen ihre üblichen Handzeichen beizusetzen, und glaubwürdige Zeugen die Echtheit der Handzeichen zu bestätigen haben.

c) Erhält das Consular-Amt die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von öffentlichen Autoritäten oder von Privaten in Privatwegen oder mittelst öffentlicher Versendungs-Anstalten zugeschickt, oder hat dasselbe von Amtswegen die ämtliche Verwahrung solcher Gegenstände zu veranlassen, so soll der Amtsvorsteher in diesen Fällen die Eröffnung verschlossener Sendungsstücke, sowie die Besichtigung und Erhebung der Verwahrungs-Gegenstände immer gemeinschaftlich mit dem Consulats-Kanzler, und insofern dies thunlich ist, noch in Gegenwart des Ueberbringers der Sendung vornehmen. Die letzte Vorsicht ist hauptsächlich bei Sendungen von grösserem Werthe und bei Sendungsstücken von zweifelhafter Beschaffenheit nicht ausser Acht zu lassen, und in Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers wäre zu den genannten Amtshandlungen ein anderer Consular-Beamter, wenn ein solcher vorhanden ist, oder in dessen Ermanglung nach der Lage der Dinge eine andere glaubwürdige Person als Zeuge von dem Amtsvorsteher zuzuziehen.

d) Die Erhebungen des Consular-Amtes in den unter c) bemerkten Fällen haben sich auf die nämlichen Daten wie bei den unter a) erwähnten Depositen zu erstrecken. Sind keine schriftlichen Eingaben zum Amte gelangt, welche diese Aufschlüsse auf eine befriedigende Weise enthalten, so soll der Amtsvorsteher zur Aufnahme eines ämtlichen Uebernahmsactes schreiten, und hierbei nach der Andeutung unter b) in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgehen.

e) Nach beendigten Vorerhebungen (a—d) verfügt der Amtsvorsteher alsogleich die Eintragung und Numerirung der sämmtlichen bezüglichen Uebergabs- oder Uebernahms-Urkunden in das Exhibiten-Protokoll des Amtes; hierauf verzeichnet er die in Verwahrung zu übernehmenden Gegenstände in einem zu seinem Gebrauche und zur Controle zu dienenden Vormerkhefte mit Beifügung des Tages der Uebernahme und der Exhibiten-Nummer und überträgt sodann dem Kanzler die unverzügliche weitere Amtshandlung zur Beendigung des Uebernahmsgeschäftes, in Folge dessen dieser die zu verwahrenden Gegenstände sammt den als Belege dazu gehörigen protokollirten Papieren gegen

Empfangsbestätigung auf dem Vormerkhefte des Amtsvorstehers zu übernehmen hat.

f) Der Kanzler besorgt sogleich die Eintragung der übernommenen Verwahrungs-Gegenstände in das darüber nach den späteren Erläuterungen zu führende eigene Depositen-Journal des Consular-Amtes und die Ausfertigung der Empfangsbestätigung. Erfolgt die Uebernahme auf der Grundlage der nach den Bestimmungen des §. 3 in zwei Exemplaren überreichten und vollkommen richtig befundenen Consignationen oder schriftlicher Eingaben, so ist auf eine derselben die ämtliche Empfangsbestätigung beizusetzen, sonst ist eine besondere Urkunde darüber im genauesten Einklange mit dem Uebernahmsacte und dem Depositen-Journale auszufertigen. Zu den Förmlichkeiten der Empfangsbestätigung gehören die Bezeichnung mit der Exhibiten-Nummer des Uebernahmsactes und mit der Postenzahl des Depositen-Journals, unter welcher das Depositum eingetragen ist, Ort und Datum der Uebernahme, die Unterschrift des Amtsvorstehers und Kanzlers und die Beidrückung des Amtssiegels. Die gehörig ausgefertigte Empfangsbestätigung ist dem Ueberbringer des Depositums, der sie zu seiner Bedeckung anzusprechen berechtigt ist, unaufgehalten einzuhändigen, und sonst dem Uebersender des Depositums mit der thunlichsten Beschleunigung auf die angemessenste Weise zu übermachen. Für die Empfangsbestätigung ist, wenn dies angeht, eine Gegenbescheinigung zu verlangen.

§. 6.

Bei Consular-Aemtern, wo nur der Amtsvorsteher der Classe der besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten angehört, ferner bei Consular-Aemtern, die nicht mit besoldeten Staatsbeamten bestellt sind, ist der Amtsleiter an das im vorstehenden Paragraphen erörterte Amtsverfahren insoweit gebunden, als dies mit der Natur der verschiedenen Amtsbestellung und mit der alleinigen Haftung des Amtsleiters für das Depositum vereinbarlich ist. Die Verpflichtung zur Führung eines besonderen Vormerkheftes, sowie die angeordnete Geschäftsvertheilung bei der Uebernahme zwischen dem Amtsvorsteher und Kanzler (§. 5, e, f) haben daher nicht als bindende Bestimmungen für ihn zu gelten.

II. Sorge der Verwahrung.

§. 7.

Die Sorge der sicheren und unschadhaften Verwahrung liegt bei den in der Person des Amtsvorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten Staatsbeamten versehenen Consular-Aemtern diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ob, dergestalt, dass jeder von ihnen für die ämtlichen Depositen in solidum zu haften hat. Bei allen übrigen Consular-Aemtern concentrirt sich diese Sorge und Haftungsverbindlichkeit in der Person des Amtsleiters.

§. 8.

Alle in Depositum übernommenen Gelder, Urkunden und auch alle anderen werthvollen Verwahrungs-Gegenstände, die sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, sollen bei den besoldeten Consular-Aemtern in einem zweifach verschlossenen Casset-Behältnisse zusammen aufbewahrt werden, und zwar nach Verhältniss der Menge der Depositen, entweder in einer eigenen Casse-Truhe mit untergetheilten Fächern für Geldbeträge und Geldurkunden, und für andere werthvolle Gegenstände und Urkunden, oder in einem besonderen Fache der zur Aufbewahrung der Aerarialgelder bestimmten Casse-Truhe. Die Depositen-Casse-Truhe soll wie die zur Aufbewahrung der Aerarialgelder bestimmte, an einem gegen Einbruch und Feuergefahr hinlänglich gesicherten Orte der Consulats-Kanzlei sich befinden, und nur, insolange dies nicht sein könnte, an einem anderen wohlversicherten Orte aufgestellt werden dürfen; sie soll ferner gleich der anderen von Eisen oder wenigstens mit Eisenblech überzogen, fest an den Boden geschraubt und mit doppelten, unter sich verschiedenen guten Sperrschlössern versehen sein. Die Verschliessung der Depositen-Casse steht, wo der Amtsvorsteher und Kanzler dafür haftungspflichtig sind, beiden gemeinschaftlich, und zwar dergestalt, dass der eine den Schlüssel des einen Sperrschlosses, und der andere den Schlüssel des zweiten sorgfältig bei sich aufzubehalten hat, ausserdem aber lediglich dem dafür allein haftungspflichtigen Amtsleiter zu. Würden grössere Gegenstände in ämtliche Verwahrung zu nehmen sein, die nicht in die Depositen-Casse-Truhe hinterlegt werden können, so würde auf eine andere den Umständen entsprechende Art für die sichere und gute Aufbewahrung derselben mit ähnlichem Verschlusse wie bei der Depositen-Casse, insoferne dieser stattfinden kann, zu sorgen sein.

§. 9.

Auch die Vorsteher der unbesoldeten Consular-Aemter sind zu den erforderlichen Vorkehrungen für die sichere, unschadhafte und von ihren Privatgeldern, Urkunden und Effecten gesonderte Aufbewahrung der ihnen unter ihrer Haftungspflicht anvertrauten Depositen verbunden, wobei sie die Bestimmungen des §. 8 thunlichst zu berücksichtigen haben.

§. 10.

Die Hinterlegung der Depositen in die Depositen-Casse oder die anderwärtige ämtliche Verwahrung der übernommenen zur Hinterlegung in die Depositen-Casse sich nicht eignenden Verwahrungs-Gegenstände soll bei jedem Consular-Amte an dem Tage der Uebernahme, und zwar, wenn Gegenstände von höherem Werthe übernommen wurden, sogleich nach Beendigung des Uebernahmsactes bewerkstelligt werden. Da, wo der Amtsvorsteher und ein Kanzler den Verschluss und die Haftung gemeinschaftlich auf sich haben, liegt die Besorgung dieses Geschäftes dem letzteren in Beisein und unter Controle des ersteren ob. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung und die vorschriftswidrige Aufbewahrung der ämtlichen Depositen ausser der gehörig versperrten Depositen-Casse und dem sonst noch dazu benöthigten Behältnisse würde mit Strenge nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

III. Ausfolgung aus der Verwahrung.

§. 11.

Sämmtliche Consular-Aemter haben sorgfältig bedacht zu sein, dass jedes Depositum aus der ämtlichen Verwahrung an jene Personen, welche dessen Uebergabe zu ihren Händen anzusprechen befugt sind, übergehe, und dass sie die Bestätigung der geschehenen Ausfolgung zur Bedeckung erhalten.

§. 12.

Jede Depositen-Ausfolgung soll bei dem Consular-Amte, welches selbe verfügt, in einem protokollirten ämtlichen Acte ersichtlich gemacht sein. Dort wo der Amtsvorsteher einen mithaftenden Kanzler an der Seite hat, steht dem ersten die Anordnung der Depositen-Ausfolgung zu, doch hat er dem letzteren die diesfälligen Bestimmungen auf dem betreffenden Exhibitum oder nach Gutbefinden in

anderer Form unter der Protokollsnummer des ämtlichen Ausfolgungsactes schriftlich zu eröffnen, nach denen dieser sich zu benehmen hat.

§. 13.

Die Depositen werden entweder Privaten oder öffentlichen Autoritäten ausgefolgt. Die Ausfolgung an Private darf nur stattfinden, wenn das Consular-Amt die erforderliche Bestätigung der Hinausgabe besitzt. Die Depositen-Empfangsbestätigung der Partei soll mit dem Uebernahmsacte genau übereinstimmen und überhaupt so ausgefertigt sein, dass die Echtheit, Richtigkeit und Rechtskräftigkeit der Urkunde nicht in gegründeten Zweifel gezogen werden kann. Die Aussteller sind über die Abfassung vorhinein zweckmässig zu belehren. Zu den äusseren Förmlichkeiten derselben, die der Aussteller beachten soll, wenn ihm die Daten bekannt sind, die aber auf die Wesenheit keinen Bezug haben, gehören das Datum und die Postennummer, unter welcher das Depositum im Journale in Empfang gestellt wurde, und die Nummer des Exhibiten-Protokolls, unter welcher die Erfolglassung vorkommt; beide sind von Seite des Amtes nachträglich beizusetzen, wenn sie auf der von dem Aussteller erhaltenen Bescheinigung fehlen. Dem Amtsvorsteher und, wenn ihm ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, diesen beiden Beamten gemeinschaftlich, liegt die genaue Prüfung der Empfangsbestätigung vor der Hinausgabe des Depositums ob. Wird diese genügend befunden, so ist ihrem Ueberbringer das bezügliche Depositum von dem Amtsvorsteher oder von dem mithaftenden Kanzler im Beisein des Amtsvorstehers, welcher zugleich in diesem Falle der Empfangsurkunde der Partei das Wort „Gesehen“ und seine Namensunterschrift beizufügen hat, aus dem versperrten Depositen-Behältnisse zu erfolgen.

§. 14.

Ist das Depositum einer öffentlichen Autorität in loco oder anderwärts befindlich zu übermachen, so ist, wo die Verhältnisse diesen Vorgang gestatten, sich ebenfalls nach der vorstehenden Anleitung (§. 13) zu benehmen. Ist aber das Depositum einer österreichischen oder auch einer fremden öffentlichen Autorität zu übergeben oder zu überschicken, wo die Ausstellung und Uebermittlung der Empfangsbestätigung erst nach der wirklichen Uebergabe begehrt werden kann, so ist unter entsprechender Vorsicht die Uebergabe

oder Uebersendung vor der Empfangsbestätigung zu veranlassen und diese nachträglich dafür zu gewärtigen. Um zwischen dieser und dem Uebernahmsacte Uebereinstimmung zu erzielen, ist die Uebergabe oder Sendung mit zwei, nach der Andeutung des §. 3 verfassten, gleichlautenden Consignationen und mit dem Ersuchen zu begleiten, dass die eine von beiden, mit der erforderlichen Empfangsbestätigung versehen, dem Amte zur Bedeckung zurückgesendet werde. Die Zusendung an einen anderen Ort hat, wo dies sein kann, mittelst öffentlicher Versendungs-Anstalten und sonst wenigstens mittelst verlässlicher Privaten gegen Bestätigung der Uebernahme zur Versendung zu geschehen.

§. 15.

Die für die ämtliche Aufbewahrung des Depositums nach dem Consular-Tarife zu entrichtende Depositengebühr ist bei der Ausfolgung desselben zu berechnen und von allen Privaten, sowie auch von öffentlichen Autoritäten, wo dies keinem Anstande unterliegt, sogleich im Momente der Ausfolgung zu erheben, sonst aber von den letzteren nachträglich hereinzubringen. In Betreff des dabei zu beobachtenden Benehmens wird sich auf die erlassenen besonderen Vorschriften über die Einhebung und Verrechnung der consularämtlichen Gebühren bezogen.

§. 16.

Die Ausfolgung des Depositums ist, so wie früher der Empfang, in dem Depositen-Journale des Consular-Amtes auf die in dem nächsten Abschnitte erörterte Art, und zwar, wo ein haftungspflichtiger Kanzler ist, von diesem, und sonst von dem Amtsvorsteher oder mindestens unter seiner Responsabilität, wenn er ein anderes Individuum dazu verwendet, in Vormerkung zu bringen.

IV. Weitere mit der Depositen-Gebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

§. 17.

Die weitere aus der Depositen-Gebarung entspringende Geschäftspflege bezieht sich auf die Führung von Depositen-Journalen und nach Umständen auch eines besonderen Depositen-Hauptbuches, auf die Aufbewahrung der zu diesen Vormerkungen gehörigen Belege, auf die Scontrirung der Depositen und auf die zur Controle der Gebarung von den Consular-Aemtern zu liefernden Nachweisungen.

§. 18.

Das Depositen-Journal soll nach den anliegenden Mustern zwei Abtheilungen, eine für die Empfangnahme und die andere für die Ausfolgung der Depositen enthalten.

§. 19.

Die angezeigten Rubriken der ersten Abtheilung sind: Postenzahl, die mit 1 anfangen und bis zum Schlusse des Jahres in fortlaufender Zahl geführt werden soll, Nummer des Exhibiten-Protokolls, Zahl der zum Hinterlegungsacte gehörigen Urkunden, Datum der Uebernahme in Verwahrung, Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung, Gegenstände in Verwahrung und endlich die Rubrik Anmerkung. Die vorletzte Rubrik begreift vier Geldcolonnen in sich, und zwar: zwei mit der Aufschrift „Uebersicht der in Geld- und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in Valuta der Conv.-Münze" und zwei folgende mit der Aufschrift „Uebersicht des Geldwerthes der übrigen Verwahrungs-Gegenstände in der Valuta der Conv.-Münze" [1]). Diese Rubriken sind bei der Uebernahme gehörig auszufüllen und zugleich sämmtliche noch unbezeichnete zum Uebernahmsacte gehörige Urkunden oder Beilagen mit der Nummer und Datum des Exhibiten-Protokolls und der Postnummer des Depositen-Journales zu bezeichnen. In der Rubrik „Gegenstände in Verwahrung" sind die übernommenen Gegenstände mit allen wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen auf das genaueste zu verzeichnen. Bei Geld-Depositen sind die Münzsorten und die Menge von jeder Sorte einzutragen; bei dem Erlage von Münzen oder Geldern in anderer Valuta als der von Conventions-Münze ist die Reduction derselben auf Conv.-Münze vorzunehmen, und das Reductionsergebniss in den dazu bestimmten Geldcolonnen ersichtlich zu machen. Die Ansätze des Geldwerthes der übrigen deponirten Gegenstände sollen mit den Werthangaben und Werthermittlungen (§. 3 und §. 5, 6) im Einklange stehen. Die Berechnungen bei Werthreductionen auf Conv.-Münze sind mit Genauigkeit zu machen, weil die Depositen-Gebühren nach dem Werthe zu bemessen sind. Würden unter den verzeichneten Depositen einzelne sein, die ihrer Beschaffenheit nach nicht in

[1]) Die Werthangabe der Verwahrungsgegenstände in den Depositen-Journalen geschieht seit der Abschaffung der Valuta der Conventions-Münze (1858) in österreichischer Währung.

der gewöhnlichen Depositen-Casse aufbewahrt werden können, so soll in der Rubrik „Gegenstände in Verwahrung“ oder in der darauf folgenden Rubrik „Anmerkung“ bei jedem solchen Depositum der Verwahrungsort desselben ausdrücklich bemerkt werden.

§. 20.

Die angezeigten Rubriken der zweiten Abtheilung sind: Zahl der Ausgabsposten, Exhibiten-Nummer und Datum der Ausfolgungs-Bewilligung, Tag der Ausfolgung, Jahres- und Journalzahl, unter welcher das Depositum in Empfang gestellt wurde, Person, an welche die Ausfolgung stattfindet, Angabe der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken, wie die Rubrik „Gegenstände in Verwahrung“ in der ersten Abtheilung des Depositen-Journals, Anzahl der Belege des Ausfolgungsactes, berechnete Depositen-Gebühren und die Rubrik „Anmerkung“. Diese Rubriken sind ebenso sorgfältig wie jene der ersten Abtheilung auszufüllen, insbesondere ist es nothwendig, die ausgefolgten Gegenstände so genau wie bei der Uebernahme in der Empfangsrubrik zu verzeichnen, damit die Hinausgabe mit der Empfangnahme vollkommen übereinstimme. Die einzelnen Belege des Ausfolgungsactes sind mit der Exhibiten-Nummer, unter welcher dieser Act protokollirt wurde, zu bezeichnen, und nebstdem ist auf jedem dieser Stücke die Posten- und die Jahreszahl der bezüglichen Journal-Einstellung beizusetzen.

§. 21.

Bei den von besoldeten Staatsbeamten geleiteten Consular-Aemtern, deren Depositen-Geschäfte zahlreich sind und die Anlegung eines umfassenden Vormerkbuches für alle als räthlich darstellen, soll ausser dem Depositen-Journale noch ein Depositen-Hauptbuch mit einem Inhalts-Register, welches das Aufsuchen erleichtert, geführt werden, und dieses nach dem angeschlossenen Formulare aus folgenden Rubriken bestehen: 1. Postenzahl des Hauptbuches, die von 1 ununterbrochen in fortlaufender Zahl zu führen ist; sodann unter der Hauptabtheilung Empfang: 2. Journal- und Jahreszahl der Empfangseinstellung; 3. Exhibiten-Nummer des Uebernahmsactes; 4. Datum der Uebernahme; 5. Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung; 6. Gegenstände in Verwahrung mit den nämlichen Unterrubriken wie im Depositen-Journale; 7. Zahl der zum Uebernahmsacte gehörigen Urkunden; ferner unter der zweiten

Hauptabtheilung Ausgabe: 8. Posten- und Jahreszahl des Ausgabs-Journals; 9. Exhibiten-Nummer und Datum der Ausfolgungs-Bewilligung; 10. Tag der Ausfolgung; 11. Person, an welche die Ausfolgung stattfindet; 12. Verzeichnung der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken wie bei der correspondirenden Rubrik in der Empfangsabtheilung; 13. Belege des Ausfolgungsactes; 14. berechnete Depositen-Gebühren und 15. die Rubrik „Anmerkung".

§. 22.

Die Eintragung der Empfänge und Ausgaben in das gewöhnliche Depositen-Empfangs- und Ausgabs-Journal ist bei jedem Consular-Amte in dem Momente, wo das Depositum übernommen oder ausgefolgt wird, vorzunehmen, so dass die Journalführung jederzeit mit dem Depositenstande in vollständiger Uebereinstimmung sich befindet. Die ausgefolgten Gegenstände sind nebstdem in dem Empfangs-Journale bei ihrer Erfolglassung mit Berufung auf die bezügliche Postenzahl des Ausgabs-Journals in der Rubrik Anmerkung zu löschen oder durchzustreichen. Bei jenen Consular-Aemtern, die blos zur Führung dieses Depositen-Journals verhalten sind (§. 21), sind am Schlusse eines jeden Jahres die in dem Empfangs-Journale noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Journal zu übertragen und es ist dann in der ersten Rubrik unter die neue Journalzahl, die wieder mit 1 zu beginnen hat, die Journal- und Jahreszahl der ersten Empfangseinstellung beizusetzen.

§. 23.

Bei jenen Consular-Aemtern, welche ausser dem gewöhnlichen Depositen-Journale noch ein Depositen-Hauptbuch führen (§. 21), sollen die in die Empfangs- und Ausgabs-Abtheilung des Depositen-Journals eingetragenen Posten jederzeit an dem nämlichen Tage auch in das Hauptbuch aufgenommen werden, so dass aus diesem und aus der Vormerkung der laufenden Tages-Empfänge und -Ausgaben im gewöhnlichen Depositen-Journale der genaue Stand der dem Consular-Amte zu dem Zwecke der Verwahrung anvertrauten Depositen zu jeder Zeit ersehen werden kann. Wo ein Depositen-Hauptbuch besteht, entfällt die Verbindlichkeit, die am Schlusse des Jahres in der Empfangsabtheilung des gewöhnlichen Depositen-Journals noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Depositen-Journal zu übertragen.

§. 24.

Die Führung des Depositen-Journals liegt, wo kein haftungspflichtiger Kanzler aus der Kategorie der besoldeten Staatsbeamten dem Consular-Amte beigegeben ist, dem Amtsvorsteher in dem bezeichneten Falle aber nebst jener des Depositen-Hauptbuches, wenn ein solches geführt wird, dem Kanzler ob, welcher auch die Obsorge für die damit in Verbindung stehenden Journalsbelege auf sich hat. Will der Amtsvorsteher sich der persönlichen Besorgung dieser Geschäfte, wo sie ihm zugewiesen ist, entschlagen, indem er hiezu ein anderes Individuum verwendet, so bleibt er jedenfalls dafür in der persönlichen Haftung.

§. 25.

Die zu der Empfangsabtheilung des Depositen-Journals und bezüglich des Depositen-Hauptbuches gehörigen Urkunden und anderen Belege sind, gereiht nach der Journal- und Jahreszahl, wohin sie gehören, abgesondert aufzubewahren, und diesen sind nachträglich, wenn die Ausfolgung stattfindet, die darauf sich beziehenden Urkunden beizulegen. Zu den letzteren gehören die Bestätigungen des Empfanges der ausgefolgten Depositen, und in Versendungsfällen bis zu deren Einlangung die mittlerweile von jenen, welche die Versendung übernommen haben, ausgestellten Bescheinigungen über die ihnen übergebenen Versendungsstücke. Diese Urkunden dürfen nie statt der Depositen in die Depositen-Behältnisse hinterlegt werden, indem jede Ausfolgung eines Depositums immer gleichzeitig in dem Depositen-Journale ersichtlich gemacht werden soll. (§. 22.)

§. 26.

Die Scontrirung der Depositen soll ausser den Fällen eines Wechsels der dafür haftungspflichtigen Consular-Beamten wenigstens einmal im Jahre vorgenommen werden. Da wo dem Amtsvorsteher ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, versteht es sich von selbst, dass diese beiden Beamten beim Scontrirungsacte zugegen sein müssen. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der letzten Scontrirung ist sogleich zu einer neuen zu schreiten, wenn ein besonderes Ereigniss diese räthlich zu machen scheint, und in diesem Falle steht auch dem haftungspflichtigen Kanzler das Recht zu die Scontrirung zu verlangen.

§. 27.

Der Scontrirung soll, wo blos ein Depositen-Journal geführt wird, dieses, wo aber auch ein Depositen-Hauptbuch vorhanden ist,

das letztere dem gewöhnlichen Journale zur Grundlage dienen. Die Empfänge und Ausgaben sind einander entgegenzuhalten, und die genaue Erhebung zu pflegen, ob die vorhandenen Depositen mit den Vormerkungen genau übereinstimmen. Die vorgenommene Scontrirung ist unter der letzten Einnahms- und Ausgabspost in beiden Abtheilungen des Depositen-Journals mit Berufung auf die Exhibiten-Nummer des bezüglichen besonderen Scontrirungsactes, der darüber aufzunehmen ist, ersichtlich zu machen, und würde der Scontrirungsbefund mit den Vormerkungen nicht übereinstimmen, oder sonst ein Bedenken oder Anstand sich ergeben haben, so ist darüber sogleich dem Landes-Gubernium zu Triest, wenn das Consular-Amt demselben directe untergeordnet ist, und ausserdem dem nächst vorgesetzten Consular-Amte Bericht zu erstatten, welches letztere sodann das genannte Gubernium unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen hat.

§. 28.

Das Landes-Gubernium zu Triest hat von sämmtlichen demselben unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Consular-Aemtern gleichzeitig mit den Schiffahrts-Tabellen in halbjährigen oder ganzjährigen Abschnitten, Abschriften von den in dem Zeitraume der Nachweisung geschehenen Vormerkungen in beiden Abtheilungen des Depositen-Journals zum Gebrauche zu erhalten. Hiebei ist zu bemerken, dass jene Consular-Aemter, welche nicht im unmittelbaren Geschäftsverbande mit dem genannten Gubernium stehen, die erwähnten Abschriften oder Nachweisungen gleich den Schiffahrts-Tabellen an die ihnen vorgesetzten Consular-Aemter zu befördern haben, und dass die directe dem küstenländischen Central-See-Gubernium unterstehenden Consular-Amter verpflichtet sind, diese Nachweisungen nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von allen übrigen Consular-Aemtern ihres Consular-Bezirkes demselben zu überschicken.

Die eingelangten Uebersichten hat das Gubernium der Provinzial-Staats-Buchhaltung in Triest zuzufertigen, welche dadurch zur Ueberwachung und Controlirung der Depositen-Gebahrung bei den einzelnen Consular-Aemtern in den Stand gesetzt sein wird.

Depositen-

I. Abtheilung

Journal-Post	Zahl des Exhibiten-Protokolls	Zahl der zum Hinterlegungs-Act gehörigen Urkunden	Datum der Uebernahme in Verwahrung	Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung	Gegenstände
					Beschreibung der Gegenstände

Journal.

Empfänge.

in Verwahrung				Anmerkung
Uebersicht der in Geld- und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in österr. Währung		Uebersicht des Geldwerthes der übrigen Verwahrungs-Gegenstände in österr. Währung		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Depositen-

II. Abtheilung.

Journal-Post	Exhibiten-Zahl und Datum der Ausfolgungs-Bewilligung	Tag der Ausfolgung	Jahres- und Journalzahl, unter welcher das Depositum in Empfang gestellt wurde	Person, an welche die Ausfolgung stattfindet	Ausgefolgte
					Beschreibung der Gegenstände

Journal.

Ausgaben.

Gegenstände							
Uebersicht der in Geld- und geldvertretenden Urkunden ausgefolgten Beträge in österr. Währung		Uebersicht des Geldwerthes der übrigen ausgefolgten Gegenstände in österr. Währung		Anzahl der Belege des Ausfolgungs-Actes	Berechnete Depositen-Gebühren		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Depositen-

Posten-Zahl	Empfang									
	Journal- und Jahreszahl	Exhibiten-Zahl des Uebernahms-Actes	Datum der Uebernahme	Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung	Gegenstände in Verwahrung					
					Beschreibung der Gegenstände	Uebersicht der in Geld- und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in österreich. Währung		Uebersicht des Geldwerthes der übrigen Verwahrungs-Gegenstände in österreich. Währung		Zahl der zum Uebernahms-Act gehörigen Urkunden
						fl.	kr.	fl.	kr.	

Hauptbuch.

Ausgabe												
Jahres- und Postenzahl des Ausgabs-Journals	Exhibitenzahl und Datum der Ausfolgungs-Bewilligung	Tag der Ausfolgung	Person, an welche die Ausfolgung stattfindet	Ausgefolgte Gegenstände					Zahl der Belege des Ausfolgungs-Actes	Berechnete Depositen-Gebühren		Anmerkung
				Beschreibung der Gegenstände	Uebersicht der in Geld- und geldvertretenden Urkunden ausgefolgten Beträge in österreich. Währung		Uebersicht des Geldwerthes der übrigen ausgefolgten Gegenstände in österreich. Währung					
					fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

2. Instruction

für die k. k. Consular-Aemter hinsichtlich der Abnahme der Depositengebühr von geldvertretenden Urkunden, erlassen mit Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1838. Z. 11406.

Aus Anlass einer hieher gestellten Anfrage, wie in denjenigen Fällen, wo bei einem Consular-Amte geldvertretende Urkunden unbestimmten Werthes deponirt werden, hinsichtlich der Abnahme der Depositen-Gebühr vorzugehen sei, um hierbei sowohl die hinterlegenden Parteien vor Ueberbürdung als auch das Aerar vor Beeinträchtigung zu bewahren, wird in Absicht auf diesen Gegenstand zu der den Consular-Aemtern in Ansehung der Depositen-Angelegenheiten hinausgegebenen Instruction vom 13. November 1836 nachstehende Erläuterung erlassen:

Nach §. 5 lit. b erwähnter Instruction soll, weil die Depositen-Taxe von den in die Verwahrung übernommenen Gegenständen nach ihrem bei dem Acte der Uebernahme in die dazu bestimmte Rubrik des Depositen-Empfangs-Journals eingetragenen Werthe zu berechnen ist, auf die Richtigkeit des Werthansatzes jederzeit mit besonderer Sorgfalt gesehen werden. Diese Bestimmung ist unverkennbar in dem Sinne zu nehmen, dass, wie es aus der in eben diesem Instructions-Absatze enthaltenen Andeutung wegen Berichtigung unglaubwürdiger Werthangaben klar hervorgeht, unter dem richtigen Werthansatze nur der wahre entweder schon an sich erkennbare, oder besonders auszumittelnde Werth des deponirten Gegenstandes zu verstehen sei. Ist daher

1. bei der Hinterlegung einer geldvertretenden Urkunde der Werth derselben lediglich aus ihrem Nominalbetrage zu entnehmen, so ist dieser letztere, in die Valuta der Conventions-Münze reducirt, in das Depositen-Journal einzutragen, und hiernach auch seinerzeit die tarifmässige Gebühr einzuheben, woferne die Partei, die es betrifft, nicht nachweist, dass noch vor der Erfolglassung der hinterlegten Urkunde ihr Werth unter den Nominalbetrag herabgesunken sei, d. h. dass die Urkunde denjenigen Werth nicht mehr besitze, von welchem die Gebühr gefordert werden will. Wird aber in dem Falle einer eingetretenen Werthverringerung diese nachträglich, jedoch vor Erfolgung des Depositums ordentlich bewiesen, so ist der nachgewiesene geringere Betrag der Gebührenbemessung zum Grunde zu legen, oder, wenn bereits eine den nachgewiesenen Werth überschreitende Gebührenzahlung stattgefunden hätte, der entrichtete

Mehrbetrag zurückzuerstatten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass die Herstellung eines solchen Beweises jederzeit der Partei überlassen bleiben muss, und dass dieselbe, so lange sie diesen Beweis nicht geführt hat, zur Berichtigung der Gebühr nach dem im Journale eingetragenen Nominalbetrage verpflichtet ist. Wird dagegen

2. schon bei der Deponirung einer Urkunde der in Rede stehenden Art erkannt, oder von der Partei erwiesen, dass ihr wirklicher Werth geringer ist, als der Betrag, auf den sie lautet, so ist nicht der letztere, sondern der nachgewiesene eigentliche Werthbetrag im Depositen-Journale anzusetzen, und auch nur von diesem die Gebühr abzunehmen. Wird endlich

3. gleich bei Hinterlegung einer geldvertretenden Urkunde von dem Uebergeber bemerkt, dass dieselbe gar keinen oder einen geringeren als den im Nominalbetrage ausgedrückten Werth habe, ohne dass jedoch die Richtigkeit dieser Angabe an sich erkennbar wäre, oder bei der Hinterlegung von der Partei dargethan würde, so hat die Journalisirung der Urkunde in der vorgeschriebenen Weise zwar nach dem Nominalbetrage zu geschehen, es ist jedoch die diesfällige Angabe des Hinterlegers der Journalspost in der Anmerkungs-Colonne beizufügen, um, falls dieselbe später gehörig erwiesen würde, bei Ausfolgung der Urkunde und Abnahme der Gebühr darauf die geeignete Rücksicht nehmen zu können.

---

3. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. December 1872. Z. 17888/VIII.

Anlässlich eines bedauerlichen Vorfalles, welcher die Unzulänglichkeit der dermalen betreffs der Depositen-Verwahrung bestehenden Gepflogenheiten herausgestellt hat, erachtet es das Ministerium des Aeussern für nothwendig, Massregeln zu treffen, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse für die Zukunft möglichst abzuwenden.

Zu diesem Ende wird das k. und k. Consular-Amt eingeladen:

1. Die demselben untergeordneten Honorar-Aemter an den §. 1 der Instruction vom 13. November 1836 zu erinnern, wonach sie nicht berechtigt sind, andere als nur ämtliche Depositen zu übernehmen, und selben die künftige Beobachtung dieser Beschränkung einzuschärfen, welche die Empfangnahme freiwilliger Depositen ausschliesst.

2. Bei ämtlichen Depositen werden die leitenden Aemter von nun an eine wirksamere Controle dadurch zu üben haben, dass sie jene Depositen, welche nicht blos vorübergehender Natur sind, sondern längere Zeit in Verwahrung zu bleiben bestimmt sind, von dem betreffenden Honorar-Amte einberufen und in eigene Verwahrung nehmen, wo immer durch sichere Verkehrsanstalten die Möglichkeit hiezu gegeben ist.

3. Auch werden in Zukunft die leitenden Aemter bei Vorlage der halbjährig zu erstattenden Depositen-Ausweise der ihnen untergeordneten Honorar-Aemter diese Ausweise nicht, wie bisher, einfach dem Ministerium des Aeussern einzusenden, sondern in Zukunft diese Depositen-Ausweise selbstständig zu prüfen und bei der Vorlage an das k. und k. Ministerium des Aeussern hierüber sich meritorisch auszusprechen haben.

4. Endlich wird es als principielle Regel zu gelten haben, dass der Vorstand des leitenden Amtes jedesmal, wo er eines der untergeordneten Honorar-Aemter besucht, immer auch eine Scontrirung der Depositen-Casse vorzunehmen hat, über deren Ergebniss an das Ministerium des Aeussern regelmässig unter Vorlage des Scontrirungs-Operates Bericht zu erstatten sein wird.

Das k. und k. Consular-Amt wird eingeladen, diesen Vorzeichnungen gemäss vorzugehen und, soweit deren Inhalt eine Verständigung der demselben unterstehenden Honorar-Aemter erheischt, an diese die entsprechenden Instructionen ohne Verzug hinauszugeben.

---

4. Instruction

für die k. und k. Consular-Aemter hinsichtlich der Depositen-Gebarung, erlassen vom k. und k. Ministerium des Aeussern am 28. Mai 1874 sub Z. 8339/VIII.

Durch die wiederholt bei einzelnen Aemtern vorgekommene unrichtige Anwendung der die Uebernahme und Verwahrung von amtlichen Depositen betreffenden Vorschriften sieht sich das Ministerium des Aeussern bestimmt, folgende Erläuterungen über die Depositen-Gebarung hinauszugeben, wovon sämmtliche k. und k. Consular-Aemter im Wege der k. und k. Missionen zur Darnachachtung verständigt werden.

1. Die Uebernahme freiwilliger Depositen in Geld und geldvertretenden Urkunden oder anderen Werthgegenständen ist den k.

und k. Consular-Aemtern nicht gestattet, indem dieselben nur zur Uebernahme jener Depositen ermächtigt sind, deren Verwahrung zu den consularämtlichen Geschäftsverrichtungen gehört. Es werden also z. B. die aus einem Nachlasse oder aus dem Bergungserlöse eines Schiffes in Folge ämtlicher Anordnung zu erlegenden Gelder in ämtliche Verwahrung zu nehmen sein, nicht aber Geldbeträge, Werthpapiere oder Pretiosen, die ein Privater dem Consular-Amte zum Behufe der Aufbewahrung übergibt, oder Wechsel, die ein Kaufmann dem Consular-Amte zum Incasso zusendet, welcher letztere Fall, da er in neuerer Zeit zu Erörterungen Anlass gegeben hat, besonders hier erwähnt wird, indem der Incasso von Wechseln für Rechnung von Privaten nicht zu den ämtlichen Obliegenheiten der Consuln gehört.

2. Hinsichtlich der mit wirklichen Staatsbeamten besetzten Consular-Aemter, oder jener Honorar-Consular-Aemter, welchen wenigstens ein effectiver Staatsbeamter beigegeben ist, der die Leitung der Consular-Kanzlei zu führen hat, bleibt die bisherige Gepflogenheit der Depositen-Gebarung unverändert. Nur in Ansehung der unter ihrer Leitung stehenden Consular-Aemter ist Folgendes zu bemerken.

Die vorgeschriebenen Ausweise über die in Empfang genommenen und ausgefolgten Depositen sind von Semester zu Semester an das leitende Consular-Amt, oder, wo dieses fehlt, an die vorgesetzte k. und k. Mission zur weiteren Vorlage an das k. und k. Ministerium des Aeussern einzusenden und ist hiebei auch bei jedem Depositum die Ursache der Uebernahme und der Ausfolgung oder der Fortdauer der Verwahrung kurz und bündig anzugeben.

3. Es versteht sich von selbst, dass jenes Amt, wo die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zur sicheren Verwahrung von Geldern und Werthsachen fehlen (feuer- und einbruchsichere Casse, Schutzwache, Kanzleidiener u. s. w.), auch überhaupt nicht berechtigt ist, Gelder oder Geldeswerth und Depositen in ämtliche Aufbewahrung zu übernehmen, und dass also dort, wo diese Vorbedingungen fehlen, eine Depositen-Uebernahme unzulässig ist, sondern die eingehenden Gelder oder Geldeswerthe sind in diesem Falle sofort auf sicherstem Wege an ihre Bestimmung oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, an die nächst höhere k. und k. Consular-Behörde zur Aufbewahrung abzuführen, und ist hierüber an das Ministerium des Aeussern die Anzeige zu erstatten.

4. Durch obige Bestimmungen wird die an die leitenden k. und k. Consular-Aemter im türkischen Reiche durch die k. und k. Bot-

schaft in Constantinopel unterm 30. November, Z. 2521, beziehungsweise vom Ministerium des Aeussern unterm 17. December 1872, Z. 17888, hinausgegebene Instruction, wodurch ihnen auch das Recht der Einberufung der bei den untergeordneten Consular-Aemtern erliegenden Depositen eingeräumt worden ist, in keiner Weise abgeändert.

---

5. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 17. März 1876. Z. 3872/VIII.

Nachdem die Frage angeregt worden ist, ob mit Hinblick auf das Circulare vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII den k. und k. Consular-Aemtern der Incasso von Wechseln für inländische Firmen gestattet sei, sieht sich das Ministerium des Aeussern veranlasst zu bemerken, dass es selbstverständlich die Pflicht jedes k. und k. Consuls ist, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen ihren berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen und somit auch bei dem Incasso ausständiger Geldbeträge ihnen hilfreich und bereitwilligst an die Hand zu gehen.

Es wird daher jeder k. und k. Consul einem diesfälligen begründeten Ansinnen zu entsprechen haben, insoferne es sich einfach um eine entweder ganz ausserämtliche oder doch nur im administrativen Wege zu erzielende Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner handelt.

Weigert sich jedoch Letzterer seine Verpflichtungen zu erfüllen und stellt sich nun die Nothwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, wobei der Consul nicht mehr als Vertreter der Partei sich betheiligen kann, so hat die betreffende Partei einen eigenen Vertreter zu bestellen, bei dessen Wahl der Consul auf Ersuchen mit seinem Rathe behilflich zu sein sich bemühen wird.

Aufgabe des Consuls ist es ferner, diesem Vertreter den vollen consularämtlichen Schutz zur Durchführung der Rechtsangelegenheit angedeihen zu lassen.

Werden auf diesem Wege Geldbeträge eincassirt, so hat der Consul hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direct oder durch Vermittlung der competenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar sein sollte, diese Summen als gerichtliches Depositum zu behandeln und den Vorschriften über die Depositengebarung gemäss vorzugehen.

VIII.

Normalien über die Erfolgung von Unterstützungen an hilfsbedürftige österreichische oder ungarische Staatsangehörige, über die Verrechnung der bezüglichen Auslagen und der Heimsendungskosten, so wie über die Verwendung der Reciprocitätstaxen- und Strafgelder-Uebergebühren zu diesem Zwecke.

I. Belehrung

für die k. k. Marine-Consular-Aemter über ihre Benehmungsweise gegen österreichische Unterthanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handelsmarine gehören, in ihren Amtsbezirken, ferner in Betreff der Unterstützung eben solcher österreichischer Unterthanen zum Behufe ihrer Verschiffung nach österreichischen Seehäfen erlassen vom Triester Seegubernium am 30. November 1840 sub Z. 23174 auf Grund des Hofkammer-Decretes vom 25. August 1840 Z. 26278/915.

I. Abtheilung.

Ueber die Benehmungsweise der k. k. Marine-Consular-Aemter in Betreff jener in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handels-Marine gehören:

§. 1.

So oft ein Marine-Consular-Amt in die Lage kommt, von der Anwesenheit österreichischer Unterthanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handels-Marine gehören, in dem Bezirke, auf welchen seine Amtswirksamkeit sich erstreckt, ämtliche Kenntniss zu nehmen, hat es sich über den wesentlichen Umstand

in das Klare zu setzen, ob selbe mit oder ohne Gestattung der österreichischen Regierung sich dort befinden.

§. 2.

In der Regel sind nur diejenigen österreichischen Unterthanen, welche befriedigend darzuthun vermögen, dass sie an dem Orte, wo sie sich befinden, mit Bewilligung der österreichischen Regierung sich aufhalten, berechtigt, die Amtsthätigkeit und thunliche Unterstützung des Consular-Amtes, in dessen Amtsbezirk ihr Aufenthaltsort gehört, in Handels- und andern Angelegenheiten, wo eine Amtshandlung desselben zum Schutze oder zur Förderung der fraglichen Privatinteressen stattfinden kann, oder auch bei zulässiger consularämtlicher Einwirkung, zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit ihr dortiger Aufenthalt und ihre, nach den Landesgesetzen oder Staatsverträgen ihnen gestatteten Verrichtungen und Handlungen nicht beirrt, oder damit ihnen nicht unerlaubte Bedrückungen oder unstatthafte Verletzungen zugefügt werden. Hinsichtlich des Verfahrens der Consular-Aemter bei solchen Anliegen wird sich auf die Amtsinstruction und sonst erlassenen Vorschriften, die den Consular-Aemtern ihr Benehmen vorzeichnen, bezogen.

§. 3.

Personen, die zwar die Eigenschaft als österreichische Unterthanen auf glaubwürdige Art geltend machen, von denen es aber gewiss, oder aus Abgang ordentlich ausgestellter Reisepässe und in Ermanglung sonstiger Behelfe und Nachweisungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie sich ganz unbefugter Weise aus den österreichischen Staaten in das Ausland begeben haben, steht kein Recht zu, von den österreichischen Consular-Aemtern besondere Amtshandlungen zur Schlichtung oder Förderung ihrer Privatangelegenheiten in Anspruch zu nehmen, und geschieht es dennoch, so sind ihnen selbe zu versagen. Dagegen aber haben die Consular-Aemter, so wie sie mit solchen Individuen in ämtliche Berührung kommen, diese ernstlich zur ungesäumten Zurückreise in die österreichischen Staaten aufzufordern, und insbesondere keine Schrift auszustellen oder Aeusserungen abzugeben, die ihnen zur Erlangung einer längeren Aufentshaltbewilligung im Lande nothwendig oder dienlich sein könnte.

Nur wenn sich solche willkürliche Attentate oder Vorgänge gegen derlei Individuen im Auslande ereignen sollten, die zugleich mit Rücksicht auf die Landesgesetze und Staatsverträge, den Schein

einer der österreichischen Regierung in ihren Unterthanen zugefügten Verletzung annehmen, sollen die Consular-Aemter, in so weit es in ihrer Amtswirksamkeit liegt, gehalten sein, ex officio die angemessenen Schritte zu thun, um die Würde der österreichischen Regierung vor solchen Verletzungen zu bewahren, oder, wären sie verübt worden, die entsprechende Ausgleichung herbeizuführen.

§. 4.

Bei österreichischen Unterthanen, die vor einem Consular-Amte, zur Begründung ihres Aufenthaltsrechtes im Consular-Bezirke glaubwürdig anführen, dass sie die bezügliche Erlaubniss der österreichischen Regierung erhalten, aber die Urkunde darüber verloren haben, oder die sich auf schon erloschene Reisepässe oder abgelaufene Bewilligungen der österreichischen Regierung berufen, hat dasselbe darauf Bedacht zu nehmen, ob die Erlangung einer Ersatzurkunde statt der verlorenen, oder die Erneuerung der erloschenen Bewilligung bereits angesucht worden, oder etwa gleichzeitig mittelst des Consular-Amtes anhängig gemacht werde, und ob nicht Umstände vorhanden sind, welche die abschlägige Entscheidung dieses Ansuchens als gewiss voraussetzen, oder als sehr wahrscheinlich vermuthen lassen.

Bestehen keine solchen Umstände, und gehen auch sonst aus den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften solcher Individuen gegen die Fortsetzung ihres dortigen Aufenthaltes keine Bedenken hervor, so ist jenes Einschreiten, das, falls es bei dem Consular-Amte gemacht würde, im gehörigen Wege der Entscheidung zuzuführen ist, zu berücksichtigen; wornach inzwischen dieselben von den Consular-Aemtern den befugt anwesenden österreichischen Unterthanen in so lange gleich zu halten und vor Beanständigungen ihres dortigen Aufenthaltes nach Thunlichkeit zu schützen sind, als dieses Verfahren in Erwartung der ausständigen Entscheidung innerhalb einer verhältnissmässigen Zeitfrist als gerechtfertigt erscheint.

Wo die hier vorausgesetzten Bedingungen fehlen, sind die bezeichneten Individuen von den Consular-Aemtern eben so wie jene österreichischen Unterthanen zu behandeln, die sich unbefugter Weise aus den österreichischen Staaten in das Ausland begeben haben.

§. 5.

Sollten die Local- oder Landes-Autoritäten sich wegen der Entfernung einzelner österreichischer Unterthanen aus ihrem Gebiete an ein Consular-Amt wenden, und die Beschaffenheit oder der Zustand dieser

Individuen, als z. B. ihr ungeregelter oder gefährlicher Lebenswandel, ihre nahrungs- oder hilflose Lage, dieses Einschreiten als begründet darstellen, so haben die Consular-Aemter, so weit sie es vermögen, mit aller Bereitwilligkeit die Hand zu bieten, dass derlei Individuen, wenn ihre österreichische Unterthans-Eigenschaft erwiesen ist, nach den österreichischen Staaten transportirt werden, wenn sie gleich mit einem gültigen Reisepasse oder Erlaubnisscheine der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte versehen wären.

§. 6.

Wenn k. k. diplomatische Missionen ihren Sitz an Orten haben, die zugleich die Amtsbezirke von k. k. Consular-Aemtern bilden, oder darin einbezogen sind, so bleiben den ersteren alle Amtshandlungen, welche sich hinsichtlich der nicht zum Schifferstande oder zu Seeleuten der Handels-Marine gehörigen österreichischen Unterhanen a) auf deren Aufenthaltsberechtigung im Consular-Bezirke, und b) auf ihre Aufforderung oder Nöthigung, nach den österreichischen Staaten zurückzukehren, beziehen, sowie c) die Beurtheilung vorbehalten, ob und auf wie lange solche österreichische Unterthanen, wenn sie keine oder nur eine schon erloschene Bewilligung der österreichischen Regierung zum Aufenthalte im Consular-Bezirke besitzen, als befugt anwesende österreichische Unterthanen von dem Consular-Amte zu behandeln sind.

Die Consular-Aemter haben sich dann mit Amtshandlungen in den Beziehungen zu a) und b) nur, wenn und insofern sie ihnen von den k. k. Missionen ausdrücklich übertragen werden, zu befassen, und in diesen Gegenständen jederzeit nach deren Eröffnungen sich zu benehmen; in etwa vorkommenden dringenden Fällen aber bei einem von dem Sitze der Mission entlegenen Standpunkte des Consular-Amtes die unmittelbare Einwirkung ohne vorläufige Ermächtigung auf unverschiebliche Verfügungen, unter gleichzeitiger Anzeige des Veranlassten an die Mission, zu beschränken; ferner in ganz gleicher Art in der Beziehung zu c) vorzugehen.

Würden die Consular-Aemter bei den hier berührten Anlässen ihrer unmittelbaren Einwirkung keine anderen Weisungen für ihr Verfahren von der Mission erhalten haben, so sollen ihnen hiebei die vorausgehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen.

§. 7.

Die in dem vorstehenden §. 6 bemerkten Verhaltungsregeln erstrecken sich auch auf die übrigen Consular-Aemter in jedem Staats-

gebiete in dem Masse, als deren Anwendung auf sie von der daselbst fungirenden k. k. diplomatischen Mission in Anspruch genommen wird.

§. 8.

Unbesoldete Consular-Posten, die zunächst höher gestellten Consular-Aemtern untergeordnet sind, haben in den Angelegenheiten zu a), b) und c) des §. 6 in so lange sie dieserwegen nicht ausdrücklich zu einem directen Geschäftsverbande mit der k. k. diplomatischen Mission im dortigen Staatsgebiete, oder zu einem andern, von der letzteren vorgezeichneten Verfahren angewiesen sind, jederzeit die vorläufige Belehrung von ihrer vorgesetzten Consular-Behörde einzuholen, die, nach Massgabe der gegenwärtigen Bestimmungen, das Entsprechende darüber vorzukehren hat.

§. 9.

Zur Evidenzhaltung jener österreichischen Unterthanen, auf welche, ohne zu dem Schiffspersonale anwesender österreichischer Handelschiffe zu gehören, das sich in den Schiffsmannschaftsrollen verzeichnet befindet, aus Anlass ihres Verweilens im Consular-Bezirke, die Consular-Aemter Einfluss zu nehmen oder aufsichtig zu sein berufen sind, haben dieselben eigene Vormerkungen anzulegen und sie ordnungsmässig fortzuführen.

Da bei den Consular-Aemtern in der Levante, in Gemässheit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1833, Z. 46173—1392, schon eine ähnliche, den dortigen Localverhältnissen angepasste Einrichtung besteht, so findet die Anordnung des gegenwärtigen Paragraphen auf jene Consular-Aemter keine Anwendung.

Die neu einzuführende Vormerkung soll folgende Rubriken enthalten, die von den Consular-Aemtern, so weit es thunlich ist, angemessen auszufüllen sind:

a) Name und Familienstand (nämlich ob ledig oder verheirathet);
b) Alter;
c) Geburtsland und Geburtsort;
d) Religion;
e) Aufenthaltsort im Consular-Bezirke;
f) Beschäftigung;
g) Nachweisung der österreichischen Unterthanschaft (mittelst des Reisepasses oder in anderer Art);
h) Erlaubniss der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte (durch den Reisepass oder eine andere Bewilligung);

i) Termin, auf welchen die Erlaubniss beschränkt ist;
k) Anmerkung.

Die Consular-Aemter sollen beflissen sein, diesen Vormerkungen die zulässige Vollständigkeit zu geben. Jede Person ist einzeln darin aufzunehmen. Die Personen einer Familie sind nach Familien zusammen zu stellen.

Jene österreichischen Unterthanen, denen wegen ihres unbefugten Aufenthaltes der consularische Schutz zu versagen ist, sind isolirt in einer eigenen Abtheilung zu verzeichnen.

Hört ein Individuum auf, in den Bereich der Vormerkung zu gehören, so ist es zu löschen, und der Grund der Ausscheidung in der Rubrik; „Anmerkung" ersichtlich zu machen, als z. B. Tod, Verlassung des Consular-Bezirkes, Verlust der österreichischen Unterthanschaft u. s. w.

Die Consular-Dependenzen haben ihren vorgesetzten Consular-Behörden Abschriften dieser Vormerkungen und der sich darin ergebenden Aenderungen in halbjährigen Zeitabschnitten zu übersenden, und die dem Central-Seegubernium in Triest unterstehenden Consular-Aemter haben in ihre vorgeschriebenen Jahresberichte an dasselbe jene Daten aus diesen sämmtlichen Vormerkungen, welche die höhere Aufmerksamkeit anzuregen geeignet sind, einzubeziehen, sowie ausserdem die darauf Einfluss habenden diplomatischen Missionen, auf ihr Verlangen, davon zu unterrichten.

§. 10.

Wegen des Verfahrens der Consular-Aemter gegen österreichische Unterthanen aus dem Schifferstand oder aus der Classe der Seeleute von der Handels-Marine wird sich auf die bestehenden besonderen Vorschriften berufen.

II. Abtheilung.

In Betreff der Unterstützung österreichischer Unterthanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handels-Marine gehören, zum Behufe ihrer Verschiffung nach österreichischen Seehäfen.

§. 11.

Wenn die k. k. Marine-Consular-Aemter in den Fall kommen, dass ihre Mitwirkung oder Unterstützung zum Behufe der Transportirung österreichischer Unterthanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handels-Marine gehören, aus dem Consular-Bezirke in die öster-

reichischen Staaten entweder von diesem selbst angesucht, oder von den Local- oder Landesautoritäten in Anspruch genommen wird: so muss als Grundbedingung ihres ämtlichen Einflusses auf ein solches Anliegen erwiesen oder überzeugend dargethan sein, dass die Individuen, um deren Transportirung es sich handelt, wirklich österreichische Unterthanen sind. Personen die mit keiner, oder nur mit einer schon erloschenen Bewilligung der österreichischen Regierung zum Aufenthalte im Auslande versehen sind, können, wenn auch ihre Abkunft aus den österreichischen Staaten, oder ihr früherer Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechtes keinem Zweifel unterliegt, nach den österreichischen Landesgesetzen und insbesondere nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832, seither dieser Eigenschaft verlustig geworden sein, weshalb es darauf ankommt, dass nicht etwa sonst ein gegründetes Bedenken bestehe, solche Personen noch als österreichische Unterthanen betrachten zu dürfen.

§. 12.

Bietet sich den Consular-Aemtern die Gelegenheit dar, dürftigen österreichischen Unterthanen, die sich nach den österreichischen Staaten begeben wollen oder sollen, zur unentgeltlichen Verschiffung dahin behilflich zu sein, so haben sie ihnen hierin nach Kräften werkthätig beizustehen, und diesen Beistand auch den unbefugt im Consular-Bezirke sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen zu gewähren.

§. 13.

Steht aber die consularämtliche Unterstützung, welche zur Transportirung österreichischer Unterthanen nach den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, mit Auslagen im Zusammenhange, welche dem Staate zur Last bleiben, wenn der Ersatz nicht von den betheiligten Personen hereingebracht wird: so sollen lediglich die besoldeten und ausserdem jene unbesoldeten k. k. Marine-Consular-Aemter, welche zu dem Central-Seegubernium in Triest in dem Verhältnisse der unmittelbaren Unterordnung stehen, unter den in den zwei folgenden Paragraphen enthaltenen beschränkenden Bedingungen berechtigt sein, der Regierung ähnliche Auslagen zuzurechnen.

§. 14.

Beruht die Entfernung eines österreichischen Unterthans aus dem Consular-Bezirke auf einem rücksichtwürdigen Einschreiten der

Local- oder Landesautoritäten (§. 5) und wird dieses Einschreiten durch die Berufung auf ein gleiches Verfahren jener Regierung in ähnlichen Fällen, oder auch sonst durch die bestehenden freundschaftlichen, dem österreichischen Verkehre vortheilhaften Verhältnisse unterstützt, so dürfen die dazu ermächtigten Consular-Aemter (§. 13) die Reisekosten der Verschiffung solcher mit oder ohne Erlaubniss der österreichischen Regierung im Consular-Bezirke befindlichen Individuen nach den österreichischen Staaten auf der Grundlage des zulässigen geringsten Ausmasses und in dem Masse, als sie von den Individuen nicht selbst bestritten werden können, gegen Vorbehalt ihrer Ersatzpflicht bei eintretender Zahlungsfähigkeit, worüber sie eine verbindliche Erklärung auszustellen haben, der österreichischen Regierung zur Vergütung zurechnen.

§. 15.

Geht das Ansuchen auf Unterstützung zur Reise nach den österreichischen Staaten von jenen Personen, die dahin zu kommen wünschen aus, so sind die bezeichneten Consular-Aemter (§. 13) ermächtigt, für ihre Einschiffung nach österreichischen Häfen der Regierung Auslagen anzurechnen, insofern die Bedingungen eintreten:

a) Dass diese Individuen als im Consular-Bezirke befugt anwesende österreichische Unterthanen behandelt werden dürfen (§§. 2 und 4);
b) dass Umstände vorhanden sind, welche dieselben zur Reise nach den österreichischen Staaten auffordern, oder sonst wegen eines höheren Grades von Rücksichtswürdigkeit deren Unterstützung zu diesem Zwecke von Seite der österreichischen Regierung begründen; als z. B. Ablauf der Passzeit, oder die Erlaubniss der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte, Schiffbruch, schutzverdienende Hilfsbedürftigkeit, deren Behebung oder Linderung im Inlande vorauszusetzen ist;
c) dass das Unvermögen überzeugend dargethan ist, dass ein solches Individuum die Seereise ohne eine ähnliche von Seite der Regierung zugestandene Unterstützung nicht zu unternehmen im Stande ist;
d) dass die Unterstützung nicht das im §. 14 angedeutete Mass überschreitet, und in der eben daselbst angedeuteten Art stattfindet;
e) endlich, dass die anwendbaren Vorsichten beobachtet werden, damit eine andere Verwendung des erfolgten Unterstützungsbetrages nicht stattfinden könne.

Nur bei genauer Beobachtung der vorstehenden Bedingungen, wobei zu a) die Nachweisung der im §. 9 angedeuteten Qualifications-

Rubriken, so weit sie von Wesenheit ist, gegeben werden soll, wird die Vergütung solcher Auslagen von Seite der Regierung geleistet werden.

§. 16.

Die ämtliche Aufrechnung anderer Geldunterstützungen ist den Consular-Aemtern, ohne vorher hiezu erhaltene besondere Bewilligung, nicht gestattet.

§. 17.

Hinsichtlich der Unterstützung, die den österreichischen Unterthanen aus dem Schifferstande oder der Classe der Seeleute von der Handels-Marine gewährt werden darf, wird auf die bestehenden besonderen Vorschriften hingewiesen.

---

2. Circulare

des k. k. Handels-Ministeriums vom 17. December 1851. Z. 7646/H an die österreichischen Consular-Aemter über die Verrechnung jener besonderen Auslagen, welche dieselben zur Unterstützung und Heimsendung österreichischer Seeleute und anderer zum Seefahrerstande nicht gehörigen österreichischen Unterthanen vorschussweise zu bestreiten in die Lage kommen.

Um die Verrechnung und Liquidirung jener besonderen Auslagen, welche die kais. Consular-Aemter zur Unterstützung und Heimsendung österreichischer Seeleute und anderer zum Seefahrerstande nicht gehörigen österreichischen Unterthanen nach den hierüber bestehenden Verordnungen bestreiten, in entsprechender Art, sowohl mit Rücksicht auf die bei dem Handelsministerium erfolgte Concentrirung der Consular-Rechnungsangelegenheiten, als auch mit Hinblick auf die meistens zur See stattfindende Heimsendung der Unterstützten zu regeln, wird hiemit festgesetzt, dass sämmtliche Consular-Aemter, welche die Consular-Gebühren für das kais. Aerar einheben und verrechnen, die erwähnten Auslagen in ihre jährliche ordentliche Dienstrechnung einzubeziehen haben, welche dem Handelsministerium eingesendet wird, dass dagegen jene Consular-Aemter, welchen der Bezug der Consular-Gebühren für eigene Rechnung gestattet ist, die oben bezeichneten Auslagen nicht in ihre jährlichen periodischen Dienstrechnungen, welche an das Ministerium eingesendet werden, einzubeziehen, sondern einzeln von Fall zu Fall oder

in beliebigen Zeitabschnitten abgesondert zu verrechnen, und diese besonderen Rechnungen unmittelbar an die k. k. Central-Seebehörde in Triest einzusenden haben. Im ersteren Falle wird die Liquidirung von der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung vorgenommen, und die Anweisung des Ersatzes von dem Handelsministerium gleichzeitig mit der übrigen Rechnungserledigung veranlasst; im zweiten Falle wird die Liquidirung von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Triest vorgenommen, und die Anweisung des Ersatzes durch die Central-Seebehörde eingeleitet werden, womit den Consular-Aemtern der zweitgenannten Kategorie das Mittel gewährt ist, ohne längere Verzögerung den Ersatz der von ihnen bestrittenen obengenannten besonderen Auslagen zu erhalten.

Zur genauen Aufrechthaltung dieser Bestimmung wird ausdrücklich bemerkt, dass, falls von Seite eines der Consular-Aemter der erstgedachten Kategorie gegen Erwarten irgend welche besondere Rechnungen über die in Rede stehenden Auslagen nach Triest gesendet werden würden, dieselben dort unberücksichtigt bleiben würden, und dass andererseits, wenn in den periodischen Dienstrechnungen der Consular-Aemter, welchen der Bezug der Consular-Gebühren gestattet ist, Beträge für solche Auslagen vorkommen würden, diese bei Erledigung der Dienstrechnungen nicht berücksichtigt werden könnten, sondern von der Liquidirung ausgeschieden werden müssten.

Indem das k. k. Consular-Amt hievon zur genauen Richtschnur mit dem Beifügen verständigt wird, dass die gegenwärtige Vorschrift vom 1. November 1851 an, zu beobachten ist, werden im Uebrigen sämmtliche, die obigen Unterstützungs- und Heimsendungs-Auslagen normirenden Verordnungen bis auf weitere Verfügungen aufrecht erhalten und dem k. k. Consular-Amte hiebei noch ausdrücklich die strengste Sparsamkeit zur besonderen Pflicht gemacht.

Die dem k. k. Consular-Amte untergeordneten Consular-Aemter, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind davon zu verständigen und auf deren genaue Beobachtung von Seite derselben zu sehen.

---

3. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 26. Juni 1865. Z. 6286/K.

In dem hierortigen Circular-Schreiben vom 11. Februar l. J., Nr. 251/K, welches die Grundsätze enthält, die bei Erfolgung von Unterstützungen an arme österreichische Unterthanen im Auslande zu beobachten sind, wurde insbesondere die von dem Seegubernium am 30. November 1840 sub Z. 23174 in Folge Hofkammer-Decretes vom 25. August 1840 Z. 26278/915 an die k. k. See-Consular-Aemter hinausgegebene Instruction zur Darnachachtung empfohlen.

Nachdem nun mehrere Consular-Aemter um Mittheilung dieser Instruction ersucht haben, weil diese entweder niemals an jene Aemter gelangt war, oder im Laufe der Jahre in Verlust gerathen ist, und da es überhaupt dringend erscheint, dass in dieser Angelegenheit bei allen Aemtern ein übereinstimmendes Verfahren eingehalten werde, so hat das Ministerium des Aeussern für zweckmässig erachtet, die gedachten Aemter sämmtlich mit der Normalvorschrift zu betheilen.

Dem Consulate werden daher im Anschlusse mehrere Exemplare der erwähnten Verordnung mit dem Auftrage übersendet, Ein solches Exemplar fortwährend in den dortigen Amtsacten zur vorgeschriebenen Darnachachtung sorgfältig aufzubewahren, die übrigen aber zu gleichem Zwecke den untergeordneten und abhängigen, insbesondere den in Hafenorten befindlichen Aemtern mit den hiefür nothwendigen Weisungen zukommen zu machen.

Bei diesem Anlasse wird dem k. k. Consulate über das obgedachte, von mancher Seite mangelhaft aufgefasste Circulare vom 11. Februar d. J., Nr. 251/K zur näheren Erläuterung Nachstehendes bedeutet.

Jenes Circulare bezieht sich immer nur auf solche Auslagen, welche das Consular-Amt selbst zu bestreiten in den Fall kommt, es mögen diese Auslagen übrigens aus dem Titel der gewöhnlichen kleineren Unterstützungen, oder aus jenem für Rücksendung österreichischer Unterthanen in die Heimat hervorgegangen sein.

Nach den bestehenden Vorschriften sind jedoch die Auslagen für Rücktransporte von Oesterreichern zu Schiffe in der Regel nicht von den Consulaten oder Agentien im Vorhinein, sondern erst nach dem Eintreffen der Rücktransportirten in dem betreffenden Hafenorte, gewöhnlich in Triest, zu berichtigen.

Diese Vorschriften bleiben auch für die Zukunft noch in Kraft, und hat sich daher das k. k. Consulat auch fernerhin genau darnach zu benehmen.

Uebrigens sind aber demnach auch Rücksendungen dieser Art, wie dies bereits in dem erwähnten Circulare angeordnet wurde, jedesmal hieher anzuzeigen, und die dabei in ausnahmsweisen Fällen von demselben etwa in Voraus bestrittenen Auslagen anzugeben, damit das Ministerium des Aeussern hierüber in steter Evidenz bleibe.

---

4. Note

des k. k. Ministeriums des Aeussern an sämmtliche Statthaltereien und Landesstellen vom 13. Juli 1865. Z. 8684/K.

Die von den k. k. Consular-Aemtern an hilfsbedürftige österreichische Unterthanen im Auslande erfolgten Unterstützungen, sowie die für die Heimsendung solcher Individuen und österreichischer Matrosen zur See zu bestreitenden Auslagen, welche bisher von dem k. k. Polizeiministerium aus dem Sicherheitsfonde getragen wurden, sind vom 1. Jänner 1865 angefangen auf den Etat des Ministeriums des Aeussern übergegangen.

Da aber diese Auslagen von dem Aerar nur vorschussweise zu bestreiten sind, so wird es sich hiernach darum handeln, dass dieselben von den zahlungsfähigen unterstützten oder heimgesendeten Parteien, oder von anderen für sie zahlungspflichtigen Personen, so viel nur immer thunlich hereingebracht werden, was jedenfalls nur im Wege der betreffenden Zuständigkeitsbehörden geschehen, und somit nur von der löblichen k. k. . . . . insofern es ihre Administrirten betrifft, veranlasst werden kann.

Nachdem ferner die fraglichen Auslagen doppelter Art sind, nämlich solche, welche die k. k. Consulate unmittelbar immer gleich selbst bar bestreiten, oder solche, welche erst bei der Ankunft der zu Schiffe heimkehrenden Personen gewöhnlich erst in Triest bestritten werden können, so ist geeigneten Ortes die Anordnung getroffen worden, dass der Ersatz dieser vorschussweisen Auslagen der letzteren Art wie bisher von der k. k. küstenländischen Staatsbuchhaltung in Triest, jener der ersteren Kategorie aber von dem Ministerium des Aeussern angesprochen werde.

Wie nun der löblichen k. k. . . . . aus dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 25. Mai l. J. Nr. 2428/St. M. bekannt sein wird, hat sich diese Centralbehörde mit dem Ministerium des Aeussern in dem Beschlusse geeinigt, dass zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die Verhandlungen wegen Einbrin-

gung derlei zu ersetzender Kosten mittelst unmittelbarer Correspondenz zwischen diesem Ministerium und den betreffenden Landesstellen durchzuführen seien.

Die löbliche k. k. .... wird daher ersucht, in jedem Falle, in welchem sich das Ministerium des Aeussern oder in dessen Namen die hiezu ermächtigte k. k. Staatsbuchhaltung in Triest in der fraglichen Angelegenheit an dieselbe zu wenden in der Lage sein wird, diesem Einschreiten die entsprechende Folge zu geben, in welchem Falle das erfolgte Resultat, es mag der angesprochene Betrag ersetzt worden sein oder nicht, jedesmal zur hierortigen Kenntniss gebracht werden wolle.

Werden aber derlei Beträge von den betreffenden Parteien wirklich ersetzt, so sind nach einer zwischen dem Ministerium des Aeussern und jenem der Finanzen getroffenen Vereinfachung die eingehenden Ersatzbeträge nicht hieher einzusenden, sondern auf Grund der Finanzministerial-Verordnung vom 17. April d. J. Nr. 14333/266 gleich unmittelbar an die dortige Einnahmscasse abzuführen und von dieser gleich definitiv für Rechnung dieses Ministeriums als ersetzte Unterstützungen an arme österreichische Unterthanen im Auslande in Empfang zu nehmen.

Die löbliche k. k. .... wird daher schliesslich ersucht, derlei alldort zum Ersatze gelangenden Beträge gleich unmittelbar der dortigen Einnahmscasse zuzuführen und die Verrechnung derselben im Einklange mit der citirten Finanzministerial-Verordnung zu verfügen.

---

5. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. März 1866. Z. 2603/H.

Um die Interessen des Staatsschatzes thunlichst zu wahren, und vorgekommene Zweifel in der Anwendung der Vorschriften wegen Verabfolgung von Unterstützungen zu beseitigen, findet sich das Ministerium des Aeussern bestimmt, den k. k. Consulaten nachstehende Belehrung zur genauen Darnachachtung hinauszugeben:

§. 1.

Unterstützungen können nur in besonderen Fällen (§. 2) unter Beobachtung der diesfalls erlassenen Weisungen verabfolgt werden.

a) an österreichische Unterthanen;

b) an die Angehörigen der deutschen Zollvereins-Staaten und des Fürstenthums Liechtenstein, wenn der österreichische Consul in den Fall kommt, denselben den tractatmässigen Schutz und Beistand zu leisten. Dieser Fall tritt in Gemässheit des Art. 20 des zwischen Oesterreich und Liechtenstein mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 nur ein, wenn sich im Amtsorte des österreichischen Consuls kein Consular-Vertreter des betreffenden Staates befindet, welchem der deutsche Unterthan angehört, der die Unterstützung anspricht.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der k. bayerischen Unterthanen. Denselben sind, ausser den Fällen einer besonderen Ermächtigung, keine Unterstützungen zu verabfolgen, da die k. bayr. Regierung erklärte, gegen den Ersatz solcher Auslagen Anstand nehmen zu müssen.

§. 2.

Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, dass Unterstützungen nur zur Heimreise und bei aussergewöhnlichen besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen, welche glaubwürdig dargethan sein müssen, verabfolgt werden dürfen.

§. 3.

In Bezug auf die Unterstützungs-Verabfolgungen an die nicht dem Schifferstande angehörigen österreichischen Unterthanen, sowie an jene der deutschen Zollvereins-Staaten (§. 1) hat sich das k. k. Consular-Amt nach der in Folge Hofkammer-Decretes vom 25. August 1840, Z. 26278/915, vom Triester See-Gubernium hinausgegebenen Belehrung, Z. 23174, welche jedem See-Consulate zugesendet wurde u. zw. nach der Abth. II, §§. 11—17, zu benehmen.

Die zur Verabfolgung von Geldunterstützungen berechtigten Consular-Aemter sind: die General-Consulate, Consulate und Vice-Consulate.

§. 4.

Hinsichtlich der dem Schifferstande angehörigen Individuen hat sich das k. k. Consular-Amt die diesfalls erlassenen besonderen Gesetze und Vorschriften gegenwärtig zu halten u. zw. die §§. 5, 7 und 32, Art. VII des Editto politico di navigazione mercantile austriaca vom 25. April 1774; dann die Erlässe des See-

Guberniums in Triest vom 20. Februar 1824, Z. 2346 und 11. Juni 1838, Z. 12893, enthalten im Anhange des Editto politico di navigazione. (Siehe Normalien-Sammlung XII Nr. 4.)

§. 5.

Bei Heimsendung ist sich auch im Allgemeinen die Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1863 (R. G. B. Nr. 60) gegenwärtig zu halten, laut welcher die Verköstigungs-Gebühr (Panatica) für die über Auftrag eines Consulates auf österreichischen Handelsschiffen heimgesendeten österreichischen Unterthanen von 20 kr. Conv.-Münze auf vierzig Kreuzer ö. W. in Silber erhöht wurde.

§. 6.

Die Consular-Aemter, welche die Consular-Gebühren für das Aerar einheben und verrechnen (effective Consulate), haben die Unterstützungs-Auslagen in die laufende Dienstrechnung einzubeziehen. Die Honorar-Consular-Aemter hingegen, welche die Proventen für eigene Rechnung einheben, haben die Rechnungen über bestrittene Unterstützungs-Auslagen entweder einzeln, von Fall zu Fall, oder in beliebigen Zeitabschnitten, unmittelbar an die k. k. Central-Seebehörde einzusenden, welche die Refundirung der gedachten Auslagen unverweilt einleiten wird.

§. 7.

Die h. o. Circular-Erlässe vom 31. December 1863, Z. 12338/K und 11. Februar 1865, Z. 251/K werden hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt.

---

6. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 15. April 1869. Z. 5474/III.

Da die k. und k. Consulate im Oriente wohl öfters in die Lage kommen, bei Ausübung der denselben gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige in Vergehen- und Uebertretungsfällen zustehenden Jurisdiction, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 Geldstrafen zu dictiren, sowie auch die durch §§. 30 bis 36 des im Reichsgesetzblatte, Stück XLVIII, Nr. 234 ex 1857 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen kundgemachten

Ministerial-Erlasses normirten Ordnungsstrafen zu verhängen, so ist es dem Ministerium des Aeussern aufgefallen, dass theils bei den meisten Consular-Aemtern derartiger Strafgelder gar keine Erwähnung geschieht, theils damit sehr verschiedenartig gebart wird.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmässiges Verfahren zu erzielen, wird hiermit angeordnet, dass künftighin alle derlei einfliessenden Strafgelder in ein semestraliter anher zu sendendes gesondertes Verzeichniss einzustellen und daraus in erster Linie Unterstützungen an Mitglieder der dortigen Consular-Gemeinde und im Ausreichungsfalle dann auch an andere österreichische oder ungarische Unterthanen zu verabfolgen sind.

Der, nach Abzug gedachter gehörig ersichtlich zu machender Auslagen, von dem Jahresertrage der Strafgelder etwa noch verfügbar bleibende Rest ist am Ende eines jeden Jahres als „Ersatz an Consular-Unterstützungen" in der Consulats-Dienstrechnung in Empfang zu stellen.

Kämen aber bei dem Consulate keine Strafgelder vor, oder blieben selbe hinter den Unterstützungs-Anforderungen zurück, so ist das betreffende unbedeckte Erforderniss aus jenem Theile der den Consular-Aemtern durch verschiedene Ministerial-Rescripte für Pass-Vidirungen und Urkunden-Legalisirungen zur Einhebung vorgeschriebenen Reciprocitätstaxen zu entnehmen, um welchen selbe die betreffenden gewöhnlichen Consular-Gebühren-Tarifsätze überschreiten [1]).

Bemerkte Reciprocitätstaxen-Uebergebühren sind übrigens — wie es bisher anbefohlen war — in gesonderten Verzeichnissen ersichtlich zu machen und ist der davon nach jeder Rechnungsperiode verbleibende Rest in der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

---

7. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 7. Mai 1869. Z. 6528/III.

Die Unterstützungen für arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind fortan aus jenem Theile der den Consular-Aemtern durch verschiedene Ministerial-Rescripte für Pass-Vidirungen und

---

[1]) Hinsichtlich der Verwendung der Reciprocitätstaxen-Uebergebühren zu Unterstützungen für arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige siehe die Circularien des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. Jänner 1866 Z. 1064/J und vom 11. Juni 1871 Z. 6770/V. (Normalien-Sammlung V. Nr. 5 und 12.)

Urkunden-Legalisirungen zur Einhebung vorgeschriebenen Reciprocitätstaxen zu entnehmen, um welchen selbe die betreffenden gewöhnlichen Consular-Gebühren-Tarifsätze überschreiten.

Bemerkte Reciprocitätstaxen-Uebergebühren sind wie bisher in gesonderten Verzeichnissen ersichtlich zu machen, nur findet das Ministerium des Aeussern nunmehr hiezu anzuordnen, dass vom ersten Semester 1869 angefangen der nach Ende eines jeden Semesters zu Unterstützungszwecken nicht in Verwendung gekommene Rest der Reciprocitätstaxen-Uebergebühren mit der Bezeichnung „Ersatz an Consular-Unterstützungen" in der Consular-Dienstrechnung in Empfang zu stellen ist.

Ausserdem wird dem Consular-Amte die grösste Sparsamkeit bei der Gebarung mit den betreffenden Geldern, sowie auch der Auftrag nachdrücklichst eingeschärft, dass die Ertheilung von Unterstützungen nur in solchen Fällen gestattet ist, wo die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit und die wirkliche Dürftigkeit der Hilfesuchenden mit positiver Gewissheit feststehen.

---

8. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 28. Mai 1875. Z. 8158/III.

Angesichts der in neuerer Zeit sich wieder mehrenden Auslagen für Heimsendungen österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger und im Hinblicke auf die oft vorkommenden Unregelmässigkeiten bei diesen Heimsendungen, hat sich das Ministerium des Aeussern veranlasst gesehen, die k. k. Seebehörde in Triest anzugehen, dasjenige anher bekannt zu geben, was sich vom dortigen Standpunkte darbieten würde, um der Ueberhandnahme der von Seite der Consular-Aemter bewilligten Heimfahrten, deren Auslagen zum grössten Theile dem Staatsschatze, resp. Consular-Etat zur Last fallen, steuern zu können.

Wie nunmehr die genannte Seebehörde unterm 18. d. M., Z. 3646 berichtet, müsse nach dortigem Ermessen das Augenmerk darauf gerichtet werden, die Ursachen zu beschränken, als deren Folgen jene häufigen Heimsendungen erscheinen.

In dieser Richtung würde es sich vor Allem empfehlen, die Ausfolgung von Reisepässen an mittellose Personen, die nur auf's

Gerathewohl in die Welt ziehen, zu beschränken, dann wäre den k. und k. Consulaten die Anwendung der grössten Genauigkeit einzuschärfen, um sich vor Bewilligung der Heimsendung die Ueberzeugung zu verschaffen von der factischen Mittellosigkeit, und um die wohl häufigen Missbräuche hintanzuhalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so hatte sich das Ministerium des Aeussern bereits im Jahre 1867 zu diesem Zwecke an das k. k. Ministerraths-Präsidium gewendet, von demselben jedoch die Antwort erhalten, dass die bestehenden Passvorschriften es nicht gestatten, eigenberechtigten Personen, die nicht unter die Ausnahmen des §. 28 der Passvorschriften vom 10. Mai 1867 gehören, und auch im Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verbote nicht beschränkt sind, die Ausstellung von Reise-Urkunden, welche ja eben nur mehr die Natur von Personal-Ausweisen, nicht aber von Reise-Licenzen haben, zu verweigern; Personen aber, die um Arbeit zu suchen in's Ausland reisen wollen, fallen an sich in keine dieser Kategorien und man sei daher auch nicht in der Lage, die inländischen Behörden zur Beschränkung der Reisebewilligungen anzuweisen.

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so ist das Ministerium des Aeussern in dem Falle, die Aufmerksamkeit des k. und k. Consular-Amtes auf die oben erwähnten Ausführungen der k. k. Seebehörde in Triest zu lenken, und demselben die grösstmögliche Beschränkung der dem Consular-Etat so bedeutende Lasten aufbürdenden Heimsendungen eindringlichst zur Pflicht zu machen.

---

9. Note

des k. und k. Ministeriums des Aeussern an das k. k. Handels-Ministerium vom 16. October 1877. Z. I. 15946/3.

(Auszug.) Als Abschluss der in den Jahren 1857 bis 1859 gepflogenen Verhandlungen über die Frage, aus welchem Fonde die Auslagen für Heimsendung insubordinirter oder desertirter Matrosen zu bestreiten sind, hat das löbliche Ministerium unterm 13. September 1859, Z. 14530/724, nachstehende Verordnung an die Central-Seebehörde in Triest erlassen.

Die im Erlasse vom 5. Mai 1859, 408/21, erwähnte Verhandlung bezüglich der Frage, aus welchem Fonde die von den Consular-Aemtern bestrittenen Auslagen für die Heimsendung insubordinirter oder desertirter Matrosen zu tragen sind, hat in der mit den be-

theiligten Centralstellen gepflogenen Correspondenz zu dem Ergebnisse geführt, dass das Finanzministerium zur endlichen Austragung des Gegenstandes sich dafür aussprach, die Bestreitung der fraglichen Kosten der Central-Seebehörde zuzuweisen, da die Heimsendung österreichischer Handelsmatrosen im Interesse des österreichischen Seehandels geschieht und die Central-Seebehörde eben zur Wahrung und höheren Leitung dieser Interessen berufen ist.

Diese Anordnung ist seither stets in Uebung und werden derlei Auslagen jederzeit von der Seebehörde ersetzt.

Das h. o. Circulare vom 11. Juli 1865, Z. 251/K enthält nur die Anzeige, dass die von den Consular-Aemtern an hilfsbedürftige österreichische Staatsangehörige im Auslande zu erfolgenden Unterstützungen, sowie die Transportkosten für die durch die Consular-Aemter aus dem Auslande in die Heimat zurückgeschafften Matrosen und sonstigen österreichischen Unterthanen vom 1. Jänner 1865 an nicht mehr, wie bis dorthin, aus dem Polizei-, beziehungsweise Sicherheitsfonde, sondern aus dem Etat des Ministeriums des Aeussern bestritten werden sollen, und bespricht die in Folge dessen nothwendig werdenden Massnahmen.

Nachdem aber die Auslagen für Heimsendung insubordinirter Matrosen, wie aus dem Vorherangeführten erhellt, nicht aus dem Polizei- oder Sicherheitsfonde bestritten worden waren, so konnten derlei Auslagen auch nicht auf den Etat des Ministeriums des Aeussern übergehen.

Dass diese Auslagen nach wie vor der Seebehörde zur Last zu bleiben haben, ist auch in einem Erlasse des Ministeriums des Aeussern an die Statthalterei in Triest vom 22. Juni 1865, Z. 7486/K zur näheren Interpretation jenes Circulares ausdrücklich betont.

Die Auslagen für Heimsendung erkrankter oder aus anderen Umständen nach Hause zurückzutransportirender Seeleute erreichen ohnedies alljährlich eine sehr bedeutende Höhe und diese sind es, die in Folge des besagten Circulares auf den h. o. Etat übergingen.

IX.

Normalien über die Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren.

1. Reglement über die Consular-Gebühren.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1846 die Einführung eines neuen, ein angemesseneres Gebühren-Ausmass mit mehreren Erleichterungen begründenden, allgemeinen Consular-Gebühren-Reglements zu genehmigen, und demgemäss folgenden Bestimmungen die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhet.

Artikel I.

Der angeschlossene Tarif wird als allgemeine Vorschrift erklärt, welche bei sämmtlichen, wo immer bestellten, zur Einhebung von Consular-Gebühren ermächtigten k. k. Consular-Aemtern jedweder Rangs-Kategorie mit Inbegriff der zu Consular-Amtshandlungen berufenen k. k. Agentien und anderen Regierungs-Organe zur Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat; wogegen gleichzeitig mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Tarifes alle älteren Consular-Gebühren-Tarife ohne Ausnahme, sammt den bei einigen Consular-Aemtern der Levante für fromme Zwecke eingeführten Gebühren-Bestimmungen, Kraft zu haben aufhören.

Artikel II.

Ausser den in dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebühren darf keine andere, wie immer genannte Gebühr oder Belohnung für irgend eine Amtshandlung oder Dienstleistung von einem Consular-Amte in Anspruch genommen werden, indem die diesen Aemtern obliegenden Verpflich-

tungen gegen Niemanden ein Recht auf eine weitere Gebühren-Forderung oder eine besondere Belohnung begründen.

Diese Anordnung unterliegt nur in Betreff der Aufenthalts- oder Schutzscheine in der Levante, wo deren Ausfertigung vorgeschrieben oder eingeführt ist, einer beschränkenden Ausnahme, indem es vor der Hand, insofern diese Ausfertigung mit einer besonderen Gebühren-Abstattung in Verbindung steht, dieserwegen bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

Artikel III.

Die festgesetzten Gebühren sind nach den Bestimmungen des Tarifes von Jedermann, und zwar, insoweit es sich um Schiffsgebühren handelt, zunächst von den Schiffs-Capitänen und Schiffsführern der bezüglichen österreichischen Handelsfahrzeuge an die im Artikel I bezeichneten Consular-Aemter gegen ämtliche, die Beschaffenheit und den Betrag der Gebühr genau ausdrückende Empfangsbestätigung unweigerlich zu entrichten.

Artikel IV.

Die auf die Verweigerung der vorschriftsmässigen Gebühren-Entrichtung festgesetzten Strafen bleiben in Wirksamkeit.

Artikel V.

Die Gebühren sind im Tarife in Gulden und Kreuzern der österreichischen Conv.-Münze (im angeschlossenen Tarife in österr. Währung) angesetzt, und es sind die nachstehenden, bei Abstattung derselben häufig gebrauchten Münzsorten von den Consular-Aemtern zu dem beigesetzten Werthe anzunehmen:

a)	der kaiserliche Thaler	zu 2 fl.	— kr.	C.M.	=	fl. 2.10	öst. W.
b)	„ spanische Colonato	„ 2 „	3 „	„	=	„ 2.15¼	„
c)	„ kaiserliche Dukaten	„ 4 „	30 „	„	=	„ 4.80	„
d)	„ venetianische Dukaten	„ 4 „	32 „	„	=	„ 4.80	„

Artikel VI.

Das gegenwärtige Reglement sammt dem Tarife soll in den Amtsorten der Consular-Aemter zur bequemen Einsicht für Jedermann, dem es zusteht, davon Kenntniss zu nehmen, angeheftet sich befinden.

Allgemeiner Consular-Gebühren-Tarif [1]).

I. Abtheilung.

Gebühren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen Handels-Marine beziehen.

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind	Gebühren-Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
1	Allgemeine Tonnengebühr für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes, wenn die Besorgung eines Transportgeschäftes damit in Verbindung steht, in den mit k. k. Consular-Aemtern bestellten Stapelorten, u. z. von jeder Schiffstonne:			**Zu Post 1.** a) Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes umfasst alle damit verbundenen gewöhnlichen Amtshandlungen, wornach das mit dem Schiffs-Capitän oder Schiffsführer aufgenommene Constitut, die Prüfung, Protokollirung und Verificirung oder Vidirung der Sanitätsfeden, Mannschaftsrollen, Manifeste, Ladungsscheine und anderen Schiffsurkunden, so wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen, die nicht gemäss besonderer Bestimmungen einer eigenen Gebühr unterliegen, darunter begriffen sind. b) Unter Transportgeschäft wird die Waareneinschiffung auf das Schiff oder die Waarenausschiffung von demselben verstanden. Die Bevorräthigung des Schiffes mit Lebensmitteln oder anderen Erfordernissen auf die Reise, die Ausbesserung des Schiffes und seiner Einrichtung, sowie die
	a) bei den Consular-Aemtern im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln	—	5½	
	b) bei den Consular-Aemtern in anderen Häfen	—	10½	
	mit der Beschränkung auf den Maximal-Gebührenbetrag für jedes Schiff			
	in den Häfen zu a) von . . .	12	60	
	in den Häfen zu b) von . . .	25	20	
	Zusatzbestimmungen.			
	§. 1. Bei periodischen Fahrten, wodurch zwischen bestimmten Häfen eine beständige förmlich geregelte Verbindung erhalten wird, ist die Tonnengebühr in den Bestimmungshäfen mit der Hälfte der allgemeinen Gebühr zu entrichten.			
	§. 2. Wird das Einlaufen des Schiffes durch ein zwingendes widerwärtiges			

[1]) Die ursprünglich in Conventions-Münze angesetzten Tarifpostenbeträge erscheinen hier in österr. Währung umgerechnet. Siehe Seite 313 Anmerkung B.)

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind	Gebühren-Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
	Ereigniss veranlasst, und findet aus dieser Ursache kein anderes als das Transportgeschäft der Ausschiffung von Waaren vor Erreichung des Bestimmungsortes statt, so entfällt die Tonnengebühr mit der Hälfte der allgemeinen Tonnengebühr. §. 3. Findet ein freiwilliges Einlaufen und Verweilen im Hafenorte im freien Verkehre ohne Vornahme eines Transportgeschäftes statt, so tritt die Verpflichtung zur Abstattung einer Tonnengebühr im Betrage des vierten Theiles der allgemeinen Tonnengebühr ein. §. 4. Das unfreiwillige, durch ein zwingendes Ereigniss verursachte Einlaufen ohne Vornahme eines Transportgeschäftes ist auf die Dauer der Zwangsursache frei von jeder Tonnengebühr; wird aber der Aufenthalt im Hafenorte nach dem Aufhören der Zwangsursache fortgesetzt, so entspringt daraus die aus der Bestimmung des vorstehenden §. 3 hervorgehende Gebührenschuldigkeit. §. 5. Wenn Capitäne oder Führer von Schiffen in Ermanglung eines k. k. Consular-Amtes an den Stapelorten, wo sie eingelaufen, ein anderwärts aufgestelltes, zur Ingerenz berufenes k. k. Consular-Amt zu Amtshandlungen in Anspruch nehmen,			blos aus diesem Anlasse stattfindende Aus- und Wiedereinschiffung von Ladungsgegenständen, die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden und deren Gepäcke, ferner von Briefen, Geldgruppi und Pacotille sind Handlungen, welche den mit einer Tonnengebühr belegten Transportgeschäften nicht zugezählt werden, und daher die Einhebung einer solchen Gebühr nicht begründen. c) Die Schiffstonnen-Anzahl ist aus der Aichungsurkunde zu erheben, in deren Ermanglung der aus anderen Bord-Urkunden ersichtliche, oder durch ein sonst glaubwürdiges Zeugniss bestätigte Tonnengehalt zum Anhaltspunkte zu dienen hat.

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind	Gebühren-Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
	welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Entrichtung einer Tonnengebühr bedingen, so hat in derlei Fällen die diesen Bestimmungen entsprechende Gebührenbehandlung in Anwendung zu kommen. §. 6. Insofern die als Postschiffe verwendeten Schiffe in Folge besonderer Anordnungen für die Zulassung und Abfertigung keiner Tonnengebühr unterliegen, wird darin durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert, wornach folglich die zugestandene Gebührenfreiheit ungeschmälert belassen wird.			
2	Taxe, wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine, zur consularämtlichen Schiffsabfertigung gehörige Amtshandlung der Erneuerung, Berichtigung oder Certiorirung von Schiffspapieren vorzunehmen ist . . .	1	57½	**Zu Post 2.** Diese Taxe findet keine Anwendung, insofern gemäss den vorstehenden Bestimmungen eine gebührenfreie Abfertigung stattfindet, oder die neuerliche Amtshandlung auf einer bloss ämtlichen Veranlassung beruht, in welchem Falle sie ohne weitere Gebühren-Entrichtung zu geschehen hat, oder insofern der Fall einer vorher nicht vorhandenen Tonnengebühren - Schuldigkeit eintritt, wo lediglich diese einzuheben ist.
3	Taxe für die Substitution eines Capitäns oder Schiffsführers . .	5	25	
4	Taxe für jede Berichtigung der Mannschaftsrolle	—	26¼	
5	Taxe für jeden Passavanti a) zu Fahrten von und nach Häfen oder Rheden im adriatischen			**Zu Post 5.** Wenn entweder der Hafen, von welchem das Schiff

Posten-Zahl	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind	Gebühren-Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Erläuterungen
	Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln . . .	5	25	ausläuft, oder der Bestimmungsort, nach welchem es sich begibt, nicht zu den unter a) bezeichneten Häfen oder Rheden gehört, so ist für den ausgefertigten Passavanti die höhere Gebühr von 10 fl. 50 kr. zu erlegen.
	b) zu allen anderen unter a) nicht begriffenen Fahrten	10	50	
6	Taxe für die Aufnahme einer Seeverklarung oder eines Haverei-Vorfalles — prova di fortuna —			
	a) wenn darin umständlich der Sachbestand sammt dem Ergebnisse der Untersuchung über dessen Veranlassung angegeben ist — mit Inbegriff des Zeugenverhöres	8	40	
	b) wenn sie blos in summarischer Aufnahme des Sachbestandes und der angegebenen Veranlassung besteht	3	15	

II. Abtheilung.

Gebühren für Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifs-Abtheilung fallen.

Posten-Zahl	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	Erläuterungen
1	Für die Ausfertigung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen [1])	2	10	
2	Für einen Reisepass, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niederen Dienst-Classen gehörige			

[1]) Eine Passverlängerung wird wie eine neue Passertheilung behandelt und daher für eine solche Amtshandlung die Gebühr von 2 fl. 10 kr. beziehungsweise von $52^1/_2$ kr. eingehoben. (Siehe Circulare des k. k. Handelsministeriums vom 22. Juli 1857 Z. 2416/H. M.) (Normalien-Sammlung V. Nr. 2.)

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
	Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten	—	52½	
3	Für die Vidirung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes	—	52½	
	Zusatzbestimmung a) zu den vorstehenden drei Postenzahlen. Dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, sind die vorerwähnten Amtshandlungen gebührenfrei zu leisten.			Zur Zusatzbestimmung a). Alle gedungenen Hüter von Weidevieh aus Siebenbürgen, das in der benachbarten Türkei weidet, sind als Taglöhner zu betrachten.
4	Für jede Decretation oder Zwischenverfügung an die Parteien in einem Civil-Rechtsstreit mit Einschluss der Compromiss-Fälle [1] .	1	05	
5	Für jedes über einen solchen Rechtsstreit ausgefertigte Urtheil:			
	a) wenn der streitige Gegenstand den Werth von 500 fl. in österr. Währung nicht übersteigt . .	6	30	
	b) wenn dessen Werth höher ist .	12	60	
6	Für jeden Sequestrations-Act und für jede Anlegung der ämtlichen Sperre, die Protokolls-Aufnahme und die Decretation an die Parteien darüber inbegriffen	5	25	
7	Bei ämtlicher Verwahrung eines Depositums:			
	a) für den Act der Uebernahme sammt Empfangsschein	2	10	
	b) vor der Ausfolgung von Geld oder geldvertretenden Urkunden oder Sachen von Werth für die stattgefundene Verwahrung und sämmtliche mit der Ausfolgung verbundene Amtshandlungen .	Ein Percent des Werthes		

[1]) Siehe das darauf Bezug habende erläuternde Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 30. Jänner 1864. Z. 14878/O. (Normalien-Sammlung IX. Nr. 9.)

Posten-Zahl	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	Erläuterungen
8	Für die Aufnahme eines Inventars sammt Protokoll und Decretation, und zwar als tägliche Gebühr, wenn zum Inventiren oder Aufzeichnen mehrere Tage erforderlich sind	5	25	
9	Für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung oder einen auf ähnliche Weise aufgenommenen Sach- oder Urtheilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flussschäden, jederzeit die ämtlichen Erlässe und Ausfertigungen inbegriffen, und zwar:			
	a) die fixe Gebühr von	2	10	
	b) vom Gesammtwerthe der inventirten und geschätzten Gegenstände	Ein Viertel-Percent		
	Zusatzbestimmungen zu den Posten 8 und 9 [1].			
	1. Ausser den hier bezeichneten Amtsgebühren sind noch den vom Consular-Amte zugezogenen Sachverständigen und Schätzleuten angemessene Entgeltbeträge für ihre Bemühungen zu entrichten, die insgesammt, ohne dass wegen deren grösserer Anzahl eine höhere Anforderung gestellt werden darf, für jeden der in den Posten 8 und 9 bezeichneten Acte mit der fixen Gebühr von 2 fl. 10 kr. und mit einer ¼ % nicht übersteigenden Percentual-Gebühr vom Werthe der inventirten, beurtheilten oder geschätzten Ge-			

[1]) Siehe das darauf Bezug habende erläuternde Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1864. Z. 14242/O. u. H. (Normalien-Sammlung IX. Nr. 10.)

Posten-Zahl	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	Erläuterungen
	genstände ein für allemal bemessen werden können.			
	2. Sollte die Aufnahme der Inventur oder des Sachbestandes oder die Schätzung an Orten geschehen, oder auf Gegenstände Bezug nehmen, die wegen der Gefahr eines vorhandenen Pest- oder anderen ansteckenden Krankheitsstoffes die Gesundheit bedrohen können, so wird es in derlei ausserordentlichen Fällen dem Amtsvorsteher gestattet, zur angemessenen Vertheilung unter alle dabei verwendeten Individuen mit Einschluss der Consular-Bediensteten noch eine besondere Retribution bis zum Belaufe der zweifachen (Post 8) mit 5 fl. 25 kr. festgesetzten fixen Gebühr einzuheben.			
10	Für die Vornahme einer gerichtlichen oder freiwilligen Feilbietung sammt Protokoll			
	a) die fixe Gebühr und zwar bei längerer Dauer der Feilbietung täglich mit	3	15	
	b) von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage	Ein Percent		
11	Für die Abfassung eines Ehevertrages, einer letztwilligen Erklärung (Testamentes) oder einer Schenkungsurkunde	5	25	
12	Für die Abfassung der (Post 11) eben genannten Urkunden, wenn die Personen, in deren Namen dieselben verfasst werden, dem Stande der Matrosen oder anderer niederer			

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
	Dienst-Classen oder Taglöhner angehören	1	57½	
13	Für die ämtliche Eröffnung und Publicirung oder Ablesung, auch Protokollirung eines Testamentes oder einer letztwilligen Erklärung	4	20	
14	Für die Abfassung eines Vertrages, ausser den zu Post 11 genannten	6	30	
15	Für die Aufnahme eines Protestes, Gegen-Protestes, Abfassung einer Vollmacht, Verzichtleistung, Cession, Eigenthums-Uebertragung, eines Compromisses u. dgl. . . .	2	10	
16	Für eine Tagsatzung, Aufnahme einer Aussage, oder Eröffnung in protokollarischer Form, für ein Zeugenverhör oder einen anderen Act ämtlicher Untersuchung, sämmtlich in Parteisachen, dann für die angesuchte ämtliche Registrirung einer Urkunde, in sofern die hier bezeichneten Amtshandlungen nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen [1])	1	75	
17	Die erste authentische Abschrift, die Legalisirung inbegriffen, von Original-Urkunden, Entscheidungen und anderen Erlässen des Consular-Amtes, wenn jene Abschrift bestimmt ist, das beim Amte zurückbehaltene Original, für welches bereits eine Consular-Gebühr gemäss dem Tarife abgestattet wurde, zu ersetzen	gebührenfrei		
18	Für jede Legalisirung von Urkunden und Unterschriften, die			

[1]) Siehe das darauf Bezug habende erläuternde Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 30. Jänner 1864 Z. 14878 O. (Normalien-Sammlung IX. Nr. 9.)

Posten-Zahl	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Ausmass in österr. Währ. fl.	kr.	Erläuterungen
	nicht (Post 17) gebührenfrei zu geschehen hat[1]	1	05	
19	Für jedes Zeugniss oder Certificat in Parteisachen, auf welches nicht eine andere Bestimmung dieses Tarifes anzuwenden ist . . .	1	57½	
20	Für jede ämtliche Verlautbarung auf Ansuchen einer Partei, insofern nichts anderes in diesem Tarife bestimmt ist	1	05	Zu Post 20. a) Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebührenbemessung. b) die Druckkosten der Verlautbarung sind von der Partei zu tragen.
21	Für die Abfassung eines Gesuches, Promemoria, Recurses oder einer anderen Schrift, die nicht von Amtswegen stattfindet, und nicht in einer anderen Tarifsbestimmung berücksichtiget ist	2	10	
22	Für jeden halben Bogen einer Abschrift	—	21	
23	Bei Dienstreisen in Parteisachen:			
	a) die Vergütung der aufgewendeten, den Verhältnissen angemessenen Reisekosten;			
	b) besonderes Taggeld auf die Dauer der erforderlichen Abwesenheit, und zwar:			
	aa) dem General-Consul, General-Agenten und Consul	6	30	
	bb) dem Vice-Consul	5	25	
	cc) dem Kanzler, Dolmetsch oder Consular-Agenten	4	20	
	dd) einem Consular-Beamten minderer Kategorie	3	15	
	ee) einem beim Consular-Amte angestellten Diener	1	57½	
	Zusatzbestimmungen.			
	1. Dem Amtsverweser eines General-Consulates, einer General-			

[1]) Siehe das darauf Bezug habende erläuternde Circulare des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 30. Jänner 1864. Z. 14878/O. (Normalien-Sammlung IX. Nr. 9.)

Posten-Zahl	**Bezeichnung** der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist	Gebühren-Aussmass in österr. Währ. fl.	kr.	**Erläuterungen**
	Agentie, eines Consulates oder eines Vice-Consulates gebührt das Taggeld nach der Kategorie des Postens, den er versieht. 2. Die Partei, in deren Angelegenheit die Reise unternommen wird, kann zur Entrichtung der Reisekosten und Taggelder für mehr als einen Beamten, ohne ihre vor dem Reise-Antritte erklärte Einwilligung nicht verhalten werden; auch hat sie die Vergütung derartiger Auslagen für Diener des Amtes nur insofern zu leisten, als selbe zu den Commissions-Verrichtungen erforderlich gewesen sind.			

Anmerkung A. Ausser den im obigen Reglement angeführten Gebühren werden noch bei den k. und k. Consular-Aemtern im osmanischen Reiche laut Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857 (R. G. B. XLVIII, Nr. 234 ex 1857) für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte und des Matrikelscheines folgende Consular-Gebühren eingehoben.

a) Die erste Ausfertigung der Aufenthaltskarte (biglietto di permanenza) geschieht unentgeltlich. Jede Erneuerung derselben unterliegt einer Gebühr von 1 fl. C. M. = 1 fl. 5 kr. ö. W.

b) Die erste Ausfertigung des Matrikelscheines (matricola) geschieht unentgeltlich. Jede Erneuerung desselben unterliegt einer Gebühr von 2 fl. C. M. = 2 fl. 10 kr. ö. W.

Anmerkung B. Laut Instruction des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 24. October 1858 betreffend die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Consular-Gebühren sind alle Gebührensätze des Consular-Tarifes vom Jahre 1846, welche in bestimmten Beträgen in Conventions-Münze ausgedrückt sind, in österreichischer Währung nach dem bisherigen Ausmasse mit einem 5% Zuschlage zu bemessen. Jeder unzahlbare Bruchtheil ist auf die nächst höhere zahlbare Grösse zu erhöhen.

2. Circular-Erlass

des k. k. Handels-Ministeriums vom 4. September 1851. Z. 6968/H.

Um die Verrechnung der Consular-Proventen bei den kais. österr. Consular-Aemtern möglichst zu vereinfachen und dieselbe in einer mit der Eintheilung des seit dem 1. Jänner 1847 in Wirksamkeit stehenden Consular-Tarifes in Einklang stehenden Art zu regeln, wurde die in einer entsprechenden Zahl von Druckexemplaren mitfolgende Vorschrift über die Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren verfasst, welche mit dem Anfange des nächstkommenden Verwaltungsjahres, d. i. mit dem ersten November 1851 an die Stelle der gegenwärtig in Kraft bestehenden Instruction des vormaligen küstenländischen Guberniums vom 19. Februar 1827 bei sämmtlichen kais. Consular-Aemtern in Wirksamkeit zu treten hat.

Die in dieser Vorschrift neu aufgenommenen ausführlichen Bestimmungen insbesondere über den Zeitpunkt der Völligkeit der Gebühren, über die Taxvorschreibung, über die Manipulation der Taxeinhebung selbst und über die den einzelnen Beamten hiebei obliegenden Verrichtungen bezwecken eine verlässlichere Wahrung und Sicherstellung des dem Staate vorbehaltenen Bezugsrechtes der Proventen überhaupt, so wie die Evidenz und Einbringung der von den einzelnen Consular-Aemtern einzuhebenden Gebühren; während andererseits zur praktischen Erleichterung und Vereinfachung des Verrechnungsgeschäftes mehrere Abänderungen der in dieser Beziehung bisher bestehenden Vorschriften vorgenommen wurden. Als solche werden insbesondere hervorgehoben:

1. Die Einführung ganzjähriger Rechnungen.

2. Die Abstellung der Bolletenregister, so wie der ämtlichen Betheilung der verrechnenden Consular-Aemter mit den bisher üblichen Drucksorten zum Behufe der Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren und endlich im Zusammenhange mit dieser Massregel

3. das Aufhören der Drucksortenverrechnung.

In dieser Vorschrift, welche sowohl für die pro aerario verrechnenden als Staatsbedienstungen systemisirten Consular-Aemter, als auch für jene welche die Consular-Gebühren für eigene Rechnung einnehmen, Geltung hat, wurde der Unterschied zwischen diesen zwei Kategorien von Aemtern in der Art durchgeführt, dass in den §§. 3, 6, und 16 einige besondere Bestimmungen für die pro aerario einhebenden vorkommen; die §§. 12, und 14 nur auf dieselben passen; die §§. 13 und 15 hingegen nur für die für eigene Rechnung ein-

hebenden Honorar-Consular-Aemter Anwendung finden; alle übrigen Bestimmungen sind für beide Kategorien gleich anwendbar.

Alle unterstehenden Consular-Aemter und Organe sind mit der für jedes einzelne benöthigten Anzahl der oben angeschlossenen Druckexemplare von dem k.k. Consular-Amte ungesäumt zu betheiligen und die hiernach erübrigenden Abdrücke sind zur Ergänzung der allenfalls mit der Zeit in Verlust gerathenden oder abgenützten Exemplare, so wie zur Betheilung der im vorkommenden Falle in der Folge zu errichtenden neuen Aemter aufzubewahren.

Es versteht sich von selbst, dass die Einsendung der vorgeschriebenen Nachweisungen in der bisherigen Art für den nun laufenden Semester noch stattzufinden hat.

---

3. Instruction

für die kaiserlich österreichischen Consular-Aemter in Betreff der Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren mit den darauf bezüglichen Formularien.

§. 1.

Begriff der Consular-Gebühren.

Consular-Gebühr (Consular-Taxe) ist diejenige Abgabe, welche von den Parteien für Amtshandlungen der Consular-Aemter nach den Bestimmungen des Allerhöchst sanctionirten, seit 1. Jänner 1847 allgemein in Wirksamkeit stehenden Consular-Gebühren-Reglements und des demselben beigefügten Tarifes zu entrichten ist.

Die Consular-Gebühren zerfallen in zwei Classen:

a) in Gebühren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen Handelsmarine beziehen, und in der ersten Abtheilung des Consular-Gebühren-Tarifes verzeichnet sind;

b) in Gebühren für Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifsabtheilung fallen, und in der zweiten Abtheilung des gedachten Tarifes vorkommen.

§. 2.

Aemter, denen die Einhebung der Consular-Gebühren zusteht.

Die Einhebung der Consular-Gebühren steht den Consular-Aemtern ohne Unterschied des Ranges und der Diensteskategorie mit Einschluss der kaiserlichen Agentien und anderen Regierungsorganen zu, welche gebührenpflichtige Consular-Amtshandlungen vornehmen.

Die Einhebung geschieht immer im Namen der Staatsverwaltung. Von den besoldeten als wirkliche kaiserliche Staatsbedienstungen systemisirten Consular-Aemtern werden die eingehobenen Gebühren, falls nicht eine Ausnahme besonders verfügt wird, der Staatscasse verrechnet und an selbe abgeführt; bei Honorar-Consular-Posten hingegen, deren Vorsteher nicht in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehören, werden die gedachten Consular-Gebühren durch specielle, bei der Bestallung ausdrücklich ausgesprochene Ermächtigung dem Honorar-Functionär für dessen eigene Rechnung überlassen.

Die gegenwärtige Vorschrift gilt sowohl für die pro aerario als für die für eigene Rechnung einhebenden Consular-Organe, insofern nicht in selber für eine oder die andere Kategorie besondere Bestimmungen vorkommen.

§. 3.

Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung der Consular-Gebühren.

Alle Parteien, für welche gebührenpflichtige Consular-Amtshandlungen vorgenommen werden, sind verpflichtet, die tarifsmässigen Gebühren bei persönlicher Verantwortung und bei Strafe des Erlages der doppelten entzogenen oder verweigerten Taxe pünktlich zu bezahlen.

Jedoch bleiben von dieser Regel unberührt:

a) die im Consular-Gebühren-Tarife, II. Abtheilung, Zusatzbestimmung a) angeführten Gebührenbefreiungen;

b) die durch Allerhöchste Entschliessungen einigen österreichischen Seefahrern, wie den Eigenthümern österreichischer Dampfschiffe überhaupt und namentlich der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd aus besonderen Gründen für ihre Fahrzeuge ausdrücklich ausnahmsweise eingeräumten Begünstigungen oder Befreiungen, so lange sie bestehen.

Ausser diesen oder den etwa sonst auf besonderen höheren Verfügungen beruhenden Exemtionen ist den für das Aerar verrechnenden Consular-Aemtern keine willkürliche Befreiung der Parteien von tarifsmässigen Gebühren-Entrichtungen gestattet, vielmehr sind diese Aemter der Staatsverwaltung für die richtige Einbringung aller einzuhebenden Taxen verantwortlich.

Mehr als die tarifsmässige Gebühr darf übrigens kein Consular-Amt, möge es für eigene Rechnung oder für das Aerar einheben, den Parteien unter was immer für einem Vorwande abnehmen, sowie es auch sämmtlichen Consular-Aemtern streng untersagt ist, andere wie immer beschaffene Gebühren, Taxen, Honorare oder Sporteln unter irgend einem Titel zu verlangen oder einheben zu lassen.

§. 4.

Zeitpunkt der Einhebung der Consular-Gebühren.

In der Regel ist in demselben Zeitpunkte, wo die ämtliche Ausfertigung oder sonstige, mit einer tarifsmässigen Taxentrichtung verbundene Amtshandlung stattfindet, die entfallende Gebühr von der Partei einzufordern und von selber zu entrichten. So ist z. B. die Passvisataxe (Tarifspost 3, Abth. II) bei Einhändigung des visirten Passes, die Depositen-Gebühr bei der Einlegung oder Ausfolgung des Depositums (Tarifspost 7 a und b, Abth. II) abzufordern und einzubezahlen u. s. w.

Von dieser Regel haben folgende Ausnahmen Platz zu greifen:

a) Oesterreichischen Schiffsführern ist gestattet, die während der Zeit ihres Aufenthaltes im Consular-Sitze aufgelaufenen Consular-Gebühren der I. Abtheilung des Consular-Gebühren-Tarifes zusammen bei der Abfahrt bei Gelegenheit der Uebernahme der Schiffspapiere zu entrichten.

b) Consular-Gebühren, welche für judicielle Acte im Verfahren in Streitsachen auflaufen, sind nach Beendigung des Processes von der in Folge des Urtheilsspruches in die Gerichtskosten verurtheilten Partei zu entrichten.

Wird ein Process durch Compromiss oder gerichtlichen Vergleich beendigt, so ist jedesmal als einer der Vergleichspunkte festzusetzen, welche der streitenden Parteien die Consular-Taxen zu zahlen hat.

Steht eine Partei ohne gerichtlichen Vergleich vom Klagebegehren ab, so hat sie die bis dahin aufgelaufenen Consular-Gebühren zu tragen.

c) Consular-Gebühren von Verlassenschafts-Abhandlungen, z. B. Gebühren für Anlegung der gerichtlichen Sperre, Publicirung des Testamentes, Vornahme von Inventarien, Feilbietungen u. s. w. sind nach Massgabe, als die Liquidirung der Verlassenschaft Barfonde flüssig macht, einzubringen.

d) Dasselbe gilt von Consular-Gebühren im Concursverfahren bei solchen Consular-Aemtern, denen die Concursmasse-Abhandlungen obliegen, wobei es sich von selbst versteht, dass die aufgelaufenen Consular-Taxen bei der Vertheilung der Crida-Activen die Privilegien landesfürstlicher Abgaben geniessen.

§. 5.

Verfahren bei Einhebung der Consular-Gebühren.

Die Manipulation bei Einhebung der Consular-Gebühren umfasst:

a) die Vorschreibung der Gebühr (Taxirung);
b) die Abstattung des Taxbetrages von Seite der Partei und Empfangnahme desselben von Seite des percipirenden Amtes;
c) die Abquittirung des einbezahlten Betrages;
d) die Eintragung des eingehobenen Betrages in die vorgeschriebenen Register (Journalisirung).

Hierüber sind folgende nähere Vorschriften zu beachten.

§. 6.

ad a) **Taxirung.**

Die Vorschreibung der einzuzahlenden Gebühr (Taxirung) besteht in der Anwendung des entsprechenden Tarifssatzes auf die Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.

Diese Taxirung hat von Fall zu Fall zu geschehen, sowie die ämtliche oder sonstige tarifspflichtige Amtsverrichtung, um die es sich handelt, beendigt wird, also z. B. bei der Legalisirung einer Urkunde im Augenblicke, wo die legalisirte Urkunde der Partei eingehändigt wird; bei einer Tagsatzung, nach beendigter Amtshandlung, ehe die Partei das Amtslocale verlässt u. s. w.

Bei den einfacheren laufenden Amtsgeschäften, z. B. bei Ausstellungen der Schiffbord-Urkunden, bei Pass- und Passvisenausfertigungen, Legalisirungen u. s. w. besteht die Taxirung in dem mündlichen ämtlichen Auftrage an die Partei, den tarifsmässigen Gebührenbetrag zu entrichten, wobei der Partei stets vorschriftsmässig die Einsicht in den Consular-Gebührentarif offen stehen muss.

In Fällen, wo die Taxe über ämtliche Acte eingehoben wird, deren Concepte bei dem Consular-Amte bleiben, haben die pro aerario einhebenden Aemter jedesmal die tarifsmässige Gebühr mit Angabe der Tarifspost auf dem Concepte des Geschäftsstückes zu bemerken; in den Fällen des §. 4 der gegenwärtigen Instruction endlich, sowie überhaupt, wo aus was immer für einer Ursache die Einzahlung der aufgelaufenen Gebühr nicht mit dem gebührenpflichtigen Acte zusammenfällt, ist von den pro aerario einhebenden Aemtern über die vorgeschriebenen und einzucassirenden Gebühren ein eigenes Vormerkregister nach dem folgenden beispielsweise ausgefüllten Formulare (Form. I) zu führen, in welches das Datum der Vorschreibung, der Name der zahlungspflichtigen Partei, der Gegenstand der Taxent-

richtung und der Betrag der zu entrichtenden Taxe regelmässig von Fall zu Fall eingetragen ist.

Dieses Vormerkregister ist stets im Currenten zu erhalten, und von Zeit zu Zeit vom Amtsvorsteher durchzugehen, um die Einhebung der bereits fälligen Gebühren veranlassen zu können. Die erfolgte Einzahlung ist jedesmal in der Anmerkung mit Berufung auf die Journalspost ersichtlich zu machen.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern ist die Führung dieser Vormerkung nicht obligatorisch.

§. 7.

ad b) **Abstattung der Gebühren.**

Sowie der mit einer Gebührenentrichtung verbundene Amtsact taxirt ist, und die Partei die Weisung zur Bezahlung des tarifsmässig entfallenden Betrages erhält, ist letzterer in der Regel von derselben im Amtslocale abzustatten.

Im Falle als die taxpflichtige Partei nicht persönlich im Amtslocale erscheint, oder aus was immer für einer Ursache nicht sogleich die Taxe entrichtet, endlich in Fällen, wo es sich um die Einzahlung der nach §. 4 b, c, d vorgemerkten fällig gewordenen Gebühren handelt, ist der Partei eine zu saldirende Taxnote mit Specificirung der einzelnen Taxposten und Bezugnahme auf die Tarifsposten durch den Amtsdiener zuzusenden, auf welche die Gebühreneinzahlung unverweigerlich zu geschehen hat.

§. 8.

Ad c. **Abquittirung der eingehobenen Gebühren.**

Sowie die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr erfolgt ist, muss selbe sogleich von Seite des Consular-Amtes gehörig abquittirt werden.

In Fällen, wo die Gebühr für ämtliche Ausfertigungen zu entrichten ist, welche der Partei unmittelbar eingehändigt werden, kann die Quittirung auf dem Acte selbst stattfinden, und besteht dann in der von dem Quittirenden zu unterschreibenden Bemerkung: „Die Consular-Gebühr bezahlt laut Tarifspost — Abth. — mit fl. — kr.“

Eine solche summarische Abquittirung kann vorgenommen werden bei Gebühren für Pässe oder Passvisen T. P. i 2, 3, Notariatsacten P. 15, 18, 21, Ausfertigung von Copiaturen P. Nr. 22.

Abgesonderte Quittungen sind auszustellen:

1. auch in den vorstehenden Fällen, wenn die Partei ausdrücklich eine abgesonderte Quittung verlangt;

2. jedesmal, wenn es sich um die Bestätigung von Gebühren handelt, welche österreichische Schiffsführer für Amtshandlungen, die sich auf die österreichische Handelsmarine beziehen (Abth. I des Tarifes), entrichten;

3. für Gebühren, die nach §. 4 b, c, d vorgemerkt und zur Verfallszeit einbezahlt worden sind.

Die abgesonderten Quittungen müssen auf eigens vorgedrucktem Papier nach dem angeschlossenen, zur Erläuterung beispielsweise ausgefüllten Formulare (Form. II), welches für Gebühren beider Tarifsabtheilungen verwendet werden kann, ausgestellt werden.

§. 9.

ad d) Journalisirung der eingehobenen Gebühren.

Jede eingehobene Gebühr muss zur Evidenzhaltung und zur Sicherstellung der Parteien sogleich, wie die Einzahlung und Abquittirung erfolgt ist, in das bei jedem Consular-Amte zu führende Consular-Proventenjournal eingetragen werden.

Das Journal wird in zwei Abtheilungen geführt:

1. Die Journal-Abtheilung lit. A über die nach der I. Abtheilung des Consular-Gebühren-Tarifes eingehobenen Gebühren, d. i. über jene Gebühren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen Handelsmarine beziehen, und 2. die Journal-Abtheilung lit. B über die nach der II. Abtheilung des Consular-Gebühren-Tarifes eingehobenen Gebühren, d. i. über die Gebühren für solche Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifsabtheilung gehören.

Die Journal-Abtheilung A ist genau nach dem beifolgenden Formulare III A zu führen, welches der Verdeutlichung wegen beispielsweise ausgefüllt ist.

Da der Staatsverwaltung daran liegt, die Ziffer der eingehobenen Tonnengebühren von österreichischen Schiffen mit Leichtigkeit zu überblicken, so ist für selbe in dem Formulare eine eigene Rubrik eröffnet, in welche jede Tonnengebühr abgesondert einzutragen ist. Hinsichtlich der Einhebung der Tonnengebühren wird bemerkt, dass, wenn bei einem österreichischen Schiffe, in dessen Urkunde der Tonnengehalt in ganzen Tonnen und dem Bruchtheile einer Tonne angegeben ist, der Bruchtheil von $^{1}/_{110}$ bis einschliessig $^{55}/_{110}$ für

eine halbe Tonne und ein Bruchtheil von $^{56}/_{110}$ bis $^{109}/_{110}$ inclusive für eine ganze Tonne anzunehmen ist.

Die Journal-Abtheilung B ist nach dem ebenfalls beispielsweise ausgefüllten Formulare III B für sonstige nicht in die erste Tarifsabtheilung fallende Consular-Amtshandlungen anzulegen und zu führen. Es versteht sich von selbst, dass bei Binnen-Consulaten, wo keine Amtshandlungen in Seeschiffahrts-Angelegenheiten vorkommen können, die Führung der Journal-Abtheilung A entfallen wird.

§. 10.

In jede der besagten Journal-Abtheilungen sind die bezüglichen eingehobenen Gebühren, sowie sie eingehen, einzeln einzutragen und zugleich alle Rubriken derselben mit den betreffenden Daten genau auszufüllen. Jede der beiden Journal-Abtheilungen wird mit fortlaufenden Nummern der einzelnen Posten vom 1. November eines jeden Jahres bis zum Schlusse October des nächstfolgenden Jahres geführt, und ist mit Ende October jedes Jahres ordentlich abzuschliessen, die resultirende Summe der eingegangenen Proventen in demselben mit Buchstaben anzusetzen, das Journal gehörig zu datiren und zu unterschreiben.

§. 11.

Valuta, in welcher die Gebühren einzuheben sind.

Die Vorschreibung der einzuhebenden Gebühren (§. 6) geschieht stets nach dem Consular-Gebühren-Tarife in Conventionsmünze [1]). Bei der Einzahlung können die Gebührenbeträge auch in einer anderen als der Conventions-Währung angenommen werden, doch ist dann stets die Fürsorge zu treffen, dass die fremde Währung zu der österreichischen in ein möglichst genaues und entsprechendes Verhältniss gebracht werde, welches Münzverhältniss zur Sicherstellung der Parteien allenfalls in den ihnen auszufolgenden Quittungen anzumerken ist; in dem Consular-Proventenjournale jedoch sind die eingehobenen Gebühren stets blos in der österreichischen Conventions-Währung mit dem tarifmässigen Ausmasse nachzuweisen.

---

[1]) Seit Abschaffung der Valuta der Conventions-Münze (1858) erfolgt die Vorschreibung der Consular-Gebühren in österreichischer Währung.

§. 12.
Verrichtungen und Verantwortlichkeit der Consular-Beamten im Taxmanipulations-Geschäfte.

A. Bei den für das Aerar einhebenden Aemtern.

Bei den für die Staatsverwaltung einhebenden Consular-Aemtern sind mit den in den vorstehenden §§. 6—11 bezeichneten Amtshandlungen die bei dem Amte befindlichen beeidigten Staatsbeamten betraut.

aa) Bei Aemtern, wo nur ein beeidigter Staatsbeamter fungirt.

Bei denjenigen Aemtern, wo ausser dem Amtsvorsteher kein zweiter beeideter Consular-Beamter fungirt, liegt dem beeidigten Amtsvorsteher die alleinige Haftung für die Gebührenvorschreibung (Taxirung), sowie die Vormerkung der erst später einzuhebenden Gebühren (§. 6), die Eincassirung und Quittirung derselben (§§. 7 und 8), sowie für deren Eintragung in das Journal (§§. 9 und 10) ob. — Der beeidete Amtsvorsteher kann sich zwar für die Besorgung der einzelnen Taxmanipulirungs-Geschäfte auch der Hilfeleistung des Kanzleipersonales bedienen, doch bleibt er auch in diesem Falle sowohl gegenüber der Partei als gegenüber der Staatsverwaltung für die richtige Vornahme aller vorstehenden Taxmanipulationsacte persönlich verantwortlich. Die Unterfertigung der Quittung hat stets ausschliesslich von dem beeidigten Amtsvorsteher zu geschehen.

Wenn sich in Fällen der Abwesenheit oder Dienstesverhinderung des beeidigten Amtsvorstehers derselbe durch einen nicht in die Kategorie beeidigter Staatsbeamten gehörigen Consular-Angestellten vertreten lässt, so hat letzterer zwar die Besorgung des Taxeinhebungs-Geschäftes in der oben angeführten Weise auf sich, doch bleibt die volle Haftung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers für die Gebarung des Stellvertreters aufrecht, es sei denn, dass derselbe unmittelbar von dem Handelsministerium bestellt werde, wo dann auf ihn die alleinige Verantwortlichkeit übergeht.

bb) Bei Aemtern, wo mehrere beeidigte Consular-Beamte bestehen.

Sind aber bei einem Amte ausser dem Amtsvorsteher andere beeidigte Staatsbeamte angestellt, so ist das Taxmanipulations-Geschäft zwischen denselben in der Art zu vertheilen, dass der Amts-

vorsteher zwar stets für dasselbe im Ganzen und in den Einzelnheiten verantwortlich bleibt, die subalternen beeidigten Beamten aber die Verantwortlichkeit für die ihnen zugewiesenen Taxgeschäfte in solidum mit dem Amts-Chef tragen.

In der Regel wird der Kanzler unter Aufsicht des Amtsvorstandes die Taxirung der aus gerichtlichen und Notariatsacten resultirenden Gebühren, sowie die Führung des Vormerkbuches (§. 6) besorgen, sonst bleibt die Vertheilung des Taxmanipulations-Geschäftes der Anordnung des Amtsvorstandes überlassen, welcher jedem der subalternen beeidigten Beamten hiebei seine bestimmte Verrichtung mittelst schriftlichen Auftrages zuzuweisen und dafür zu sorgen haben wird, dass dieselben Geschäfte so viel als möglich von den nämlichen Individuen vorgenommen werden.

Diese Geschäftseintheilung ist dem Handelsministerium von den leitenden Aemtern anzuzeigen und nicht ohne erhebliche Ursache abzuändern. Bei vielbeschäftigten grösseren Aemtern, wo die Taxmanipulation einen bedeutenden Zeitaufwand fordert, können einzelne materielle Verrichtungen, z. B. die Eincassirung der Gebühren, die Ausfüllung der Quittungsrubriken u. s. w. auch einem als ganz verlässlich bewährten, nicht in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehörigen Kanzlei-Individuum anvertraut werden, doch hat dieses stets unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit der beeidigten Consular-Beamten zu geschehen, welche in solidum dafür haften, dass jede zur Entrichtung vorgeschriebene Gebühr genau in dem bezeichneten Betrage einbezahlt und gehörig einregistrirt werde. Die Unterfertigung der an die Partei auszugebenden Quittung muss aber jedenfalls von einem beeidigten Consular-Beamten (dem Amtsvorsteher oder dem Kanzler oder Vicekanzler) geschehen.

§. 13.

B. Bei den für eigene Rechnung einhebenden Consular-Aemtern.

Bei Honorar-Consular-Aemtern, deren Vorstehern der Consular-Proventenbezug für eigene Rechnung überlassen ist, steht dem betreffenden Honorar-Consular-Functionär frei, das Taxmanipulations-Geschäft selbst zu besorgen oder ganz oder theilweise an seine Privatbeamten zu übertragen; doch ist jedenfalls ein solcher Honorar-Functionär dafür persönlich verantwortlich:

a) dass bei dem Consular-Amte das bestehende Consular-Gebühren-Reglement in allen vorkommenden Fällen in der Art richtig

angewendet werde, dass keine höheren als die tarifmässigen Gebühren eingehoben werden;

b) dass keine Gebühr eingehoben werde, über welche nicht auch sogleich nach §. 8 der gegenwärtigen Instruction und mit eigenhändiger Unterfertigung des Amtsvorstandes die Abquittirung erfolgt;

c) dass keine Gebühr eingehoben werde, welche nicht sogleich in die betreffende, stets ordnungsmässig fortzuführende Journal-Abtheilung (§. 9 und 10 der gegenwärtigen Instruction) eingetragen wird.

§. 14.

Gebarung mit den eingehobenen Proventen.

a) Bei den für Rechnung des Staatsschatzes einhebenden Aemtern.

Die für Rechnung der Staatsverwaltung einhebenden Aemter haben mit den eingegangenen, gehörig abquittirten und in die betreffenden Journal-Abtheilungen eingetragenen Consular-Gebühren folgendermassen zu gebaren:

Die eingehenden Proventen sind am Tagesschlusse in eine mit doppelter Sperre versehene Cassa, zu welcher der Amtsvorsteher einen Schlüssel, der zweite beeidigte Consular-Beamte den anderen Schlüssel hat, zu hinterlegen. Es versteht sich hiebei von selbst, dass der hinterlegte Betrag mit der Gesammtsumme der über Tag eingehobenen, gehörig im Journale eingetragenen Theilbeträge übereinstimmen muss, zu welchem Ende von Seite des Consuls die Prüfung vorzunehmen ist. Für die richtige Verwahrung der eingehobenen und hinterlegten Beträge sind sowohl der Consul als der zweite beeidigte Beamte, der den zweiten Schlüssel in Verwahrung hat, solidarisch verantwortlich.

Befindet sich bei einem Consular-Amte ausser dem Amtsvorsteher kein zweiter beeidigter Beamter, so ist der Amtsvorsteher für die richtige Gebarung mit den Consular-Proventen allein verantwortlich, sowie auch die doppelte Sperre entfällt.

Zu Ende eines jeden Trimesters hat bei den für das Aerar einhebenden Aemtern die Abfuhr der in den abgelaufenen drei Monaten eingegangenen Proventen in der Art zu geschehen, dass dieselben in der Amtsrechnung des Consular-Amtes als ein von dem kaiserlichen Aerar erhaltener Vorschuss in Empfang gestellt und zur

Bestreitung der laufenden Amtsauslagen in Verwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe ist mit jedem Trimester vom Amtsvorstande in Gemeinschaft mit dem zweiten beeidigten Beamten, wo sich ein solcher befindet, die Scontrirung der eingegangenen Beträge vorzunehmen, die Summen derselben zu beziffern und in den betreffenden Journal-Abtheilungen für das nächste Trimester zu übertragen, so dass die am Ende des Verwaltungsjahres nach §. 10 erscheinende Hauptsumme aus den vier Trimestralscontrirungen resultirt und mit denselben übereinstimmen muss.

§. 15.

b) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern.

Bei den Honorar-Consular-Aemtern, wo die Consular-Gebühren für Rechnung der betreffenden Consular-Functionäre eingehoben werden, entfallen alle weiteren Vorschriften über die Gebarung der Proventen, sobald selbe tarifmässig eingehoben, gehörig abquittirt und in die Journal-Abtheilungen eingetragen sind, indem sie sodann von dem Percipienten nach Belieben verwendet werden können.

§. 16.

Nachweisung der eingehobenen Gebühren.

Sowohl die für das hohe Aerar als für eigene Rechnung einhebenden Consular-Aemter haben die eingehobenen Consular-Gebühren den vorgesetzten Behörden alljährlich nachzuweisen.

Diese Nachweisung geschieht mittelst Vorlegung der Originalien der nach §. 9 und 10 zu führenden und gehörig abzuschliessenden Journal-Abtheilungen A und B, welche jedesmal von dem Amtsvorsteher und bei den pro aerario verrechnenden Aemtern, bei denen sich ein zweiter beeidigter, für die Gebarung der Consular-Proventen mitverantwortlicher Beamter befindet, auch von diesem zu unterfertigen sind.

Diese Vorlage hat von den, einem leitenden Consular-Amte unmittelbar untergeordneten Consular-Aemtern zunächst an das leitende Amt und zwar längstens 14 Tage nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu geschehen.

Die leitenden Consular-Aemter, denen überhaupt obliegt, die untergeordneten Consular-Organe hinsichtlich des Consular-Gebührenwesens aufmerksam zu überwachen, haben diese Nachweisungen der untergeordneten Aemter zu sammeln, vorläufig durchzugehen, allen-

fällige Unrichtigkeiten aufklären und verbessern zu lassen, und sodann die rectificirten Journale der subalternen Aemter, sowie ihre eigenen Originaljournale längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf eines jeden Militärjahres, also bis Ende November eines jeden Jahres an das kaiserliche Handelsministerium einzusenden.

Im Falle, als wegen der Entlegenheit vom Amtssitze des leitenden Amtes oder aus anderen Ursachen die Einsendung der Journale von Seite eines oder des anderen untergeordneten Consular-Organes nicht innerhalb des oben angeführten Zeitraumes erfolgen könnte, hat das leitende Amt mit der Einsendung seiner eigenen Journale nicht bis zum Einlangen der sich verspätenden Nachweisungen zuzuwarten, vielmehr letztere bei deren Eintreffen nachzutragen.

Die dem Handelsministerium unmittelbar unterstehenden Consular-Aemter, denen keine Consular-Organe untergeordnet sind, haben ihre Proventenjournale ebenfalls längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres an das Handelsministerium einzusenden.

Im Falle als im Laufe des Jahres bei einem oder dem anderen Consular-Amte keine Consular-Gebühren eingehoben werden, ist hierüber in einem negativen Ausweise die Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Von den nach Vorschrift des §. 16 einzusendenden Originaljournalen haben sämmtliche Consular-Aemter legalisirte Abschriften zurückzubehalten, und solche sorgfältig beim Amte aufzubewahren.

§. 18.

Für die genaue Einhaltung der im §. 16 vorgezeichneten Termine werden die Vorsteher der Consular-Aemter persönlich verantwortlich gemacht, und es wird jede nicht genügend aufgeklärte oder gerechtfertigte Ueberschreitung derselben, wofern sie nicht etwa im Zusammenhange mit einem grösseren Verschulden noch strenger beurtheilt werden müsste, als eine bedeutende Dienstesvernachlässigung betrachtet und geahndet werden.

§. 19.

Bei den pro aerario verrechnenden Aemtern hat die Vorlage der Original-Proventenjournale in Verbindung mit der künftighin ebenfalls ganzjährig zu legenden Dienstauslagen-Rechnung, sowie mit den

ganzjährig einzusendenden Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen, dann mit den Amtsinventarien unter weiterer Anschliessung einer beglaubigten Abschrift der im §. 6 dieser Vorschrift vorgezeichneten Taxvormerkregister zu geschehen, und werden die Proventenjournale zugleich mit der Dienstauslagen-Rechnung als Beleg für die Einnahmspost — ärarische Vorschüsse zur Bestreitung der Amtsauslagen (§. 14) — buchhalterisch behandelt werden.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern, welche auch eine Dienstauslagen-Rechnung legen, hat die Vorlage der Proventenjournale ebenfalls zugleich mit der Dienstauslagen-Rechnung, den Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen stattzufinden.

§. 20.

Auflage der Drucksorten.

Die für die beiden Journal-Abtheilungen A und B (§. 9) und die Quittungen (§. 8) erforderlichen Drucksorten haben die Consular-Aemter genau nach den vorgezeichneten Formularien bei der nächst gelegenen Typendruck- oder Lithographie-Anstalt gegen Einbeziehung der Kosten in die betreffende Dienstauslagen-Rechnung beizuschaffen und mit möglichster Wirthschaftlichkeit zu verwenden.

Die leitenden Consular-Aemter haben in der Regel die nöthige Drucksortenauflage für sich und ihre Dependenzen zu veranstalten, und letztere damit nach Bedarf zu betheilen und in deren Verwendung zu überwachen.

Sollte aber bei einzelnen vom Amtssitze der leitenden Behörden weit entlegenen untergeordneten Aemtern diese Betheilungsart zu zeitraubend oder zu kostspielig sein, und sich letztere in der Lage befinden, sich die gedachten Drucksorten anderswo leichter und wohlfeiler zu verschaffen, so können sie die nöthige Auflage auch für sich veranstalten und in der eigenen Dienstrechnung in Aufrechnung bringen.

Formular I.

Vormerkregister.

Fortlaufende Zahl	Nummer des Einreichungs-Protokolls u. s. w.	Datum der Vorschreibung	Namen der Zahlungspflichtigen	Gegenstand der Taxentrichtung	Berufung auf die Tarifpost	Vorgeschriebener Betrag in öst. Währ.		Anmerkung. Zeitpunkt der Abstattung
						fl.	kr.	
1	Nr. E. 430	10. Nov. 1860	Leib Goldner contra Josef Rosenberg	Klage pcto. Nichteinhaltung von Contractsbedingungen auf Lieferung von 1000 Star Weizen, Decretation	4. II.	1	5	
2	„ „ 471	25. detto	detto	Einrede ut supra, Decretation	detto	1	5	
3	„ „ 502	9. Decemb. 1860	detto	Replik, Decretation	detto	1	5	
				Copiaturen der Beilagen 6 halbe Bogen	22	1	26	
4	„ „ 520	23. detto	detto	Duplik, Decretation	4	1	5	
5	„ „ 543	29. detto	detto	Tagsatzung zur Inrotulirung der Acten	16	1	75	
6	„ „ 561	31. detto	detto	Sachbefund über das Streitobject (1000 Star Weizen) a)	9 a	2	10	
				b) nach dem Schätzungswerthe per 2 fl. 63 kr. per Star (2650 fl.)	9 b	6	56	*NB.* Den beiden Sachverständigen Jos. Martin und W. Wehle 2 fl. 10 kr. fixe Gebühr und 13 fl. 25 kr. als $^1/_2$% des geschätzten Gegenstandes
7	„ „ 8	5. Jänner 1861	Leib Goldner contra Rosenberg	für das am 4. Jänner ausgefertigte Urtheil, betreffend die Ersatzleistung des Rosenberg pcto. nicht gelieferten 1000 Star Weizen (2650 fl.)	5 b	12	60	
8	„ „ 48	19. detto	Josef Rosenberg	Decretation des Executionsgesuches gegen denselben	4	1	5	
9	„ „ 202	7. März 1861	detto	für die Vornahme der Feilbietung der demselben gepfändeten Waaren. Feilbietung durch 6 Tage fixe Gebühr	10 a	18	90	
				1 pCt. vom Erlöse per 2520 fl.	10 b	25	20	eingehoben und registrirt.
				Summe.		73	62	*Vide* Journ. Abtheil. B. Nr. 38 — incl. 46.

ad 2037-H.

Quittungs-Formulare II.

Journals-Nr. 1 und 2. I. Quittung	Beziehung auf die Tarifsabtheilung und Zahl, wornach die Taxe bemessen wurde	Bezahlte Taxe in österr. Währung	
		fl.	kr.
Ueber zwanzig Gulden 48 kr. öst. Währ., welche vom Schiffs-Capitän Josef Raicich an das k. k. Consulat in an Consular-Gebühren, und zwar:			
a) an Tonnengebühren für die Brigantine per 180 Tonnen	I Nr. 1 / lit. b	18	90
b) für die Berichtigung der Schiffspapiere etc. etc. gezahlt worden sind.	1 Nr. 2	1	58
Summe		20	48

am 1. November 1860

Unterschrift.

(Vide §. 12 u. 13 der Instruction.)

Journals-Nr. 8 und 9. II. Quittung	Beziehung auf die Tarifsabtheilung und Zahl, wornach die Taxe bemessen wurde	Bezahlte Taxe in österr. Währung	
		fl.	kr.
Ueber vierzig Gulden 43 kr. öst. Währ., welche das k. k. Consulat in von Michael Hirsch an Consular-Gebühren, und zwar:			
a) für die Vornahme einer gerichtlichen Feilbietung durch 5 Tage	II 10 / lit. a	15	75
b) für den Erlös per 2468 fl. 1%	II 10 / lit. b	24	68
Summe		40	43

am 14. November 1860

Unterschrift.

(Vide §. 12 u. 13 der Instruction.)

Formulare III.

Journal, Abtheilung A.

Fortlaufende Zahl / Beziehungen auf das Schiffahrts- und Exhibiten-Protokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem (die entfallende Gebühr gezahlt wurde)	Name des Schiffes, für welches (die entfallende Gebühr gezahlt wurde)	Name des Schiffsführers, von welchem (die entfallende Gebühr gezahlt wurde)	Anzahl der Schiffstonnen, wofür (die entfallende Gebühr gezahlt wurde)	Angabe, ob die Tonnengebühr ganz oder zur Hälfte, oder mit dem vierten Theile zu entrichten war	Bezeichnung der übrigen Amtshandlungen, wofür (ausser der Tonnengebühr) noch eine andere Taxe nach der Abtheilung 1 des Tarifs zu entrichten war	Beziehung auf die Tarifpost wornach die Gebühr bemessen und eingehoben wurde	Einnahme: an Tonnen-Gebühren fl.	Einnahme: an Tonnen-Gebühren kr.	Einnahme: an anderen in der Abtheilung 1 des Tarifes enthaltenen Gebühren fl.	Einnahme: an anderen in der Abtheilung 1 des Tarifes enthaltenen Gebühren kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
1 / Sch. P. 1	1. November 1860	Brigantine „Fiumano“	Josef Raicich	180	ganz	—	1 / lit. b	18	90	—	—	18	90
2 / N. Exh. 231	1. detto	detto	detto	—	—	für die Berichtigung der Schiffspapiere	2	—	—	1	58	1	58
3 / Sch. P. 2	10. detto	Barke „Barba-Luca“	Josef Bancovich	360	ganz	—	1 / lit. b	25	20	—		25	20
4 / Sch. P. 3	15. detto	Brigantine „Ban Jellacich“	Nikolaus Radimir	200	halb	—	1 / lit. b §. 1	10	50	—	—	10	50
5 / Sch. P. 4	20. detto	Schiff „Isidor“	Thedor Zubar	380	1/4	—	1 / lit. b §. 3	6	30	—	—	6	30
6 / Sch. P. 5	25. detto	Brigantine „Maria Louise“	Johann Copaitich	155	ganz	—	1 / lit. b	16	28	—	—	16	28
7 / N. Exh. 362	detto	detto	detto	—	—	für eine Prova di fortuna	6 / lit. a	—	—	8	40	8	40
8 / N. Exh. 267	detto	detto	detto	—	—	für einen Passavanti	5 / lit. a	—	—	5	25	5	25
						Fürtrag .		77	18	15	23	92	41

Formulare III.

Journal, Abtheilung B.

Fortlaufende Zahl / Beziehung auf das Exhibiten-, Pass, Legalisirungs- etc. Protokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Namen der Parteien, von denen	Bezeichnung der verschiedenen Amtshandlungen, für welche	Beziehung auf die Tarifszahl nach welcher die Taxe bemessen und entrichtet wurde	Gebühren-Einnahme in österr. Währ. fl.	kr.
	die entfallenden Taxgebühren eingezahlt wurden					
1 / P. P. Nr. 1	1. Nov. 1860	Alex. Jenton	a) für einen Reisepass .	1	2	10
2 / L. P. Nr. 10	detto	detto	b) für die Legalisirung eines Zeugnisses . .	18	1	5
3 / Exh. Nr. 11	detto	detto	c) für die Abfassung einer Schenkungsurkunde .	11	5	25
4 / Dep. Journ. Nr. 1	2. detto	Jos. Rosenthal	für die Uebernahme des Depositums per 360 fl.	7 / lit. a	2	10
5 / Exh. Nr. 13	3. detto	Mich. Hirsch	a) für die Anlegung der amtlichen Sperre . .	6	5	25
6 / Exh. Nr. 14	5. detto	detto	b) für die Aufnahme des Inventars	8	5	25
7 / Dep. J. 1	6. detto	Jos. Rosenthal	für die Ausfolgung des Depositums per 360 fl.	7 / lit. b	3	78
8 / Exh. Nr. 19	8. detto	Mich. Hirsch	für die gerichtliche Feilbietung von 5 Tagen	10 / lit. a	15	75
9 / Exh. Nr. 25	14. detto	detto	für den Erlös per 2350 fl. 1%	10 / lit. b	23	50
10 / Exh. Nr. 30	20. detto	Nicolaus Karner	a) für das Urtheil über den Rechtsstreit per 360 fl.	5 / lit. a	6	30
11 / Exh. Nr. 31	20. detto	detto	b) für eine Tagsatzung .	16	1	75
12 / P. U. Nr. 1	22. detto	Joh. Steindl	für die Vidirung eines Passes	3	—	53
13 / Exh. Nr. 36	24. detto	Samuel Weiss	für die Abschrift von 10 halben Bogen	22	2	10
14 / Exh. Nr. 40	30. detto	Carl Klein	für die Publicirung eines Testamentes	13	4	20
			Fürtrag .	. . . .	78	91

4. Instruction

für die kais. österreichischen Consular-Aemter vom 24. October 1858 in Betreff der Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Consular-Gebühren.

Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät mit den (Beilage 1 u. 2) angeschlossenen Allerhöchsten Patenten vom 19. September 1857 und vom 27. April 1858 die Einführung eines neuen Münzfusses unter der Benennung „österreichische Währung“ angeordnet haben, welcher mit 1. November 1858 in Wirksamkeit tritt, geruhten Se. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. October 1858 zu verfügen, dass die neue österreichische Währung auf die durch das Reglement vom Jahre 1846 bestimmten Consular-Gebühren nach denselben Grundsätzen angewendet werden soll, welche durch eine kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858 in Betreff anderer landesfürstlicher Taxen vorgezeichnet worden sind.

In Folge dessen werden den k. k. österreichischen Consular-Aemtern im gemeinsamen Einverständnisse der beiden k. k. Ministerien des Aeussern und des Handels, nachstehende Vorschriften behufs der Einhebung, Verrechnung und Nachweisung der Consular-Gebühren ertheilt.

§. 1.

Alle Gebührensätze des Consular-Tarifes vom Jahre 1846, welche in bestimmten Beträgen in Conventions-Münze ausgedrückt sind, werden in österreichischer Währung nach dem bisherigen Ausmasse mit einem 5% Zuschlage nach der in Beilage 3 befindlichen Umrechnungs-Tabelle zu bemessen sein. Hierbei ist jeder unzahlbare Bruchtheil auf die nächst höhere zahlbare Grösse zu erhöhen.

§. 2.

Die in der I. Abtheilung Postenzahl I des Consular-Tarifes enthaltene Tonnengebühr ist jedesmal für das ganze Schiff nach den dort angesetzten Beträgen zu berechnen, und nur der für das ganze Schiff entfallende Gesammtbetrag in österreichische Währung nach der oben im §. 1 gegebenen Vorschrift umzurechnen.

§. 3.

In Betreff derjenigen Gebührensätze der II. Abtheilung des Consular-Tarifes, welche im Percentual-Verhältnisse zu den vorkom-

menden Geldbeträgen oder Werthen bestimmt sind, versteht es sich von selbst, dass jene Geldbeträge und Werthe fortan in neuer österreichischer Währung anzugeben oder zu berechnen, und in der Ziffer dieser Währung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sind.

§. 4.

Bei der Bestimmung und Einhebung der in der II. Abtheilung, Postenzahl 5 des Consular-Tarifes festgesetzten Urtheilstaxen ist der dort bezeichnete Werth des streitigen Gegenstandes mit 500 fl. als in österreichischer Währung festgesetzt anzusehen, und also die geringe Urtheilstaxe nur dann anzuwenden, wenn der Streitgegenstand den Werth von 500 fl. in neuer österreichischer Währung nicht übersteigt.

§. 5.

Sowohl die Vorschreibung der Consular-Gebühren in den Journalen nach den §§. 9, 10 und 11 der Instruction vom Jahre 1851, als auch die Abquittirung derselben an die Partei nach §. 8 derselben Instruction, hat vom 1. November 1858, oder von dem späteren Zeitpunkte des Empfanges der gegenwärtigen Instruction angefangen, in neuer österreichischer Währung zu geschehen, wornach auch die laut §. 16 jener Instruction vorzulegenden Nachweisungen über die Gebühreneinhebung in gleicher Art zu erfolgen haben.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der citirten Instruction, und namentlich auch jene des §. 11 über die Annahme der Einzahlung der Consular-Gebühren in anderer als der nunmehr durch die Eingangs erwähnten Allerhöchsten Patente eingeführten österreichischen Währung, gegen Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten, aufrecht.

§. 6.

Die gebührenpflichtigen Parteien sind über den neuen österreichischen Münzfuss, und über die Anwendung der österreichischen Währung auf die Consular-Gebühren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen angemessen zu belehren.

Beilage I. zur Instruction vom 24. October 1858 in Betreff der Anwendung der neuen österr. Währung auf die Consular-Gebühren.

5. Kaiserliches Patent

vom 19. September 1857, womit, für den ganzen Umfang des Kaiserthumes Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlass des im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101 Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden. (R. G. B. XXXIII, Nr. 169 ex 1857.)

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen u. s. w.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthumes in Uebereinstimmung mit dem im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien, 24. Jänner 1857 zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Artikel 1.

Die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 2.

Allen ferneren Ausmünzungen, einschliesslich der mit der Jahreszahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage dienen.

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Ass.

Artikel 3.

Der Feingehalt aller Münzen wird in $^{1}/_{1000}$ Theilen ausgedrückt.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien, 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.

Artikel 4.

Der gesetzliche Landesmünzfuss ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuss.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt.

Die nach diesem Münzfusse ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung" benannt.

Artikel 5.

In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

a) Zweiguldenstücke $22^1/_2$ aus einem Pfund feinen Silbers.
b) Einguldenstücke 45 „ „ „ „ „
c) Viertelguldenstücke 180 „ „ „ „ „

An Vereinsmünzen:

d) Zwei Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke 15 aus einem Pfund feinen Silbers.
e) Ein Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke 30 aus einem Pfund feinen Silbers.

Es werden die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen $^{900}/_{1000}$ Theile feinen Silbers und $^{100}/_{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher

a) $20^1/_4$ Zweiguldenstücke
b) $40^1/_2$ Einguldenstücke
c) $13^1/_2$ Zwei Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke
d) 27 Ein Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke
} ein Pfund wiegen.

Die Viertelguldenstücke (c) werden $^{520}/_{1000}$ Theile feinen Silbers und $^{480}/_{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher werden $93^6/_{10}$ Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird bei

a) dem Zweiguldenstücke auf 36
b) dem Einguldenstücke auf 29
c) dem Viertelguldenstücke auf 23
d) dem Zwei-Vereinsthaler (Drei-Gulden-) Stücke auf 41
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb - Gulden-) Stücke auf 33
} Millimeter festgestellt.

Artikel 6.

Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äusserste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

a) dem Zweiguldenstücke $^3/_{1000}$ im Feingehalt u. 3 Tausendtel d. Gew.
b) dem Einguldenstücke $^3/_{1000}$ „ „ „ 4 „ „
c) dem Viertelguldenstücke $^5/_{1000}$ „ „ „ 10 „ „
d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke $^3/_{1000}$ „ „ „ 3 „ „
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke $^3/_{1000}$ „ „ „ 4 „ „

nicht übersteigen darf.

Artikel 7.

Die laut Artikels 5 auszuprägenden österreichischen Landesmünzen werden im Avers Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR

im Revers den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl., 1 Fl. und $^1/_4$ Fl. stehen werden, mit der Umschrift:

HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX A. A.

und der Jahrzahl der Ausmünzung führen.

Der Rand wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

Artikel 8.

Der Avers der Vereinsmünzen wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

führen.

Der Revers wird den kaiserlichen Adler mit der Umschrift — für die Zweithalerstücke:

ZWEI VEREINSTHALER . . . XV EIN PFUND FEIN

und für die Einthalerstücke:

EIN VEREINSTHALER . . . XXX EIN PFUND FEIN

und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

führen.

Artikel 9.

An Scheidemünzen werden ausgeprägt:

Stücke zu zehn und zu fünf Hunderttheilen in Silber, und

Stücke zu drei und ein Hunderttheilen, und Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

Artikel 10.

Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, dass fünfhundert Stücke zu zehn Hunderttheilen und Tausend Stücke zu fünf Hunderttheilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehn-Hunderttheil-Stücke werden mit $^{500}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{500}/_{1000}$ aus Kupfer, die Fünf-Hunderttheil-Stücke mit $^{375}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{625}/_{1000}$ aus Kupfer bestehen.

Es werden daher 250 Zehn-Hunderttheil-Stücke und 375 Fünf-Hunderttheil-Stücke ein Pfund wiegen.

Die Abweichung der Silberscheidemünze im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht $^{5}/_{1000}$ im Gewichte aber nicht 10 Tausendtel übersteigen.

Der Durchmesser wird bei dem Zehn-Hunderttheil-Stücke auf 18, bei dem Fünf-Hunderttheil-Stücke auf 16 Millimeter festgesetzt.

Der Avers führt unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH,

der Revers die Aufschrift „10“, beziehungsweise „5“, die darüber schwebende österreichische Kaiserkrone, die Umschrift „SCHEIDE-MÜNZE“ und die Jahreszahl der Ausprägung von einem Lorber- und Palmenzweige umgeben enthalten.

Der Rand wird gerippt sein.

Artikel 11.

Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundertfünfzig Hunderttheile ausgeprägt.

Die Kupferscheidemünzen bestehen aus:

Drei-Hunderttheil-Stücken,

Ein-Hunderttheil-Stücken,

Fünf-Tausendtheil-Stücken.

Der Durchmesser des Drei-Hunderttheil-Stückes wird auf 25, des Ein-Hunderttheil-Stückes auf 19 und des Fünf-Tausendtheil-Stückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Hünderttheile „3", „1" oder „$^{5}/_{10}$", darunter die Jahrzahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Artikel 12.

Durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

Artikel 13.

Es werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt:

1. Die Krone zu $^{1}/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes,
2. die Halbe Krone zu $^{1}/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Artikel 14.

Die Krone und die Halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen" benannt.

Das Mischungsverhältniss der Vereinsgoldmünze wird auf $^{900}/_{1000}$ Gold und $^{100}/_{1000}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben

VEREINSMÜNZE

unten — bei den Kronen

50 EIN PFUND FEIN

bei den Halben Kronen

100 EIN PFUND FEIN

enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

enthalten.

Artikel 15.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als $^{2}/_{1000}$ im Gewichte nicht mehr als $2^{1}/_{2}$ Tausendtel betragen.

Artikel 16.

Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Artikel 17.

Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von $^{1}/_{45}$ beziehungsweise $^{1}/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^{1}/_{2}$ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, dass auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2^{1}/_{2}$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $^{1}/_{45}$ beziehungsweise $^{1}/_{90}$ Pfund fehlende $^{1}/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Ass) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $^{1}/_{2}$ Procent des Cassencourses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $^1/_2$ Procent für die Umprägungskosten, zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Artikel 18.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

Artikel 19.

Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran $\left(\frac{833^1/_3}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 20.

Auch werden die österreichischen Dukaten, wie bisher, $81\frac{189}{355}$ Stück aus einer Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986^1/_9}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 21.

Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt, und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, und zwar den Buchstaben:

A für Wien,
B für Kremnitz,
E für Karlsburg,
M für Mailand, und
V für Venedig

aufweisen.

Artikel 22.

Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.

Artikel 23.

Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen.

Die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.

Artikel 24.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse zu Laxenburg am neunzehnten Monatstage September im Eintausend Achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p. Freiherr von **Bruck** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Beilage II. zur Instruction vom 24. October 1858 in Betreff der Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Consular-Gebühren.

6. Kaiserliches Patent

vom 27. April 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch die Verhältnisse des Münzverkehres und die Aenderung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden. (R. G. B. XVI Nr. 63 ex 1858.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. s. w.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, finden Wir, nach

Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang unseres Reiches, durch folgende Bestimmungen zu regeln.

§. 1.

Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, angeordnete Landes-Münzfuss, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen, der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss und die Grundlage der ausschliessenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthumes zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen ausser Kraft zu treten.

§. 2.

Vom 1. November 1858 an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt, und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3.

Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Creditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmassregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4.

Werden vom 1. November 1858 an, in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November

1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfliessen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche, ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, soferne nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5.

Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 gegründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Massstabe zu leisten:

100 fl. Conventions-Münze (20 fl. Fuss) mit	105 fl.
100 „ sogenannte Wiener Währung mit	42 „
100 „ „ Reichs-Währung (24 fl. Fuss) mit .	$87^{50}/_{100}$ „
100 Lire Austriache mit	35 „
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit . . .	25 „

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniss zu dem 20 fl. Fusse oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Massstabe zu der neuen Währung, in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductions-Tabellen über das Verhältniss der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

§. 6.

Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Massstab anzuwenden. Nach demselben Massstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7.

Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insoferne er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebühren, sind in Gemässheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9.

Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes) in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem, im §. 5 dieses Patentes bestimmten Massstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in welchem die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat,

ist mit den, von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

§. 10.

Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, so wie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes) die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventions-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11.

Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfusse ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und ausser Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

§. 12.

Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben ausser Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1. Das 2 Guldenstück od.	Scudo	2 fl.,	10	Hundertth.
2. „ 1 „	„ 1/2 „	1 „	5	„
3. „ 1/3 „	„ Zwanziger neueren Gepräges 9/10 fein und die Lira Austriaca	— „	35	„
4. „ 1/3 „	„ Zwanziger älteren Gepräges 9 1/3 Loth fein .	— „	34	„
5. „ 1/6 „	„ 10 Kreuzerstück und die 1/2 Lira	— „	17	„
6. „ 1/12 „	„ 5 Kreuzer und die 1/4 Lira	— „	8·5	„

7.	das $^1/_{20}$ Guldenstück od. 3 Kreuzer	— fl.	5	Hundertth.
8.	der Kronenthaler	2 „	30	„
9.	„ $^1/_2$ „	1 „	12	„
10.	„ $^1/_4$ „	— „	55	„
	Silberscheidemünzen.			
11.	Das 6 Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— „	10	„
	Kupferscheidemünze.			
12.	Das 2 Kreuzerstück	— „	3	„
13.	„ 1 „ und 5 Centesimistück . .	— „	1·5	„
14.	„ 3 Centesimistück	— „	1	„
15.	„ $^1/_2$ Kreuzer- und 1 Centesimostück . . .	— „	0·5	„

§. 13.

In soweit die, auf Silbermünze nach dem Conventions- (20 fl.-) Fusse lautenden Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Massstabe von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. im Conventions- (20 fl.-) Fusse Geltung in österreichischer Währung haben.

§. 14.

Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1$^1/_2$ fl., beziehungsweise 3 fl. österr. Währung, darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15.

Die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16.

Die von den Staaten des deutschen Zollvereines gemäss der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zwei-Thaler-Stücke ($3^1/_2$ fl.-Stücke des $24^1/_2$ fl.-Fusses) werden Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 17.

Den im Vierzehn-Thaler-Fusse ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe von $1^1/_2$ fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§. 18.

Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines $^1/_4$ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als $^1/_4$ fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines $^1/_4$ fl. zu begleichen ist.

§. 19.

Unser Finanzminister hat die Cassen zu bestimmen, bei welchen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

§. 20.

Die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und Halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatscassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, dass zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21.

Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditsanstalten

und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

§. 22.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen.

2. Diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zugelassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

§. 23.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. April im Eintausend achthundert achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von **Bruck** m. p. Graf **Nádasdy** m. p

Auf Allerhöchste Anordnung:
B. Ransonnet. m. p.

Beilage III zur Instruction vom 24. October 1858 in Betreff der Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Consular-Gebühren.

7. Tafel

zur Umrechnung der Conventions-Münz-Währung in österreichische Währung.

Conv.-Münze	Oesterr. Währung				Conv.-Münze	Oesterr. Währung			
		Neukreuzer					Neukreuzer		
Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	100tel	Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	100tel
1/4	0	00,	4	3..					
2/4	0	00,	8	7..					
3/4	0	01,	3	1..					
1	0	01,	7	5	31	0	54,	2	5
2	0	03,	5		32	0	56		
3	0	05,	2	5	33	0	57,	7	5
4	0	07			34	0	59,	5	
5	0	08,	7	5	35	0	61,	2	5
6	0	10,	5		36	0	63		
7	0	12,	2	5	37	0	64,	7	5
8	0	14			38	0	66,	5	
9	0	15,	7		39	0	68,	2	5
10	0	17,	5		40	0	70		
11	0	19,	2	5	41	0	71,	7	5
12	0	21			42	0	73,	5	
13	0	22,	7	5	43	0	75,	2	5
14	0	24,	5		44	0	77		
15	0	26,	2	5	45	0	78,	7	5
16	0	28			46	0	80,	5	
17	0	29,	7	5	47	0	82,	2	5
18	0	31,	5		48	0	84		
19	0	33,	2	5	49	0	85,	7	5
20	0	35			50	0	87,	5	
21	0	36,	7	5	51	0	89,	2	5
22	0	38,	5		52	0	91		
23	0	40,	2	5	53	0	92,	7	5
24	0	42			54	0	94,	5	
25	0	43,	7	5	55	0	96,	2	5
26	0	45,	5		56	0	98		
27	0	47,	2	5	57	0	99,	7	5
28	0	49			58	1	01,	5	
29	0	50,	7	5	59	1	03,	2	5
30	0	52,	5		60	1	05		

Conv.-Münze	Oesterr. Währung		Conv.-Münze	Oesterr. Währung		Conv.-Münze	Oesterr. Währung
Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden
1	1	05	51	53	55	100	105
2	2	10	52	54	60	200	210
3	3	15	53	55	65	300	315
4	4	20	54	56	70	400	420
5	5	25	55	57	75	500	525
6	6	30	56	58	80	600	630
7	7	35	57	59	85	700	735
8	8	40	58	60	90	800	840
9	9	45	59	61	95	900	945
10	10	50	60	63	.		
11	11	55	61	64	05	1.000	1.050
12	12	60	62	65	10	2.000	2.100
13	13	65	63	66	15	3.000	3.150
14	14	70	64	67	20	4.000	4.200
15	15	75	65	68	25	5.000	5.250
16	16	80	66	69	30	6.000	6.300
17	17	85	67	70	35	7.000	7.350
18	18	90	68	71	40	8.000	8.400
19	19	95	69	72	45	9.000	9.450
20	21	.	70	73	50		
21	22	05	71	74	55	10.000	10.500
22	23	10	72	75	60	20.000	21.000
23	24	15	73	76	65	30.000	31.500
24	25	20	74	77	70	40.000	42.000
25	26	25	75	78	75	50.000	52.500
26	27	30	76	79	80	60.000	63.000
27	28	35	77	80	85	70.000	73.500
28	29	40	78	81	90	80.000	84.000
29	30	45	79	82	95	90.000	94.500
30	31	50	80	84	.		
31	32	55	81	85	05	100.000	105.000
32	33	60	82	86	10	200.000	210.000
33	34	65	83	87	15	300.000	315.000
34	35	70	84	88	20	400.000	420.000
35	36	75	85	89	25	500.000	525.000
36	37	80	86	90	30	600.000	630.000
37	38	85	87	91	35	700.000	735.000
38	39	90	88	92	40	800.000	840.000
39	40	95	89	93	45	900.000	945.000
40	42	.	90	94	50		
41	43	05	91	95	55	1,000.000	1,050.000
42	44	10	92	96	60	2,000.000	2,100.000
43	45	15	93	97	65	3,000.000	3,150.000
44	46	20	94	98	70	4,000.000	4,200.000
45	47	25	95	99	75	5,000.000	5,250.000
46	48	30	96	100	80	6,000.000	6,300.000
47	49	35	97	101	85	7,000.000	7,350.000
48	50	40	98	102	90	8,000.000	8,400.000
49	51	45	99	103	95	9,000.000	9,450.000
50	52	50	100	105	.	10,000,000	10,500,000

8. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 25. April 1860. Z. 1682/K.

In Folge der vom bestandenen Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. September 1851, Z. 6968/H für die k. k. österreichischen Consular-Aemter in Betreff der Einhebung und Nachweisung der Consular-Gebühren (Proventen) hinausgegebenen Instruction haben die leitenden Consular-Aemter im Sinne des §. 16 die Verpflichtung, die Proventen-Nachweisungen der untergeordneten Aemter zu sammeln, und dieselben sodann, wie ihre eigenen diesfälligen Journale, nach Ablauf eines jeden Militärjahres innerhalb vier Wochen vorzulegen und im Falle bei einem oder dem anderen Consular-Amte im Laufe des Jahres keine derlei Gebühren eingehoben worden sein sollten, hierüber in einem negativen Ausweise die Anzeige zu erstatten.

Nachdem nun mehrere Consular-Aemter diese Proventen-Nachweisungen vom Militärjahre 1852 bis einschliesslich 1859 entweder noch gar nicht, oder nur theilweise eingesendet haben, so wird das (Gl.-) Consulat zur unverweilten nachträglichen Einsendung sowohl der allfällig rückständigen eigenen, als auch der etwa ausstehenden Proventen-Nachweisungen der Dependenzen aufgefordert, und demselben aufgetragen, dieser Verpflichtung in Zukunft ohne besondere Aufforderung instructionsmässig nachzukommen.

---

9. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 30. Jänner 1864. Z. 14878/O.

Aus der Verhandlung eines vorgekommenen speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Aeussern entnommen, dass die Bestimmungen des Consular-Gebühren-Tarifes vom Jahre 1846 in Bezug auf die Einhebung und Bemessung der Taxen für Eingaben, Decretationen und Legalisirungen nach Tarifpost 16, 4 und 18 der Abtheilung II seitens der k. k. Consular-Aemter eine verschiedene Auslegung und Anwendung erfahren haben.

Zur Herstellung der gebotenen Gleichförmigkeit des Vorganges der Consulate bei der Vorschreibung der fraglichen Gebühren, findet das k. k. Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Finanzen und der Justiz nachstehende Erläuterung zu erlassen.

1. Für die Ueberreichung einer Schrift oder Eingabe als solche ist keine Gebühr und daher auch insbesondere nicht die sub Tarifpost 16, Abtheilung II mit 1 fl. 40 kr. C.-Mze. oder 1 fl. 75 kr. ö. W. verzeichnete abzunehmen, da weder in der gedachten Tarifpost, noch überhaupt an einem anderen Orte die Einhebung einer solchen Gebühr angedeutet ist.

2. Der sub Tarifpost 4 der Abtheilung II gebrauchte Ausdruck: „per ogni decretazione d'ordine" (für jede Decretation oder Zwischenverfügung) ist dahin zu verstehen, dass die Gebühr per 1 fl. C.-Mze. oder 1 fl. 5 kr. ö. W. zwar für jede schriftliche Erledigung, wenn sie auch nur eine Zwischenverfügung ist, aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen, nämlich immer nur für den Act der Erledigung, und daher auch bei zwei oder mehreren Ausfertigungen des Bescheides nur einmal zu beheben sei.

3. Für den Act einer Legalisirung ist nur die sub Tarifpost 18, Abtheilung II festgesetzte Gebühr per 1 fl. C.-Mze. oder 1 fl. 5 kr. ö. W. und nicht auch noch die sub Tarifpost 16, Abtheilung II verzeichnete Gebühr von 1 fl. 75 kr. für die Aufnahme des Protokolles einzuheben, indem in der letzterwähnten Tarifpost die Protokolle nicht schlechtweg gebührenpflichtig erklärt werden, sondern nur insoferne, als die darunter verzeichneten Amtshandlungen nicht bereits, wie dies bei der Legalisirung der Fall ist, unter eine andere Bestimmung des Tarifes fallen, und überdies in den österreichischen Stempel- und Taxgesetzen immer der Grundsatz festgehalten erscheint, dass die Gebühr für die Legalisirung nur einmal abzunehmen sei.

Euer Wohlgeboren wollen die gegenwärtigen erläuternden Bestimmungen den im Missionssprengel befindlichen k. k. Consular-Aemtern mittelst eigener Circularweisung zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung bekanntgeben.

---

10. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1864. Z. 14242/O. und H.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage hinsichtlich der Anwendung mehrerer Bestimmungen der II. Abtheilung des Consular-Gebühren-Tarifes vom Jahre 1846 findet das Ministerium des Aeus-

sern im Nachhange zum h. o. Rescripte vom 30. Jänner l. J., Z. 14878/O folgende Erläuterungen hinauszugeben.

a) Die Zusatz-Bestimmung zu den Tarifposten 8 und 9 ist dahin zu verstehen, dass für sämmtliche bei einer Inventur-Aufnahme oder Schätzung zugezogenen Sachverständigen, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben, die fixe Gebühr von 2 fl. 10 kr. und eine Percentual-Zulage bis zur Höhe von $^1/_2$% nur einmal zu bemessen sei, indem hiefür der Punkt 2 der Zusatz-Bestimmungen zu den Tarifposten 8 und 9 spricht, laut welcher in den dort angeführten Fällen eine weitere Gebühr bis zum zweifachen Belaufe von 5 fl. 25 kr. zur Vertheilung unter alle dabei verwendeten Individuen (nicht an jedes einzelne derselben) festgesetzt wird, und sich auch in dem Formulare I (Vormerk-Register), welches der Instruction für die Einhebung und Verrechnung der Consular-Gebühren angefügt ist, unter der Zahl 6, Exh.-Nr. 561 der ausdrückliche Zusatz in der Anmerkungs-Colonne vorfindet: „Den beiden (und nicht jedem der beiden) „Sachverständigen 2 fl. 10 kr. fixe Gebühr und 13 fl. 25 kr. als „$^1/_2$% des geschätzten Gegenstandes".

b) Die Bescheide in administrativen Angelegenheiten, als Passsachen etc. unterliegen keiner Gebühren-Entrichtung, da im Consular-Gebühren-Tarife diese Amtshandlungen nicht besonders erwähnt werden, und sich solche ohne Zwang weder unter die Tarifpost 4, welche nur von Decretationen in Civil-Rechtsstreitigkeiten spricht, noch unter die Tarifpost 19, weil dort von einem Zeugniss oder Certificat in Parteisachen die Rede ist, einreihen lassen. Auch geht aus dem Inhalte des Consular-Gebühren-Tarifes, II. Abtheilung, hervor, dass derselbe mit Ausnahme der drei ersten Posten nur gerichtliche Amtshandlungen im Auge hatte, und dass daher für nicht gerichtliche Angelegenheiten, den Fall der eben erwähnten drei Posten ausgenommen, keine Gebühr zu entrichten ist.

c) Alle Beschwerden gegen die von einem Consular-Amte vorgenommene Gebührenbemessung sind, falls die unmittelbar beim Consular-Amte dagegen eingebrachte Vorstellung binnen 3 Monaten nicht erlediget oder zurückgewiesen wurde, von den betreffenden Parteien an das Ministerium des Aeussern zu richten, welches hierüber mit den anderen betheiligten Ministerien zu entscheiden haben wird; doch können die Beschwerden auch bei der k. k. Gesandtschaft, von welcher das betreffende Consular-

Amt dependirt, oder bei dem vorgesetzten Consulate zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Aeussern überreicht werden.

Die k. k. Mission wird eingeladen, die gegenwärtige Erläuterung den ihr unterstehenden k. k. Consular-Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu geben.

---

11. Erlass

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 28. December 1868. Z. 17771/VIII.

(Auszug.) Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien des Handels, der Finanzen und der Justiz auf Grund einer bezüglichen Reclamation die Entscheidung getroffen, dass die von den k. und k. Consular-Aemtern einzuhebende Gebühr für die Verwahrung der unter Post 7, lit. b des Consular-Gebühren-Reglements vom Jahre 1846 aufgeführten Gegenstände nach jenem Werthe zu bemessen ist, welchen dieselben zur Zeit der Ausfolgung haben, nachdem auch bei den k. k. Behörden im Inlande, dem im §. 7 des kaiserlichen Patentes vom 26. Jänner 1853 (R.G.B. Nr. 18) ausgesprochenen Grundsatze gemäss, die Verwahrungs-Gebühr von Papieren, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, nach dem Courswerthe vom Tage der Erfolglassungsbewilligung bemessen wird.

---

12. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 21. December 1871. Z. 16073/VIII.

Je niedriger unsere Consular-Taxen im Vergleiche mit jenen der übrigen Mächte bemessen erscheinen, desto mehr muss auf eine möglichst genaue und keine Amtshandlung unbeachtet lassende Anwendung dieses Tarifes im berechtigten Interesse des Staatsschatzes gedrungen werden.

Das k. und k. Consular-Amt erhält daher hiemit den Auftrag, bei Bemessung und Einhebung der Consular-Taxen, sei es jener des Gebühren-Tarifs, oder der Taxen für Matrikelscheine und Aufenthaltskarten, die bestehenden Vorschriften genau zur Anwendung zu bringen, ohne jedoch, wie sich von selbst versteht, die für Fälle der

Mittellosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gesetzlich vorgesehene Nachsicht der Taxen deshalb ausser Acht zu lassen.

Nicht minder wird auch das k. und k. Consular-Amt darüber zu wachen haben, dass kein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger durch Anrechnung irgend einer nicht tarifmässigen Taxe ungesètzlich belastet werde.

In diesem Sinne wolle das k. und k. Consular-Amt die unterstehenden Aemter instruiren.

---

13. Erlass

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 29. Mai 1874. Z. 7842/VIII.

(Auszug.) Laut Handels-Ministerial-Erlasses vom 29. Februar 1855, Z. 2918/132 ist in allen jenen Fällen, wo ein nach österreichischen oder ungarischen Häfen bestimmtes Schiff die Vidirung oder Ausfertigung eines Gesundheitspasses (fede di sanità) ausdrücklich begehrt und keine Tonnengebühr zu entrichten hat, für die Vidirung eines solchen Documentes nach Post 18, Abtheilung II des Consular-Gebühren-Tarifes vom Jahre 1846 die Gebühr von 1 fl. 5 kr. ö. W. und für die Ausfertigung nach Post 19 derselben Abtheilung die Gebühr von 1 fl. $57^1/_2$ kr. ö. W. einzuheben.

---

14. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 13. September 1875. Z. 14368/VIII.

Das Ministerium des Aeussern hat in der letzten Zeit die Wahrnehmung gemacht, dass bei den k. und k. Consular-Aemtern eine ungleiche Praxis in der Anwendung des §. 2 des Postvertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 18. November 1871, R.G.B. 1872, LVI, Nr. 157, betreffend die Befreiung der dem Personentransporte und dem Postdienste gewidmeten Dampfschiffe der gedachten Unternehmung von den Consular-Schiffahrtsgebühren, bestehet, und hat sich daher veranlasst gefunden, um hierüber eine allgemeine Norm hinauszugeben, das diesbezügliche Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Justiz und der Finanzen beider Reichshälften zu pflegen.

Das Ministerium des Aeussern findet nunmehr auf Grund der übereinstimmenden Aeusserung der gedachten Ministerien den k. und k. Consular-Aemtern Nachstehendes zu ihrer Richtschnur und Darnachachtung bekannt zu geben.

a) Die für die Seeverklarung (prova di fortuna) zu entrichtende Gebühr ist keineswegs als eine Consular-Schiffahrtsgebühr im Sinne des obcitirten Postvertrages, d. h. nicht als eine Abgabe für den von den Consular-Aemtern zu gewährenden politisch-administrativen Schutz und Beistand, sondern nur als eine Taxe für eine Amtshandlung und Beurkundung anzusehen, welche lediglich einen Schutz auf privatrechtlichem Gebiete, das ist die Herstellung eines dem Privatrechte angehörigen Beweismittels ad perpetuam memoriam bezweckt.

Demnach gebührt dem österreichisch-ungarischen Lloyd diesfalls keine Gebührenbefreiung.

b) Die in dem obbezogenen Vertragsparagraphen der Lloyd-Gesellschaft zugesicherte Gebührenfreiheit ist nach dem Wortlaute jenes Paragraphen nur auf die zu dem Personen-Transporte und zu Postsendungen verwendeten Dampfschiffe, welche deshalb in den Schiffsurkunden als österreichisch-ungarische Postpacketboote bezeichnet werden, anzuwenden. Für alle übrigen Dampfschiffe der oberwähnten Unternehmung sind die tarifmässigen Consular-Gebühren zu entrichten [1]).

Die leitenden k. und k. Consular-Aemter werden eingeladen, danach die untergeordneten Aemter entsprechend zu belehren.

---

15. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 20. Juni 1876. Z. 8597/III.

Nachdem der Verwaltungsrath des österreichisch-ungarischen Lloyd bei seinen Agentien im Oriente einen neuen Geldtarif eingeführt hat, demzufolge der Silbergulden nur mit 90 kr. in Gold be-

[1]) Diese Bestimmung ist durch den Artikel IX des neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vom 26. Juni 1878 (R. G. B. XXVII, Nr. 69), wonach sämmtliche Dampfschiffe der gedachten Gesellschaft ohne Unterschied für die zehnjährige Dauer des Vertrages von der Entrichtung der Consular-Schiffsgebühren befreit sind, aufgehoben.

rechnet wird, hat sich das k. k. Handelsministerium zur Beseitigung der Nachtheile, die sich aus der Einbürgerung der Goldwährung für unser Postaerar in der Levante ergeben, veranlasst gefunden, die k. k. Postanstalten in der Türkei und in Egypten anzuweisen, vom 1. April 1876 an bei der Gebühreneinhebung den neuen Lloydtarif zur Grundlage zu nehmen.

Da es füglich nicht zulässig erscheint, dass die k. und k. Consular-Aemter bei Einhebung der Consular-Proventen nach einer anderen Werthbemessung vorgehen als die k. k. Postanstalten, so wird zur Vermeidung der Benachtheiligung des Consular-Budgets vom 1. Juli 1876 an Folgendes verordnet:

1. Die k. und k. Consular-Aemter in der Türkei und in Egypten haben bei der Perception der Consular-Gebühren

a) den österreichischen Silbergulden zu dem Werthe von 90 Neukreuzern in Gold;
b) zehn Piaster (Medschidie) gleich einem österreichischen Silbergulden gleichfalls mit 90 Neukreuzern in Gold;
c) das Zwanzigfrankenstück mit 8 Gulden und das Zehnfrankenstück mit 4 Gulden in Gold;
d) die k. k. Dukaten mit 4 fl. 75 kr. in Gold, und
e) die sonstigen Silber- und Goldmünzen nach dem beifolgenden, bei den Lloyd-Agentien eingeführten Geldtarif zu bewerthen.

2. Dieser Tarif ist in dem Amtslocale zu Jedermanns Einsicht anzuheften.

3. Bei jedesmaliger, nach §. 14 der Proventen-Instruction zu Ende eines jeden Trimesters stattfindenden Abfuhr der eingegangenen Proventen an die Consulats-Casse ist eine Münzliste darüber anzufertigen und haben die für Rechnung des Aerars einhebenden Aemter in der Dienstrechnung des Consulates nebst der in der Münzliste ausgewiesenen Summe auch die Differenz, welche sich beim Vergleiche der Lloydbewerthung mit dem bisherigen Cassencourse, z. B. bei jedem Guldenstücke und bei jedem Zwanzigfrankenstücke mit 10 Neukreuzern ergibt, als Münzgewinn unter Anschluss der Münzliste in Empfang zu verrechnen.

4. Die Beeinnahmung der Dienstes-Vorschüsse, sowie die Verrechnung der Ausgaben in der Consulats-Rechnung darf nur nach dem Cassencourse und zwar mit der Bewerthung des Zwanzigfrankenstückes zu 8 fl. 10 kr., des Zehnfrankenstückes zu 4 fl. 5 kr. und des Dukaten zu 4 fl. 80 kr. stattfinden.

5. Die untergeordneten Aemter sind von dieser Anordnung zur Darnachachtung zu verständigen[1]).

(Beilage zum Circulare des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 20. Juni 1876. Z, 8597|III.

Tariffa valute
del Lloyd Austro-Ungarico.

	Valuta in oro	
	fiorini	soldi
Sovrane Imperiali	14	—
Zecchini Imperiali	4	75
Lire Sterline	10	—
Lire Ottomane	9	—
Pezzi da 20 Franchi	8	—
Imperiali Russi d'oro	8	10
Talleri Imperiali	1	90
Pezzi da 5 Franchi	1	80
1 Fiorino Austriaco, oppure 4. Quartini	—	90

Trieste, 15. Agosto 1875.

---

16. Circulare
des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 15. August 1877. Z. III 12963/10.

Anlässlich der von einer inländischen Firma bei einem k. und k. General-Consulate eingereichten Wechselklagen hat dasselbe bei der Liquidirung der diesfälligen Kosten die Entrichtung der zu den erforderlichen Eingaben und Zahlungsauflagen eingesendeten Stempel als überflüssig bezeichnet und den Ersatz der Stempelgebühr dem Geklagten nicht auferlegt, dem Letzteren jedoch die Zahlung der

---

[1]) Dieses Circulare findet seine Anwendung auch auf die effectiven Consular-Aemter in Griechenland und zwar die k. und k. Consulate in Corfu, Patras und Syra.

Consular-Gebühr per 1 fl. 5 kr. für jede der beiden Streitsachen aufgetragen.

Nachdem jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung der Tarifpost 44, lit. t des Gesetzes vom 9. Februar 1850 Eingaben an k. und k. Consulate und Gesandtschaften im Auslande nur dann gebührenfrei sind, wenn sie an dieselben nicht von einem im Inlande befindlichen Staatsbürger dieses Inlandes gerichtet werden, so hat sich das gedachte General-Consulat im Irrthume befunden, als es die Verwendung auch des Eingaben- und Beilagenstempels als überflüssig bezeichnete und den diesfälligen Ersatz dem Geklagten nicht auferlegte, (während nur die bezüglichen vom General-Consulate angeordneten Zahlungsauflagen stempelfrei zu sein hatten).

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle und hieraus entstehender missliebiger Recriminationen wird das k. und k. Consular-Amt beauftragt, bei analogen Vorkommnissen künftighin im Sinne der citirten Gesetzespost vorzugehen.

X.

Normalien über die Einhebung und Verrechnung von Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebühren im Auslande für Rechnung der Finanzbehörden des Inlandes, sowie über die directen Steuergebühren.

---

1. Verordnung

des Finanzministeriums vom 17. März 1860, giltig für alle Kronländer, über die Einhebung und Verrechnung der Gebühren für von inländischen Behörden über Ansinnen der k. k. Missionen und Consulate ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Documente (R. G. B. XVIII. Nr. 74 ex 1860).

Im Einvernehmen der Ministerien des Aeussern, der Finanzen, des Innern und der Polizei, dann des Armee-Ober-Commando wird zur Beseitigung des Missverhältnisses der Porto- und sonstigen Auslagen zu den Einnahmen für die von inländischen Behörden über Ansinnen der auswärtigen kaiserlichen Missionen und Consulate ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Documente Nachstehendes verordnet:

1. Bei Ausfertigung von Reise- und sonstigen Urkunden, welche nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 dem Stempel unterliegen, über Ansinnen der kaiserlichen Missionen und Consulate für auswärtige Parteien, haben die inländischen Behörden, welche in den Fall kommen, solche Urkunden auszustellen, die zu entrichtende Stempelgebühr sammt Zuschlag mit dem Beisatze auf den Urkunden anzumerken, dass die Entrichtung der Gebühr an die bezügliche k. k. Missions- oder Consulats-Kanzlei unmittelbar zu erfolgen hat, und sind daher Stempelmarken auf diese Urkunden nicht zu verwenden.

2. Die k. k. Missionen und Consulate haben die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien

einzuheben, den Empfang auf denselben zu bestätigen, die eingehobenen Gebühren aber in ein Verzeichniss zu bringen, welches den Namen, Charakter und Heimatsort der Partei, die Bezeichnung des Documentes und die hiefür eingehobene Gebühr in getrennten Colonnen ersichtlich zu machen hat.

Dieses Verzeichniss ist halbjährig abzuschliessen, und die sich ergebende Summe der eingehobenen Gebühren in der Verwaltungsrechnung der k. k. Mission und des Consulates unter Anschluss des Verzeichnisses in Empfang zu stellen.

3. Die Cameral-Hauptbuchhaltung hat bei der Liquidirung der Missions- und Consulats-Rechnungen für die Casse des Ministeriums des Aeussern und die Landeshauptcassa in Triest, die von den kaiserlichen Repräsentanzen eingehobenen Stempelgebühren als fremde Gelder auszuscheiden und die Abfuhr derselben an die k. k. Finanzbezirks-Cassen in Wien und beziehungsweise in Triest zu veranlassen, wo deren definitive Empfangnahme und weitere Verbuchung in dem bezüglichen Gefällszweige stattzufinden hat.

4. Dasselbe Verfahren hat auch bezüglich aller jener Stempel- und unmittelbaren Gebühren stattzufinden, welche von den k. k. Missionen und Consulaten über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen von Parteien im Auslande eingebracht werden. Nur haben in diesen Fällen die k. k. Missionen und Consulate den requirirenden Finanzbehörden in jedem Falle wie bisher von dem Umstande, ob und wann die Gebühr eingebracht worden ist, die Mittheilung zu machen.

Freiherr von **Bruck** m. p.

---

2. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 8. April 1860. Z. 3827/K.

Zur Beseitigung des Missverhältnisses der Porto- und sonstigen Auslagen zu den Einnahmen für die von inländischen Behörden über Ansinnen der auswärtigen kais. Gesandtschaften und Consulate ausgefertigten Reise- oder sonstigen gebührenpflichtigen Documente ist im Einvernehmen der kais. Ministerien des Aeussern, der Finanzen, des Innern und der Polizei, dann des Armee-Ober-Commando unterm 17. März d. J. eine Verordnung erlassen und durch das Reichsgesetzblatt publicirt worden, wovon ein Abdruck zur Darnachachtung hier mitfolgt.

Dieser Anordnung zufolge haben die Barsendungen von derlei Beträgen an das k. k. Ministerium des Aeussern oder die respectiven inneren Behörden in Zukunft zu unterbleiben und hat dagegen ein Verfahren einzutreten, welches die kais. Missionen und Consulate im Auslande zu einer analogen Verrechnung verpflichtet, wie selbe wegen der von französischen Staatsangehörigen einzuhebenden Legalisirungs- und Passvisa-Taxen schon besteht. Nur werden die eingehobenen Gebühren in die Dienstrechnung in Empfang zu stellen und die in der vorgeschriebenen Form darüber zu verfassenden Verzeichnisse stets gleichzeitig mit den Dienstrechnungen einzusenden sein.

---

3. Verordnung

des Finanzministeriums vom 15. November 1863, in Betreff der Verrechnung der durch die k. k. Missionen und Consulate von Parteien im Auslande über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen einzuhebenden Stempel und unmittelbaren Gebühren. (R. G. B. XLII. Nr. 99 ex 1863.) Wirksam für das ganze Reich.

In theilweiser Abänderung der Verordnung vom 17. März 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 74) wird von dem Ministerium des Aeussern und der Finanzen Nachfolgendes angeordnet:

a) Ueber alle Stempel- und unmittelbaren Gebühren, deren Einhebung durch die k. k. auswärtigen Missionen und Consulate über Requisition einer Finanz-Landesbehörde zu erfolgen hat, ist zugleich von Seite dieser Behörde der Cameral-Hauptbuchhaltung die zur Ueberwachung der Einhebung nöthige Mittheilung zu machen, welche sofort die einzuhebenden Beträge auf einen Conto für die bezüglichen k. k. Missionen und Consulate vorzuschreiben und hievon die requirirende Behörde unter Anschluss eines Vorschreibungs-Certificates zu verständigen hat.

b) Im Grunde dieses Vorschreibungs-Certificates sind die von den k. k. Missionen und Consulaten einzuhebenden Gebühren in den Gefällsrechnungen in Abfall zu bringen.

c) Eine besondere Mittheilung über diese Gebühren von Seite der k. k. Missionen und Consulate an die requirirende Finanzbehörde hat nur dann zu erfolgen, wenn die Gebühr von ihnen nicht eingebracht werden konnte, jedoch Hoffnung vorhanden ist, dass sie durch Vermittlung der Finanzbehörde in anderen Wegen eingebracht werden könnte; in jedem solchen Falle ist auch die

Cameral-Hauptbuchhaltung von Seite der requirirenden Finanz-Landesbehörde zu verständigen. Sind die Gebühren uneinbringlich, so ist die bezügliche Nachweisung der Rechnung der k. k. Mission oder des Consulates lediglich beizuschliessen.

d) Nach Ablauf eines jeden Jahres hat die Cameral-Hauptbuchhaltung den auf den Conto der k. k. Missionen und Consulate noch aushaftenden Rückstand der Stempel- und unmittelbaren Gebühren der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung zum Behufe der Aufnahme in den Taxgefälls-Rechnungsabschluss mitzutheilen [1]).

von **Plener** m. p.

---

4. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 17. März 1864. Z. 3077/K.

Das kaiserliche Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Ministerium des Aeussern in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 17. März 1860 (R.G.B. Nr. 74), betreffend die Verrechnung der durch die kaiserlichen Missionen und Consular-Aemter von Parteien im Auslande über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren unterm 15. November v. J. den in dem beifolgenden Reichsgesetzblatte XLII unter Nr. 99 enthaltenen Erlass herausgegeben, welcher der kaiserlichen Mission (dem kaiserlichen Consulate) mit dem Beifügen zur Darnachachtung mitgetheilt wird, dass sich hiedurch in der bisherigen Verrechnungsweise nichts ändert, indem die vorgenommenen Modificationen blos die Finanzbehörden und die Cameral-Hauptbuchhaltung betreffen.

Nur für den Fall, als die Gebühr von den kaiserlichen Vertretungsbehörden im Auslande nicht eingebracht werden könnte, jedoch Hoffnung vorhanden ist, dass sie durch Vermittlung der Finanzbehörde in anderen Wegen als einbringlich erscheinen dürfte, hat eine besondere Mittheilung hierüber von Seite der kaiserlichen Missionen und Consular-Aemter an die requirirende Finanzbehörde zu erfolgen.

---

[1]) Nach der im Jahre 1866 erfolgten Auflösung der Hofbuchhaltungen sind an deren Stelle die Rechnungsdepartements der verschiedenen Ministerien getreten. Die Vorschreibungs-Certificate, welche früher von der Cameral-Hauptbuchhaltung ausgefertigt wurden, werden gegenwärtig von dem Rechnungs-Departement des k. und k. Ministeriums des Aeussern ausgestellt.

Sind die Gebühren gänzlich uneinbringlich, so ist lediglich die bezügliche Nachweisung mit der Bemerkung der Uneinbringlichkeit der Rechnung der kaiserlichen Mission oder des Consular-Amtes beizuschliessen.

---

5. Circulare

des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 8. März 1865. Z. 2926/K.

Aus Anlass vorgekommener Fälle, wo directe Steuergebühren, welche über Requisition der Finanzbehörden des Inlandes durch die kaiserlichen Missionen und Consular-Aemter eingehoben worden waren, in deren Dienstrechnungen in Empfang gestellt wurden, wird den Missionen und Consular-Aemtern mit Beziehung auf das Circular-Rescript vom 17. März 1864, Z. 3077/K in Erinnerung gebracht, dass die Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Verordnungen vom 17. März 1860 (R.G.B. Nr. 74) und 15. November 1863 (R.G.B. Nr. 99) nur auf Stempel-, Tax- und unmittelbare Gebühren Bezug nehmen, directe Steuergelder aber jederzeit unmittelbar an die einschreitende Finanzbehörde bar einzusenden und daher in den Dienstrechnungen nicht in Empfang zu stellen sind.

---

6. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 14. September 1869. Z. 13508/III.

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 21. Februar 1853, Nr. 2800/220, wurden die Finanz-Landesbehörden beauftragt, nur solche Gebühren von im Auslande wohnenden Personen hereinzubringen, bei welchen die Gebührenbemessung einer genauen Prüfung unterzogen worden, und die Einbringung der Gebühr von den dafür gesetzlich haftenden, im Inlande sich befindenden Personen erfolglos war, oder der Fall einer solchen Haftung gar nicht vorhanden ist.

Mit hierortiger Zustimmung wurden sodann die Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung von derlei durch die k. und k. Missionen und Consulate von Parteien im Auslande über unmittelbare Requisition der Finanz-Landesbehörden einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren im Wege des Reichs-Gesetz-Blattes Nr. 74 ex 1860 und Nr. 99 ex 1863 hinausgegeben.

Darnach sind die fraglichen Gebühren in der Gefällsrechnung in Abfall zu bringen, und wenn dies geschehen ist, soll die Finanz-Landesbehörde, den Fall ausgenommen, dass die Zahlung (von der Partei im Auslande) an eine im Inlande wohnhafte Partei gewiesen wird, oder dass es sich um die Geltendmachung einer sachlichen Haftung handelt, keine weitere Mittheilung über das Eingehen der Gebühr im Auslande erhalten.

Endlich wurden die Finanz-Landesbehörden mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Jänner 1867, Nr. 52363/5213 ex 1866 angewiesen, in jeder an eine k. und k. Mission und an ein Consular-Amt gerichteten Requisition ausdrücklich zu bemerken, dass die fragliche Gebühr im Sinne der Verordnung vom 15. November 1863, Z. 54395/4224 in den Dienstrechnungen in Empfang zu verrechnen sind.

Nachdem nun das k. k. Finanzministerium mit seiner Note vom 6. September 1869, Nr. 17952 zur hierortigen Kenntniss bringt, dass die k. und k. Gesandtschaften und Consular-Aemter die abändernden Bestimmungen über die Verrechnung der fraglichen Gebühren vom 15. November 1863, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 99 übersehen und den Finanz-Landesbehörden dennoch von der Uneinbringlichkeit solcher Gebühren Mittheilung machen, wodurch ein unnöthiger Schriftenwechsel entstehe, so wird die k. und k. Mission oder Consular-Behörde über diesfälliges Ansuchen des k. k. Finanzministeriums beauftragt, in Hinkunft bezüglich einer an dieselbe behufs Einbringung überwiesener Gebühren an die Finanz-Landesbehörden nur dann eine Mittheilung zu machen, wenn entweder weitere Auskünfte über den Aufenthalt des auswärtigen Zahlungspflichtigen benöthigt werden, oder Aufklärungen über dessen Gebührenpflicht erwünscht erscheinen, oder wenn wegen der Zahlung eine im Inlande wohnende Person von dem Zahlungspflichtigen namhaft gemacht wird.

Sind die Gebühren uneinbringlich, so ist die bezügliche Nachweisung der nächsten Dienstrechnung der k. und k. Mission oder des k. und k. Consular-Amtes lediglich beizuschliessen.

---

7. Circulare

des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 29. April 1871. Z. 5108/III.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. März 1860, Absatz 2 (R.G.B. Nr. 74) wurde bestimmt, dass alle jene

Stempel- und unmittelbaren Gebühren, welche von den k. und k. Missionen und Consulaten, über unmittelbare Requisition der k. k. Finanz-Landesdirectionen, von Parteien im Auslande eingebracht werden, in ein Verzeichniss zu bringen und die sich ergebende Summe in den Verwaltungsrechnungen in Empfang zu stellen sind. Ueber Ansinnen des königlich ungarischen Finanzministeriums vom 3. d. M. Nr. 15754 hat es nun von dieser Verfügung, insoweit sie die von ungarischen Finanzbehörden requirirten Gebühren betrifft, abzukommen.

Das genannte Ministerium erachtet es zur Vermeidung der mehrseitigen Verrechnungen, welche die frühere Bestimmung hinsichtlich der dem ungarischen Staatsschatze zukommenden Beträge nothwendig macht, für zweckmässiger, dass die fraglichen Gebühren von den k. und k. Missionen und Consulaten in Hinkunft unmittelbar an jene ungarischen Finanzdirectionen eingesendet werden, von welchen die betreffende Requisition ausgegangen ist.

Die k. und k. Mission (Consulat) wird hiervon zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass folgerichtig auch den requirirenden ungarischen Finanzbehörden von der Uneinbringlichkeit gedachter Gebühren die Mittheilung zu machen ist.

In Betreff der von Finanzbehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder requirirten Stempel- und unmittelbaren Gebühren bleibt die Eingangs erwähnte Verordnung aufrecht erhalten.

XI.

Normalien über das Unterthanswesen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den nichtchristlichen Ländern.

1. Kaiserliche Verordnung

vom 29. Jänner 1855, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche. (R. G. B. VII, Nr. 23 ex 1855.)

Um die tractatmässige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche mit der in Meinem Reiche erfolgten Gerichtsorganisation in Einklang zu bringen, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Consular-Gerichte erster Instanz in den Ländern des osmanischen Reiches sind die daselbst aufgestellten General-Consulate (Agentien), Consulate, und jene Vice-Consulate, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die besondere Ermächtigung erhalten.

§. 2.

Die Consular-Gerichte üben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, innerhalb des jedem derselben zugewiesenen Bezirkes, wie bisher über die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates und über die österreichischen Schutzgenossen, d. i. über diejenigen nicht osmanischen Unterthanen aus, welche, ohne der österreichischen Unterthanschaft anzugehören, im Grunde bestehender Staatsverträge, oder nach der bisherigen Ge-

pflogenheit den Schutz und die Vertretung durch die Consulate im osmanischen Reiche geniessen.

§. 3.

Die Vice-Consulate, welche nicht die besondere Ermächtigung zur vollen Ausübung des Richteramtes erhalten, sowie alle Consular-Agenten, haben für die Consular-Gerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen vorzunehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consular-Gerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden. Durch besondere ministerielle Verfügung können dieselben auch zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten minderen Belanges bestellt werden.

§. 4.

Die Consular-Gerichte in den Ländern des osmanischen Reiches sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österreichische Gerichte zu betrachten und gehören dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind.

§. 5.

Die den Consular-Gerichten zustehende Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Militärpersonen, jedoch mit Ausschluss derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationirten österreichischen Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in activer Militär-Dienstverrichtung stehen. Diese Militärpersonen unterliegen auch im osmanischen Reiche dem nach ihrer Diensteseigenschaft zuständigen Militär-Gerichte erster Instanz.

§. 6.

Gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, an folgende Oberlandesgerichte statt, und zwar:

1. Gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in der Moldau, an das Oberlandesgericht in Lemberg.

2. Gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in der Walachei, an das Oberlandesgericht in Hermannstadt.

3. Gegen die Entscheidungen der Consular-Gerichte in Serbien, Rustschuk und Widdin, an das Oberlandesgericht in Temesvar.

4. Gegen die Entscheidungen der Consular-Gerichte in Bosnien, an das Oberlandesgericht in Agram.

5. Gegen die Entscheidungen der Consular-Gerichte in der Herzegowina, an das Oberlandesgericht in Zara.

6. Gegen die Entscheidungen aller übrigen Consular-Gerichte in den Ländern des osmanischen Reiches, dann überhaupt gegen die von einem Consular-Gerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest.

§. 7.

Das Richteramt in dritter Instanz übt der oberste Gerichtshof in Wien, über Berufungen und Recurse gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den der Entscheidung der Consular-Gerichte in erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten aus.

§. 8.

Den Consular-Gerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht

a) ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht, oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder

b) es in dem Gerichtsbezirke des Consular-Gerichtes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt.

§. 9.

Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen untereinander, oder mit Unterthanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingegangen werden, sind nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, soferne ausser den Fällen, auf welche die §§. 4 und 34 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich der persönlichen Fähigkeiten der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind, bei der Abschliessung desselben nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt wurde.

§. 10.

Die §§. 6, 7 der gegenwärtigen Verordnung treten mit 1. Mai 1855 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den durch die gegenwärtige

Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem obersten Gerichte rechtsgiltig geschöpft werden.

§. 11.

Die Verhandlungen über Angelegenheiten, in denen vor dem im §. 10 festgesetzten Tage eine Berufung (Recurs, Appellations- oder Revisions-Anmeldung) eingebracht wurde und dieselbe sich noch bei dem Consular-Gerichte erster Instanz befindet, sind von demselben unmittelbar dem Obergerichte vorzulegen. Wäre in solchen Angelegenheiten ein Recurs oder eine Berufung vor dem erwähnten Tage in dem bisherigen Zuge der Berufungsbehörde vorgelegt, jedoch von ihr noch nicht entschieden worden, so leitet sie die Verhandlung an das mit der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Obergericht. Dieses schöpft die Entscheidung in zweiter Instanz oder befördert die Verhandlung, wenn es sich um die Entscheidung in dritter Instanz handelt, an das hiezu berufene oberste Gericht ein.

§. 12.

Meine Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, in Absicht auf die Militär-Personen aber Mein Armee-Obercommando, sind angewiesen, die gegenwärtige Verordnung zu vollziehen, und im gegenseitigen Einverständnisse zu diesem Behufe die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Wien, den 29. Jänner 1855.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. **Krauss** m. p. **Bamberg** m. p.

---

2. Verordnung

der Ministerien des Aeussern und der Justiz, und des Armee-Ober-Commando vom 31. März 1855, mit welcher die Vollzugsvorschriften zu der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche kundgemacht werden. (R. G. B. XVII Nr. 58 ex 1855.)

Zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Consulate über die österreichischen Unterthanen und die im §. 2 derselben bezeichneten Schutzgenossen im osmanischen Reiche, finden die Ministerien des Aeussern und der

Justiz und das Armee-Ober-Commando, in Folge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. Jänner 1855 die nachstehenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche am 1. Mai 1855 in Kraft zu treten haben:

§. 1.

Die Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche wird in erster Instanz im vollen Umfange ausgeübt:

1. Von den k. k. Agentien und General-Consulaten in Jassy und Bukarest, dann von den k. k. General-Consulaten in Belgrad, Sarajewo, Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis;

2. von den k. k. Consulaten in Constantinopel, Salonich, Rustschuk, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum und Tripolis;

3. von den k. k. Vice-Consulaten in Monastir, Widdin, Ibraila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Janina und Canea [1]).

§. 2.

In den Wirkungskreis dieser Consular-Gerichte gehören daher:

1. Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntniss- als im Vollstreckungs-Verfahren.

Die in Seestädten befindlichen Consular-Gerichte entscheiden überdies auch in Rechtssachen, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seefahrt beziehen.

Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungiltigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett in Absicht auf österreichische Unterthanen oder Schutzgenossen handelt, hat einstweilen die bisherige Uebung ungeändert zu bleiben.

2. Die Concurs-Angelegenheiten.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Die k. k. Vice-Consulate in Sophia, Aleppo und Damaskus, dann die k. k. Consular-Agentien in Banyaluka, Livno, Tusla und Bagdad werden ermächtigt, in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen,

---

[1]) Der gegenwärtige Stand, der mit voller oder beschränkter Jurisdiction in Civilsachen ausgerüsteten Consular-Gerichte ist auf Seite 135 ersichtlich gemacht worden.

welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. Conv.-Münze (gegenwärtig 500 fl. österr. Währ.) nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. Conventions-Münze nicht übersteigt, mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten, die Gerichtsbarkeit gleich den Consular-Gerichten erster Instanz auszuüben.

Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Geklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit den genannten Vice-Consulaten und Consular-Agentien nur dann zu, wenn blos die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. Conventions-Münze übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten, so hat das Vice-Consulat und beziehungsweise die Consular-Agentien die Klage sammt der Verhandlung nach geschlossenem Verfahren dem vorgesetzten Consulate zur Schöpfung des Spruches vorzulegen. Das letztere hat auch dann stattzufinden, wenn bei den genannten Vice-Consulaten oder Consular-Agentien eine Klage angebracht würde, in welcher ein Theil einer 500 fl. Conventions-Münze übersteigenden Capitalsschuld oder der Ueberschuss gefordert wird, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden, Forderungen ergeben soll.

§. 4.

Jene Vice-Consulate, welchen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen die selbständige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur in den, im §. 3 bezeichneten geringeren Rechtssachen zukommt, sowie alle Consular-Agentien (Agentie-Starosten) haben für die Consular-Gerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consular-Gerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden.

Sie haben insbesondere:

1. Ueber alle Klagen, welche in den, der consulargerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Rechtsangelegenheiten,

mit Ausnahme jedoch der Wechselsachen, bei ihnen angebracht werden können, das Mittleramt auszuüben (§. 17).

Die, über derlei Rechtsstreitigkeiten von ihnen zu Stande gekommenen und gehörig beurkundeten Vergleiche sind executionsfähig.

Sie haben ferner

2. die Zustellung der consulargerichtlichen Erledigungen zu besorgen, über die unmittelbar bei ihnen angebrachten, oder ihnen von dem vorgesetzten Consular-Gerichte zur Amtshandlung übersendeten Klagen die Instruirung des Processes vorzunehmen, und die damit verbundenen Erledigungen zu erlassen, Tagsatzungen anzuordnen, die Inrotulirung oder Verzeichnung der Processacten zu veranlassen und die inrotulirten oder verzeichneten Acten dem Consular-Gerichte zur Schöpfung des Spruches vorzulegen, über Auftrag der Consular-Gerichte Zeugen zu vernehmen, Parteien- und Zeugen-Eide, dann Augenscheine aufzunehmen und consulargerichtliche Erkenntnisse in Vollzug zu setzen.

3. Urkunden über Seeunfälle (prove di fortuna, Verklarungen) und die damit in Verbindung stehenden Erhebungen aufzunehmen; endlich

4. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Erstattung der Todfallsanzeigen, Anlegung der Siegel, Uebernahme von Geld, Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen und Werthpapieren in ämtliche Verwahrung, durch Inventirung, Schätzung und Feilbietung, dann durch Abnahme der Angelobung der Vormünder mitzuwirken und über die vorgenommenen Amtshandlungen dieser Art ungesäumt an das vorgesetzte Consular-Gericht die Anzeige zu erstatten.

§. 5.

In Absicht auf die Zusammensetzung der Consular-Gerichte bei Schöpfung der Entscheidungen in Rechtssachen haben sich dieselben einstweilen auf die bisher übliche Art zu benehmen.

§. 6.

Gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, in folgender Art statt, und zwar:

1. gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Jassy, Galatz, Ibraila und Tultscha an das Oberlandesgericht in Lemberg;

2. gegen Entscheidungen des Consular-Gerichtes in Bukarest an das Oberlandesgericht in Hermannstadt;

3. gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Belgrad, Rustschuk und Widdin an das Oberlandesgericht in Temesvar;

4. gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Sarajewo, Banyaluka, Livno und Tusla (§. 3) an die Banaltafel in Agram;

5. gegen Entscheidungen des Consular-Gerichtes in Mostar an das Oberlandesgericht in Zara;

6. gegen Entscheidungen der Consular-Gerichte in Smyrna, Beirut, Alexandrien, Tunis, Constantinopel, Salonich, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum, Tripolis, Monastir (Bitoglia), Scutari, Durazzo, Janina, Canea, Sophia, Aleppo, Damaskus und Bagdad (§. 3), dann überhaupt gegen die von einem Consular-Gerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest [1]).

§. 7.

Ueber Berufungen und Recurse gegen die, von den Oberlandesgerichten in solchen Angelegenheiten gefällten Entscheidungen übt der oberste Gerichtshof in Wien das Richteramt in dritter Instanz aus.

§. 8.

In Beziehung auf die Zuständigkeit der Consular-Gerichte in den ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten haben für die, den Oberlandesgerichten in Lemberg und Triest untergeordneten Consular-Gerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichs-Gesetz-Blattes; für die Consular-Gerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Hermannstadt untergeordnet sind, die Bestimmungen des Patentes vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichs-Gesetz-Blattes; für die dem Oberlandesgerichte in Temesvar und der Banaltafel in Agram zugewiesenen Consular-Gerichte die Bestimmungen des Patentes vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichs-Gesetz-Blattes; endlich für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Zara gehörigen Consular-Gerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 261 des Reichs-Gesetz-Blattes, zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse, welche die Anwendung der obigen Vorschriften voraussetzt, mangeln, oder in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes (§§. 2 und 4), und in der gegenwärtigen Vorschrift nicht etwas anderes verfügt wird.

---

[1]) Der gegenwärtige Instanzenzug für die Consular-Gerichte ist mit Verordnung der k. k. Ministerien des Aeussern, der Justiz und des Krieges vom 7. Februar 1862 (R. G. B. VII Nr. 12) geregelt worden. (Siehe Seite 137.)

§. 9.

Die Consular-Vorsteher unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Consular-Gericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consular-Gericht gehört.

Klagen gegen Vorsteher der im §. 3 dieser Verordnung genannten Vice-Consulate und Consular-Agentien in Angelegenheiten, worüber diese die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind, müssen bei dem Consular-Gerichte angebracht werden, welchem das Vice-Consulat oder die Consular-Agentie untergeordnet ist.

Ist jedoch der Vorsteher eines Consular-Gerichtes ein k. k. österreichischer Officier, so unterliegt er in Angelegenheiten, welche vor ein Consular-Gericht gehören, dem Landesmilitärgerichte des Ortes, wo sich das, dem Consular-Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht befindet, soferne aber das Consular-Gericht dem Triester Oberlandesgerichte untersteht, dem Marinegerichte in Triest [1]).

Wenn der Vorsteher eines Consular-Amtes Parteien belangen will, welche bei dem Consular-Gerichte, dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Consular-Amte zu belangen wären, so ist die Klage bei dem nächsten unbefangenen Consular-Gerichte anzubringen.

§. 10.

Oesterreichische Unterthanen können sich im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österreichische Consular-Behörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Consular-Gerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen.

§. 11.

Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanischen Unterthanen und österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniss gefällt hat, oder wenn vor derselben in einer Streitsache solcher Parteien ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen nur dem Consular-Gerichte zu, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll.

---

[1]) In Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. B. XXXV. Nr. 78) betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, unterstehen nunmehr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sowohl die im activen Dienste als auch ausserhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten.

§. 12.

Der von dem Consular-Gerichte über das Vermögen eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen eröffnete Concurs erstreckt sich nur auf das, im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen.

§. 13.

In bürgerlichen Rechtssachen haben die Consular-Gerichte nach Massgabe der Vorschrift der §§. 8 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der hiezu erflossenen nachträglichen Verordnungen; in Beziehung auf Militärpersonen aber auch die besonderen auf das Privatrecht sich beziehenden Militärgesetze zu beobachten.

§. 14.

Soferne die Consular-Gerichte durch den §. 8, lit. a) der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, angewiesen sind, bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten das Gewohnheitsrecht anzuwenden, hat der Grundsatz zur Richtschnur zu dienen, dass ein Gewohnheitsrecht nur dann als allgemein anerkannt anzusehen ist, wenn der Beweis vorliegt, dass derselbe Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österreichischen Consular-Gerichten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde. Dieser Beweis kann nur durch die Gerichtsacten oder durch ein Amtszeugniss des Consular-Gerichtes hergestellt werden, in welchem sowohl der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechtes, als auch die bestimmten Fälle bezeichnet sein müssen, deren Entscheidung ein besonderes Gewohnheitsrecht begründen soll.

§. 15.

Die Bestimmungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über das Ausmass der Zinsen von dargeliehenen Capitalien enthält, und die österreichischen Wuchergesetze finden auf Rechtsgeschäfte, welche die österreichischen Unterthanen in dem osmanischen Reiche vornehmen, soweit sie daselbst erfüllt werden sollen, keine Anwendung.

§. 16.

In See- und Handelssachen haben sich die Consular-Gerichte einstweilen nach dem im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien geltenden Codice di commercio in den Beziehungen, in

denen die österreichischen See- und Handelsgesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten, oder ein örtliches, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht (§. 14) nicht besteht, zu benehmen.

In Wechselsachen ist, soferne ein örtliches, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht (§. 14) besteht, einstweilen dieses, in Ermanglung eines solchen aber die mit dem Patente vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, kundgemachte Wechselordnung mit den hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen anzuwenden. In Ansehung der Wechselfähigkeit der Militärpersonen hat die Vorschrift der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, Nr. 138 des Reichs-Gesetz-Blattes, zur Richtschnur zu dienen.

§. 17.

Ueber jede von einer Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich angebrachte Klage, mit Ausnahme jedoch der Wechselklagen, ist eine Tagsatzung anzuordnen und ein Vergleich zu versuchen. Misslingt der Versuch der Güte, so sind die Streittheile aufzufordern, ihre Rechtssachen durch beiderseitiges Einverständniss dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu unterziehen. Der Compromissvertrag ist jedoch nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder vor dem Consular-Amte geschlossen, und wenn darin zugleich auf alle Recurse und Berufungen gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet und die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmt werden. Kommt kein Vergleich und auch kein verbindlicher Vertrag auf Schiedsrichter zu Stande, oder ist auch nur einer der Streittheile bei der angeordneten Tagsatzung ausgeblieben, so ist über die Streitsache, unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Umstandes, das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

§. 18.

Bei dem Verfahren in Streitsachen haben

1. für die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Consular-Gerichte die westgalizische Gerichtsordnung sammt den nachträglichen Verordnungen;

2. für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Hermannstadt gehörigen Consular-Gerichte die provisorische Civilprocess-Ordnung für Siebenbürgen vom Jahre 1852;

3. für die Consular-Gerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Temesvar und der Banaltafel in Agram untergeordnet sind, die pro-

visorische Civilprocess-Ordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien und die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate vom Jahre 1852 zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht in dem Gerichtsbezirke der Consular-Gerichte jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt, oder in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes festgesetzt wird.

§. 19.

In Wechselstreitigkeiten ist von den Consular-Gerichten das, mit der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes, kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten. Zugleich wird erklärt, dass die im §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. October 1845, über den summarischen Process bei jenen Consular-Gerichten, für welche die siebenbürgische oder ungarische provisorische Civilprocess-Ordnung wirksam ist, keine Anwendung finde, sondern dass anstatt derselben die Vorschriften der betreffenden Civilprocess-Ordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

§. 20.

In Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Uebung Commissionen berufen werden, ist nach geschlossenem Verfahren erster Instanz eine mündliche Schlussverhandlung anzuordnen, welche im Consulats-Gebäude vor den versammelten Mitgliedern der Commission stattzufinden hat. Hierzu sind die Parteien und ihre allfälligen Rechtsfreunde vorzuladen. Nach eröffneter Sitzung verfügt der Vorsitzende der Commission, dass die Processacten, in verwickelten oder umfangreichen Angelegenheiten aber, eine auf Grundlage der Acten übersichtliche Darstellung des Standes der Sache, durch den Schriftführer vorgelesen werde. Nach geendigter Vorlesung können die Parteien und ihre Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte des Streites erörtern. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, neue Geschäftsumstände oder Beweismittel anzuführen. Nur wenn sie gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Darstellung des Standes der Sache Bemerkungen machen zu können glauben, sind diese, jedoch ohne alle Gestattung von Abschweifungen oder Neuerungen, mit Hin-

weisung auf den Inhalt der Acten in Kürze zu protokolliren. Die vorgetragenen Rechtsausführungen sind nicht zu Protokoll zu nehmen.

Die Berathung und Schöpfung des Urtheiles erfolgt in der Sitzung in Abwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsfreunde.

Leistet die eine oder die andere Partei der Vorladung keine Folge, so kann hierdurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten werden.

§. 21.

Kommt es bei der Entscheidung einer Streitsache auf die Ausführung eines Beweises durch Zeugen oder Sachverständige an, so ist dieselbe auch bei jenen Consular-Gerichten, für welche die westgalizische Gerichtsordnung sammt den nachträglichen Verordnungen Wirksamkeit hat, sowohl im mündlichen als im schriftlichen Verfahren, statt eines Beiurtheiles, mittelst Bescheides anzuordnen.

Bei Erlassung des Bescheides, wodurch ein Zeugenbeweis zugelassen wird, sind die Zeugen zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den Parteien ist die Vorladung bekannt zu geben und zu gestatten, nicht nur der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen, sondern auch vor oder bei der, zur Vernehmung der Zeugen angeordneten Tagsatzung besondere Fragestücke zu überreichen. In Rücksicht der, unter anderen Gerichtsbarkeiten stehenden Zeugen ist das Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

Der Beschluss über die Zulassung eines Kunstbefundes ist beiden Theilen mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und deren Vorladung zur Wahl der Kunstverständigen zu veranlassen. Wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmässigen Vorschlag nicht vereinigen, hat das Gericht die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen.

§. 22.

Die von der Commission geschöpfte Entscheidung muss vor der Ausfertigung von dem Vorsteher des Consular-Gerichtes oder dessen Stellvertreter homologirt werden.

Die Homologirung ist nur dann zu verweigern, wenn bei der mündlichen Schlussverhandlung die Commission nicht gehörig zusammengesetzt war, oder nicht ordnungsmässig vorgegangen wurde; wenn ein Mitglied der Commission mit einer der streitenden Parteien in einem solchen Verhältnisse steht, welches dasselbe für die Entschei-

dung der Sache nicht als unbefangen erscheinen lässt, oder wenn die, von der Commission gefällte Entscheidung unförmlich oder unverständlich ist.

§. 23.

Wird die Homologirung verweigert, so ist eine neuerliche Schlussverhandlung vor einer nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise neu zu bildenden Commission anzuordnen und von dieser zu erkennen. Gegen die Verweigerung der Homologirung findet keine Beschwerde statt.

§. 24.

Die Recurse und Berufungen (Appellationen, Revisionen) gegen Entscheidungen, soweit sie gesetzlich überhaupt zulässig sind, müssen jederzeit bei dem Consular-Gerichte, welches in erster Instanz über die Angelegenheit entschieden hat, und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit im Wechselverfahren binnen drei Tagen; in allen übrigen Arten des Verfahrens aber binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Bescheides oder Erkenntnisses angebracht werden.

Wird die Instruirung des Processes von einem Vice-Consulate oder einer Consular-Agentie vorgenommen, welche zur Schöpfung des Endspruches in der anhängigen Rechtssache nicht ermächtigt sind (§§. 1 und 3), so sind nicht nur Recurse gegen Bescheide, welche von ihnen im Laufe des Processes erlassen werden, sondern auch Recurse und Berufungsschriften gegen Entscheidungen des Consular-Gerichtes erster Instanz, deren Zustellung durch sie erfolgt ist, innerhalb der bezeichneten Fristen bei dem Vice-Consulate oder der Consular-Agentie anzubringen. Diese haben in solchem Falle die nach Massgabe der Vorschriften der Gerichtsordnung erforderlichen Bescheide über die Eingaben im Appellations- und Revisionszuge zu erlassen und die Acten dem Consular-Gerichte erster Instanz zum Behufe ihrer Einsendung an die höhere Instanz vorzulegen, wenn aber ein Recurs oder eine Berufung rechtzeitig nicht eingelangt wäre, demselben hierüber die Anzeige zu erstatten.

Insoferne die westgalizische Gerichtsordnung und die zu derselben erflossenen nachträglichen Verordnungen über die Gerichtsbehörde, bei welcher, und über die Frist, innerhalb welcher Recurse und Berufungen zu überreichen sind, etwas anderes festsetzen, sind die diesfälligen Bestimmungen für die Consular-Gerichte, welchen die

westgalizische Gerichtsordnung zur Richtschnur zu dienen hat, als ausser Kraft gesetzt anzusehen.

Die Consular-Gerichte erster Instanz haben diese Recurs- und Berufungsfristen in ihrem Gerichtsbezirke im Wege der üblichen Verlautbarungen kundzumachen.

§. 25.

Gegen Beschlüsse des unteren oder höheren Richters, wodurch das mündliche Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung oder ein Fristgesuch abgeschlagen, die Vernehmung von Zeugen oder die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines, oder im mündlichen Verfahren die weitere Einvernehmung der Parteien zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs statt. Den Parteien steht jedoch frei, ihre Beschwerde nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Hauptsache zu verbinden.

§. 26.

Vom 1. Mai 1855 angefangen können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem Obersten Gerichtshofe rechtsgiltig geschöpft werden. Wurde der Recurs oder die Berufung bereits vor diesem Tage eingebracht, so ist er nach Anordnung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, an die, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichnete Berufungsbehörde zur Entscheidung abzugeben. Werden in Rechtssachen, worüber die Verhandlung noch vor dem 1. Mai 1855 eingeleitet wurde, von diesem Tage angefangen Recurse oder Berufungen gegen früher oder später ergangene, aber noch nicht zur Rechtskraft gediehene Bescheide oder Urtheile ergriffen, so müssen dieselben in den vorgeschriebenen Formen und Fristen angebracht werden.

§. 27.

Den vorgesetzten höheren Justizbehörden liegt ob, insoferne bei den Consular-Gerichten nach der bisherigen Uebung von dem, den österreichischen Gerichten des Inlandes vorgezeichneten Verfahren Abweichungen stattfänden, welche die Wesenheit dieses Verfahrens nicht stören, das Augenmerk darauf zu richten, ob die gepflogene Verhandlung wenigstens so beschaffen sei, dass über den Gegenstand derselben eine gerechte Entscheidung mit Beruhigung geschöpft werden

könne. Soferne dieses der Fall ist, haben sie wegen solcher Mängel, die der Schöpfung einer gerechten Entscheidung nicht entgegenstehen, das stattgefundene Verfahren nicht aufzuheben, sondern zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten, jedoch die erforderlichen Erinnerungen zu dem Zwecke zu erlassen, um eine genauere Beobachtung der österreichischen Formen des Verfahrens bei den Consular-Gerichten allmälig zu erzielen. Ihnen steht ferner auch zu, wenn sie in Fällen dieser Art zum Behufe der Entscheidung in zweiter Instanz Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Augenscheine vollziehen, oder überhaupt über einzelne Umstände weitere Erhebungen oder Aufklärungen einholen zu lassen finden, in oder ausser Streitsachen die zur Ergänzung der Verhandlungen erforderlichen Verfügungen, ohne Aufhebung der Entscheidung erster Instanz zu treffen und, sobald die angeordneten Ergänzungen einlangen, in der Hauptsache mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Ergänzungen, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 28.

Wenn Rechtsangelegenheiten, zu deren Verhandlung und Entscheidung im österreichischen Inlande das Militärgericht zuständig gewesen wäre, im Recurs- oder Berufungswege von dem Consular-Gerichte an das Oberlandesgericht oder an den Obersten Gerichtshof gelangen, so müssen die Verhandlungsacten vor der Entscheidung von den Oberlandesgerichten in Lemberg, Hermannstadt, Temesvar, Agram und Zara dem, an deren Standorte befindlichen Landes-Militärgerichte, von dem Oberlandesgerichte in Triest dem Marinegerichte, von dem Obersten Gerichtshofe aber dem Obersten Militär-Gerichtshofe mitgetheilt werden.

Der gedachten Militär-Justizbehörde steht zu, durch einen Abgeordneten der Berathung über solche Angelegenheiten beizuwohnen und die Anwendung der, das Privatrecht berührenden Militärvorschriften zu wahren.

§. 29.

Zu diesem Zwecke hat der Abgeordnete der Militär-Justizbehörde bei dem Oberlandesgerichte und dem Obersten Gerichtshofe unmittelbar nach dem Referenten und Correferenten, jedoch ohne entscheidende Stimme, seine Anträge zu stellen. Es bleibt ihm vorbehalten, wenn er beweisen zu können glaubt, dass bei dem gefassten Beschlusse ein Militärgesetz gar nicht, oder unrichtig angewendet oder irrig ausgelegt werde, nöthigen Falles die Einhaltung des Be-

schlusses und die Vorlage der Acten zur Entscheidung an den Obersten Gerichtshof und beziehungsweise an Seine Majestät zu verlangen.

Wenn der Abgeordnete der Militär-Justizbehörde die Schöpfung des Erkenntnisses nur in einem oder anderen Punkte einzustellen verlangt, ist dasselbe in den anderen Punkten auszufertigen und den Parteien zuzustellen, demselben jedoch beizusetzen, dass in Ansehung der Punkte, hinsichtlich welcher die Schöpfung des Erkenntnisses eingestellt wurde, die weitere Entscheidung nachfolgen werde.

§. 30.

Der Oberste Gerichtshof hat zur Berathung von Rechtssachen, welche in Folge der Einstellung des obergerichtlichen Beschlusses an ihn gelangen, einen Abgeordneten des Obersten Militär-Gerichtshofes beizuziehen und zu diesem Behufe die Verhandlungsacten vorläufig dem Obersten Militär-Gerichtshofe mitzutheilen. Wenn bei der Berathung über die Frage, ob die Einstellung gesetzlich begründet sei, die Mehrheit der Stimmen dahin ausfällt, dass der Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen sei, der anwesende Abgeordnete jedoch dieser Meinung nicht beitritt, so ist die Sache im Wege des Justizministeriums Seiner Majestät vorzulegen; dagegen ist der gefasste Beschluss auszufertigen, wenn der Abgeordnete der Mehrheit der Stimmen beitritt.

Ebenso ist, im Falle ein Process im Revisionswege dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt wird und der beizuziehende Abgeordnete des Obersten Militär-Gerichtshofes den Beschluss der dritten Instanz einzustellen findet, die Allerhöchste Entschliessung einzuholen.

§. 31.

Im Concurs-Verfahren wider einen österreichischen Unterthan oder Schutzgenossen haben sich die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Consular-Gerichte nach den Bestimmungen des neunten Capitels der westgalizischen Gerichtsordnung und der hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen, alle übrigen Consular-Gerichte aber nach der für Ungarn, Croatien, Slavonien, für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und für Siebenbürgen kundgemachten provisorischen Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853, Nr. 132 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu benehmen, soferne nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt.

Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Oesterreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt, oder an einer dort befindlichen industriellen oder Handelsunternehmung betheiligt ist, so liegt dem Consular-Gerichte ob, die Eröffnung des Concurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Oesterreich gehabt hat, oder jenem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung desselben befindet, ungesäumt anzuzeigen.

§. 32.

Wenn ein Unterthan des osmanischen Reiches als Gläubiger eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen bei dessen Concursmasse betheiligt ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Edictalfrist bei dem Consular-Gerichte, welches die Concursinstanz ist, entweder selbst oder durch seine Behörde anzumelden.

Die Concurs-Verhandlung steht auch in einem solchen Falle ausschliesslich und im vollen Umfange dem Consular-Gerichte zu, daher auch die Vertheilung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten durch dasselbe zu geschehen hat.

§. 33.

In Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen haben die Consular-Gerichte nach den Vorschriften des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu verfahren; in Ansehung der österreichischen Schutzgenossen aber die, in diesem Patente in Betreff der Verlassenschaften von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 34.

Bei Behandlung der Geschäfte in Ausübung der Civilgerichtsbarkeit haben die Consular-Gerichte die Bestimmungen der §§. 52 bis einschliesslich 55 des ersten, dann die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu beobachten; in Absicht auf die Gebarung mit den Depositen aber in Gemässheit der mit dem Hofkammer-Decrete vom 13. November 1836, Z. 26585, erlassenen Instruction vorzugehen.

§. 35.

Die Consular-Gerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die, im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte im Civilrechts-Verfahren einen Haupt-Geschäftsausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte und Processe dem Oberlandesgerichte, welchem sie untergeordnet sind, vorzulegen.

§. 36.

Die Haupt-Geschäftsausweise sind nach dem Formulare 1 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie bestimmt sind, in die Rubriken der Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungs-Protokolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der inrotulirten Processe, oder der Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, einzutragen. Unter die Curatelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Concurses oder blos für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden.

§. 37.

Die besonderen Ausweise über die rückständig gebliebenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Concurse und Rechnungsgeschäfte sind nach den Formularien 2, 3 und 4 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniss mit Bestimmtheit anzumerken.

Der Ausweis über die rückständigen geschlossenen Processe ist nach dem Formulare 5 einzurichten. In die letzte Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

§. 38.

Die im §. 37 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses nothwendig findet.

§. 39.

Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigen Falles nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in dei Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäftsausweise der Consular-Gerichte erster Instanz müssen von dem Oberlandesgerichte auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Ausserdem hat das Oberlandesgericht aus den Hauptausweisen der Consular-Gerichte erster Instanz einen Gesammtausweis über die Geschäfte derselben zusammenzustellen und dem Justizministerium vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen und die, rücksichtlich der Behandlung der Civilrechts-Angelegenheiten gemachten Wahrnehmungen anzuzeigen, endlich über den Gang der Consular-Rechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p.

Freiherr von **Krauss** m. p. Freiherr von **Bamberg** m. p.

Formulare 1.

Consulargericht zu	Bei dem Einreichungsprotokoll eingegangene Eingaben				Rechtsstreite nach geschlossenem Verfahren								Zahl der geschlossenen Vergleiche	Concurse				Verlassenschaftsabhandlungen				Vormundschaften				Curatelen				Rechnungen				Entscheidungen II. Instanz über vorgelegte Urtheile			Entscheidungen III. Instanz über vorgelegte Urtheile			Stand des Concepts- und Kanzlei-Personales
			Mit Schluss des Jahres 18..				Zahl der gefällten Urtheile																																	
	vom Jahre 18.. rückständig verblieben	im Jahre 18.. zugewachsen	erledigt	im Rückstande verblieben	vom Jahre 18.. rückständig verblieben	im Jahre 18.. zugewachsen	über schriftliches Verfahren	über mündliches Verfahren	über summarisches Verfahren	über Contumacial-Verfahren und Geständnisse	Zahl der Rechtsstreite, welche durch Bescheid oder auf andere Art erledigt wurden	im Rückstande verblieben		aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	in der Verhandlung geblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18.. zugewachsen	durch Absolutorium erledigt	anhängig verblieben	bestätigende	abändernde	das Urtheil aufhebende	das Urtheil I. Instanz bestätigende	das Urtheil I. Instanz abändernde	das Urtheil I. Instanz aufhebende	
																																								Es sind blos diejenigen Beamten, welche zu Justizgeschäften verwendet werden, zu bezeichnen.

Formulare 2.

Ausweis
über die anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen.

Name des Erblassers	Todestag des Erblassers	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Einantwortung

Formulare 3.

Ausweis
über die anhängigen Concursverhandlungen.

Name des Gemeinschuldners	Tag des eröffneten Concurses	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung

Formulare 4.

Ausweis
über die anhängigen Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen.

Name der Mündel oder Curanden	Tag, bis zu welchem die Rechnung gelegt und erledigt ist	Zur Erledigung der Rechnung getroffene Verfügungen

Formulare 5.

Ausweis

über die im Jahre . . . . . rückständig verbliebenen inrotulirten Rechtsstreite.

Reihenzahl der rückständigen Processe	Name des Referenten	Zahl des Einreichungsprotokolles	Name der Partei und Gegenstand	Tag der Inrotulirung bei		Ursache der verzögerten Erledigung
				den schriftlich verhandelten Processen	den mündlich oder summarisch verhandelten Processen	

3. Verordnung

des Ministeriums des Aeussern im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, dann des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde vom 2. December 1857, womit Vorschriften für die kaiserlichen Consular-Aemter in der Türkei in Betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen kundgemacht werden.

(Enthalten im XLVIII. Stücke Nr. 234 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1857.)

Zur Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen, sowie zur genaueren Normirung ihrer durch die bestehenden Tractate und Gesetze festgesetzten Stellung gegenüber der kaiserlichen Regierung und deren Vertretungsorganen, werden hiemit nachstehende von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. September 1857 genehmigte Vorschriften sowohl den einschlägigen Behörden als den bezüglichen österreichischen Staatsangehörigen zur Darnachachtung vorgezeichnet.

Vorschriften

für die kaiserlichen Consular-Aemter in der Türkei in Unterthanschafts-Verhältnissen.

I. Nachweisung und Evidenzhaltung der k. k. Unterthanschaft.

§. 1.

Die kaiserliche Unterthanschaft muss in der Türkei vor den kaiserlichen Consular-Aemtern nachgewiesen werden, entweder

a) durch das regelmässige, von der competenten österreichischen Behörde ausgestellte Reisedocument für die nach Massgabe der österreichischen Heimatsgesetze einem Gemeindeverbande im Kaiserstaate angehörigen Personen, oder

b) durch den gehörig registrirten kaiserlichen Internunciaturspass für den in der Levante lebenden und keiner inländischen, sondern blos der Consular-Gemeinde angehörigen, bisher sogenannten Unterthan de facto.

§. 2.

In Bezug auf den Aufenthalt an einem bestimmten Orte der Türkei sind die kaiserlichen Unterthanen entweder

a) blos zeitlich an einem Orte anwesend, oder
b) in dem Orte sesshaft geworden.

§. 3.

Als blos zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend wird in der Regel Jeder betrachtet, der mit einer auf die Dauer von höchstens Einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen ist. Personen, welche der activen Armee oder dem obligaten Grenzstande angehören, oder als zur österreichischen Handelsmarine gehörig mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, können jederzeit nur als zeitlich anwesend betrachtet werden.

§. 4.

In Betreff der zum österreichischen Schiffer- und Matrosenstande gehörigen Individuen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltung ihrer kaiserlichen Unterthanschaft und ihrer Befugnisse zum zeitlichen Aufenthalte in der Türkei unverändert.

Jeder andere nicht zur kaiserlichen Handelsmarine gehörige Ankömmling an einem Orte der Türkei, wo sich ein kaiserliches Consular-Amt befindet, hat sich längstens binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft bei diesem Consular-Amte zu melden und auszuweisen.

Das Consular-Amt behält, nach genommener Ueberzeugung von der Identität der Person, das Reisedocument, insoferne es nicht blos zu sofortiger Weiterreise vidirt wird, in ämtlicher Verwahrung und fertigt dem Betreffenden eine Aufenthaltskarte aus, welche ihm für die Zeit seines vorübergehenden Aufenthaltes im Orte, zur Legitimation als kaiserlicher Unterthan dient.

§. 5.

Die Aufenthaltskarte wird auf längstens drei Monate ausgestellt, und muss von drei zu drei Monaten erneuert werden. Die erste Ausfertigung geschieht unentgeltlich, die Erneuerung unterliegt einer Consular-Gebühr von Einem Gulden C.-M. für eine jede Ausstellung.

§. 6.

Als sesshaft wird jeder kaiserliche Unterthan angesehen, der an einem Orte der Türkei einen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich daselbst auf eine länger als Ein Jahr dauernde

Zeit niederlässt, wozu die Bewilligung von dem Consular-Amte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, ertheilt wird.

§. 7.

In der Regel bilden die im Amtsbezirke einer Consular-Behörde (einschliessig der Agentie-Starostien) ansässigen k. k. Unterthanen die Consular-Gemeinde, über deren innere Organisation die näheren Bestimmungen folgen werden.

§. 8.

Die Mitgliedschaft in der Consular-Gemeinde wird durch die Eintragung in die nach besonderen Vorschriften zu führenden Unterthansmatrikeln constatirt.

Diese Eintragung findet nach den Bestimmungen der Consular-Gemeindeordnung statt:

a) für die am Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschriften in der Türkei bereits sesshaften kaiserlichen Unterthanen bei der ersten Aufnahme des Unterthanstatus;
b) späterhin von Fall zu Fall für Jeden, welcher am Orte seines Aufenthaltes sesshaft wird. (§. 6.)

§. 9.

Die Eintragung geschieht für jeden selbstständigen österreichischen Unterthan, welcher der Consular-Gemeinde angehört, mit seinem Vor- und Zunamen, Land und Ort der Geburt, Religion, Geburtsjahr, Stand seiner am Tage der Immatrikulirung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihm unterstehenden Familienglieder, seiner Beschäftigung und dem Erwerbszweige, sowie unter genauer Angabe seiner Unterthanstitel.

§. 10.

Der ursprüngliche Titel, auf welchen sich die Aufnahme in die Consular-Gemeinde stützt, bleibt im Consular-Amte hinterlegt; dagegen erhält jedes immatrikulirte Gemeindemitglied einen Matrikelschein unter Anführung des bei ihm befindlichen Familienstandes, der ihm zur Legitimation als kaiserlicher Unterthan und seiner Gemeindeangehörigkeit dient.

§. 11.

Der Matrikelschein ist von Jahr zu Jahr zu erneuern. Bei dieser Erneuerung ist jede mittlerweile vorgekommene Veränderung im Fa-

milienstande dem Consular-Amte anzuzeigen, damit die gehörige Vormerkung in der Matrikel vorgenommen werde.

Die erste Ausfertigung dieses Matrikelscheines geschieht unentgeltlich; für jede Erneuerung wird die Consular-Gebühr mit zwei Gulden eingehoben.

§. 12.

Wenn ein österreichischer Unterthan in der Türkei eine Ehe schliessen will, so hat er dazu die Bewilligung des betreffenden Consular-Amtes anzusuchen.

Wer sich nur zeitlich daselbst aufhält, hat um Erwirkung dieser Bewilligung sich mit dem Eheconsense der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher nach den bestehenden Gesetzen für ihn im Inlande erforderlich wäre, auszuweisen. Die geschlossene Ehe wird sodann, mit ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung, am Reisedocumente angemerkt.

Handelt es sich um die Ehe eines in einer Consular-Gemeinde sesshaft gewordenen kaiserlichen Unterthans, so hat selber die Bewilligung zur Eheschliessung von dem Consular-Amte des Bezirkes einzuholen, in welchem er sesshaft ist. Ist derselbe zugleich nach einer österreichischen Gemeinde zuständig, so kann diese Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass der Eheconsens der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher für ihn im Inlande erforderlich wäre, vorgewiesen werde. — Das Consulat ist berechtigt, sich vorerst mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit in's Einvernehmen zu setzen; es ist ferner verpflichtet, bei der Ertheilung der Erlaubniss sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung die österreichischen Ehegesetze genau gegenwärtig zu halten, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, besonders aber bei Eheschliessungen zwischen Oesterreichern und ottomanischen Unterthanen mit aller Vorsicht vorzugehen. Die mit Bewilligung geschlossene Ehe ist sodann bei der nächsten Matrikelerneuerung anzumelden und zu registriren.

§. 13.

Uebrigens bleibt es auch hinsichtlich der in der Türkei sich aufhaltenden kaiserlichen Unterthanen bei der in den allgemeinen österreichischen Gesetzen begründeten Vorschrift, dass Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle in der Regel durch die Zeugnisse und Re-

gisterauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die Betreffenden angehören, bewiesen werden.

Damit aber solche von kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellte Zeugnisse und Registerauszüge von kaiserlich österreichischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung von kaiserlich österreichischen Unterthanen dienen können, ist erforderlich, dass selbe von dem betreffenden Consular-Amte mit ausdrücklicher Berufung auf die Unterthansmatrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als giltig bestätiget und legalisirt werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt sein soll, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen.

II. Rechte und Pflichten der österreichischen Unterthanen in der Türkei.

§. 14.

Ein kaiserlicher Unterthan, der sich nach den Bestimmungen des vorangegangenen Abschnittes hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltungen der kaiserlichen Unterthanschaft in die Regel gesetzt hat, steht in dem vollen Genusse der österreichischen staatsbürgerlichen Rechte und wird in allen seinen Beziehungen zum österreichischen Inlande als legal von Oesterreich abwesend angesehen.

§. 15.

Dagegen unterliegen die kaiserlichen Unterthanen in der Türkei den allgemeinen Pflichten österreichischer Staatsbürger. Sie sind Seiner k. k. Apostolischen Majestät Unterthanstreue, den österreichischen Gesetzen und Behörden, insbesondere ihren vorgesetzten Consular-Aemtern, Gehorsam schuldig. Sie nehmen Theil an den Lasten des Staates nach Massgabe des Allerhöchst sanctionirten Consular-Gebühren-Tarifes und an den Lasten der Consular-Gemeinde nach Massgabe der zu erlassenden Consular-Gemeindeordnung. Insoferne in der Türkei befindliche kaiserliche Unterthanen zugleich einem inländischen Gemeindeverbande angehören, haben sie auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Lasten gleich den aus der Gemeinde abwesenden Gemeindemitgliedern fortzutragen. — Inwieferne in der Türkei befindliche Oesterreicher der Militärpflicht unterzogen werden, bestimmt die diesfällige besondere Assentirungsvorschrift.

§. 16.

Kraft der zwischen Oesterreich und der ottomanischen Pforte bestehenden Tractate haben die in der Türkei sich aufhaltenden

kaiserlichen Unterthanen insbesondere das Recht auf den Consular-Schutz hinsichtlich ihrer Person, ihres Eigenthumes und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte, das Recht auf die österreichische Consular-Jurisdiction, das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederzulassen und sich von einem Orte zum anderen frei zu begeben.

§. 17.

Die Art und Weise der Ausübung des Consular-Schutzes und der Handhabung der Jurisdiction wird durch die besonderen, den Consular-Aemtern ertheilten Vorschriften bestimmt.

§. 18.

Das Recht zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte in der Türkei ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die kaiserlichen Unterthanen den im Lande allgemein giltigen, unbeschadet der besonderen Jurisdictions-Privilegien, von allen Fremden zu beobachtenden Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung fügen, allen diesfalls ihnen von den vorgesetzten Consular-Aemtern zukommenden Weisungen und Ermahnungen Folge leisten und in ihrem ganzen Benehmen dem österreichischen Namen nicht Unehre machen.

In Bezug auf den Besitz unbeweglicher Güter haben sich die kaiserlichen Unterthanen den diesfalls tractatmässig bestehenden Beschränkungen zu unterwerfen.

Inwieferne ehemalige Rajas, welche durch ihre im österreichischen Inlande stattgefundene Naturalisirung die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, sich in der Türkei unter österreichischem Consular-Schutze aufhalten dürfen, wird durch den Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1854, Nr. 1228/C, bestimmt.

§. 19.

Welche Geschäfte in der Türkei mit den Privilegien österreichischer Unterthanen betrieben werden können, wird nach den zwischen dem Kaiserstaate und der hohen Pforte bestehenden Tractaten beurtheilt. Im Allgemeinen unterliegt ein solcher erlaubter Geschäftsbetrieb weder gegenüber der türkischen Localbehörde noch den Eingebornen einer Beschränkung; gegenüber den Consular-Aemtern werden aber folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Jeder Oesterreicher, welcher in einem Orte der Türkei ein selbstständiges Handels- oder Wechselgeschäft schon betreibt, oder

ein solches neu errichtet, hat bei dem kaiserlichen Consular-Amte des Bezirkes seine Handelsunterschrift (Firma), sowie die Procuren und die in diesen eintretenden Veränderungen protokolliren zu lassen und ordentliche Bücher zu führen;

b) desgleichen hat jeder österreichische Unterthan, der das Geschäft eines Waaren- und Wechselsensalen, Schiffmäklers und Lootsen (Piloten) erwerbsmässig betreibt, sich als solcher in die betreffenden Verzeichnisse beim Consular-Amte eintragen zu lassen;

c) endlich ist jeder zwischen zwei Oesterreichern untereinander oder zwischen einem Oesterreicher oder einem Unterthan dritter Macht oder einem Raja abgeschlossene Vertrag über Handelsgesellschaften, insoferne für selben nach §. 1179 des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht die blosse Vormerkung in den Handelsbüchern genügt, sammt der Gesellschaftsfirma bei dem Consular-Amte einzuregistriren.

§. 20.

Ein österreichischer Unterthan, der an einem Orte der Türkei nur zeitweilig anwesend war, und weiter zu reisen wünscht, hat sich mit seiner Aufenthaltskarte bei dem betreffenden Consular-Amte zu melden, welches ihm seinen Pass oder sonstiges Reisedocument, falls dasselbe der Dauerzeit nach giltig ist und kein Anstand gegen das Ziel und den Zweck der Reise obwaltet, zur Weiterreise nach denjenigen Orten vidirt, wohin dasselbe lautet.

Will jedoch der Passinhaber das der Dauerzeit nach giltige Reisedocument zu weiteren Reisen ausserhalb der Bewilligung benützen, so ist nach der für solche Fälle bestehenden Instruction zu verfahren.

Ist das Reisedocument erloschen, so ist derselbe in der Regel in seine österreichische Heimat zu instradiren, in rücksichtswürdigen Fällen jedoch, wenn der Passinhaber die Nothwendigkeit eines weiteren zeitlichen Aufenthaltes in der Türkei nachweist, und kein polizeiliches oder sonstiges Bedenken gegen ihn obwaltet, kann über sein Ansuchen nach Massgabe der hiefür bestehenden Instructionen ihm der Pass verlängert werden.

§. 21.

Wenn ein österreichischer Unterthan an einem Orte der Türkei sesshaft und Mitglied der dortigen Consular-Gemeinde ist, und eine Reise nach einem anderen Orte der Türkei zu unternehmen wünscht,

so erhält er von dem ihm vorgesetzten Consular-Amte gegen Vorweisung des Matrikelscheines einen mit der Unterschrift und Personsbeschreibung zu versehenden Passirschein, für die Hin- und Rückreise giltig. Mit diesem Passirscheine hat sich der Reisende am Orte der Ankunft nach §. 4 der gegenwärtigen Vorschriften bei dem Consular-Amte des Bezirkes zu melden. Bei der Rückreise ist der Passirschein der Consular-Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzustellen.

§. 22.

Wenn ein Consular-Gemeindemitglied eine Reise nach den österreichischen Staaten unternehmen will, so erhält es einen Reisepass der kaiserlichen Internunciatur für die Hin- und Rückreise.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Consular-Aemter zur Ertheilung von Passirscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kaiserliche Internunciatur ermächtigt.

§. 23.

Jene Mitglieder einer Consular-Gemeinde, welche in der Türkei häufige und länger dauernde Geschäftsreisen zu unternehmen in der Lage sind, erhalten für solche Reisen eigene, auf die Dauer Eines Jahres ausgestellte, für alle Provinzen der Türkei giltige Reisepässe der kaiserlichen Internuntiatur.

§. 24.

Wenn ein Consular-Gemeindemitglied seinen bleibenden Aufenthalt in einer anderen Consular-Gemeinde aufschlagen will, so hat sich dasselbe bei seinem vorgesetzten Consular-Amte zu melden, welches seinen Namen in der Gemeindematrikel löscht und ihm das Legitimationsdocument, auf welches sich seine Aufnahme in den Gemeindeverband gegründet hatte, einhändigt.

Dieses Document wird von dem Consular-Amte nach dem neuen Bestimmungsorte, mit Angabe der Zeit und Matrikelnummer, in welcher der Ausscheidende in dem Gemeindeverbande gestanden war, zum Behufe seiner Aufnahme in die neue Gemeinde vidirt.

§. 25.

Wenn ein Mitglied der Consular-Gemeinde seinen bleibenden Aufenthalt in der österreichischen Monarchie nehmen will, so wird ihm das alte Legitimationsdocument, auf welches sich seine Aufnahme

in den Gemeindeverband gegründet hat, nach Oesterreich mit Angabe des Umstandes, dass der Passinhaber seither Mitglied einer bestimmten Consular-Gemeinde war, und aus diesem Verhältnisse mit dem Vorhaben, nach Oesterreich zu gehen, ausgetreten ist, von dem betreffenden Consular-Amte vidirt. Ist ein solches von der Heimatbehörde ausgestelltes Legitimationsdocument nicht vorhanden, so wird der in die Heimat Zurückkehrende mit einem Internunciaturs- (oder Consulats-) Passe, welcher die oben erwähnten Bestimmungen enthält, versehen.

§. 26.

Wenn ein Mitglied der Consular-Gemeinde eine Reise in das Ausland, ausserhalb der Türkei, unternehmen will, so ertheilt ihm die kaiserliche Internunciatur einen Pass.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Consular-Aemter zur Ertheilung von Passirscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kaiserliche Internunciatur ermächtigt.

§. 27.

Um den competenten inländischen Behörden die Evidenzhaltung der in der Türkei befindlichen kaiserlichen Unterthanen zu ermöglichen, werden die Consular-Aemter die vorgeschriebenen periodischen Anzeigen der consularämtlichen Passertheilungen und Passvidirungen nach dem österreichischen Inlande an die kaiserliche Internunciatur fortsetzen, welche am Schlusse eines jeden Jahres nicht nur die im Laufe desselben ertheilten Passverlängerungen jeder betreffenden Landesstelle, General-Commando oder Militär-Gouvernement in einem eigenen Verzeichnisse mittheilen, sondern auch jeder Landesstelle, General-Commando oder Militär-Gouvernement eine Abschrift des von den Consular-Aemtern der Internunciatur vorzulegenden Matrikelauszuges hinsichtlich derjenigen Unterthanen, die mit Pässen des betreffenden Kronlandes versehen, sich in der Türkei sesshaft gemacht haben, einsenden wird.

§. 28.

Die aus dem Gemeindeverhältnisse hervorgehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Mitglieder einer Consular-Gemeinde als solche, werden in einer besonderen Vorschrift festgestellt werden.

III. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der vorstehenden Bestimmungen.

§. 29.

Wenn ein österreichischer Unterthan, der sich in der Türkei aufhält, innerhalb der festzusetzenden und gehörig kundzumachenden Frist bei dem Consular-Amte, dem er angehört, zum Behufe der Eintragung in den Unterthanstatus (§. 8, a) sich nicht meldet, oder wenn sich ein kaiserlicher Unterthan in der Folge nach der Türkei begibt, und die im §. 4 oder §. 8, b) vorgeschriebene Anmeldung unterlässt, so wird gegen ihn nach folgenden Bestimmungen verfahren.

§. 30.

Werden derlei Saumselige zu Stande gebracht, oder melden sie sich selbst nachträglich, und sie sind im Besitze regelmässiger und giltiger Documente der competenten inländischen Behörden, so können sie über ihr Ansuchen von der kaiserlichen Internunciatur rehabilitirt werden; sie unterliegen aber einer Ordnungsstrafe.

§. 31.

Sind hingegen derlei Individuen mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehen, oder handelt es sich um ganz passlose Individuen von unbezweifelt österreichischer Nationalität, so werden solche Individuen, insoferne für deren Behandlung nach §. 30 nicht besondere Rücksichten sprechen, nach ihrer Heimat instradirt. Grenzschleicher, Vagabunden u. dgl. von unbezweifelt österreichischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der inländischen Heimat abgeschoben.

§. 32.

Haben aber Unterthanen, die in der Levante geboren sind, und keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, den für ihre Anmeldung festzusetzenden, gehörig kundzumachenden Termin versäumt, so steht es der kaiserlichen Internunciatur zu, entweder eine Ordnungsstrafe über sie zu verhängen, oder ihnen jeden Anspruch auf die österreichische Staatsunterthanschaft zu entziehen.

§. 33.

Wer die rechtzeitige Erneuerung der Aufenthaltskarte, §. 5, oder des Matrikelscheines, oder die Anmeldung der mittlerweile vorgenommenen Veränderungen im Familienstande, §. 11, unterlässt, verfällt einer Ordnungsstrafe.

§. 34.

Wer gegen die Bestimmungen des §. 12 eine Ehe abschliesst, verfällt unbeschadet der etwaigen übrigen Rechtsfolgen einer Ordnungsstrafe.

§. 35.

Einer Ordnungsstrafe verfällt ferner, wer die im §. 19, a), b), c) festgesetzten Vorschriften ausser Acht lässt, und wenn er ungeachtet geschehener Aufforderung es unterlässt, sich in die Regel zu setzen, so ist die Ordnungsstrafe zu verschärfen und im Falle förmlicher Renitenz zur Veröffentlichung des Namens desselben, als eines nicht in der Regel stehenden Geschäftsmannes zu schreiten.

§. 36.

Die in den §§. 30—35 erwähnten Ordnungsstrafen werden von den Consular-Aemtern verhängt. In der Regel bestehen selbe in Geldbussen von 2 bis 100 Gulden C. M.; im Wiederholungsfalle der Uebertretung kann bis auf 500 Gulden gesprochen werden. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit tritt Arrest von 1 Tage bis 4 Wochen ein.

§. 37.

Wenn Jemand behauptet, kaiserlicher Unterthan zu sein, aber seine Legitimationsdocumente verloren zu haben, so ist zu unterscheiden, ob der Verlusttragende bereits bei einem kaiserlichen Consular-Amte im Passverzeichnisse oder der Unterthansmatrikel eingetragen ist oder nicht. Im ersten Falle hat das Consular-Amt ihm das verloren gegangene Document, wenn er dessen Verlust glaubwürdig nachzuweisen vermag, mit den vorgeschriebenen Vorsichten gegen allfälligen Missbrauch, zu erneuern, oder dessen Erneuerung bei der betreffenden Behörde zu veranlassen. Im anderen Falle hat derselbe in der Regel auf den Consular-Schutz keinen Anspruch; bei rücksichtswürdigen Umständen jedoch, wenn sich die Wahrscheinlichkeit der Angabe erhärten lässt, kann einem solchen angeblichen kaiserlichen Unterthan einstweilen provisorisch eine Aufenthaltskarte ertheilt, und die weitere Amtshandlung zur Constatirung des Factums und zur Erneuerung des verloren gegangenen Documentes im Wege der kaiserlichen Internunciatur eingeleitet werden.

IV. Austritt aus dem Unterthansverbande.

§. 38.

Oesterreichische Unterthanen, die sich in der Türkei aufhalten, dürfen sich eigenmächtig nicht der kaiserlichen Unterthanschaft be-

geben, sondern haben hiezu die Ermächtigung der betreffenden vorgesetzten Consular-Behörde einzuholen, wodurch sie sodann den befugten Auswanderern gleichgestellt werden.

Das Consular-Amt hat hiebei nach §. 5 des Allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 vorzugehen, und die Sache der kaiserlichen Internunciatur vorzulegen, welche, wenn es sich um einen mit einem inländischen Passe versehenen Oesterreicher handelt, nach gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, sonst aber selbstständig entscheidet.

V. Oesterreichische Schutzverwandte in der Türkei.

§. 39.

Ausser den eigentlichen österreichischen Unterthanen stehen noch unter kaiserlichem Consular-Schutze:

a) Unterthanen mit Oesterreich befreundeter dritter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Unterthanen entweder Kraft besonderer mit Oesterreich und diesen dritten Mächten bestehender Verträge unter österreichischem Consular-Schutze stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu geniessen wünschen.

b) Diejenigen ottomanischen Unterthanen, die sich im Consulats- oder Internunciaturs-Dienste befinden, während der Dauer dieses Dienstes-Verhältnisses.

§. 40.

Der Consular-Schutz und die Jurisdiction wird an Schutzverwandten der Kategorie a), ihren Familien und ihrem Eigenthume, wie an österreichischen Unterthanen geübt. Dieselben werden in ein eigenes Verzeichniss eingetragen und in Bezug auf Heimats-, Pass- und Handelsverhältnisse nach den Gesetzen und Tractaten ihres Landes behandelt; sie sind jedoch in allen übrigen Verhältnissen, so lange sie im Schutzverhältnisse stehen, den bei den Consulaten eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen und leisten die Consular-Gebühren nach dem österreichischen Tarife, insoferne nicht etwas anderes verordnet ist.

Zur österreichischen Consular-Gemeinde kann kein zwangsweiser Beitritt der Schutzbefohlenen stattfinden.

Die Schutzbefohlenen der Kategorie b) geniessen den Consular-Schutz nur hinsichtlich ihrer Personen und ihrer Dienstverrichtungen,

und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden.

VI. Instanzenzug in Unterthanschaftssachen.

§. 41.

Die erste Instanz in allen Unterthanschaftssachen in der Türkei bilden die kaiserlichen Consular-Aemter.

Die zweite Instanz in Unterthanssachen in der Türkei bildet die kaiserliche Internunciatur in Constantinopel.

In dritter Instanz entscheidet die bezügliche Centralbehörde.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p.

---

4. Verordnung

des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit Vorschriften über das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen erlassen werden. (R. G. B. X. Nr. 34 ex 1858.)

In der Erwägung, dass die Behandlung der, den politischen Behörden zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen des Forstgesetzes mittelst eines Strafregisters durch die Erfahrung als zweckmässig sich bewährt hat, findet das Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmässigen und möglichst einfachen Verfahrens in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, dass nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein, nach dem beigeschlossenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§. 2.

Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere am Ende eines jeden Jahres abzuschliessende Fascikel zusammengelegt werden.

Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichniss mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschliessen.

§. 3.

Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen.

Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen betheiligt sind.

Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldiget wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§. 4.

Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik blos einzuschreiben: „Eingestanden."

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntniss aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, Z. 33, R. G. B.", oder bei erfolgter Lossprechung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen" einzutragen.

§. 5.

Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollarverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so dass also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI ausser Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, dass das Protokollarverfahren eingeleitet wurde.

§. 6.

Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, dass in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, dass das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendigt, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntniss den Beschuldigten verkündigt werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§. 7.

Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich.

§. 8.

Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§. 9.

In Recursfällen ist der zur Entscheidung über den Recurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Acten vorzulegen.

§. 10.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§. 11.

Von der Führung der im §. 111 der Amts-Instruction für die Bezirks- und Stuhlrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat jedoch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§. 12.

Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Districtscommissariate), sowie die Communal-Magistrate, in soweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesetzten Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Aemter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höheren Orts zu machen.

Freiherr von **Bach** m. p.

Formulare.

Straf-Register

geführt bei dem . . . . über die zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort d. Beschuldigten	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigte oder Anzeiger aufgetretenen Personen	Bezeichnung der Uebertretung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird	Geständniss oder Rechtfertigung des Beschuldigten	Aussage der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten	Bezeichnung desjenigen, was und wodurch dasselbe als erwiesen angenommen wird	Inhalt und Datum des Erkenntnisses unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift und unter amtlicher Fertigung	Entschädigung, welche durch das Erkenntniss ausgesprochen wurde	Das Erkenntniss verkündiget am	Vollzug des Erkenntnisses am	Anmerkung

5. Protokoll vom 5. November 1868,

in Bezug auf den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sépher 1284 (18. Juni 1867), womit den Fremden das Recht eingeräumt wurde, unter gewissen Bedingungen unbewegliches Eigenthum im ottomanischen Reiche zu erwerben. (R. G. B. IV. Nr. 5 ex 1869)

(Unterzeichnet zu Constantinopel am 5. November 1868, in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. October 1868.)

Urtext.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et Sa Majesté Impériale le Sultan, désirant constater, par un acte spécial, l'entente intervenue entre Eux sur l'admission des sujets des Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique en Turquie au droit de propriété immobilière concédé aux Etrangers par la loi promulguée en date du 7 Sépher 1284, ont autorisé,

Sa Majesté l'Empereur et Roi, Monsieur le Feldzeugmestre Baron Prokesch-Osten, Conseiller intime et Son Ambassadeur à Constantinople, et

Sa Majesté Impériale le Sultan, Safvet Pacha, Son Ministre des affaires étrangères ad intérim,

à signer le protocole dont la teneur suit:

Uebersetzung.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät und Seine kaiserl. Majestät der Sultan, von dem Wunsche geleitet, durch einen besonderen Act das zwischen Ihnen erzielte Einvernehmen über die Zulassung der Unterthanen der Staaten Ihrer kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät zu dem, den Fremden durch das am 7. Sépher 1284 verlautbarte Gesetz eingeräumten Rechte der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes in der Türkei, zu constatiren, haben zur Unterzeichnung des nachstehenden Protokolles bevollmächtigt:

Seine Majestät der Kaiser und König, den Feldzeugmeister Baron Prokesch-Osten, Ihren geheimen Rath und Botschafter in Constantinopel, und

Seine kaiserl. Majestät der Sultan, Safvet Pascha, Ihren interimistischen Minister des Aeussern.

Protocole.

La loi qui accorde aux étrangers le droit de propriété immobilière ne porte aucune atteinte aux immunités consacrées par les traités et qui continueront à couvrir la personne et les biens meubles des étrangers devenus propriétaires d'immeubles.

L'exercice de ce droit de propriété devant engager les étrangers à s'établir en plus grand nombre sur le territoire ottoman, le Gouvernement Impérial croit de son devoir de prévoir et de prévenir les difficultés auxquelles l'application de cette loi pourrait donner lieu dans certaines localités. Tel est l'objet des arrangements qui vont suivre:

La demeure de toute personne habitant le sol ottoman étant inviolable et nul ne pouvant y pénétrer sans le consentement du maître, si ce n'est en vertu d'ordres émanés de l'Autorité compétente et avec assistance du magistrat ou fonctionnaire investi des pouvoirs nécessaires, la demeure du sujet étranger est inviolable au même titre, conformément aux traités; et les agents de la force publique ne peuvent y pénétrer sans l'assistance

Protokoll.

Das Gesetz, welches den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums einräumt, thut den durch die Tractate sanctionirten Immunitäten keinen Eintrag, die fortan der Person und dem beweglichen Eigenthume der Fremden, welche Eigenthümer von Immobilien geworden sind, zustehen werden.

Da die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Fremden veranlassen wird, sich in grösserer Zahl auf ottomanischem Gebiete niederzulassen, hält es die kaiserliche Regierung für ihre Pflicht, die Schwierigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes an gewissen Orten Anlass geben könnte, in's Auge zu fassen und denselben zu begegnen. Dies ist der Zweck der nachfolgenden Bestimmungen.

Da das Haus einer jeden, den ottomanischen Boden bewohnenden Person unverletzlich ist und Niemand in dasselbe ohne Zustimmung des Eigenthümers eindringen darf, ausser kraft der von der competenten Behörde erlassenen Befehle, und unter Assistenz des mit den nöthigen Vollmachten versehenen obrigkeitlichen Beamten oder Functionärs, so ist auch die Wohnung des fremden Unterthanes in Gemässheit der Tractate aus demselben Rechtstitel unverletzlich, und die Agenten der öffentlichen

du Consul ou du délégué du Consul dont relève cet étranger.

Gewalt dürfen daselbst ohne Assistenz des Consuls oder des Delegirten des Consuls, dem der Fremde untersteht, nicht eindringen.

On entend par demeure la maison d'habitation et ses attenances, c'est-à-dire les communs, cours, jardins et enclos contigus à l'exclusion des toutes les autres parties de la propriété.

Man versteht unter Haus das Wohngebäude und sein Zugehör, nämlich die Dienerschaftslocalitäten, Höfe, Gärten und daran stossenden eingeschlossenen Räume, mit Ausschluss aller anderen Theile des Besitzthumes.

Dans les localités éloignées de moins de neuf heures de la résidence consulaire, les Agents de la force publique ne pourront pénétrer dans la demeure d'un étranger sans l'assistance du Consul, comme il est dit plus haut. De son côté le Consul est tenu de prêter son assistance immédiate à l'autorité locale, de telle sorte qu'il ne s'écoule pas plus de six heures entre l'instant où il aura été prévenu et l'instant de son départ ou du départ de son délégué, afin que l'action de l'autorité ne puisse jamais être suspendue durant plus de 24 heures.

In Orten, welche weniger als 9 Stunden von dem Sitze des Consuls entfernt sind, dürfen die Agenten der öffentlichen Gewalt in das Haus eines Fremden ohne Assistenz des Consuls nicht eindringen, wie dies oben gesagt wurde. Seinerseits ist der Consul verpflichtet, der Behörde unverzüglich Assistenz zu leisten, so zwar, dass zwischen dem Momente seiner Verständigung und jener seiner Abreise oder der Abreise seines Delegirten nie mehr als 6 Stunden verstreichen, auf dass das Einschreiten der Behörde nie länger als 24 Stunden aufgehalten werde.

Dans les localités éloignées de neuf heures ou de plus de neuf heures de marche de la résidence de l'Agent consulaire, les Agents de la force publique pourront, sur la réquisition de l'autorité locale et avec l'assistance de trois membres du

In Orten, welche 9 oder mehr als 9 Gehstunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, können die Agenten der öffentlichen Gewalt, über Verlangen der Localbehörde und unter Assistenz von drei Mitgliedern des Rathes der Alten der Gemeinde, in das Haus

Conseil des Anciens de la Commune, pénétrer dans la demeure d'un sujet étranger, sans être assistés de l'Agent consulaire, mais seulement en cas d'urgence et pour la recherche ou la constatation du crime de meurtre, de tentative de meurtre, d'incendie, de vol à main armée ou avec effraction ou de nuit dans une maison habitée, de rébellion armée et de fabrication de fausse monnaie, et ce, soit que le crime ait été commis par un sujet étranger ou par un sujet ottoman, et soit qu'il ait eu lieu dans l'habitation de l'étranger ou en dehors de cette habitation et dans quelque autre lieu que ce soit.

eines fremden Unterthanes, ohne Beisein des Consular-Agenten, eindringen, jedoch nur im Falle der Dringlichkeit und zur Eruirung oder Constatirung der Verbrechen des Mordes, des Mordversuches, der Brandlegung, des Diebstahles mit bewaffneter Hand oder des nächtlichen Einbruchsdiebstahles in ein bewohntes Gebäude, des bewaffneten Aufruhrs und der Verfertigung falscher Münze; mag das Verbrechen durch einen fremden oder ottomanischen Unterthan, in der Wohnung des Fremden oder ausserhalb derselben und wo immer begangen worden sein.

Ces dispositions ne sont applicables qu'aux parties de la propriété qui constituent la demeure telle qu'elle a été définie plus haut. En dehors de la demeure, l'action de la police s'exercera librement et sans réserve; mais dans le cas où un individu prévenu de crime ou de délit serait arrêté et que ce prévenu serait un sujet étranger, les immunités attachées à sa personne devraient être observées à son égard.

Diese Bestimmungen finden nur auf jene Bestandtheile des Besitzthumes Anwendung, welche das Haus im oben bezeichneten Sinne bilden. Ausserhalb des Hauses findet das Einschreiten der Polizei unbeschränkt und ohne Vorbehalt statt; aber in dem Falle, als ein eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigtes Individuum verhaftet werden sollte und dieser Beschuldigte ein fremder Unterthan wäre, müssen rücksichtlich desselben die seiner Person zustehenden Immunitäten beachtet werden.

Le fonctionnaire ou officier chargé de l'accomplissement de la visite domiciliaire, dans les cir-

Der mit der Vollziehung der Hausdurchsuchung in den oben bezeichneten ausnahmsweisen Fällen beauftragte Beamte oder Officier und

constances exceptionnelles déterminées plus haut, et les membres du Conseil des Anciens qui l'assisteront, seront tenus de dresser procès-verbal de la visite domiciliaire et de la communiquer à l'autorité supérieure dont ils relévent, qui les transmettra elle-même et sans retard à l'Agent consulaire le plus rapproché.

Un règlement spécial sera promulgué par la Sublime Porte pour déterminer le mode d'action de la police locale dans les différents cas prévus plus haut.

Dans les localités distantes de plus de neuf heures de la résidence de l'Agent consulaire et dans lesquelles la loi sur l'organisation judiciaire du Vilayet sera en vigueur, les sujets étrangers seront jugés, sans l'assistance du délégué consulaire, par le Conseil des Anciens remplissant les fonctions de juge de paix et par le tribunal du Caza, tant pour les contestations n'excédant pas mille piastres que pour les contraventions n'entraînant que la condamnation à une amende de cinq cents piastres au maximum.

Les sujets étrangers auront dans tous les cas le droit d'interjeter appel par devant le tribunal du

die Assistenz leistenden Mitglieder des Rathes der Alten sind verpflichtet, über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen, und es unverzüglich der höheren Behörde, der sie unterstehen, vorzulegen, welche es ungesäumt an den nächsten Consular-Agenten leiten wird.

Zur Bestimmung der Verfahrungsweise der Localpolizei in den verschiedenen oben vorgeschriebenen Fällen, wird die hohe Pforte ein besonderes Reglement verlautbaren.

In Orten, welche mehr als 9 Stunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, und in welchen das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Vilayet in Wirksamkeit steht, wird über die fremden Unterthanen ohne Beisein des Consular-Abgeordneten, durch den die Functionen des Friedensrichters ausübenden Rath der Alten und durch den Gerichtshof des Caza, sowohl in Streitigkeiten über nicht mehr als 1000 Piaster, als wegen Uebertretungen, welche eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Piaster nach sich ziehen, entschieden werden.

Den fremden Unterthanen wird in allen Fällen das Recht zustehen, gegen die nach Obigem erflossenen Urtheile an den Gerichtshof des

Sandjak des sentences rendues comme il est dit ci-dessus; et l'appel sera suivi et jugé avec l'assistance du Consul, conformément aux traités.

L'appel suspendra toujours l'exécution.

Dans tous les cas, l'exécution forcée des sentences rendues dans les conditions déterminées plus haut ne pourra avoir lieu sans le concours du Consul ou de son délégué.

Le Gouvernement Impérial édictera une loi qui déterminera les règles de procédure à observer par les parties dans l'application des dispositions qui précèdent.

Les sujets étrangers, en quelque localité que ce soit, sont autorisés à se rendre spontanément justiciables du Conseil des Anciens ou des tribunaux des Cazas, sans l'assistance du Consul, dans les contestations dont l'objet n'excède pas la compétence de ces Conseils ou tribunaux, sauf le droit d'appel par devant le tribunal du Sandjak où la cause sera appelée et jugée avec l'assistance du Consul ou de son délégué.

Toutefois, le consentement du sujet étranger à se faire juger

Sandjak zu appelliren, und über die Appellation wird in Gemässheit der Tractate, im Beisein des Consuls verhandelt und entschieden werden.

Die Appellation schiebt stets die Vollziehung auf.

Die zwangsweise Vollziehung der unter den oben vorgezeichneten Bedingungen erflossenen Urtheile darf in allen Fällen nur unter Mitwirkung des Consuls oder seines Delegirten stattfinden.

Die kaiserliche Regierung wird ein Gesetz erlassen, welches die Normen des von den Betheiligten bei der Anwendung der vorstehenden Verfügungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmen wird.

Die fremden Unterthanen, wo immer dieselben sich befinden mögen, sind berechtigt, sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Rathes der Alten oder der Gerichtshöfe der Cazas, ohne Assistenz des Consuls, in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, deren Gegenstand die Competenz jener Räthe oder Gerichtshöfe nicht übersteigt, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes der Appellation an den Gerichtshof des Sandjak, wo die Angelegenheit im Beisein des Consuls oder seines Delegirten verhandelt und entschieden werden wird.

Die Zustimmung des fremden Unterthanes, über sich, nach dem

comme il est dit plus haut sans l'assistance du Consul, devra être donné par écrit et préalablement à toute procédure.

Il est bien entendu que toutes ces restrictions ne concernent point les procès qui ont pour objet une question de propriété immobilière, lesquels seront poursuivis et jugés dans les conditions établies par la loi.

Le droit de défense et la publicité des audiences sont assurés en toute matière aux étrangers qui comparaîtront devant les tribunaux ottomans, aussi bien qu'aux sujets ottomans.

Les arrangements qui précèdent resteront en vigueur jusqu'à la révision des anciens traités, révision sur laquelle la Sublime Porte se réserve de provoquer ultérieurement une entente entre elle et les Puissances amies.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole et y apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Constantinople, le 5 Novembre 1868.

(L. S.) **Prokesch-Osten** m. p.
(L. S.) **Safvet** m. p.

Vorstehenden, ohne Beisein des Consuls entscheiden zu lassen, muss jedoch schriftlich und vor Beginn des Verfahrens gegeben werden.

Es versteht sich, dass alle diese Beschränkungen sich nicht auf jene Rechtsstreitigkeiten beziehen, die eine Frage des unbeweglichen Eigenthumes zum Gegenstande haben, welche Rechtsstreitigkeiten nach den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen durchgeführt und entschieden werden sollen.

Das Recht der Vertheidigung und die Oeffentlichkeit der Sitzungen sind den Ausländern, welche vor den ottomanischen Gerichten erscheinen, in allen Fällen ebenso gesichert, wie den ottomanischen Unterthanen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zur Revision der alten Tractate in Kraft bleiben, über welche Revision die hohe Pforte ein ferneres Einvernehmen zwischen ihr und den befreundeten Mächten herbeizuführen sich vorbehält.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Constantinopel, den 5. November Eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) v. **Prokesch-Osten** m. p.
(L. S.) **Safvet** m. p.

6. Gesetz,

womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums im Ottomanischen Reiche zugestanden wird.

Kaiserlicher Erlass

„Zur Darnach Achtung".

7. Sépher 1284.
18. Juni 1867.

Um die Wohlfahrt des Landes zu entwickeln, um den hinsichtlich der Ausübung des Eigenthums-Rechtes der Fremden im Ottomanischen Reiche zu Tage tretenden Schwierigkeiten, Missbräuchen und Ungewissheiten ein Ende zu machen, und die für die finanziellen Interessen und das Vorgehen der Behörden erforderlichen Garantien durch eine präcise Vorschrift zu ergänzen, sind auf Befehl Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden:

I. Artikel.

Den Fremden wird aus demselben Rechtstitel wie den Ottomanischen Unterthanen, und ohne andere Bedingungen, das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigenthums im ganzen Kaiserthume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zugestanden, wobei sie sich den Gesetzen und Verordnungen, welche für die Ottomanischen Unterthanen bestehen, zu unterziehen haben, wie es weiter unten ausgeführt wird.

Diese Verfügung betrifft nicht die von Geburt Ottomanischen Unterthanen, die ihre Nationalität gewechselt haben, und in dieser Beziehung einem besonderen Gesetze unterstehen werden.

II. Artikel.

Die Fremden sind sonach als Eigenthümer städtischer oder ländlicher Immobilien in Allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, den Ottomanischen Unterthanen gleichgestellt.

Diese Gleichstellung hat die gesetzliche Wirkung:

1. Sie zu verpflichten, sich allen Gesetzen und allen polizeilichen und municipalen Verordnungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Nutzniessung, Besitzübertragung, Veräusserung und Verpfändung des Grundeigenthums gegenwärtig bestehen oder etwa künftig erlassen werden;

2. Alle wie immer gearteten oder benannten Lasten und Abgaben, welche entweder gegenwärtig oder möglicher Weise in der Zukunft die städtischen oder ländlichen Immobilien treffen, zu entrichten;

3. Sie in allen das Grundeigenthum betreffenden Fragen und in allen dinglichen Klagen sowohl als Kläger wie als Geklagte den Ottomanischen Civil-Behörden unmittelbar zu unterstellen, selbst wenn die eine oder die andere Partei fremde Unterthanen sind, und zwar auf denselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die Ottomanischen Unterthanen, und ohne dass sie auf ihre persönliche Nationalität in dergleichen Angelegenheiten ein Vorrecht begründen können; jedoch vorbehaltlich der ihrer Person und ihren beweglichen Gütern kraft der Tractate zukommenden Immunitäten.

III. Artikel.

Im Falle der Krida eines fremden Eigenthümers von Immobilien haben sich die Massa-Curatoren an die Ottomanischen Behörden und Civil-Gerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigenthümers haften.

Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Fremder von den fremden Gerichten ein verurtheilendes Erkenntniss gegen einen anderen Grund besitzenden Fremden erwirkt hat.

Zur Vollziehung dieses Erkenntnisses an den unbeweglichen Gütern seines Schuldners hat er sich an die competente Ottomanische Behörde zu wenden, um den Verkauf jener unbeweglichen Güter, welche für die Schulden des Eigenthümers haften, zu erwirken; und dieses Erkenntniss wird erst dann von den Ottomanischen Gerichten und Behörden vollzogen, nachdem dieselben constatirt haben, dass die unbeweglichen Güter, um deren Verkauf eingeschritten wurde, wirklich in die Kategorie jener gehören, welche zur Tilgung der Schuld verkauft werden können.

IV. Artikel.

Dem fremden Unterthan steht es frei, durch Schenkung oder Testirung über jene seiner unbeweglichen Güter zu verfügen, hinsichtlich welcher eine derartige Verfügung gesetzlich zulässig ist.

Ueber die unbeweglichen Güter, über welche er nicht verfügt hat, oder über welche schenkungsweise oder testamentarisch zu ver-

fügen das Gesetz ihm nicht gestattet, ist die Verlassenschaft nach den Ottomanischen Gesetzen abzuhandeln.

V. Artikel.

Jeder fremde Unterthan wird der Begünstigung dieses Gesetzes theilhaft, sobald die Macht, welcher er angehört, sich dem, von der hohen Pforte vorgeschlagenen Uebereinkommen zur Ausübung des Eigenthumsrechtes angeschlossen haben wird.

---

7. Gesetz

vom 20. Jänner 1875, betreffend Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consular-Gerichte in Egypten. (R. G. B. VI Nr. 12 ex 1875.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Budapest, am 20. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p.

---

8. Kaiserliche Verordnung

vom 18. December 1875, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 20. Jänner 1875 (R. G. B. Nr. 12), betreffend Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consular-Gerichte in Egypten, die Gerichtsbarkeit dieser Consular-Gerichte mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Tage, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, fur die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und theilweise an die in Egypten errichteten neuen Gerichte übertragen wird. (R. G. B. XLVII Nr. 153 ex 1875.)

§. 1.

Aus der den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten werden jene Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört, oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet.

Für die Entscheidung von Statusfragen jedoch bleibt die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consuln in Egypten im bisherigen Umfange auch dann aufrecht, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung der Statusfrage sich im Zuge der den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeiten ergibt.

§. 2.

Aus der den österreichisch-ungarischen Consuln in Egypten zukommenden Wirksamkeit in Strafsachen werden ausgeschieden die Amtshandlungen, welche betreffen:

1. Uebertretungen.

2. Jene Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes verübt werden, und zwar:

a) Beleidigungen durch Geberden, Worte oder Drohungen;

b) Verleumdungen, Schmähungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder Justizbeamten oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichtes vorgebracht oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet werden;

c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Misshandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung;
d) Thätlichkeiten oder Drohungen gegen die erwähnten Personen, um sie zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmässigen oder gesetzlichen Handlung zu bestimmen;
e) Missbrauch der Amtsgewalt von Seite eines öffentlichen Functionärs gegen die erwähnten Personen zu gleichem Zwecke;
f) Versuch unmittelbarer Bestechung der erwähnten Personen;
g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Functionärs.

3. Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urtheilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, nämlich:

a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Mitglieder des Gerichtes in Ausübung ihres Amtes oder gegen gerichtliche Beamte bei der gesetzlichen Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Beamte oder Mannschaften der öffentlichen Gewalt, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten;
b) Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Functionärs zur Verhinderung der Vollstreckung;
c) Entwendung gerichtlicher Actenstücke zu demselben Zwecke;
d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Gegenständen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Beschlag genommen worden sind;
e) Entweichung von Gefangenen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Haft genommen sind, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben;
f) Verheimlichung der in solchen Fällen entwichenen Gefangenen.

4. Jene Verbrechen und Vergehen, welche den Richtern, Geschworenen und Justizbeamten zur Last gelegt werden, wenn die Beschuldigung dahin geht, dass sie dieselben in Ausübung ihres Berufes oder in Folge eines Missbrauches ihrer Amtsgewalt begangen haben.

Hierher gehören nebst den gemeinen Verbrechen, welche den erwähnten Personen unter solchen Umständen zur Last gelegt

werden können, auch noch nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) ungerechte Entscheidung aus Gunst oder Feindschaft;
b) Bestechung;
c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung;
d) Justizverweigerung;
e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen;
f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;
g) Erpressungen;
h) Unterschlagung öffentlicher Gelder;
i) ungesetzliche Verhaftung;
k) Fälschung von Urtheilen und Actenstücken.

Unter der Bezeichnung von Justizbeamten werden auch die Schriftführer, die beeideten Gehilfen der Schriftführer, die bei dem Gerichte bestellten Dolmetsche und die Gerichtsvollzieher verstanden, nicht aber solche Personen, welche ausserdem von Fall zu Fall, von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem Gerichtsvollzieheracte betraut worden sind.

Unter der Bezeichnung von Richtern werden auch die Beisitzer verstanden.

Die Consular-Gerichtsbarkeit bleibt jedoch für alle unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen in Wirksamkeit, wenn der verletzte Richter oder Justizbeamte den Strafantrag bei dem Consular-Gerichte eingebracht hat.

§. 3.

Die nach den §§. 1 und 2 dieser Verordnung aus der Gerichtsbarkeit der Consular-Gerichte ausgeschiedenen Angelegenheiten werden an die neuen Gerichte übertragen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung oder Beeidigung eines Zeugnisses vor den neuen Gerichten verweigern, ferner auf die Bestrafung von Geschwornen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung sich ihren Obliegenheiten entziehen.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Consul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 4.

Die Vollstreckung der von den neuen Gerichten in Egypten geschöpften Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den neuen Gerichten überlassen. Der Consul hat das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein.

§. 5.

So lange nicht ermittelt ist, dass in Egypten entsprechende Einrichtungen für die Verwahrung von Häftlingen bestehen, sind die Beschuldigten zum Zwecke ihrer vorläufigen Verwahrung den österreichisch-ungarischen Consuln zu übergeben, falls nicht die Consuln auf deren Uebernahme verzichten; die zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten in die Consular-Arreste abzuliefern, wenn die Consuln dies verlangen. Die zum Tode Verurtheilten sind, falls die rechtzeitig zu verständigenden Consuln sie reclamiren, denselben zu überlassen.

§. 6.

Die General-Consuln, die Consuln, die Vice-Consuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte. In Ansehung dieser Personen und ihrer Wohnhäuser bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unverändert.

Dies gilt auch hinsichtlich jener religiösen Anstalten, welche gegenwärtig unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, jedoch nur insoweit diese Anstalten als Corporationen in Betracht kommen.

§. 7.

Wenn zwischen dem Consul und einem der neuen Gerichte eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob eine strafbare Handlung als eine solche zu betrachten sei, hinsichtlich welcher nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung die Strafgerichtsbarkeit der neuen Gerichte begründet ist, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, welches aus zwei von dem Consul bezeichneten fremden Consuln und aus zwei von dem Präsidenten des Appellhofes in Alexandrien bestellten Räthen oder Richtern besteht. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichtes ist endgiltig.

§. 8.

Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen, welche an dem Tage, an welchem diese Verordnung in

Wirksamkeit tritt, bereits bei den Consular-Gerichten in Egypten anhängig sind, bleibt die Gerichtsbarkeit dieser Consular-Gerichte im bisherigen Umfange aufrecht.

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien können jedoch auch bereits anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an die neuen Gerichte übertragen werden, wenn deren Zuständigkeit für die Zukunft auf Rechtsstreitigkeiten dieser Art sich erstreckt.

Die Entscheidung über schwebende Reclamationen gegen die egyptische Regierung in Betreff privatrechtlicher Ansprüche, deren Austragung der bisherigen Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulate entzogen war, erfolgt auf Grund eines zwischen der österreichisch-ungarischen und der egyptischen Regierung getroffenen besonderen Uebereinkommens.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem, nach erfolgter Publication der neuen egyptischen Gesetzbücher und des Réglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte, die neuen egyptischen Gerichte ihre ämtliche Thätigkeit beginnen werden.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 18. December 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p.

XII.

Normalien über Schiffahrtsangelegenheiten.

1. Editto

del sei Ottobre 1759 concernente i ruoli degli equipaggi dei bastimenti mercantili, che navigano con la sovrana patente di bandiera austriaca.

Noi Presidente e Consiglieri della Cesarea Regia Suprema Intendenza Commerciale in tutto il Litorale austriaco, annunziamo la Nostra Propensione a tutti gli abitanti di questa Città e Portofranco, e diamo loro a sapere; dopo che Sua Imperiale-Regia ed Apostolica Maestà, intenta a tutti gli oggetti e mezzi, che possono accreditare ed assicurare la Navigazione de' suoi fedelissimi sudditi, con sovrano Suo clementissimo Rescritto, di data 22 del decorso settembre, ha risolto ed ordinato, che

I. Ogni capitano, il quale naviga con la gloriosissima Patente e Scontrino della Maestà Sua, o con passaporto consolare, o della Suprema Intendenza commerciale di tutto il litorale austriaco, debba, prima della sua partenza dai porti consolari, o del preaccennato litorale, fedelmente insinuare l'equipaggio del suo bastimento negli ufficj consolari, o capitanali del porto, all' effetto, che

II. Nei medesimi ufficj ne sia compilato duplice ruolo in stampa, uno di cui esemplare, firmato dal capitano del bastimento, sarà trattenuto negli ufficj suddetti; e l'altro esemplare firmato dal console, o dal capitano del porto, si rimetterà al capitano del bastimento.

III. E siccome i capitani dei bastimenti, in virtù delle obligazioni che sotto giuramento assumono, sono tenuti di mantenere l'equipaggio sul vero e giusto ruolo personale, con il quale il basti-

mento parte dal litorale, e di ritornare col medesimo equipaggio, come pure

IV. In caso, che alcun marinaro per morte, malattia, diserzione, o altro accidente, fosse lasciato in porti o terre estere, sono tenuti i capitani del bastimento di munirsi di un certificato consolare, presentabile, per loro legittimazione, alla superiorità del litorale; così, per prevenire l'avviso delle citate provvide disposizioni, e per conciliarne la piena impreteribile osservanza.

V. All' arrivo de' bastimenti in qualche porto consolare o vice-consolare, come pure, al ritorno loro nel litorale, dovrà dagli ufficj consolari, vice-consolari, o capitanali del porto, diligentemente riscontrarsi il ruolo dell' equipaggio, nel quale

VI. Manifestandosi alterazione o mutazione non legittimamente giustificata, si esigerà e si farà pagare nella Cassa di questa Intendenza commerciale senza alcuna indulgenza, e sotto propria responsabilità, dagli ufficj consolari, vice-consolari, o capitanali del porto la pena pecuniaria di 50 fiorini austriaci per ogni nome crescente, mancante, e mutato; ben inteso che,

VII. La crescenza, mancanza, o mutazione del ruolo, debba essere giustificata con un certificato del console, o vice-console, se succede in porto consolare, o vice-consolare; altrimenti con la deposizione giurata dell' intiero equipaggio. Quindi

VIII. I consoli, o vice-consoli, sapranno annotare sotto il ruolo medesimo rilasciato dagli ufficj capitanali del porto del litorale, l'assenza, e ragioni della crescenza, mancanza, o mutazione sopravvenuta nell' equipaggio.

Premurosa ulteriormente l'altedetta Maestà Sua di provvedere ad ogni collusione, nella manifestazione dei marinari sudditi, con due terzi de' quali almeno deve reclutarsi l'equipaggio de' bastimenti naviganti con l'augustissima sovrana Patente, o con passavanti consolari, o di questa suprema Intendenza commerciale, è ulteriormente disposto e comandato, che

IX. La sudditanza austriaca debba essere legittimata negli ufficj consolari, o capitanali del porto con fedi battesimali, o con la testimonianza di due persone degne di fede.

X. Che, se si legittimasse la sudditanza con recapiti o testimonianze false compromettenti il bastimento e la gloriosissima sovrana bandiera, o inducenti funeste conseguenze, incorreranno in gravi pene pecuniarie o afflittive, gli autori e complici, che all' occasione dell' ingaggio, si fossero falsamente protestati per sudditi.

Perciò tutti e singoli come sopra ne vengono espressamente avvisati con il presente Editto da pubblicarsi e tenersi affisso loco et more solito, onde ciascuno sappia regolarsi e guardarsi da danno e pene a' contravvenienti statuite.

---

2. Editto politico

di Navigazione Mercantile Austriaca in data Vienna 25. Aprile 1774.

Noi Maria Teresa

per la Dio Grazia Imperatrice Vedova de' Romani, Regina dell' Ungheria, Boemia, Dalmazia, Croazia, Schiavonia, Galizia, Lodomeria ecc., Arciduchessa dell' Austria, Duchessa della Borgogna, Stiria, Carintia e Carniola; Gran Principessa della Transilvania; Margravia della Moravia; Duchessa del Brabante, Limburgo, Luccemburgo, della Gheldria, di Wirtemberga, della Superiore ed Inferiore Silesia, di Milano, Mantova, Parma, Piacenza, e Guastalla, di Auschwitz, e Zattor, Principessa della Svevia; Contessa di Absburgo, della Fiandra, del Tirolo, Hennegau, Kiburgo, Gorizia e Gradisca; Margravia del Sacro-Romano Imp., della Burgovia, dell' Alta e Bassa Lusazia; Contessa di Namur; Signora della Marca e di Mechlina ecc., Duchessa Vedova della Lorena e di Baar; Gran Duchessa di Toscana ecc. ecc.

Impartiamo la nostra sovrana grazia e notifichiamo a tutti gli abitanti del nostro litorale; ed in specialità a tutti li sudditi addetti alla navigazione mercantile, che, sollecita ed intenta Noi di regolare quanto sia possibile con accurato e buon ordine la navigazione mercantile nazionale, per promuovere ancora il commercio marittimo ci siamo determinata di emanare, e far pubblicare con la stampa, a comune scienza e direzione il seguente

Editto politico di navigazione mercantile che abbia la forza di legge nella materia di cui si tratta; e serva di guida a tutti li capitani del porto, capitani e padroni di bastimenti, ufficiali, marinari, ed equipaggio tutto, con cui sono o saranno armati li bastimenti nazionali mercantili per accurata osservanza ed adempimento, sotto le pene nella legge prescritta.

Articolo I.

Dell' Ufficio dei capitani del Porto nel litorale austriaco.

§. 1.

Negli accidenti pressanti e non interessanti la pubblica salute nel porto ed adiacenze, potrà dare disposizioni provvisionali.

Se dentro, o alle viste del porto, nella darsena o ne' canali, insorgesse qualche accidente non interessante la sanità, in cui ogni

indugio si rendesse pericoloso, il capitano del porto potrà e dovrà pettoralmente portarvi ún riparo, o provvedimento provvisionale, con aver l'attenzione d'informare dell' accidente e del provvedimento la suprema Intendenza commerciale, e con dipendere dagli ulteriori suoi ordini; all' incontro si avvertisce di non far valere l'autorità sopra confidatagli in quei casi ed affari, che, ammettendo dilazione devono esser portati all' immediata decisione della suprema Intendenza.

§. 2.

Attività del capitano del porto nelle contestazioni marittime con gente di marina.

Nelle contestazioni tra gente di marina sopra materie di marina; o la materia è contenziosa, e dipende dal rispettivo Jus delle parti, come per esempio: il danno inferito da uno all' altro bastimento nel porto, le reciproche pretensioni de' capitani con l'equipaggio, o con altri capitani, e simili. Di queste materie se ne lascia al capitano del porto la prima nozione, all'occasione della quale egli procurerà di condurre la controversia ad un amichevole componimento, a cui, non accedendo le parti, potranno sempre promuovere e proseguire la causa nel competente foro; ben inteso, che se l'affare non induce alcuna avaria o riparazione dei danni, le disposizioni del capitano del porto dovranno eseguirsi provvisionalmente; o la materia non è fondata sopra qualche Jus delle parti, e dipende semplicemente da' riguardi politici e commerciali, come, per esempio, se due bastimenti vogliano ormeggiarsi o legarsi nell' istesso sito o faro; se questo, o quel bastimento volesse la preferenza del carico o discarico, e simili; queste materie sono rimesse alle disposizioni del capitano del porto, salvo manente il ricorso alla suprema Intendenza delle parti che si credessero aggravate.

§. 3.

Sopra ordini del Governo, o del tribunale mercantile, impedirà la partenza a' bastimenti.

Sopra ordine della suprema Intendenza commerciale, o del Magistrato di sanità, o sopra decreto o insinuazione del Tribunale mercantile di prima istanza, il capitano del porto sotto responsabilità di ogni danno che potesse essere inferito per sua negligenza, prenderà le misure più accertate per impadronirsi del timone, remi, vele, o corpo de' bastimenti.

§. 4.

Ispezione sul porto e sue pertinenze.

Al capitano del porto è ingiunto seriamente, sotto le più gravi pene, di vigilare con non interrotta attenzione alla conservazione del porto, moli, quai, darsena, e canali; e di prevenire e provvedere a qualunque danno e pregiudizio; a qual effetto

§. 5.

Riconoscerà, almeno due volte all' anno, il fondo e le rive di detto porto e sue pertinenze.

Riconoscerà diligentemente, di semestre in semestre, e con maggior frequenza in riflesso delle circostanze, ed accuratamente fonderà (scandaglierà) il detto porto, moli, quai, darsena, e canali, osservando, se questo o quello nella parte interna, o esterna, sia dannificato, deteriorato od immunito, con darne distinto e fedele rapporto all' Intendenza.

§. 6.

Ispezione sulli fari, colonne, anelli ecc.

È commessa parimente alla vigilanza del capitano del porto la conservazione, riparazione o distribuzione de' fari, colonne o anelli; quindi egli dovrà essere sollecito, non tanto che ne esistino sempre nella necessaria quantità, bontà, e ordine, quanto che non gli sia inferito alcun danno per parte de' bastimenti, con portarne all' Intendenza le opportune informazioni.

§. 7.

Sulla scogliera e moli.

È pure commessa alla vigilanza del capitano del porto, e sotto gli ordini dell' Intendenza, la conservazione della scogliera, e di tutte le dipendenze de' moli.

§. 8.

Vigilerà, sotto sua responsabilità, alli danni che fossero inferiti.

E siccome l' incolumità e sicurezza del porto e de' moli è un oggetto di tanta gelosia e conseguenza a riguardo nostro, del commercio, e della navigazione; così il capitano del porto non ammetterà parvità di materia, conforme non sarà ammessa a favor suo parvità di negligenza, rispetto al getto di terra o immondizie, e molto più di sassi, od altri corpi gravi, specialmente nella darsena, canali ed

in siti dove sogliono ancorarsi i bastimenti; tutte le contravvenzioni dovranno essere denunciate all' Intendenza.

§. 9.

Ordinanze commesse alla cura del capitano del porto.

All' effetto di provvedere più efficacemente all' incolumità e sicurezza del porto, moli, quai, darsena e canali, incomberà al capitano del porto di mantenere e fare inviolabilmente mantenere. la perfetta osservanza delle seguenti ordinanze, cioè:

§. 10.

A riguardo della polvere a bordo di bastimenti mercantili.

Che tutti i bastimenti, sotto pena di fiorini 50, nel loro arrivo denuncino la polvere; e quelli, che vorranno ormeggiarsi nella darsena o canali, dovranno depositarla nel magazzino a quest' effetto destinato, o sopra altro bastimento ancorato alla rada, da cui non potrà. nè dovrà essere estratta dal proprietario o capitano, prima che il bastimento, il quale deve riceverla, non sia uscito dalla darsena, canale, o porto ne'quali luoghi non sarà assolutamente permesso, nè il discarico, nè il carico della polvere.

§. 11.

Nel raddobbo de' bastimenti.

Che sotto l'istessa pena, oltre la refusione dei danni, i fuochi necessarj al raddobbo o calafatazione de' bastimenti, o all' incatramamento de' cordaggi, siano accesi in distanza tale dalli bastimenti e case, che sia rimosso ogni pericolo di incendio; a qual effetto i capitani o proprietarj de' bastimenti dovranno insinuarsi al capitano del porto.

§. 12.

Rispetto alli vecchi innavigabili bastimenti.

Che i proprietarj de' vecchi bastimenti resi innavigabili sieno obbligati di romperli, e di asportarne gli avvanzi sotto pena della confiscazione, dopo il termine di un mese decorrendo dal giorno della precorsa intimazione al proprietario per parte del capitano del porto.

§. 13.

In riflesso del fondo del porto.

Che nessun bastimento faccia qualche inuguaglianza nel fondo del porto all' occasione di raddobbarsi, sotto pena di riparare e pareggiare a sue spese il fondo.

§. 14.

Inibito lo sparo del cannone nella darsena e canali.

Che nessun bastimento ardisca di sparare il cannone, neppure a vuoto, nella darsena o ne'canali, sotto la pena di fiorini 50, oltre la refusione di tutti i danni.

§. 15.

Cautele riguardo al fuoco e lumi sulli bastimenti in tempo di notte.

Che sotto la medesima pena, i bastimenti ancorati nella darsena, canali, o porto non accendino, di notte, e molto meno tenghino lume scoperto; ma dovrà essere questo sempre coperto con lanterna, fanale, e simili per allontanare il pericolo d'incendj; ed in nessuna maniera possano accendere, o tener fuoco acceso in tempo di notte sopra i bastimenti, o in vicinanza di essi.

§. 16.

Nel carico e discarico della savorra.

Che nessun bastimento possa scaricare o caricare savorra, senza previa insinuazione al capitano del porto, il quale non permetterà che segua il carico o discarico, se non in quel congruo sito che sarà determinato dall' Intendenza; avendo esso capitano cura, che ciò si faccia mediante una vela, o tenda capace di ricevere quella parte di savorra, che nel versamento si spargerebbe e caderebbe in mare con immunire la riva, il porto, ed i vicini canali il che tutto sarà per essere osservato sotto pena di fiorini 50, ed emenda del danno, di cui, in caso di trascuranza di esigerla da'colpevoli, sarà tenuto l'istesso capitano del porto; la savorra discaricata apparterrà al capitano del porto che potrà e dovrà venderla a prezzo discreto, lasciando i capitani nella piena libertà di provvederla, ove e da chi più loro piace.

§. 17.

Nel carico o discarico delle merci sul quai.

Che i proprietarj o capitani non lascino le merci sopra i quai oltre il termine di tre giorni, dopo il quale, per lasciar luogo e comodo a'successivi discarichi, saranno fatte asportare dal capitano del porto, a spese della merce; quindi per maggiormente assicurare la inalterabile osservanza delle suddette e susseguenti ordinanze, come pure per tenere in soggezione i capitani e padroni, il capitano del porto percorrerà frequentemente le dipendenze tutte del porto.

§. 18.

Nella stata de' bastimenti.

Egli, il capitano del porto, assegnerà ad ogni bastimento il conveniente rispettivo luogo di stata nel porto, darsena o ne' canali, avvertendo, che:

§. 19.

Nell' Ormeggiamento.

Un bastimento non possa portare incomodo, nè pregiudizio all' altro, nè nella stata, nè nell' ormeggiamento; conseguentemente.

§. 20.

Nell' assegnazione del sito e de' fari.

Instruirà i capitani, o padroni di non portarsi in questo o quel sito, e di non legarsi a questo o quel faro, colonna, od anello, che potesse inferir danno a qualche bastimento.

§. 21.

Attività in caso di disubbidienza de' capitani.

Che se un capitano o padrone ricalcitrasse alle istruzioni, insinuazioni e minaccie del capitano del porto, questo potrà e dovrà tagliare la gomena e corda pericolosa.

§. 22.

Siano lasciate libere le imboccature.

Osserverà, che i bastimenti o barche che entrano o si approssimano alla darsena, o alli canali per i carichi e discarichi, lascino l' imboccatura libera, e comodo passaggio.

§. 23.

Regola de' registri di ufficio.

Il capitano del porto terrà o farà tenere un registro esatto di tutti i bastimenti andanti e venienti; con marcare nel registro, non tanto i giorni dell' arrivo e partenza, quanto la rispettiva portata e manifesto del carico di entrata e uscita; al qual fine è stato già ordinato a' ministri del casino, ed al cancelliere di sanità di non ammettere a pratica alcun bastimento senza prima ritirare il manifesto, che dovrà essere rimesso al capitano del porto, del carico di entrata; nè di lasciare le patenti di sanità senza un biglietto del capitano del porto legittimante la ricevuta del manifesto del carico

di sortita; nel manifesto de'bastimenti maggiori dovranno i capitani espressamente dichiarare, che non abbiano occultato nulla del carico, nè celato alcun collo o genere destinato per terze persone sotto titolo di provvisione o bagaglio del bastimento; e dovranno pure i capitani esibirsi di ratificare il manifesto con giuramento ad ogni requisizione.

§. 24.

Si rilascieranno gratis a'negozianti le fedi corrispondenti a'registri.

Sopra i registri, dichiarati nell'articolo precedente, potranno i negozianti prendere quelle informazioni e legittimazioni, che si rendessero loro necessarie e utili; ed il capitano del porto rilascierà gratis le fedi corrispondenti agl'istessi registri che gli fossero domandate da'negozianti;

§. 25.

Si ricuseranno agli esploratori.

Ricusando le fedi e la ricognizione de'registri agli esploratori, vagabondi, e a tutti quelli che non conoscesse per pubblici negozianti.

§. 26.

Ore di residenza nell'ufficio.

Il capitano del porto, o il suo ajutante, dovrà risiedere nell' ufficio capitaniale del porto dall'aperta sino alla serrata delle porte, salva l'ora necessaria al vitto per la più sollecita spedizione de'bastimenti e de'naviganti.

§. 27.

Dolcezza e moderazione nell'ufficio.

Il capitano del porto si comporterà nel suo ufficio con la maggiore dolcezza e moderazione, che molto può contribuire ad invitare nel litorale i bastimenti ed i naviganti.

§. 28.

Ispezione immediata sull'osservanza dell'Editto di marina.

Una delle principali obbligazioni delli capitani del porto di tutto il litorale austriaco sarà d'invigilare all'accurata osservanza di questo Editto politico di navigazione; onde, sotto grave loro responsabilità, viene loro da Noi con la presente legge prescritto d'inquirire, anche ex officio, quando li bastimenti nazionali ritornano da'loro viaggi, e di esaminare, all'occasione che il capitano o padrone, dopo il ritorno, si presenta negli ufficj rispettivi di sanità, se essi capitani e

padroni, gli ufficiali, o l'equipaggio tutto abbia eseguito fedelmente i suoi doveri, e le ordinanze prescritte negli articoli seguenti, con l'espresso obbligo di denunziare a'rispettivi Governi li contravventori, per devenire contra di loro ex officio alle pene determinate, o per determinarle, se la legge ne avesse rimesso l'arbitrio al Governo. All'occasione di questo esame, nel quale gli sarà permesso ancora di rivangare li giornali dello scrivano o capitano, saranno solleciti i capitani del porto d'invigilare che le pene pecuniarie esatte dal capitano o padrone del bastimento siano rimesse fedelmente alla cassa dei poveri nel litorale.

I capitani del porto, negligenti nell'articolo di questa vigilanza a loro commessa, saranno da'Governi ammoniti, e dopo li due volte infruttuosamente replicati avvertimenti della superiorità, dall'impiego rimossi per rimpiazzarli con soggetti più zelanti; essendo, a tenore delle nostre disposizioni, il preciso obbligo del Governo di Trieste, e di tutti gli subalterni nel litorale stabiliti, d'invigilare irremissibilmente all'accurato adempimento di queste nostre provvide disposizioni.

Articolo II.

De'capitani e padroni di bastimenti mercantili.

§. 1.

Ogni capitano navigante con le ces. reg. insegne, deve essere suddito nativo, o naturalizzato.

Nessuno potrà in avvenire montare, o comandare in qualità di capitano o padrone di bastimento, che, munito della nostra patente, scontrino, o passaporto, navighi con le imperiali regie insegne, se non abbia già compiti gli anni 20, se non sia suddito nato, o tale divenuto con la naturalizzazione, con l'assunzione alla cittadinanza di qualche comunità de'nostri Stati, o con il solo domicilio in questa o quella città delle provincie del dominio, premessa la legittimazione dell'età, e della sudditanza.

§. 2.

Ogni capitano o padrone, navigante con la sovrana patente, dovrà tenere un regolato esatto giornale.

Ogni capitano o padrone di bastimento eccedente la portata di cinquanta tonnellate, dovra accompagnarsi con un libro o sia giornale, ciascuna pagina del quale sarà bollata gratis dall'Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna, e Direttorato di

Buccari. In questo libro si riporterà dal capitano, in mancanza dello scrivano, il ruolo distinto con nome, cognome e patria dell'intiero equipaggio, con annotarvi le mutazioni che in quello potessero di giorno in giorno sopravvenire, e le cause di esse, cioè: se per morte, fuga, malattia, o altre mancanze o impedimento. In pagine separate si terrà nota distinta de'rispettivi salarj convenuti, e de'danari somministrati ad ogni ufficiale, marinaro, e mozzo, ed i loro buoni o cattivi portamenti; nel medesimo libro dovrà il capitano prendere ancora una breve memoria della diligente o negligente assistenza de' consoli, de'favori o torti ricevuti in qualche porto, degl'incontri favorevoli o sinistri con bastimenti da guerra o in corso; e di tutti i fenomeni che direttamente o indirettamente possono interessare la nostra bandiera, corona o il commercio e navigazione austriaca, tutto in ordine giornaliero ben tenuto.

In aggiunta di questo libro, e delle annotazioni o registri a quello annessi, che dovranno impreteribilmente osservarsi da ogni capitano o padrone, sotto la pena di fiorini 100, e della perpetua inabilitazione a questo ufficio, quanto di altre in riflesso delle circostanze, a norma delle leggi e ad arbitrio del Governo, esortiamo tutti i capitani o padroni di notare e far notare dallo scrivano nel detto accurato giornale tutti gli accidenti de'suoi viaggi, e state nei porti, con le sue rimarche concernenti la mutazione de'venti, la natura de'seni, golfi e rade, come pure la direzione e maneggio del bastimento e vele all'occasione di pericolo di scogli o di tempeste; onde simili giornali possano servire al capitano stesso, ed a'suoi successori di regola e di norma a vantaggio della navigazione, e commercio de'nostri sudditi.

§. 3.

Li capitani o padroni dovranno, dopo il termine di un viaggio, produrre li giornali a'nostri capitani del porto.

I capitani o padroni saranno obbligati di mostrare il detto giornale, tre giorni dopo la loro ammissione a libera pratica in qualche porto del nostro litorale, alli rispettivi capitani del porto, i quali, previo l'esame, e fatto uso di essi, li restituirà, con prendere e conservare esatto registro de'capitani che avranno prodotti i libri e giornali tenuti accuratamente con il prescritto buon ordine; dichiarando Noi che avremo in graziosa considerazione quelli che si saranno distinti.

§. 4.

E rendere loro conto delle pene pecuniarie applicate alla cassa de' poveri, sotto immediata responsabilità.

Nell'occasione medesima dovrà rendere esatto conto, alla persona deputata da' magistrati politici, delle pene in cui è incorso l'equipaggio, e che dovrà trattenere dal suo salario sotto corrisponsabilità; e manifestandosi frode nel rendimento di conti delle pene, sarà condannato nella triplice rifazione di esse, oltre alle afflittive ad arbitrio del Governo in riflesso delle circostanze.

§. 5.

Ne' conti privati dipenderanno dalle istruzioni dei proprietarii.

Rispetto a' conti e registri risguardanti la direzione ed amministrazione della nave o del carico, il capitano o padrone eseguirà puntualmente e fedelmente le intenzioni o istruzioni de' parzionevoli non deroganti alle ordinanze del presente nostro Editto; ammonendo bensì ogni capitano, che in caso di sua malversazione, o colposo danno, ne sarà, non tanto responsabile legalmente verso i suoi parzionevoli, quanto politicamente verso il Governo, che non lascierà di punirlo a pubblico esempio.

§. 6.

La scelta degli ufficiali e marinari del bastimento competerà al capitano e padrone.

Il capitano o padrone, come quello che è il più competente conoscitore della capacità, ubbidienza, fedeltà e valore dell'equipaggio, avrà la cura di formarlo, e di scegliere per piloto, scrivano, prujere, e marinaj, uomini atti ed esperti nel rispettivo servigio; usando bensì la convenienza di agire di concerto co' parzionevoli, se, e quando l'equipaggio si formasse nel luogo di loro soggiorno.

§. 7.

Li bastimenti, eccedenti la portata di 100 tonnellate, saranno tenuti di ricevere un mozzo; e di riceverne due quelli eccedenti la portata di 200 tonnellate.

Ogni capitano di bastimento, eccedente la portata di 100 tonnellate, navigante con la nostra patente, sarà tenuto di prendere, trattenere, e mantenere di vitto e vestito, senza stipendio, per mozzo un giovine nostro suddito che gli sarà consegnato da' rispettivi magistrati politici; e due mozzi, se il bastimento eccedesse la portata di 200 tonnellate, i quali mozzi saranno tenuti di servire in questa qualità, senza stipendio, per il corso almeno di sei anni.

§. 8.

L'equipaggio deve essere composto, almeno di due terzi di sudditi.

Avrà attenzione di preferire nella formazione dell'equipaggio i nostri sudditi, ed obbligo assoluto di completarlo con due terze parti almeno di detti nostri sudditi, come pure di mantenere l'equipaggio sul vero e giusto ruolo, col quale partirà dal nostro litorale austriaco, salva qualche legittima necessaria mutazione per sopravvenienza di morte, malattia, diserzione, od altri simili accidenti; questa mutazione dovrà essere giustificata appresso li capitani del porto al ritorno del bastimento nel nostro litorale con un certificato de'nostri consoli, o vice-consoli, residenti nel luogo, ovvero in un prossimo a quello della seguita mutazione, o colla deposizione dell'intiero equipaggio. Il capitano sarà tenuto di reclutare e rimpiazzare, quanto sia possibile, i marinari con sudditi nazionali, ed in mancanza almeno con sudditi di Principi confederati, o amici nostri.

§. 9.

Pena contro li subornatori di ufficiali o marinari altrui.

Ogni capitano o padrone si guarderà bene di sobornare un ufficiale, o marinaro già impiegato al servigio di altro capitano; mentre sarà irremissibilmente condannato alla pena di quaranta fiorini, la di cui metà sarà applicata a favore della cassa dei poveri, e l'altra metà a profitto del capitano offeso, che potrà ritenere, se così gli piace, il marinaro, od ufficiale subornato.

§. 10.

Obbligo di assicurarsi della buona condizione del bastimento, e suoi attrezzi.

Incomberà immediatamente al capitano di riconoscere diligentemente, di visitare ed esaminare le parti tutte interne ed esterne del bastimento prima d'impiegarsi in mare, ed assicurarsi, che, non soltanto il corpo sia stagno, bene equilibrato con savorra, ed atto a resistere alla navigazione che deve intraprendere, quanto ancora provvisto delle necessarie àncore, sartiami, gomene, vele, e di tutti gli utensili; ed armato con sufficiente equipaggio, portandovi il provvedimento e riparo opportuno, onde il carico, e le persone, non siano esposte ad un manifesto pericolo.

§. 11.

Non potrà farsi uso della patente, che per il solo bastimento a favore del quale è stata rilasciata.

Nessun capitano o padrone presumerà, sotto gravissime pene (che in riflesso delle circostanze potranno estendersi sino al supplicio

di morte, nel caso che si operasse con frode e malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno), servirsi della sovrana patente per altro bastimento, che per quello a favor del quale sarà stata rilasciata. In caso di rinunzia, vendita, alienazione o disarmamento del bastimento, si guarderà il capitano di far uso alcuno della nostra patente e scontrino, ma rimetterà l'uno e l'altro a'suoi parzionevoli, onde siano immediatamente restituiti per il canale delle superiorità rispettive.

§. 12.

Obbligo di denunziare li parzionevoli occulti del bastimento.

Siccome i soli sudditi possono essere interessati ne'bastimenti che navigano con la ces. reg. patente e scontrino; così, se un capitano o padrone, nel corso della navigazione e comando, conoscesse o sospettasse proprietarj o interessati esteri, dovrà denunziarli alla superiorità sotto gravissime pene, fin' a quella della morte, nel caso sopra espresso che si operasse con frode o malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno.

§. 13.

Vigilanza alla buona disciplina dell'equipaggio.

Sarà sollecito ogni capitano e padrone di tenere in severa disciplina il suo equipaggio e ciurma, invigilando all'esatta inviolabile osservanza delle leggi ed ordinanze prescritte; e particolarmente:

§. 14.

Non potrà farsi uso di bandiera di altri Principi, nè impiegarsi al loro servigio in tempo di guerra.

Senza espressa speciale nostra permissione non potrà inalberare, o lasciare inalberare in nessun tempo e luogo, nè per nessuna causa o ragione, altra bandiera, o insegna, se non il solo glorioso nostro paviglione, eccettuato il solo caso, in cui si inalberasse altra bandiera per salvarsi da qualche corsaro o da bastimento di Potenza in guerra con Noi; nè navigare con patenti di altri Principi benchè amici e confederati, nè mutare il suo nome, nè quello del bastimento. A più forte e giusto titolo, si guarderà ogni capitano o padrone di servire direttamente o indirettamente i nostri nemici in tempi di guerra, o d'impiegare il bastimento in trasporto di truppe, di munizioni da bocca e da guerra o di merci.

§. 15.

Dovransi insinuare a' consoli le mutazioni personali o reali del bastimento.

Non potrà sostituire in sua vece al comando del bastimento altro capitano, salvo il caso di qualche infermità o sinistro accidente, nè eseguire nel corso del viaggio nel corpo del bastimento qualche considerabile mutazione, che alterasse la sua mattatura e portata senza preciso bisogno. In questo caso la sostituzione del capitano, e la mutazione del corpo del bastimento dovrà seguire con la scienza e consenso del console e vice-console residente nel luogo, o in un prossimo a quello, in cui avverrà la sostituzione o mutazione, i motivi della quale dovranno essere registrati dal medesimo console o vice-console nella patente, o nello scontrino; ed il capitano annunzierà, o farà annunziare, a' proprietarj del bastimento, senza dilazione di tempo, la fatta mutazione o sostituzione; e potrà valersi della patente e scontrino sino al ritorno in qualche porto del litorale.

§. 16.

Ogni capitano o padrone presterà la debita ubbidienza e rispetto a' consoli.

Ingiungiamo a tutti i capitani e padroni, di prestare la dovuta ubbidienza negli oggetti del loro ministero a' consoli e vice-consoli imperiali-regj residenti ne' porti e scali del ponente e levante che potranno toccare con i bastimenti; di esibir loro la patente; e, se ricercati, il loro libro e giornale; di corrispondere loro le prescritte tasse e diritti a norma delle rispettive tariffe; di render loro distinto e fedel ragguaglio della navigazione e carico, e di rimettere alla loro decisione le cause riguardanti il bastimento e la marineria, sotto pena della doppia rifazione delle tasse o diritti defraudati o ricusati, e di altre pene pecuniarie ed afflittive ad arbitrio delle superiorità politiche nel litorale.

§. 17.

Li casi dolosi e maliziosi si inquiriranno ex officio criminalmente, e si puniranno dai competenti tribunali.

Ne' delitti di casi sinistri colposi, o maliziosi, di baratteria, dirottamento, falsità di calcoli, o di altre frodi o inganni commessi, o fatti commettere, da' capitani o padroni in pregiudizio de' bastimenti da essi comandati, de' carichi, cambj marittimi, ed ogni altro affare, e contratto della navigazione; e particolarmente, se dasse volontaria occasione al deperimento, furto delle merci del carico, od al naufragio, presa, o confiscazione del bastimento, si procederà contro

tali delinquenti criminalmente anche ex officio, senza alcuna istanza della parte, e saranno condannati dai tribunali competenti nelle pene stabilite dalla nostra Nemesi teresiana; e quindi un capitano, che deliberatamente falsificasse i conti, sarà riguardato per falsario a norma dell'Articolo 22. All'occasione di un furto, in cui avesse parte il capitano, si riputerà per ladro formale, a senso dell'articolo 94; e nelle frodi pericolose sarà punito come stelione in virtù del §. 5 di detto articolo 94 della Nemesi. Che se un capitano deliberatamente e maliziosamente dasse occasione al naufragio, o presa del bastimento, singolarmente nel caso che l'equipaggio in totalità o parzialità perisse, o cadesse in schiavitù, sarà trattato come assassino di strada, con le pene prescritte dall'articolo 96 della Nemesi. All'incontro, ne'casi in cui intervenisse semplice colpa del capitano o padrone egli, oltre la rifazione dei danni, incorrerà in pena arbitraria pecuniaria o afflittiva proporzionata alle circostanze.

§. 18.

Vigilanza alla sufficiente e sana condizione delle provigioni da bocca.

Il capitano o padrone sarà tenuto di accompagnarsi con una cassetta di medicinali ad uso e beneficio dell'equipaggio; così pure di provvedere a qualunque prezzo le vettovaglie sufficienti al viaggio che intraprenderà per il conveniente nutrimento del suo equipaggio, rispetto alla qualità e quantità del nutrimento, dovrà aversi riflesso non tanto alla consuetudine generale de'nostri bastimenti mercantili, quanto a'patti e convenzioni particolari. I capitani e padroni bensì avvertiranno, che la quantità e qualità del nutrimento sia tale da non inferir pregiudizio alcuno alla salute e forza dell'equipaggio; mentre in questa materia non si ammetterà scusa; ed in aggiunta della compensazione in danaro del difetto di qualità e quantità di vettovaglie, sarà punito ad arbitrio de'magistrati; che se per qualche caso fortuito e non previsto, mancassero le vettovaglie, il capitano potrà obbligare quelli che ne avessero in loro specialità, di accomunarle verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo; ed incontrandosi in bastimenti nazionali, vogliamo, che da questi, sotto gravissime pene, siano somministrate, egualmente verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo, le vettovaglie che loro sopravanzassero nel bisogno del viaggio, al bastimento al quale mancassero.

§. 19.

Provvidenze in caso di pericolo nella navigazione.

I capitani e padroni non potranno, nè dovranno abbandonare il bastimento per incontro di nemici, per timore di naufragio, o per altro pericolo qualunque possa essere; che se il pericolo si rendesse gravissimo ed urgente, in questo solo caso potrà sempre il capitano abbandonare il bastimento, previo però sempre il consenso de'suoi ufficiali, ad effetto di salvare anche il danaro, ed, in quanto possa, i generi più preziosi del suo carico; ben inteso, che se gli effetti in questo modo salvati si perdessero per qualche caso fortuito, il capitano sarà sciolto da ogni impegno e responsabilità; ed appena giunto a terra, dovrà constituirsi nella cancelleria del console o vice-console imperiale-regio, o, in mancanza di esso, insinuarsi al competente locale magistrato per deporre in forma l'atto dell'abbandono del bastimento, del qual atto dovrà procurare copia autentica, e rimetterla per sua legittimazione a qualche magistrato politico del litorale, od a'proprietarj del bastimento.

§. 20.

Obbligo all'osservanza delle nostre ordinanze ne'nostri porti.

Siccome da una parte i capitani e padroni, tanto sudditi quanto esteri, di bastimenti esistenti ne'nostri porti, dovranno essere immediatamente sottoposti alle leggi e consuetudini locali, ed impreteribilmente osservare le ordinanze di porto e marina sotto le pene dalle comuni leggi, o dalle dette ordinanze comminate; così dall'altra parte,

§. 21.

E di quelle di altri Principi in porti esteri.

È suprema nostra volontà, e serio comando, che i capitani, o padroni de'bastimenti mercantili esistenti in porti alieni, si sottomettano egualmente alle leggi, consuetudini, ed ordinanze di quel porto e principe, con tenersi lontani da ogni occasione e falso impegno che potesse compromettere il reciproco diritto delle genti, o il rispetto dovuto al cesareo regio paviglione; mentre, in materie simili, non si ammetterà parvità di materia, e si punirà la temerità de'capitani e padroni con pene gravissime, che potranno estendersi fino al supplicio di morte, nel caso che si operasse con frode e malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno. All'incontro

§. 22.

I capitani, o padroni saranno solleciti di non lasciare pregiudicare le prerogative personali o reali.

Ogni capitano e padrone sarà sollecito di mantenere sè stesso, il bastimento, ed il carico, nell'inalterabile possesso de'diritti, esenzioni, privilegj, e prerogative, che, per convenzioni, o patti espressi, o in virtù di consuetudine, gode la nazione, il carico, e la bandiera imperial-regia ne'rispettivi porti alieni; e si opporrà con tutti i mezzi convenevoli a quei torti e pregiudizj, che s'inferissero, o minacciassero, inesivamente sempre ed esecutivamente alle istruzioni che il capitano dovrà procurare dal console o vice-console; che se neppure in luogo prossimo risiedesse qualche console, il capitano con la sua prudenza proporzionerà il rimedio al male, ed adatterà la qualità de'mezzi alla natura delle circostanze, avvertendo di non condurre la cosa a qualche funesta estremità all'occasione della quale preferirà i protesti alla violenza.

§. 23.

Non potranno montarsi, nè navigare, bastimenti in guerra o in corso, senza sovrano assenso e patente, sotto le prescritte pene.

Nessun nostro suddito presumerà montare, e molto meno navigare in qualità di capitano di bastimento armato in guerra o corso, nè senza, nè con nostre insegne, benchè contro attuali nostri nemici, senza espresso sovrano assenso, e lettere patenti. I capitani, che con proposito deliberato e malizioso intraprendessero l'effettiva navigazione, incorreranno in pena di morte con taglio della testa; e quelli che montassero il bastimento con la determinata intenzione di navigare in corso o guerra, saranno condannati alle carceri, o all' opere pubbliche per un triennio.

§. 24.

Saranno presenti al carico e discarico, e pernotteranno a bordo dei bastimenti.

In tempo dell'attuale carico, o discarico di bastimenti, i capitani o padroni non potranno da quelli assentarsi senza urgente legittimo impedimento, nel qual caso commetteranno l'ispezione del carico e discarico a qualche ufficiale, e lascieranno a bordo un sufficiente equipaggio sotto pena di cinquanta fiorini a' contravvenienti, e salvo contro loro il competente regresso a parzionevoli del bastimento, ed a' proprietarj delle merci per il risarcimento dei danni inferiti dalla colposa assenza del capitano; esortiamo perciò tutti i capitani e pa-

droni de' bastimenti esistenti in porti alieni, di non assentarsi dal loro bordo senza una precisa necessità, e specialmente di non pernottare fuori, all'effetto di invigilare personalmente, che dalla ciurma non si commetta alcun eccesso; e dovendosi assentare, comandiamo, che lasci sempre a bordo un ufficiale, onde l'equipaggio mai resti senza qualche persona di comando.

§. 25.

Saranno a bordo nell'uscita dal porto.

Nell'uscita da qualche porto o rada, il capitano o padrone dovrà essere a bordo del bastimento senza che per alcun titolo possa confidare il comando a qualche ufficiale o piloto, benchè abile e esperto.

§. 26.

Consulteranno gli ufficiali nella navigazione, e si provvederanno di piloti locali.

Nell'approdo, ormeggiamento, stata, e partenza di bastimenti in porti alieni, dipenderanno i capitani, non tanto dall'ordinanza del porto, quanto dal consiglio di gente di marina esperta, all'effetto di garantire i proprj ed altrui bastimenti da ogni danno o pregiudizio; ammonendoli di provvedersi di un piloto locale nella navigazione in que'seni di mare, o in quelle imboccature di porti, di cui non avessero una pratica cognizione; come pure di consultare i suoi ufficiali prima di mettersi alla vela, o d'intraprendere qualche navigazione od operazione importante; giacchè il consiglio di molti può influire alla salvezza del bastimento; onde gioverà di consultare gli ufficiali anche quotidianamente sopra il cammino tenuto, e da tenersi.

§. 27.

Deporanno la verità ne' costituti di sanità.

Ogni capitano e padrone di bastimento, benchè piccolo, navighi con nostra patente e bandiera, o senza, dovrà dare le sue deposizioni e costituti negli ufficj di sanità nostri, o alieni, con la più scrupolosa sincerità ed esattezza, non occultando, nè palliando alcuna notizia che possa aver rapporto diretto o indiretto agli oggetti di sanità, nè alternarne in minima parte le circostanze, sotto le pene comminate dalle leggi contro simili trasgressori.

§. 28.

Il Capitano potrà punire nel viaggio li marinari viziosi.

Il capitano, previa la consultazione de' suoi ufficiali, potrà tuffare in mare, tenere arrestati e legati in sentina, e correggere con simili

pene i marinari sediziosi, intemperanti, e disubbidienti; come pure quelli che maltratteranno i loro compagni, o commetteranno simili mancanze e delitti minori nel corso del viaggio; avvertendo bensì ogni capitano e padrone di comportarsi, a riguardo dell'equipaggio con una ben intesa moderazione, e di mantenere una non interrotta disciplina, atta a trattenere nell'equipaggio la concordia e la quiete. più che le pene.

§. 29.

Vigilerà all'osservanza de'doveri di religione.

E siccome la religione è la guida più retta e il freno più efficace della morale; così ogni capitano e padrone si farà un debito d'invigilare, che il suo equipaggio eseguisca, quanto sia possibile, li doveri della sua religione.

§. 30.

Nei più gravi delitti si formerà il processo sommario, e si istraderà il reo nel litorale austriaco.

Rispetto a quelli che fossero rei di omicidio, assassinio, bestemmia, o di altri delitti capitali commessi in mare, il capitano dovrà portarne la denunzia e le prove al console o vice-console imperial-regio, che saprà istruire il processo.

In mancanza di console, o vice-console, il capitano stesso, con l'intervento de'suoi ufficiali, ne compilerà il processo sommario, e lo rimetterà, nell'uno e nell'altro caso, con gli atti e con la sua informazione all'Intendenza di Trieste, od alle Luogotenenze di Fiume, Segna, ovvero alle Superiorità di Buccari, facendo passare nel braccio di essi magistrati il reo con il primo bastimento nazionale diretto per qualche porto del litorale, con l'ulteriore espressa disposizione e rispettiva istruzione alli consoli e capitani, che nella compilazione del processo sommario, si assumano le deposizioni giurate de'testimonj. e si proceda alle opportune confrontazioni. In conseguenza di che

§. 31.

I legni nazionali saranno tenuti di ricevere e trasportare nel litorale tali rei.

Sotto pena di cento zecchini, e di altre ad arbitrio, ogni capitano o padrone suddito, navighi con o senza, patente e bandiera, il di cui viaggio fosse già diretto per qualche porto del litorale austriaco, sarà tenuto di ricevere i rei che gli fossero consegnati da'consoli, o da'capitani sudditi; di ben guardarli nella traversata, e di rimetterli

fedelmente nel braccio de' detti magistrati, che lo rimborseranno di tutte le spese con equa tariffa.

§. 32.

Le seguenti massime di marina dovranno osservarsi irremissibilmente.

E benchè ogni capitano o padrone deve presumersi sufficientemente istruito nelle leggi, e consuetudini di marina inducenti obbligazioni e responsabilità a riguardo delle merci e de' noleggiatori, o de' parzionevoli del bastimento, o caricatori; tutta volta, premurosa Noi di prevenire, e provvedere quanto possiamo ad ogni danno e pregiudizio, vogliamo qui riportare le massime principali, onde, avendole sotto gli occhi, possano più facilmente i naviganti rammentarle ed osservarle; dichiarando, che saranno puniti i contravventori delle susseguenti massime.

§. 33.

Non potrà intraprendersi negoziazione particolare senza il consenso de' proprietarj.

Sapranno dunque, che il capitano o padrone, sia o non sia, interessato nel bastimento, e navighi a salario, o a parte, non potrà intraprendere, nè esercitare sotto suo nome, o dell' equipaggio, ovvero di terze persone, alcun negozio privato, sotto pena della perdita della merce, o della rifazione del total prodotto a profitto delli cointeressati o proprietarj a meno che questi non ne avessero conferita al capitano o padrone la facoltà con patto espresso, i di cui limiti sotto qualunque pretesto, non potranno essere oltrepassati.

§. 34.

È inibito il carico superiore alla salutifera portata del bastimento.

Incorrerà in oltre la privata persecuzione nelle politiche inquisizioni, e le pene proporzionabili alle circostanze, ogni capitano o padrone che presumesse di prendere un carico superiore alla salutifera portata del bastimento. Ingiungiamo perciò a' capitani di porto del litorale, come pure a' consoli e vice-consoli imperiali regi, di invigilare all' osservanza di una disposizione, la quale, tanto più interessa il commercio e la navigazione, quanto che, dall' eccedente stracarico de' bastimenti, sogliono, od almeno possono, provenire i getti e naufragj; anzi è nostra seria intenzione ed espresso comando, che da una parte i tribunali politici e consolari inquiriscano ancora ex officio, se li capitani e padroni abbiano data occasione al naufragio

o getto del bastimento, navighi con la nostra patente, o senza; e dall'altra, che i medesimi tribunali, e particolarmente i consoli, vice-consoli, e capitani del porto prevenghino il male ed il danno, invigilando e curando, che le caricazioni eccedenti siano ridotte al segno della salutifera portata; e denunziando alla superiorità que'capitani, che avessero ardito di trasgredirlo.

§. 35.

Come, e quando possa un capitano o padrone assumersi qualche impegno sul bastimento.

Nel corso del viaggio, il capitano o padrone non potrà intraprendere riparazioni nel bastimento; nè prendere danari a cambio sotto qualunque titolo in suo particolar nome; molto meno sotto ipoteca del bastimento nè rinunziare, vendere, o alienare robe a quello spettanti salvi i casi di una facoltà espressa de'parzionevoli, o loro procuratori o raccomandatarj, ovvero di un'urgente assoluta necessità; nel qual ultimo caso dovrà prima consultare i suoi ufficiali, registrare nel libro il loro assenso, e darne sollecito distinto ragguaglio a'parzionevoli per loro notizia e direzione; ma senza speciale assenso e procura di essi parzionevoli, un capitano non potrà vendere il bastimento per qualunque caso e ragione. Noi esortiamo i capitani o padroni d'insinuarsi all'occasione di qualche urgente bisogno ai nostri consoli, o vice-consoli, i quali forse potranno conciliare il loro disimpegno con minor danno, e maggior decoro.

§. 36.

È inibito a'capitani e padroni il carico sopra la coperta del bastimento senza il consenso de'caricatori.

È inibito a'capitani di caricare sopra la coperta de'bastimenti alcuna merce senza ordine e consenso de'caricatori, sotto responsabilità de'danni che potessero risultarne.

§. 37.

Si intraprenderanno con cautela le necessarie riparazioni.

Se alcun bastimento si disarmasse, o riparasse, tanto in porti alieni, quanto in quelli del nostro litorale, i capitani o padroni avranno l'attenzione di tenere a bordo gente capace ed in numero sufficiente per la buona custodia del bastimento, sotto pena della rifazione de'danni verso i parzionevoli, alla volontà ed istruzione de'quali, o de'loro commissarj, o raccomandatarj, se presenti, dovranno deferire.

§. 38.

Si daranno esatti, sinceri rapporti alli proprietarj.

Ogni capitano o padrone si farà un debito di ragguagliare regolarmente i suoi parzionevoli della natura e successo de'suoi viaggi ed impegni, della rilevanza de'noli, delle spese e de'danari presi a cambio, da chi, e con quali clausole ed obbligazioni, dello stato del bastimento, e di tutte le circostanze ed accidenti interessanti i parzionevoli, e di dare loro direttamente, ovvero a'loro commissionarj o raccomandatarj, di viaggio in viaggio, un esatto, fedele conto degli interessi ed amministrazione della nave; e siccome egli deve riguardare i parzionevoli od i loro commissionarj come assoluti padroni del bastimento; così non potrà preterire (salvo sempre qualche improvviso legittimo accidente) le loro istruzioni, sotto pena della rifazione dei danni, e di altre ad arbitrio de'magistrati politici.

§. 39.

I noleggi a viaggio determinato, dovranno consumarsi salvi legali impedimenti.

Il capitano o padrone, che avrà dato a noleggio il bastimento per il viaggio stipulato, sarà tenuto di finire il viaggio sotto pena della rifazione al noleggiatore de'danni ed interessi, salvi i casi di sopravvenienza di guerra, di peste, di forza di principe, ed altri determinati dalle leggi comuni, o dalla generale consuetudine; parimente

§. 40.

Nel bastimento, noleggiato a pieno, non potranno caricarsi merci in paccotiglie particolari.

Il capitano o padrone, che avrà ceduto a noleggio tutto il bastimento senza alcuna riserva, non potrà, nel viaggio dipendente da quel noleggio caricare, in suo nome, nè in quello dell'equipaggio, merce alcuna sotto titolo di paccotiglia, o di altro beneficio, benchè conferitogli in virtù delle sue convenzioni con i parzionevoli, senza scienza e consenso de'noleggiatori.

§. 41.

Si avrà cura della conservazione delle merci caricate.

All'occasione di merci esposte a riscaldamento, spandimento, o deperimento, come salumi, vettovaglie, liquori e simili, i capitani e padroni renderanno un buon ufficio a'proprietarj che sapranno riconoscerlo, se avranno la cura di provvedere quanto possono al

minor pregiudizio delle merci con l'apertura de'boccaporti, col palleggiamento, colla battitura de'cerchi e di altri mezzi opportuni; e renderanno un buon ufficio a loro stessi, alla navigazione, ed alla bandiera, attesa la preferenza, che tutti i noleggiatori, e caricatori danno a'capitani conosciuti per diligenti.

§. 42.

Si terranno de'gatti a bordo del bastimento.

All'effetto di garantire le merci del carico dai danni che possono esserle inferiti da'sorci che sogliono allignarsi ne'bastimenti, i capitani e padroni avranno l'attenzione di tenere sempre a bordo nella stiva qualche gatto.

§. 43.

Come debba contenersi un Capitano nel ricevimento delle merci.

Ogni capitano o padrone è responsabile di tutte le merci caricate sopra il suo bastimento, sul piede del conoscimento e polizza di carico, in virtù della quale (salvo qualche fortuito accidente) dovrà consegnarle nella qualità, quantità, e condizione in cui le avrà ricevute; quindi procurerà di prevenire ogni sorpresa, o inganno per parte de'caricatori, con assicurarsi gelosamente sull'effettiva qualità, quantità, e condizioni delle merci che vengono a bordo, prima di firmare il conoscimento, o di rilasciare qualche biglietto che induca responsabilità. E siccome non è frequentemente nota al capitano la qualità, nè la quantità delle merci; così userà la cautela di esprimere nella sottoscrizione de'conoscimenti la consueta clausola. Il capitano, prima di partire, s'accompagnerà con un manifesto distinto dell'intiero carico, all'effetto, non tanto di poterlo esibire agli ufficj di sanità nel luogo del suo discarico, quanto ancora di servirsene di norma nella consegna della rispettiva qualità e quantità delle merci.

§. 44.

Senza legittima causa non potrà interrompersi il viaggio.

È inibito a tutti i capitani e padroni, sotto pena della rifazione de'danni, di entrare senza necessità in qualche porto o scala, benchè intermedia, dovendo tenere e proseguire direttamente il cammino per il solo porto o porti della destinazione del bastimento; che se per ragione di tempesta o inseguimento dei corsari, o di altro pericolo fossero forzati di rifugiarsi o di gettare l'àncora in qualche porto o rada, saranno tenuti di rimettersi nuovamente alla vela al primo buon tempo.

§. 45.

Ne' casi opportuni si farà l'atto, che chiamasi pruova di fortuna.

Tanto in questa occasione, quanto in quella di getti, o di altro danno o pregiudizio inferito da qualche caso fortuito al bastimento o carico, il capitano, o padrone dovrà deporre l'atto che chiamasi: pruova di fortuna, nel primo luogo in cui approderà, costituendosi ed eseguendo l'atto di cui si tratta, nella cancelleria del console o vice-console imperiale regio; ed, in di lui mancanza, appresso il competente magistrato; ed in mancanza dell'uno e dell'altro, avrà l'attenzione di appuntare la pruova di fortuna appresso qualche persona pubblica o legale.

§. 46.

Si adempiranno accuratamente le provvidenze normative di marina.

Saprà ogni capitano e padrone osservare accuratamente e scrupolosamente gli articoli tutti ingiuntigli con il presente Editto, e di quelli particolarmente assuntisi volontariamente e ratificati col formale giuramento deposto ne'tribunali mercantili, nell'atto di implorare la cesarea regia patente e scontrino; dichiarando, che si procederà coll'immediata esecuzione delle comminate pene contro que'capitani e padroni, la cui ignoranza, negligenza, o malizia compromettesse in qualche maniera l'interesse e il decoro, o il credito del nostro paviglione, e de'sudditi austriaci. All'esecuzione di tali provvedimenti invigileranno, a tenore de'nostri sovrani voleri, li capitani del porto anche ex officio, prendendo cognizione della condotta de'capitani e padroni di bastimenti, e del loro equipaggio nel loro ritorno ne'rispettivi porti del litorale, all'occasione che gli sarà consegnato il predetto giornale di viaggio consumato.

§. 47.

Si accompagneranno i capitani con un esemplare dell'Editto di marina.

E perchè ogni capitano o padrone possa sempre aver sotto gli occhi i suoi doveri, vogliamo, che si accompagni con un esemplare del presente Editto politico, che gli sarà consegnato ad ogni sua insinuazione dalla cancelleria dell'Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna o da quelle di Buccari e Carlopago.

§. 48.

Epoca dell'attività dell'Editto.

A riguardo de'capitani o padroni attualmente presenti nel litorale, il presente Editto incomincierà ad avere, dal giorno della pubbli-

cazione, la sua piena forza e vigore; e rispetto a' capitani e padroni assenti, dopo sei mesi decorrenti da questo medesimo giorno, al qual fine saranno già ammoniti i parzionevoli di rimetterne loro un esemplare.

§. 49.

In mancanza di scrivano, si eseguiranno le sue incumbenze dal capitano.

Ingiungiamo a' capitani l'immediata personale esecuzione de' doveri e commissioni ingiunte col susseguente articolo allo scrivano, se non ve ne fosse deputato alcuno sul bastimento; conferendogli a tal fine, nel supposto caso della mancanza dello scrivano, l'autorità istessa a quello impartita, e sottoponendolo alle medesime pene.

Articolo III.

Dello Scrivano.

§. 1.

Si consiglia, e non si comanda, che i bastimenti di portata superiore a cento tonnellate, si provvedano di uno scrivano.

Converrà, che ogni bastimento, eccedendo la portata di cento tonnellate, e particolarmente, se intraprendesse viaggi oltre l'Adriatico, trattenga uno scrivano; benchè, per non aggravare, e per facilitare con tutti i mezzi possibili la navigazione, si permette, che i bastimenti mercantili possano navigare colle nostre insegne e patente senza scrivano; ben inteso che in sua mancanza debbano essere assunte ed eseguite le seguenti sue commissioni e funzioni dal capitano, sotto la responsabilità principale ed esattezza ingiuntagli coll' ultimo paragrafo dell'articolo precedente; ma se

§. 2.

Ma devono provvedersi di uno scrivano, se il capitano non sapesse scrivere.

Il capitano non sapesse scrivere, è assolutamente nostra volontà e serio comando, che debba essere trattenuto uno scrivano, il quale possa eseguire ed eseguisca le funzioni dipendenti da' registri prescritti nell'articolo precedente.

§. 3.

Lo scrivano terrà il prescritto giornale.

Il libro e giornale, di cui nel medesimo titolo abbiamo parlato, potrà e dovrà essere tenuto dallo scrivano con l'ordine e metodo prescritto nell'articolo precedente; ed in caso di contravvenzione o

negligenza, incorrerà nelle comminate pene il capitano che avrà trascurato di obbligare lo scrivano a tale accurato adempimento.

§. 4.

Le deliberazioni riportate nel giornale, dovranno essere autenticate con la firma, o segno de' votanti.

In questo libro riporterà lo scrivano fedelmente le deliberazioni prese sul bastimento dall'equipaggio, sopracarichi, o interessati rispetto alla navigazione, merci, o qualunque altro affare, con specificare i rispettivi nomi di quelli che avranno dato la loro opinione quale sarà giustificata con la firma, o con la croce; ovvero con un sigillo, o con altro segno degli opinanti, ed essendo impediti, dovrà fare menzione dell'impedimento.

§. 5.

Come, ed in quanto lo scrivano sia subordinato al capitano.

Lo scrivano dipenderà immediatamente dagli ordini ed istruzioni del capitano, il quale ha l'autorità di variarle, adattandole al bisogno ed alla convenienza, purchè siano corrispondenti alla verità e giustizia, e relative all'ufficio di scrivano. Tali non essendo, potrà lo scrivano ricusarne l'esecuzione, guardandosi bensì non tanto da ogni mezzo violento, quanto da ogni atto e discorso che potesse suscitare sedizione, complotto, od odio nell'equipaggio a riguardo del capitano. Quindi lo scrivano porterà le sue giuste doglianze à'nostri consoli o vice-consoli, che sapranno rendergli giustizia, e provvedere alle inconvenienze e dissensioni.

§. 6.

Legalità de' registri, e pene contro le loro falsità ed irregolarità.

I registri dello scrivano faranno fede giudiziale in qualunque tribunale in termini di ragione. Se si manifestasse in tali registri qualche falsità commessa, singolarmente di proposito deliberato e malizioso, lo scrivano, sarà riguardato per falsario, e punito a norma dell'articolo 22 della nostra Nemesi teresiana. Per l'irregolarità e negligenza colposa e maliziosa negl' istessi registri, incorrerà come ingannatore nelle pene statuite dal §. 5 nell'articolo 94 di detta Nemesi; e negli altri casi, oltre la rifazione de'danni subirà una pena arbitraria in riflesso delle circostanze.

§. 7.

Terrà un esatto inventario degli attrezzi ed appartenenze tutte del bastimento.

Lo scrivano terrà un chiaro, distinto inventario di tutti gli utensili, cordaggi, vele, armi, munizioni, ed in somma di ogni mobile

attinente al corpo del bastimento, rapportando in esso il rispettivo prezzo identico od apprezzato; ed annotando pure i mobili nuovamente acquistati e migliorati, o consunti ed alienati.

§. 8.

Come pure un registro degli impegni attivi e passivi del bastimento.

Terrà ancora un ordinato specifico registro di tutte le spese effettive, o aggravj; ed all'incontro de'noli delle merci e de'passeggieri, e di ogni beneficio del bastimento nel corso della sua navigazione, onde un simile registro serva al capitano ad un tempo stesso di norma per accettare i suoi impegni, e di legittimazione verso i proprietarj nel rendimento dei conti della sua amministrazione; che se il bastimento intraprendesse qualche viaggio o carico per conto dei parzionevoli, dovrà lo scrivano prendere, e tenere egualmente registro di tutte le partite attive e passive, e degli oggetti dipendenti da tale intrapresa o viaggio; prócurando anzi a sua indennità di corredare il registro, per quanto possa con documenti o quietanze originali, ed immuni da ogni eccezione.

§. 9.

Avrà l'ispezione sopra i viveri, ed il dispensiere.

Incumberà allo scrivano la conservazione de'viveri, e l'ispezione sul dispensiere; invigilando, affinchè il detto dispensiere n'eseguisca fedelmente e regolamente la distribuzione; ed invigilando non meno alla buona qualità, e sufficiente quantità di detti viveri; e di settimana in settimana si farà rendere conto dal dispensiere.

§. 10.

Come, e con quale formalità assumerà i testamenti.

Autorizziamo gli scrivani, ed, in mancanza di essi, i capitani, a ricevere i testamenti o altra ultima volontà degli ufficiali, marinari, e passeggieri, cui sopravvenisse qualche malattia gravé nel bastimento nell'atto della navigazione, dando a tali testamenti ed ultime volontà l'istessa forza e vigore, come se fossero rogati per mano di pubblico Notaro; purchè si eseguisca con la testimonianza di due persone delle più qualificate dell' equipaggio, che non siano parenti più prossimi del terzo grado degli eredi.

§. 11.

Come debba contenersi nell'inventario ed estradamento all' erede degli effetti di persone morte a bordo del bastimento.

In caso di morte di qualche ufficiale o marinaro sia il bastimento in attuale navigazione, o in porti dove non risiedesse alcun nostro console o vice-console, la compilazione dell'inventario delle merci, robe usuali, e fogli del defonto, estistenti nel bastimento, è riservata allo scrivano, ed in sua macanza al capitano; e l'uno, o l'altro sarà tenuto di averne diligente fedele custodia, e renderne esatto conto agli eredi, se pure il defonto non avesse istituito per procuratore ed esecutore testamentario qualche speciale persona dell' equipaggio; mentre allora gli effetti, sempre però inventariati dallo scrivano, saranno lasciati alla custodia dell'istessa persona. Approdando il bastimento nel porto degli eredi, avrà l'attenzione di estradare loro gli effetti del defonto per il canale della cancelleria consolare, o per quello del competente pubblico magistrato; ritirando, in un caso o nell'altro, l'opportuna riversale per suo discarico e legittimazione; altrimenti depositerà gli effetti appresso i nostri tribunali mercantili a'quali, al suo arrivo, sarà tenuto di rimettere gl'inventarj, le informazioni, ed i testamenti che i detti tribunali conserveranno diligentemente per sicurezza del pubblico e delle parti aventi in quelli interesse. Rispetto alla disposizione degli effetti, merci e bagaglio di sopracarichi, mercanti, e passeggeri, che morissero sopra i nostri bastimenti mercantili, si osserveranno le seguenti ordinanze: se alcun Sopracarico, Mercante, o Passeggere morisse nel corso del viaggio, dovrà compilarsi un fedele inventario de'suoi effetti, merci e bagaglio con l'ordine e metodo già sopra descritto, ed osservarsi nella loro custodia, disposizione e consegna.l'ultima volontà testamentaria del defonto. Che se morisse senza testamento, ed il viaggio non fosse determinato; ma determinato bensì fosse dalle polizze di carico il ricevitore degli effetti, merci e bagaglio del defunto, allora dovrà eseguirsene la consegna nel determinato luogo al determinato ricevitore, prendendo bensì le opportune cautele e riversali.

O gli effetti, merci e bagaglio sono consegnabili in determinato luogo a persona non determinata con polizza all'ordine o consegnabili al defonto: nell'uno e nell'altro caso, dovrà consumarsi il viaggio per consegnare il tutto al legittimo possessore ed esibitore della polizza legittimamente girata; o per rimettere gli effetti, merci e bagaglio in consegna alternativa de'nostri consoli e vice-consoli, o del

competente magistrato locale, di cui cura sarà l'ulteriore istruzione e consegna à'legitimi proprietarj ed eredi. O il luogo non è determinato, o è alternativo; ed allora, sia, o non sia determinato il ricevitore, non sarà il bastimento tenuto di proseguire, nè consumare il viaggio; bensì eseguirà nel primo porto la consegna al legittimo ricevitore o rimetterà come sopra il tutto in mano alternativa de'nostri consoli, o competente magistrato locale; ben inteso, che, in tutti i sopra esposti casi, il capitano, oltre la percezione del pieno convenuto nolo, sarà rimborsato di ogni spesa straordinaria.

§. 12.

Come debba contenersi nella sottoscrizione de' conoscimenti.

Siccome lo scrivano suol firmare frequentemente i conoscimenti o polizze di carico; cosi gli ingiungiamo di usare le cautele suggerite nell' articolo precedente, e di rimettere alla sottoscrizione de'capitani que'conoscimenti, in cui avesse, o aver potesse, interesse qualche suo parente.

§. 13.

Non potrà lasciare l'impiego nella prossima partenza del bastimento, nè avere parentela in secondo grado con il capitano.

Lo scrivano non potrà lasciare il suo ufficio, nè il bastimento già messo o prossimo a mettersi alla vela, fin a che l'intrapreso viaggio non sia consumato, sotto pena della perdita di cento fiorini, e di altre ad arbitrio de'magistrati politici; e non potranno esercitare l'ufficio e funzioni di scrivano i parenti in secondo grado inclusive del capitano senza acconsentimento del proprietario del bastimento, ad effetto di prevenire ogni perniciosa intelligenza.

Articolo IV.

Del piloto e del nocchiere.

§. 1.

Il piloto ed il nocchiere saranno reputati ufficiali del bastimento; e loro attività.

Il piloto e nocchiere ordinario, come ancora lo scrivano, saranno reputati ne'bastimenti mercantili per ufficiali, e come tali, dovranno concorrere nelle deliberazioni ed atti di cui abbiamo trattato nel primo articolo: dichiarando, che il voto del piloto straordinario deve riceversi e valere negli atti e deliberazioni risguardanti la sola navigazione, ed all'incontro non deve egli essere neppure consultato nelle

materie relative all'amministrazione negli affari del bastimento, del carico, e delle testamentarie disposizioni.

§. 2.

Idoneità necessaria nel piloto e nocchiere, e pene contro gl'incapaci.

Siccome al piloto e nocchiere è commessa principalmente l'ispezione e direzione del corso della navigazione; quindi è a loro confidato il corpo e carico del bastimento; così nessuno presumerà d'impiegarsi, anzi neppure di offerirsi all'esercizio diufficj di tanta gelosia di conseguenza, se non avranno con più viaggi acquistata sufficiente pratica. Ammoniamo percio i capitani di usare la maggior diligenza e cautela nella scelta di un piloto e nocchiere abile ed esperimentato, con prima esaminarlo, sottoponendo a pene gravissime i piloti ordinarj ed i nocchieri riconosciuti d'insufficiente idoneità, se per colpa loro si manifestassero, durante il viaggio, sinistri accidenti. Invigileranno a cotesta provvidenza, ed a tutte quelle in questo Editto contenute, li capitani rispettivi del porto; e trovata qualche contravvenzione delle prescrittevi ordinanze per parte dell'equipaggio de'bastimenti, de'quali sarà eseguita la prescritta consegna di giornali, gli incomberà di annunziare il risultato al rispettivo Governo per eseguire e fare eseguire le prescritte pene, o per determinarle per altrui esempio, se fossero ad arbitrio ed alla misura delle circostanze rimesse.

§. 3.

Pene contro li danni colposi e maliziosi de'piloti e nocchieri.

Se non deve restare impunita l'ignoranza, a più forte ragione ingiungiamo, che con estremo rigore, anche a tenore delle leggi criminali prescritte, siano puniti ex officio que'piloti ordinarj ed estraordinarj, e que'nocchieri, la di cui colpa e malizia dasse occasione al naufragio, presa, o dirottamento, od altro grave danno del bastimento, o carico.

§. 4.

Potranno, e dovranno essere arrestati ed istradati nel litorale austriaco.

In caso di danni inferiti, come sopra, per imperizia, negligenza, o malizia de'piloti o nocchieri, dovranno e potranno essere fatti arrestare dal capitano, col consiglio degli ufficiali, e consegnati a'nostri consoli o vice-consoli, o rimessi a'rispettivi magistrati politici del litorale con il primo bastimento nazionale.

§. 5.

Rispettive incumbenze de' piloti ordinarj e straordinarj.

Il piloto ordinario comanderà solo, e solo dirigerà il corso del l'ordinaria navigazione del bastimento, lasciandone il comando e direzione al piloto straordinario per il corso di qualche straordinaria navigazione.

§. 6.

In caso di disparità di sentimento tra il capitano ed il piloto sopra la navigazione, si delibererà a pluralità di voti.

Ed insorgendo, rispetto a detta navigazione, qualche disparità tra il capitano ed il piloto o il pruiere, questi ultimi non potranno essere sforzati, nè agire di loro capriccio; bensì, convocati gli ufficiali tutti, sopracarichi, od altri interessati e passeggieri pratici, dovrà accettarsi ed eseguirsi il consiglio combinato e risultato dalla pluralità de' voti.

§. 7.

Sarà provvisto di bussola ed altri istrumenti inservienti alla navigazione.

Il piloto ordinario avrà l'attenzione di accompagnarsi con bussola, globi, istrumenti di sfera, e di astronomia, e con carte marittime; e particolarmente con quelli o quelle, che, per lo più, possono essere utili e necessarie, all'effetto di rilevare, non tanto la profondità, longitudine, e l'avanzamento del cammino, quanto di riconoscere le acque, terre, scogli e secche, che s'incontrassero nell'intrapreso viaggio.

L'intendenza sarà sollecita, a tenore de' nostri comandi, d'istruire il professore idrografico; e li capitani del porto istraderanno i capitani e piloti al predetto professore, per riceverne quegli ulteriori lumi ed istruzioni teorico-pratiche, come ancora per avventura quelle carte ed altri ajuti, che potessero illuminarli vieppiù a condurre una ben circospetta navigazione.

§. 8.

Comunicherà al capitano o scrivano le sue osservazioni.

Il piloto ordinario e straordinario annunzierà fedelmente e specificatamente al piloto o scrivano gli oggetti e le sue osservazioni o scoperte riguardanti la navigazione: onde, o l'uno, o l'altro possa prenderne memoria e registro nel giornale, che all'articolo 2 del §. 2 abbiamo insinuato.

§. 9.

Supplirà alle veci e funzioni dello scrivano nella consegna delle merci.

In mancanza di scrivano, o, se non ve ne sía alcuno nel bastimento, o sia impedito, il piloto ordinario od il nocchiere, se ricercato dal capitano, dovrà assistere personalmente alla consegna delle merci che si caricano, o si discaricano dal bastimento; invigilando, affinchè le merci non siano strappazate nel discarico; ed anche perchè, nel carico, le merci vengano tutte ben condizionate, con darne indi un esatto rapporto al capitano.

§. 10.

Dipendenza ed attività.

Nè il piloto, nè il nocchiere, benchè ufficiali, non potranno arrogarsi alcuna autorità o attività indipendente dal loro ufficio, oltre quella, che fissamente o provvisionalmente gli sarà conferita dal capitano, dalli cui ordini dovranno dipendere con il debito rispetto, deferenza, subordinazione, e rassegnazione.

§. 11.

In assenza, o impedimento del capitano, supplirà alle sue veci e funzioni il piloto o nocchiere.

In assenza o impedimento del capitano, dovranno essere commesse provvisionalmente le sue veci al piloto o nocchiere, quale goderà allora l'autorità di provvedere pettoralmente alle insorgenze, in cui ogni indugio si rendesse pericoloso, con rendere sempre conto dell'insorgenza e del provvedimento al capitano.

§. 12.

Salva legittima causa, il piloti dovranno restituirsi nel litorale austriaco, e non potranno congedarsi prima del termine del viaggio.

Non potrà congedarsi, nè essere congedato, benchè di reciproco consenso, il piloto, sino a che non sia intieramente consumato il viaggio per cui s'è impegnato; anzi è provvida nostra intenzione e serio comando, che i piloti, specialmente sudditi, presi nel litorale, non debbano abbandonare il servigio del bastimento in porti alieni; bensì con quello restituirsi in detto nostro litorale, a meno che, tanto nel primo, quanto nel secondo caso, non concorra qualche forte ragione o legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato in forma dal capitano.

§. 13.

Pene contro quelli che disertassero dall' impiego.

Un piloto ordinario o straordinario, suddito, o estero, il quale assunto l'esercizio o impegno di questo ufficio, ne disertasse, o lo rinunziasse in qualche porto del litorale, o alieno, nell'atto principalmente di prossima partenza del bastimento, vogliamo, che in aggiunta della rifazione de'danni privati, sia punito con pene afflittive a pubblico esempio; e gli imperiali-regj consoli saranno solleciti di conciliare con tutti i mezzi l'esecuzione di questa ordinanza.

§. 14.

Attività del nocchiere.

Il nocchiere avrà il comando subalterno della pruova del bastimento fin all'albero di mezzana; ed eseguirà e farà eseguire, tanto di giorno quanto di notte, gli ordini e le disposizioni del capitano.

§. 15.

Dovrà mantenere la concordia nell'equipaggio.

Debito immediato e singolare del nocchiere sarà di conciliare e mantenere nell'equipaggio l'unione, la concordia, e la quiete, sedando e denunziando fedelmente al capitano, non tanto in fatti, quanto gli indizj o sospetti di ribellione, complotto, o mal animo che si potessero manifestare; e guardandosi egli seriamente sotto gravissime pene da ogni atto o parola che potesse fomentare ed accendere risse, o sedizioni generali, o private.

§. 16.

E lo eserciterà in lavori ed occupazioni necessarie o utili al bastimento.

Il nocchiere invigilerà affinchè tutti i marinari si disimpegnino diligentemente nelle loro rispettive funzioni assegnate e distribuite, tenendoli sempre lontani dall'ozio; e navighi o sia ancorato il bastimento; dovrà impiegare i marinari in qualche manovra, opera, o lavoro necessario o utile al bastimento, come alla riparazione delle vele e cordaggi, al ripulimento interiore ed esteriore del bastimento ecc., astenendosi bensì di esercitarli in lavoro alcuno ne'giorni festivi senza assoluto urgente bisogno; a questo effetto

§. 17.

Ispezione sugli attrezzi del bastimento.

Sarà ispezione del nocchiere di riconoscere, se il bastimento sia provvisto di àncore, sartiami, vele, cordaggi, e simili necessarj uten-

sili in sufficiente quantità ed in buona qualità; e nel corso della navigazione visiterà quotidianamente gli attrezzi che servono all'alta e bassa manovra, insinuando al capitano li difetti, riparazioni e miglioramenti che stimerà opportuni.

§. 18.

Sull'ormeggiamento.

Alla occasione della partenza del bastimento, il nocchiere farà levare l'àncora; e all'arrivo di quello in qualche porto, farà ammainare le vele, preparare le gomene, ed ormeggiare il bastimento in sito e modo, che non inferisca nè a sè nè agli altri danno, raccomandandolo bene in mare alle àncore, ed in terra a qualche anello, colonna, faro ecc.; ed avvertendo di attaccare all'àncora qualche barile vuoto, o altro vaso che resti sopra acqua, e serva di segno dell' àncora in salvezza degli altri bastimenti.

§. 19.

Il nocchiere, prima di salpare, dovrà riconoscere la stiva, ed assicurarsi, che sia in tale ordine e proporzione, che non possa pregiudicare, nè ritardare la navigazione.

§. 20.

Sul fuoco.

Invigilerà particolarmente al fuoco, onde garantire il bastimento ed il carico da ogni danno.

§. 21.

Sulle mercedi.

Insorgendo differenze in riflesso delle mercedi ordinarie e straordinarie de'marinari, sarà attesa l'informazione del nocchiere, come che egli è più di tutti a portata di vedere e giudicare la fatica e premio di ogni marinaro.

§. 22.

Non potranno spogliarsi nel corso della navigazione.

Tanto il piloto, quanto il nocchiere, come neppure il capitano o padrone, non potranno spogliarsi nel corso della navigazione, bensì dormire vestiti, all'effetto di essere sempre pronti a provvedere ad ogni occorrenza del bastimento.

§. 23.

Pene contro il negligenti.

Del resto il piloto e nocchiere dovranno avere la premura di compire puntualmente i doveri tutti del loro ufficio, mentre ogni mancanza, benchè leggiera, negli oggetti dell detto ufficio, potrà essere corretta con il trattenimento di due mesi di salario, e con proporzionata perdita del guadagno, se fossero a parte nel viaggio del bastimento; e, ben inteso, che la mancanza dovrà essere riconosciuta da'nostri consoli e vice-consoli, o da'nostri capitani dei porti di Trieste, Fiume e Segna, e rispettivamente da'magistrati politici.

Articolo V.

Del cannoniere e dispensiere.

§. 1.

Nè il cannoniere, nè il dispensiere del bastimento saranno reputati ufficiali; ed a loro riguardo si attenderanno le regole e pene prescritte nel susseguente articolo de'marinari.

Il cannoniere e dispensiere non saranno reputati per ufficiali ne'nostri bastimenti mercantili; e quindi non potranno, nè dovranno avere sessione, nè voce nelle deliberazioni ed atti riguardanti il bastimento o carico. L'ufficio speciale di cannoniere e dispensiere, o simili, non lo esime dalle altre funzioni, occupazioni, o travagli comuni de'marinari; onde non potranno scusarsi d'intraprenderle o di eseguirle neppure sotto il titolo di essere attualmente impiegati negli speciali loro ufficj, giacchè il capitano, e pruiere, conoscendo i più necessarj, urgenti, od utili bisogni del bastimento, dovranno a questi proporzionare il riparto della rispettiva incumbenza. In caso di renitenza o disubbidienza, incorreranno nelle pene che prescriveremo nell'articolo susseguente, rispetto a'marinari.

In conseguenza di che, le obbligazioni tutte imposte nel medesimo articolo a'marinari, e le pene in quello stabilite, dovranno avere il pieno effetto e vigore a riguardo ancora del cannoniere e dispensiere, i quali, non ostante questo loro speciale ufficio, niente più sono, che semplici marinari.

§. 2.

Ispezione del cannoniere sull'artiglieria e sue dipendenze.

Il cannoniere avrà la cura immediata dell'artiglieria, e degl'istrumenti a quella annessi, invigilando, che, tanto quella, quanto questi,

siano mantenuti in buona condizione, e guardati da ogni danno e pregiudizio.

§. 3.

Provvidenze nelli saluti del cannoniere.

Il cannoniere eseguirà il carico e discarico dell'artiglieria all'occasione de'saluti del bastimento, dipendendo, nella qualità ed ordine delle salve, dagli ordini ed istruzioni del capitano, o dell'ufficiale deputato; e sotto gravissime pene osservando, che il colpo dello stoppaccio non possa raggiungere, ed inferire a persone, bastimenti o case, danno alcuno. Supponghiamo del resto il cannoniere pratico del modo e cautele necessarie nel carico e discarico dell'artiglieria; ed ingiungiamo, che per maggiore sicurezza sia esaminato dal capitano.

§. 4.

Dipendenza dal capitano nelli detti saluti.

Il cannoniere non ardirà eseguire alcun saluto senza il previo espresso ordine del capitano od ufficiale deputato a meno che il saluto non riguardasse il proprietario, o raccomandatario, al di cui arrivo e partenza del bastimento, il cannoniere, in assenza del capitano ed ufficiali, potrà eseguire il saluto.

§. 5.

Obbligazioni nei conflitti marittimi.

In occasione di combattimento il cannoniere dovrà impiegare tutta l'opera sua, e la maggior diligenza, deferendo all'istruzione del capitano o pruiere, ed istruendo gli altri marinari. Ogni minima sua negligenza sarà severamente punita.

§. 6.

Pene, nel caso di trafugamento di munizioni da guerra.

Se il cannoniere trafugasse, o alienasse polvere, o altra munizione, od utensili dell'artiglieria; o se, per sua incuria, inferisse qualche danno, oltre la rifazione del prezzo o del danno, gli saranno trattenuti due mesi di salario, od un proporzionato contingente a quello che navigasse a viaggio, o a parte.

§. 7.

Ispezione del dispensiere.

Incumberà al dispensiere la quotidiana dispensazione de'viveri nelle ore consuete, e nelle rispettive convenienze, e dal capitano prescritte razioni.

§. 8.

Pene contro i colpevoli amministratori e dispensatori delle provigioni da bocca.

Sotto nessun titolo, ed espressamente neppure sotto quello di volontaria rinunzia del marinaro, o di compensazione di debiti, benchè contratti sopra il bastimento, ardirà il dispensiere di trattenere qualche porzione delle razioni, tanto in questo caso, quanto in quello.

Se eccedesse nella quantità o qualità le rispettive razioni regolate dal capitano, incorrerà il dispensiere nella pena del quadruplo. Sarà punito ad arbitrio equo del capitano quel dispensiere che acquistasse, o permutasse qualche porzione delle razioni, benchè a giusto prezzo e ragguaglio, senza scienza e consenso del capitano; nostra volontà e serio comando essendo, che tutto l'equipaggio, con un regolare quotidiano sano alimento, sostenga le sue forze atte a resistere agli incomodi e fatiche della navigazione.

§. 9.

Se le munizioni da bocca e guerra non fossero di buona condizione, ne avvertirà il capitano.

Se il dispensiere vedesse, che le vettovaglie avessero patito, o fossero disposte a patire; molto più, se sentisse, che l'equipaggio non si chiamasse contento della quantità o qualità delle razioni, dovrà immediatamente renderne avvertito lo scrivano o capitano.

§. 10.

Vigilerà alla loro conservazione. Pene contra la negligenza e malizia.

Il dispensiere sarà principalmente e specialmente impiegato in quelle diligenze ed operazioni, che sono le più opportune ad assicurare la conservazione e buona condizione delle vettovaglie. Le sue negligenze, e quelle particolarmente che avessero qualche funesta conseguenza, saranno punite con l'arresto o con i lavori pubblici per un termine proporzionato alla gravità della conseguenza; che se vi concorresse malizia e dolo, il dispensiere sarà riguardato come un assassino di strada, e incorrerà nella pena stabilita dall'articolo 96 della Nemesi teresiana.

§. 11.

Ispezione sopra gl'infermi.

In caso d'infermità di capitano, ufficiali, sopracarichi, mercanti e marinari, il dispensiere dovrà avere l'attenzione, che l'infermo non manchi di assistenza, nè di conveniente alimento; a questo effetto

visiterà quotidianamente l'infermo, e darà rapporto de' suoi bisogni al capitano.

§. 12.

E sopra i mozzi.

Il dispensiere istruirà amorevolmente nell'esercizio marinaresco i mozzi; ed avvertirà, che si tengano netti nella persona, e che vivano nel santo timor di Dio, correggendo con carità i loro vizj o difetti, e promuovendo in loro, con le insinuazioni e con l'esempio, le virtù cristiane e morali. Denunzierà al capitano i vizj capitali, e l'incorreggibilità de' mozzi sotto corresponsabilità, giacchè la mala educazione de' mozzi ridonda in sua colpa, mentre la buona gli servirà di lode e di merito.

Articolo VI.

De' marinari, e mozzi, ed altra gente dell'equipaggio.

§. 1.

Salvi legittimi impedimenti, li marinari si trasferiranno a bordo nel giorno prescritto dal capitano.

Un marinaro suddito o estero, ingaggiato al servigio di qualche bastimento, sarà tenuto di rendersi personalmente a bordo di quello nel luogo e giorno assegnatogli dal capitano, sotto pena di essere arrestato ne' nostri o in porti alieni, e forzato di servire per tutto il tempo del suo ingaggio senza alcuna mercede e salario che sarà devoluto alla cassa dei poveri; maggiormente, se la sua renitenza e ritardo avesse inferito qualche danno al bastimento, salvo sempre qualche legittimo impedimento, che dovrà essere insinuato in tempo al capitano.

§. 2.

Pene contra li disertori.

Che se un marinaro disertasse dal servigio nel corso e prima del termine del viaggio per cui si è ingaggiato (quale non s'intende consumato fino a che il bastimento non sia ormeggiato e pienamente discaricato nell'ultimo luogo di sua destinazione) incorrerà nella perdita di tutti gli avanzi del suo salario devoluto come sopra alla cassa de' poveri, quanto ancora in pene afflittive proporzionate alle circostanze della diserzione. Quindi ingiungiamo a' magistrati politici, a' consoli e vice-consoli imperiali-regj di concorrere con la loro opera all'inalterabile osservanza di questa disposizione.

§. 3.

I marinari, e molto meno i mozzi, non potranno abbandonare il bastimento prima del suo ritorno nel litorale austriaco, salvo legittimi motivi.

È nostra volontà e serio comando, che i marinari sudditi ingaggiati nei porti del litorale austriaco, e molto più i mozzi, non possano congedarsi, nè essere congedati in porti alieni, benchè di reciproco consenso del capitano, e benchè sia consumato il viaggio o tempo del loro ingaggio; onde non dovranno, sotto alcun pretesto, lasciare il servigio, sino a che il bastimento non sia ritornato in qualche porto del medesimo litorale, salvo qualche legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato con un biglietto di congedo del capitano; i contravventori caderanno nella pena pecuniaria di fiorini ventiquattro; i mozzi in gravi pene afflittive. I magistrati politici, o consoli, o vice-consoli renderanno giustizia, con aggiudicare un equo e giusto salario a'marinari, se il capitano pretendesse di abusare di questa loro obbligazione.

Nelle cause, la di cui importanza eccedesse il valore di cinquanta fiorini, libero sarà il ricorso alla giustizia del tribunale mercantile di seconda istanza nel nostro litorale.

§. 4.

Pene contro quelli, che si assentassero dal bordo, senza licenza del capitano.

In alcun tempo o luogo, un marinaro in attuale servigio, molto meno un mozzo, presumerà di lasciare il bordo del bastimento, di andare a terra per qualunque titolo o ragione o bisogno, senza espresso consenso e licenza del capitano, o dell'ufficiale che eserciterà provvisionalmente le sue veci, sotto pena della perdita di dodici fiorini e dell'arresto, oltre la detta pena pecuniaria in caso di recidiva; all'incontro nelle vere urgenze, potrà implorare e promettersi dalla discretezza del capitano la licenza di cui si tratta specialmente se il bastimento non avesse merci a bordo, o fosse al coperto di ogni pericolo di mare e di venti.

§. 5.

Non pernotteranno in terra, e non si spoglieranno nella navigazione.

Nessun marinaro, se pur non fosse infermo, o non lo esigesse qualche servigio straordinario del bastimento, potrà pernottare a terra; anzi, siccome i marinari devono essere pronti in ogni momento ad ogni occorrenza, così non si spoglieranno neppure di scarpe nella notte per tutto il corso della navigazione, nè in porto, se il basti-

mento abbia merci a bordo, e sia esposto a qualche pericolo di mare o di venti, sotto la medesima pena di dodici fiorini, e dell'arresto, in caso di recidiva.

§. 6.

Pene contro quelli, che in attuale fazione si addormentassero, o che non denunciassero gli addormentati.

Caderà in quella pena di sei fiorini il marinaro, che in attuale guardia o fazione si addormenterà, e di tre fiorini quella persona di equipaggio, che, trovando il marinaro addormentato, tralasciasse di denunziarlo al capitano.

§. 7.

Non potranno prendersi arbitrariamente le razioni.

Sotto la pena di sei fiorini, ed oltre a questa di pene afflittive in caso di recidiva, inibiamo a'marinari, mozzi, ed a tutta la gente dell'equipaggio, di prendere arbitrariamente qualche vettovaglia o bevanda, benchè si trattasse della propria giusta razione, senza licenza del capitano o della persona deputata alla dispensazione de'viveri; quali, non essendo loro distribuiti nelle ore determinate nella convenuta quantità, ed in buona e sana qualità, ne passeranno rispettose denunzie e rimostranze al capitano, e deferiranno con rassegnazione alle sue disposizioni; che se, per sua malizia o negligenza, non si prendessero misure bastantemente provvide ed efficaci, l'equipaggio potrà bensì rinnovare le sue istanze al capitano, ma si guarderà bene di non suscitare qualche ribellione o tumulto, che vogliamo in questo caso punito con pene gravissime stabilite già dall'articolo 26 della Nemesi teresiana contra li sediziosi e tumultuanti; e riserviamo all'equipaggio il competente ricorso a'consoli e vice-consoli imperiali, i quali saranno solleciti di procurare all'equipaggio la compensazione e rifazione in danaro de'danni annessi alla scarsa quantità, o mala qualità de'viveri.

§. 8.

Pene contro quelli che abbandonassero, e negligentassero la salvezza del bastimento.

Il marinaro, mozzo, o altra gente di equipaggio, che all'occasione di qualche pericolo di mare, o di nemici, abbandonerà, o trascurerà la salvezza o difesa del bestimento, sarà punito con l'arresto, con battiture, o con lavori pubblici a misura delle circostanze; la

disperata salvezza o difesa del bastimento dovrà essere riconosciuta e dichiarata dal capitano ed ufficiali, ed in questo solo caso sarà permesso a' marinari e mozzi l'abbandono del bastimento.

§. 9.

Li feriti saranno sbarcati e curati in terra.

I feriti, tanto all'occasione della difesa, quanto in quella di qualche opera attinente al servigio attuale, come pure

§. 10.

Come pure gl'infermi gravi.

Gl'infermi di malattia grave, potranno dal capitano, col consenso degli ufficiali, essere sbarcati in terra, benchè aliena, purchè abitata e culta; ed egli il capitano dovrà aver la cura di raccomandare tali feriti o infermi a persone di buona fama e carità, riservando al capitano il diritto, se, e quando gli competesse di portare in avarea generale o particolare le spese della cura, ed altre, di cui parleremo nell'articolo susseguente de'salarj.

§. 11.

Pene contro li falsi sudditi.

Incorrerà nella pena della confiscazione de'salarj o di pene corporali di arresto, battiture, lavori publici, in riflesso e proporzione delle circostanze e conseguenze, quel marinaro, mozzo ecc. che, all'occasione del suo ingaggio ed arruolamento fosse falsamente dichiarato per nostro suddito.

§. 12.

Obbligazioni de'marinari e mozzi.

I marinari, mozzi ecc. dovranno impiegare tutta l'opera loro in tutti i giorni, a tutte l'ore, e in tutti i luoghi al servigio e vantaggio del bastimento e suoi attrezzi, e del carico, nella sua navigazione, conservazione, riparazione, migliorazione, provista e bisogni tanto in mare, quanto in terra: sino a tagliar legna, e far acqua o savorra per uso del bastimento; quindi eseguiranno diligentemente e fedelmente tutte le funzioni e lavori attinenti al bastimento ed al carico, che gli saranno commessi dal capitano e dagli ufficiali, nessuno eccettuato, ammonendoli, che il capitano ha l'autorità di correggere i renitenti e contumaci con le pene indicate al §. 28 dell'articolo 2 del presente editto.

§. 13.

Pene contro a' danni del bastimento, vettovaglie e carico; e contro quelli che si opponessero al capitano, od ufficiali.

I marinari, mozzi ecc. che per malizia, o deliberatamente, avessero data occasione al deperimento de' viveri, naufragio o pregiudizio del bastimento, o del carico, saranno condannati, come i ladri, nelle pene dichiarate dall'articolo 96 della Nemesi teresiana, con aver riflesso alle circostanze mitiganti o aggravanti, a misura delle quali il reo, solamente negligente, sarà castigato con pena corporale maggiore o minore; così pure quelli che si opponessero al capitano od ufficiali del bastimento con armi od altri istrumenti offensivi, dovranno essere puniti a norma dell'articolo 73, §. 2, vers. 2 della Nemesi teresiana.

§. 14.

Pene contro gli altri delitti capitali.

Tutti gli altri delitti capitali, o minori, commessi sul bastimento nel porto, saranno giudicati secondo la più volte citata legge criminale, ultimamente publicata ne' nostri stati austriaci.

§. 15.

Non potranno tenersi armi da punta, o da fuoco.

Ed all'effetto di prevenire ogni occasione di eccessi, inibiamo alla gente di marina di tenere, e molto più di usare armi da punta o da fuoco, sotto pena dell'intiera perdita de'salarj, e di gravi pene afflittive in caso di recidive. I capitani invigileranno all'osservanza di questa legge.

§. 16.

Pene contro gli autori, e correi di furti.

I marinari, mozzi ecc., che rubassero o vendessero, o in qualche maniera alienassero qualche cosa spettante al corpo od al carico del bastimento, saranno tenuti, tanto i rei e correi, quanto i compratori sospetti, alla rifazione o compensazione della cosa furata ed alienata; e riguardati questi e quelli come ladri, e conseguentemente trattati a norma dell'articolo 47 della Nemesi teresiana.

§. 17.

È inibito il traffico particolare senza licenza del capitano.

Nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio, navighi a salario od a parte, presumerà di esercitare alcun negozio

speciale; e di quelli particolarmente, che, come illeciti, potrebbero compromettere il bastimento, il carico, e la nostra bandiera, senza scienza e consenso del capitano, il quale, opponendosi al negozio contro la ragione, compenserà i danni al marinaro, mozzo ecc., che, in riflesso di questa promessagli compensazione, dovrà eseguire ciecamente la volontà del capitano.

§. 18.

Si adempiranno li doveri della religione.

Ogni marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio, nostro suddito, compirà in quanto possa, i principali dogmi della sua religione, rammentando, che non può conciliarsi il soccorso e l'assistenza di Dio, creatore dell'uomo e degli elementi, e solo fonte di ogni bene, chi tralascia d'implorarlo; e che incorre nella terribile divina indignazione chi neglige l'osservanza de'precetti suoi e della chiesa; uno dei quali, essendo quello della comunione pasquale, dovrà ogni marinaro, mozzo ecc. legittimarne al capitano l'adempimento, col consueto biglietto; quindi i capitani dovranno lasciare tempo e comodo alla soddisfazione di questo precetto, e denunziare a'magistrati politici li contumaci, che saranno severamente puniti.

§. 19.

Si preleggerà prima della partenza e mensualmente il presente e susseguente articolo.

Ed all'effetto, che nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio possa addurre ignoranza de'suoi doveri ed obbligazioni, vogliamo, che il presente e susseguente articolo gli sia preletto e spiegato dal capitano od altro ufficiale con chiara voce, e lingua intelligibile, prima che il bastimento si metta alla vela in qualche porto del nostro litorale; e ripetutane la lettura di tempo in tempo, almeno una volta al mese.

Articolo VII.

Del salario, convenienze e premj delli capitani e padroni, degli ufficiali, marinari e mozzi, ed altra gente di equipaggio.

§. 1.

Principio e termine de'salari.

Gli intieri salari ed accidenze di un capitano o padrone de'bastimenti mercantili, navighino con, o senza la nostra patente, comin-

cieranno a decorrere dal giorno che gli sarà consegnato il bastimento dal proprietario o interressati, e continueranno sino a che il capitano o padrone non sia effettivamente congedato dal servigio, salvi sempre mantenuti i patti privati delle parti; non ostante però qualunque patto.

§. 2.

Il bastimento però non dovrà essere abbandonato sino al suo ritorno nel litorale austriaco.

È assoluta nostra volonta, che un capitano o padrone non possa abbandonare il servigio del bastimento, percepisca o non percepisca salario, sino a che questo non sia ritornato, pienamente discaricato o ammesso a libera pratica in qualunque porto del litorale.

§. 3.

I salarj cesseranno dal giorno del naufragio, presa, disarmamento, o vendita del bastimento.

Che se il bastimento naufragasse senza alcun ricupero, o fosse preso; o se si disarmasse, vendesse, o in altra maniera alienasse, in porti nazionali o alieni, prima o dopo che ha intrapreso qualche viaggio per volontà de' proprietarj, o per qualche fortuito accidente, il salario del capitano o padrone cesserà dal giorno del naufragio e presa, ovvero disarmamento, vendita, o alienazione del bastimento; all' incontro

§. 4.

Sarà somministrato il danaro per il ritorno nel litorale dell' equipaggio.

Insinuiamo da una parte a' capitani e padroni, di restituirsi senza perdita di tempo negli Stati imperiali regi; e disponiamo dall'altra, che devono essergli compensate da' proprietarj o interessati, le spese naturali necessarie di vitto e viaggio sino al loro ritorno per mare in qualche porto del litorale, dove, in caso di differenza, le medesime spese saranno riconosciute e tassate con equa tariffa da' tribunali mercantili.

§. 5.

Disposizioni e convenienze nel caso di malattia, o ferita del capitano o padrone.

Se un capitano o padrone, per ragione di malattia naturale, o di ferite riportate in qualche combattimento, o in altro modo, in servigio e vantaggio del bastimento, dovesse curarsi a bordo del bastimento o in terra, non gli cesserà il salario ordinario sino all' effettiva partenza da quel porto del bastimento; restando il capitano o padrone

in terra, e giustificato il rendimento de' suoi conti in mano de'commissarj o raccomandatarj, o del sopracarico, o del nuovo capitano, dovrà essergli assegnato il danaro sufficiente alla sua cura, al vitto necessario, e al viaggio sino al ritorno per mare in qualche porto del nostro litorale.

§. 6.

Ovvero degli ufficiali e marinari sudditi ed esteri.

L'istessa assegnazione, o compensazione di spese, e soddisfazioni di salario, dovrà osservarsi a riguardo degli ufficiali e marinari nostri sudditi, che, per li sopra dedotti impedimenti, dovranno restare in terra, ed abbandonare il servigio del bastimento; a riguardo poi de' marinari, ed ufficiali esteri, sarà loro rimborsata la spesa della cura, ed anticipati due mesi di salario, oltre quello che possono già avanzare.

§. 7.

Quali disposizioni e convenienze non si attenderanno, se la ferita o infermità fosse colposa.

La suddetta compensazione di spese di cura e viaggio non avrà luogo a riguardo del capitano, ufficiali e marinari, che fossero feriti o cadessero infermi per loro colpa, o sregolato metodo di vita; e non potranno pretendere, che i soli loro rispettivi avanzi, o utili.

§. 8.

Disposizioni e convenienze nel caso di morte, in difesa del bastimento.

I salarj del capitano, ufficiali e marinari, che morissero nella difesa del bastimento, o per altra occasione, in servigio o vantaggio di quello, saranno soddisfatti agli eredi sopra una tariffa proporzionata all' intiero viaggio di destinazione del bastimento, purchè questo arrivi in salvo in qualche porto.

§. 9.

I consoli tasseranno le spese della cura, vitto e viaggio.

I consoli o vice-consoli, ed in loro mancanza, gli ufficiali del bastimento, tasseranno con equa, ed alle circostanze, luoghi e persone proporzionata tariffa, le spese della cura, vitto e viaggio. Del resto

§. 10.

Protezione a favore di quelli che si saranno distinti nella difesa del bastimento.

Dichiariamo di voler premiare i capitani, ufficiali e marinari, che in glorioso conflitto avranno sostenuto il decoro della bandiera, e

nazione; e particolarmente quelli, che in simile occasione si fossero resi inabili al servigio.

§. 11.

Non potranno alterarsi li salarj, od altre condizioni convenute.

Un capitano o padrone, ufficiale, marinaro, mozzo ecc., sotto qualunque titolo o ragione, ed espressamente neppur sotto quella di grave pericolo di navigazione o di nemici, non potrà pretendere salario, o parte maggiore, o nuove condizioni più vantaggiose di quelle, che sono state convenute sino alla consumazione del concordato viaggio, o servigio.

§. 12.

Le accidenze dovranno essere reputate invalide ed illegittime se non sieno state convenute.

Un capitano, o padrone non potrà attribuirsi, molto meno appropriarsi, accidenza alcuna; e nominatamente neppure quelle, che per uso comune sono introdotte a favore de'capitani, se prima non gli siano state accordate e cedute con patto espresso da'proprietarj o cointeressati del bastimento.

§. 13.

E neppure quella della portata.

Nè gli ufficiali, nè i marinari o mozzi potranno caricare alcuna merce per loro conto, sotto titolo di portata o simile, senza nolo, se non gli sia stata detta portata accordata franca ne'patti dell'ingaggio; nel qual caso, non dovrà essere ecceduta sotto pena della doppia rifazione del nolo.

§. 14.

Il bagaglio franco di nolo.

Il bagaglio degli ufficiali e marinari naviganti a salario, o a parte, sarà sempre franco di nolo in ogni luogo.

§. 15.

Le convenzioni dovranno stipularsi in iscritto.

Le convenzioni del capitano o padrone con gli ufficiali, marinari ecc., navighino a salario, od a parte, dovranno essere stipulate in iscritto prima della partenza del bastimento, e fedelmente riportate nel libro del capitano; altrimenti gli ufficiali e marinari saranno creduti sopra il loro giuramento.

§. 16.

Un mese dopo la stipulazione del contratto, gli ufficiali e marinari possono trasferirsi a bordo; e percepire il vitto, e il mezzo salario.

Gli ufficiali, marinari e mozzi potranno presentarsi o fermarsi a bordo del bastimento un mese dopo che sono stati ingaggiati: e il capitano sarà tenuto di riceverli, somministrar loro l'intiero vitto e mezza paga sino al giorno che si alzerà la bandierà, o si sparerà il cannone in segno di partenza: dal qual giorno in poi correrà non tanto il vitto, quanto l'intiera paga, agli ufficiali, marinari e mozzi che si saranno presentati, e fermati a bordo del bastimento.

§. 17.

Le razioni del vitto si somministreranno in natura.

Le rispettive razioni di vitto vogliamo, che, in viaggio e in porto, tanto in stato attuale di servigio, quanto in tempo di non poterlo esercitare per qualche legittimo impedimento, siano somministrate in natura, e non convenute in danaro; le pretensioni di simili razioni convenute in danaro, non saranno ammesse ne'tribunali mercantili, nè da'consoli o vice-consoli.

§. 18.

Gli ufficiali e marinari riconosciuti inabili, non potranno pretendere il salario; bensì il vitto.

Un ufficiale, marinaro, mozzo, che in atto pratico si sperimentasse incapace all'ufficio o servigio per cui si è ingaggiato non potrà pretendere il convenuto salario rispettivo, o parte; bensì gli sarà somministrato il vitto.

§. 19.

Si dovrà anticipare il salario di un mese e rispettivamente di due mesi.

Il capitano o padrone, dovrà anticipare agli ufficiali e marinari un mese di salario a titolo d'imprestito; e due mesi, se si trattasse di lungo viaggio; e per tale s'intenderà, quando la destinazione sia oltre il mare Adriatico; e nulla somministrerà loro nel corso del viaggio sino al ritorno in qualche porto del litorale, senza legittima ragione, o per uso necessario.

§. 20.

Cosa competa a'mozzi.

Sarà somministrato a'mozzi comuni, nel primo viaggio il solo vitto e vestito; e ne'susseguenti viaggi, si proporzionerà il salario alla loro abilità.

§. 21.

Quando competa la percezione del salario.

Gli ufficiali, o marinari dovranno essere soddisfatti del salario o parte, quindici giorni dopo la piena esazione de'noli, e dopo la consumazione del viaggio. Viaggio consumato s'intenderà, quando è finito il termine dell'ingaggio, tutte le volte che il bastimento ritornerà e sarà ammesso a libera pratica nel porto di suo destino del nostro litorale. Se fosse diferita la soddisfazione oltre il prescritto termine di quindici giorni, correrà a favore degli ufficiali e marinari, e continuerà il salario, a proporzionata compensazione de'danni, sino al giorno dell'effettivo saldo; ferma manente la libertà di convenire unitamente, e separatamente, il capitano o padrone appresso i nostri consoli e vice-consoli, o ne'tribunali mercantili nel litorale, che amministreranno agli ufficiali e marinari pronta e sommaria giustizia, con prelazione ad ogni creditore, nessuno eccettuato, tanto del capitano o padrone, quanto del bastimento, salva l'appellazione ne'termini e casi espressi e stabiliti al §. 3 dell'articolo precedente.

§. 22.

Disposizioni nel caso di rottura di viaggio, o disarmamento, o vendita del bastimento per colpa di terzi, prima della sua partenza.

Se, per fatto o colpa de'proprietarj, capitani o caricatori del bastimento, si rompa il vaggio prima della sua partenza, o si disarmi, venda, o in altra maniera alieni il bastimento; gli ufficiali o marinari ingaggiati a viaggio, riceveranno la quarta parte del solo salario convenuto per l'intiero viaggio; e percepirano l'istessa quarta parte di salario proporzionata alla durata del viaggio, i marinari o ufficiali arruolati a mese; non computati, a diffalco degli uni nè degli altri, il salario e vitto già guadagnato prima della rottura del viaggio, disarmamento, vendita o alienazione del bastimento.

§. 23.

Dopo la partenza.

Se poi, per fatto o colpa, come sopra, de'proprietarj, capitani o caricatori del bastimento, si disarmi, venda o alieni: o si rompa il viaggio dopo che è incominciato, dovrà agli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio soddisfarsi l'intiero salario, come se il viaggio fosse consumato; ed a quelli arruolati a mese, il salario per l'intiero tempo del loro ingaggio; ed agli ufficiali, marinari e mozzi sudditi arruolati nel litorale, che fossero congedati, sarà in oltre sommini-

strato tanto danaro, quanto possa supplire al necessario alimento e viaggio per restituirsi per mare in qualche porto del medesimo litorale.

§. 24.

Disposizioni ne' casi medesimi per legittimi impedimenti.

Che se il viaggio, prima o dopo che è intrapreso si rompa; o si disarmi, venda o alieni il bastimento per interdizione di commercio col porto di destinazione del bastimento, per manifestazione di peste, per soppravvenuto pericolo di corsari, dichiarazione di guerra, forza di principe ecc., in somma per ogni caso o impedimento straordinario, vero e legittimo; non proveniente da colpa o fatto de' proprietarj, capitani o caricatori de' bastimenti, gli ufficiali e marinari arruolati a viaggio o a mese, non potranno pretendere altro salario, che quello che gli si compete dal giorno, e per il tempo dell' effettivo servigio; bensì a nostri sudditi arruolati nel litorale austriaco, che fossero congedati, sarà somministrato (se i loro avanzi non fossero come sopra sufficienti) il congruo danaro per l' alimento e spese di ritorno per mare in qualche porto del medesimo litorale.

§. 25.

Nel caso di prolungamento di viaggio per colpa di terzi.

Se il viaggio fosse prolungato per fatto o colpa de' proprietarj, capitani o caricatori, sarà aumentato il salario agli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio sopra un piede proporzionato al prolungamento del viaggio.

§. 26.

Per accidente fortuito.

All' incontro non potrà, nè dovrà essere preteso aumento alcuno di salario, se il viaggio si prolungasse per qualche accidente fortuito, in cui non concorresse colpa nè fatto de' proprietarj, capitani o caricatori.

§. 27.

Nel caso di abbreviamento di viaggio.

Se il viaggio si abbrevia, e non si rompe (si intende abbreviato, e non rotto, quando il bastimento, in seguito di una susseguente convenzione in mare o in terra co' noleggiatori o caricatori, carica o discarica in qualche porto meno lontano), non sarà diminuito il salario agli ufficiali o marinari ingaggiati a viaggio.

§. 28.

Le ultime tre disposizioni non si attenderanno negli ingaggi a mese.

Nei casi sopra espressi negli articoli 25, 26, e 27 non sarà esposto ad alcuna alterazione il salario a riguardo degli ufficiali e marinari ingaggiati a mese.

§. 29.

Disposizioni a riguardo degli ufficiali e marinari naviganti a parte del bastimento.

Gli ufficiali e marinari naviganti a parte del bastimento o del nolo, non potranno pretendere alcuna compensazione di danni sotto qualunque titolo o ragione, perchè si sono sottoposti a correre la buona e mala sorte, e tutti gli eventi del bastimento; ma ciò, allorquando il ritardo o prolungazione, la rottura di viaggio o disarmamento, la vendita o alienazione sopravvenisse per forza di principe, interdizione di commercio, dichiarazione di guerra, pericolo di navigazione, timore di corsari, ovverò per fortuito qualunque altro accidente in cui non concorresse fatto o colpa de'proprietarj, capitani, o caricatori.

§. 30.

Avvranno il regresso de'danni, contro quelli che li avvessero inferiti.

I proprietarj e capitani rifonderanno i danni e cambj a detti ufficiali e marinari, se il ritardo, prolungazione, rottura del viaggio, o disarmamento ecc., succedesse per loro colpa o fatto.

§. 31.

Disposizioni in caso della perdita totale del bastimento.

In caso di presa o naufragio del bastimento con perdita totale del bastimento e del carico, gli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio o mese, decaderanno da ogni protezione de'loro salarj, benchè già guadagnati nel corso di quel viaggio; e all'incontro non saranno tenuti alla restituzione di quelli che si fossero stati anticipati, benchè non guadagnati.

§. 32.

In questo caso gli individui salvati, riceveranno il necessasio soccorso.

I nostri consoli e vice-consoli somministreranno il modo di alimentarsi, e di ritornare in qualche porto del litorale, agli ufficiali e marinari sudditi salvati da una presa o naufragio fortuito, e non colposo; ed i magistrati politici dovranno rifondere a tali ufficiali e marinari con equa tariffa le spese al loro ritorno, se non fossero state loro antecipate da'consoli o vice-consoli.

§. 33.

Nel caso di qualche ricupero di corpo, od attrezzi del bastimento.

Se all'occasione di un naufragio si salva e si ricupera dagli ufficiali e marinari qualche parte del corpo o attrezzi del bastimento, saranno soddisfatti sul ricupero, a preferenza di ogni creditore, delli salarj che possono avvanzare sino al giorno che hanno cessato d'impiegarsi nel ricupero.

§. 34.

Nel caso di ricupero di merci.

E se si ricuperassero mercanzie, gli ufficiali, e marinari ingaggiati a viaggio o mese, o naviganti a parte, percepiranno rispettivamente i salarj, o parte, a proporzione del nolo che riceverà il capitano sulle merci salvate o ricuperate, in aggiunta della giusta mercede, che gli competerà per l'opera data nel ricupero delle merci.

§. 35.

Nel caso d'illegittimo congedo, prima che sia incominciato il viaggio.

Un ufficiale o marinaro congedato dal capitano o padrone, senza legittima causa, avanti che il viaggio sia incominciato, potrà domandare o pretendere il terzo del suo salario, o della parte di quel viaggio, se è ingaggiato a viaggio, od a parte.

§. 36.

Nel corso della navigazione.

Che se fosse un ufficiale o marinaro congedato, come sopra, dal capitano senza legittima ragione nel corso della navigazione; dopo che il viaggio è incominciato, i naviganti a viaggio ed a parte percepiranno i salarj ed utili dell'intiero viaggio, senza che il capitano possa, nè debba esserne rimborsato, nè in un caso, nè nell'altro, da' proprietarj del bastimento.

§. 37.

Nel caso di morte, in ingaggi a mese.

Agli eredi di ufficiale o marinaro ingaggiato a mese, che morirà nel corso del viaggio, sarà corrisposto il salario sino al giorno della sua morte.

§. 38.

In ingaggi a viaggio.

Gli eredi di un ufficiale o marinaro ingaggiato a viaggio, riceveranno la metà del salario del viaggio, se muore nell'andata; e l'intiero salario, se muore nel ritorno.

§. 39.

In navigazione a parte.

Gli eredi poi di un ufficiale, o marinaro navigante a parte, acquisteranno la contingente intiera del viaggio spettante al defonto; purchè il viaggio sia incominciato.

§. 40.

Le ultime tre disposizioni non si attenderanno, se la morte precede il principio del viaggio.

Che se il viaggio non fosse incominciato, gli eredi degli ufficiali e marinari naviganti a parte, o ingaggiati a viaggio od a mese, non potranno pretendere alcun salario o contingente per quel viaggio.

§. 41.

Le spese dell'inumazione a carico de'proprietarj, in caso d'insufficienza del defunto.

Se alcun ufficiale o marinaro morisse nel corso della navigazione, o in porto; ed il suo bagaglio non potesse supplire alle spese dell'inumazione, li proprietarj del bastimento sono obbligati di supplirvi.

§. 42.

Disposizioni nel caso di schiavitù o prigionia sul bastimento.

Il capitano, padrone, ufficiali e marinari, che cadessero schiavi o prigionieri sul bastimento, benchè per causa e ragione della difesa e salvezza del bastimento e del carico, non avranno alcun regresso sotto titolo di prezzo di riscatto, o altro, contro i proprietarj, caricatori, e noleggiatori del bastimento.

§. 43.

In quello di schiavitù o prigionia di persone distaccate per servigio del bastimento.

Ma se un capitano, ufficiale o marinaro cadesse schiavo o prigioniero, essendo distaccato in mare o in terra per servigio del bastimento, da questo dovrà essere contribuito il suo riscatto sino alla concorrenza di fiorini duecento; e contribuito il prezzo dal bastimento e carico, se il marinaro, ufficiale, o capitano fosse distaccato in servigio del carico, o del bastimento, purchè questo e quello giunghino in salvo.

§. 44.

Ipoteca de'noli, a favore de'salarj.

Il bastimento e noli saranno specialmente e preferibilmente ipotecati a favore de'salarj dell'equipaggio.

§. 45.

Se, ed in quanto, li salarj concorrano in avarea.

E questi salarj non contribuiranno ad alcuna avarea, quella sola eccettuata, che concernesse il riscatto del bastimento, bensì riserviamo a'capitani, padroni e bastimenti il diritto, se, e quando competesse loro di portar in avarea generale, o speciale, le accidenze e compensazioni di spese e salarj nel presente articolo disposte a favore degli ufficiali e marinari.

Dato nella nostra residenza di Vienna, il dì 25 aprile dell'anno 1774, e de'nostri regni nel trentesimo quarto.

Maria Teresa.

Leopoldo Conte de Kollowrath. **Taddeo Barone de Reischach.**

Ad Mandatum Sacrae caes. reg. Majestatis proprium.
Federico Nobile de Eger.

---

3. Regolamento

concernente la patentazione dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso dell' anno 1823.

Onde semplificare, per quanto è possibile, il modo di trattare le suppliche per la concessione dei sovrani Ricapiti di navigazione a lungo corso, e perchè i sudditi austriaci dedicati alla navigazione acquistino una compiuta idea di tutti que'requisiti, che prescritti sono pel conseguimento di detti Ricapiti, si promulga per disposizione dell'Imp. Reg. Commissione Aulica di Commercio a comune norma la seguente istruzione da attivarsi dal dì primo Luglio anno corrente in poi.

Art. 1. Affinchè un Naviglio mercantile austriaco possa oltrepassare la linea della navigazione costiera, e richiamare la protezione della bandiera austriaca anche ne'porti al di là della medesima situati, si richiede, che sia patentato, vale a dire, che munito sia della Sovrana Patente, dello Scontrino Ministeriale, e del Firmano Gransignorile, e che abbia in ordine le consuete Spedizioni d'Ufficio.

Art. 2. Alla patentazione sono qualificati,

a) tutt'i Legni costruiti sopra un cantiere nazionale;

b) tutti quei Legni fabbricati in un paese estero, la di cui proprietà legale possa da uno o più sudditi austriaci nativi o naturalizzati legalmente venir comprovata.

Art. 3. I proprietarj, che desiderassero conseguire i Ricapiti austriaci di navigazione, hanno da presentare le loro suppliche direttamente al uno dei Governi di Trieste, Venezia, Zara o Fiume, secondo il formolario A. quì accanto esistente, e comprovare:

a) di essere sudditi austriaci nativi o naturalizzati;

b) di essere soli proprietarj o comproprietarj del Naviglio, equipaggio almeno con due terzi di sudditi austriaci, compreso il capitano, ed armato almeno di due cannoni;

c) di essere il capitano un suddito austriaco nativo o naturalizzato, giunto alla legale età richiesta, e fornito di tutte le qualità prescritte dalle leggi per il conseguimento della carica di capitano di un Bastimento.

Per questo fine chi implora la Patente deve annettere alla sua supplica i seguenti attestati:

a) la fede di battesimo, ossia di nascita, del proprietario e di ogni comproprietario;

b) il contratto di compra, ovvero la fede del costruttore concernente la fabbrica, o raddobbo del Bastimento eseguito in un cantiere nazionale, e quando si tratta di un Legno costruito in un paese estero, i documenti autentici, comprovanti la proprietà legittima ed esclusiva degl'imploranti la Patente, nativi o naturalizzati negli Stati austriaci;

c) la fede di un I. R. Ufficio di Porto sulla stazzatura, cioè misura del Bastimento.

Il contratto di compra, e la fede sulla misura devono contenere un'accurata descrizione del Bastimento da patentarsi, ed essere spediti a modo degli annessi formolari B. e C.

d) la fede di battesimo del capitano, e se non fosse un nativo suddito austriaco il decreto di naturalizzazione, oltre l'attestato legale risguardante la sua abilitazione al comando di un naviglio patentato.

Art. 4. Contemporaneamente alla presentazione dei Ricapiti di navigazione austriaca, il postulante dovrà pagare le Tasse per la Sovrana Patente e per lo Scontrino ministeriale all'Ufficio provinciale delle Tasse secondo la seguente graduazione, cioè:

per un bastimento di tonnellate 50
inclusivamente . . . . f. 41. M. di C.
dalle 50 alle 100 ton. inclusive . . . . „ 56. idem
e. p. quelli maggiori delle 100 ton. . . . . „ 76. idem

L'Ufficio provinciale delle Tasse consegnerà alla Parte una regolare nota saldata delle Tasse pagate per la relativa patentazione ed annoterà convenientemente sulla rispettiva supplica l'effettuato pagamento della Tassa.

Art. 5. Oltre le Tasse d'Ufficio nell'articolo precedente contenute, l'implorante non deve pagare per la Sovrana Patente nè per lo Scontrino Ministeriale altre competenze, sportule, onorarj, nè qualsivoglia altra spesa.

Art. 6. Nondimeno il postulante della Patente presterà per sè e per li comproprietarj, che per avventura vi fossero, innanzi l'I. R. Tribunale Cambio-Mercantile il giuramento, che

a) egli ed i suoi comproprietarj (loro nome e domicilio) posseggono un (nome e qualità del bastimento) di (numero delle tonnellate ed i più precisi contrassegni del bastimento) in (luogo della costruzione). Quì bisogna indicare se il naviglio è costrutto di nuovo, o raddobbato, ovvero se fosse di provenienza estera, deve esprimersi, con quale titolo di diritto sia divenuto di sua (loro) proprietà; ch'egli proprietario (eglino proprietarj) sia l'unico proprietario (siano gli unici proprietarj) di questo bastimento, e che nessun altro vi abbia verun diritto di proprietà nè interesse, e ch'egli sia un suddito austriaco (eglino siano sudditi austriaci);
b) ch'egli (eglino) esattamente adempirà (adempiranno) le Ordinanze vigenti negli affari marittimi, come pur le farà (faranno) eseguire dal Capitano;
c) ch'egli si costituisce mallevadore e corrisponsabile (eglino si sostituiscono mallevadori e corrisponsabili) per la persona del Capitano, e conseguentemente egli proprietario (eglino proprietarj) essere voglia risponsabile (essere vogliano risponsabili) per le negligenze ed abusi di cui questi si rendesse colpevole in pregiudizio, diffamazione, od in offesa della bandiera austriaca, della Patente Sovrana, e dell'Ordinanze di Sua Maestà;
d) ch'egli (eglino) non inalbererà (inalbereranno) nè inalberare permetterà (permetteranno) sopra il suddetto naviglio un'altra bandiera in qualsisia luogo, nè sotto qualsivoglia circostanza; che

non farà (faranno) uso di una Patente estera, nè navigherà (navigheranno) con la stessa; e finalmente ch'egli (eglino) giammai lo impiegherà (impiegheranno) al servigio dei nemici di Sua Maestà;

e) ch'egli (eglino) non sostituirà (sostituiranno) al comando del detto Legno un altro capitano, fuorchè nei casi di malattia, od altri impreveduti e di rilievo; ch'egli (eglino) in tali casi ogni volta farà (faranno) istanza presso l'Imp. Reg. Governo per il necessario assenso, ovvero, se il bisogno di tale sostituzione avvenisse in paese estero, presso l'Imp. Reg. Console, e garantirà (garantiranno) per il sostituto egualmente come ad c. per l'effettivo Capitano patentato;

f) ch'egli (eglino) ne'casi che le circostanze di commercio richiedessero il disarmo, l'ipoteca, la cessione, ovvero l'alienazione del Bastimento, riconsegnerà (riconsegneranno) all'Imp. Reg. Governo i Ricapiti di navigazione; cioè: la Patente Sovrana; lo Scontrino Ministeriale, ed il Firmano Gransignorile, e se il Legno si trovasse in un porto estero, ne darà (daranno) la dovuta notizia all'Imp. Reg. Console, a cui spetta, affinchè quegli possa, come conviensi, annotarlo, ritirare i Ricapiti di navigazione, e prendere le ulteriori misure pel rinvio della ciurma, in quanto sarà composta di sudditi austriaci, in un porto nazionale;

g) ch'egli (eglino) avanti che il naviglio salpi dal porto, debitamente lo equipaggierà (equipaggieranno) con due terzi di marinaj austriaci, e così equipaggiato lo manterrà (manterranno), e che ne'casi di diserzione, malattia, o morte, come pure di altri forti motivi, farà (faranno) ratificare il cambiamento del Ruolo di rassegna dell'equipaggio dal più vicino Imp. Reg. Ufficio di Porto, ovvero succedendo questo nell'estero, dal più prossimo Imp. Reg. Consolato;

h) ch'egli ecciterà (eglino ecciteranno) il Capitano a prestare la dovuta ubbidienza agl'Imp. Reg. Consoli, a pagar ad essi i prescritti diritti sotto pena del doppio risarcimento delli sottratti, ovvero ricusati, a dare loro un esatto rapporto sul viaggio e sul carico, ed a rimettere alla loro decisione le vertenze concernenti il naviglio o l'equipaggio:

i) ch'egli (eglino), dopo spirati i sei anni, non farà (faranno) alcun uso de'Ricapiti di navigazione, i quali egli (eglino) appunto implora (implorano) presentemente, anzi che li resti-

tuirà (restituiranno) a quell'Imp. Reg. Governo per mezzo di cui egli li ottenne (eglino li ottennero), e nel caso che il Bastimento dovesse venire ancora ulteriormente impiegato in viaggi di lungo corso, egli implorerà (eglino imploreranno) la rinnovazione de'medesimi, e che nel caso di trasgressione egli si assoggetta (eglino si assoggettano) alla confiscazione del naviglio ed alle altre pene disposte nell'Editto politico di marina;

k) ch'egli (eglino) sotto pena di mille zecchini e della confiscazione del naviglio, non acconsentirà (acconsentiranno) che veruno faccia uso nè del suo (loro) nome, nè de'suoi (loro) Ricapiti, nè che in qualunque modo si commetta alcun abuso.

Il proprietario poi deve sottoscrivere questi articoli, dopochè gli saranno stati nella solita forma preletti dall'Imp. Reg. Tribunale Cambio-Mercantile.

Art. 7. Tostochè tutte queste prescrizioni saranno esattamente adempite dagli imploranti la Patente, l'Imp. Reg. Governo accompagnerà senza indugio la supplica presentatagli corredata di tutti i legali documenti pel conseguimento della Patente e dello Scontrino Ministeriale, previa l'esatta disamina della stessa; all'Imp. Reg. Aulica Commissione di Commercio.

Art. 8. I conseguiti Ricapiti di navigazione verranno rimessi dal Governo marittimo all'Imp. Reg. Ufficio di quel porto, in cui trovasi ancorato il Legno da patentarsi, perchè debbano essere consegnati alla Parte senza perdita di tempo e senza il menomo ritardo, previo il rilievo, che il bastimento sia equipaggiato ed armato nel modo indicato nei Ricapiti.

Il capitano del porto contemporaneamente deve fornire al Capitano del naviglio il prescritto Giornale di bordo, insieme con un esemplare dell'Editto Politico di marina, verso la corrisponsione di due fiorini e carantani 30 per il primo, e di 1 f. 30 c. per il secondo, ambedue in moneta di convenzione, nonchè tenerne un esatto registro, e presentare al Governo mensualmente un elenco, in cui si distinguano le giornate delle consegne ai capitani dei Ricapiti di navigazione.

Art. 9. Le suppliche per il conseguimento de'Firmani Gransignorili possono essere prodotte od all'Imp. Reg. Governo, a norma del formolario D, ovvero immediatamente all'Imp. Reg. Internunziatura in Costantinopoli. Nell'ultimo caso bisogna indicare nella supplica quell'Imp. Reg. Governo, al di cui territorio il naviglio appartiene, ed a cui è da spedirsi il Firmano. Deve però ogni volta

esservi annesso un assegno di 26 piastre sopra Costantinopoli per il pagamento della tassa pel Firmano. Questa istanza può farsi anche prima di presentare la supplica per la patente sovrana e per lo Scontrino Ministeriale, sebbene il bastimento fosse ancora in costruzione. Il Firmano però non sarà consegnato alla Parte, se non allorquando la Patente Sovrana e lo Scontrino Ministeriale, saranno stati concessi. Del resto l'implorante il Firmano dovrà previamente informarsi presso il Governo, se il nome del suo bastimento non fosse digià imposto ad un altro naviglio patentato, non essendo compatibile, che due Legni, sebbene di differenti qualità, portino la stessa denominazione. Dovrà pure nella supplica per la Patente l'implorante fare menzione che il Firmano sia già stato addimandato.

Art. 10. Prima della partenza del naviglio così patentato il suo capitano deve prestare il giuramento innanzi al Tribunale Cambio-Mercantile a ciò delegato:

a) ch'egli osserverà esattamente ed inviolabilmente, tutte insieme e ciascuna in particolare le Ordinanze, le quali hanno relazione al suo servigio di Capitano del bastimento patentato (da patentarsi), e che le farà osservare dal suo equipaggio;

b) che sopra lo stesso bastimento non inalbererà verun'altra bandiera, fuorchè l'austriaca; nè prenderà alcuna Patente estera; nè navigherà colla medesima; nè impiegherà, nè lascierà impiegare il Legno in servigio di nemici di Sua Maestà, sia mediatamente, sia immediatamente;

c) ch'egli rimpiazzerà con sudditi austriaci i marinaj mancanti, ed arruolerà soltanto sudditi austriaci, ovvero in difetto di questi, almeno sudditi delle Potenze alleate od amiche di Sua Maestà;

d) ch'egli presterà la dovuta ubbidienza agli Imp. Reg. Consoli; che pagherà ad essi i prescritti diritti, sotto pena del doppio pagamento de'sottratti, ovvero ricusati; che presenterà a loro i Documenti del bordo; che farà un genuino rapporto del suo viaggio e del carico, e che rimetterà alla loro decisione le vertenze concernenti il naviglio e l'equipaggio;

e) ch'egli, allo spirare de'sei anni della validità de'Ricapiti di navigazione, li consegnerà ad uno degli Imp. Reg. Capitanati di Porto, ovvero a'Consolati, i quali dovranno spedirli al competente Imp. Reg. Governo marittimo per l'ulteriore provvedimento, e ch'egli non proseguirà il viaggio senza una nuova Patente;

f) ch'egli non disarmerà, nè ipotecherà, nè cederà, nè alienerà il naviglio, senza aver prima ottenuto dal proprietario (da' proprietarj) l'assenso, ed il mandato a ciò relativo. Il Capitano deve quindi sottoscrivere questi articoli che prima gli verranno letti nell'usitata forma dal suddetto Tribunale. Se il Capitano nello stesso tempo fosse anche proprietario o comproprietario, gli obblighi particolari di Capitano saranno posti in unione con quei del proprietario, ed egli deporrà il giuramento nella doppia sua qualità.

Art. 11. I Ricapiti di navigazione devono valere per sei anni dal dì della spedizione, dopo lo spirare di tale termine deve implorarsi la loro rinovazionne secondo il formolario E. Al ricevimento dei nuovi devono riconsegnarsi i Ricapiti scaduti, o comunque resisi inservibili.

Art. 12. Se durante il periodo de'sei anni della validità de' Sovrani Ricapiti marittimi uno, o più proprietarj cedesse la sua porzione (cedessero le loro porzioni) d'un naviglio patentato ad un suddito austriaco autorizzato ad esserne proprietario, come pure se un nuovo capitano pienamente autorizzato alla navigazione di lungo corso, venisse a rimpiazzare quello che trovasi nominato nella Sovrana Patente e nello Scontrino Ministeriale, per tale motivo non avrà luogo la rinnovazione dei ricapiti di navigazione.

Il cangiamento sia de'proprietarj, sia de'capitani deve annotarsi a tergo dello Scontrino Ministeriale, come pure il motivo di tale mutazione. L'Attergato, presa previa conoscenza, e fatto esattamente l'esame de'relativi documenti, verrà convenientemente spedito e munito del suo sigillo dall'Imp. Reg. Governo, per di cui mezzo furono concessi i Ricapiti. Del resto dovranno i nuovi proprietarj ed i capitani prestare anche in tali casi il prescritto giuramento presso l'Imp. Reg. Tribunale Cambio-Mercantile.

Art. 13. Se però durante i sei anni della validità de'Ricapiti marittimi il nome del naviglio venisse cambiato, o il naviglio stesso fosse essenzialmente trasformato in guisa, che i nuovi suoi contrassegni non corrispondessero più a'Ricapiti stessi, e del pari se si comprovasse, che i Ricapiti fossero andati a picco per un caso fortuito di mare, allora dovrebbe implorarsi la rinnovazione de'medesimi anche durante i sei anni. Nella supplica poi dovrà precisarsi esattamente il motivo della rinnovazione.

A.

Formolario delle Suppliche per la Sovrana Patente Mercantile Marittima, e pel relativo Scontrino Ministeriale.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a .... al numero .... avendo (fatto costruire in ....) acquistato (....) il (specie e nome del bastimento) della portata di .... tonnellate, armato con .... cannoni, equìpaggiato con .... uomini, capitaneggiato da (nome e cognome del capitano) desiderando di armare a lungo corso il detto bastimento, ricorre a suo nome (ed a nome dei comproprietarj) nome, cognome, e domicilio dei comproprietarj od interessati) a codesto Eccelso Imp. Reg. Governo, onde si compiaccia d'inoltrare questa sua Petizione alle Imp. Reg. Autorità Superiori, perchè gli sia graziosamente rilasciato la Sovrana Patente e lo Scontrino Ministeriale (con il Firmano Gransignorile) avendo già presentata la Supplica per il relativo Firmano Gransignorile il dì .... 182 ....

Allegati.

Nro. dei Documenti.

A tale effetto egli esborsa a questo Imperiale Regio Ufficio Provinciale delle Tasse la somma di fiorini .... correnti d'Augusta, per l'importo delle Tasse da pagarsi dei detti Sovrani Ricapiti, e v'unisce i Documenti tutti che sono a quest'oggetto prescritti, e che comprovano la nazionalità e capacità del bastimento, i titoli del proprietario (dei proprietarj) ed i requisiti del capitano, che ne sarà il Direttore.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

B.

Certificato di Costruzione.

Io sottoscritto certifico d'avere costrutto (raddobbato) nel .... (epoca della costruzione o del raddobbo) per conto di .... (nome, cognome e domicilio del Proprietario o Proprietarj) sul cantiere in .... il bastimento che è un .... (qualità del bastimento) denominato (nome del bastimento) con .... Alberi .... Ponti, la di cui lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di piedi parigini .... la sua massima larghezza di piedi parigini ...., l'altezza tra i ponti di .... la profondità della stiva

(s'esso non ha che un ponte) è di .... contiene .... tonnellate, ed ha (non ha) galleria, ed attesto, che io ne sono stato intieramente soddisfatto, nè ho alcun'altra pretesa sul detto bastimento.

Ciocchè intendo e dichiaro sotto il vincolo di giuramento.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

Costruttore.

C.

Certificato di Stazzatura.

I. R. Ufficio di Porto.

in ....

Il sottoscritto avendo visitato il bastimento denominato (nome del bastimento) ha trovato, che esso è di costruzione .... che ha .... Alberi .... Ponti, che la sua lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di .... piedi parigini, la sua massima larghezza di . .. piedi parigini .... l'altezza tra i Ponti di piedi parigini .... che la profondità della stiva (s'esso non ha che un ponte) è di piedi parigini .... che contiene .... tonnellate, che è (Nave, Brigantino) e che ha (non ha) galleria.

.... il dì .... 182 ....

(L. S.) N. N.

Capitano di Porto.

D.

Formolario delle Suppliche per implorare il Firmano Gransignorile.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato in .... rispettosamente si rivolge a codesto Eccelso Imp. Reg. Governo onde si compiaccia d'inoltrare questa sua Supplica tendente ad ottenere un Firmano Gransignorile per il suo (specie e nome del bastimento) alle competenti Autorità Superiori.

Assegno per Costantinopoli.

A tale effetto egli v'acclude l'assegno richiesto a saldo delle Tasse occorrenti in Costantinopoli per la consecuzione del detto Firmano, riservandosi di presentare in seguito la documentata petizione per la relativa Sovrana Patente e per lo Scontrino Ministeriale.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

E.

Formolario delle Suppliche per implorare la rinnovazione della Patente Sovrana.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato in .... al Nro. .... solo Proprietario (comproprietario) unitamente a .... (nomi, cognomi, e domicilj dei comproprietarj od interessati) del .... (specie e nome del bastimento) patentato al Numero .... (numero e data della Patente) desiderando di far navigare ulteriormente questo suo bastimento a lungo corso sotto l'Augusta Bandiera Austriaca, ricorre a codesto Eccelso Imp. Reg. Governo, onde si compiaccia d'inoltrare questa sua petizione alle I. R. Autorità Superiori, perchè gli sia rilasciato una nuova Patente sovrana ed un nuovo Scontrino Ministeriale (nonchè il Firmano Gransignorile (ovvero) (avendo già presentata la supplica per il relativo Firmano Gransignorile nel dì .... 182 ....) divenendo inservibili quelli precedentemente concessi perchè (spirato il termine di sei anni) (ovvero) cangiato essenzialmente di forma il bastimento (ovvero) (cangiato il nome) (ovvero) essendo andati a picco per fortuito caso di mare i Sovrani Ricapiti precedentemente ottenuti).

Allegati.

Nro. dei Documenti.

A tale effetto egli esborsa a questo Imperiale Regio Ufficio Provinciale delle Tasse la somma di fiorini .... correnti d'Augusta per l'importo delle Tasse da pagarsi per i detti Sovrani Ricapiti, e vi unisce i documenti tutti a quest'oggetto prescritti e comprovanti la nazionalità del bastimento, i titoli del Proprietario (dei Proprietarj) ed i requisiti del capitano (nome e cognome) che ne sarà il Direttore.

Si riserva il sottoscritto di restituire i Ricapiti scaduti, alla consegna di quelli ch'egli presentemente implora.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

4. Decreto

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo d. d. 20 Febbrajo 1824. Nr. 2346.

Non essendo compatibile col decoro della nazione austriaca nè tampoco col credito del nostro paviglione, che la nostra marinaresca rimasta nei porti esteri o per qualche infortunio, o per qualch'altro motivo, resti dispersa nelle piazze forestiere esposta all'ozio ed inedia, viene dagli altri Consolati praticato, anche coll' approvazione dei superiori Dicasteri, quanto segue:

Presentandosi qualche individuo sedicente suddito austriaco a qualche Consolato nazionale, e desiderando di essere ripatriato, deve prima di tutto legittimare la sua nazionalità.

Incombe indi al Consolato a senso del §. 32 Art. VII dell'Editto politico di Navigazione di procurargli un trasporto possibilmente gratuito per qualche porto del Litorale austriaco, stipulando col rispettivo Capitano che gli presta l'imbarco, un contratto pella cibaria dell' individuo da imbarcarsi, e promettendogli che il pagamento gliene verrà pagato dal Capitanato di quel porto in cui sarà per approdare.

L'equa tariffa di cui fa menzione il sopra citato paragrafo dietro l'uso vigente, è ridotta a carantani venti per ogni giorno in cui l'individuo venne alimentato dal Capitano.

I capitani austriaci per analogia del §. 31 Art. II del suddetto editto, ricevono simili individui senza pretendere alcun pagamento di nolo, ma solo i carantani venti al giorno pella panatica prestata ai medesimi. Sarà adunque d'uniformarsi al suesposto, avendo sempre in mira le prescrizioni analoghe contenute nella Circolare di questo Governo del dì 28 Dicembre a. p. Nr. 26594, ed osservando di rilevare se il marinajo sia stato abbandonato in un paese estero, da un capitano austriaco, perchè le spese pel di lui ritorno nel litorale austriaco possono essere ripetute dal capitano suddetto, che a tenor dell' Editto politico doveva ricondurlo nel Litorale stesso.

---

5. Regolamento

pel Cabotaggio austriaco dell'anno 1825.

In correlazione al Regolamento concernente la Patentazione de' Bastimenti a lungo corso ed in esecuzione del Decreto dell' Imp. Reg. Camera Aulica Generale del dì 11 Aprile 1825 N°. 12194/492 si

deducono a pubblica notizia e per generale osservanza le seguenti prescrizioni relative al Cabotaggio, le quali saranno attivate col giorno 1°. Luglio 1825.

§. 1.

Il Cabotaggio austriaco abbraccia tanto il grande Cabotaggio che il piccolo. Per piccolo Cabotaggio s'intende il diritto di navigare lungo il Litorale, ossia nel Distretto soggetto ad un solo Governo marittimo, e per grande Cabotaggio il diritto di navigare per tutti i porti e rade, sì nazionali che esteri, situati entro la linea di Cabotaggio.

§. 2.

La linea di gran Cabotaggio si estende lungo il mare Adriatico, al Ponente fin al Promontorio d'Otranto, ed al Levante fin alle coste della Cimarra e precisamente fin alla punta dei Santi Quaranta, compresevi le Isole Jonie, fino inclusivamente al porto e canale dello Zante.

§. 3.

Sono autorizzati al piccolo Cabotaggio tutti quei Legni austriaci senza distinzione della loro portata, i quali non contando di estendere la propria navigazione oltre i limiti del Circondario compreso nella giurisdizione del proprio Governo, si muniscono, oltre delle solite spedizioni di Sanità e di Porto, di una apposita Licenza da rilasciarsi dal rispettivo I. R. Capitanato del Porto. Al gran Cabotaggio poi sono del pari abilitati tutti indistintamente quei legni austriaci, i quali intendendo di estendere la loro navigazione oltre i limiti del proprio Circondario Governativo, abbiano in un colle anzidette spedizioni di Sanità e Porto, ottenuto dall' I. R. Governo un'apposito Passaporto marittimo. Avendo in mira le particolari circostanze locali, si permette ai naviganti delle Coste della Croazia e del Confine militare, non che a quelli delle Isole di Veglia e Cherso, e della vicina Istria, di navigare con semplici Licenze dal Porto di Albona fino a Jablanatz e viceversa.

§. 4.

Le Licenze pel piccolo Cabotaggio vengono rilasciate dietro apposita dimanda dei naviganti gratuitamente dagl' I. R. Ufficj di Porto, ed i Passaporti marittimi pel gran Cabotaggio dagl' I. R. Governi

di Trieste, Venezia, Zara e Fiume; questi però verso l' annuo pagamento delle finora vigenti tasse di florini 4 fino alla portata di 48 tonnellate, eccedendo il naviglio questa portata, si pagheranno carantani 5 per ogni tonnellata di più.

Tanto le Licenze pel piccolo Cabotaggio, che i Passaporti marittimi pel grande, conservano la loro validità per tutta la durata del Legno, e devonsi rinnovare soltanto in caso di cambiamento del Proprietario, o del Padrone, ed in tutte quelle circostanze in cui il naviglio venisse trasformato in guisa, che i nuovi suoi contrassegni non corrispondessero a quelli indicati nel Passaporto o nella Licenza.

§. 5.

Per ottenere le Licenze del piccolo Cabotaggio ed i Passaporti marittimi pel grande, si richiede, che i Proprietarj ed i Padroni dei Legni siano sudditi austriaci, o originarj, o naturalizzati, e che i Proprietarj comprovino legalmente il loro diritto di proprietà sul Legno, per cui dovrà valere la ricercata Licenza o Passaporto marittimo.

§. 6.

I Proprietarj che desiderano di ottenere il Passaporto marittimo pel grande Cabotaggio devono presentare direttamente le loro petizioni estese a norma del Formolario A all' I. R. Ufficio di Porto, nella di cui giurisdizione domiciliano, e corredarle dei seguenti Certificati.

1°. Le Fedi battesimali, o di nascita del Proprietario, e del Padrone, se eglino fossero sudditi austriaci originarj, e la Patente di naturalizzazione se fossero sudditi naturalizzati.

2°. Un Certificato dell' Autorità politica locale, che eglino abbiano insieme colle proprie famiglie l' ordinario domicilio negli Stati austriaci.

3°. Il Contratto ovvero l' Attestato del Costruttore navale intorno alla costruzione, od alla trasformazione del naviglio qualora esso sia stato fabbricato su d' un Cantiere austriaco, e se si trattasse d' una nave costrutta nell' estero, l' autentico Documento comprovante la proprietà legale ed esclusiva del Petente.

4°. L' Attestato d' un I. R. Ufficio di Porto intorno alla Stazzatura del naviglio.

L' Attestato di costruzione, ed il Certificato di Stazzatura devono contenere un' esatta descrizione del Naviglio, ed essere estesi a norma dei Formolari B e C: unitamente alla loro Petizione gl' Impetranti

il Passaporto marittimo devono versare in mano degl' I. R. Ufficj di Porto le Tasse prescritte all' Articolo 4°., e ne riceveranno gratuitamente una quietanza di saldo.

§. 7.

Nello stesso modo quei Proprietarj, che desiderano d' esser muniti di Licenze pel piccolo Cabotaggio devono presentare a quell' I. R. Ufficio di Porto, nella di cui giurisdizione sono domiciliati, le loro Petizioni estese in conformità del Formolario D, ed accompagnarle coi Documenti indicati all' Articolo precedente.

Però resta libero agli Imploranti il Passaporto marittimo o la Licenza, di fare a questo fine istanza verbale agl' I. R. Ufficj di Porto, i quali, tostochè i Petenti avranno con documenti fatto constare la regolarità delle loro domande, dovranno rilasciar loro la Licenza, ovvero impetrare gratuitamente dall' I. R. Governo, da cui dipendono, il rilascio agli stessi del Passaporto marittimo.

§. 8.

I Proprietarj dei Legni, per i quali viene implorato il Passaporto marittimo, devono solennemente promettere innanzi a quell' I R. Ufficio di Porto, a cui avranno presentata la Petizione; che eglino siano i legali proprietarj del Naviglio; che sullo stesso nessun altro abbia parte, o diritto di proprietà oltre il Proprietario annunziatosi; di voler osservare i Regolamenti marittimi austriaci, e nel caso, che eglino stessi non siano i Padroni del Naviglio, di volerli far osservare ai Padroni sotto la propria loro risponsabilità e garanzia; di non inalberare sul loro naviglio alcuna altra bandiera eccettochè l'austriaca; d'equipaggiarlo almeno per due terzi con sudditi austriaci; e sopratutto di non oltrepassare la linea di Cabotaggio loro determinata coll'Articolo 2°.

Una simile promessa dovrà prestarsi innanzi agl' I. R. Ufficj di Porto competenti anche dagl'Imploranti la Licenza marittima, col riguardo però al limite prescritto loro nell'Articolo 1°. pel piccolo Cabotaggio.

§. 9.

Ogni Legno di Cabotaggio sia desso abilitato al grande Cabotaggio od al piccolo, riceve un apposito numero, il quale sarà registrato nella Licenza o nel Passaporto marittimo unitamente al nome

del Legno e del Porto, in cui esso trovasi immatricolato. A tal oggetto ogni navigante di Cabotaggio è tenuto di far esattamente iscrivere il proprio Legno presso l'I. R. Ufficio di Porto del suo Circondario, e di render conto allo stesso di ogni cambiamento di forma, del disarmo, della rottura, o della vendita che avvenisse al Naviglio, tanto nell' interno della Monarchia, che all' Estero, nonchè di restituire senza ritardo agl' I. R. Ufficj di Porto i Passaporti marittimi, ovvero le Licenze, ogni qualvolta fossero divenute inservibili.

§. 10.

In tutti quei casi, ove per le circostanze indicate nell' Articolo 4°, i Passaporti e le Licenze marittime devono essere rinnovati, i Proprietarj presenteranno le loro Suppliche agl' I. R. Ufficj di Porto, o per iscritto, a norma dei Formolarj E ed F, ovvero per istanza verbale a tenore dell'antecedente Articolo 7°.

§. 11.

Se un navigante fosse stato costretto o da forza superiore, o dalla violenza degli elementi ad oltrepassare la linea del suo Cabotaggio, dovrà egli tosto insinuarsi all' I. R. Consolato più prossimo, o se egli navigasse colla sola Licenza, al più vicino I. R. Ufficio di Porto, ed allo stesso esporre fedelmente il motivo del suo arrivo colà; per il che l' I. R. Consolato od Ufficio di Porto dovrà assumere un Costituto intorno all' esposto accidente, annotare a tergo del Ruolo d' equipaggio il seguito oltrepassamento dei Confini, rimettere al Padrone una copia legalizzata del Costituto, ed imporgli seriamente, che dopo il raddobbo del Naviglio, qualora fosse danneggiato, debba condurre a termine il viaggio legalmente stipulato, e ritornare poi senza remora e sotto la più stretta risponsabilità, nel Porto del suo Circondario. Al ritorno di un tale Naviglio di Cabotaggio l'I. R. Ufficio di Porto dovrà eseguire le ulteriori inquisizioni, ed inalzare un rapporto intorno all' accaduto al proprio superiore I. R. Governo, il quale deciderà sul merito, riservando però alle Parti il diritto di poter entro sei settimane dal giorno dell' intimazione della sentenza portare il proprio gravame avanti all' I. R. Camera Aulica Generale, ovvero avanti alla Regia Cancelleria Aulica Ungherese, se la sentenza fosse stata pronunciata dal Governo di Fiume.

§. 12.

Ogni qualvolta un Legno di Cabotaggio rientrerà in un porto della Monarchia di ritorno da un viaggio costiero, l' I. R. Ufficio di

Porto, oltre le pratiche d' Ufficio già in vigore, dovrà istituire delle indagini per riconoscere, se il Legno abbia oltrepassati i limiti del suo Cabotaggio.

§. 13.

Quei naviganti con Passaporto marittimo, i quali fossero convinti d'aver premeditatamente oltrepassata la linea di Cabotaggio col loro Legno, sottostaranno per la prima volta ad una multa di 300 fiorini in moneta di convenzione, nella seconda volta ad una multa di 500 fiorini in eguale moneta, ed alla terza trasgressione, oltre questa ultima multa, saranno puniti, a norma delle circostanze, colla perdita temporaria o stabile del loro esercizio di Cabotaggio.

§. 14.

I naviganti al piccolo Cabotaggio poi, che fossero convinti d'aver premeditatamente oltrepassati i limiti della loro navigazione Costiera, saranno puniti la prima volta con fiorini 25 in moneta di convenzione, la seconda con 50 fiorini in moneta di convenzione, e nelle ulteriori trasgressioni, oltre questa ultima multa, con una proporzionata temporaria sospensione dal padronaggio d'un Naviglio austriaco. Se però commettesse un navigante al piccolo Cabotaggio una trasgressione della Linea del grande Cabotaggio indicata nell'Articolo 2°, dovranno essergli applicate le pene stabilite nell'Articolo antecedente.

S' intende inoltre da sè che il contravventore sì al piccolo, che al grande Cabotaggio, qualora emergano a di lui carico in tale trasgressione delle altre contravvenzioni, dovrà essere punito oltre di ciò anche a norma delle relative vigenti Leggi.

§. 15.

Chi sarà convinto d' aver abusato d' un Passaporto marittimo, soggiacerà, a norma delle occorsevi circostanze, alle seguente pene, cioè:

a) Se il Proprietario d' un Passaporto marittimo fosse convinto d' averne cesso l' uso per lungo o per breve tempo, ad un altro Suddito austriaco per un Naviglio costrutto nella Monarchia, ovvero appartenente ad un Suddito austriaco, ambidue soggiaceranno insieme insolidariamente ad una multa di 300 fiorini in moneta di convenzione.

b) Se però colui, al quale fù cesso il Passaporto marittimo per un Legno austriaco, o spettante ad un Suddito austriaco, non fosse effettivamente Suddito, sottostaranno ambidue insolidariamente ad una multa di 500 fiorini in moneta di convenzione.

c) Se il Proprietario di un Passaporto marittimo sarà convinto d'esserselo procurato col premeditato fine che abbia da servire per un Naviglio spettante ad un Suddito estero, e per ciò non ammissibile alla Navigazione austriaca, in questo caso il Passaporto sarà ritirato come surrettizio, il Proprietario di esso multato con 500 fiorini, ed il Legno stesso inoltre confiscato.

Egualmente colle stesse norme saranno puniti gli abusi che fossero commessi colle Licenze marittime, colla sola differenza però, che in questo caso le multe dovranno limitarsi all'importare della metà di quelle determinate nelli tre antecedenti paragrafi.

§. 16.

L'importo delle multe legali dovrà essere pagato, od a quell'I. R. Ufficio di Porto, presso di cui il Legno di Cabotaggio trovasi registrato, od a quell'I. R. Governo che avrà pronunciata la decisione della contravvenzione, e sarà versato nel fondo dell'Istituto di Marina.

Formolare A.

Supplica per un Passaporto marittimo.

Imp. Reg. Ufficio di Porto.

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a .... al N°. .... avendo (fatto costruire ....) (acquistato) il (specie e nome del naviglio) della portata di .... tonnellate, equipaggiato con .... uomini e padroneggiato da .... (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro i limiti della Linea di Cabotaggio, ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia d'inoltrare questa sua Petizione all' I. R. Governo di .... perchè gli sia graziosamente rilasciato il Passaporto per tale navigazione richiesto.

A tale effetto egli rimette a codesto I. R. Ufficio la somma di fiorini .... d'Augusta per l'importo della tassa competente, e v'unisce i Documenti tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la

nazionalità e capacità del Bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj), e del Conduttore del detto Naviglio.

A............ il dì............ 182....

Presentato il dì............ 182....

(N°. del Protocollo.)

Visto e trovato conforme alle norme vigenti.

Dall' I. R. Ufficio di Porto a............

il dì............ 182....

N. N.
Capitano del Porto.

Formolare B.

Certificato di Costruzione.

Il sottoscritto certifica d'avere costrutto (raddobbato) (epoca della costruzione e raddobbo) per conto di (nome e cognome del Proprietario) sul cantiere a............ il Bastimento denominato (nome del Bastimento) che ha alberi............ Ponti............ la di cui lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di............ piedi parigini, la sua massima larghezza di............ piedi parigini, l'altezza trà i ponti di............ piedi parigini, che la profondità della stiva (se non ha che un ponte) è di............ piedi parigini, che contiene............ tonnellate, che è (specie del Bastimento) e che ha (non ha) galleria, protestando inoltre di esserne stato intieramente soddisfatto, e di non avervi alcun altra pretesa.

Locchè intende e dichiara sotto il vincolo di giuramento.

A............ il dì............ 182....

N. N.
Costruttore.

Formolare C.

Certificato di Stazzatura.

Imp. Reg. Ufficio di Porto.

In............

Il sottoscritto avendo visitato il Bastimento denominato (nome del Bastimento) ha trovato, che esso è di costruzione

________(nazionalità del Bastimento) che ha alberi________ ponti________, che la sua lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di________piedi parigini, la sua massima larghezza di________piedi parigini, l'altezza trà i ponti di________piedi parigini, che la profondità della stiva (s'esso non ha che un ponte) è di________piedi parigini, che contiene________tonnellate, che è________ (specie del Bastimento) che hà (non hà) Galleria.

A________il dì________182____

N. N.
Capitano del Porto.

Formolare D.

Supplica per una Licenza.

Imp. Reg. Ufficio di Porto.

Il sottoscritto, nativo di________domiciliato a________al N°.____ avendo fatto costruire a________(acquistato________) il (specie e nome del Naviglio) della portata di________tonnellate, equipaggiato con________uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (far navigare il) detto suo Naviglio entro il Circondario marittimo dell' I. R. Governo di________ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia di rilasciargli graziosamente la Licenza per tale navigazione richiesta, subordinando a tale effetto tutti li presenti Documenti, comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj) e del Conduttore del detto Naviglio.

Da________il dì________182____

N. N.

Formolare E.

Per una Supplica con cui s'implora la rinnovazione d'un Passaporto marittimo.

Imp. Reg. Ufficio di Porto.

Il sottoscritto nativo di________domiciliato a________al N°.____ avendo (acquistato) (trasformato) (preso un nuovo condut-

tore per) il (specie e nome del Naviglio) della portata di________ tonnellate, equipaggiato con__________uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro i limiti della linea di Cabotaggio, ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia d' inoltrare questa sua Petizione all' I. R. Governo di__________perchè gli sia rilasciato un nuovo Passaporto per tale navigazione richiesto.

A tale effetto egli rimette a codesto I. R. Ufficio la somma di fior.__________d' Augusta per l' importo della tassa competente, e v' unisce li Documenti tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj), e del Conduttore del detto Naviglio.

Da__________il dì__________182____

N. N.

Formolare F.

Per una Supplica, con cui s' implora la rinnovazione d' una Licenza.

Imp. Reg. Ufficio di Porto.

Il sottoscritto nativo di__________domiciliato a__________al N°.______avendo, (acquistato) (trasformato) (preso un nuovo Conduttore per) il (specie e nome del Naviglio) della portata di________ tonnellate, equipaggiato con__________uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro il Circondario maritimo dell' I. R. Governo di__________ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia di rilasciargli una nuova Licenza per tale navigazione richiesta, e vi rimette qui acchiusi li Documenti tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè il titolo del Proprietario (dei Proprietarj) e del Conduttore del detto Naviglio.

Da__________il dì__________182____

---

6. Istruzioni

per gl'Imp. Reg. Uffici di Porto riguardo al Cabotaggio austriaco dell'anno 1825.

§. 1.

Gli I. R. Uffici di Porto, ai quali generalmente incombe la sorveglianza per l'esatto adempimento delle Ordinanze vigenti pel Cabotaggio austriaco, sono tenuti di sottoporre le Suppliche per i Passaporti marittimi alle ispezioni officiali dell'I. R. Governo, da cui rispettivamente dipendono, e di evadere quelle per le Licenze marittime. In conseguenza di ciò gli I. R. Uffici di Porto dovranno esaminare attentamente, se le Suppliche loro presentate siano estese nelle forme prescritte dal Regolamento di Cabotaggio, e se siano esse, o nò corredate di tutti i relativi Documenti e requisiti. Nel primo caso tali Suppliche saranno sottoposte alle pratiche d'Ufficio qui appresso descritte, nell'altro caso saranno con precisione istruite le Parti di ciò che dovessero riformare in conformità al Regolamento.

§. 2.

Se le Suppliche per le Licenze marittime sono riconosciute regolari, ed a dovere documentate, gl'I. R. Uffici di Porto dovranno annotarle nel Protocollo degli Esibiti, e rilasciare senza ritardo alle Parti le richieste Licenze, qualora abbiano in ordine anche le solite Spedizioni di Porto, e di Sanità marittima. All'opposto le petizioni per i Passaporti marittimi, dopo essere state riconosciute regolari dagli I. R. Uffici di Porto, ed annotate nel loro Protocollo degli Esibiti, verranno dagli stessi inoltrate senza il minimo ritardo al rispettivo I. R. Governo con un attergato sopra un foglio di coperta, e nel modo indicato a tergo del Formolario A. annesso al Regolamento.

§. 3.

Siccome a tenore dell'Articolo 7°. del Regolamento è concesso alle Parti di poter presentare anche verbalmente le loro Suppliche per Passaporti e Licenze marittime, così sarà dovere in questi casi degli Imp. Reg. Uffici di Porto di rilasciar le Licenze ai Petenti, ovvero riguardo agli Passaporti marittimi d'implorarne dall'I. R. Governo la concessione, qualora peraltro in ambi i casi risultino debitamente comprovati i requisiti prescritti.

§. 4.

Allorchè venga impetrata la Licenza od il Passaporto per un Naviglio, gl' I. R. Uffici di Porto devono principalmente osservare, che esso sia a norma delle vigenti prescrizioni di nazionale proprietà austriaca, e garantire sotto la più stretta risponsabilità, di non rilasciare nessuna Licenza, e di non impetrare nessun Passaporto per alcun altro Legno. Invigileranno inoltre severamente gl'I. R. Uffici di Porto acciò i Proprietarj ed i Padroni siano Sudditi nativi, ovvero naturalizzati austriaci, e che non vengano nè rilasciate Licenze, nè impetrati Passaporti a favore di Proprietarj, che non siano Sudditi austriaci.

§. 5.

Le Licenze pel piccolo Cabotaggio saranno estese a norma del Formolario A. ed i Passaporti a norma del Formolario B.

Gl'I. R. Uffici di Porto riceveranno dall'I. R. Governo, da cui dipendono, il numero necessario di Esemplari di Licenze a stampa. Per conservare una regolare controlleria delle Licenze, saranno esse da estendersi sovra un Bollettario a madre e figlia, e da questo si staccheranno in guisa, che un Esemplare simile ne rimanga nel Bollettario, come è prescritto per i Passaporti marittimi.

§. 6.

Prima della consegna delle Licenze ovvero dei Passaporti marittimi, gl'I. R. Uffici di Porto dovranno assumere un Protocollo con i Proprietarj e con i Padroni per gli effetti della promessa da prestarsi a tenore dell'Articolo 8°. del Regolamento, il qual Protocollo sarà convalidato dai suddetti Proprietarj e Padroni colle loro sottoscrizioni, e rimarrà custodito negli atti dell' Ufficio di Porto.

§. 7.

Un Legno austriaco, appartenga esso al grande od al piccolo Cabotaggio, non potrà essere munito di spedizioni dagli I. R. Uffici di Porto, nè da quelli di Sanità, nè esser dichiarato atto alla navigazione, finchè non abbia prodotto il Passaporto o la Licenza marittima.

§. 8.

Nel caso che la Licenza od il Passaporto marittimo dietro l'Articolo 4°. del Regolamento dovessero essere rinnovati, gl'I. R. Uffici di Porto osserveranno per la dimanda di rinnovazione le stesse pratiche come per la prima Supplica.

Le Licenze ed i Passaporti rinnovati non si consegneranno alle Parti che previa la restituzione dei primitivi resi inservibili, ed i Passaporti inservibili restituiti verranno sempre inoltrati all' I. R. Governo competente.

§. 9.

Similmente richiameranno gl' I. R. Uffici di Porto a tenore dell' Articolo 9°. del Regolamento di Cabotaggio dai Proprietarj o dai Padroni le Licenze ed i Passaporti marittimi resi inservibili pel disarmo, disfacimento o vendita del Legno, e ne faranno restituzione a quell' I. R. Governo, da cui furono rilasciati, insieme coll' indicazione del motivo di tale restituzione.

§. 10.

Gl' I. R. Uffici di Porto devono tenere un esatto Registro dei Legni soggetti al loro Circondario e muniti di Licenze o di Passaporto marittimo. A tal uopo istituiranno un apposito Protocollo a norma del Formolario C. diviso in due parti, nell' una delle quali verranno enumerati i Legni muniti di Licenza pel piccolo Cabotaggio e nell' altra quelli che ricevono il Passaporto marittimo pel grande Cabotaggio. Questo Protocollo, in cui ad ogni Legno sarà riservato un foglio apposito, deve sempre offrire la più evidente dimostrazione dello stato dei Legni di Cabotaggio, ed è perciò che nella rubrica delle osservazioni, dovrassi ad ogni volta fedelmente indicare ogni rinnovazione, che accadesse nel Legno, ovvero nella persona del Proprietario o del Padrone.

§. 11.

Le Tasse che a senso dell' Articolo 4°. del Regolamento di Cabotaggio devonsi pagare dagli Impetranti i Passaporti marittimi, e per le quali gl' I. R. Uffici di Porto rilascieranno gratuitamente una Quietanza alle Parti, saranno da essi regolarmente incassate, e trasmesse unitamente colle Suppliche per li Passaporti marittimi all' I. R. Governo, da cui dipendono pell' ulteriore conteggio; il regolare esborso di esse devesi annotare su d' una facciata della Supplica nel Passaporto. Gl' I. R. Uffici di Porto incasseranno similmente con esattezza dai Proprietarj di Passaporti marittimi verso una simile Quitanza le Tasse, che questi pagar devono annualmente a tenore del predetto Articolo, e le trasmetteranno al loro I. R. Governo superiore.

§. 12.

Incombendo agl'I. R. Uffici di Porto la sorveglianza per la stretta esecuzione del Regolamento di Cabotaggio, oltre le pratiche d'Ufficio già vigenti indagheranno essi al ritorno d'un Legno di Cabotaggio da un viaggio costiere, se vi sia avvenuta alcuna contravvenzione alla linea di Cabotaggio, ed a tal'oggetto assumeranno un breve e sommario costituto dal Padrone e dall'Equipaggio.

Che se dalle loro deposizioni, dalle Polizze di Carico, dai Manifesti, e dalle altre carte del Naviglio, nonchè da altre circostanze emergesse il fondato sospetto, che il Navigante con Licenza, o con Passaporto abbia volontariamente oltrepassata la sua Linea di Cabotaggio, gl'I. R. Uffici di Porto inalzeranno immediatamente al proprio I. R. Governo per la decisione, gli Atti d'inquisizione insieme col motivato loro rapporto. In pendenza poi di tale decisione non si potranno rilasciare spedizioni marittime al Navigante incolpato, se egli non abbia prima depositato come cauzione un equivalente alle multe stabilite dal Regolamento di Cabotaggio.

Un simile sistema dovrà osservarsi anche in tutti quei casi, nei quali avesse luogo un abuso di Licenze o di Passaporti marittimi.

§. 13.

Se un indiziato Navigante di Cabotaggio viene dichiarato innocente da un I. R. Governo, gli si dovrà tosto restituire la cauzione qualora fosse stata depositata, e gli si rilascieranno dietro sua richiesta le necessarie Spedizioni marittime, tosto che egli si trovasse in regola nel rimanente. Se poi l'I. Reg. Governo ha riconosciuto il Navigante per colpevole, e quindi pronunciata una nozione di condanna, l'I. R. Ufficio di Porto dovrà comunicarla con i motivi alla Parte, e spirato il termine legale dell'Appellazione, incasserà regolarmente l'importo della multa incorsa, il quale lo trasmetterà al proprio Governo per l'ulteriore erogazione a favore dell'Istituto di Marina.

§. 14.

Se un Navigante con Passaporto o con Licenza si rifiutasse al pagamento della multa inflittagli, in tal caso gl' I. R. Uffici di Porto gli interdiranno l'ulteriore partenza, finchè non abbia sborsato l'intero importo della multa.

§. 15.

Al finire d'ogni anno ciascun I. R. Ufficio di Porto avanzerà all'I. R. Governo, da cui dipende, un fondato e motivato Rapporto

intorno allo stato, all'incremento ed al decremento dei Legni austriaci muniti di Licenze o di Passaporti marittimi, coll'aggiunta dei motivi di tale aumento o diminuzione.

§. 16.

Onde evitare le moltiplici scritturazioni, saranno fatti stampare tanto i Certificati, quanto i Protocolli e Registri, cosicchè nel rilasciare spedizioni di Ufficio non s'abbia altro a fare, che completare le relative stampiglie a norma delle varie circostanze, colle necessarie date e solite sottoscrizioni.

Formola A.

№ ....

Viene concesso a ....

....

di far navigare l ....

denominato ....

appartenente al Porto di ....

matricolato al N. ....

il giorno ....

di tonnellate ....

e diretto da ....

con .... individui d' equipaggio

senza il pagamento di Tassa alcuna

LICENZA DI NAVIGAZIONE PEL PICCOLO CABOTAGGIO.

№ .... **Aquila Imperiale austriaca.** *Gratis.*

L' I. R. Ufficio Capitanale del Porto di

In conformità dell' autorizzazione impartita dall' ossequiata ordinanza .... concede Licenza al Suddito austriaco, ... di far navigare per suoi affari di commercio l ...., nominat .... matricolat ...., al N. ...., della portata di tonnellate ...., col suo corrispondente Equipaggio e sotto la direzione di .... Suddito austriaco, per tutti i Porti entro il Circondario marittimo dell' I. R. Governo di ...., coll' avvertenza di non oltrepassare questa Linea, e di non abusare della presente Licenza, sotto la pena comminata dal vigente Regolamento.

Dal I. R. Ufficio .... Capitanale del Porto di .... il giorno .... del mese di 18

Il .... Capitano del Porto

Registrato sotto il N.

Formola B.

№ ________

Viene concesso a ....

....

di far navigare l ....
denominato ....
appartenente al Porto di ....
matricolato al No. ....
il giorno ....
di tonnellate ....
è diretto da ....

....

munito di lettera d' autorizzazione

....

con .... individui d'equipaggio
Trieste ....

....

Furono pagati per diritto di Bollo
fior. .... diconsi fior. ....
come da Bolletta No. ....
Pass^to. ant^o. .... del 18 ....

PASSAPORTO MARITTIMO.

№ ________

PASSAPORTO MARITTIMO

Aquila Imperiale austriaca.

L' I. R. GOVERNO DEL LITORALE

Concede a .... Suddit ..... austriac ..... nativ .....
di .... e domiciliat ..... in .... il permesso di far navigare pei propri affari di Commercio .... denominat .... con Bandiera I. R. austriaca della portata di Tonnellate .... inscritt ..... nel Porto di .... matricolat ..... al No. ..... in data .... equipaggiat ..... con ..... persone di equipaggio compreso il Padrone delle quali due terzi Sudditi Austriaci sotto la direzione di .... avente lettera di autorizzazione al padroneggio No. .... in data .... ed egualmente Suddito di S. M. I. R. ec. ec.

Viene munito quindi il detto .... del presente Passaporto affinchè possa liberamente intraprendere ed impiegarsi nella mercantile Navigazione nell' Adriatico a Levante fino alle Coste di Cimarra e precisamente fino alla punta dei Santi Quaranta, ed al Ponente fino al Promontorio di Otranto, ritenendosi entro questa Linea comprese anche le Isole Jonie, fino inclusivamente al Porto e Canale del Zante; coll'avvertenza però di non oltrepassare questa Linea sotto la pena comminata dal vigente Regolamento.

A tale effetto vengono ricercati gli Ammiragli, Comandanti, Ufficiali, Ministri delle Potenze e Nazioni amiche ad accordare al summenzionato .... su .... ed equipaggio il libero tragitto ed in caso di bisogno la loro assistenza e protezione, mentre si avrà premura di corrispondere con eguale trattamento in tutti gli incontri verso i Bastimenti ed individui delle medesime.

Trieste ....

Furono pagati per Tassa fior. ....
diconsi fior. .... come da Bolletta No. ....

Registrato presso l'Ufficio del Porto di
sotto il No. ..... giorno ..... del mese di

Formola C.

Registro

dei Bastimenti austriaci addetti al grande (piccolo) Cabotaggio.

Numero e Data del Passaporto (della Licenza)	Specie e Nome del Naviglio	Portata	Arti-glieria	Equi-paggio	Luogo ed anno di costru-zione	Proprietario		Padrone		Osservazioni
						Nome e Cognome	Luogo di nascita e domicilio	Nome e Cognome	Luogo di nascita e domicilio	

Annotazione. Questo registro sarà diviso in due parti l'una delle quali contener deve i Bastimenti licenziati al piccolo Cabotaggio, e l' altra quelli del gran Cabotaggio muniti di Passaporti marittimi.

7. Decreto

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo a tutti i Consolati austriaci, d. d. 10 Settembre 1827 Nr. 17885.

Nascendo sovente il caso, che sudditi austriaci acquistano nell'estero la proprietà de' bastimenti forestieri, sia mediante compra, cambio od in altro modo legale, e ch'essi desiderano cuoprire i medesimi con documenti di navigazione austriaci, e non potendosi ottenere dall'altra parte questi ricapiti per tali legni secondo le disposizioni delle leggi di navigazione austriaca, l'Eccelsa i. r. Camera aulica universale col dispaccio 28 Maggio a. c. N. 19594 ha trovato di autorizzare gl'i. r. Consolati austriaci di concedere a'descritti legni, ad instanza delle parti, de' Passavanti Consolari, ad oggetto di procurar loro la possibilità di recarsi tutelati dal Paviglione austriaco nel Litorale austriaco all'effetto contemplato.

Qualora quindi un Capitano od altro suddito austriaco acquista nell'estero in modo legale la proprietà di un bastimento forestiere e vuole mandarlo con Bandiera austriaca nel Litorale austriaco onde procurar al medesimo i regolari ricapiti di navigazione, deve egli o il suo procuratore impetrare dal rispettivo i. r. Consolato un Passavanti presentandogli a tale oggetto tutti i Documenti che dimostrano il suo diritto di proprietà del legno in discorso.

L'i. r. Consolato esaminerà rigorosamente i detti Documenti, e riconosciuta la loro reale validità, estenderà il Passavanti ed il Ruolo d'equipaggio a favore del bastimento, tenendo, per norma che la persona cui viene affidato il comando provvisorio del legno sia un suddito austriaco e possibilmente un approvato capitano, inoltre che l'equipaggio sia possibilmente composto di due terzi di sudditi austriaci.

Il Passavanti stesso dovrà essere concepito a norma dell'annesso Formolare, ed il Porto per cui sarà destinato il bastimento dovrà essere un Porto austriaco da esprimersi chiaramente nel Passavanti stesso.

Prima però di ottenere il Passavanti, dovrà il Capitano promettere solennemente all'i. r. Consolato, ch'egli non si permetterà alcuna deviazione arbitraria dalla strada prescrittagli per arrivare nel Litorale austriaco, salvi però sempre i casi di assoluta necessità, e gl'impedimenti cagionati dagli elementi.

Qualora poi il legno per cui si chiederà un Passavanti Consolare dovesse passare i mari del Levante per approdare nel Litorale

austriaco, non gli verrà concesso il supplicato Passo, se pria il Capitano non si sarà procurato il solito Firmano gransignorile pel solo viaggio nel Litorale austriaco.

Il ruolo d'Equipaggio da compilarsi dall' i. r. Consolato dovrà esser concepito secondo l'annesso formolario.

Queste superiori prescrizioni serviranno d'immancabile norma ed osservanza a tutti gl' i. r. Uffici Consolari nei casi contemplati, che terranno un esatto Registro dei Passavanti rilasciati, e faranno sull'operato un circostanziato Rapporto a questo Governo centrale marittimo, ogni qual volta avrà avuto luogo una simile concessione.

---

8. Notificazione

dell'Imp. Regio Governo Centrale Marittimo concernente la prolungazione della linea pel cabotaggio austriaco, d. d. 29 Dicembre 1831 Nr. 26945.

L'Eccelsa I. R. Camera aulica generale ha deciso di concerto con l'Eccelsa I. R. Cancelleria intima della casa Imperiale, della Corte e dello Stato, e coll'Eccelsa J. R. Cancelleria aulica riunita, di prolungare la linea attuale stabilita per la navigazione del cabotaggio austriaco, a Levante fino inclusivamente Napoli di Romania comprese le isole Cicladi, ed a Ponente fino inclusivamente al porto di Gibilterra, di maniera che tutte le coste e porti del continente europeo, compresi nella detta linea di demarcazione, cioè a Levante incluse le isole Jonie e quelle appartenenti allo stato greco, ed a Ponente incluse tutte le isole situate in Europa, saranno compresi nella linea prolungata per il cabotaggio.

In conseguenza sarà concesso ad ogni navigante fornito delle spedizioni del porto e della sanità, nonchè del passaparto marittimo al grande cabotaggio, di frequentare il porto di Gibilterra, tutte le coste della Spagna, della Francia e dell'Italia situate sul Mediterraneo, comprese tutte le isole del Mediterraneo stesso situate dall'imboccatura del Golfo Adriatico, come pure tutte le coste e porti del mare Adriatico, le coste dell' Albania turca, le coste occidentali della Livadia, le isole Jonie, le coste dei golfi di Patrasso e di Lepanto, ed in fine tutte le coste occidentali e del mezzogiorno della Morea, e la costa di Levante della detta penisola fino al portò di Napoli di Romania compreso questo porto e tutte le isole soggette allo stato greco.

Tutte le altre prescrizioni e norme per la navigazione al cabotaggio rimangono in pieno vigore.

La presente disposizione entra in vigore col giorno d'oggi, e dessa si porge a pubblica notizia, in seguito a venerato dispaccio dell'Eccelsa I. R. Camera aulica generale del dì 8 dicembre 1831 Nr. 37744—1530 per generale osservanza.

---

9. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale marittimo residente in Trieste a tutti gl'Imp. Reg. Consolati riguardo allo sbarco dei marinai austriaci nei porti esteri durante il loro viaggio d. d. 27 Dicembre 1832 Nr. 25819.

Colla Circolare di questo I. R. Governo 3 Luglio 1824 N. 11131 riguardo la facilità, con cui i Marinai austriaci ingaggiati sopra i legni nazionali chiedono, ed ottengono dalli I. R. Uffici Consolari il permesso di sbarcarsi nei porti esteri durante il loro viaggio, furono richiamati gli Uffici predetti all'esatta e rigorosa vigilanza delle discipline e prescrizioni contenute nell'Editto politico di navigazione mercantile austriaca, e specialmente su quella dei seguenti paragrafi, cioè:

1.° Del §. 3 Art. VI. pag. 89 a tenore di cui i marinai austriaci ingaggiati nei porti del Litorale austriaco, non possono sotto alcun pretesto congedarsi nè essere congedati nei porti esteri, salvo qualche legittimo motivo, ma devono continuare il servigio, sino a tanto che il legno arrivi in un porto nazionale; come pure

2.° della relativa circolare di questo Governo 23 Marzo 1824 Nr. 2457 §. 2;

3.° del §. 2 Art. VI. pag. 88, che contiene le pene contro i disertori, fra i quali devono comprendersi anche quei marinai, che abbandonano arbitrariamente il servigio del bastimento nel corso, e prima del termine del viaggio pel quale si ingaggiarono;

4.° degli analoghi §§. 12 e 13 Art. IV. pag. 74 e 75 concernenti il servigio dei piloti;

5.° del §. 11 Art. VII. pag. 105, con cui viene stabilito, che gl'individui dell'equipaggio non possano, sotto qualunque titolo o ragione, pretendere fino alla consumazione del pattuito viaggio o tempo un salario maggiore, nè condizioni più vantaggiose, di quelle, che sono state convenute;

6.° del §. 8 Art. II. pag. 25, e dell'editto 6 Ottobre 1759 pag. 131, che prescrivono le regole da osservarsi non meno da'capitani, che dagli Uffici Consolari e di porto, nella compilazione, e nell'esame dei ruoli, e nei cambiamenti di equipaggi, servendovi di aggiunta, per quello che concerne i salarj, la recente notificazione Governiale del 2 Marzo 1824 Nr. 26916, e finalmente

7.° del §. 15 Art. VIII. pag. 107 il quale dispone, che le convenzioni del capitano cogli ufficiali, marinai ecc. del legno debbano essere stipulate in iscritto prima della partenza del bastimento, fedelmente riportate nel libro del capitano (Giornale di Bordo) ed inserte dai rispettivi Uffici Consolari e di Porto puranche nel ruolo di equipaggio all'apposita rubrica, per servire di norma e prova ai naviganti stessi.

Risultando però dai ruoli dei bastimenti austriaci, che alcuni consolati accordano tutt'ora con molta facilità ai marinai gli sbarchi, e spesse volte ancora senza indicarne il legittimo motivo, per cui nascono infiniti abusi in totale disubbidienza alle leggi marittime, questo I. R. Governo richiamando le sopra citate discipline stabilisce ulteriormente le seguenti norme da essere scrupolosamente osservate per parte degl'I. R. Uffici Consolari:

a) Che ogni Ufficio Consolare sia tenuto di dichiarare nel ruolo ogni sbarco e sostituzione, indicando il legittimo motivo dello sbarco, e sostituzione accordata, e della seguita alterazione, rilasciando al capitano un certificato comprovante la necessità di tale misura, e riferendo a questo Governo ogni avvenimento d'importanza relativo a tale oggetto.

b) Di tenere un esatto registro di quei marinai nazionali, che arbitrariamente si fossero allontanati, e di non accordare ai medesimi l'imbarco sopra altri navigli in qualità di marinai stipendiati; ma anzi presentandosi di mandarli alla loro patria per essere assoggettati ad una procedura correzionale.

c) Di non permettere per veruna causa lo sbarco dai bastimenti nazionali diretti per i porti austriaci a quegl'individui, i di cui permessi personali ossia matricole fossero di già scadute. Finalmente

d) che gli Uffici Consolari nel prendere ispezione dei ruoli d'equipaggio abbiano non solo da convincersi del complessivo numero che li compongono, ma siano altresi tenuti di ritrarre dai capitani le relative deposizioni, se qualche alterazione fosse accaduta nel personale della loro ciurma.

In caso di trasgressione delle mentovate leggi e discipline per parte dei naviganti austriaci, il Governo procederà con tutto il rigore contro i medesimi, ed al caso di trascuranza, che cadesse a carico di qualche Ufficio Consolare o di Porto, verranno prese le analoghe misure contro gli Uffici negligenti.

---

10. Notificazione

dell'I. R. Governo Centrale marittimo d. d. 11 Settembre 1834. Nr. 17018.

Gli arbitrarj ed irregolari cambiamenti nello stato e nelle persone dell'equipaggio che i Capitani e Direttori dei Navigli mercantili austriaci talvolta si permettono, senza darne giustificazione agl'I. R. Dicasteri ed Uffici, cui è affidata la sorveglianza e controlleria, e senza farli inserire nel ruolo d'equipaggio, potendo dare occasione ad abusi, viene ordinato quanto segue, in seguito a venerato decreto dell' Eccelsa I. R. Camera Aulica generale del 26 Luglio 1834 Nr. 20330—693.

I. I Capitani e Direttori dei Navigli mercantili austriaci dovranno esattamente attenersi alle prescrizioni dell'Editto 6 Ottobre 1759 in merito della formazione dei ruoli d'equipaggio e dei cambiamenti, avvertendo, che queste disposizioni sono obbligatorie non solo pei Capitani e Direttori muniti di Sovrana patente di navigazione, ma anche pei navigatori di costa a grande cabotaggio provveduti di passaporti del Governo.

II. Gl'I. R. Consolati, e gli Uffici dei porti restano incaricati dell' esatta osservanza di queste disposizioni.

III. Le prescrizioni dell'Editto 6 Ottobre 1759 sono:

1. Ogni Capitano il quale naviga con la gloriosissima patente e scontrino della Maestà Sua, o con passaporto Consolare o della Suprema Intendenza commerciale di tutto il Litorale Austriaco deve prima della sua partenza dai porti consolari o del preaccennato Litorale, fedelmente insinuare l'equipaggio del suo Bastimento negli Uffici Consolari, o Capitanati del Porto all'effetto, che

2. Nei medesimi Uffici ne sia compilato duplice ruolo in stampa, un di cui esemplare firmato dal Capitano del Bastimento sarà trattenuto negli Uffici suddetti, e l'altro esemplare firmato dal Console, o dal Capitano del porto, si rimetterà al Capitano del Bastimento.

3. E siccome i Capitani dei Bastimenti, in virtù delle obbligazioni che sotto giuramento assumono, sono tenuti di mantenere

l'equipaggio sul vero e giusto ruolo personale, con il quale il Bastimento parte dal Litorale, e di ritornare col medesimo equipaggio, come pure

4. In caso, che alcun marinaro per morte, malattia, diserzione, od altro accidente fosse lasciato in porti o terre estere, sono tenuti i Capitani del Bastimento di munirsi di un certificato Consolare presentabile per loro legittimazione alla superiorità del Litorale; così, per prevenire l'avviso delle citate provvide disposizioni, e per conciliarne la piena impreteribile osservanza.

5. All'arrivo de'Bastimenti in qualche porto Consolare, e Vice-Consolare, come pure al ritorno loro nel Litorale, dovrà dagli Uffici Consolari, Vice-Consolari, o Capitanali di Porto, diligentemente riscontrarsi il ruolo dell'equipaggio, nel quale

6. Manifestandosi alterazione o mutazione non legittimamente giustificata si esigerà e si farà pagare nella Cassa di questa Intendenza commerciale senza alcuna indulgenza e sotto propria responsabilità, dagli Uffici Consolari, Vice-Consolari o Capitanali di Porto, la pena pecuniaria di cinquanta fiorini austriaci per ogni nome crescente, mancante, e mutato, ben inteso che

7. La crescenza, mancanza, o mutazione del ruolo, debba essere giustificata con un certificato del Console o Vice-Console, se succede in porto Consolare o Vice-Consolare; altrimenti con la deposizione giurata dell'intiero equipaggio. Quindi

8. I Consoli o Vice-Consoli sapranno annotare sotto il ruolo medesimo rilasciato dagli Uffici Capitanali del Porto del Litorale, l'assenza, e ragioni della crescenza, mancanza, o mutazione sopravvenuta nell'equipaggio.

---

11. Notificazione

dell'Imp. Reg. Governo Centrale Marittimo concernente l'estensione del grande cabotaggio dei navigli austriaci ai mari, seni e porti del nuovo Stato Greco d. d. 11 Novembre 1834 Nr. 24002.

Per la definitiva fissazione dei confini del nuovo Stato Greco vanno a cessare quelle ragioni per cui una parte di questo stato restò interdetta al grande cabotaggio dei navigli austriaci sebbene ampliato colla notificazione 29 Dicembre 1831 Nr. 26945.

L'Eccelsa I. R. Camera Aulica generale, di concerto coll'i. r. Cancelleria Aulica riunita ha deliberato di levare le restrizioni attuali

e di comprendere nel grande cabotaggio l'intero nuovo stato coi suoi mari, seni e porti, qualunque denominazione possano avere.

La citata Notificazione in quanto non viene colla presente modificata conserva il suo vigore; perciò tutte le coste dell' Impero Osmano non precisatevi particolarmente, quelle del mar Nero, degli stati barbareschi e di Marocco rimangono tuttora interdette ai navigatori costieri austriaci.

Quest'ampliazione del cabotaggio viene portata a pubblica intelligenza ed osservanza in obbedienza al venerato decreto dell' Eccelsa Camera Aulica del 30 Ottobre 1834 Nr. 43811—1390, coll'avvertenza ch'essa entrerà in attività col giorno della pubblicazione.

---

12. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo d. d. 20 Novembre 1834 Nr. 21435.

All' I. R. Consolato

in . . . .

Intorno alla forza legale degli atti che si assumono dagl' I. I. R. R. Uffici Consolari Austriaci nel Ponente in casi di naufragio, ed intorno alla qualità ed all' estensione delle loro attribuzioni d' ufficio in simili casi, l'Eccelsa i. r. Camera Aulica Universale, di concerto coll' I. R. Cancelleria Intima di Corte e dello Stato, e coll'i. r. Dicastero Supremo di Giustizia, ha trovato con venerato Decreto 27 Settembre p. p. N. 36393—1198, di determinare quanto segue: combinando le prescrizioni di legge diggià sussistenti in proposito.

Tutti i documenti che vengono rilasciati dai Consoli Austriaci in tale loro qualità, ed entro i limiti delle loro attribuzioni, debbono essere riguardati dalle Autorità giudiziarie Austriache come atti pubblici ai quali deve prestarsi intiera fede.

A tenore dell'Editto politico di navigazione incombe agl' i. r. Consolati nei casi di naufragio di bastimenti mercantili austriaci l'assunzione della così detta Prova di Fortuna e quindi per analogia incombe ai medesimi in generale la rilevazione, e verificazione dei fatti che stanno in connessione colla suddetta Prova di Fortuna.

All'incontro tutti quegli atti ufficiosi i quali indipendentemente dalla verificazione di questi fatti contengono una qualche decisione sui rapporti legali non debbono essere assunti dai Consoli Austriaci a senso tanto dell' Editto di Navigazione, quanto delle speziali Istru-

zioni emanate ai Consoli medesimi, se non sopra ricerca delle parti, in qualità di Compromissarj per quanto lo permettano le leggi del paese dove si trovano.

Le Autorità Giudiziarie Austriache debbono quindi prestare, tanto ai documenti Consolari relativi ai fatti summentovati, quanto a quelli, emanati dai Consoli in qualità di Compromissarj sui rapporti legali, tutta quella piena fede, che esigono i documenti pubblici.

Riguardo alle operazioni Ufficiose demandate direttamente ai Consoli austriaci nei casi di naufragio, i sudditi Austriaci sono in dovere di rivolgersi ai medesimi, nè è lecito ad essi sudditi di fare i loro passi presso le Autorità estere, trasandando il Consolato. In regola quindi il Consolato Austriaco avrà da procedere ex officio all'assunzione degli atti necessarj per la rilevazione e verificazione ufficiosa dello stato della cosa. Colà però dove le leggi del paese imponessero alle Autorità locali l'assunzione di questi atti, e dove quindi le parti fossero obbligate d'insinuarsi presso le medesime, ovvero qualora le parti stesse reputassero ciò necessario a maggior guarentigia dei loro privati diritti rimane bensì alle parti tuttavia il dovere d'informare l'ufficio Consolare Austriaco con tutta esattezza del fatto, e delle circostanze del naufragio, quest'ultimo però dovrà allora soltanto limitarsi al semplice intervento nell'assunzione degl'atti ufficiosi, che si farà per parte dell'Autorità locale per la rilevazione dello stato dell'affare.

Del resto si osserva che ogni qual volta dei sudditi Austriaci nell'Estero, sia per libera loro volontà, sia per esservi costretti, si rivolgessero alle Autorità locali per altri affari commerciali o personali non demandati direttamente ai Consolati Austriaci, questi dovranno semplicemente a richiesta delle parti, assisterle col consiglio e coll'opera in quanto sia loro possibile nella posizione in cui si trovano.

Tali superiori determinazioni vengono comunicate a codesto i. r. Consolato per sua norma e direzione.

---

13. Circolare

dell'Imp. Reg. Governo del Litorale Austro Illirico d. d. 5 Ottobre 1844 Nr. 24010/2.

All'I. R. Consolato

in . . . .

Ad oggetto di facilitare e promuovere la navigazione mercantile austriaca Sua Maestà I. R. A. con veneratissima Sovrana Risoluzione

8 Settembre p. p. si è graziosissimamente degnata di concedere, che i naviganti austriaci al grande cabotaggio possano in avvenire conseguire l'autorizzazione di estendere le loro corse oltre la linea determinata per la grande navigazione costiera, cioè a tutte le coste del Mediterraneo, del Mar Nero e d'Azof, ed a tutti i porti, rade ed ancoraggi dei continenti europeo, asiatico ed africano in esso situati, nonchè delle unitevi Isole fino inclusivamente à Gibilterra e Ceuta, senza oltrepassare quello stretto; come pure a tutti i torrenti e fiumi, che sboccano nei detti mari, in quanto questi sono accessibili ai legni di navigazione, verso però le condizioni seguenti:

a) che si debba conseguire dal Governo, cui spetta la concessione dei passaporti marittimi, al grande cabotaggio un passaporto marittimo il quale contenga espressamente questo esteso permesso di navigazione per il legno, al quale si vuol far intraprendere simili prolungate corse marittime;
b) che per ottenere un simile passaporto, debba l'istanza comprendere anche la domanda o per il firmano gransignorile, che i bastimenti patentati erano finora tenuti di procurarsi, annettendovi la corrispondente tassa, oppure per l'esenzione dall'obbligo di questo firmano a rischio degl'impetranti, come ciò è presentemente concesso anche ai navigli patentati;
c) che il bastimento sia comandato da un capitano mercantile autorizzato al comando di navigli patentati, ovvero da un direttore, il quale dietro le prescrizioni dell' aulico decreto 22 Ottobre 1836 Nr. 35903/1122 promulgato colla notificazione governativa 13 Novembre 1836 Nr. 25440/4612 sia stato munito del relativo decreto di abilitazione;
d) che sul bastimento venga tenuto il giornale di bordo a norma delle relative prescrizioni.

Soltanto previo il puntuale adempimento di tali condizioni può concedersi alla grande navigazione costiera la predetta autorizzazione di estendere le sue corse oltre la linea del grande cabotaggio stabilita in generale con gli aulici rescritti 8 Dicembre 1831 Nr. 37744/1530 e 30 Ottobre 1834 Nr. 43811/1390, che vennero promulgati colle notificazioni governative 29 Dicembre 1831 Nr. 26945 e 11 Novembre 1834 Nr. 24002.

Inesivamente al venerato dispaccio 26 Settembre p. p. 4 Ottobre corr: Nr. 7502 P. P. dell'Eccelsa Presidenza dell'i. r. Camera aulica generale si dà parte di questa Sovrana Risoluzione a cotesto i. r. Consolato coll'ordine di renderne senza un'apposita pubblicazione

intesi i naviganti austriaci dimoranti nel proprio distretto consolare, coll'avvertenza, che immediatamente dalla data del presente decreto verranno rilasciati i passaporti marittimi contenenti il surriferito esteso permesso di navigazione verso l'osservanza delle premesse condizioni e coll'esenzione dei concorrenti dall'obbligo di munirsi d'un firmano gransignorile a rischio degl'impetranti, allorchè imploreranno esplicitamente una tale esenzione.

---

14. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo agli Organi dell'Amministrazione portuale sanitaria e alle I. R. Autorità consolari all'Estero d. d. 18 Luglio 1855 Nr. 7536.

L'Eccelso I. R. Ministero del Commercio di concerto con quello degli affari esteri con riverito suo Dispaccio del 27 Giugno, Nr. 13815 ha trovato di autorizzare l'I. R. Consolato in Costantinopoli a permettere agli acquirenti austriaci di navigli esteri in quel porto, nell'occasione che viene estradato il rispettivo passavanti, di condurre i navigli neoacquistati, sotto bandiera austriaca, in un porto del mare Nero ed Azof oppure nel Danubio ovvero in un porto intermedio situato sulla strada fra Costantinopoli e Trieste, ad oggetto di prender un carico prima che i medesimi partissero per un porto austriaco onde munirvisi dei regolari recapiti di navigazione.

Siffatta concessione sarà però nei casi suaccennati da darsi soltanto a condizione, che vengano scrupolosamente adempiute tutte le altre condizioni richieste dall'Ordinanza 28 Maggio 1827, Nr. 19594 della Camera aulica (Ed. polit. di Nav. pag. 204) circa il conseguimento d'un passavanti consolare e che il porto intermedio da toccarsi sia espressamente indicato nel passavanti.

Qualora il conduttore di siffatti navigli si lasciasse cadere a carico una deviazione arbitraria della rotta pescrittagli, andrà con tale contravvenzione perduto il diritto al conseguimento dei recapiti di bordo austriaci pel bastimento relativo ed il proprietario decaderà con ciò dal diritto di far navigare il medesimo ulteriormente con bandiera austriaca.

---

15. Circolare

dell'I. R. Governo Centr. Marittimo a tutti gl'I. R. Uffici consolari marittimi ed agl'I. R. Organi portuali e sanitari d. d. 10 Settembre 1855 Nr. 9847.

Non di rado si ebbe a scorgere nei Conti-paghe, che sogliono estradarsi ai marinaî all'atto del loro scioglimento dal servizio d'un bastimento austriaco, varie irregolarità e mancanze in quanto alla computazione dei relativi salarî, ciocchè cagiona talvolta non indifferenti danni ai relativi aventi diritto.

Nell'intenzione di togliere pell'avvenire simili mancanze il Governo Centrale Marittimo trova di stabilire quanto segue:

Ogni volta che un I. R. Ufficio consolare o di porto e sanità marittima sarà nel caso di farsi estradare da un Capitano o Direttore di navigli austriaci un Conto-paghe di marinajo, dovrà — ex officio — praticare la revisione, liquidare le relative mercedi e sorvegliare acciocchè sia corrisposto, quanto compete a tenor della legge.

Sarà quindi suo dovere di esattamente esaminare:

a) se l'epoca dell'ingaggio, le antecipazioni di salario e le cifre riportate su tale Conto siano puntualmente conformi alle relative annotazioni nel giornale di bordo (partita mercedi) o negli altri registri del bastimento;

b) se la computazione del salario corrisponda alle vigenti prescrizioni.

Le mancanze scoperte saranno all'istante da correggere ed il Conto-paghe così rivisto ed aggiustato sarà poi da proseguirsi a chi spetta, munito dell'annotazione da parte dell'Ufficio revidente.

Riscontrato ed approvato

I. R. . . . li . . . . (Firma.)

(L. S.)

Lo scrivente trova inoltre opportuno di richiamare, in quest'occasione l'attenzione degl'I. R. Uffici consolari e portuali sanitarî sulle seguenti prescrizioni delle vigenti nostre leggi marittime, che non di rado vengono poste in obblio.

1. Se un marinajo venisse a soccombere in seguito ad un sinistro accadutogli nell'atto di servire il bastimento o di prestarsi in qualsiasi modo a vantaggio od a difesa del medesimo, troverà applicazione il §. 8, Art. VII, dell'Editto pol. di navigazione, e saranno quindi da corrispondersi i salarî agli eredi sopra una tariffa proporzionata all'intiero viaggio.

2. Nel caso che un marinajo, per ragione di malattia o ferita non colposa, dovesse restare a terra, non gli cesseranno i salarî ordinarî sino al giorno della partenza del bastimento da quel porto, e non come spesse volte viene praticato, dal giorno dello sbarco, e dovrà essergli assegnato dal naviglio il danaro sufficiente alla sua cura, al vitto necessario ed al viaggio sino al ritorno per mare in qualche porto austriaco. (Editto pol. §§. 5 e 6, Art. VII.)

Non potrà quindi venir diffalcato il danaro somministrato per cura, vitto e ripatrio dalle guadagnate mercedi d'un tal marinajo, ma sarà cura del rispettivo I. R. Ufficio consolare che la somma richiesta per le suaccennate spese sia assicurata avanti la partenza del naviglio, sia mediante deposito in contanti, ovvero mediante formale garanzia.

3. Alle spese d'inumazione di un marinajo morto nel corso del viaggio sarà da supplirsi col suo bagaglio, e se questo non bastasse andrà il di più a carico del naviglio (Ed. pol. §. 41, Art. VII) e quindi non dovranno in nessun modo supplirvi le mercedi del defunto.

4. Il §. 31, Art. VII, Ed. pol. nel dichiarar decaduti dei loro salarî i marinaî in caso di presa o naufragio con perdita totale del bastimento e carico, concerne soltanto i salarî guadagnati nel corso dell'ultimo viaggio, cioè di quello, in cui ebbe ad accadere l'infortunio, ma non le mercedi guadagnate in un viaggio anteriore, le quali devono sempre venir puntualmente corrisposte da chi ha l'obbligo.

Lo premesso servirà di norma e regola agl'I. R. Uffici consolari e di porto e sanità marittima i quali dovranno diramare la presente Circolare agli Organi subordinati e ne sorveglieranno l'esatto adempimento.

---

16. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo a tutti gl'I. R. Uffici consolari marittimi austriaci d. d. 11 Settembre 1855 Nr. 14494.

A mezzo di bastimenti a vapore ed a vela vengono talvolta trasmessi agli I. R. Uffici di porto per parte degl'I. R. Uffici consolari casse, pacchi o gruppi appartenenti a marinari defunti o disertori senza che nè i gruppi nè gli effetti all'atto della loro consegna al rispettivo Capitano venissero accompagnati da una lettera ufficiosa e senza che sul gruppo o sui colli così spediti fosse indicato il nome dell'individuo a cui appartengono, cosicchè l'I. R. Ufficio di porto ricevitore non si trova in grado di tener in evidenza gli effetti e colli in discorso pel caso che venissero reclamati dagli aventi diritto.

Onde quindi conseguire dal canto consolare lo scopo della regolare consegna di siffatti oggetti ai singoli Capitani mercantili, i quali talvolta rilasciano ricevuta agl' I. R. Uffici consolari senza conoscere cosa ricevono, s'invitano tutti gl' I. R. Uffici consolari marittimi di ritenere per norma impreteribile pel caso di simili spedizioni, che all'atto della consegna dei relativi gruppi o colli i Capitani ricevitori saranno sempre da munirsi di una accompagnatoria ufficiosa nella quale dovrà essere indicato se gruppo — l'importo preciso della valuta; e se collo — almeno una distinta degli effetti che contiene, nonche il nome e cognome del navigante ed il nome del Bastimento e del Capitano al quale apparteneva per ultimo il defunto o il disertore.

Avviene pure talvolta che da parte degl' I. R. Uffici consolari vengono imbarcati a bordo di bastimenti a vapore ed a vela colla destinazione pel litorale austriaco marinaî delinquenti, ammalati o privi di mezzi di sussistenza senza venir accompagnati di lettere ufficiose indicanti il nome e cognome del ripatrio ed il motivo del ripatrio e senza che in pari tempo ne sia dato corrispondente avviso in via postale al Governo Centrale Marittimo od al relativo I. R. Ufficio del porto per cui sono diretti questi ripatriati.

Anche in tale riguardo gl' I. R. Uffici consolari vorranno tenersi presente di non tralasciare ciocchè esigono ed il buon ordine ed il regolare andamento del servigio.

---

17. Circolare

dell'I. R. Governo Centr. Marittimo a tutti gl'I. R. Uffici consolari austriaci nell'Estero d. d. 1 Febbrajo 1856 Nr. 13133.

Ebbe il Governo Centrale Marittimo occasione di convincersi che non tutti gli organi consolari austriaci corrispondono debitamente all'incarico ad essi demandato colla Circolare del 5 Maggio 1850, Nr. 117 intorno alla sollecita produzione delle notizie sanitarie giacchè, mentre alcuni dei medesimi sembrano averlo posto in dimenticanza, non facendo mai pervenire a questa parte qualche notizia sullo stato di salute e sui provvedimenti sanitarî e contumaciali vigenti nei paesi in cui risiedono, oppure ne tralasciano le comunicazioni agl'Ispettori del Governo Centr. Marittimo nei dominî marittimi, — altri invece avanzano dei frequenti rapporti anche sopra avvenimenti di minore o nessuna importanza.

Onde regolare questo ramo della corrispondenza ufficiosa in modo più conveniente e possibilmente semplice, il Governo Centrale Marittimo trova di dichiarare fuori di vigore la Circolare suddetta, e di disporre invece che detta Corrispondenza venga d'ora innanzi praticata come segue:

I. Sono da comunicarsi al Governo centrale marittimo ed agl'Ispettori marittimi in Fiume, Ragusa, Segna e Venezia di caso in caso:

a) Le notizie sulla comparsa di malattie contagiose, cioè peste e febbre gialla (escluse quindi le malattie epedemiche di cui ad II) o di epizoozie, essendo queste le malattie che provocano nei porti austriaci dei provvedimenti contumaciali; e cosi pure sui notabili cambiamenti nel progredimento, ed in fine sulla cessazione delle malattie suddette.

b) Le misure di contumacia adottate nella rispettiva giurisdizione consolare contro provenienze austriache per qualsiasi motivo, nonchè la seguita abolizione o modificazione delle stesse.

c) Le misure contumaciali adottate contro altre provenienze estere, se tali misure fossero provocate dallo sviluppo di peste, febbre gialla od epizoozia in qualche paese estero, oppure se le misure stesse possono essere di qualche maggiore importanza per il Commercio e la navigazione austriaca, ed egualmente la seguita abolizione o modificazione delle medesime.

S'intende poi da sè che in tutti i casi ove gli organi consolari facessero dirette comunicazioni agl'Ispettori marittimi, sarà da farsene ognora menzione nel rapporto contemporaneo che si avanza al Governo centrale marittimo onde evitare delle duplici corrispondenze sullo stesso oggetto.

II. Sono da comunicarsi al Governo Centrale Marittimo soltanto, e di caso in caso:

Le notizie sulla comparsa di malattie epidemiche come: Cholera, Vajuolo ecc. in qualche parte del distretto consolare, e ciò tosto avutane contezza dello sviluppo, e così pure le riferte sulla cessazione di tali malattie.

III. Alla fine di ogni anno solare contemporaneamente col suo rapporto ragionativo sul Commercio e sulla navigazione nel proprio circondario ogni organo consolare avanzerà al Governo Centrale Marittimo un esatta relazione retrospettiva:

a) Sul successivo andamento delle malattie contaggiose ed epidemiche o delle epizoozie regnanti nel distretto consolare (e di cui la

comparsa fu di già previamente insinuata nel corso dell'anno con apposito rapporto come ad I e II).

b) Sulle misure di contumacia adottate nella rispettiva giurisdizione consolare.

c) Sopra altri argomenti che riguardano oggetti di pubblica salute, o la relativa legislazione nell'estero.

Resta però beninteso che questa relazione retrospettiva non dispensa minimamente dall'obligo incombente ad ogni organo consolare relativamente alla riferta sollecita e di caso in caso delle notizie accennate sotto I e II le quali devono venir portate alla conoscenza del Governo Centrale Marittimo od ove fosse prescritto anche degli Ispettori marittimi senza il minimo indugio per la via la più breve e coi più solleciti mezzi di comunicazione trasandando anche da parte degli organi consolari subordinati per simili urgenti notizie la solita via di servizio a mezzo del preposto Ufficio consolare se questa fosse congiunta con sensibile perdita di tempo, ma restando sempre fermo l'obbligo dell'organo subordinato di ragguagliar il suo Ufficio preposto sull'avvenuto.

Però i meno urgenti rapporti della Categoria III saranno sempre da avanzarsi al Governo Centrale marittimo come di debito a mezzo del preposto Ufficio consolare il quale unirà i rapporti degli organi dipendenti al proprio periodico ragguaglio.

---

18. Circolare

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo, del 19. Ottobre 1857 Nr. 9749 a tutti gl' I. R. Uffici consolari marittimi con cui viene precisato il caso nel quale l' abbandono per parte d' un marinajo del proprio bastimento contemplato dal §. 3 art. VI dell' Editto politico di navigazione sarà da ritenersi e da punirsi quale diserzione a tenore del §. 2 dell' anzidetto articolo di legge.

Ognor più di frequente si verifica all' estero il caso che individui della nostra marina mercantile, ansiosi di svincolarsi arbitrariamente, ma colla minor possibile conseguenza penale, dagli obblighi d' ingaggio che loro incombono sia per espresso contratto od in mancanza di quest' ultimo per le inerenti generali disposizioni di legge, s' astengono bensì dall' immediata diserzione contemplata dal §. 2 art. VI dell' i. r. Editto politico di navigazione, ma s' appigliano invece al ben più astuto procedere di rivolgersi previamente in persona alle rispettive i. r. Autorità Consolari accampando mille infondati

pretesti per i quali dichiarano di non poter nè voler più rimanere in servizio del bastimento su cui trovansi ingaggiati chiedendo in pari tempo, e ciò sovente nel modo il più sfacciato ed ostinato, che Esse Autorità Consolari permettano ai medesimi d'ufficio lo sbarco, che però dappoi effettuano quasi sempre, di solo loro arbitrio anche allorquando desso viene loro denegato da detti Uffici Consolari perchè non concorre un legittimo motivo all' appoggio del quale soltanto una simile domanda può essere assecondata a termini del §. 3 del succitato articolo di legge.

È facile il travedere che cotesti marinaj battono furbescamente la surriferita via anzichè a dirittura disertare unicamente nel ben da loro ponderato scopo onde non incorrere pel fatto d' una immediata diserzione nella perdita dell' intiero loro civanzo paghe e nelle altre pene afflittive per tale contravvenzione comminate dal succitato §. 2, ma esporsi invece tutto al più alla penale di fi. 24 fissata dal susseguente §. 3 per il semplice abbandono del bastimento in porti esteri senza legittimo motivo.

Siccome però i danni che derivano alla nostra Marina mercantile dai quì contemplati sbarchi arbitrarj, sono per ultimo altrettanto gravi come quelli che alla medesima risultano da un' immediata diserzione, così rendesi necessario che le surriferite mascherate diserzioni siano represse e punite collo stesso vigore come quelle che vengono poste in esecuzione senza lo sfrontato procedimento in discorso.

In vista di ciò s' invitano pertanto colla presente tutti gl' i. r. Consolati marittimi, ogni qualvolta marinaj ingaggiati a bordo di navigli austriaci chiedessero ai medesimi il permesso di sbarcarsi ne' loro porti, di esaminare innanzi tutto se o no sussista un legittimo motivo per assecondare una siffatta domanda, e qualora ciò non fosse, di licenziare essa domanda mediante un apposito Processo verbale in cui ai marinari in discorso sarà sempre da farsi la espressa ammonizione e diffida che se i medesimi entro un dato brevissimo termine, a tal' uopo da prefiggersi ad essi e da annunciarsi parimenti nel detto Processo verbale, non facessero ritorno a bordo del loro bastimento e non proseguissero col medesimo il viaggio, saranno senz' altro ritenuti e trattati siccome disertori in correlazione al §. 2 art, VI dell' Editto politico di navigazione, ed assoggettati quindi in particolare alla confisca dell' intiero loro civanzo paghe a favore del pio Fondo di Marina.

Cotale diffida sarà poi irremissibilmente posta in esecuzione ogni qual volta i rispettivi marinaj non vi prestassero piena obbedienza,

aggiungendosi in proposito analoga dichiarazione d' ufficio in calce del succitato Processo verbale che così completato sarà in ogni simile caso indi da prodursi sempre a questo Governo Centrale Marittimo corredato del conto e dell' eventuale civanzo paghe del disertore, che a tal' uopo saranno da ritirarsi dal rispettivo Capitano in un alla matricola del marino in questione nonchè alla distinta degli effetti che quest' ultimo avesse lasciati a bordo, e rispetto ai quali il Capitano dovrà obbligarsi in essa distinta di volerli consegnare al suo salvo arrivo nel prossimo porto nazionale di sua destinazione all' ivi residente i. r. Ufficio portuale.

Si riferirà del resto sempre allo scrivente cosa sia avvenuto dei marinaj cosi arbitrariamente sbarcatisi, avvertendosi che se i medesimi prendessero dappoi immediato ingaggio su qualche altro naviglio nazionale; potrà estradarsi la loro matricola munita di opportuna attergazione sul fatto di esso sbarco al rispettivo nuovo loro Capitano austriaco, anzichè produrla a questa parte col succitato protocollo.

Tali determinazioni vengono comunicate agli i. r. Consolati marittimi per loro norma ed esatto adempimento.

---

19. Verordnung

der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Cultus, dann des Marine-Ober-Commando vom 25. August 1860. betreffend die Registrirung der auf österreichischen Handels- und k. k. österreichischen Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen (R. G. B. L. Nr. 210. ex 1860).

Um den Geburts-, Tauf- und Sterbeacten, welche auf österreichischen Handelsschiffen, sowie auf k. k. Kriegsschiffen bezüglich der darauf befindlichen Personen des Civilstandes aufgenommen werden, ohne Unterschied, ob diese Acte In- oder Ausländer betreffen, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu verschaffen, zugleich aber auch den Parteien die Erlangung der Geburts-, Tauf- oder Todtenscheine zu erleichtern, finden die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Cultus, dann das Marine-Ober-Commando im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeussern und der Justiz, sowie mit dem Armee-Ober-Commando, folgende Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Wenn während der Seefahrt auf österreichischen Handelsschiffen ein Kind geboren wird, so hat sich der Schiffsführer unter Beiziehung

des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) aber unter Beiziehung zweier Zeugen in den ersten vierundzwanzig Stunden von der stattgehabten Geburt, von dem Geschlechte des neugebornen Kindes und von der Identität der Person der Mutter persönlich zu überzeugen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Die Zeugen dürfen weder mit dem Schiffsführer, noch mit dem Schiffslieutenant (Schiffsschreiber) in auf- oder absteigender Linie überhaupt, oder in der Seitenlinie als Geschwisterkinder, oder noch näher verwandt, oder in den bezeichneten Graden verschwägert sein.

§. 2.

Dieses Protokoll hat den Tag und die Stunde der Geburt, den Namen des Schiffsführers, des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) und der Zeugen, dann den Namen, Stand, das Alter, Vaterland und den Zuständigkeits- oder doch den ordentlichen Wohnort der Mutter, endlich das Geschlecht des Kindes zu enthalten.

Wird die Identität des anwesenden Mannes, welcher sich als ehelicher Vater erklärt, durch zwei Mitglieder der Erhebungscommission (§. 1) oder durch zwei andere, dem Schiffsführer bekannte Zeugen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter durch den Trauungsschein ausser Zweifel gesetzt, so ist er in dem Protokolle als ehelicher Vater, oder das Kind als ehelich geboren, einzutragen.

Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn der angegebene eheliche Vater nicht gegenwärtig ist, aber der beigebrachte Trauschein seine Verehelichung mit der Kindesmutter nachweist, oder wenn bei dem Mangel desselben die Verehelichung des angegebenen Vaters mit der Kindesmutter auf die angeführte Art bestätigt wird.

Wird das Kind als unehelich geboren angegeben, so kann die Eintragung des unehelichen Vaters nur dann geschehen, wenn er anwesend ist und dieselbe verlangt, und zugleich auf die angeführte Art durch Zeugen die Identität seiner Person und die Wahrheit des von ihm angegebenen Namens bestätigt wird.

Das Protokoll ist von dem Schiffsführer, dem Schiffslieutenant (Schiffsschreiber) und den Zeugen, und nach Möglichkeit von den anwesenden Aeltern des Kindes zu unterschreiben.

§. 3.

Ist vor oder bei Aufnahme des Geburtsactes die Taufhandlung vorgenommen worden, so ist dieselbe gleichfalls in das über die Ge-

burt aufgenommene Protokoll mit Anmerkung des dem Kinde beigelegten Namens einzutragen, und dasselbe auch von den Personen, welche bei der Taufhandlung eingeschritten sind, zu unterschreiben.

Wurde erst später zur Vornahme der Taufhandlung geschritten, so ist darüber nach der im §. 1 angezeigten Art ein Protokoll aufzunehmen.

§. 4.

Bei Sterbefällen während der Schiffahrt auf österreichischen Handelsschiffen ist darüber ein Protokoll in der Art und durch dieselben Personen, wie oben in Rücksicht der Geburten vorgeschrieben ist, aufzunehmen und darin die Art des Todes oder der Krankheit, welche dem Leben der betreffenden Person ein Ende machte, möglichst genau zu bezeichnen.

Was hinsichtlich der Verlassenschaft der Verstorbenen vorzukehren ist, wird durch das Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 angeordnet.

§. 5.

Für den Fall, dass während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegsfahrzeuges eine Frau des Civilstandes ein Kind gebärt, sind die betreffenden Protokolle von dem Schiffscommandanten unter Beiziehung eines Schiffs-Administrationsbeamten und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Administrationsbeamten aber unter Beiziehung zweier Zeugen in der oben angedeuteten Art aufzunehmen. — Die nämlichen Personen haben im Falle, als während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegsfahrzeuges eine Civilperson mit Tod abginge, das im §. 4 bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

Wenn sich am Bord des Kriegsfahrzeuges oder am Bord des Commandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört, und in dessen Nähe es ist, ein Auditor befindet, so hat dieser bei Aufnahme der Protokolle die Stelle des Administrationsbeamten zu versehen.

Wenn aber am Bord des Kriegsfahrzeuges oder am Bord des Commandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört, und in dessen Nähe es ist, ein Marine-Caplan eingeschifft ist, so hat der letztere den Geburts- oder Sterbefall unter genauer Beobachtung der diesfälligen Vorschriften in das beihabende Manualprotokoll einzutragen.

Der von diesem Marine-Caplane ausgestellte und von dem Schiffscommandanten als richtig bestätigte Geburts-, Tauf- oder Todtenschein ist zum Erweise der Geburt oder des Todes allerdings

geeignet, und es können diese Documente daher die Stelle der vorerwähnten Protokolle vertreten.

§. 6.

Die Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind auf Handelsschiffen in zwei Original-Exemplaren aufzunehmen und in dem Schiffstagebuche ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich einzutragen. Für die k. k. Kriegsfahrzeuge wird eine dreifache Ausfertigung der betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Todtenscheine, vorgeschrieben.

§. 7.

Beide Exemplare der auf österreichischen Handelsschiffen aufgenommenen Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind bei der ersten Einfahrt in einen inländischen oder einen solchen ausländischen Hafen, in welchem sich ein österreichisches Consulat oder eine österreichische Gesandtschaftsbehörde befindet, im ersten Falle der österreichischen Hafenbehörde und im zweiten dem österreichischen Consular-Amte oder der Gesandtschaftsbehörde zu übergeben. Diese Behörden haben in der Regel beide Exemplare der Central-Seebehörde zu Triest zu übersenden, welche eines derselben zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber, je nachdem es Inländer vom Civilstande, oder österreichische, dem Militärverbande überhaupt angehörige Individuen oder Ausländer betrifft, in dem ersten Falle an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete der Zuständigkeitsort (Wohnort) des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter des Kindes und beziehungsweise des Verstorbenen liegt, in dem zweiten Falle im Einvernehmen mit dem Marine-Ober-Commando an den betreffenden Militärkörper, in dem dritten Falle aber an die betreffende ausländische Regierung zu leiten hat. Die auf Mercantilschiffen der Küsten des Militär-Grenzgebietes aufgenommenen Documente sind, wenn sie Grenzbewohner betreffen, an das zuständige Grenzregiment oder den Communitätsmagistrat zu leiten.

Die politische Landesstelle, der Militärkörper, das Grenzregiment oder der Communitätsmagistrat hat sich an den kirchlichen Obern des Matrikelführers des Zuständigkeitsortes (Wohnortes) des Verstorbenen, beziehungsweise der Aeltern des Geborenen zu wenden, und durch den erwähnten Obern die Eintragung des Geburts- oder Sterbeactes in die Matrikel dieses Heimatsortes zu veranlassen. In dem Ausnahmsfalle, wenn das Schiff in einem der Heimat des be-

treffenden Individuums nahen Hafen eingelaufen ist, haben die oben genannten Behörden von den erhaltenen zwei Exemplaren jener Acte nur Ein Exemplar der Central-Seebehörde zu übermitteln. Das andere Exemplar ist ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer betrifft, nach ämtlicher Verificirung und Bestätigung der Uebereinstimmung beider Exemplare unmittelbar durch die Hafen-, Consular- oder Gesandtschaftsbehörde dem betreffenden Regierungs-Organe unter gleichzeitiger Anzeige an die Central-Seebehörde zuzuschicken.

§. 8.

Bezüglich der, die auf den k. k. Kriegsschiffen aufgenommenen Personen des Civilstandes betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Todtenscheine sind im Allgemeinen gleichfalls die im §. 7 angedeuteten und auf dieselben anwendbaren Massnahmen einzuleiten, wobei übrigens bemerkt wird, dass das dritte Exemplar des Aufnahmsprotokolles oder beziehungsweise des Geburts-, Tauf- oder Todtenscheines, von Seite der Central-Seebehörde stets dem Marine-Ober-Commando einzusenden ist.

§. 9.

Die in Gemässheit der vorausgehenden Bestimmungen über die auf österreichischen Handelsschiffen und auf k. k. Kriegsschiffen erfolgten Geburten, Taufen und Todesfälle aufgenommenen Protokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Todtenscheine haben, sowie die auf Grund derselben ertheilten Zeugnisse, die Kraft öffentlicher Urkunden.

Erzherzog **Ferdinand Maximilian** m. p.

Graf **Thun** m. p. Graf **Goluchowski** m. p. von **Plener** m. p.

---

20. Verordnung

des Marineministeriums vom 30. Juni 1863, über die provisorische Erhöhung der für die Heimführung mittelloser österreichischer Unterthanen auf einheimischen Handelschiffen entfallenden Verköstigungsgebühr. (R. G. B. XXV Nr. 60 ex 1863).

Im Einvernehmen mit dem Staats-, Finanz, Kriegs- und Polizeiministerium, wie der Hofkanzlei für Croatien und Slavonien wird die mit dem Decrete des Central-See-Guberniums in Triest vom 20. Februar 1824, Nr. 2346, für die, über Auftrag eines k. k. Consulates

bewerkstelligte Heimführung mittelloser österreichischer Unterthanen auf einheimischen Handelsschiffen auf 20 Kreuzer C. M. per Tag und Kopf festgesetzte Verköstigungs- (Panatica-) Gebühr bis auf Weiteres auf 40 Kreuzer österreichischer Währung in Silber erhöht.

Die erhöhte Berechnung der betreffenden Ersätze hat bezüglich aller vom 1. Juli d. J. an Heimgesendeten stattzufinden, so dass in allen Fällen, in denen die Einschiffung noch im Monate Juni erfolgte, die bisherige Panatica-Gebühr zu berechnen ist.

Diese Bestimmung hat jedoch auf die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, mit welcher diesbezüglich nach dem Vertrage vom 30. December 1858 eine eigene Vereinbarung getroffen wurde, keine Anwendung zu finden.

Burger m. p.

---

21. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo di data 28 Novembre 1863 N. 10227 agli I. R. Uffici portuali sanitarj nel Litorale dell'Impero, ed agli I. R. Uffici Consolari marittimi residenti all'Estero.

Onde porre possibilmente un argine ai disordini che di sovente avvengono nella marina mercantile nazionale in causa dell'attuale mancanza di un documento legale che regolasse in via precisa le reciproche pretese, diritti ed obblighi fra Capitani e rispettivi equipaggi, l'Eccelso i. r. Ministero di Marina coll'Ordinanza del 19 Ottobre a. c. N. 193 m. m. H. comunicata a questa parte col dispaccio del 29 detto N. 211/m.m. H. ha trovato di disporre che venga introdotto un nuovo formolare pei ruoli d'Equipaggio ed unitovi contratto d'ingaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, il quale dovrà entrare in attività col dì 1°. Gennaio 1864 in guisa che da detto giorno nessun naviglio mercantile austriaco a lungo corso ed a grande cabotaggio potrà essere spedito da un porto austriaco senza che l'arruolamento dell'equipaggio sia stato fatto a norma delle prescrizioni contenute nell'Ordinanza sopracitata.

Pubblicandosi in pari tempo qui appresso l'Ordinanza stessa per notizia del ceto degli armatori e dei naviganti e per norma degli Organi portuali sanitarj e degli Uffici consolari, si unisce un conveniente numero di esemplari di detta Ordinanza, del nuovo formolare per i ruoli d'Equipaggio e dell'Istruzione per la manipolazione di questo documento, coll'incarico di trattenerne un congruo numero

pel proprio uso, e di distribuire gli altri fra quegli Organi dipendenti i quali per la loro sfera di attività potrebbero venire in caso di farne uso.

Sarà speciale cura degli i. r. Uffici di porto e Sanità, e degli i. r. Uffici consolari marittimi di appropriarsi bene il vero senso della più detta Ordinanza ministeriale, di attenersi scrupolosamente alle norme in essa contenute, e di sorvegliare perchè ciò avvenga anche da parte degli Organi dipendenti.

Dovranno poi i suddetti Uffici farsi carico particolare di comporre tutte le divergenze che insorgessero fra Capitani ed equipaggi, in base dell'Ordinanza stessa, nonchè delle convenzioni stipulate nel Contratto d'ingaggio, e delle discipline contenute nel documento di cui si tratta, come non meno in base delle Ordinanze tuttora vigenti in quanto queste non fossero state modificate dalla più detta Ordinanza ministeriale.

S'intende poi da sè che dopo un lasso di tempo sarà da informarsi il Governo Centrale Marittimo sugli effetti della suddetta Ordinanza, e sulle eventuali modificazioni che l'esperienza avesse dimostrate come desiderabili.

Segue l'Ordinanza:

Ordinanza

del Ministero di Marina di data 19 Ottobre 1863, concernente l'introduzione d'un nuovo formolare per Ruoli d'equipaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.

(Valevole per tutto l'Impero.)

Rimanendo di sovente inosservata nella Marina Mercantile Austriaca la prescrizione contenuta nell'Art. VII. §. 15 dell'Editto politico di Navigazione di data 25 Aprile 1774 che i contratti d'ingaggio debbano stipularsi in iscritto e derivando da ciò frequenti differenze e disordini a bordo dei bastimenti, viene ordinato:

§. 1.

Le condizioni del contratto d'ingaggio stipulato coll'equipaggio sono da riportarsi nel Ruolo.

A tal' uopo viene introdotto un nuovo formolare di Ruolo ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, il quale dovrà contenere:

a) l'esatta indicazione del bastimento colla denominazione dell'armatore e del capitano;

b) l'indicazione del viaggio al quale è destinato il bastimento, e la dichiarazione dell'equipaggio di volere servire sul medesimo alle condizioni d'ingaggio convenute;
c) le principali disposizioni di legge che regolano i diritti ed obblighi nonchè i rapporti disciplinari sussistenti fra l'equipaggio e la nave;
d) nome e cognome, anno di nascita, nazionalità, patria e domicilio, numero, data e luogo di rilascio della matricola nonchè il grado di servizio di ogni singolo marinajo;
e) la durata d'ingaggio ed il salario convenuto coll'indicazione della decorrenza di esso e della valuta, in cui deve essere pagato, l'ammontare dell'antecipazione ricevuta e le razioni di bocca da somministrarsi all'equipaggio;
f) le eventuali altre condizioni dell'ingaggio.

§. 3.

La disposizione contenuta nell'Art. VI §. 3 dell'Editto politico di Navigazione, la quale obbliga l'equipaggio austriaco ingaggiato in un porto austriaco di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto austriaco, troverà applicazione negli ingaggi a viaggio senza precisa determinazione della durata del servizio di modo, che la domanda di sbarco all'estero, fatta da un marinajo dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio sarà ammissibile soltanto in quel caso, che non sia disposto il viaggio di ritorno, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo che il bastimento all'epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo.

Per la computazione della durata di servizio i porti non europei del Mediterraneo, del Mare Nero e d'Azof sono da equipararsi ai porti europei.

§. 4.

Ogni qualvolta un bastimento rimane all'estero più di due anni, ogni marinajo che si trova sino dalla partenza al servizio della nave, avrà diritto, in mancanza di altre convenzioni ad un aumento di salario del 25%, se esso è convenuto a durata.

§. 5.

A norma della disposizione contenuta nell'Art. VII, §. 19, dell'Editto politico di Navigazione, il marinajo può pretendere prima

della partenza un'antecipazione di una o due mesate di salario, ed il resto del salario, salva qualche legittima ragione o uso necessario, deve esergli pagato soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno, ovvero nel momento di licenziamento.

Resta libero al marinajo di stipulare nel contratto d'ingaggio, che una quarta parte del salario guadagnato gli sia da pagarsi dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio.

Nel caso che fossero stati convenuti degli acconti da pagarsi a favore della famiglia del marinajo, questi non dovranno sorpassare la metà del salario guadagnato.

§. 6.

Allo scopo dell'arruolamento dell'equipaggio, il quale può farsi in porti austriaci soltanto dagl' I. R. Uffici portuali sanitarî ed all'Estero soltanto dagl' I. R. Uffici consolari, il Capitano dovrà presentare personalmente all'Ufficio i marinari ingaggiati, dopo di che verranno prelette dall'Ufficio le condizioni generali del contratto, e le principali disposizioni di legge, che regolano i diritti ed obblighi, nonchè i rapporti disciplinari sussistenti fra l'equipaggio e la nave, stampate nel nuovo formolare.

Indi saranno da riportarsi nelle rubriche a ciò destinate i dati specificati nel §. 2 lett. d) ed e) a norma delle convenzioni stipulate e dichiarate dalle parti.

Quando l'Ufficio portuale o consolare coll'interrogazione delle singole parti si sarà convinto dell'esattezza delle indicazioni riportate nel Ruolo, ogni marinajo ne farà l'attestazione, apponendo la propria firma oppure il proprio segno da convalidarsi da due testimonj, nella finca a ciò predisposta, dopo di che il capitano firmerà di proprio pugno la dichiarazione, con cui si obbliga di eseguire accuratamente le prescrizioni del Ruolo e di adempire coscienziosamente gli obblighi contratti verso l'equipaggio.

Finalmente l'Ufficio portuale o consolare spedirà il Ruolo munendolo del Sigillo d'Ufficio e trattenendone copia autentica.

§. 7.

Negli arruolamenti di singoli sostituti di marinari mancanti è da osservarsi la procedura prescritta nel §. 6. e riguardo ad ogni neo-ingaggiato saranno da empirsi le rubriche predisposte nel Ruolo per cambiamenti avvenuti nell'equipaggio.

§. 8.

Del pari che l'arruolamento, anche il licenziamento di tutto l'equipaggio e di singoli marinari potrà farsi esclusivamente da un I. R. Ufficio portuale sanitario o consolare.

Ogni vacanza che fosse per succedere nell'equipaggio e suo motivo, dovranno essere riportati dal competente Ufficio portuale o consolare nella rubrica predisposta nel Ruolo.

§. 9.

Qualora il Capitano fosse costretto di sbarcare o d'ingaggiare un marinajo in luogo in cui non risiedesse nè un Consolato Austriaco nè un Consolato di potenza amica, autorizzato alla protezione di interessi austriaci, riporterà il caso avvenuto nel giornale di bordo, si procurerà possibilmente un'attestazione dell'Autorità locale sul cambiamento successo nell'equipaggio, per fare indi regolare il Ruolo dal primo Ufficio portuale o consolare, nel di cui circondario fosse per approdare.

§. 10.

Nell'equipaggio sono compresi anche gli Ufficiali di bordo, ad eccezione del Capitano, e così pure sotto marinajo è da intendersi ogni Ufficiale bi bordo eccettuato il Capitano.

Le disposizioni dei §§. 1, 2 e 5—9 della presente ordinanza trovano applicazione anche ai macchinisti, fuochisti ed inservienti a bordo di piroscafi.

§. 11.

La presente ordinanza andrà in attività col dì 1. Gennajo 1864.

A principiare da questo giorno nessun Bastimento mercantile austriaco a lungo corso ed a grande cabotaggio potrà essere spedito da un porto austriaco senza che l'arruolamento dell'equipaggio sia stato fatto a norma delle precedenti disposizioni.

22. Istruzione

per tutti gl' I. R. Uffici portuali sanitarj, nonchè pegli I. R. Uffici consolari marittimi residenti all'Estero sulla manipolazione dei nuovi Ruoli d'equipaggio e contratti d'ingaggio.

In correlazione alle prescrizioni contenute nell'ordinanza dell'Eccelso I. R. Ministero di Marina N. 193/M.M.H. del 19 Ottobre 1863, concernente l'introduzione di un nuovo formolare per ruoli d'equipaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, vengono per l'indispensabile uniformità di procedura stabilite le seguenti norme per la manipolazione di detti Ruoli.

Pagina prima del formolare.

Contiene questa prima pagina le condizioni del contratto d'ingaggio stampate, la finca per le convenzioni accessorie da stipularsi eventualmente fra il Capitano e l'equipaggio, quella per l'indicazione del giorno preciso in cui gl'individui ingaggiati devono rendersi a bordo del rispettivo naviglio per principiare il proprio servizio, la tabella delle razioni del vitto, la finca per le speciali convenzioni relativamente al vitto, ed una parte del Ruolo dell'equipaggio.

Le condizioni d'ingaggio stampate sono valevoli per tutti i bastimenti mercantili austriaci a lungo corso, ed a grande cabotaggio e non possono venire alterate.

L'I. R. Impiegato portuale o consolare dinanzi a cui ha luogo la stipulazione del contratto d'ingaggio dovrà anzi tutto pretendere che a senso di quanto prescrive il primo Capoverso del §. 6 della sopracitata Ordinanza ministeriale, gli vengano presentati personalmente dal Capitano tutti gl'individui ingaggiati, e poscia preleggerà a questi con chiarezza le summentovate condizioni stampate, dopo aver, s'intende da sè, riempito lo spazio lasciato libero per l'indicazione del viaggio che il naviglio stà per intraprendere, come sarebbe p. e. Malta, Gibilterra e Liverpool ecc. Ciò fatto, si lascierà in libero arbitrio del Capitano e dell'equipaggio di stipulare fra loro quelle convenzioni tanto generali che accessorie ch'essi riterranno loro meglio convenire, purchè colle medesime non si contravvenga alle prescrizioni del vigente Editto politico di navigazione mercantile austriaca e delle ordinanze relative, successivamente pubblicate, e purchè non siano in contraddizione colle massime fondamentali contenute nel documento stesso.

Le convenzioni generali verranno riportate nelle rispettive finche, come verrà indicato più innanzi, e quelle accessorie poi dovranno essere

Seguono 18 caselle.

NB. L'attestazione ufficiosa alla rubrica **Imbarco**
aderito all' osservanza di tutte le prescrizioni

Fine della 3. pagina.

Ritocch

Arrivato li da
coll' equipaggio di persone N.
Spedito li per
coll' equipaggio di persone N.
cambiamenti come ai Nri.
li 186

Con 24 blanchette.

NB. 1. Nel Numero delle persone componenti l' e
2. È vietato d' aggiungere al **Ruolo** dei fogli
dovrà essere fornito il naviglio di un nuov
ribili alle persone attualmente componenti

Firma o segno dell' Ingaggiato	L' i. r. Autorità Portuale o Consolare attesta il luogo e la data	
	dell' Imbarco	dello Sbarco e suo motivo

Contratto e di adempire puntualmente le condizioni nel
. . . . 186 . .

equipaggio del suddetto naviglio composto delle persone
› il presente **Ruolo e contratto d' ingaggio** in segno
namente alle condizioni in questo Contratto stipulate di

. . . .
. 186 . .

;gio.

Firma o segno dell' Ingaggiato Firma del Capitano	L' i. r. Autorità Portuale o Consolare attesta la verità dell' effettuato ingaggio, nonchè il luogo e la data	
	dell' Imbarco	dello Sbarco e suo motivo

indicate con tutta precisione e possibile brevità come p. e.: se nel corso di durata del presente contratto dovesse il bastimento intraprendere un viaggio nel Brasile, dovrà considerarsi sciolto il contratto, e resterà libero ad ogni individuo dell'equipaggio di sbarcarsi ecc.

Qualora nessuna convenzione accessoria fosse stata stipulata, sarà ciò indicato nel Ruolo colla parola Nessuna.

È egualmente lasciato al libero arbitrio delle parti contraenti di convenire fra loro relativamente al vitto da somministrarsi durante il viaggio, e le relative convenzioni stipulate saranno puntualmente da riportarsi nella tabella, che trovasi all'uopo inserita nel Ruolo d'equipaggio e contratto d'ingaggio.

Qualora si convenisse la razione per ciascun giorno della settimana, saranno specificati i generi relativi (come sarebbero Biscotto, Carne salata, porcina, riso, paste, legumi, olio, vino ecc.) nelle rubriche superiori della tabella, e nella finca del rispettivo giorno sarà indicato il quantitativo di ogni singola razione.

Così pure dovranno riportarsi nella relativa finca, le eventuali speciali convenzioni stipulate relativamente al vitto, vale a dire: se invece del vino si convenisse un corrispettivo in danaro, o se si stipulasse somministrazione di caffè, tè, cacao, ecc., indicando precisamente la quantità di ogni cosa convenuta.

Dopo di ciò si passerà all'iscrizione nel ruolo degl'individui ingaggiati, comminciando col riportare:

a) nella prima rubrica il numero progressivo degl'individui che comporranno l'equipaggio;
b) nella seconda rubrica: grado a bordo, dev'essere indicato il grado che l'individuo deve coprire a bordo, vale a dire quello pel quale s'ingaggia, come p. e. Tenente, Cadetto, Nocchiere, Timoniere, ecc.;
c) nella terza rubrica: nome, cognome e paternità, s'iscriverà non soltanto per intero il nome, cognome e la paternità, ma anche il sopranome, che eventualmente l'individuo portasse, come p. e. Antonio Scarpa detto Bisatto del fu Luca;
d) l'anno di nascita dell'individuo va riportato nella quarta rubrica;
e) la quinta rubrica, nazionalità, patria e domicilio, esige tre indicazioni da scriversi l'una sotto l'altra, come sarebbe p. e.:

Austriaco,
Istria,
Pirano,

oppure: Inglese,
Irlanda,
Dublino,
oppure: Greco,
Sira,
Nauplia, ecc.;

f) la rubrica sesta: numero, data e luogo di rilascio della matricola, serve per l'indicazione del recapito personale di viaggio marittimo del quale è l'individuo fornito.

Tali indicazioni saranno scritte in due righe, nella superiore il numero e la data del recapito, come sarebbe p. e.: 728-$^{23}/_{4}$-59, ed al dissotto il luogo di rilascio di detto recapito, come p. e.: Venezia ecc.;

g) i dati che devonsi riportare nella settima rubrica: accordo convenuto, sono di somma importanza per l'equipaggio, e dovranno perciò venire registrati colla maggior possibile precisione.

Questa rubrica è divisa in due parti, la prima contiene l'indicazione sulla durata dell'ingaggio, la seconda quella sulla paga e qualità della valuta e relativa decorrenza. Nella prima parte „sulla durata dell'ingaggio" si dovrà specificare per quale tempo o viaggio determinato s'ingaggia l'individuo, come sarebbe p. e.: per due anni; fino al ritorno del naviglio in un porto del Litorale austriaco; fino all'arrivo del naviglio a Malta; ecc.

Nella seconda parte di questa rubrica, cioè sotto il titolo sulla paga e qualità della valuta, relativa decorrenza, sarà da indicarsi:

1. la qualità dell'accordo convenuto, cioè se a mese, a viaggio, od a parte;
2. la qualità della valuta nella quale dovrà venire corrisposto all'individuo l'accordo convenuto, vale a dire: se in oro, come sarebbe lire sterline, napoleoni d'oro, ecc., se in argento, come sarebbe talleri, colonnati, fiorini ecc., o se in banconote, e
3. il giorno dal quale principia a decorrere all'individuo ingaggiato l'accordo da esso stipulato col Capitano;

h) nella rubrica ottava Antecipazione di paga già corrisposta, deve registrarsi l'importo a tale titolo di già pagato

all'individuo ingaggiato, e ciò coll'indicazione p. e.: due mesi; venti fiorini in argento; due Lire sterline in oro ecc.;

i) nella rubrica nona firma o segno dell'ingaggiato dovrà l'individuo apporre la propria firma od il proprio segno in presenza del Capitano o Direttore del naviglio e da tale momento lo si considererà definitivamente ingaggiato al servizio del naviglio.

Qualora l'individuo per non sapere scrivere il proprio nome, facesse invece il suo segno, dovrà l'apposizione di tale segno essere convalidata da due testimoni che in tale qualità si firmeranno nella stessa rubrica come p. e.: Antonio Mauri testimonio; Giovanni Milok testimonio;

k) l'ultima rubrica decima è destinata per l'attestazione da parte delle I. R. Autorità portuali o consolari sul luogo e data dell'imbarco, e dello sbarco e del motivo di questo.

Questa rubrica è divisa in due parti, delle quali la prima si riferisce all'imbarco dell'individuo e la seconda allo sbarco del medesimo e suo motivo.

Nella rubrica imbarco l'I. R. Impiegato portuale o consolare dopo di avervi iscritto il luogo e la data dell'imbarco, come sarebbe p. e.: Venezia 5 Maggio 1863, apporrà al dissotto la propria firma, e con ciò rimane responsabile dell'operato, e

nella seconda parte di questa rubrica sarà indicato il luogo e la data in cui si sbarcò l'individuo, nonchè il motivo di tale sbarco, come sarebbe p. e.: Malta 4 Marzo 1863 per malattia, oppure: Liverpool 5 Aprile 1863 disertato, ecc.

Qualora l'individuo da sbarcarsi fosse morto sarà indicato anche il giorno del suo decesso come sarebbe p. e.: Malta 4 Marzo 1863, morto li 5 Febbrajo 1863 in mare.

L'I. R. Impiegato portuale o consolare che appone la sua firma sotto una tale indicazione, rimarrà responsabile per la regolarità dello sbarco avvenuto.

Pagina seconda del formolare.

Sulla seconda pagina del formolare trovasi la continuazione del Ruolo ed immediatamente al dissotto di esso la chiusa del contratto d'ingaggio.

Dopo che saranno stati inscritti nel Ruolo tutti gl'individui formanti l'equipaggio del naviglio, verrà lo spazio del Ruolo ancora rimasto libero, attraversato diagonalmente da due linee in croce.

Firmata che abbia il Capitano o Direttore del naviglio col proprio nome e cognome in presenza dell'equipaggio la formola posta

immediatamente sotto il Ruolo, con la quale egli si obbliga di eseguire accuratamente le prescrizioni del contratto e di adempire puntualmente le condizioni nel medesimo convenute col suo equipaggio, si riterrà il contratto per stipulato e l'I. R. impiegato portuale o consolare preleggerà al Capitano ed all'equipaggio il monitorio pel caso di alterazione del contratto posto al margine destro superiore della prima pagina.

Per ultimo vi è l'attestazione da parte dell'I. R. Ufficio portuale e consolare sulla regolare e spontanea stipulazione del contratto nell' Ufficio del medesimo, la quale dovrà essere firmata dal dirigente dell'I. R. Ufficio portuale o consolare, coll' apporvi il luogo di residenza, la data, ed il timbro ufficioso.

Il ruolo e contratto d'ingaggio così completato sarà poscia da consegnarsi al Capitano o Direttore del rispettivo naviglio dopo trattenutane una copia autentica a corredo degli atti di Ufficio.

Pagina terza del formolare.

Serve la terza pagina del formolare pei cambiamenti avvenuti nell' equipaggio, vale a dire pei nuovi imbarchi.

Le otto prime rubriche sono corrispondenti a quelle del Ruolo e vanno quindi egualmente trattate.

Nella rubrica nona oltre all'individuo che s'ingaggia, deve firmarsi anche il Capitano o il Direttore del naviglio e ciò quali parti contraenti.

L' ultima rubrica va nelle sue due parti sull'imbarco e sullo sbarco e suo motivo trattata egualmente come le consimili del Ruolo, intendendosi da sè che come è espresso nel NB. trovantesi in calce di questa pagina, la firma apposta nella colonna imbarco da parte dell' I. R. Impiegato portuale o consolare serve anche per certificare che l'ingaggiato appose la sua firma dopo di avere di spontanea volontà pienamente aderito all' osservanza di tutte le prescrizioni e convenzioni portate dal contratto, per cui sarà esplicito dovere del detto impiegato di preleggere e spiegare al nuovo ingaggiato tali prescrizioni e convenzioni prima ch'esso vi apponga la firma od il suo segno.

Pagina quarta del formolare.

Quest' ultima pagina è riservata pei ritocchi delle I. R. Autorità portuali o consolari.

Il numero delle persone dell'equipaggio tanto in arrivo quanto in partenza dovrà sempre essere indicato in lettere.

I numeri riferibili ai cambiamenti avvenuti frà l'equipaggio vanno iscritti progressivamente in modo da porre prima quelli degli individui sbarcati, poi i numeri assegnati nel Ruolo ai nuovi ingaggiati.

Il ritocco dev'essere firmato dal rispettivo I. R. Ufficio portuale o consolare che rilascia le spedizioni, e vi sarà apposto pure il timbro d'Ufficio.

Quando la terza o la quarta pagina non presentassero più spazio per registrarvi nuovi imbarchi, o per farvi dei ritocchi, dovrà il naviglio relativo essere fornito di un nuovo Ruolo d'equipaggio, nel quale saranno da riportarsi fedelmente le condizioni del primitivo contratto d'ingaggio, le quali come s'intende da sè devono restare inalterate fino allo scioglimento del contratto stesso in base ai patti convenuti fra le parti contraenti.

Del nuovo ruolo e contratto d'ingaggio sarà da trattenersi in atti copia autentica come lo è prescritto pel primitivo ruolo dall'ultimo capoverso del §. 6, della sullodata ordinanza ministeriale, ed il documento resosi come sopra inservibile dovrà essere spedito con primo incontro al Governo Centrale Marittimo il quale lo rimetterà all'Ufficio che ebbe in origine ad estradarlo.

S'intende poi da sè che gli organi portuali sanitarî e consolari devono del resto strettamente osservare tutto quanto è prescritto dalla sopra citata ordinanza ministeriale.

---

23. Circolare

dell I. R. Governo Centrale Marittimo di data 21 Ottobre 1865 Nr. 9139 a tutti gl'I. R. Uffici e Deputazioni portuali sanitarî non che agl'I. R. Uffici Consolari marittimi all'estero, circa alle antecipazioni sui salarî che vengono pagate ai marinaî austriaci ingaggiati sopra navigli nazionali.

Tanto il §. 19 Art. VII dell'Editto politico di navigazione quanto il §. 5 dell'Ordinanza del cessato i. r. Ministero di Marina del 19 Ottobre 1863 sull'introduzione di un nuovo formolare per ruoli di equipaggio ad uso dei navigli mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, come non meno l'Art. 12 delle disposizioni contenute nel suddetto formolare, prescrivono chiaramente, che ai marinai ingaggiati non debba pagarsi prima della partenza che una o due mesate di salario, e che il resto del salario guadagnato, salvo qualche legittimo motivo non debba essere pagato che soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno, ovvero al momento del licenziamento dal servizio.

Il Governo centrale marittimo ebbe però la dispiacenza di convincersi che ben pochi sono i Capitani e Direttori di navigli nazionali, i quali osservano le predette prescrizioni, e che anzi esborsando senza limiti delle antecipazioni di paga alla propria ciurma, divengono essi stessi i promotori delle tanto frequenti diserzioni di marinaî all'estero, e delle tante insubordinazioni che pur troppo si verificano a bordo dei navigli da essi comandati. Non potendo più oltre tollerarsi un tanto abuso, il quale per le sue conseguenze potrebbe riescire di nocumento alla marina nazionale, il Governo centrale marittimo trova d'insistere sull'esatta e rigorosa osservanza delle prescrizioni summentovate, dichiarando che ogni Capitano o Direttore di un naviglio nazionale, il quale si rendesse colpevole d'inosservanza delle medesime, sarà irremissibilmente tenuto al pagamento dal proprio al pio fondo di Marina di un importo pari a quello che esso avrebbe arbitrariamente ed in contravvenzione alle norme succitate esborsato a titolo di ulteriore antecipazione di paga a qualcuno degli individui componenti il suo equipaggio.

E si trova inoltre di ordinare, che nel caso in cui un individuo della ciurma per qualche legittimo motivo abbisognasse di una ulteriore antecipazione oltre quella avuta al momento dell'ingaggio, questa non possa essergli esborsata senza il consenso del rispettivo Ufficio nell'interno e del rispettivo Consolato all'estero, al quale incomberà di verificare e constatare l'assoluto bisogno di una nuova antecipazione.

S'invitano pertanto gl' i. r. Uffici e Deputazioni portuali sanitarî nonchè gl' i. r. Uffici consolari di rendere avvertiti del contenuto della presente i Capitani e Direttori di navigli piudetti per loro esatta norma di contegno in avvenire, di vegliare perchè i medesimi vi si conformino rigorosamente, e di indicare i contravventori a questo Governo onde poterli assoggettare alla punizione, nella quale come sopra stabilito, sarebbero incorsi.

---

24. Circolare

dell'I. R. Governo Centrale Marittimo di data 26 Febbrajo 1867 Nr. 1405 a tutti gl'I. R. Uffici consolari marittimi all'estero.

Il §. 4 Art. II dell'Editto politico di navigazione prescrive che i capitani nazionali al loro arrivo in un porto del Litorale austriaco devono rendere conto al rispettivo Ufficio portuale sanitario delle pene pecuniarie inflitte durante il viaggio a qualche individuo del rispettivo equipaggio. Nasce però di frequente il caso che cotali ca-

pitani restano per lungo spazio di tempo assenti dalla patria, durante il quale tempo cangiano reiteratamente l' equipaggio e che ritornati in un porto nazionale ommettono di rendere conto delle mentovate multe con grave danno del pio fondo di marina, cui le stesse sono devolute. E siccome agl' i. r. Uffici di Porto e Sanità riesce in tali casi quasi impossibile di esaminare il giornale di bordo per tutti i lunghi viaggi intrapresi durante l'assenza del rispettivo naviglio dal nostro Litorale, onde rilevare se vi sieno riportate le multe eventualmente inflitte all'equipaggio, ne viene di conseguenza che devonsi prendere dei provvedimenti i quali, se da un canto devono valere a tutelare gl' interessi dell' accennato pio fondo, devono d'altro canto eziandio valere a stabilire un esatto controllo sull'inflizione e sul versamento delle multe stesse.

Per raggiungere questo doppio scopo il Governo centrale marittimo appigliandosi alle prescrizioni contenute nel §. 16 Art. II dell' Editto politico di navigazione trova d' invitare gl' i. r. Uffici consolari marittimi di farsi presentare da tutti i capitani dei navigli nazionali, che arrivano nel rispettivo porto, il giornale di bordo, di esaminarlo per quanto questo si riferisce all' ultimo viaggio, e di verificare se in esso trovansi riportate le multe eventualmente inflitte all' equipaggio, interpellando in pari tempo il capitano se desso abbia o meno inflitto delle pene pecuniarie non riportate nel giornale, e sentendo eventualmente anche qualche individuo della ciurma se cotali multe fossero eventualmente state inflitte. In caso affermativo vorrà obbligare il rispettivo capitano al versamento degli importi risultanti dal giornale di bordo ed eventualmente di quelle che per qualunque motivo non vi si trovassero riportate, facendone annotazione sul suo giornale di bordo, e rimettendo le multe a questa parte nel modo finora usitato con indicazioni del nome dell'individuo, al quale la multa si riferisce.

---

25. Circolare

dell' I. R. Governo centrale marittimo a tutti gl'I. R. Uffici di Porto ed alle Deputazioni portuali sanitarie nonchè a tutti gli I. R. Uffici consolari marittimi. d. d. 25. Ottobre 1867 Nr. 8324.

L' Articolo 3°. delle prescrizioni inserite in testa del Ruolo d' equipaggio pei navigli a lungo corso diede motivo a molte contestazioni e furono segnatamente le prime tre linee del primo capoverso di quell' Articolo, che per la generale ed assoluta loro dizione

servirono d' appiglio a pretese non corrispondenti alla relativa prescrizione del §. 3. della Ministeriale Ordinanza 19 ottobre 1863, inserita nell' annuario marittimo 1864 II. pag. 29.

Onde possibilmente ovviare in casi avvenire a simili contestazioni, questo i. r. Governo Centrale marittimo, ottenutane la Ministeriale approvazione con ossequiato Dispaccio del 25 settembre a. c. Nr. 15331, ha fatto inserire nella nuova ristampa dei detti Ruoli il primo capoverso del summenzionato Articolo 3°. nella forma seguente:

„La disposizione contenuta nell' Articolo VI. §. 3. dell' Editto politico di Navigazione, la quale obbliga l' equipaggio austriaco ingaggiato in un porto austriaco di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto austriaco, troverà applicazione soltanto nel caso, che si tratti di un marinaio ingaggiato a viaggio senza precisa determinazione della durata del servizio e che al momento della sua domanda di sbarco all'estero, sebbene fatta dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio, sia già disposto il viaggio di ritorno. In tale caso la domanda di sbarco sarà inammissibile, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo che il bastimento all' epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo."

Dando tale forma al primo capoverso dell' Articolo 3°. delle disposizioni in parola, formanti parte del contratto d' ingaggio, si aveva di mira di rendere vieppiù spiccata la massima vigente, che cioè il diritto dello sbarco e rispettivamente l' obbligo di restare a bordo siano da riconoscersi anzi tutto in base alla reciproca volontà delle parti, quale essa risulta dal contratto d' ingaggio, e che soltanto in un solo caso il marinaio non possa sbarcarsi senza l' assenso del Capitano sebbene finito il viaggio, per cui s'ingaggiò.

Affinchè si verifichi tale caso, che sia cioè inammissibile la domanda di sbarco sebbene compiuto il viaggio d' ingaggio, è necessario a norma dell' Articolo 3°. qui sopra riportato che concorrano integralmente tutti gli estremi seguenti:

1. che il marinaio austriaco siasi ingaggiato in un porto austriaco a viaggio senza precisa determinazione della durata del tempo del suo servizio, p. e. ingaggiato a Trieste per il viaggio da Trieste a Costantinopoli;

2. che arrivato il naviglio al porto di destinazione, p. e. a Costantinopoli, il marinaio suddetto non prima domandi lo sbarco che appena soltanto allora, quando il naviglio fosse già disposto al viaggio di ritorno;

3. che non sussista alcun legittimo impedimento contro l'ulteriore dimora del marinaio a bordo.

Si comprenderà di leggieri, come nel caso testè analizzato debbasi presumere, che il marinaio non chiedendo, come sarebbe di suo diritto, lo sbarco al momento dell'arrivo o durante l'ordinaria dimora del naviglio nel porto di destinazione, dimostri con ciò tacitamente la sua volontà di rimanere a bordo anche nel successivo viaggio e di ritornare in patria col medesimo naviglio. Ammessa tale presunzione, che non vincola soverchiamente il marinaio, bastando ad eluderla una sua dichiarazione contraria fatta in tempo utile, ne deriva a tutela degli interessi del naviglio il sopra stanziato divieto di sbarco per il momento, in cui il naviglio è già disposto alla partenza ed il Capitano per conseguenza con ragione faceva assegnamento anche per il nuovo viaggio sull'opera del marinaio in parola.

Questo i. r. Governo desidera, che tanto gli organi portuali sanitari, quanto gli Uffici consolari marittimi si approprino le massime testè esposte, affinchè i primi possano istruire analogamente i naviganti e gli altri decidano in modo uniforme le contestazioni, che in tale riguardo venissero portate al loro giudizio. E poichè l'unico caso summentovato, in cui il marinaio è obbligato di rimanere a bordo, sebbene terminato il viaggio, per il quale s'ingaggiò, è previsto espressamente dall'Articolo 3.° delle disposizioni formanti parte integrante del contratto d'ingaggio, poichè quindi anche tale obbligo è un obbligo contrattuale, giova ripromettersi, che se non fossero sufficienti a far osservare tale obbligo gli avvertimenti delle Autorità Consolari, troveranno le medesime, facendo valere tale natura contrattuale dell'obbligo in parola, la necessaria assistenza anche da parte delle rispettive Autorità del paese.

Starà poi naturalmente nel giusto criterio e nel discernimento di esse Autorità Consolàri, di dare di caso in caso la giusta interpretazione alle parole „disposto il viaggio di ritorno", le quali difficilmente e non senza probabili inconvenienti potrebbero essere sostituite da una disposizione più specificata.

Circoscritto essendo ad un solo determinato caso l'obbligo del ripatrio sullo stesso naviglio, sebbene compiuto il viaggio d'ingaggio, torna vieppiù necessario agli organi portuali sanitari di avere la massima attenzione, affinchè gl'individui ancora soggetti all'obbligo coscrizionale o già appartenenti al nesso militare non eludano col modo d'ingaggiarsi gli effetti delle restrizioni e dei vincoli, sotto cui soltanto ricevono i permessi di viaggi marittimi.

Si accompagnano qui uniti Nr. . . . . . . dei Ruoli in parola col modificato Art. 3.°, che dal giorno, in cui perveranno a codesto Ufficio, serviranno di base ai nuovi contratti d'ingaggio pei navigli a lungo corso ed a grande cabotaggio esteso limite.

---

26. Circolare

dell'I. R. Governo centrale marittimo a tutti gl'I. R. Organi portuali sanitari ed a tutti gl'I. R. Uffici Consolari marittimi. d. d. 2. Febbrajo 1868 Nr. 614.

Allo scopo di semplificare e rendere vieppiù sollecite nell'interesse dei naviganti le pratiche degl'I. R. Uffici portuali e consolari concernenti i documenti di bordo, si dispone quanto segue:

1. Hanno da cessare d'ora innanzi le vidimazioni a tergo dello scontrino Ministeriale sull'arrivo e sulla partenza dei navigli austriaci di lungo corso, essendo sufficienti le relative vidimazioni, che già per le vigenti prescrizioni, vengono apposte al Ruolo d'equipaggio ed alla fede sanitaria.

2. L'evidenza dei cangiamenti nel comando del naviglio sarà mantenuta in avvenire col riportarli soltanto nel Ruolo d'equipaggio, scrivendo per esteso su tutta la larghezza della pagina „Cambiamenti" al principio della medesima od in continuazione all'ultimo cangiamento ivi riportato quanto segue:

„Il Capitano . . . . . . domiciliato in . . . . assume quest'oggi il comando del naviglio in luogo del Capitano . . . . Dall'I. R. . . . . . . in . . . . li . . . . . (Firma).

Cessa con ciò l'annessione di apposito Certificato allo Scontrino Ministeriale, restando però fermo l'obbligo di trasmettere a questo I. R. Governo la riferta prescritta dall'Art. 3.° della Circolare 4 Settembre 1867 Nr. 7491 (annuario marittimo 1868 pag. 119).

3. Pei piroscafi del Lloyd austriaco valgono pure le presenti disposizioni e per essi, senza che più occorra verun altro speciale documento, verrà eseguita la sostituzione nel comando, tostochè come per ogni altro naviglio, consti essere stata disposta dagli aventi diritto, cioè nel caso speciale dal Consiglio di Amministrazione o dai suoi incaricati ed il nuovo comandante comprovi la sua abilitazione al comando mediante esibizione del brevetto di Capitano mercantile austriaco.

La sostituzione sarà quindi effettuata nel modo indicato all' Art. 2.° della presente Circolare, ma senza farne riferta a questo Governo.

---

27. Circolare

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo agli Uffici portuali sanitari nel litorale della Monarchia Austro-Ungarica ed agl' I. e R. Uffici consolari marittimi concernente la introduzione di nuovi libretti di servizio, contenenti anche il permesso di viaggio pei naviganti nazionali. d. d. 14 Maggio 1870 Nr. 2621/859.

L'Eccelso I. R. Ministero di Commercio con ossequiato suo dispaccio 3 febbraio 1870 Nr. 24688 ha approvato, che il permesso di viaggio marittimo (matricola) ed il libretto di servizio dei naviganti appartenenti alla Monarchia Austro-Ungarica siano uniti in un solo documento, obbligatorio anche per gli equipaggi dei bastimenti nazionali in piccolo cabotaggio.

In esecuzione di tale superiore disposizione il libretto di servizio marittimo, contenente anche il permesso di viaggio, sarà esteso quindinnanzi nella forma, che risulta dall'allegato A, e saranno valevoli relativamente al rilascio ed all'uso di tali libretti le norme, che vengono riassunte nei seguenti paragrafi.

Disposizioni generali.

§. 1.

Dovranno provvedersi del libretto tutti gl' individui appartenenti alla Monarchia Austro-Ungarica, che s' ingaggiano sopra bastimenti mercantili, che cioè vi prendono servizio in dipendenza dal comandante.

Quei naviganti nazionali, che sebbene personalmente qualificati al comando di bastimenti, non comandassero per altro di fatto il bastimento, ma si trovassero a bordo ingaggiati come subalterni, dovranno essere pure muniti di libretto.

§. 2.

Ai comandanti effettivi di bastimenti nazionali mercantili resta facoltativo di provvedersi o meno di libretto.

In quanto per altro i medesimi non usassero di questa facoltà e non fossero per anco completamente sciolti dagli obblighi militari, dovranno produrre all'Autorità portuale o consolare del luogo d'imbarco il permesso politico di viaggio.

§. 3.

Le presenti norme non trovano applicazione ai naviganti esteri sopra bastimenti mercantili di bandiera Austro-Ungarica ed ai navi-

ganti nazionali sopra barche da pesca o sopra quelle destinate a scopi puramente locali (p. e. di servizio nei porti o per usi privati dei contadini del Litorale).

§. 4.

Il libretto vale come legittimazione personale e di viaggio del navigante e contiene i certificati dei suoi servizi.

Debitamente omologato fa prova legale della sostenuta navigazione tanto per ottenere una qualifica speciale nella marina mercantile, quanto negli aspiri di pensione dal pio fondo di marina.

I naviganti coscritti dovranno presentarsi alle commissioni di assento muniti dei loro libretti a prova della professione marittima da essi esercitata.

Rilascio dei libretti.

§. 5.

I libretti di servizio vengono emessi dalle autorità portuali sanitarie indicate nell'Allegato B.

Incombe però alle autorità port. sanit. e consolari senza distinzione di prestarsi in ogni guisa a facilitare al navigante, che ad esse si rivolgesse, il sollecito rilascio del documento da parte dell'autorità competente.

Sulla estradazione dei libretti di servizio sono da tenersi registri in modo che si possa corrispondere all'obbligo, di cui ai §§. 9 e 17, ed avere in generale in evidenza il numero dei naviganti nazionali in attività di esercizio della loro professione.

§. 6.

Il libretto di servizio deve essere estradato, per quanto concerne la valitura del permesso di viaggio, la nazionalità dei bastimenti e la categoria di navigazione, per la quale viene concesso l'ingaggio, strettamente entro i limiti assegnati nel permesso politico.

Se nel permesso stesso l'autorità politica, trattandosi di naviganti minorenni, non indica espressamente, che il padre o tutore si riserva il diritto di consenso agli ingaggi, sarà da risguardarsi tale consenso come già impartito preventivamente ed incondizionatamente, e non si apporrà nel libretto di servizio alcuna clausola, che limiti in tale riguardo la facoltà di contrarre obblighi. In caso diverso si dovrà annotare, nel libretto di servizio (pag. 3) la riserva fatta dal padre o tutore.

§. 7.

La qualifica speciale (p. e. di capitano, tenente, macchinista), che l'intestato navigante avesse eventualmente nella marina nazionale, dev'essere riportata nel libretto (pag. 2) sulla base del rispettivo certificato di qualifica esibito dalla parte.

Il grado, in cui il navigante viene effettivamente ingaggiato sull'uno o l'altro dei bastimenti risulta invece dai singoli certificati di servizio (§. 12).

§. 8.

Non occorre che il navigante presenti apposita istanza in iscritto per ottenere il libretto. Questo potrà rilasciarsi anche dietro semplice domanda verbale, sempre però in base ed a stretti termini del relativo permesso politico.

Se per altro un navigante producesse istanza in iscritto per ottenere il libretto ovvero se per ispeciali circostanze si rendesse necessario di assumere sopra la domanda verbale apposito protocollo, tanto l'istanza, quanto il protocollo sarebbero esenti da bollo.

Il libretto all'incontro, contenendo anche il permesso di viaggio, dovrà essere munito della marca di bollo da fiorini Uno pei capitani, tenenti, direttori, primi macchinisti, e da soldi 15 per gli altri naviganti. Le prolungazioni di valitura del permesso di viaggio nel libretto senza rinnovazione del libretto stesso, sono esenti da bollo.

Per ogni libretto verrà percetto un importo corrispondente alla spesa di acquisto.

Successive aggiunte nel libretto.

§. 9.

Le successive aggiunte ufficiali nel libretto relative a cangiamenti nella qualifica speciale del navigante (pag. 2), alla ulteriore valitura del permesso di viaggio ed agli obblighi militari (pag. 4-16) possono essere fatte nell'interno della Monarchia da qualunque ufficio di porto, deputazione od agenzia port. sanit. ed all'estero da qualunque i. e r. ufficio od agenzia consolare a stretti termini e colla esplicita indicazione del relativo permesso politico di prolungazione e rispettivamente del certificato sulla qualifica ulteriormente acquistata dal navigante.

Delle aggiunte fatte sarà data tosto partecipazione all'autorità port. sanit., che rilasciò in origine il libretto, affinchè la stessa ne faccia annotazione nel registro (§. 5).

Rinnovazione dei libretti.

§. 10.

Empiuti che siano tutti i fogli del libretto, oppure qualora il medesimo per altra guisa sia divenuto inservibile o ne sia dimostrata la perdita e nel caso in fine indicato al §. 13, verrà rilasciato al navigante un nuovo libretto dall'autorità port. sanit. competente a termini del §. 5 (alleg. B.) Se tale autorità per cangiato domicilio del navigante non fosse quella stessa, che rilasciò il libretto anteriore, essa ne informerà l'altra acciò faccia analoga avvertenza nel proprio registro.

§. 11.

Stà in facoltà del navigante, che ottiene il nuovo libretto, di depositare l'antecedente presso l'autorità che rilasciò il nuovo, la quale ne accuserà ricevuta (alla pag. 71) nel libretto nuovo, o di trattenerlo presso di sè.

In ogni caso devesi togliere visibilmente la valitura al libretto vecchio, tirando due linee in croce sulla prima pagina ed apponendo (alla pag. 71) analoga dichiarazione.

Obblighi dei comandanti relativamente ai libretti del loro equipaggi.

§. 12.

I comandanti dei bastimenti mercantili nazionali sono obbligati all'atto dell'imbarco di ogni navigante nazionale, che forma parte dell'equipaggio, d'inserire nel libretto (pag. 17—64) la dichiarazione d'imbarco; all'atto poi del licenziamento dovranno inserire un veritiero certificato intorno alla qualità e durata del servizio del navigante, alla capacità dimostrata, alla sua sobrietà ed al suo comportamento, con indicazione anche del motivo dello sbarco.

Tali inserzioni possono essere fatte anche dai comandanti dei bastimenti esteri, a bordo dei quali avesse servito il navigante nazionale.

In ogni caso il certificato d'imbarco e quello di sbarco dovranno essere vidimati, previo esame del rispettivo ruolo d'equipaggio, dall'autorità portuale e rispettivamente all'estero da quella i. e r. consolare del porto, in cui segue l'imbarco e rispettivamente lo sbarco.

§. 13.

Espressioni sfavorevoli non potranno essere inserite nel certificato di sbarco che coll'approvazione dell'autorità, presso la quale

segue il licenziamento e dopo che questa si sarà convinta, che la censura sia meritata. Non potendosi raggiungere tale convincimento da parte dell'autorità e se d'altronde il comandante credesse di non poter decampare dalle divisate espressioni, il certificato rimarrà vuoto nelle relative rubriche e l'autorità in tal caso si riporterà al presente paragrafo nella clausola di omologazione. Il navigante, che riportò un certificato sfavorevole, può chiedere un nuovo libretto, quando dai successivi certificati di servizio risulti la sua emenda nel riguardo censurato durante un posteriore servizio marittimo di almeno un anno.

§. 14.

Trattandosi di naviganti personalmente qualificati come capitani a lungo corso o direttori al grande cabotaggio, che avessero fatto parte dell'equipaggio (§. 1), il certificato di sbarco del comandante si limiterà alla durata del servizio, alla qualità dello stesso (tenente, nocchiere ecc.) ed al motivo dello sbarco, eccetto il caso che le parti concordi desiderassero, che siano empite anche le altre rubriche del certificato.

§. 15.

Il libretto dev'essere custodito dal comandante per tutto il tempo in cui il navigante trovasi in servizio sopra un bastimento nazionale ed all'atto del suo licenziamento il libretto gli sarà restituito col tramite dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento.

Se il navigante fosse assente per diserzione od altra causa qualunque, il comandante nell'atto di fare la relativa denuncia dovrà consegnare alla rispettiva autorità anche il libretto coll'annotazione dell'accaduto.

Nel caso che un navigante nazionale dovesse essere ripatriato forzatamente, il suo libretto sarà affidato al comandante del bastimento, sul quale viene imbarcato pel ripatrio, e ciò per la consegna del libretto stesso all'arrivo in patria al rispettivo ufficio portuale.

Certificati nei libretti dei comandanti.

§. 16.

Stà in facoltà dei comandanti effettivi di bastimenti mercantili nazionali, che fossero muniti di libretto (§. 2) di farsi certificare anche nel medesimo dagli uffici portuali e dagli i. e r. ufficî consolari l'imbarco, lo sbarco e suo motivo e la durata della navigazione in qualità di comandante.

Si adopereranno a ciò le pagine del libretto destinate pei certificati (pag. 17—64), ommessa la firma del capitano e restando vuote le rubriche qualificative.

Permessi provvisorii di viaggio.

§. 17.

Se un navigante nazionale si trovasse all'estero con libretto di valitura già scaduta e non potesse senza danno evidente attendere in terra l'esaurimento delle pratiche per la regolare prolungazione del permesso di viaggio (§. 9), l'i. e r. autorità consolare, semprechè non vi ostino speciali motivi, principalmente nei rapporti militari del navigante (veggasi in proposito la governativa circolare 10 ottobre 1869 Nr. 7235) potrà prolungare la valitura del permesso di viaggio per il tempo occorrente all'ingaggio, che si offrisse al navigante.

S'intende da sè, che tale ingaggio non potrà ledere in qualsiasi modo le restrizioni, le quali risultassero dal libretto (pag. 3—16) relativamente alla nazionalità dei bastimenti ed alla categoria di navigazione, per la quale era permesso al navigante l'ingaggio ovvero relativamente alle riserve fatte eventualmente dal padro o tutore (§. 6).

Nell'accordare la prolungazione a naviganti ancora appartenenti al nesso militare sarà sempre apposta la clausola di dovere ripatriare anche nel frattempo, ogni qualvolta lo richiedessero gli obblighi militari; in ogni caso la prolungazione stessa sarà tosto partecipata all'autorità portuale sanitaria, che rilasciò il libretto. Contemporaneamente sarà comunicata all'autorità medesima (se ciò non fosse già prima avvenuto) la domanda del navigante per la regolare prolungazione della valitura del libretto stesso con indicazione del porto, per dove è diretto esso navigante e dove l'autorità requisita per la regolare prolungazione dirigerà il relativo riscontro.

§. 18.

Se un navigante nazionale all'estero venisse nella necessità di chiedere il rilascio di un nuovo libretto a termini del §. 10, e non potesse senza danno evidente attendere in terra l'esaurimento delle relative pratiche, l'i. e r. autorità consolare — semprecchè non vi ostino speciali motivi, principalmente nei rapporti militari (veggasi in proposito la Circolare governativa 10 ottobre 1869 Nr. 7235) — potrà munire il navigante di un permesso provvisorio di viaggio

secondo la modula alleg. C. pel tempo occorrente all'ingaggio, che si offrisse al navigante.

L'i. e r. autorità consolare procederà poi anche in tale caso analogamente a quanto è disposto nel precedente §. 17.

Prospetti per le commissioni di assento.

§. 19.

Affinchè consti alle Commissioni di assento la professione marittima dei naviganti soggetti alla prossima leva e ne possa essere fatta già preventivamente annotazione nelle liste relative, le autorità port. sanit. competenti al rilascio dei libretti (§. 5) compileranno annualmente un elenco di quei marittimi delle classi di età chiamate alla prossima leva, che col 1 dicembre figurano nel registro dei naviganti muniti di libretto.

L'elenco avrà da contenere: nome, cognome, paternità, anno di nascita, connotati personali del navigante ed inoltre l'indicazione, se lo stesso abbia o meno una qualifica speciale nella marina mercantile nazionale, ed al caso, quale. Gli elenchi saranno inoltrati dalle relative agenzie e deputazioni portuali sanit. al più tardi fino al 6 dicembre agli uffici di porto immediatamente preposti. Gli uffici stessi faranno sulla base di tali elenchi e del proprio registro la suddivisione dei naviganti di prossima coscrizione secondo la loro appartenenza per domicilio ed invieranno al più tardi pel 15 dicembre gli elenchi relativi alle rispettive autorità politiche di leva.

Disposizione penale.

§. 20.

Chi contraffà o falsifica un libretto di servizio o chi per procurarsi impiego si serve di un libretto non suo, oppure cede per lo stesso scopo il suo libretto ad altri, incorre nelle penalità di legge.

Se non vi fosse titolo per precedura in sede giudiziaria, la contravvenzione sarà punita in sede di polizia marittima con multa da fiorini uno a cento o con arresto da ore sei a giorni quattordici.

Disposizioni transitorie.

§. 21.

L'estradazione dei nuovi libretti si farà:

a) indilatamente a quei naviganti compresi nel §. 1, che non avessero ancora libretto (segnatamente quelli finora esenti, addetti

al piccolo cabotaggio) ritirando loro contemporaneamente la matricola, che fornirà i dati per le prime pagine del nuovo libretto;

b) a quei naviganti, che hanno attualmente la matricola ancora valevole, allorquando ne chiederanno la rinnovazione; il libretto vecchio in tale caso sarà trattato a termini del §. 11;

c) anche a quei naviganti che fossero muniti di matricola ancora valevole, allorquando dovessero o volessero chieder un nuovo libretto, trattando anche in tale caso il vecchio libretto a termini del §. 11 e riportando nel nuovo libretto la valitura residua della matricola da ritirarsi.

Trieste li 14 Maggio 1870.

Allegato A. (alla Circ. 14 Maggio 1870 Nr. 2621)
Beilage A. (Zum Circ. 14. Mai 1870 Nr. 2621)

Formolare del libretto di servizio marittimo.

Formular des Seedienstbuches.

Pagina 1.
Seite 1.

№ . . . . Nr. e data del permesso politico.

. . . .

Permesso di viaggio e libretto di servizio marittimo.

Per . . . .
figlio di . . . .
nato nell'anno . . . .
a . . . .
domiciliato a . . (Capitanato distr. / Comitato . . . .)
di stato . . . .
statura . . . . . capelli . . . .
occhi . . . . . . naso . . . .
marche visibili . . . .

Dal . . . .
. . . li . . . . . . 18 . .

Marca da bollo e sovrapposto sigillo d' Ufficio.

Pagina 2.
Seite 2.

Qualifica speciale che l'intestato navigante avesse nella marina mercantile nazionale: . . . .
come da decreto del . . . . . in . . . .
in data . . . . . al Nr. . . . .

Relative aggiunte: . . . .

Pagina 3.
Seite 3.

Il presente **permesso di viaggio** vale per anni . . . . . .
mesi . . . . e per l'imbarco sopra navigli . . . .
appartenendo l'intestato navigante, relativamente agli obblighi militari, alla categoria . . . .

Pagina 4/16.
Seite 4/16.

Ulteriore valitura del permesso di viaggio con annotazioni sopra eventuali cangiamenti negli obblighi militari.

. . . .

Pagina 17/64.
Seite 17/64.

Certificato d'imbarco.

Imbarcato a . . . . li . . . .
sul . . . .
in qualità di . . . .

(Firma del Capitano)

Visto dal . . . . in . . . . e concorda col ruolo
rilasciato a . . . . li . . . . Nr. . . . . .

(Firma e sigillo) . . . .

Certificato di sbarco.

Sbarcato a . . . . . li . . . .
Servizio complessivo anni . . mesi . . giorni . . . .
Capacità . . . . sobrietà . . . . contegno . . . .
Motivo dello sbarco . . . .

(Firma del Capitano)

Visto dal . . . . in . . . . e concorda col ruolo rilasciato a . . . . li . . . . Nr. . . . . .

(Firma e sigillo) . . . .

Pagina 65/66.
Seite 65/66.

Avvertenze relative al libretto.

1. Il libretto debitamente omologato vale quale prova legale della sostenuta navigazione, tanto per ottenere una qualifica speciale nella marina mercantile, quanto negli aspiri di pensione dal pio fondo di marina. I naviganti coscritti dovranno presentarsi alle commissioni di assento muniti dei loro libretti a prova della professione marittima da essi esercitata.

2. Empiuti che siano tutti i fogli del libretto, oppure qualora il medesimo per altra guisa sia divenuto inservibile o ne sia dimostrata la perdita, verrà rilasciato al navigante un nuovo libretto.

3. Stà in facoltà del navigante, che ottiene un nuovo libretto, di depositare l'antecedente presso l'autorità che rilascia il nuovo, la quale ne accuserà ricevuta alla pag. 71 del libretto nuovo, o di trattenerlo presso di sè. In ogni caso devesi togliere visibilmente la valitura del libretto vecchio, tirando due linee in croce sulla prima pag. ed apponendo alla pag. 71 analoga dichiarazione.

4. Il libretto dev'essere custodito dal comandante per tutto il tempo, in cui il navigante trovasi in servizio sopra un bastimento nazionale ed all'atto del suo licenziamento il libretto gli sarà restituito col tramite dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento. Se il navigante fosse assente per diserzione od altra causa qualunque, il comandante nell'atto di fare la relativa denuncia dovrà consegnare alla rispettiva autorità anche il libretto coll'annotazione dell'accaduto.

5. Espressioni sfavorevoli non potranno essere inserite nel certificato, che coll'approvazione dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento e dopo che questa si sarà convinta, che la censura sia meritata.

6. Il navigante, che riportò un certificato sfavorevole, può chiedere un nuovo libretto, quando dai successivi certificati di servizio risulti la sua emenda nel riguardo censurato durante un posteriore servizio marittimo di almeno un anno.

7. Chi contraffà o falsifica un libretto di servizio o chi per procurarsi impiego si serve di un libretto non suo, oppure cede per

lo stesso scopo il suo libretto ad altri incorre nelle penalità di legge. Se non vi fosse titolo per procedura in sede giudiziaria, la contravvenzione sarà punita in sede di polizia marittima con multa da fiorini uno a cento o con arresto da ore sei a giorni quattordici.

Pagina 67/70.
Seite 67/70.

Diritti ed obblighi dell'equipaggio.

Tanto all'equipaggio quanto al Capitano servir devono di guida per il loro contegno le prescrizioni del vigente Editto politico di navigazione mercantile e delle ordinanze relative successivamente pubblicate, le quali tutte dovranno essere accuratamente osservate ed adempite a scanso delle pene in esse comminate. In ispecialità poi devono essere osservate le seguenti prescrizioni e convenzioni rispettive.

Art. 1. Si obbliga l'equipaggio di tener sempre una buona condotta morale, di essere in ogni circostanza diligente e pronto nell'esecuzione dei propri doveri, di essere ubbidiente agli ordini legittimi del Capitano o di quella persona che lo rappresentasse o gli succedesse legalmente nel comando, nonchè a quelli dei propri superiori di bordo e delle autorità portuali e consolari in tutto ciò che si riferisce al bastimento, al carico od alle provvigioni dello stesso, e ciò tanto a bordo e nelle imbarcazioni, quanto a terra. Art. VI §§. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 e 12 Ed. pol.

Art. 2. È in dovere ogni persona dell'equipaggio di prestarsi negli appuntamenti e nell'assunzione della prova di fortuna, e di convalidare col giuramento le proprie dichiarazioni.

Art. 3. La disposizione contenuta nell'Art. VI §. 3 dell'Editto politico di navigazione, la quale obbliga l'equipaggio nazionale ingaggiato in un porto nazionale di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto nazionale, troverà applicazione soltanto nel caso che si tratti di un marinaio ingaggiato a viaggio senza precisa determinazione della durata del servizio e che al momento della sua domanda di sbarco all'estero, sebbene fatta dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio, sia già disposto il viaggio di ritorno. In tale caso la domanda di sbarco sarà inammissibile, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo

che il bastimento all'epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo.

Per la computazione della durata di servizio i porti non europei del mediterraneo, del mare nero ed Azof sono da equipararsi ai porti europei.

Saranno trattati al pari dei disertori (art. 5) quei marinai, che senza un legittimo motivo, da constatarsi ed approvarsi dall' i. e r. Ufficio consolare, si sbarcassero arbitrariamente all'estero e che entro il termine prefisso dall' i. e r. Ufficio consolare non facessero ritorno a bordo del loro bastimento e non proseguissero col medesimo il viaggio. Art. VI §. 3, Editto politico. Circolare del Gov. Centr. Marittimo N. 9749 del 10 ottobre 1857. Ord. del Ministero di Marina di data 19 ottobre 1863 N. 193.

Art. 4. Ogni qualvolta un bastimento rimane all'estero più di due anni, ogni marinaio, che si trova sino dalla partenza al servizio della nave, avrà diritto, in mancanza di altra convenzioni, ad un aumento di salario del 25%, se esso è convenuto a durata. Ord. del Ministero di Marina d. d. 19 ottobre 1863 N. 193.

Art. 5. Ogni marinaio, che nel corso e prima del termine del viaggio, per cui si è ingaggiato, disertasse dal bastimento, incorrerà nella perdita di tutto il suo civanzo paghe a beneficio del Pio fondo di Marina, ed inoltre in pene afflittive proporzionate alle circostanze della diserzione. Art. VI §. 2 Ed. pol.

Sarà inoltre tenuto al risarcimento dei danni, che dalla diserzione fossero derivati al bastimento.

Art. 6. Ogni persona dell'equipaggio, che deliberatamente o per negligenza avesse cagionato la perdita, il deperimento o guasto delle vettovaglie, del carico o di oggetti ed attrezzi appartenenti al bastimento, ovvero che si opponesse al capitano od agli ufficiali di bordo, con armi ed altri istrumenti offensivi o in qualsiasi altro modo, sarà punita a tenore delle relative prescrizioni del Codice pen. Art. VI §. 13 Ed. pol.

Art. 7. Tanto i rei quanto i correi di furto di oggetti spettanti al bastimento, al carico od alle vettovaglie, come pure i compratori di tali cose rubate, saranno tenuti al risarcimento del danno e puniti come rei complici e partecipi di furto, a tenore del Codice penale. Art. VI §. 16 Ed. pol.

Art. 8. Sotto pena della perdita di tutto il civanzo paghe, è vietato all'equipaggio di tenere armi da punta o da fuoco. Art. VI §. 15 Ed. pol.

Art. 9. È inibito all'equipaggio un qualsiasi traffico per proprio conto, senza licenza del Capitano. Art. VI §. 17 Ed. pol.

Art. 10. Qualora in atto pratico si esperimentasse che un individuo dell'equipaggio è incapace di adempiere il servizio, pel quale si è ingaggiato, perderà esso il diritto al salario convenuto e riceverà invece quello del grado inferiore, pel quale risulterà idoneo. In ogni caso gli sarà somministrato il vitto. Art. VII §. 18 Ed. pol.

Art. 11. Si obbliga il Capitano di dare all'equipaggio la paga indicata nel ruolo d'equipaggio e contratto d'ingaggio, e di fornirlo di vitto di buona e sana qualità e nella quantità specificata nella relativa Tabella di razioni. Nel caso di comprovata deficienza nella quantità o qualità dei viveri, l'equipaggio avrà diritto ad un compenso di venti soldi al giorno, ad eccezione però del caso, in cui la deficienza dei viveri derivasse da forza maggiore. Art. VI §. 7 Ed. pol. I salari convenuti non contribuiranno ad alcuna avarea, quella sola eccettuata che concernesse il riscatto del bastimento. Art. VII §. 45 Ed. pol.

Art. 12. Ogni marinaio può pretendere prima della partenza un' antecipazione di una o due mesate di salario, ed il resto del salario, salvo qualche legittima ragione o uso necessario, deve essergli pagato soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno ovvero nel momento del licenziamento.

Resta libero al marinaio di stipulare nel contratto d'ingaggio, che una quarta parte del salario guadagnato gli sia da pagarsi dopo il termine del viaggio di partenza o d'un viaggio intermedio. Così pure potranno essere stipulati degli acconti da pagàrsi alla famiglia del marinaio, i quali però non dovranno sorpassare la metà del salario guadagnato. È assolutamente vietato di pretendere sotto qualsiasi titolo o ragione un salario maggiore o condizioni più vantaggiose di quelle stipulate. Art. VII §. 11 e 19 Ed. pol. Ordin. del Ministero di Marina dd. 19 Ottob. 1863 N. 193.

Art. 13. In ogni reciproca contesa sia d'individui dell'equipaggio fra loro, sia fra essi ed il capitano in un porto estero dovranno essere portate le rispettive lagnanze innanzi l'i. e r. Ufficio consolare, e dovranno le parti adattarsi alle decisioni ed ai suggerimenti del medesimo, salva in ogni caso alla parte rispettiva la facoltà di rivolgersi al ritorno in un porto nazionale all'autorità portuale, qualora si trovasse aggravata dalla decisione consolare.

Resta assolutamente vietato tanto al capitano quanto all'equipaggio di rivolgersi nelle contese derivanti dal loro nesso di servizio

alle autorità estere del porto di approdo, sotto pena di essere assoggettati al loro ritorno in patria a procedura e punizione disciplinare; ed il risultato della decisione dell'autorità estera verrebbe risguardato nullo, relativamente agli effetti delle leggi marittime nazionali. — Circolare del Governo Centrale Marittimo N. 4969 dd. 10 Maggio 1860.

Art. 14. Le pene pecuniarie da infliggersi all'equipaggio dal capitano in conformità alle prescrizioni dell'Editto pol. di navigazione sono le seguenti:

per assentazione dal bordo senza permesso	f. 12	Art. VI §§. 4, 5, 6 e 7 Ed. p.
per pernottazione a terra	„ 12	
per addormentarsi essendo in guardia	„ 6	
per tralasciata denunzia della guardia trovata addormentata	„ 3	
per aver preso arbitrariamente qualche vettovaglia o bevanda, oltre alla rifusione del danno	„ 6	

Art. 15. Sarà preciso dovere di ogni individuo ingaggiato di recarsi a bordo del rispettivo naviglio per assumere il proprio servizio nel giorno ed ora stabiliti dal ruolo d'equipaggio.

Pagina 71.
Seite 71.

Eventuali dichiarazioni.

Della competente autorità sul rilascio del presente libretto di servizio o sull'annullamento dello stesso in seguito a consegna d'altro libretto.

Allegato B. (Veggasi §. 5 della Circolare 14 Maggio 1870 Nr. 2621.)

Autorità portuali sanitarie competenti al rilascio dei nuovi libretti di servizio contenenti anche il permesso di viaggio marittimo.

A. Nel Litorale Austro-Illirico.

1. Ufficio centrale di porto in Trieste per i naviganti domiciliati nella Contea principesca di Gorizia e Gradisca e nella città di Trieste col suo territorio;

2.* Agenzia p. s. in Capodistria per quelli dei preesistiti distretti politici di Capodistria e Pinguente (in via di delegazione anche per quelli del preesistito distretto pol. di Pirano);

3. Deputazione p. s. in Pirano per quelli del preesistito distretto politico di Pirano;

4. Agenzia p. s. in Umago per quelli del preesistito distretto politico di Buje;

5.*Agenzia p. s. in Parenzo per quelli dei preesistiti distretti politici di Parenzo e Montona (in via di delegazione anche per quelli del preesistito distretto di Buje);

6. Ufficio di porto in Rovigno per quelli del preesistito distretto politico di Rovigno;

7.*Deputazione p. s. in Pola per quelli dei preesistiti distretti politici di Pola e Dignano (in via di delegazione anche per quelli del preesistito distretto politico di Rovigno);

8. Agenzia p. s. in Fianona per quelli del Capitanato distrettuale di Pisino;

9. Agenzia p. s. in Volosca per quelli del Capitanato distrettuale di Volosca;

10.*Ufficio di porto in Lussinpiccolo per quelli del preesistito distretto politico di Lussinpiccolo (in via di delegazione anche per quelli dei distretti politici di Cherso e Veglia);

11. Agenzia p. s. in Cherso per quelli del preesistito distretto politico di Cherso;

12. Agenzia p. s. in Veglia per quelli del preesistito distretto politico di Veglia.

B. Nel Litorale Dalmato.

1. Ufficio centrale di porto in Zara per i naviganti domiciliati nei Capitanati distrettuali di Zara e Benkovatz;

2. Deputazione p. s. in Sebenico per quelli dei Capitanati distrettuali di Sebenico e Knin;

3. Ufficio di porto in Spalato per quelli dei Capitanati distrettuali di Spalato e Sign;

4. Agenzia p. s. in Macarsca per quelli dei Capitanati distrettuali di Macarsca ed Imoschi;

5.* Deputazione p. s. in Lesina per quelli del preesistito distretto politico di Lesina (in via di delegazione anche per quelli del preesistito distretto di Lissa);

6. Deputazione p. s. in Lissa per quelli del preesistito distretto politico di Lissa;

7. Ufficio Centrale di porto in Ragusa per quelli del Capitanato distrettuale di Ragusa;

8. Deputazione p. s. in Curzola per quelli del Capitanato distrettuale di Curzola;

9. Ufficio di porto in Megline per quelli del Capitanato distrettuale di Cattaro.

*) Allo scopo di vieppiù facilitare ai naviganti il sollecito ottenimento dei libretti viene disposto, come scorgesi dal presente elenco, che i naviganti domiciliati in certi distretti possano ottenere i libretti a loro scelta o dall'Autorità p. s. propriamente competente o dall'Autorità p. s. residente nel Capoluogo del Capitanato distrettuale in via di delegazione. Affinchè ciò non di meno venga mantenuta la necessaria regolare evidenza, le Autorità p. s., le quali avessero da estradare dei libretti in via di delegazione, ne terranno nota separata, senza comprenderli nel registro proprio e ne faranno di volta in volta comunicazione all'Autorità p. s. propriamente competente, la quale eseguirà la prescritta formale registrazione.

Pei numeri da darsi ai libretti estradati in via di delegazione le relative Autorità p. s. passeranno già preventivamente d'accordo in modo che una determinata serie di numeri del registro dell'Autorità propriamente competente resti a disposizione dell'Autorità delegata pei libretti, che avesse appunto da rilasciare in via di delegazione.

C. Nel Litorale Ungarico-Croato.

1. Ufficio Centrale di porto in Fiume per i naviganti domiciliati in Fiume, Sussak, Tersatto, Podvesizze e Draga inferiore.
2. Deputazione p. s. in Buccari per i naviganti domiciliati nel raggio giurisdizionale del Magistrato civico di Buccari e del Giudizio comitatense in Sussak;
3. Deputazione p. s. in Portorè per i naviganti domiciliati in Portorè e nel raggio giurisdizionale del Giudizio comitatense di Vinodol in Cirquenizza.

D. Nel Litorale Croato-Militare.

Ufficio Centrale di porto in Segna per tutti i naviganti appartenenti a quel Litorale.

Avvertenza.

Persone appartenenti per domicilio ad un territorio interno della Monarchia Austro-Ungarica non indicato espressamente nel presente elenco dovranno rivolgersi per il libretto ad uno degli Uffici p. s. indicati alle lettere A. e B. e rispettivamente C. e D., secondo il nesso politico del territorio di loro appartenenza.

Allegato C. (Veggasi §. 18 della Circolare 14 Maggio 1870 Nr. 2621.)
Beilage C. (Siehe §. 18 des Circ. vom 14. Mai 1870 Z. 2621.)

Permesso provvisorio di viaggio marittimo

№ ....

Per . . . . figlio di . . . . nato nell'anno . . . . a . . . . domiciliato a . . . . (Capitanato distr. / Comitato . . .) di stato . . . . . . statura . . . . . . capelli . . . . occhi . . . . . naso . . . . . marche visibili . . . . appartenente al nesso militare in qualità di . . . . avente la qualifica speciale di . . . . nella marina mercantile nazionale, al quale viene concesso d'ingaggiarsi per mesi . . . . . sul bastimento . . . . . di bandiera . . . . . diretto per . . . .

Il suddetto navigante dovrà peraltro anche nel frattempo senza ritardo ripatriare ogni qual volta lo richiedessero i suoi obblighi militari.

Nel porto di . . . . si presenterà a quell'I. e R. Autorità consolare ed attenderà ivi il riscontro alla sua domanda per la rinnovazione del libretto.

. . . . li . . . . 18 . .

L'I. e R.

(L. S.) Firma.

---

28. Circolare

dell'I. R. Governo marittimo a tutti gl'I. R. Uffici port. sanit. ed ai funzionari dipendenti. d. d. 11 Ottobre 1871. Nr. 8853.

Fino a tanto che singole leggi sulle diverse parti del nostro diritto pubblico marittimo regoleranno esse medesime o daranno la base per regolare in via definitiva la competenza intorno alle contravvenzioni quì appresso indicate, avranno vigore le seguenti norme provvisorie stabilite di concerto col R. Governo marittimo in Fiume.

1. Quel Governo marittimo (in Trieste od in Fiume) a cui perverrà la riferta della diserzione d'un navigante appartenente ad uno dei territori della monarchia austro-ungarica, diramerà la relativa circolare a tutte le autorità p. s. autorizzate al rilascio dei libretti di servizio tanto del litorale austriaco, quanto del litorale ungaro-croato

senza riguardo all'appartenenza del disertore sott'uno o l'altro dei territori della monarchia.

2. I disertori della marina mercantile austro-ungarica colti in un porto della monarchia saranno giudicati in tutte le istanze dalle competenti autorità del territorio ove vennero colti, senza riguardo alla loro appartenenza per domicilio all'uno o l'altro dei territori della monarchia. — Le spese per l'eventuale ripatrio forzato dei disertori vanno a carico del fondo p. s. del litorale di appartenenza del disertore. — Relativamente alle spese d'arresto ed alle multe, vale anche pei disertori quanto viene stabilito quì appresso al punto 5°.

3. Altre contravvenzioni alle norme marittime commesse in un porto della monarchia austro-ungarica saranno giudicate in tutte le istanze dalle autorità del territorio ove avvenne la contravvenzione, senza riguardo all'appartenenza del contravventore o del relativo bastimento ad uno o l'altro dei territori della monarchia.

4. Se all'incontro la contravvenzione è commessa in un porto estero od in corso di navigazione, spetterà la procedura (salvo la eventuale competenza consolare di prima istanza) all'autorità del territorio a cui appartiene il bastimento, senza riguardo all'appartenenza del contravventore. Approdando il bastimento in un porto dell'altro territorio, l'autorità locale constaterà non pertanto il fatto e trasmetterà gli atti relativi all'autorità del porto di appartenenza del bastimento per l'ulteriore procedura e giudicatura.

5. Le spese d'arresto vanno a carico anzitutto del colpevole e soltanto in caso di sua impotenza al risarcimento delle stesse, vengono desse poste a carico del fondo portuale sanitario di quel litorale al quale appartiene esso colpevole. — Le multe vanno a favore del pio fondo di marina del circondario a cui appartiene il multato, ovvero, se questi non appartenesse alla monarchia austro-ungarica, a favore del pio fondo del circondario a cui appartiene il bastimento nazionale sul quale era ingaggiato il contravventore al momento del fatto. Se finalmente il multato non appartiene nè alla monarchia austro-ungarica, nè all'equipaggio d'un bastimento nazionale, la multa va a favore del pio fondo di marina del sito, ove avvenne la contravvenzione.

29. Circolare

dell'I. R. Governo marittimo a tutti gl'I. e R. Uffici consolari che producono i prospetti ed i rapporti sulla navigazione austro-ungarica all'Estero. d. d. 9 Dicembre 1874 Nr. 9996.

Allo scopo di semplificare l'andamento degli affari, l'Eccelso I. R. Ministero del Commercio, di concerto coll'Eccelso I. e R. Ministero degli Esteri, ha trovato di ordinare con dispaccio 19 Ottobre a. c. Nr. 26835, che i „Prospetti della navigazione austro-ungherese all'estero" anzichè consistere come finora di una particolareggiata indicazione dei dati contenuti nei singoli manifesti di carico, siano d'ora innanzi prodotti dagl'i. e r. Uffici consolari soltanto in forma di un riassunto assieme al relativo rapporto, in guisa peraltro, che risultino sempre distinti i porti di provenienza da quelli di destinazione, i piroscafi dai bastimenti a vela, i navigli operanti da quelli di rilascio, e così pure da quelli in zavorra.

In una parola il prospetto riassuntivo dovrà contenere per ogni porto della rispettiva giurisdizione consolare tutti i dati, che sono necessari per la pubblicazione dello stampato „Navigazione austro-ungarica all'estero", del quale quì unito segue un'esemplare, più ancora i rispettivi valori, qualità e possibilmente quantità delle merci importate ed esportate.

Ciò si porta a conoscenza di codesto i. e r. Ufficio consolare per l'esatta osservanza ed in parziale modificazione all'istruzione pubblicata colla Circolare governativa 28 agosto 1850 Nr. 2620 (Annuario marittimo del 1874, pagina 54) coll'invito di disporre anche l'opportuno presso i dipendenti i. e r. Uffici consolari, i quali forniscono i lavori statistici annuali.

---

30. Circolare

dell'I. R. Governo marittimo a tutti gli Uffici e funzionari p. s. dipendenti, nonchè agl'I. e R. Uffici consolari marittimi d. d. 27 Ottobre 1877 Nr. 4347.

Avverandosi di frequente il caso, che i conduttori di navigli nazionali, assoggettati a procedura per pagamento di antecipazioni di salario oltre il limite del §. 19 Art. VII dell'Editto politico, per le quali, a tenore della circolare governativa 21 ottobre 1865 Nr. 9139 (Annuario marittimo 1866), è necessario il consenso degli Uffici portuali o consolari, dichiarino di aver ricevuta tale autorizzazione, senza

produrne la prova; laonde a constatare la sussistenza di tali asserzioni si rende necessario interpellare di volta in volta le rispettive Autorità, questo governo marittimo, di concerto col r. Governo marittimo in Fiume, ad evitare tale corrispondenza, trova di stabilire, che nei casi, in cui ha luogo il surricordato consenso, venga dagli Uffici portuali sanitari o da quelli consolari rilasciata ai conduttori di navigli a loro legittimazione una relativa dichiarazione in iscritto.

Di ciò saranno da rendersi edotti i conduttori di navigli nazionali, avvertendoli che qualora in avvenire non fossero in caso di produrre tale dichiarazione, si riterrà, che il consenso summenzionato non abbia avuto luogo.

S'intende da sè, che per i pagamenti previsti dal §. 5 dell'Ordinanza del Ministero della Marina in data 19 ottobre 1863 (Annuario marittimo de 1864, pag. 30 e seg.) non è necessaria una speciale autorizzazione, qualora nel ruolo di equipaggio fosse stata stipulata analoga convenzione.

---

31. Circolare

dell' I. e R. Ministero degli Esteri di data 31 ottobre 1877 Nr. 16855/3 diramata a tutti gl' I. e R. Uffici Consolari marittimi in merito al ripatrio di marinai di bastimenti naufragati.

Nelle distinte degli importi per spese di ripatrio non risarcibili, prodotte dall'i. r. Governo marittimo, figurano spesso somme assai rilevanti erogate per marinai fatti ripatriare in seguito a naufragio. Ciò fa ritenere al Ministero degli Esteri, che per tali ripatrî non venga proceduto esattamente a seconda delle vigenti norme; il Ministero trova perciò di richiamare alla memoria il decreto dell' i. r. Governo centrale marittimo di data 20 febbraio 1824 N. 2346 contenuto nell'Editto politico, giusta il quale corre obbligo agli Uffici consolari di far ripatriare possibilmente senza spesa i marinai di bastimenti naufragati, pattuendo soltanto per la somministrazione del vitto coi capitani dei navigli sui quali vengono imbarcati.

I capitani mercantili austro-ungarici non possono, a sensi del citato decreto, pretendere alcun pagamento pel trasporto di tali individui, ed hanno soltanto diritto al risarcimento della prescritta panatica.

In merito al ripatrio mediante i vapori del Lloyd, serviranno di norme le speciali stipulazioni esistenti in tale riguardo.

---

32. Kundmachung

der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 28. Juni 1878, R. G. B. XXVII Nr. 69, enthaltend den vom k. und k. Ministerium des Aeussern und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd auf Grund der Bestimmung des Punktes 12 des Protokolles vom 14. Mai 1878 (R. G. B. Nr. 68) unterzeichneten Schiffahrts- und Postvertrag.

Nachdem sich das k. und k. Ministerium des Aeussern und die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd im Punkte 12 des Protokolles vom 14. Mai 1878 (R. G. B. Nr. 68) vorbehalten haben, für die beiden vertragenden Theile zwei Vertragsexemplare auszufertigen und zu unterzeichnen, in welchen die Aenderungen zum Ausdruck gebracht werden, welche gemäss diesem Protokolle an dem Schiffahrts- und Postvertrage vom 6. November 1877, an der den Fahrtenausweis enthaltenden Beilage desselben und an dem gleichzeitig mit dem erwähnten Vertrage unterzeichneten Protokolle einzutreten haben, wurde seitens des k. und k. Ministeriums des Aeussern und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd in Ausführung dieses Vorbehaltes am 26. Juni 1878 der nachfolgende Schiffahrts- und Postvertrag unterzeichnet, dessen Verlautbarung hiemit erfolgt.

Chlumecki m. p. **Pretis** m. p.

Schiffahrts- und Postvertrag,

welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeussern und andererseits von der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 26. Juni 1878 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Aenderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmässigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschliessenden vorbehalten.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt bei den Fahrten zwischen Constantinopel und Varna 4 fl., das ist vier Gulden österr. Währ., bei den Fahrten zwischen Triest (Fiume) und Alexandrien, sowie zwischen Triest und Constantinopel über Syra 1 fl. 80 kr., das ist ein Gulden achtzig Kreuzer österr. Währ., und bei allen übrigen Fahrten 1 fl. 15 kr., das ist ein Gulden fünfzehn Kreuzer österr. Währ. für jede Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1,300.000 Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für die Fahrten zwischen Constantinopel und Varna auf zehn, für die Fahrten zwischen Triest (Fiume) und Alexandrien, sowie zwischen Triest und Constantinopel über Syra auf neun und für die übrigen auf mindestens acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Artikel III.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmässigen Fahrten der festgesetzten Fahrschnelligkeit ganz entsprechend gebaute, nach den Anforderungen des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes eingerichtete und dem Laderaum nach dem normalen Verkehre angemessene und genügende Sicherheit gewährende Schiffe zu verwenden, deren effective Tragfähigkeit im Durchschnitte mindestens 800 Tonnen betragen wird, worüber die Gesellschaft am Ende eines jeden Jahres dem gemeinsamen Ministerium des Aeussern einen Ausweis vorzulegen hat. Der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd in Beziehung auf die erwähnten Erfordernisse durch zu diesem Zwecke zu entsendende Commissäre untersuchen zu lassen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten nach der durch das gemeinsame Ministerium des Aeussern genehmigten Fahrordnung zu unterhalten, und macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass jene Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Störung der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt. Bei über fünf Stunden betragenden Ueberschreitungen der fahrplanmässigen Ankunftszeiten an den End- und wichtigeren An-

schlusspunkten der inländischen Linien und der Linien Constantinopel-Varna, Triest- (Fiume-) Alexandrien, Triest-Syra-Constantinopel und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der subventionirten Linien aufgenommenen Hafens verfällt die Gesellschaft in eine Conventionalstrafe. Diese Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 50 Gulden, bei den Fahrten Post-Nr. 2, 3 und 17 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch ausserordentliche Ereignisse herbeigeführt würde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung liegt.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmässig bestehenden, oder in der Folge vertragsmässig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern vorgenommen werden.

Artikel V.

Die Tarife für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, namentlich rücksichtlich der Häfen von Triest, Fiume und Galatz, sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen.

Auf den subventionirten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waaren und Gelder von und nach Fiume, beziehungsweise Triest, mit jenem von und nach Triest, beziehungsweise Fiume, völlig gleichgehalten und werden vom Lloyd alle Einrichtungen getroffen werden, dass im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest, überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume, direct aufgegebenen vorkomme.

Artikel VI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Produkt zu decken, und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 22.000 Ton-

nen Kohle aus inländischen Werken in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume, und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VII.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Sanitäts- und Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervenirung der Sanitäts- und polizeiämtlichen Organe erforderlich ist.

Artikel VIII.

Zu Zeiten, wo gegen die Levante eine Contumaz angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätsguardiane, welche während der Reise die vom See-Sanitäts-Reglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem inländischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher die Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Sanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel IX.

Den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd ist in jedem inländischen Hafen, den sie regelmässig besuchen, zum bequemeren und schnelleren Ein- und Ausladen ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Oertlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje zu bewilligen und bleibend anzuweisen.

Die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen Seiner Majestät Kriegsmarine von der Zahlung der Consular-Schiffsgebühren bei allen k. und k. Consular-Aemtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Tonnen-, See-Sanitäts-, Leuchtthurm-, Patentirungs- und sonstigen Schiffahrtsgebühren in den inländischen Häfen zu entrichten.

Artikel X.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien freie Fahrt zu gewähren.

Für die Militär-Transporte wird das zwischen der k. und k. Kriegsverwaltung und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossene Uebereinkommen vorbehaltlich jener Aenderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen würden, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung haben.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Circulare vom 31. December 1856, Zahl 535 C einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Artikel XI.

Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Ueberschiffung mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie aus auswärtigen Häfen in das Inland hat auf die Dampfboote des österreichisch-ungarischen Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden:

a) Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consular-Behörden oder k. und k. Gesandtschaften, die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden inländischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird.

Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Ueberfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden; die Lloyd-Agenten und Capitäne sollen aber in

der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

b) Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consular-Aemter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ist jedesmal die tarifmässige Passagegebühr der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird.

In gleicher Art wird auch in den ad a) ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden.

Dieselben Bedingungen wie für den Transport mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, haben auch für die über Ansuchen inländischer Behörden erfolgende Beförderung mittelloser, aus der Monarchie in ihre Heimat abgeschaffter Ausländer Anwendung zu finden.

c) Bei den oben ad a) und b) bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Häftlinge, nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel XII.

Insoferne die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird sie für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Staatspostanstalten gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Vorschriften.

Artikel XIII.

Die k. k. österreichischen und kön. ungarischen Postanstalten haben das Recht, alle dem Personentransporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf allen ihren Fahrten

zur Beförderung von Postsendungen zu benützen, weshalb dieselben in den Schiffsurkunden als österreichisch-ungarische Postpacketboote zu bezeichnen sein werden.

Artikel XIV.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des Lloyd ist verpflichtet, bei jeder regelmässigen oder ausserordentlichen Fahrt im In- und Auslande die derselben von den k. k. österreichischen oder k. ungarischen Postanstalten übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privatbriefpostsendungen unentgeltlich mitzunehmen, sie während der Fahrt gehörig zu verwahren, und in dem bezeichneten Bestimmungsorte oder dem diesem zunächst gelegenen Orte der Anhaltung in unverletztem Zustande abzugeben. Die nämliche Verpflichtung hat auch für die den Lloyd-Agentien von den Postanstalten fremdländischer Verwaltung übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privatbriefpostsendungen, jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn die Beförderung solcher Sendungen vom gemeinsamen Ministerium des Aeussern verlangt worden ist.

Das Uebergabs- und Uebernahmsgeschäft der Briefpostsendungen zwischen den Organen der k. k. österreichischen, der k. ungarischen und eventuell fremdländischen Postanstalten und jenen der Lloyd-Unternehmung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Artikel XV.

Der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd ist als solcher weder im In- noch im Auslande das Sammeln der mit den Dampfschiffen zu befördernden Briefe und das Bestellen jener, welche mit den Dampfschiffen dahin gebracht werden, gestattet; diese Geschäfte sowie die Einhebung der hiefür zu bezahlenden Gebühren, werden durch die k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postämter oder durch die mit der Besorgung der Postgeschäfte für Rechnung des Staates speciell betrauten Agentien des Lloyd besorgt.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd ist daher verpflichtet, die unbefugte Beförderung von Briefpostsendungen bei den Fahrten mit ihren Schiffen durch ihre Bediensteten hintanzuhalten und finden bei Postgefälls-Uebertretungen die bestehenden Vorschriften Anwendung.

Wohl aber hat die Dampfschiffahrts-Unternehmung dafür zu sorgen, dass bei allen Fahrten geschlossene Sammlungskästen zum

Einlegen und Sammeln der Briefe auf den Dampfschiffen selbst aufgestellt werden; die darin enthaltenen Briefe sind jedoch den betreffenden Postorganen zur vorgeschriebenen Amtshandlung zu übergeben.

Artikel XVI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd geniesst als Staats-Postanstalt die gebührenfreie Beförderung und unmittelbare Zustellung der auf seinen Dampfschiffen beförderten Dienstes-Correspondenz mit seinen Agenten und jener zwischen diesen auf allen Linien, die derselbe mit seinen Dampfbooten befährt, gegen dem, dass auf der Adresse auch der Absender bezeichnet und die Anmerkung „Dienstes-Correspondenz des Lloyd" beigesetzt werde.

Artikel XVII.

Im Falle des Verlustes eines der Dampfbootunternehmung übergebenen Brief- oder Zeitungspacketes hat die Gesellschaft den Ersatz der dadurch dem Postgefälle entgangenen Portogebühren zu leisten und für jeden abhanden gekommenen recommandirten Brief den Betrag von zwanzig Gulden österreichischer Währung zu vergüten.

Artikel XVIII.

In fremden Staaten werden an jenen Orten, welche die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd berühren, die allda bereits aufgestellten oder noch zu errichtenden k. und k. Postexpeditionen mit der Amtshandlung bezüglich der nach und über Oesterreich-Ungarn abzusendenden und von daher einlangenden Briefpostsendungen beauftragt werden.

An allen Orten des In- und Auslandes, wo die Dampfschiffahrts-Unternehmung des Lloyd Agentien hält und es die Staatspostanstalt für nothwendig erachtet, werden die oben erwähnten Postgeschäfte auf Verlangen und für Rechnung der Staatspostanstalt durch die Lloyd-Agentien zu besorgen sein.

Diese Letzteren werden in der Regel die Aufnahme und Bestellung, sowie die Einhebung der Gebühren von Briefen, welche zwischen den Orten des Auslandes gewechselt und mittelst der Lloyddampfschiffe befördert werden, zu besorgen und letztere an die Postcasse abzuführen haben.

An Orten, wo keine selbstständigen k. und k. Postanstalten bestehen, werden sich die Lloyd-Agentien auf Grund vorausgehender

besonderer Vereinbarung auch mit dem Geldanweisungs-, Fahrpost- und eventuell mit dem Postnachnahmedienst zu befassen haben, falls die Staatspostanstalt eine solche Massregel für nothwendig erachten sollte, in welcher Beziehung nach den hiebei in Anwendung kommenden besonderen Vorschriften vorzugehen sein wird.

Den Lloyd-Agenten wird für ihre Mühewaltung ein Antheil von den durch sie eingehobenen Franco- und Portogebühren zugewendet werden.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Agenten zur genauen Beobachtung der ihnen von Seite des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern hinausgegebenen oder in der Folge hinauszugebenden Manipulations-Vorschriften strenge zu verhalten, auf die ungesäumte Abfuhr der sie treffenden Mängel, Geldstrafen und allfälligen Ersätze zu dringen und überhaupt nach Möglichkeit darüber zu wachen, dass sich ihre Agenten keine wie immer gearteten Unterschleife zum Nachtheile der Postanstalten zu Schulden kommen lassen.

Sollte seitens der Staatsverwaltung von der Besorgung der Briefpost-, beziehungsweise auch der Fahrpostgeschäfte durch die Lloyd-Agentien in einzelnen Hafenplätzen oder im Allgemeinen abgesehen werden, so steht der Dampfschiffahrts-Unternehmung weder eine Einwendung dagegen, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Artikel XIX.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des Lloyd ist ferner verpflichtet, bei allen ihren Fahrten im In- und Auslande die ämtlichen Fahrpostsendungen, insoferne sie der Unternehmung durch die Postanstalten übergeben werden, gegen alleinige Vergütung der Assecuranz-Gebühren, insoweit die Versicherung durch die Postanstalten verlangt wird, mit ihren Dampfschiffen zwischen den von denselben zu berührenden Orten zu befördern. Diese Sendungen sollen jedoch, sofern sie in Gold- oder Silbergeld bestehen, einzeln das Gewicht von $62^1/_2$ Kilogramm, und sofern sie andere Frachtsendungen sind, einzeln das Gewicht von 40 Kilogramm nicht überschreiten.

Ueberschreiten sie einzeln das angegebene Gewicht, so ist der Lloyd berechtigt, für dieselben nebst der Assecuranz-Gebühr für die assecurirten Sendungen auch die Vergütung der Transport-Gebühren nach den für Privat-Fahrpostsendungen geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Die Vergütung der Assecuranz-Gebühr erfolgt nach dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur anderen zu transportirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen assecurirten ämtlichen Sendungen. Die zum Verbrauche durch das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Aerarialproducte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet und als solche auf die Dampfschiffe des Lloyd verladen werden.

Artikel XX.

Für die Privat-Fahrpostsendungen nach dem In- und Auslande hat die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd die Fracht und für assecurirte Sendungen auch die Seeassecuranz-Gebühren nach ihrem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder aber einem besonders zu vereinbarenden Tarife zu beziehen. Diese Gebühren werden dem Lloyd für jene Privatpostsendungen, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung nach in- oder ausländischen Häfen, wo k. k. österreichische oder königlich ungarische Postanstalten für den Fahrpostdienst bestellt sind, übergeben werden, von Seite der Staatspostanstalt vergütet. Die Vergütung erfolgt nach dem Gesammtgewichte und dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur anderen zu transportirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen Privatpostsendungen. Das Verfahren bei der wechselseitigen Uebergabe und Uebernahme dieser Fahrpostsendungen ist durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Die bestehenden Frachtentarife des Lloyd dürfen — insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden — ohne Zustimmung der Postverwaltungen nicht erhöht werden.

Artikel XXI.

Fahrpostsendungen, welche aus dem Innern der österreichisch-ungarischen Monarchie und aus fremden Staaten bei den Postämtern einlangen, um mit den Dampfschiffen des Lloyd nach Häfen des In- und Auslandes, wo keine k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postanstalten mit dem Fahrpostdienste bestellt sind, versendet zu werden, sind dem Dampfschiffahrts-Bureau zu übergeben. Diesem liegt es ob, den Empfang der Sendungen zu bestätigen und für ihre ungesäumte Weiterbeförderung und Abgabe Sorge zu tragen.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung hingegen hat jene, ihr von Privaten zur Beförderung übergebenen Fahrpostsendungen, welche mit ihren Schiffen zur Weiterbeförderung nach Orten im Innern der

österreichisch-ungarischen Monarchie und in fremde Staaten einlangen, und insoferne sich zu deren Versendung der k. k. österreichischen und königlich ungarischen Postanstalten bedient werden will, der betreffenden Postanstalt übergeben zu lassen, bezüglich deren sich nach den für die Aufgabe der Fahrpostsendungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu benehmen sein wird.

Für diese Fahrpostsendungen haben die Postanstalten und die Dampfschiffahrts-Verwaltung die Gebühren für die Strecke, auf welcher die Beförderung mit den eigenen Mitteln besorgt wird, nach den diesfalls festgesetzten Tarifen, und zwar die Postämter nach dem bei ihnen in Anwendung stehenden Fahrposttarife, die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd aber nach ihrem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder aber einem besonders zu vereinbarenden Tarife zu beziehen, in welcher Hinsicht das Verfahren rücksichtlich der gegenseitigen Begleichung dieser Gebühren durch ein eigenes Uebereinkommen geregelt wird.

Artikel XXII.

Fahrpostsendungen, welche nach dem Ableben des Adressaten im Bestimmungsorte einlangen und jene, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, werden mit nächster Fahrt, solche dagegen, rücksichtlich welcher der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nicht möglich oder nicht zulässig ist, nach Ablauf zweier Monate, endlich jene, welche mit dem Vermerk „poste restante“ versehen sind und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, abgeholt werden, nach Ablauf dieses Termines zurückgeleitet und gegenseitig zur weiteren Verfügung ausgeliefert, wobei die daran haftenden Porto-, Zoll- und Sanitäts-Gebühren aufgerechnet werden dürfen.

Artikel XXIII.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Lloyd übernimmt für alle ämtlichen und Privat-Fahrpostsendungen, welche ihr von den Postanstalten zum Transporte übergeben werden, die Haftung in der Ausdehnung, dass sie sich verpflichtet, für Verlust, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen während der Zeit, als sie sich in der Verwahrung des Lloyd befinden, treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, wenn der Verlust, Abgang oder die Beschädigung durch Verschulden oder Versehen ihrer Bediensteten, oder durch Zufall herbeigeführt

worden ist. Für assecurirte Fahrpostsendungen tritt die Haftung des österreichisch-ungarischen Lloyd auch für Seegefahr und für Unglücksfälle durch höhere Gewalt ein. Bei Fahrpostsendungen, deren Werth bei der Aufgabe nicht angegeben wurde, beträgt der Entschädigungsbetrag 1 fl. 50 kr. österr. Währung für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm.

Es wird die Sorge der Postanstalten sein, bei welchen derlei Fahrpostsendungen aufgegeben werden, die Partei hievon zu ihrer eigenen Richtschnur zu verständigen.

Artikel XXIV.

Reclamationen über Fahrpostsendungen sind bei dem Aufgabsamte anzubringen. Zur Anmeldung der Reclamationen wird ein Termin von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen ist.

Den Privaten gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Anstalt ob, bei der die Sendung aufgegeben worden ist.

Der letzteren bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regress an jener Anstalt zu nehmen, bei welcher der Verlust, Abgang oder die Beschädigung eingetreten ist.

Artikel XXV.

Die in den Artikeln XVII und XXIII erwähnten Ersätze oder Entschädigungen werden gegenseitig, ohne Rücksicht auf die Ausmittlung des Schuldtragenden, unverzüglich geleistet, nachdem die Erhebung über Verlust, Abgang oder Beschädigung vollständig gepflogen und über die Ersatzpflichtigkeit erkannt ist. Auch steht den Postanstalten das Recht zu, den Betrag des Ersatzes oder der Entschädigung von dem Guthaben, welches der Unternehmung von denselben oder an vertragsmässigem Entgelt für die Besorgung des Seepostdienstes zuzukommen hat, ohne Weiteres hereinzubringen und es haftet die Unternehmung überdies mit allen ihr angehörigen Dampfschiffen und sonstigem Vermögen.

Artikel XXVI.

Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Postbeamte oder auch Conducteure begleiten zu lassen, so ist dem Beamten ein Platz I. Classe und dem Conducteur ein Platz II. Classe unentgeltlich einzuräumen.

Dem Postbeamten ist ferner zu gestatten, die Postmanipulation in einer hiezu geeigneten geschlossenen Cabine vorzunehmen; dem Conducteur aber ist ein abgesonderter geschlossener Raum zur Aufbewahrung der Postsendungen zuzuweisen. Auch den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Visitationscommissären ist unentgeltlich ein Platz I. Classe einzuräumen.

In der vorerwähnten unentgeltlichen Beförderung ist die Verpflegung nicht einbegriffen, für welche die Gebühr, falls diesfalls nicht eine besondere Vereinbarung besteht, nach dem ermässigten Satz von 1 fl. 50 kr. von dem Betreffenden zu entrichten ist.

Artikel XXVII.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird nach Ablauf eines jeden Verwaltungsquartals die Consignation über ihre Forderung an die Postanstalten für Fracht- und Seeassecuranz-Gebühren von Fahrpostsendungen (Artikel XIX und XX) der k. k. Postdirection in Triest zur weiteren Amtshandlung übergeben. Der liquid anerkannte Betrag wird der Unternehmung des Lloyd mittelst der k. k. Postdirectionscasse in Triest gegen Quittung bezahlt werden.

Artikel XXVIII.

Die von den Lloyd-Agentien für die portopflichtigen Briefpostsendungen eingehobenen Post- und Seetransport-Gebühren hat der österreichisch-ungarische Lloyd an die k. k. Postdirectionscasse in Triest für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abzuführen.

Artikel XXIX.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die im Inlande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der im Inlande Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern stattfinden. Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich zugleich, auch bei Ernennung der an auswärtigen Plätzen mit fixer Besoldung Bediensteten vorzüglich auf österreichische oder ungarische Staatsangehörige Rücksicht zu nehmen.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den Officieren Seiner Majestät Kriegsmarine unter vollkommen gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den

Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXX.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Emittirung der bisher unbegebenen Actien im Betrage von Einer und einer halben Million Gulden Conventionsmünze, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitales der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräusserung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern zu treffen.

Desgleichen muss auch zur Anschaffung von Schiffen im Auslande die Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern eingeholt werden, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung im Inlande nicht zur rechten Zeit, oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXXI.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergehenden Monates erzielten Brutto-Einnahmen in den ämtlichen Blättern von Wien, Budapest und Triest zu veröffentlichen.

Artikel XXXII.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Aenderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern nicht erfolgen.

Artikel XXXIII.

Das Ministerium des Aeussern übt die Controle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeussern zu bestellenden Regierungs-Commissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmassregel beschlossen werden.

Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeussern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Aeussern zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 Gulden österr. Währung an die vom gemeinsamen Ministerium des Aeussern zu bezeichnende Staatscasse abzuführen.

Artikel XXXIV.

Das k. k. österreichische und das königlich-ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Artikel XXXV.

Der Lloyd ist verpflichtet, in Wien und Fiume General-Agentien zu errichten.

Artikel XXXVI.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmässige Beförderung der Waaren Sorge zu tragen. Sie wird deshalb ein Betriebsreglement ausarbeiten und dasselbe dem Ministerium des Aeussern zur Genehmigung vorlegen. Allfällige Aenderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung dieses Ministeriums.

Die Gesellschaft macht sich ferner anheischig, die Reisenden mit gebührender Aufmerksamkeit zu behandeln. Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consular-Behörden jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXXVII.

Auf die Staatsvergütung für die vertragsmässigen Fahrten (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölf monatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatscasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden. Diese Vorschüsse werden der Unternehmung in nachstehender Weise erfolgt:

1. In den Jahren 1878 und 1879:

a) durch die Entrichtung der während dieser Jahre fällig werdenden Annuitäten zu je vierhundert fünf und siebzigtausend vierhundert Gulden österr. Währung, welche die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Lloyd vermöge des Uebereinkommens vom 2. März 1858 an die k. k. privilegirte Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien zu leisten hat; und

b) durch Anweisung von fünf und sechzigtausend Gulden österr. Währung am Anfang eines jeden Monates.

2. Vom Jahre 1880 angefangen bis zum Ablauf des gegenwärtigen Vertrages durch Anweisung von hundert fünftausend Gulden österr. Währung am Anfang eines jeden Monates.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeussern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmässigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consular-Behörden dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen, einschliesslich der erwähnten Annuitätsleistung, veranlasst, und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse entfallen sollte, der mehrerhaltene Betrag an der nächsten Monatsrate oder an mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmässigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel IV festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zu-

gesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insoferne die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung, mit Einschluss der oberwähnten Zahlung an die k. k. privilegirte Creditanstalt, nicht unter Eine Million per Jahr herabsinken.

Artikel XXXVIII.

Die mit 31. December 1877 verbliebene Restschuld von 1,340.000 fl. österr. Währung aus dem der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd zufolge Vertrages vom 27. Juli 1865 und Schuldurkunde ddo. 1. Mai 1866 erfolgten Staatsvorschusse von drei Millionen Gulden wird auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei Aufrechterhaltung der vierpercentigen Verzinsung prolongirt und wird deren Rückzahlung vom Jahre 1878 an in zehn jährlichen, gleichmässigen, jeweilig am letzten December fälligen Raten erfolgen.

In Beziehung auf die Priorität, dann hinsichtlich der Sicherstellung des Capitals und der Zinsen der prolongirten obigen Restschuld bleiben die von der Gesellschaft mittelst des citirten Vertrages und der bezogenen Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen aufrecht.

Artikel XXXIX.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Aeussern kann die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als vier Percent nicht vertheilen.

Artikel XL.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre vom 1. Juli 1878 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Andrássy m. p.

M. v. Morpurgo m. p. **Rittmeyer** m. p. **Josef v. Bordini** m. p.

(L. S.)

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmässig zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande.

Post-Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise-Hin- u. Rückfahrt
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen in der Stunde.		
1	Constantinopel—Varna und zurück	104	290
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 9 Seemeilen in der Stunde.		
2	Triest (Fiume)—Corfu—Alexandrien u. zurück	52	2.402
3	Triest — Corfu — Syra — Constantinopel und zurück	52	2.356
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 8 Seemeilen in der Stunde.		
4	Triest—Pola—Dalmatien—Durazzo u. zurück	52	1.037
5	Triest—Pola—Dalmatien—Albanien—Prevesa und zurück	52	1.488
6	Triest—Pola—Cattaro und zurück	52	825
7	Fiume—Lussin-piccolo—Zara—Cattaro und zurück	26	705
8	Fiume—Lussin-piccolo—Zara—Cattaro—Albanien—Patras und zurück	26	1.369
9	Triest—Fiume und zurück	52	272
10	Fiume—Triest und zurück	52	272
11	Fiume—Zengg—Zara und zurück	52	252
12	Fiume—Zara—Ancona und zurück	26	293
13	Triest—Fiume—Corfu—Syra—Smyrna und zurück	52	2.280
14	Triest — Patras — Pyräus — Volo — Salonich — Constantinopel und zurück	26	3.306
15	Constantinopel—Küstendje—Galatz u. zurück	40	858
16	Constantinopel—Trapezunt und zurück . .	12	1.074
17	Constantinopel—Smyrna—Cypern—Beirut—Port-Said—Alexandrien und zurück . .	26	2.704
18	Alexandrien—Port-Said und zurück	26	320
19	Pyräus-Syra und zurück	104	156
20	Syra—Candien und zurück	52	319

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Bemerkungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

Zu Artikel I und zur Beilage des Vertrages.

1. Dem gemeinsamen Ministerium des Aeussern bleibt es vorbehalten, die Fahrten auf der Linie Constantinopel—Varna (Post Nr. 1) zu ändern oder aufzulassen und in diesem letzteren Falle den entfallenden Subventionsbetrag einzustellen, insoferne derselbe nicht für die im folgenden Punkt 2 erwähnten Linien verwendet wird.

2. Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd erklärt sich bereit, für den Fall, dass sich das Bedürfniss hiezu ergibt, während der Dauer des Vertrages im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern neue Fahrten von Salonich, Dedeagatsch und Galatz aus nach den Häfen des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zu dem Meilengelde von 1 fl. 15 kr. und mit der Fahrgeschwindigkeit von acht Seemeilen in jeder Stunde innerhalb der Grenzen der vereinbarten Subvention einzurichten.

3. Zugleich macht sich dieselbe anheischig, das Alexandriner Boot (Post Nr. 2 der Beilage zum Vertrag), sofern das von oder für Fiume zur Aufgabe gelangende durchschnittliche Waarenquantum 750.000 Kilogramm erreicht, alle vier Wochen einmal, sofern dasselbe aber das Doppelte erreicht, alle zwei Wochen einmal von Fiume direct abgehen zu lassen. Sie wird in diesem Falle die jede Woche einmal stattfindenden directen Fahrten von Triest nach Alexandrien ohne Beanspruchung einer Erhöhung des Subventionsbetrages aufrechterhalten. Die Bestimmung des Beginnes der directen Fahrten von Fiume aus soll der königlich ungarischen Regierung zustehen; doch bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, falls das obige monatliche Durchschnittsquantum während eines sechsmonatlichen Bestandes der directen Verbindung nicht erreicht werden sollte, deren Sistirung zu verlangen.

Zu Artikel IV.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Aeus-

sern spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das Verhältniss der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt, und dass diese inländische Kohle loco Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt, als die englische an den gleichen Orten.

Zu Artikel IX.

Nachdem sich die k. k. österreichische, sowie die königlich ungarische Regierung bereit erklärt haben, der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd im Hafen von Triest und in jenem von Fiume für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages geeignete Terrains zur Errichtung von Waaren- und Kohlenmagazinen zu überlassen, werden die Bedingungen für die Abtretung dieser Terrains durch besondere Abmachungen zwischen jeder dieser beiden Regierungen und der Gesellschaft geregelt werden.

Zu Artikel X.

Die Festsetzung der Modalitäten für die bei Dienstreisen der Staatsbeamten und Diener des auswärtigen Ressorts zugestandene freie Fahrt wird einer besonderen Vereinbarung zwischen dem gemeinsamen Ministerium des Aeussern und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des Lloyd vorbehalten.

Zu Artikel XVIII.

Mit der Besorgung des Postdienstes bei den Agentien sollen nach Möglichkeit entsprechend befähigte Bedienstete der Gesellschaft betraut werden. Von jedem Wechsel in der Person derselben wird die Gesellschaft der Postdirection in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXXII.

Mit dem Inslebentreten des Vertrages wird der Verwaltungsrath neu constituirt werden.

Zu Artikel XL.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebühren zu entrichten, der entfallende Stempelbetrag wird auf zehn Jahresraten derart vertheilt, dass der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Die Unterzeichneten sind übereingekommen, dass das gegenwärtige Protokoll einen Bestandtheil des Vertrages bilden soll, auf welchen es sich bezieht.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Andrássy m. p.

M. v. Morpurgo m. p. **Rittmeyer** m. p. **Josef v. Bordini** m. p.

---

32. Libro secondo

del Codice di commercio italiano [1]).

Titolo primo.

Delle navi e degli altri bastimenti di mare.

Art. 190.

Le navi e gli altri bastimenti di mare sono considerati per mobili.

Nulladimeno sono affetti ai debiti del venditore e specialmente a quelli che la legge dichiara privilegiati.

Il privilegio accordato sulle navi e sui bastimenti di mare in favore de creditori del venditore, secondo l'intenzione degli autori di questo Codice, non si estende ai bastimenti di poca importanza. Questo privilegio poi, non essendo un'ipoteca, l'azione da intentarsi per parte dei creditori contro il nuovo proprietario del bastimento non è già quella di pagamento, o di rilascio del bastimento stesso, che non si applica che agl'immobili, ma l'azione revocatoria fondata sul motivo, che a termini della disposizione dell'articolo, il nuovo proprietario non ha potuto comperare la nave in loro pregiudizio.

---

[1]) Der Verfasser hat im Interesse der Candidaten für die Consular-Eleven-Prüfung für zweckmässig erachtet, auch das auf die Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Handelsmarine Bezug habende Libro secondo des alten Codice di commercio italiano in die vorliegende Normalien-Sammlung aufzunehmen. Siehe Anmerkung auf Seite 91 und §. 16 der Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855 (R. G. B. XVII Nr. 58) Normalien-Sammlung XI Nr. 2.

Art. 191.

Sono privilegiati i debiti indicati quì appresso secondo l'ordine in cui sono collocati:

1. Le spese giudiziali ed altre fatte per pervenire alla vendita ed alla distribuzione del prezzo;

2. I diritti di pilotaggio, tonnellaggio, scalo, ormeggiamento, ancoraggio, darsena o mandracchio;

3. Le paghe del guardiano e le spese di guardia del bastimento, dal momento del suo ingresso nel porto fino alla vendita;

4. L'affitto dei magazzini, ove si trovano depositate le vele, i cordaggi e ogni sorta di attrezzi;

5. Le spese di manutenzione del bastimento e dei suoi attrezzi ed arredi dopo il suo ultimo viaggio ed ingresso nel porto;

6. I salarj ed emolumenti del capitano ed altre persone dell' equipaggio impiegate nel viaggio ultimo;

7. Le somme imprestate al capitano pei bisogni del bastimento durante l'ultimo viaggio, ed il rimborso del prezzo delle mercanzie da lui vendute per lo stesso oggetto;

8. Le somme dovute al venditore, ai somministratori ed operai impiegati alla costruzione, se il bastimento non ha ancora fatto alcun viaggio, e le somme dovute ai creditori per provviste, lavori, mano di opera per rimpalmatura, vettovaglie, armamento e corredo prima della partenza del bastimento, se ha già navigato;

9. Le somme imprestate a cambio marittimo sopra il corpo, la chiglia, attrezzi, arredi, o per riattamento, vettovaglie, armamento o corredo, prima della partenza del bastimento;

10. L'ammontare dei premj di assicurazione fatta sul corpo, chiglia, attrezzi, arredi, e sull'armamento e corredo del bastimento, dovuti per l'ultimo viaggio;

11. I danni ed interessi dovuti ai noleggiatori per mancanza di consegna delle mercanzie che hanno caricate, o pel rimborso delle avarie sofferte dalle dette mercanzie per colpa del capitano o dell'equipaggio.

I creditori, compresi in ciascuno dei numeri del presente articolo, dovranno concorrere *pro rata* pel caso d'insufficienza del prezzo.

Art. 192.

Il privilegio accordato ai debiti enunciati nel precedente articolo, non può essere esercitato se non in quanto saranno essi giustificati nelle forme seguenti:

1. Le spese giudiziali saranno comprovate dagli stati di spese, regolati dai tribunali competenti;

2. I diritti di tonnellaggio ed altri, dalle quietanze legali dei ricevitori;

3. I debiti indicati nei numeri 3, 4 e 5, dell'articolo 191, dagli stati regolati dal presidente del tribunale di commercio;

4. I salarj ed emolumenti dell'equipaggio, dai ruoli d'armamento e disarmamento firmati negli uffici dell'iscrizione marittima;

5. Le somme imprestate ed il valore delle mercanzie vendute pei bisogni del bastimento durante l'ultimo viaggio, cogli stati firmati dal capitano, appoggiati ai processi verbali segnati dal capitano e dai principali dell'equipaggio, e comprovanti la necessità degli imprestiti;

6. La vendita del bastimento con un atto avente data certa, e le somministrazioni per l'armamento, corredo e vettovaglie del bastimento, con memorie, fatture o stati segnati dal capitano, firmati dall'armatore e deposti in doppio nella cancelleria del tribunale di commercio prima della partenza del bastimento, o al più tardi entro dieci giorni dopo la sua partenza;

7. Le somme imprestate a cambio marittimo sul corpo, chiglia, attrezzi, arredi, armamento e corredo, prima della partenza del bastimento, con convenzione seguita avanti notaio, o con iscrittura privata, di cui le copie od i duplicati saranno posti nella cancelleria del tribunale di commercio entro dieci giorni dalla loro data;

8. I premj di assicurazione colle polizze e cogli estratti dei libri dei sensali delle assicurazioni;

9. I danni ed interessi dovuti ai noleggiatori, colle sentenze dei tribunali o colle decisioni degli arbitri, se ne saranno seguite.

Art. 193.

I privilegj dei creditori saranno estinti, oltre ai modi generali d'estinzione delle obbligazioni,

Colla vendita giudiziale fatta nelle forme stabilite dal titolo seguente;

O allorchè dopo una vendita volontaria il bastimento avrà fatto un viaggio in mare sotto il nome ed a rischio dell'acquirente, e senza opposizione per parte dei creditori del venditore.

I modi generali con cui si estinguono le obbligazioni, secondo il Codice civile austriaco, sono il pagamento, la novazione, la remissione volontaria, la compensazione, la confusione, la perdita della cosa, la dichiarazione di nullità o la rescissione, l'effetto della condizione risolutiva e la prescrizione (§. 1412). Del

resto, nullostante l'estinzione del privilegio, il debito continua a sussistere, non avendo altro scopo la disposizione del presente articolo che d'impedire che il debito sia in preferenza pagato.

Art. 194.

Un bastimento è riputato aver fatto viaggio in mare:

Allorchè la sua partenza ed il suo arrivo saranno stati comprovati in due porti differenti, e trenta giorni dopo la partenza;

Allorchè, senz'essere arrivato in un altro porto, saranno passati più di sessanta giorni fra la partenza ed il ritorno nel medesimo porto, o allorchè il bastimento partito per un viaggio di lungo corso sarà stato più di sessanta giorni in viaggio senza reclamo per parte dei creditori del venditore.

Art. 195.

La vendita volontaria di un bastimento debb'essere fatta in iscritto, e può aver luogo per atto pubblico, o per iscrittura privata; essa può essere fatta per l'intero bastimento, o per una porzione del bastimento, sia che il bastimento si trovi in porto, o che si trovi in viaggio.

Art. 196.

La vendita volontaria di un bastimento in viaggio non pregiudica ai creditori del venditore.

In conseguenza, non ostante la vendita, il bastimento o il suo prezzo continua ad essere affetto ai detti creditori, i quali possono anche, se lo giudicano convenevole, impugnare la vendita per causa di frode.

Questo articolo non libera i creditori del venditore dall'estinzione del loro privilegio quando l'avessero incorsa a termini dell'art. 193.

Formola.

Atto di vendita di un bastimento.

Tra noi Domenico A . . . . armatore, domiciliato in Trieste, e Pietro B . . . ., pure armatore e domiciliato in Trieste, fu stabilito e convenuto quanto segue:

Il sig. Domenico A . . . . vende, garantendo qualunque molestia, evizione e privilegio, al signor Pietro B . . . . . che accetta:

Il bastimento denominato la Città di Venezia della portata di mille tonnellate, forato per ventidue cannoni, ed avente soltanto dieci in batteria, con tre alberi, e tutti i suoi utensili ed apparati, senza alcuna eccezione nè riserva

di ciò che compone il corpo, l'alberatura e le vele, armamento ed equipaggiamento.

Il detto sig. Domenico A . . . . è proprietario del detto bastimento, avendolo fatto costruire nel porto di . . . . . dal sig. Giacomo P . . . . costruttore al cominciare dell'anno . . . .; e questo bastimento è attualmente in carico a Trieste per essere spedito a . . . . sotto il comando del capitano Giacomo M. . . .

Il detto sig. Domenico A . . . . vende egualmente al detto sig. Pietro B. . . . tutt' i diritti che gli competono in causa della caricazione e noleggio del detto bastimento, senz'altra garanzia a questo riguardo che quella dei suoi fatti e promesse, di modo che tutto ciò che produrrà il noleggio del detto bastimento dovrà appartenere al detto sig. Pietro B. . . .

La presente vendita è fatta con obbligo per parte del detto sig. Pietro B. . . . di sopportare egli solo le spese che il viaggio esigesse da questo giorno in poi, e di renderne libero il sig. Domenico A. . . ., senza poter egli ripetere da lui alcuna cosa a tale riguardo sotto qualsiasi pretesto.

Ed inoltre, per il prezzo di cento quaranta mila fiorini v. a.; cioè verso cinquanta mila fiorini v. a. che furono pagati in danaro, come dalla quitanza; cinquanta mila fiorini v. a. pagabili entro quattro mesi decorribili da questo giorno; e quaranta mila fiorini v. a. pagabili in dodici mesi decorribili pure da questo giorno, senza interessi fino alle dette epoche.

Il detto sig. Pietro B. . . . accetta la vendita, promette e si obbliga di eseguirne tutte le condizioni; per conseguenza promette di pagare le spese del bastimento di cui si tratta; di pagare le mercedi dell'equipaggio ed altre spese e diritti di ogni specie occasionate dal viaggio attuale del detto bastimento, ed a cominciare da questo giorno, di liberarne il sig. Domenico A. . . . per capitali, interessi e spese, sotto pena di ogni spesa danni ed interessi.

Egli promette inoltre di pagare alle epoche sopra indicate la somma di novanta mila fiorini v. a. che residuano per l'intiero prezzo del detto bastimento, pure sotto pena di tutte le spese, danni ed interessi, e sotto la riserva del privilegio dalla legge accordato al venditore sopra il bastimento da lui venduto.

I detti signori Domenico A. . . . e Pietro B. . . . promettono rispettivamente di eseguire il presente contratto in tutti i punti.

Trieste li . . . . (Firme.)

Titolo secondo.

Del sequestro e della Vendita dei bastimenti.

Art. 197.

Qualunque bastimento può essere sequestrato e venduto per autorità giudiziale, ed il privilegio dei creditori sarà estinto per mezzo delle formalità seguenti:

Questo titolo del Codice di commercia, in ciò che riguarda la procedura per la vendita di un bastimento, è derogato dalle disposizioni del Regolamento generale del processo civile, al cap. 31 che tratta dell'Esecuzione ed alle quali si rimanda il lettore, restando in vigore quelle disposizioni che alla detta procedura non si riferiscono.

Art. 198.

Non potrà procedersi al sequestro che ventiquattr'ore dopo l'intimazione di pagare.

Art. 199.

L'intimazione dovrà esser fatta alla persona del proprietario, o al suo domicilio, se si tratta di un'azione generale da esperimentarsi contro di lui.

L'intimazione potrà esser fatta al capitano del bastimento, se il credito è del numero di quelli che sono suscettibili del privilegio sopra il bastimento a termini dell'art. 191.

Art. 200.

L'usciere enuncia nel processo verbale il nome, la professione e l'abitazione del creditore per il quale agisce;

Il titolo in virtù del quale procede;

La somma di cui si richiede il pagamento;

L'elezione di domicilio fatta dal creditore nel luogo ove risiede il tribunale presso il quale deve procedersi per la vendita, e nel luogo ove il bastimento in sequestro è ancorato;

I nomi del proprietario e del capitano;

Il nome, la specie e la portata del bastimento;

L'indicazione e la descrizione delle scialuppe, degli schifi, attrezzi, utensili, armi, munizioni e provviste;

E stabilisce un guardiano.

Art. 201.

Se il proprietario del bastimento sequestrato abita nel circondario del tribunale, il sequestrante deve fargli notificare, nello spazio di tre giorni, copia del processo verbale del sequestro, e farlo citare innanzi al tribunale per veder procedere alla vendita delle cose sequestrate.

Se il proprietario non è domiciliato nel circondario del tribunale, le notificazioni e citazioni gli sono fatte nella persona del capitano del bastimento sequestrato, o, in sua assenza, in quella di chi rappre-

senta il proprietario o il capitano; e la dilazione di tre giorni è aumentata di un giorno in ragione di ogni due miriametri e mezzo (quindici miglia) della distanza del suo domicilio.

Se è straniero e fuori del regno, le citazioni e notificazioni sono date, com'è prescritto dal Codice di procedura civile, art. 69.

Dove la legge dice nel circondario del tribunale occorre la stessa osservazione fatta nell'articolo precedente, cioè che al presente non il tribunale ordinario, ma quello di commercio debba intendersi. Le citazioni e notificazioni poi non vengono più date come è prescritto dal Codice di procedura civile italiano, art. 69, ma bensì come prescrive il Regolamento giudiziario attualmente in vigore.

Art. 202.

Se il sequestro ha per oggetto un bastimento, la cui portata sia maggiore di dieci tonnellate, si faranno tre gride e pubblicazioni degli oggetti esposti in vendita.

Le gride e pubblicazioni saranno fatte consecutivamente di otto in otto giorni alla borsa e nella principale piazza pubblica del luogo ove il bastimento è ancorato.

Ne sarà inserito l'avviso in una delle gazzette stampate nel luogo ove risiede il tribunale, avanti il quale si procede pel sequestro, e se non ve ne ha, in una di quelle che fossero stampate nel dipartimento.

Art. 203.

Nei due giorni successivi a ciascuna grida e pubblicazione, saranno apposti degli affissi,

All'albero maestro del bastimento sequestrato;

Alla porta principale del tribunale presso cui si procede;

Nella pubblica piazza e sul molo del porto ove il bastimento è ancorato, come pure alla borsa del commercio.

Art. 204.

Le grida, pubblicazioni ed affissi devono indicare:

I nomi, la professione ed abitazione dell'autore;

I titoli, in virtù dei quali agisce;

L'ammontare della somma che gli è dovuta;

L'elezione di domicilio da lui fatta nel luogo ove risiede il tribunale e nel luogo ove il bastimento è ancorato;

I nomi e il domicilio del proprietario del bastimento sequestrato;

Il nome del bastimento, e se è armato od in armamento, quello del capitano;

La portata del bastimento;

Il luogo ov'è giacente o galleggiante;

Il nome del patrocinatore dell'attore;

La prima offerta del prezzo;

I giorni di udienza nei quali saranno ricevute le offerte.

Art. 205.

Dopo la prima grida, le offerte saranno ricevute il giorno indicato dall'affisso.

Il giudice, incaricato d'ufficio per la vendita, continua a ricevere le maggiori offerte dopo ciascuna grida di otto in otto giorni, in un giorno certo, determinato con sua ordinanza.

Art. 206.

Dopo la terza grida, l'aggiudicazione è fatta al maggiore ed ultimo offerente, ad estinzione di candela, senz'altra formalità.

Il giudice incaricato d'ufficio può accordare una o due dilazioni, di otto giorni ciascuna.

Saranno esse pubblicate ed affisse.

Art. 207.

Se il sequestro cade sopra barche, scialuppe ed altri bastimenti della portata di dieci tonnellate, o meno, l'aggiudicazione sarà fatta all'udienza dopo che avrà avuto luogo la pubblicazione sopra il molo per tre giorni consecutivi, con un affisso all'albero, o in mancanza, in un altro luogo apparente del bastimento, ed alla porta del tribunale.

Si lascierà trascorrere lo spazio di otto giorni interi fra la notificazione del sequestro e la vendita.

Art. 208.

L'aggiudicazione del bastimento fa cessare le funzioni del capitano, salvo a lui il ricorso, per indennità, contro chi di ragione.

Le indennità, che il capitano può richiamare contro i proprietarj, sono determinate dall'art. 252 che l'articolo 272 gli applica. La disposizione del presente articolo poi riserva al capitano il suo regresso non solo contro i proprietarj, ma ancora contro tutti gli altri, se vi ha luogo, come a cagione d'esempio, contro le cauzioni che avesse ottenute.

Art. 209.

Gli aggiudicatarj dei bastimenti di qualsiasi portata, saranno tenuti di pagare il prezzo dell'aggiudicazione nello spazio di ventiquattr'ore, o di depositarlo, senza spese, alla cancelleria del tribunale di commercio, sotto pena di esservi obbligati coll' arresto personale.

In mancanza di pagamento o di deposito, il bastimento sarà rimesso in vendita ed aggiudicato tre giorni dopo eseguita una nuova pubblicazione ed un unico affisso, a nuovo incanto a danno degli aggiudicatarj, i quali saranno egualmente sottomessi all' arresto personale pel pagamento di ciò che manca, dei danni, degl'interessi e delle spese.

Le espressioni di qualunque portata indicano che la disposizione dell'articolo è applicabile egualmente ai bastimenti al di sopra di dieci tonnellate, dei quali si parla nell'art. 202, ed a quelli di una portata minore, che formano l'oggetto dell'art. 207.

Art. 210.

Le domande di distrazione di uno o più comproprietarj saranno formate e notificate alla cancelleria del tribunale prima dell'aggiudicazione.

Se le domande di distrazione dei detti comproprietarj non sono formate che dopo l'aggiudicazione, esse saranno convertite di pien diritto in opposizioni alla consegna delle somme provenienti dalla vendita.

Riguardo al termine entro il quale queste domande di distrazione possono essere ricevute come opposizioni, ed a quello entro il quale gli oppositori sono obbligati a produrre i loro titoli, si hanno le norme nei successivi articoli 212 e 213.

Art. 211.

L'attore, ossia l'opponente, avrà tre giorni di tempo per presentare i suoi titoli.

Il convenuto avrà tre giorni per contraddire.

La causa sarà portata all'udienza sopra una semplice citazione.

Art. 212.

Le opposizioni alla consegna del prezzo saranno ricevute entro tre giorni consecutivi a quello dell'aggiudicazione: passato questo tempo, esse non saranno più ammesse.

Art. 213.

I creditori opponenti sono tenuti di produrre alla cancelleria i loro titoli di credito nei tre giorni che seguono l'intimazione fatta loro dal creditore istante o dal terzo sequestrato, in mancanza di che si procederà alla distribuzione del prezzo della vendita, senza che essi vi siano compresi.

Art. 214.

La graduazione dei creditori e la distribuzione del prezzo sono fatte fra i creditori privilegiati, nell'ordine prescritto dall'art. 191, e fra gli altri creditori, a proporzione dei loro crediti.

Qualunque creditore graduato lo è tanto pel capitale, quanto pegl'interessi e le spese.

Art. 215.

Il bastimento pronto a far vela non è soggetto a sequestro, eccetto che pei debiti contratti pel viaggio che sta per fare, ed anche in quest'ultimo caso, la sicurtà per questi debiti impedisce il sequestro.

Il bastimento è riputato pronto a far vela, allorchè il capitano è munito delle sue spedizioni pel viaggio.

Titolo terzo.

Dei proprietarj del bastimento.

Art. 216.

Qualunque proprietario di bastimento è civilmente responsabile pei fatti del capitano in ciò che concerne il bastimento e la spedizione.

La responsabilità cessa coll'abbandono del bastimento e del nolo.

L'Avviso 14 novembre 1787 posto in vigore col Dispaccio 17 luglio 1824, ha le seguenti prescrizioni: Il paviglione austriaco è accordato ai proprietarj di bastimento sudditi dei paesi ereditarj (§. 1), e per tali si reputano i nati nei paesi ereditarj o che acquistarono la cittadinanza mediante il trasporto di tutta la famiglia e facoltà, e col domicilio di un decennio nei detti paesi, nel qual corso di tempo si calcolerà anche quello da essi impiegato sopra qualche bastimento austriaco, e quelli che sono dichiarati sudditi austriaci con patente di naturalizzazione (§. 2) I sudditi naturalizzati, per ottenere il regio paviglione, dovranno: 1°. stabilire un negozio all'ingrosso nei regi Stati, di loro proprietà; o 2°. trasportare la famiglia negli Stati ereditarj, stabilendovi il domicilio, o prestando una cauzione ipotecaria di fiorini 5000; 3°. se non hanno famiglia

dovranno stabilire il loro permanente domicilio nei regi Stati, trasportare tutta la loro facoltà e prestare una cauzione di fni. 10.000 (§. 3). I comproprietarj e interessati non potranno esser esteri (§. 4) sotto pena pel proprietario di patente della confisca del bastimento e della multa di 1000 duc. d'oro (§. 5). A questa pena andrà pure soggetto il proprietario di patente, il quale presterà il suo nome per ottenerla a favore di un estero o la consegnerà al medesimo (§. 6). La nave, per cui sarà rilasciata la patente, dovrà essere costruita in un porto austriaco, oppure almeno costruita, comperata, equipaggiata ed armata in un porto di potenza amica coi Cantoni barbareschi. Se la compera e rispettivo armamento sarà fatto in paese estero, dovranno tosto essere denunziate le circostanze al competente regio console; il bastimento poi, pel quale s'implora la patente, dovrà immediatamente, sotto pena di fni. 1000, essere trasportato nei porti austriaci, ove si formerà il solito ruolo, almeno per metà di austriaci (§. 7); — L'Editto 19 settembre 1791, posto in vigore collo stesso Dispaccio, prescrive che i proprietarj, i quali imploreranno i sovrani ricapiti di navigazione, dovranno provare con documenti autentici tanto la costruzione, quanto la compera del bastimento che dovrà essere coperto dall'austriaco paviglione. — Finalmente l'Ordinanza 15 febbraio 1755 dichiara che contro i falsi proprietarj di bastimenti si procederà colla confisca degli stessi bastimenti e con altre pene.

Art. 217.

I proprietarj di bastimenti equipaggiati in guerra non saranno tuttavia responsabili dei delitti e delle depredazioni commesse in mare dalla gente di guerra che si trova sui loro bastimenti, o dall'equipaggio, se non che sino alla concorrenza della somma per la quale avranno data cauzione, a meno che non ne siano partecipi o complici.

Art. 218.

Il proprietario può congedare il capitano.

Non vi è luogo all'indennità, se non vi è convenzione in iscritto.

Diffatti, la commissione affidata al capitano è un semplice mandato, non una locazione d'industria. Ora, ogni mandato, giusta il §. 1020 del Codice civile austriaco, finisce colla revoca del mandato, senza che il mandante sia obbligato di allegarne i motivi, mentre egli ha la facoltà di rivocare il mandato quando gli piace. Ma l'Editto 7 aprile 1803, ancora in vigore, prescrive che ogni proprietario di bastimento è in obbligo di stipulare col suo capitano un formale contratto da depositarsi presso l'I. R. Ufficio capitanale del porto nell'atto che sarà per consegnare le spedizioni, con cui il proprietario ed il capitano vicendevolmente promettono: il primo, di non licenziare il capitano, e questo di non domandare il suo congedo avanti l'espiro dei tre anni ai quali è ristretta la durata dei sovrani ricapiti di navigazione, a meno che non

v'intervenissero particolari circostanze o rilevanti motivi che di volta in volta dovranno legittimarsi per tali dal Governo.

Art. 219.

Se il capitano congedato è comproprietario del bastimento, può rinunziare alla comproprietà, ed esigere il rimborso della quota che gli appartiene.

L'ammontare di questa è determinato da periti scelti d'accordo o nominati d'ufficio.

Art. 220.

Per tutto ciò che riguarda l'interesse comune dei proprietarj di un bastimento, la deliberazione della maggiorità è adottata.

La maggiorità si determina da una porzione d'interesse del bastimento eccedente la metà del di lui valore.

La vendita all'incanto del bastimento non può essere accordata che sulla domanda dei proprietarj formanti insieme la metà dell'interesse totale nel bastimento, se non vi è una convenzione contratta in iscritto.

Titolo quarto.

Del capitano.

Art. 221 al 249.

Il Dispaccio 27 luglio 1824, dell'I. R. Senato lombardo-veneto del Supremo Tribunale di giustizia ponendo in attività l'Editto politico di navigazione mercantile del 25 aprile 1774, abrogò le disposizioni del presente titolo del Codice di commercio. (Siehe Normalien-Sammlung XII, Nr. 2, Seite 423.)

Titolo quinto

Dell'arruolamento e dei salarj dei marinai e della gente d'equipaggio.

Art. 250 al 272.

Anche questo titolo del Codice di commercio, come il precedente, fu innovato dall'Editto politico di navigazione mercantile del 25 aprile 1774, posto in attività col Dispaccio 27 luglio 1824. (Siehe Normalien-Sammlung XII, Nr. 2, Seite 423.)

Titolo sesto.

Dei contratti di noleggio o locazione di bastimento, e dei noli.

Art. 273.

Qualunque convenzione per la locazione di un bastimento, chiamata contratto di noleggio, debb'essere espressa in iscritto.

Essa enuncia:

Il nome e la portata del bastimento;

Il nome del capitano;

I nomi del noleggiante e del noleggiatore;

Il luogo ed il tempo convenuti pel carico e scarico;

Il prezzo della locazione o il nolo;

Se il noleggio è totale o parziale;

L'indennità convenuta pei casi di ritardo.

Questo articolo determina le forme estrinseche del contratto di noleggio; le intrinseche sono quelle dal Codice civile stabilite per la locazione d'opere, ed espresse ai §§. 1151 e seg. Sembra però che questo contratto debba farsi in iscritto per essere valido; mentre il §. 883 dello stesso Codice civile dice che i contratti possono farsi a voce od in iscritto, tranne i casi determinati dalla legge; ora, il Codice di commercio, che fu conservato in vigore nelle parti cui non venne diversamente provveduto, prescrive che questo contratto debba farsi in iscritto.

Art. 274.

Se il tempo del carico e scarico del bastimento non è fissato da convenzione delle parti, esso viene regolato secondo l'uso dei luoghi.

Art. 275.

Se il bastimento è noleggiato a mese, e se non vi è convenzione in contrario, il nolo decorre dal giorno in cui il bastimento ha fatto vela.

V. l'art. 286.

Art. 276.

Se prima della partenza del bastimento vi è interdizione di commercio col paese per cui è destinato, le convenzioni sono sciolte senza rifusione di danni ed interessi da una parte e dall'altra.

Il caricatore è obbligato alle spese del carico e scarico delle sue mercanzie.

Per le conseguenze dell'interdizione di commercio quando sopraggiunge durante il viaggio, V. l'art. 299.

Art. 277.

Se vi è forza maggiore la quale impedisce soltanto temporariamente l'uscita del bastimento, le convenzioni sussistono, e non vi è luogo a danni ed interessi per cagione di ritardo.

Esse sussistono egualmente, e non vi è luogo ad aumento di nolo, se la forza maggiore sopravviene durante il viaggio.

Art. 278.

Il caricatore può, durante l'impedimento al corso del bastimento, fare scaricare le sue mercanzie a proprie spese, a condizione di ricaricarle o di indennizzare il capitano.

Art. 279.

Nel caso di blocco del porto, pel quale il bastimento è destinato, il capitano è obbligato, se non ha degli ordini in contrario, di rendersi in uno dei porti vicini della medesima potenza, ove gli sarà permesso di approdare.

Art. 280.

Il bastimento, gli attrezzi ed arredi, il nolo e le mercanzie caricate sono rispettivamente obbligati per l'esecuzione delle convenzioni delle parti.

Formola.

Contratto di noleggio.

Tra i sottoscritti sig. D. . . . . ed il sig. E. . . . . negozianti proprietarj del bastimento denominato . . . . domiciliati a . . . . nella casa sociale situata . . . . da una parte, e dall'altra il sig. F. . . . . . negoziante domiciliato a . . . . . è stato convenuto e stabilito quanto segue:

1°. I suddetti signori D. . . . . ed E. . . . . proprietarj di detto bastimento della portata di 800 tonnellate, attualmente ancorato nel porto di . . . . locano in virtù della presente, la totalità del detto bastimento ai signori R. . . . . e S. . . . . , mediante il sig. F. . . . . che stipula per essi in virtù della procura speciale quì annessa;

2°. I detti signori R. . . . . e S. . . . . socj in questa parte prendono a nolo il detto bastimento;

3°. Il bastimento sarà caricato nel porto di . . . . . comandato dal capitano L. . . . . domiciliato a . . . .;

4°. La destinazione del detto bastimento è alla rada del porto di . . . . . senza poter cangiare o deviare dal suo cammino, salvo i casi fortuiti, accidenti di mare e di forza maggiore;

5°. La caricazione del detto bastimento, a peso dei noleggiatori, dovrà essere terminata in modo ch'esso possa porsi alla vela e sortire pel porto di . . . . . nel giorno . . . . prossimo, sotto pena di trecento fiorini d'indennità per ogni giorno di ritardo;

6°. La scaricazione sarà fatta nella rada del detto porto di . . . . . per conto dei noleggiatori e per cura dei signori M. . . . . ed N. . . . . negozianti al suddetto porto di . . . . loro incaricati di poteri, entro il periodo di giorni . . . . . contando dalla notizia che il capitano avrà data ai medesimi del suo arrivo, sotto pena di trecento fiorini d'indennità per ogni giorno di ritardo;

7°. Il presente contratto di noleggio è fatto coll'obbligo delle parti di conformarsi in ogni punto alle disposizioni delle leggi marittime e del Codice di commercio, e sotto la rispettiva responsabilità e privilegj;

8°. Sotto le medesime clausole di privilegj e di responsabilità, i noleggiatori promettono e si obbligano, congiuntamente e solidariamente, l'uno per l'altro, di pagare ai sigg. D. . . . . ed E. . . . . noleggianti che accettano, la somma di . . . . pel detto noleggio, cioè tanto a . . . . (tale epoca), ecc.

Trieste li . . . . (Firme.)

Titolo settimo.

Delle polizze di carico.

Art. 281.

La polizza di carico debb'esprimere la natura e la quantità, come anche la specie o qualità degli oggetti da trasportarsi.

Essa contiene:

Il nome del caricatore;

Il nome e l'indirizzo di quello a cui è fatta la spedizione;

Il nome e il domicilio del capitano;

Il nome e la portata del bastimento;

Il luogo della partenza e quello della destinazione.

Enuncia:

Il prezzo del noleggio;

Presenta in margine le marche ed i numeri degli oggetti da trasportare.

La polizza di carico può essere a ordine, al portatore od a persona nominata.

Per polizza di carico s'intende, come la voce stessa lo indica, lo stato nel quale il capitano riconosce di aver ricevuto le mercanzie che vi sono indicate. La polizza di carico può essere nella forma di un riconoscimento puro e semplice, ma può altresì essere all'ordine, ed allora è trasmissibile mediante girata, come pure può essere al presentatore, ed allora si trasmette da mano a mano.

Art. 282.

Qualunque polizza di carico è fatta in quattro originali almeno:
Uno pel caricatore;
Uno per quello a cui le mercanzie sono indirizzate;
Uno pel capitano;
Uno per l'armatore del bastimento.

I quattro originali sono firmati dal caricatore e dal capitano ventiquattr'ore dopo fatto il carico.

Il caricatore è obbligato di somministrare al capitano, nello stesso spazio di tempo, le ricevute delle mercanzie caricate.

Art. 283.

La polizza di carico espressa nella forma prescritta di sopra, fa fede fra tutte le parti interessate nel carico, come pure fra esse e gli assicurati.

Art. 284.

In caso di diversità fra le polizze di un medesimo carico, quella che sarà presso del capitano farà fede se è riempita di mano del caricatore o di quella del suo commissionato; e quella ch'è presentata dal caricatore, o da quello a cui è fatto l'indirizzo, farà fede se è riempita di mano del caricatore.

Art. 285.

Qualsiasi commissionato o persona a cui è fatto l'indirizzo, che avrà ricevuto le mercanzie mentovate nelle polizze di carico o nei contratti di noleggio, sarà in obbligo di darne ricevuta al capitano che gliela dimanderà, e ciò sotto pena di tutte le spese, danni ed interessi, compresi quelli di ritardo.

Formola.

Polizza di carico.

Polizza di carico — Porto di Trieste.

Il bastimento denominato . . . . armatori i signori B . . . . . C . . . . .

Mercanzie caricate dal sig. C. . . . . . negoziante domiciliato . . . . .

Sopra il bastimento denominato . . . . . di ottocento tonnellate, appartenente ai signori F. . . . . e G. . . . . armatori a Trieste.

Capitano il sig. Pietro L. . . . . . dimorante a . . . . . ; il detto bastimento armato a Trieste per Alessandria.

All'indirizzo dei signori M. . . . . e N. . . . . negozianti in Alessandria, i quali scaricheranno il presente carico:

cioè:

Dodici botti di vino del terreno di . . . . . raccolta dell'anno . . . . ; ciascheduna delle quali botti porta la marca D. e contro i numeri da 1 fino a 12 inclusivamente.

Quattro botti d'acquavite a gradi . . . . . del contenuto di . . . . ; tutte le dette botti portanti la marca T ed i numeri da 1 fino a 4.

Pel qual carico ammontante in complesso a tonnellate . . . portato che sia al luogo della sua destinazione e colla scorta della presente Polizza scaricato dai signori M. . . . e N. . . . , salvi gli accidenti di mare e di forza maggiore, legalmente giustificati, e sotto la responsabilità reciproca stabilita dalle leggi marittime e dal Codice di commercio, sarà da me sottoscritto caricatore pagata ai detti signori B. . . . e C. . . . armatori di detto bastimento, la somma di fiorini . . . di nolo per tonnellata, che in tutto ammonta alla somma di fiorini . . .

Ed io sottoscritto Pietro L. . . . . capitano del detto bastimento, stipulante ed accettante per l'interesse degli armatori, dichiaro che le mercanzie annunciate colla presente polizza sotto le loro marche e numeri sono giunte a bordo; prometto e mi obbligo sotto le responsabilità volute dalle leggi e dal Codice di commercio, e salvo gli accidenti di mare e forza maggiore legalmente giustificati, di consegnare ai signori M. . . . e N. . . . negozianti in Alessandria, verso il qual porto prometto di far cammino diretto, salvo le stazioni forzate e di necessità assoluta.

Fatto in quadruplo in Trieste sotto le nostre firme il giorno . . . . .

(Firma del caricatore.)
(Firma del capitano.)

Osservazioni.

Questa Polizza di carico è una di quelle che la legge chiama Polizza a persona determinata.

La Polizza di carico al portatore, in vece delle espressioni: All'indirizzo dei signori M. . . . . e N. . . . dovrebbe dire: Per essere rimessa al portatore di uno dei quadrupli della presente polizza.

E se fosse a ordine, dovrebbe dire: Per essere rimessa al portatore d'ordine; oppure: Per essere rimessa ai signori . . . . . a loro ordine.

Talvolta accade che un caricatore affida le sue mercanzie al capitano affinchè quest'ultimo le venda col miglior interesse del caricatore. La Polizza di carico allora invece delle espressioni: All'indirizzo di . . . . . porta le seguenti: Le dette mercanzie per le quali sarà pagato il prezzo del nolo in ragione di fiorini . . . . per tonnellata, sotto la consegna del detto signor L. . . . . capitano che resta autorizzato di venderle col miglior mio interesse e ne farà il ritorno in generi . . . . pel qual conto gli sarà pagato da me il cinque per cento sopra il

prezzo della vendita in Alessandria ed il cinque per cento sopra il prodotto del carico di ritorno.

Titolo ottavo.

Del nolo.

Art. 286.

Il prezzo della locazione di una nave od altro bastimento di mare è chiamato nolo. Viene regolato dalle convenzioni delle parti.

È comprovato dal contratto di noleggio o dalla polizza di carico.

Ha luogo per la totalità o per parte del bastimento, per un viaggio intero o per un tempo limitato, a tonnellata, a quintale, in massa, in colletta, con indicazione della portata del bastimento medesimo.

Questo articolo enumera i diversi modi di noleggiare, ma non esclude le convenzioni che nel medesimo non sono state specificate. Esso non deroga in fatti al diritto comune, secondo il quale ciascuno può fare quelle convenzioni che più gli aggradano, purchè non siano contrarie alle leggi ed ai buoni costumi.

Art. 287.

Se il bastimento è noleggiato in totalità, e il noleggiatore non gli dà tutto il suo carico, il capitano non può prendere altre mercanzie senza il consenso del noleggiatore.

Il noleggiatore profitta del nolo delle mercanzie che completano il carico del bastimento da lui noleggiato per intero.

Art. 288.

Il noleggiatore che non ha caricato la quantità delle mercanzie portata dal contratto di noleggio, è tenuto di pagare il nolo in intiero e pel carico completo a cui si è impegnato.

Se esso ne carica di più, paga il nolo dell'eccedente sul prezzo regolato dal contratto di noleggio.

Se esso però, senza aver caricato cosa alcuna, rompe il viaggio prima della partenza, pagherà per indennità al capitano la metà del prezzo convenuto nel contratto di noleggio per la totalità del carico che doveva fare.

Se il bastimento, ricevuta una parte del suo carico, parte senza averne ricevuta la totalità, sarà dovuto al capitano il nolo intiero.

Adonta della disposizione dell' articolo, il nolo non sarebbe dovuto che in proporzione dei danni che il capitano avesse sofferti. Quindi se detto capitano avesse trovate delle mercanzie in quantità sufficiente a completare il carico del suo bastimento, egli non avrebbe più nulla a pretendere dal noleggiatore.

Art. 289.

Il capitano che ha dichiarato il bastimento di una portata maggiore della vera, sarà obbligato ai danni ed interessi verso il noleggiatore.

Art. 290.

Non è riputato esservi errore nella dichiarazione della portata, se l'errore non eccede un quarantesimo, o se la dichiarazione è conforme al certificato dello stazatore.

Art. 291.

Se il bastimento è caricato a colletta od a quintale, a tonnellata od a massa, il caricatore può ritirare le sue mercanzie prima della partenza del bastimento, pagando la metà del nolo.

Egli sopporterà le spese di carico egualmente che quelle di scarico e di ricarico delle altre mercanzie che bisognasse muovere di luogo, nonchè le spese del ritardo.

Art. 292.

Il capitano può far mettere a terra nel luogo del carico le mercanzie trovate nel suo bastimento, se esse non gli sono state notificate, od esigerne il nolo al prezzo massimo che sarà pagato nel medesimo luogo per le mercanzie di egual natura.

Art. 293.

Il caricatore che ritira le sue mercanzie durante il viaggio, è obbligato a pagare il nolo per intero e tutte le spese di rimovimento cagionate dallo scarico. Se le mercanzie sono ritirate per causa di fatti o di mancanze del capitano, questo è responsabile di tutte le spese.

Art. 294.

Se il bastimento per fatto del noleggiatore è trattenuto o alla partenza, o pendente il viaggio, o al luogo del suo scarico, le spese del ritardo sono dovute dal medesimo. Se, essendo stato noleggiato

per l'andata ed il ritorno, il bastimento fa il suo ritorno senza carico o con un carico incompleto, è dovuto al capitano il nolo intiero, come pure l'interesse del ritardo.

Art. 295.

Il capitano è obbligato ai danni ed interessi verso il noleggiatore, se per fatto suo il bastimento è stato trattenuto o ritardato alla partenza, pendente il viaggio, o nel luogo del suo scarico.

Questi danni ed interessi sono determinati dai periti.

Art. 296.

Se il capitano è costretto a far rimpalmare il bastimento nel corso del viaggio, il noleggiatore è obbligato di aspettare o pagare il nolo per intiero.

Nel caso in cui il bastimento non potess' essere rimpalmato il capitano è obbligato a prenderne a nolo un altro. Se il capitano non ha potuto prendere a nolo un altro bastimento, il nolo non è dovuto che a proporzione del viaggio fatto.

Questo articolo si riferisce al caso in cui il bastimento sia partito in buono stato e non abbia deteriorato che durante il viaggio.

Art. 297.

Il capitano perde il suo nolo, e risponde dei danni ed interessi del noleggiatore, se questi prova che quando il bastimento ha messo alla vela, era fuori di stato di navigare.

La prova è ammissibile non ostante e contro il certificato di visita alla partenza.

Art. 298.

Il nolo è dovuto per le mercanzie che il capitano è stato costretto a vendere per sovvenire al bisogno di vettovaglie, rimpalmatura ed altre necessità indispensabili del bastimento, tenendosi da lui conto del loro valore al prezzo che il rimanente, o altra simile mercanzia della stessa qualità sarà venduta al luogo dello scarico, se il bastimento è giunto a buon porto.

Se il bastimento si perde, il capitano terrà conto delle mercanzie secondo il prezzo al quale egli le avrà vendute, ritenendo egualmente il nolo notato sulle polizze di carico.

Art. 299.

Se sopravviene interdizione di commercio col paese per cui il bastimento è incamminato, e che sia obbligato a ritornare col suo carico, non è dovuto al capitano che il nolo dell'andata, ancorchè il bastimento sia stato noleggiato per l'andata e pel ritorno.

Art. 300.

Se il bastimento è trattenuto nel corso del suo viaggio, per ordine di una potenza, non è dovuto alcun nolo pel tempo della sua detenzione, ove il bastimento sia noleggiato a mese; nè accrescimento di nolo, ove sia noleggiato a viaggio.

Gli alimenti ed i salarj dell'equipaggio, durante la detenzione del bastimento, sono riputati avarie.

Art. 301.

Il capitano è pagato del nolo delle mercanzie gettate in mare per salvezza comune, in ragione del contributo.

Pel getto e contributo, V. il Titolo duodecimo di questo Libro, art. 410 e seg.

Art. 302.

Non è dovuto alcun nolo per le mercanzie perdute per naufragio o arrenamento, rubate da pirati o prese da nemici.

Il capitano è obbligato a restituire il nolo che gli sarà stato anticipato, se non vi è convenzione in contrario.

Se la mercanzia viene restituita dal catturante, il noleggiatore non ha diritto che ad una diminuzione sul nolo proporzionata al danno che gli ha cagionato la momentanea cattura.

Art. 303.

Se il bastimento e le mercanzie sono riscattate, o se le mercanzie sono salvate dal naufragio, il capitano è pagato del nolo sino al luogo della preda o del naufragio.

Egli è pagato del nolo intero contribuendo al riscatto, qualora conduca le mercanzie al luogo della loro destinazione.

La prima parte di questo articolo riguarda soltanto il caso in cui il bastimento sia stato talmente maltrattato dalla burrasca o nel combattimento, che gli riesca impossibile di continuare il suo viaggio, imperocchè nel caso contrario le parti si troverebbero nella stessa posizione come se non vi fosse stato naufragio o preda.

Art. 304.

La contribuzione pel riscatto si fa sul prezzo corrente delle mercanzie al luogo del loro scarico, fatta la deduzione delle spese, e sulla metà del bastimento e del nolo.

I salarj dei marinai non entrano in contribuzione.

Art. 305.

Se colui al quale si fa l'indirizzo ricusa di ricevere le mercanzie, il capitano può, coll'autorità del giudice, farne vendere l'occorrente pel pagamento del suo nolo, e far ordinare il deposito del soprappiù.

Se le mercanzie non bastassero, egli conserva il suo regresso contro il caricatore.

Art. 306.

Il capitano nun può ritenere le mercanzie nel suo bastimento per mancanza del pagamento del suo nolo.

Egli può nel tempo dello scarico domandarne il deposito in terza mano fino al pagamento del suo nolo.

Art. 307.

Il capitano pel suo nolo ha una preferenza sulle mercanzie del suo carico, durante i quindici giorni dopo la loro consegna, se esse non sono passate in terza mano.

Art. 308.

In caso di fallimento dei caricatori o reclamanti, prima che sieno spirati i quindici giorni, il capitano è preferito a tutt'i creditori pel pagamento del suo nolo e delle avarie che gli sono dovute.

Art. 309.

In nessun caso il caricatore può domandare diminuzione sul prezzo del nolo.

Art. 310.

Il caricatore non può abbandonare pel nolo le mercanzie diminuite di prezzo, o deteriorate per loro vizio proprio, o per caso fortuito.

Se tuttavia le botti contenenti vino, olio, miele ed altri liquidi hanno talmente colato che siano vuote o quasi vuote, le dette botti potranno essere abbandonate pel nolo.

Titolo nono.

Dei contratti di cambio marittimo.

Art. 311.

Il contratto di cambio marittimo è fatto avanti un notaio, o con iscrittura privata.

Esso contiene:

Il capitale prestato, e la somma convenuta per l'interesse marittimo;

Gli oggetti sui quali il prestito è assicurato;

I nomi del bastimento e del capitano;

Quelli di chi dà e di chi riceve il danaro;

Se il prestito ha luogo per un viaggio;

Per qual viaggio e per qual tempo;

L'epoca del rimborso.

Il contratto a cambio marittimo, è, come il nome stesso lo indica, una specie di prestito, ove il sovventore corre il rischio del mare. Il carattere distintivo di questo contratto è che se la cosa sopra la quale viene fatto il prestito, perisce, il sovvenuto è liberato, e s'essa giunge a buon porto, il sovventore può ripetere il suo capitale, più una somma a titolo d'interesse marittimo.

Art. 312.

Ognuno che dà a cambio marittimo nel regno, è obbligato a far inscrivere il suo contratto nei registri della cancelleria del tribunale di commercio, entro i dieci giorni dalla data, sotto pena di perdere il suo privilegio; e se il contratto è fatto in paese estero, egli è sottomesso alle formalità prescritte dall'art. 234.

Se nel circondario non v' è alcun tribunale di commercio, il registro si eseguisce alla cancelleria del tribunale civile, che, in tal caso, esercita le funzioni dei giudici di commercio.

Art. 313.

Ogni atto di prestito a cambio marittimo può essere negoziato per via di girata, s'egli è a ordine.

In questo caso la negoziazione di quest'atto ha gli stessi effetti, e produce le stesse azioni in garanzia, che quella degli altri effetti di commercio.

Un atto d'imprestito a cambio marittimo può essere negoziato mediante girata anche se porta l'espressione pagabile al portatore.

Art. 314.

La garanzia di pagamento non si estende al profitto marittimo, a meno che non sia stato espressamente stipulato il contrario.

Art. 315.

I prestiti a cambio marittimo possono essere affetti:

Al corpo e chiglia del bastimento;

Agli arredi ed attrezzi;

All'armamento e sulle vettovaglie;

Al carico;

Alla totalità di questi oggetti congiuntamente, o sopra una parte determinata di ciascuno di essi.

Art. 316.

Ogn'imprestito a cambio marittimo fatto per una somma eccedente il valore degli oggetti ai quali è affetto, può essere dichiarato nullo sulla domanda del sovventore, se sia provato che vi è frode dalla parte del sovvenuto.

Art. 317.

Se non vi è frode, il contratto è valido sino alla concorrenza del valore delle cose affette al prestito, secondo la stima che ne è fatta o convenuta.

Il soprappiù della somma presa a prestito è rimborsato con interessi al corso della piazza.

Art. 318.

Ogni prestito a cambio marittimo sul nolo da farsi del bastimento, e sul profitto sperato dalle mercanzie è proibito.

Il sovventore in questo caso non ha diritto che al rimborso del capitale, senza alcun interesse.

A differenza del caso espresso nell'art. 316, non ha luogo che il rimborso del capitale, senza alcun interesse, perchè il sovventore è pur esso complice al pari del sovvenuto, pel motivo che l'uno e l'altro conosceva la disposizione proibitiva della legge, laddove nel caso dell'articolo 316, il sovventore è il solo colpevole.

Art. 319.

Nessun prestito a cambio marittimo può esser fatto a marinai e gente di mare sui loro stipendi o viaggi.

Art. 320.

Il bastimento, gli arredi, gli attrezzi, l'armamento e le vettovaglie, ed anche il nolo acquistato, sono affetti per privilegio al capitale ed interesse del danaro dato a cambio marittimo sul corpo e sulla chiglia della nave.

Il càrico è egualmente affetto al capitale e agli interessi del danaro dato a cambio marittimo sul carico.

Se il prestito è stato fatto sopra un oggetto particolare del bastimento o del carico, il privilegio non ha luogo che sull'oggetto e nella proporzione della quota affetta al prestito.

Questa disposizione non contraddice all'art. 318, il quale proibisce di prendere a cambio marittimo sul nolo, perchè qui non trattasi della materia del prestito, ma della sua garanzia.

Art. 321.

Un prestito a cambio marittimo, fatto dal capitano nel luogo dell'abitazione dei proprietarj del bastimento, senza loro autorizzazione autentica o loro intervento all'atto, non dà azione e privilegio che sulla porzione che il capitano può avere sul bastimento e sul nolo.

Art. 322.

Sono affette alle somme prese a cambio marittimo, anche nel luogo dell'abitazione degl'interessati, per rimpalmo e vettovaglie, le parti e porzioni dei proprietarj che non avessero somministrato il loro contingente per mettere il bastimento in buono stato entro ventiquattr'ore dall'intimazione che loro ne sarà fatta.

Art. 323.

Le sovvenzioni fatte per l'ultimo viaggio del bastimento sono rimborsate a preferenza delle somme date per un precedente viaggio, quand'anche fosse dichiarato ch'esse sono lasciate per una continuazione o rinnovazione.

Le somme prestate durante il viaggio sono preferite alle prestate prima della partenza del bastimento, e se vi sono più prestiti fatti durante lo stesso viaggio, l'ultimo prestito sarà sempre preferito a quello che l'avrà proceduto.

Art. 324.

Il sovventore a cambio marittimo sopra mercanzie caricate in un bastimento indicato nel contratto, non soccombe alla perdita delle mercanzie; nemmeno per fortuna di mare, se esse sono state caricate sopra un altro bastimento, a meno che non sia legalmente comprovato che questo caricamento ha avuto luogo per forza maggiore.

Art. 325.

Se gli effetti sui quali il prestito a cambio marittimo ha avuto luogo, sono interamente perduti, e la perdita è accaduta per caso fortuito, nel tempo e nel luogo dei rischi, la somma sovvenuta non può essere richiamata.

Art. 326.

I cali, le diminuzioni e perdite che accadono per vizio proprio della cosa, ed i danni cagionati dal fatto di chi ha preso a cambio marittimo, non sono a carico del sovventore.

Art. 327.

In caso di naufragio, il pagamento delle somme prese a cambio marittimo è ridotto al valore degli effetti salvati e affetti al contratto, fatta però la deduzione delle spese di ricuperazione.

Le parole in caso di naufragio sono quì adoperate in via di esempio non limitandosi la disposizione a quel solo caso; in fatti è dessa applicabile a tutt' i casi fortuiti indistintamente, cioè a tutti gli accidenti di mare. Questo è cio che si desume particolarmente dall'art. 325.

Art. 328.

Se il tempo dei rischi non è determinato dal contratto, esso corre, riguardo al bastimento, agli attrezzi, utensili, armamento e vettovaglie, dal giorno che il bastimento ha fatto vela, sino al giorno in cui esso è ancorato o ha dato fondo nel porto del luogo della sua destinazione.

Riguardo alle mercanzie, il tempo dei rischi corre dal giorno ch' esse sono state caricate sul bastimento o nelle barche per recarvele, sino al giorno in cui esse sono consegnate a terra.

V. l'annotazione all'art. 370.

Art. 329.

Colui che prende danaro a cambio marittimo sopra mercanzie, non è liberato per la perdita del bastimento e del carico, se non

giustifica che v'erano per conto suo degli effetti sino alla concorrenza della somma presa a cambio.

Art. 330.

I sovventori a cambio marittimo contribuiscono alle avarie comuni in discarico dei sovvenuti.

Le avarie semplici sono pure a carico dei sovventori, se non vi è convenzione contraria.

Art. 331.

Se vi è cambio marittimo ed assicurazione sullo stesso bastimento o sullo stesso carico, il prodotto degli effetti ricuperati dal naufragio è diviso fra il sovventore a cambio marittimo pel suo capitale solamente, e l'assicuratore per le somme assicurate, a proporzione del loro interesse rispettivo, senza pregiudizio dei privilegj stabiliti all'articolo 191.

In questo articolo alle parole ricuperati dal naufragio deve aggiungersi o da qualunque altro accidente di mare.

Formola.

Contratto a cambio marittimo.

Tra i sottoscritti Antonio G. . . . . proprietario domiciliato a . . . . da una parte, e Stefano L. . . . . armatore del bastimento denominato . . . . . sotto carico a Trieste, capitano D. . . . . . domiciliato a . . . . . d'altra parte, è stato stabilito e convenuto quanto segue:

1°. Il sig. G. . . . . , in virtù del presente, dà, a titolo di prestito marittimo, al sig. L. . . . . accettante, la somma di fiorini . . . . . al dì d'oggi pagata in contanti al detto signor L. . . . . che confessa di aver ricevuto e ne fa quitanza.

2°. Il sig. L. . . . . promette e si obbliga di rimborsare la detta somma al sig. G. . . . . od a suo ordine, nel quarantesimo giorno (Si può ommettere i mesi ed a suo ordine) dopo il ritorno del bastimento al porto di Trieste, od altro porto di . . . .

3°. Il sig. G. . . . . avrà per interesse marittimo il quarto all'insù della detta somma data a prestito, qualunque sia la durata del viaggio che il bastimento è per fare a . . . . . , luogo della sua destinazione; il quale interesse il sig. L. . . . . promette e si obbliga di pagare al sig. G. . . . . accettante, sotto i medesimi privilegj e garanzie che la somma data a prestito nel sessantesimo giorno dopo la scarico del detto bastimento al suo ritorno dal detto viaggio.

4°. Il sovventore non contribuirà alle avarie semplici, e non sarà tenuto dei rischi se non nei luoghi e nelle epoche fissate dalla legge.

5°. Il signor G. . . . . dichiara ch'egli dà a prestito la detta somma di fiorini . . . . con garanzia sopra il corpo e chiglia del detto bastimento, arredi ed attrezzi, e sopra le porzioni di carico appartenenti al detto sig. L. , . . . tanto di andata che di ritorno.

6°. Il sig. L. . . . . acconsente a questa condizione; in conseguenza egli dichiara di rendere affetti specialmente alla sicurezza tanto del prestito, quanto dell'interesse convenuto, il bastimento, i suoi arredi ed attrezzi e le porzioni di mercanzie a lui spettanti nel carico di andata e di ritorno.

7°. Le parti si assoggettano rispettivamente, per l'esecuzione del presente contratto di cambio marittimo, a tutte le procedure e privilegj, e generalmente a tutte le disposizioni delle leggi marittime e del Codice di commercio in materia di contratto a cambio marittimo.

8°. Il presente contratto, che sarà registrato alla cancelleria del tribunale di commercio di Trieste, è stato fatto in doppio tra noi e di buona fede, con elezione di domicilio nelle nostre dimore sopra indicate.

Trieste lì . . . . .

(Firme.)

Titolo decimo.

Delle assicurazioni.

Sezione prima.

Del contratto di assicurazione, della sua forma e del suo oggetto.

Art. 332.

Il contratto di assicurazione è redatto in iscritto.

È datato col giorno in cui è sottoscritto.

Vi è enunciato, se è prima o dopo mezzogiorno.

Può essere fatto per iscrittura privata.

Non può contenere alcuno spazio in bianco.

Si esprime in esso:

Il nome e il domicilio di quello che fa assicurare, la sua qualità di proprietario o di commissionato;

Il nome e la designazione del bastimento;

Il nome del capitano;

Il luogo dove le mercanzie sono state o devono essere caricate;

Il porto da cui questo bastimento ha dovuto o deve partire;

I porti o le rade ove deve caricare o scaricare;

I porti o le rade ove debb'entrare;

La natura e il valore o la stima delle mercanzie e cose che si fanno assicurare;

I tempi nei quali i rischi devono cominciare e finire;

La somma assicurata;

Il premio o il costo dell'assicurazione;

La sottomissione delle parti ad arbitri, in caso di controversia, s'essa è stata convenuta;

E generalmente tutte le altre condizioni nelle quali le parti hanno convenuto.

Per la parola assicurazione, presa nel senso più lato, s'intende la guarentigia dei rischi, ai quali una o più cose si trovano esposte; od in altri termini è una convenzione colla quale una persona s'impegna d'indennizzare un'altra persona di perdite risultanti da un avvenimento fortuito od accidentale.

Le assicurazioni si dividono in due grandi classi, cioè, le assicurazioni a prima, ossia a premio, ed assicurazioni mutue. Le assicurazioni a premio sono atti di commercio; le assicurazioni mutue sono specie di società in cui ciascuna parte sostiene la figura tanto di assicuratore, quanto di assicurato; queste non sono commerciali.

Le regole dalla legge stabilite per le assicurazioni marittime sono applicabili anche alle assicurazioni terrestri, salve le eccezioni che la natura delle cose rende necessarie.

Parlando dell'assicurazione marittima essa è un contratto col quale uno dei contraenti si obbliga verso l'altro mediante un premio convenuto, d'indennizzarlo delle perdite ed avarie avvenute, per avvenimenti di forza maggiore, alle cose esposte ai rischi della navigazione.

Lo scritto che contiene questo contratto chiamasi Polizza di assicurazione. V. la Formola in fine della Sezione II, di questo titolo.

Art. 333.

La stessa polizza può contenere più assicurazioni, tanto riguardo alle mercanzie ed al quantitativo del premio, quanto riguardo ai differenti assicuratori.

Art. 334.

L'assicurazione può avere per oggetto il corpo e la chiglia del bastimento vuoto o carico, armato o non armato, solo od accompagnato;

Gli arredi ed attrezzi;

Gli armamenti;

Le vettovaglie;

Le somme date a cambio marittimo;

Le mercanzie di carico ed ogni altra cosa o valore, suscettibile di stima a danaro, soggetta a rischio della navigazione.

Art. 335.

L'assicurazione può esser fatta sul totale, o sopra parte dei detti oggetti, unitamente o separatamente.

Può essere fatta in tempo di pace o in tempo di guerra; prima o durante il viaggio della nave.

Può essere fatta per l'andata e pel ritorno, o solamente per l'uno o per l'altra; pel viaggio intero o per un tempo limitato.

Per tutti i viaggi e trasporti per mare, fiumi e canali navigabili.

Quando l'assicurazione è semplice, vale a dire allorchè le parti non si sono spiegate, essa non ha luogo che per l'andata, mentre, in materia di assicurazione, l'andata è calcolata per un viaggio, ed il ritorno per un altro, e ciascuno di questi viaggi è suscettibile di un premio differente.

Art. 336.

In caso di frode nella valutazione degli effetti assicurati, ed in caso di supposizione o di falsificazione, l'assicuratore può far procedere alla verificazione e stima degli oggetti, senza pregiudizio di ogni altra istanza, sia civile, sia criminale.

Questo articolo si riporta all'altro 332, secondo il quale la polizza di assicurazione deve contenere la stima degli effetti assicurati.

Art. 337.

I carichi fatti negli scali del Levante, nelle coste dell'Africa ed altre parti del mondo, per l'Europa, possono essere assicurati su qualsiasi bastimento, senza indicazione di esso, nè del capitano.

Le mercanzie stesse possono in questo caso venir assicurate senza indicare la loro natura e specie.

Ma la polizza debbe indicare quegli a cui la spedizione è fatta, o a cui debb'essere consegnata la mercanzia, se non vi è convenzione contraria nella polizza di assicurazione.

Questo articolo presenta un'eccezione all'altro 332, secondo il quale nella polizza debb'essere espresso il nome della nave e quello del capitano, come pure la natura e le specie delle mercanzie.

Art. 338.

Ogni effetto, il cui prezzo è stipulato nel contratto in moneta straniera, è valutato al prezzo che la moneta stipulata vale in moneta del regno, secondo il corso all'epoca della firma della polizza.

Attualmente il prezzo di cui trattasi, è valutato al prezzo che la moneta stipulata vale in moneta austriaca.

Art. 339.

Se il valore delle mercanzie non è fissato nel contratto, può essere giustificato dalle fatture o dai libri; in mancanza di che, se

ne fa la valutazione secondo il prezzo corrente al tempo ed al luogo del carico, compresi tutt' i diritti pagati e le spese fatte sino a bordo.

Se il valore delle mercanzie non è stabilito dal contratto, può essere giustificato dalle fatture e dai libri.

Art. 340.

Se l'assicurazione è fatta sul ritorno da un paese ove il commercio non si fa che per concambio, e se la valutazione delle mercanzie non è fatta nella polizza, essa sarà regolata secondo il valore delle merci date in cambio, unendovi le spese di trasporto.

Art. 341.

Se il contratto di assicurazione non regola il tempo dei rischi, essi cominciano e finiscono nel termine stabilito dall'articolo 328 pei contratti di cambio marittimo.

V. l'annotazione all'articolo 370.

Art. 342.

L'assicuratore può far riassicurare da altri gli effetti che ha assicurati.

L'assicurato può far assicurare il costo dell'assicurazione.

Il premio della riassicurazione può essere minore o più forte di quello dell'assicurazione.

Colla riassicurazione l'assicuratore si scarica sopra un terzo dei rischi ai quali si era assoggettato. Parimente, l'assicurato che vuole scaricarsi della prima, ossia premio, che dovesse pagare, può far assicurare il rischio, sia dall'assicuratore primitivo, sia da un terzo, pagandogli una nuova prima affinchè il nuovo assicuratore gli restituisca la prima dell'assicurazione primitiva, se vi è sinistro. Ciò chiamasi assicurare il costo dell'assicurazione.

Art. 343.

L'aumento di premio che sarà stato stipulato in tempo di pace pel tempo di guerra che potesse sopravvenire, o la cui quantità non fosse stata fissata dai contratti di assicurazione, è regolato dai tribunali, avuto riguardo ai rischi, alle circostanze ed alle stipulazioni di ciascuna polizza d'assicurazione.

Questo articolo implicitamente proibisce ai tribunali di accordare un aumento non convenuto.

Art. 344.

In caso di perdita delle mercanzie assicurate e caricate per conto del capitano sul bastimento che comanda, egli è tenuto di giustificare agli assicuratori la compra delle mercanzie, e di somministrare una polizza di carico firmata da due dei principali dell'equipaggio.

Art. 345.

Qualunque persona dell'equipaggio, ed ogni passeggiero che porti da stranieri paesi delle mercanzie assicurate nel regno, è obbligato di lasciare una polizza di carico nei luoghi, ove si effettua il carico, in mano del console italiano, e in mancanza, in mano di un distinto negoziante nazionale o del magistrato locale.

Art. 346.

Se l'assicuratore fallisce allorquando il rischio non è ancora terminato, l'assicurato può chiedere cauzione o scioglimento del contratto.

L'assicuratore ha lo stesso diritto in caso di fallimento dell'assicurato.

Art. 347.

Il contratto di assicurazione è nullo se ha per oggetto:

Il nolo delle mercanzie esistenti a bordo del bastimento;

Il profitto sperabile dalle mercanzie;

Gli stipendj della gente di mare;

Le somme prese a cambio marittimo;

Gl'interessi marittimi delle somme date a cambio marittimo.

Art. 348.

Qualunque reticenza, qualunque falsa dichiarazione per parte dell'assicurato, qualunque differenza tra il contratto di assicurazione e la polizza di carico, che diminuissero l'idea del rischio o ne cangiassero il soggetto, rendono nulla l'assicurazione.

L'assicurazione è nulla anche nel caso in cui la reticenza, la falsa dichiarazione o la differenza non avessero influito sul danno o sulla perdita dell'oggetto assicurato.

Sezione seconda.

Degli obblighi dell'assicuratore e dell'assicurato.

Art. 349.

Se il viaggio è rotto prima della partenza del bastimento, anche per fatto dell'assicurato, l'assicurazione è annullata; l'assicuratore riceve a titolo d'indennizzazione il mezzo per cento della somma assicurata.

Art. 350.

Sono a rischio degli assicuratori tutte le perdite e i danni che arrivano agli oggetti assicurati per cagione di tempesta, naufragio, arrenamento, urto fortuito, cangiamenti forzati di cammino, di viaggio o di bastimento, per getto, fuoco, preda, saccheggio, arresto per ordine di potenza, dichiarazione di guerra, rappresaglie, ed in generale per tutti gli altri accidenti di mare.

Art. 351.

Ogni cangiamento di cammino, di viaggio o di bastimento, e tutte le perdite e i danni provenienti dal fatto dell'assicurato, non sono a carico dell'assicuratore; anzi questi ha guadagnato il premio, se ha cominciato a correre i rischi.

Art. 352.

I cali, le diminuzioni e perdite che provengono dal difetto inerente alla cosa, e i danni cagionati dal fatto o dalla colpa dei proprietarj, noleggiatori o caricatori, non sono a peso degli assicuratori.

Art. 353.

L'assicuratore non è responsabile delle prevaricazioni e colpe del capitano e dell'equipaggio, conosciute sotto l'espressione di baratteria del padrone, se non vi è convenzione in contrario.

La garanzia degli assicuratori marittimi non si estende al caso di baratteria del capitano o dell'equipaggio se non vi è convenzione espressa a questo riguardo (Decis. 12 decembre 1817 del Tribunale mercantile di Venezia confermata dal Tribunale d'Appello).

Art. 354.

L'assicuratore non è tenuto alle spese di pilotaggio, rimorchio, nè di alcuna specie di dazj imposti sul bastimento e sulle mercanzie.

Art. 355.

Saranno indicate nella polizza le mercanzie soggette per loro natura a deterioramento particolare o diminuzione, come sarebbero i grani o i sali, o le mercanzie suscettibili di scolo: in mancanza dell'indicazione, gli assicuratori non risponderanno dei danni o perdite, che potessero avvenire a queste stesse derrate, se però non si dà il caso che l'assicurato abbia ignorato la natura del carico al tempo della sottoscrizione della polizza.

Art. 356.

Se l'assicurazione ha per oggetto delle mercanzie per l'andata e il ritorno, e se giunto il bastimento alla prima sua destinazione, non si fa alcun carico in ritorno, o se il carico in ritorno non è completo, l'assicuratore riceve soltanto i due terzi proporzionali del premio convenuto, ove non vi sia stipulazione in contrario.

Art. 357.

Un contratto di assicurazione o di riassicurazione stabilito per una somma eccedente il valore degli effetti caricati, è nullo riguardo al solo assicurato, se si prova che vi è dolo o frode per parte sua.

Art. 358.

Se non vi è dolo nè frode, il contratto è valido sino alla concorrenza del valore degli effetti caricati, secondo la valutazione fatta o convenuta.

In caso di perdita, gli assicuratori sono in obbligo di contribuire, ciascuno in proporzione delle somme da essi assicurate.

Essi non ricevono il premio della somma eccedente il valore, ma soltanto l'indennizzazione del mezzo per cento.

Art. 359.

Se sullo stesso carico vi sono diversi contratti di assicurazione fatti senza frode, e se il primo contratto assicura il valore intero delle merci caricate, questo solo avrà il suo effetto.

Gli assicuratori che hanno firmato i contratti susseguenti, sono liberati; essi non ricevono che il mezzo per cento della somma assicurata.

Se il valore intero degli effetti caricati non è stato assicurato dal primo contratto, gli assicuratori, che hanno firmato i contratti

susseguenti, rispondono dell'eccedente, secondo l'ordine di data dei contratti.

Art. 360.

Se vi sono degli effetti caricati per l'ammontare delle somme assicurate, in caso di perdita di una parte, essa sarà pagata da tutti gli assicuratori di questi effetti a proporzione del loro interesse.

Art. 361.

Se l'assicurazione è divisa sopra merci che devono essere caricate sopra più bastimenti indicati con enunciazione della somma assicurata sopra ciascuno, e se il carico intero è messo sopra di un solo bastimento, o sopra un numero di bastimenti minore dell'indicato nel contratto, l'assicuratore non è tenuto che della somma che ha assicurata sulla nave o sui bastimenti che hanno ricevuto il carico, non ostante la perdita di tutt' i bastimenti indicati; e riceverà nulladimeno il mezzo per cento delle somme, le di cui assicurazioni si trovano annullate.

Art. 362.

Se il capitano ha la libertà di entrare in diversi porti per completare o concambiare il suo carico, l'assicuratore non corre i rischi degli effetti assicurati che quando sono a bordo, ove non vi sia convenzione in contrario.

Colle parole l'assicuratore non corre i rischi, ecc. l'art. non fa che applicare agli approdamenti nel corso del viaggio la regola che l'articolo 341 stabilisce pel carico prima della partenza o del ritorno.

Art. 363.

Se l'assicurazione è fatta per un tempo determinato, l'assicuratore è liberato dopo spirato questo tempo, e l'assicurato può far assicurare i nuovi rischi.

Art. 364.

L'assicuratore è liberato dai rischi, ed ha guadagnato il premio, se l'assicurato manda la nave in un luogo più lontano di quello che è indicato dal contratto, quantunque per la stessa strada.

L'assicurazione ha il suo pieno effetto se il viaggio è abbreviato.

Art. 365.

Ogni assicurazione fatta dopo la perdita o l'arrivo degli oggetti assicurati è nulla, qualora vi sia presunzione che, prima della firma

del contratto, l'assicurato ha potuto essere informato della perdita, o l'assicuratore dell'arrivo degli oggetti assicurati.

Art. 366.

La presunzione esiste, se facendo il computo di tre quarti di miriametro (quattro miglia e mezzo comuni) per ora, senza pregiudizio delle altre prove, è riconosciuto che dal luogo dell'arrivo o della perdita della nave, oppure dal luogo donde la prima notizia è giunta, questa ha potuto essere portata prima della firma del contratto nel luogo in cui esso contratto di assicurazione si è stipulato.

Art. 367.

Tuttavia se l'assicurazione è fatta su buone o cattive nuove, la presunzione mentovata negli articoli precedenti non è ammessa.

Il contratto non è annullato che sulla prova che l'assicurato conosceva la perdita, o l'assicuratore l'arrivo del bastimento, prima della firma del contratto.

Art. 368.

In caso di prova contro l'assicurato, questi paga all'assicuratore un doppio premio.

In caso di prova contro l'assicuratore, questi paga all'assicurato una somma doppia del premio stabilito.

Quegli di essi, contro di cui la prova è fatta, è convenuto in via correzionale.

L'autore della frode non sarà soltanto tenuto alla riparazione verso la parte lesa, nella misura stabilita dal presente articolo, ma sarà tenuto inoltre alla riparazione verso la società, dovendosi contro di lui procedere per titolo di furto o di truffa, a norma delle circostanze. Le disposizioni poi degli articoli 365, 366, 367 e 368, essendo generali, si applicano a qualsivoglia contratto di assicurazione marittima, qualunque ne sia l'oggetto e da chiunque sia stato stipolato.

Formola I.

Polizza di assicurazione.

In quest'oggi (data) prima, oppure dopo il mezzogiorno tra noi sottoscritti P. . . . . negoziante domiciliato a , ... da una parte e Q. . . . pure negoziante domiciliato a . . . . . d'altra parte, è stata convenuta e stabilita la seguente polizza di carico:

1°. Il sig. P. . . . . dichiara di aver caricato quattordici sacchi di frumento, ch'egli valuta alla somma di fiorini . . . . . al sacco, ciò che forma la

somma totale di fiorini .... sopra il bastimento denominato .... sotto carico al porto di Trieste, appartenente ai signori C. .... e D. .... capitano E. .... di .... Il detto bastimento, partirà da Trieste per Lisbona, ove farà il suo scarico, senza che possa fermarsi volontariamente se non nel porto di ...., il qual carico viene giustificato dal sig. P. .... mediante il duplicato della polizza di carico a lui rilasciata nel giorno .... dal detto capitano E. .... e ch'egli ha rimesso al sig. Q. ....

2°. Il sig. Q. .... assicura al sig. P. .... la somma di fiorini ...., ammontare del detto carico giustificato dal duplicato della polizza di carico, ch'egli riconosce di aver ricevuto, e di cui egli si contenta; è ciò nel caso di accidenti e di rischi di mare, a motivo dei quali le leggi marittime obbligano l'assicuratore a guarentire ed indennizzare l'assicurato.

3°. I rischi a carico del sig. Q. .... assicuratore corrono contando dal momento da cui il pilota locatiere abbandonerà il detto bastimento dopo averlo messo in mare e finiranno solamente al momento in cui il bastimento avrà gittato l'ancora nel porto di sua destinazione.

4°. Le parti hanno fissato e determinato la prima, ossia il premio di assicurazione da pagarsi dal sig. P. .... al sig. Q. .... nella somma di fiorini ...., ciò che corrisponde alla ragione del .... per cento, il qual pagamento sarà effettuato entro i trenta giorni dalla notizia dell'arrivo del detto bastimento al luogo di sua destinazione.

5°. In caso di perdita del bastimento o delle cose assicurate, il sig. Q. .... pagherà l'ammontare dell'assicurazione, dedotto il premio ossia prima, al sig. P. .... entro i trenta giorni dalla notificazione di detta perdita.

6°. Il premio ossia prima sopra stipulato, non potrà essere aumentato o diminuito qualsiensi gli avvenimenti di pace o di guerra che sopraggiungessero durante il detto viaggio.

7°. Le parti si assoggettano rispettivamente, quanto alla esecuzione della presente polizza, a tutto ciò ch'è prescritto dalle leggi marittime e dal Codice di commercio in materia di assicurazioni, e nel caso di controversia, esse dichiarano di riportarsi inappellabilmente alla decisione dei signori M. ... N. ... ed O. ..... che, a questo effetto, nominano per loro arbitri ed amichevoli compositori, impartendo ai medesimi tutte le facoltà a ciò necessarie ed anche quella di scegliere un altro arbitro in sostituzione a quello di loro, che in caso di controversia, non potesse o non volesse farne cognizione.

Fatto in duplo di buona fede in Trieste, nel giorno, ora, mese ed anno suindicati.

(Firme.)

Sezione terza.

Dell' abbandono.

Art. 369.

L'abbandono degli oggetti assicurati può essere fatto,

In caso di preda;

Di naufragio;

D'arrenamento con rottura;

D'innavigabilità per sinistro di mare;

In caso di arresto per parte di potenza straniera;

In caso di perdita o deterioramento degli effetti assicurati, se il deterioramento o la perdita ammonta almeno ai tre quarti del valore della cosa.

Può aver luogo in caso di arresto per parte del Governo, dopo il viaggio incominciato.

L'abbandono marittimo è l'atto col quale l'assicurato denuncia agli assicuratori la perdita del bastimento ed abbandona ai medesimi gli oggetti sopra i quali è stata fatta l'assicurazione.

Art. 370.

Non può esser fatto l'abbandono prima che il viaggio sia incominciato.

Questo articolo prova che gli articoli 328 e 341 non determinano il tempo de' rischi che relativamente alle avarie, e che sotto il rapporto di abbandono, questo tempo, sia pel bastimento, sia per le mercanzie, non comincia che dal giorno della partenza.

Art. 371.

Tutti gli altri danni sono riputati avarie, e si regolano tra gli assicuratori e gli assicurati a norma delle loro convenzioni.

Art. 372.

L'abbandono degli oggetti assicurati non può essere parziale, nè condizionato.

Non si estende che agli effetti che sono l'oggetto dell'assicurazione e del rischio.

Art. 373.

L'abbandono debb' essere fatto agli assicuratori nel termine di sei mesi a cominciare dal giorno della ricevuta notizia della perdita accaduta nei porti o sulle coste dell'Europa, o su quelle d'Asia e d'Africa nel Mediterraneo: oppure, in caso di preda, dal giorno della ricevuta notizia della condotta del bastimento in uno dei porti o luoghi situati sulle coste quì sopra mentovate.

Nel termine di un anno, dopo la ricevuta della notizia o della perdita accaduta, o della preda condotta alle colonie delle Indie occidentali, alle isole Azore, alle Canarie, a Madera ed altre isole e coste occidentali d'Africa, ed orientali d'America.

Nel termine di due anni, dopo la notizia delle perdite accadute o delle prede condotte in tutte le altre parti del mondo.

Trascorsi tali termini, gli assicurati non potranno più essere ammessi a fare l'abbandono.

I motivi d'inammissibilità stabiliti dagli articoli 435 e 436 si applicano all'azione di abbandono, egualmente che all'azione di avarie. Quindi l'azione di abbandono è inammissibile quando non vi è stato protesto nel ricevere la mercanzia, significazione del protesto nel termine di ventiquattr'ore, e la domanda giudiziale entro il mese. Poco importa d'altronde che il ricevimento delle mercanzie abbia avuto luogo dallo stesso assicurato o dal suo consegnatario, in Austria od in paese estero.

Art. 374.

Nel caso in cui l'abbandono può esser fatto, e in quello di ogni altro accidente a rischio degli assicuratori, l'assicurato è in obbligo di notificare all'assicuratore gli avvisi che ha ricevuti.

La notificazione debb'essere fatta entro tre giorni dalla ricevuta degli avvisi.

Le parole usate dall'articolo e di ogni altro accidente, dimostrano che la sua disposizione si estende anche al caso in cui l'assicurato non domanda che il pagamento dell'avaria. La notificazione all'assicuratore poi deve farsi bensì nel termine di tre giorni, ma la sua omissione non porterebbe le conseguenze espresse nell'articolo precedente.

Art. 375.

Se, spirato un anno, computabile dal giorno della partenza del bastimento, o dal giorno al quale si riferiscono le ultime notizie ricevute pei viaggi ordinarj,

E dopo due anni, pei viaggi di lungo corso,

L'assicurato dichiara non aver ricevuto alcuna notizia del suo bastimento; egli può fare l'abbandono all'assicuratore, e chiedere il pagamento dell'assicurazione, senza che vi sia bisogno dell'attestato della perdita.

Spirato l'anno o i due anni, l'assicurato ha per agire i termini stabiliti dall'art. 373.

Art. 376.

Nel caso d'un'assicurazione a tempo limitato, spirati i termini stabiliti, come sopra, pei viaggi ordinarj e per quelli di lungo corso, la perdita del bastimento si presume accaduta nel tempo dell'assicurazione.

Art. 377.

Sono riputati viaggi di lungo corso quelli che si intraprendono alle Indie orientali ed occidentali, al mar Pacifico, al Canadà, a

Terra nuova, alla Groenlandia ed alle altre coste ed isole, dell'America meridionale e settentrionale, alle Azore, alle Canarie, a Madera, ed in tutte le coste e paesi situati sull'Oceano al di là degli stretti di Gibilterra e del Sund.

Quantunque il Codice di commercio francese abbia forza obbligatoria anche presso di noi, tuttavia questo articolo non può ricevere la sua applicazione se non che subordinamente alle posizioni geografiche del paese in cui fu introdotto.

Art. 378.

L'assicurato può, colla notificazione mentovata all'articolo 374, o fare l'abbandono con intimazione all'assicuratore di pagare la somma assicurata nel termine fissato dal contratto, o riservarsi di fare l'abbandono nei termini fissati dalla legge.

Art. 379.

L'assicurato è in obbligo nel fare l'abbandono, di dichiarare tutte le assicurazioni che ha fatte o fatte fare, comprese quelle che ha ordinate, ed il danaro che ha preso a cambio marittimo, sia sul bastimento, sia sulle mercanzie; in mancanza di che, il termine del pagamento, che deve incominciare a computarsi dal giorno dell'abbandono, sarà sospeso sino al giorno in cui farà notificare la detta dichiarazione, senza che ne risulti alcuna proroga del termine stabilito per fare l'atto di abbandono.

All'assicurato è dalla legge imposto quest'obbligo perchè l'assicuratore ha interesse di conoscere i fatti di cui parla l'articolo, mentre potrebbe, al caso, invocare gli art. 358 e 359 se non vi fosse frode per parte dell'assicurato, o l'articolo 357 se vi fosse frode.

Art. 380.

In caso di dichiarazione fraudolenta, l'assicurato è privato degli effetti dell'assicurazione, ed obbligato a pagare le somme prese a cambio, non ostante la perdita o la preda del bastimento.

Art. 381.

In caso di naufragio o di arrenamento con rottura, l'assicurato deve, senza pregiudizio dell'abbandono da farsi a tempo e luogo, procurare la ricuperazione degli effetti naufragati.

Sulla sua asserzione giurata, le spese di ricuperazione gli sono accordate sino alla concorrenza del valore degli effetti ricuperati.

Art. 382.

Se l'epoca del pagamento non è fissata dal contratto, l'assicuratore è in obbligo di pagare l'assicurazione tre mesi dopo la notificazione dell'abbandono.

Art. 383.

Gli atti giustificativi del carico e della perdita sono notificati all'assicuratore prima che possa essere convenuto pel pagamento delle somme assicurate.

Il primo degli atti giustificativi è la polizza di carico, alla quale l'articolo 283 accorda la forza di piena prova tra l'assicuratore e l'assicurato qualora fosse regolare; ma nel caso che fosse irregolare, oppure fosse perduta, la legge autorizza il giudice a valutare il merito degli altri atti addotti. La polizza di carico non prova per altro che la quantità, la specie o la qualità degli effetti assicurati, dei quali bisogna verificare il valore. Questa giustificazione però deve farsi secondo le regole stabilite dall'art. 339. La perdita può essere giustificata col registro che il capitano è obbligato di tenere e colla relazione che il medesimo è in obbligo di fare. Quando mancano questi documenti, vi si può supplire con attestati di coloro che hanno veduto l'avvenimento, come dispone il seguente articolo.

Art. 384.

L'assicuratore è ammesso alla prova dei fatti contrarj a quelli che sono contenuti negli attestati.

L'ammissione alla prova non sospende la condanna dell'assicuratore al pagamento provvisionale della somma assicurata coll'obbligo dell'assicurato di dare cauzione.

L'obbligo della cauzione è estinto, spirati quattro anni, se non v'interverranno istanze giudiziali.

Art. 385.

Notificato ed accettato, o giudicato valido l'abbandono, gli effetti assicurati appartengono all'assicuratore a computare dall'epoca dell'abbandono.

L'assicuratore non può, sotto pretesto di ritorno del bastimento, dispensarsi dal pagare la somma assicurata.

La seconda parte dell'articolo si applica al caso contemplato dall'art. 375.

Art. 386.

Il nolo delle mercanzie salvate, quando anche fosse stato pagato anticipatamente, fa parte della rinunzia del bastimento, ed appartiene

egualmente all'assicuratore, senza pregiudizio dei diritti dei sovventori a cambio marittimo, dei marinai pel loro salario, e delle spese fatte durante il viaggio.

Art. 387.

In caso di arresto per parte di una potenza, l'assicurato è in obbligo di fare la notificazione dell'abbandono all'assicuratore entro tre giorni dalla notizia ricevuta.

L'abbandono degli oggetti arrestati non può esser fatto che dopo lo spazio di sei mesi dalla notificazione, se l'arresto ha avuto luogo nei mari di Europa, nel Mediterraneo o nel Baltico.

E dopo il termine di un anno, se l'arresto ha avuto luogo in paese più lontano.

Tali termini non corrono che dal giorno della notificazione dell'arresto.

Nel caso in cui le mercanzie arrestate fossero soggette a deperimento, i termini qui sopra mentovati sono ridotti ad un mese e mezzo nel primo caso, e a tre mesi nel secondo.

Art. 388.

Nel corso dei termini fissati nell'articolo precedente, gli assicurati sono obbligati di fare tutte le diligenze che possono dipendere da essi, a fine di ottenere la liberazione degli effetti arrestati.

Potranno dal canto loro gli assicuratori, o di concerto cogli assicurati, o separatamente, agire allo stesso fine.

Art. 389.

L'abbandono a titolo d'innavigabilità non può esser fatto, se il bastimento arrenato può esser levato riparato o messo in istato di continuare il viaggio pel luogo della sua destinazione.

In questo caso l'assicurato conserva il suo regresso contro gli assicuratori per le spese ed avarie cagionate dall'arrenamento.

Art. 390.

Se il bastimento è stato dichiarato inabile a navigare, l'assicurato sul carico è tenuto di farne la notificazione nel termine di tre giorni dalla notizia ricevuta.

Art. 391.

Il capitano è in obbligo, in questo caso, di fare ogni diligenza per procurarsi un altro bastimento ad effetto di trasportare le mercanzie al luogo della loro destinazione.

Art. 392.

L'assicuratore corre i rischi delle mercanzie caricate su di un altro bastimento nel caso previsto dall'articolo precedente, sino al loro arrivo e scarico.

Art. 393.

L'assicuratore è tenuto inoltre per le avarie, spese di scarico, magazzinaggio, rimbarco, dell'eccedente del nolo e di tutte le altre spese che saranno state fatte per salvare le mercanzie, sino alla concorrenza della somma assicurata.

Art. 394.

Se nei termini ordinati dall'art. 387 il capitano non ha potuto trovare bastimento per caricare di nuovo le mercanzie, e condurle al luogo della loro destinazione, l'assicurato può farne l'abbandono.

Art. 395.

In caso di preda, se l'assicurato non ha potuto darne avviso all'assicuratore, può riscattare gli effetti senza aspettare il suo ordine.

L'assicurato è in obbligo di notificare all'assicuratore la transazione che avrà fatto, tosto che ne abbia i mezzi.

Art. 396.

L'assicuratore ha la scelta di prendere la transazione per conto proprio o di rinunziarvi; egli è tenuto di notificare la sua scelta all'assicurato nelle ventiquattr'ore che vengono appresso alla notificazione della transazione.

Se dichiara prendere la transazione a suo profitto, è tenuto di contribuire senza dilazione al pagamento del riscatto nei termini della convenzione, ed a proporzione del suo interesse, e continua a correre i rischi del viaggio in conformità del contratto di assicurazione.

Se dichiara rinunziare al profitto della transazione, è tenuto al pagamento della somma assicurata, senza poter nulla pretendere degli effetti riscattati.

Quando l'assicuratore non ha notificato la sua scelta nel termine suddetto, si reputa che abbia rinunziato al beneficio della transazione.

Formola I.

Notificazione dell'avviso della perdita avvenuta ad un bastimento.

Giorno . . . . mese . . . . anno . . . .

Il sig. B. . . . negoziante domiciliato a . . . . , mediante l'atto presente notifica ai signori C . . . . e Compagni, assicuratori a Trieste, di aver fatto caricare per proprio conto nel porto di Trieste il bastimento denominato . . . . , capitano il sig. M . . . . , destinato per Amburgo, la quantità di . . . . . botti d'olio d'oliva dell'isola di Corfù, valutate a fiorini . . . . .

Ch'esso notificante ha fatto assicurare, mediante il sensale di commercio signor Q. . . . . . le dette botti di olio, per la somma di fiorini . . . . e col premio di fiorini . . . . dai detti signori C. . . . e Compagni, assicuratori in Trieste.

Che col mezzo della lettera in data . . . proveniente da Gibilterra, che in copia si accompagna, il detto notificante è stato avvertito dal detto sig. M. . . . , capitano del detto bastimento, ch'esso è stato preso da una corvetta . . . . . e condotto a . . . , d'onde gli manderà il processo verbale che prova la detta cattura.

Per la qual cosa il detto notificante dichiara che coll'atto presente egli ritiene che i signori C. . . . . e Compagni sieno bastantemente avvertiti della fortuna di mare avvenuta al detto bastimento denominato . . . . affinchè possano i medesimi agire alla meglio per la tutela dei loro interessi; riservandosi il notificante stesso di far loro l'atto formale di abbandono dell'olio assicurato entro i termini prescritti dalle leggi.

Il presente atto da me sottoscritto . . . . è stato intimato personalmente ai detti signori C. . . . . . e Compagni nel loro domicilio, rilasciandovi anche la copia della lettera ivi enunciata.

(Firma di quello che fa la notificazione.)

Formola II.

Atto di abbandono.

L'anno . . . . il mese . . . . il giorno . . . .

Il sig. B. . . . . negoziante domiciliato a . . . . , col presente atto significa ai signori C. . . . . e Compagni, assicuratori di Trieste.

Che mediante atto di notificazione in data . . . . . egli ha data loro notizia della cattura del bastimento . . . . . denominato . . . . . del porto di . . . . capitano il sig. M . . . . , sopra il qual bastimento egli aveva caricata la quantità di botti . . . . d'olio d'oliva, colla destinazione di Amburgo;

Che in appresso e mediante atto . . . . in data . . . ha loro comunicato copia legale ed autentica del processo verbale di cattura del detto bastimento;

Che dietro le fatture in data . . . . . registrate il giorno . . . . e la polizza di carico in data . . . . registrata il giorno . . . , le cui copie sono date in testa dell'atto presente, come pure la polizza di assicurazione in data . . . . registrata il giorno . . . . , il prezzo di detto olio ammonta alla somma di fiorini . . . . .

In conseguenza il detto sig. B . . . . dichiara ch'egli, in virtù dell'atto presente, fa ai detti signori C. . . . e Compagni, l'abbandono delle dette botti d'olio enunciate e descritte nelle fatture, polizza di carico e contratto di noleggio, sotto le date rispettive, e diffida i medesimi assicuratori a pagare a lui od al presentatore dei documenti e procura, la detta somma di fiorini . . . . con dichiarazione che mancando essi di accettare il presente abbandono e di pagare la detta somma, li chiamerà in giudizio per costringerli al pagamento colle vie di diritto e sotto tutte le proteste e riserve di risarcimento e spese, ecc.

Intimato il giorno . . . . . .

(Firma.)

Titolo undecimo.

Delle avarie.

Art. 397.

Ogni spesa straordinaria fatta pel bastimento e per le mercanzie unitamente o separatamente;

Qualunque danno che accade ai bastimenti ed alle mercanzie dopo il loro carico e partenza, sino al loro ritorno e scarico,

Sono riputate avarie.

La formazione dello stato e della stima delle avarie generali, ad oggetto di stabilire e regolare la rispettiva contribuzione degl'interessi pel risarcimento delle medesime, chiamasi regolamento di avaria.

Art. 398.

In mancanza di convenzioni speciali fra tutte le parti, le avarie saranno regolate in conformità alle disposizioni seguenti:

Art. 399.

Le avarie sono di due classi; avarie grosse o comuni, e avarie semplici o particolari.

Art. 400.

Sono avarie comuni:

1°. Gli effetti dati per transazione, ed a titolo di riscatto del bastimento e delle mercanzie;

2°. Quelli che sono gettati in mare;

3°. Le gomene o gli alberi rotti o tagliati;

4°. Le ancore ed altri effetti abbandonati per la salvezza comune;

5°. I danni cagionati dal getto alle mercanzie rimaste nel bastimento;

6°. La cura ed il nutrimento dei marinai feriti in difesa del bastimento, il salario ed il nutrimento de' marinai durante la detenzione, quando il bastimento è stato arrestato in viaggio per ordine di una potenza; e durante il tempo delle riparazioni dei danni volontariamente sofferti per la salvezza comune, se il bastimento è noleggiato a mese;

7°. Le spese di scarico per alleggerire il bastimento e per entrare in un seno o in un fiume, quando il bastimento è costretto a farlo per cagione di tempesta o d'inseguimento per parte del nemico;

8°. Le spese fatte per rimettere a galla il bastimento arrenato, coll'intenzione di schivarne la perdita o la preda;

E in generale i danni sofferti volontariamente, e le spese fatte in seguito di deliberazioni motivate per bene e salvezza comune del bastimento e delle mercanzie, dopo il loro carico e partenza, sino al loro ritorno e scarico.

Art. 401.

Le avarie comuni sono a carico delle mercanzie e della metà del bastimento e del nolo, a proporzione del valore.

Art. 402.

Il prezzo delle mercanzie è stabilito secondo il loro valore nel luogo dello scarico.

Questo articolo non è applicabile alle assicurazioni, mentre trattandosi di queste, la valutazione delle avarie debb'essere fatta secondo il prezzo attribuito alla mercanzia nella polizza di assicurazione, o in mancanza, secondo il loro valore al tempo e luogo del caricamento, giusta l'articolo 339.

Art. 403.

Sono avarie particolari:

1°. Il danno accaduto alle mercanzie per loro vizio proprio, per tempesta, preda, naufragio o arrenamento;

2°. Le spese fatte per salvarle;

3°. La perdita delle gomene, ancore, vele, alberi, corde, cagionata da tempesta o da altro sinistro di mare;

Le spese risultanti da qualunque approdamento cagionato, sia dalla perdita fortuita di questi oggetti, sia dal bisogno di approvisionamento, sia dal motivo di riparare il bastimento che fa acqua;

4°. Il nutrimento ed il salario dei marinai nel corso della detenzione, quando il bastimento è arrestato in viaggio per ordine di

una potenza, e nel tempo delle riparazioni che si è in obbligo di fare, se il bastimento è noleggiato a viaggio;

5°. Il nutrimento e il salario dei marinai nel corso della quarantena, se il bastimento è noleggiato a viaggio od a mese;

E in generale le spese fatte, ed il danno sofferto dal bastimento solo, o dalle mercanzie sole dopo il loro carico e partenza sino al loro ritorno e scarico.

Art. 404.

Le avarie particolari sono sopportate e pagate dal proprietario della cosa che ha sofferto il danno, o cagionata la spesa.

Art. 405.

I danni accaduti alle mercanzie per aver mancato il capitano di chiudere i boccaporti, ancorare il bastimento, somministrare dei buoni cavi, e per tutti gli altri accidenti che provengono dalla negligenza del capitano o dell'equipaggio, sono egualmente avarie particolari sopportate dal proprietario delle mercanzie, ma per le quali egli ha il suo regresso contro il capitano, il bastimento ed il nolo.

Art. 406.

Le spese del pilotaggio e rimorchio per entrare nei seni o nei fiumi, o per sortirne, i diritti di congedo, visite, rapporti, tonnellaggio, segnali, ancoraggio ed altri diritti di navigazione, non sono avarie, ma sono semplici spese a carico del bastimento.

Art. 407.

In caso di urto di bastimenti, se l'avvenimento è stato puramente fortuito, il danno è sopportato da quello dei bastimenti che lo ha sofferto, senza che vi sia luogo ad alcuna ripetizione.

Se l'urto è accaduto per mancanza di uno dei capitani, il danno è a carico di colui che lo ha cagionato.

Se v'è dubbio sui motivi dell'urto, il danno è ripartito a spese comuni, e per porzione eguale dai bastimenti che lo hanno cagionato e sofferto.

In questi due ultimi casi la stima del danno è fatta dai periti.

Art. 408.

Una domanda per avaria non è ammissibile, se l'avaria comune non eccede l'uno per cento del valore cumulato del bastimento e

delle mercanzie, e se l'avaria particolare non eccede pure l'uno per cento del valore della cosa danneggiata.

Art. 409.

La clausola franco d'avaria libera gli assicuratori da ogni avaria, sia comune, sia particolare, eccettuati i casi che danno luogo all'abbandono, ed in questi casi gli assicurati hanno la scelta tra l'abbandono e l'esercizio dell'azione di avaria.

Formola.

Processo verbale di stima del danno avvenuto al bastimento in caso di urto o di abbordaggio.

Nel giorno . . . . (data) davanti noi Luigi A. . . . . Pietro B. . . . . e Giacomo C. . . . . negozianti domiciliati in . . . . periti nominati dal tribunale di commercio di . . . . riuniti nella camera di consiglio del detto tribunale, e dopo aver prestato giuramento.

Si sono presentati i signori Francesco D. . . . ., capitano del bastimento denominato . . . . del porto di . . . . e Giacomo F. . . . . capitano del bastimento denominato . . . . del porto di . . . ., i quali hanno detto ch'essendo all'altura di . . . . i due bastimenti si sono urtati, senza che sia possibile di attribuire la colpa all'uno piuttosto che all'altro dei capitani; che da questo urto è risultato il danno (quì bisogna descrivere i danni).

Noi suddetti, periti, procedendo in esecuzione del giudizio emanato dal detto tribunale.

Visto (quì bisogna determinare il danno sofferto da ciascheduno dei due bastimenti).

In conseguenza stimiamo che il danno sofferto dal bastimento denominato . . . . aumenti alla somma di fiorini . . . . i quali saranno ripartiti come segue (fissare le ripartizioni).

Fatto da noi periti e sottoscritti

(Firme.)

Titolo duodecimo.

Del getto e del contributo.

Art. 410.

Se per motivo di tempesta o per inseguimento del nemico, il capitano si crede in obbligo, per la salvezza del bastimento, di gettare in mare una parte del suo carico, di tagliare i suoi alberi, o di abbandonare le sue ancore, prende il parere degl'interessati al carico, che si trovassero nella nave, e dei principali dell'equipaggio.

Se v'è diversità di parere, quello del capitano e dei principali dell'equipaggio è adottato.

Art. 411.

Le cose meno necessarie, le più pesanti e di minor prezzo, sono gettate le prime, ed in seguito le mercanzie del primo ponte a scelta del capitano e col parere dei principali dell'equipaggio.

Art. 412.

Il capitano è in obbligo di redigere in iscritto la deliberazione, tosto che può avere il mezzo di farlo.

La deliberazione esprime,

I motivi che hanno determinato il getto;

Gli oggetti gettati o danneggiati.

Presenta la firma dei deliberanti, o i motivi del loro rifiuto di firmare.

Essa è trascritta sul registro.

L'articolo 410 stabilisce la forma colla quale la deliberazione debb'essere presa, e questo determina il modo col quale debb'essere redatta.

Art. 413.

Al primo porto in cui il bastimento approderà, il capitano è in obbligo nelle ventiquattr'ore dal suo arrivo di confermare i fatti contenuti nella deliberazione trascritta sul registro.

Art. 414.

Lo stato delle perdite e dei danni è fatto nel luogo dello scarico del bastimento, a diligenza del capitano e per mezzo dei periti.

I periti sono nominati dal tribunale di commercio, se lo scarico si fa in un porto del regno.

Nei luoghi ove non è tribunale di commercio, i periti sono nominati dal giudice di pace.

Sono nominati dal console d'Italia, ed in mancanza sua dal magistrato del luogo, se lo scarico si fa in un porto straniero.

I periti prestano il loro giuramento prima di operare.

Art. 415.

Le mercanzie gettate sono stimate secondo il prezzo corrente nel luogo dello scarico; la loro qualità è comprovata dalla presentazione delle polizze di carico, e delle fatture, se ve ne sono.

V. l'annotazione all'art. 402.

Art. 416.

I periti nominati in virtù dell'articolo antecedente, fanno la ripartizione delle perdite e dei danni.

La ripartizione è resa esecutoria colla omologazione del tribunale.

Nei porti stranieri, la ripartizione è resa esecutoria dal console italiano, o, in mancanza sua, da qualunque tribunale competente del luogo.

Art. 417.

La ripartizione pel pagamento delle perdite e danni è fatta sugli effetti gettati e salvati, e sulla metà del bastimento e del nolo, a proporzione del loro valore nel luogo dello scarico.

Art. 418.

Se la qualità delle mercanzie nella polizza di carico è stata simulata, e se esse si trovano di un maggior valore, in caso di ricuperazione, contribuiscono secondo la loro stima.

Sono pagate in ragione della qualità indicata dalla polizza di carico, se sono perdute.

Se le mercanzie dichiarate sono di una qualità inferiore a quella ch'è indicata dalla polizza di carico, esse contribuiscono in ragione della qualità indicata dalla stessa polizza, ove le medesime sieno salvate.

Sono pagate secondo il loro valore, se sono gettate o danneggiate.

Art. 419.

Le munizioni da guerra e da bocca, ed i bagagli delle persone di equipaggio non contribuiscono al getto; il valore di tali oggetti, che saranno stati gettati, si pagano per via di contribuzione su tutti gli altri effetti.

Art. 420.

Gli effetti, di cui non vi è polizza di carico o dichiarazione del capitano, non sono pagati se sono gettati; contribuiscono però se sono salvati.

Art. 421.

Gli effetti caricati sulla coperta del bastimento, contribuiscono se sono salvati.

Se vengeno gettati o danneggiati pel getto, il proprietario non è ammesso a formare una domanda in contributo: non può esercitare il suo regresso che contro il capitano.

Art. 422.

Non vi è luogo a contribuzione per ragione del danno accaduto al bastimento, che nel caso in cui il danno sia stato fatto per facilitare il getto.

Art. 423.

Se il getto non salva il bastimento, non vi è luogo ad alcuna contribuzione.

Le mercanzie salvate non sono soggette al pagamento ed all'indennizzazione di quelle che sono gettate o danneggiate.

Art. 424.

Se il getto salva il bastimento, e se il bastimento, continuando il suo viaggio, viene a perdersi, gli effetti salvati contribuiscono al getto secondo il loro valore nello stato in cui si trovano, fatta deduzione delle spese di ricuperazione.

Art. 425.

Gli effetti gettati non contribuiscono in alcun caso al pagamento dei danni accaduti dopo il getto alle mercanzie salvate.

Le mercanzie non contribuiscono al pagamento del bastimento perduto o ridotto allo stato di non poter più navigare.

Art. 426.

Se in virtù di una deliberazione il bastimento è stato aperto per estrarne le mercanzie, esse contribuiscono alla riparazione del danno cagionato al bastimento.

La deliberazione richiesta da questo articolo è quella contemplata dagli articoli 410 e 412.

Art. 427.

In caso di perdita delle mercanzie messe nelle barche per alleggerire il bastimento entrante in un porto o in un fiume, la ripartizione ne è fatta sul bastimento ed il suo carico per intiero.

Se il bastimento perisce col resto del suo carico, non viene fatta alcuna ripartizione sulle mercanzie messe sugli scaffi, ancorchè esse arrivino a buon porto.

Art. 428.

In tutt'i casi qui sopra espressi il capitano e l'equipaggio sono privilegiati sulle mercanzie o prezzo che ne proviene per l'ammontare della contribuzione.

Art. 429.

Se dopo la ripartizione gli effetti gettati sono ricuperati dai proprietarj, questi sono tenuti di restituire al capitano ed agl'interessati quanto hanno ricevuto nella contribuzione, dedotti i danni cagionati dal getto e dalle spese di ricuperazione.

Formola I.

Deliberazione per causa di getto.

Il giorno . . . a bordo del bastimento denominato . . . . del porto di . . . ., capitano A. . . . . si sono riuniti in consiglio, e dietro convocazione del detto capitano i signori . . . . (Quì s'indicheranno coi loro nomi e cognomi gl'interessati nel bastimento e nel suo carico, oppure i loro mandatarj, se ve ne sono a bordo, ed i principali dell'equipaggio), ai quali il signor capitano ha esposto che da tre ore in poi egli è perseguitato da un legno corsaro o nemico, che sembra essere della portata almeno di . . . . cannoni.

Che finora egli ha evitato il di lui fuoco facendo forza di vele, ma essere evidente che il sopraccarico del bastimento ne ritarda il cammino in guisa che il nemico può raggiungerlo prima di una mezz'ora, ed in tal caso non vi sarà alcun mezzo di evitare la cattura di cui è minacciato.

Che il solo mezzo di prolungare la caccia e forse anche di sfuggire affatto il nemico è quello di gettare in mare 1° . . . . ., 2° . . . . ., 3° . . . . . ecc. (enumerare tutti gli oggetti e mercanzie che sembra necessario di gettare).

Racolti i voti sopra questa proposizione, i deliberanti quì sopra nominati hanno unanimamente adottato il parere del capitano.

In conseguenza è stato redatto il processo verbale della detta deliberazione, il quale è stato chiuso e firmato da tutte le parti deliberanti sopra nominate.

(Firme.)

Formola II.

Ripartizione del contributo al riscatto.

Somma di cento mila fiorini da me Elia D. . . . capitano del bastimento denominato . . . . di Livorno, appartenente al sig. Giovanni L . . . ., pagati al capitano P. . . . . del legno corsaro denominato . . . . di . . . . nel giorno . . . . all'altura di . . . .

Prezzo del riscatto pagato		F. 100.000
Il bastimento è con attrezzi ed arredi valutato a F. 300.000; entra in contributo per	F. 150.000	
Il nolo, dietro i contratti di noleggio; e le polizze di carico, a ragione di 300 fiorini per tonnellata, ammontando per 1200 tonnellate a 960.000 fiorini; entra in contributo per	„ 430.000	
Il prodotto netto delle mercanzie del carico vendute dal capitano, ammonta a	„ 170.000	
Le mercanzie mandate a destinazione, secondo le polizze, scaricate, vendute al medesimo prezzo che il soprappiù del carico, avrebbero prodotto netto . .	„ 200.000	
Totale della somma contribuente .	F. 1,000.000	F. 100.000

Ora è chiaro che se pel totale della somma contribuente, cioè, F. 1,000.000 il capitano paga F. 100.000, il proprietario del bastimento, che figura nel conto per F. 150.000, entrerà nel contributo per 15.000. Il nolo ed i caricatori contribuiranno nella stessa proporzione.

Titolo decimoterzo.

Della prescrizione.

Art. 430.

Il capitano non può acquistare la proprietà del bastimento col mezzo di prescrizione.

Questo articolo ha per base il principio sancito dal §. 1462 del Codice civile austriaco, giusta il quale non si fa luogo a prescrizione contro il proprio titolo all'effetto di mutare a sè medesimo la causa ed il principio del suo possesso.

Art. 431.

L'azione di abbandono è prescritta nei termini espressi dall'articolo 373.

Art. 432.

Ogni azione proveniente da un contratto di cambio marittimo, o da una polizza di assicurazione, è prescritta dopo cinque anni, a computare dalla data del contratto.

Art. 433.

Sono prescritte,

Tutte le azioni di pagamento per nolo di bastimento, salarj e stipendj degli ufficiali, marinai ed altre persone dell'equipaggio, un anno dopo terminato il viaggio;

Per alimento somministrato ai marinai per ordine del capitano, un anno dopo la consegna;

Per somministrazioni di legname ed altre cose necessarie alle costruzioni, equipaggiamenti e vettovaglie del bastimento, un anno dopo che tali somministrazioni sono state fatte;

Per salarj di artisti e per opere fatte, un anno dopo la ricevuta dei lavori;

Ogni domanda di consegna di mercanzie, un anno dopo l'arrivo del bastimento.

Ogni azione contro un capitano d'un bastimento per le mercanzie il di cui trasporto è a lui affidato si prescrive in un anno.

Art. 434.

La prescrizione non può aver luogo se vi è cedola, obbligazione, approvazione di conto o interpellazione giudiziaria;

Le cedole, le obbligazioni, le approvazioni di conto, non interrompono soltanto le prescrizioni particolari stabilite da questo articolo, ma le fanno interamente cessare, rimettendo le parti nei limiti della prescrizione ordinaria, cioè a quella di trent'anni.

Titolo decimoquarto.

Motivi d'inammissibilità di azioni.

Art. 435.

Non sono ammissibili:

Le azioni, qualunque sieno, contro il capitano e gli assicuratori per danno accaduto alla mercanzia, se essa è stata ricevuta senza protesta;

Le azioni, qualunque sieno, contro il noleggiatore per avarie, se il capitano ha consegnate le mercanzie, e ricevuto il suo nolo senza avere protestato;

Le azioni, qualunque sieno, per indennità e per danni cagionati dall'urto di bastimenti in un luogo in cui il capitano ha potuto agire, se egli non ha fatto richiamo.

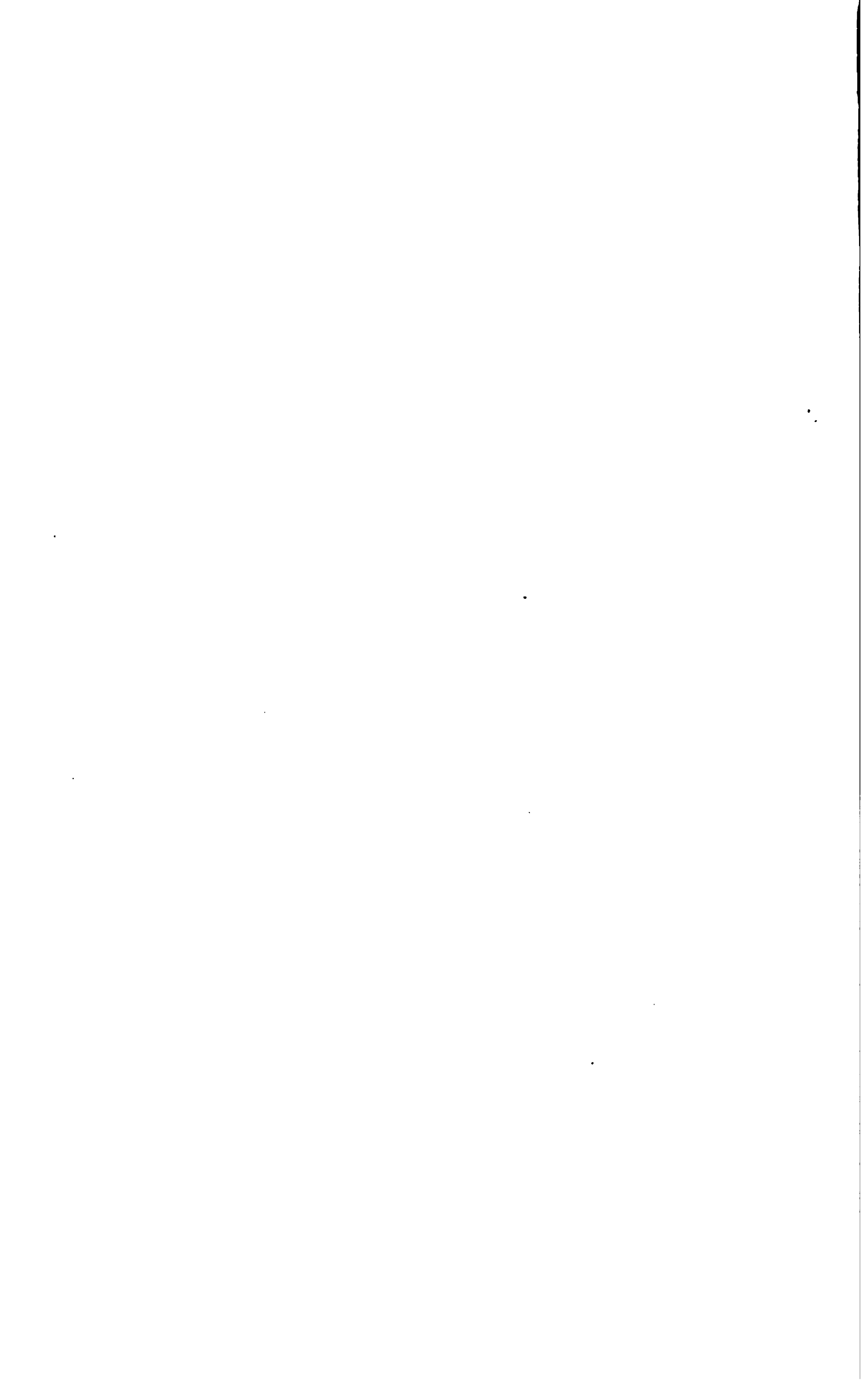
Art. 436.

Queste proteste e richiami sono nulli, se non sono fatti e notificati entro le ventiquattr'ore, e se, entro il mese dalla loro data, essi non sono seguiti da una domanda in giudizio.

B.

Formularien.

Anmerkung. Die in dieser Sammlung nicht vorkommenden bei den k. und k. Consular-Aemtern im Gebrauche stehenden Formularien, und zwar jene für die vorgeschriebenen Proventen-, Depositen- und Gerichts-Ausweise, ferner das Formulare einer Musterrolle, eines Seedienstbuches und einer provisorischen Seereisebewilligung sind bei den bezüglichen Normalien, welchen sie beigefügt wurden, zu finden. Siehe Normalien-Sammlung VII Nr. 1, IX Nr. 3, XI Nr. 2 und XII Nr. 21 und 27.



1. Formulare einer Eides-Urkunde.

(Eidesformel.)

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich und Apostolischem Könige von Ungarn, als Ihrem rechten Landesfürsten und Herrn, nach Allerhöchstdemselben aber den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein.

Und nachdem Sie zum k. und k. österr. ung. (General- Vice-) Consul in N. ernannt wurden, so werden Sie schwören in Bezug auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Königreiche und Länder der ungarischen Krone die Verfassung und die Grundgesetze beider Theile unverbrüchlich zu halten, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstesgeheimniss treu zu bewahren. Auch werden Sie schwören, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden; — Alles getreulich und ohne Gefährde.

Was mir eben vorgehalten wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen

So wahr mir Gott helfe!

---

2. Formulare einer Angelobungs-Urkunde.

Ich gelobe feierlich an Eidesstatt, das mir von Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten und grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich

und Apostolischem Könige von Ungarn, allergnädigst anvertraute k. und k. österreichisch-ungarische (General-, Vice-) Consulat in N. nach meinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Interessen des Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie im Allgemeinen, sowie der einzelnen Staatsangehörigen derselben nach Kräften zu wahren und zu fördern, die darauf Bezug nehmenden Weisungen des k. und k. Ministeriums des Aeussern, sowie überhaupt sämmtlicher dem Consulate vorgesetzten kais. und königl. Behörden und Autoritäten genaue Folge zu leisten, das Amtsgeheimniss zu bewahren, die mir übertragenen Functionen mit Fleiss und Redlichkeit ohne irgend eine Nebenabsicht auszuüben, und mir in Bezug auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Königreiche und Länder der ungarischen Krone die Verfassung und die Grundgesetze beider Theile zur Richtschnur zu nehmen. —

N.................den..........................187....

3. Formulare eines Bestallungs-Diplomes.

Nos Franciscus Josephus I
(mittlerer Titel).

Universis et singulis hasce literas lecturis salutem!

In Regno N..............................et quidem in urbe atque portu N...................N. N. Consulem Nostrum nominavimus et stabilivimus ita, ut munere suo pro more consueto solerter fungatur, ut mandata quaevis auctoritate superiori eidem rite significata fideliter exequatur, nec non omnia, quae negotiis expediendis promovendoque commercio inserviunt, scituque digna sunt, literis referre teneatur.

Itaque universis, seu ministris, seu civibus Nostris cujuscumque status, gradus vel conditionis, praecipue autem mercatoribus, navium magistris et nautis, qui mercaturae causa in praedictam urbem aut ejus portum perveniunt, mandamus et praecipimus, ut praenominatum N. N. Consulem Nostrum ibi constitutum habeant, honorent atque respiciant, omnes vero publicas Regni N. auctoritates nec non urbis atque portus N. magistratus peramice requirimus, ut praedictus Noster Consul solitis beneficiis ac immunitatibus perfruatur et gaudeat.

In cujus rei testimonium patentes hasce literas Nostras propria manu signatas et sigilli Nostri appressione munitas dedimus. Daban-

tur ______ die ______ mensis ______ anno Domini millesimo octingentesimo ______ Regnorum Nostrorum vero ______

4. Formulare

eines Amts-Uebergabs-Protokolles.

Die Uebergabe der Amts-Geschäfte an den neuernannten Titulär (oder an den bestellten Gerenten) N. N. ist heute ordnungsmässig vollzogen worden. Zu diesem Zwecke erschienen in der Consulats-Kanzlei:

Herr N. N., k. und k. Consul.
Herr N. N., k. und k. Consul.

Herr N. N. übergab dem Herrn N. N.:

1. Die sämmtlichen Acten des Amts-Archives laut zuliegenden Verzeichnisses.
2. Die Geschäfts-Protokolle des Consulates vom Jahre 18___ angefangen bis jetzt, ferner zwei Pass-Register u. s. w.
3. Die in dem beiliegenden von den Obgenannten unterfertigten specificirten Amts-Inventar angeführten Gegenstände: Amts-Utensilien Bücher u. s. w.
4. Die Cassagelder laut angeschlossenen Cassa-Abschlusses.
5. Die vorhandenen, in dem angeschlossenen Verzeichnisse detaillirt angegebenen Depositen.

Der Uebernehmer bestätigt die angeführten Effecten, Gelder und Depositen richtig erhalten zu haben, worauf das Protokoll gelesen und beiderseits gefertigt wurde.

N. ______ am ______ 18___

N. N. als Uebergeber. (L. S.) N. N. als Uebernehmer.

5. Formulare
eines
Legalisirungs-Protokolles.

Nr. ______

Aufgenommen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in ______ am ______ 18___

Der dem unterzeichneten Consul persönlich bekannte Herr N. N., Handelsmann, allhier wohnhaft

oder

dessen Persons-Identität mir von den mir persönlich bekannten Zeugen N. N. und N. N. bestätigt wird,
unterfertigt eine Vollmacht an N. N. in Wien

oder

erkennt seine Unterschrift auf einer an Herrn N. N. in ________ ausgestellten Vollmacht als echt an.

Coram me

N. N.
k. und k. österr.-ung. Consul.

N. N.

N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

6.

Legalisirungs-Clauseln.

Die Echtheit der vorstehenden von mir anerkannten Unterschrift des N. N. wird hiermit bestätigt,

oder

Die Echtheit der vor mir in Gegenwart der Herren Zeugen N. N. und N. N. beigesetzten Unterschrift des Herrn N. N. bestätige ich mit meiner ämtlichen Fertigung,

oder

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn N. N. in N.

K. und k. Consulat in ________ am ________ 18____

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Consul
N. N.

7.

Vidimirungs-Clausel.

Mit dem vom Herrn N. N. vorgewiesenen mit einer Stempelmarke per fl.__________kr.__________versehenen (oder ungestempelten) Originale gleichlautend befunden.

K. und k. Consulat in__________am__________18_____

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Consul

N. N.

8.

I. Formulare eines Lebenszeugnisses

(wenn die betreffende Person dem Consular-Functionär persönlich bekannt ist).

Z.__________

Ich endesgefertigter (General-, Vice-) Consul bestätige hiermit, dass der mir persönlich bekannte Herr N. N., hier wohnhaft, heute in der Amts-Kanzlei erschienen ist.

Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

N.__________am__________18_____

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Consul

N. N.

II. Formulare eines Lebenszeugnisses

(wenn die Persons-Identität durch Zeugen bestätigt wird.)

Z.__________

Ich endesgefertigter (General-, Vice-) Consul bestätige hiermit, dass der Herr N. N., hier wohnhaft, dessen Persons-Identität mir von den mir persönlich bekannten miterschienenen Zeugen N. N. und N. N. bestätigt wurde, heute in der Amts-Kanzlei erschienen ist.

Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

N.__________am__________18_____

(Amtssiegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Consul

N. N.

III. Formulare eines Protokolles zur Aufnahme eines Lebenszeugnisses.

Z.........................

Protokoll

aufgenommen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in N.
am.............................. 18.........

Es erscheint der mir persönlich bekannte Herr N. N. von hier,

(oder)

Es erscheint Herr N. N. in Begleitung der mir persönlich bekannten Zeugen, Herren N. N. und N. N., welche mir die Persons-Identität des Herrn N. N. bestätigen, und ersucht um Ausstellung eines Lebenszeugnisses. Seinem Ansuchen wird Folge gegeben.

	Vor mir	N. N.
(Amtssiegel.)	N. N.	N. N., als Zeuge.
	k. und k. österr.-ung. Consul.	N. N., als Zeuge.

9. Formulare eines Pass-Registers.

Geschäftszahl	Vor- und Zuname	Geburtsort, Bezirk, Land	Charakter oder Beschäftigung	Religion	Personsbeschreibung							Besondere Kennzeichen	Kommt von	Reiset nach	Datum des Passes	Anmerkung
					Alter	Statur	Haare	Augen	Nase	Mund						

10.

Pass-Visum.

№ ....

Gesehen bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in N. zur Reise nach ____________

oder

Gut zur Reise nach ____________

N., am ____________ 18___

(Amts-Siegel.)

Der k. und k. österreichisch-ungarische Consul

N. N.

No. ....

Vu pour se rendre à ____________

N., le ____________ 18___

(Amts-Siegel.)

Le Consul d' Autriche-Hongrie

N. N.

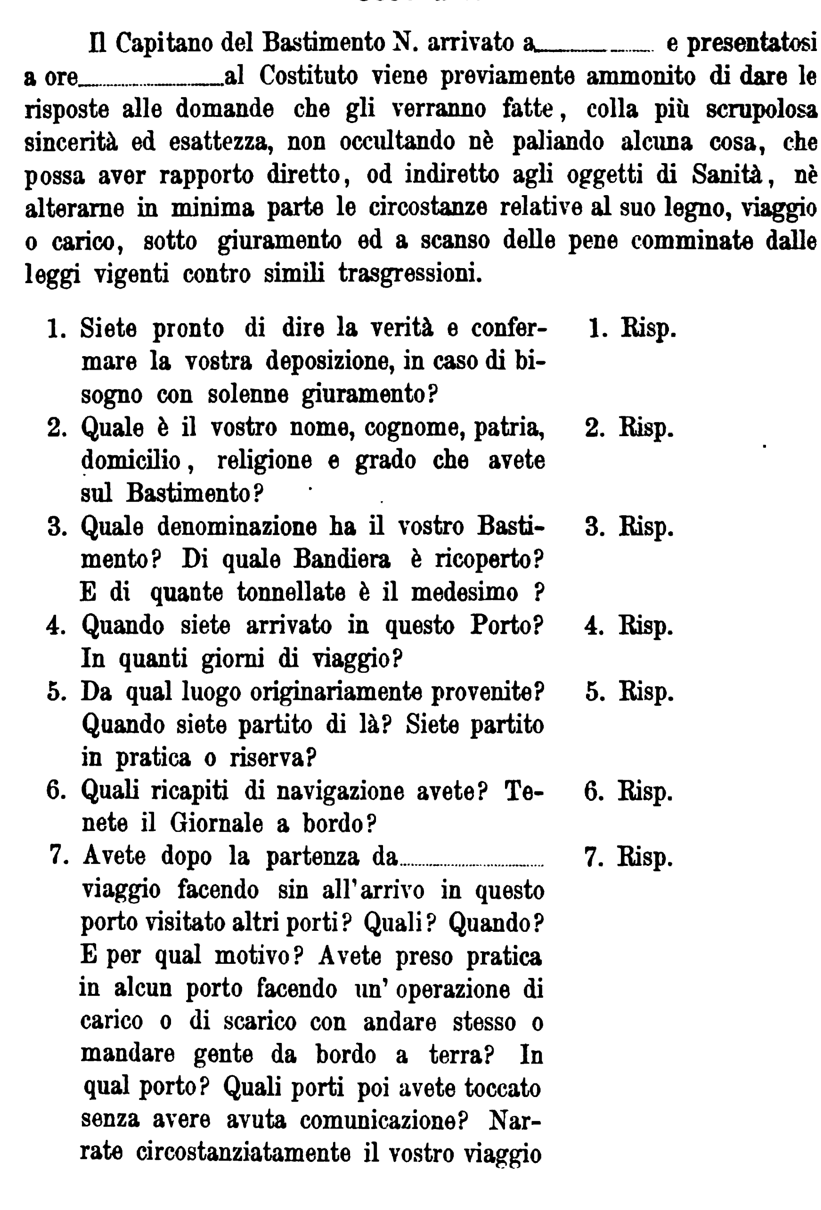
11. Formulare eines Verzeichnisses

der im Consularamts-Bezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

Laufende Zahl der Personen	Aufenthaltsort	Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates	Geburts-Tag, Monat und Jahr	Religion	Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle	Stand: ledig, verheirathet, verwitwet	Heimat: Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land	Reiseurkunde, Behörde Datum u. Zahl, Dauer	Anmerkung

12.

Formulare eines See-Constitutes.



Costituto.

Il Capitano del Bastimento N. arrivato a__________ e presentatosi a ore__________al Costituto viene previamente ammonito di dare le risposte alle domande che gli verranno fatte, colla più scrupolosa sincerità ed esattezza, non occultando nè paliando alcuna cosa, che possa aver rapporto diretto, od indiretto agli oggetti di Sanità, nè alterarne in minima parte le circostanze relative al suo legno, viaggio o carico, sotto giuramento ed a scanso delle pene comminate dalle leggi vigenti contro simili trasgressioni.

1. Siete pronto di dire la verità e confermare la vostra deposizione, in caso di bisogno con solenne giuramento?	1. Risp.
2. Quale è il vostro nome, cognome, patria, domicilio, religione e grado che avete sul Bastimento?	2. Risp.
3. Quale denominazione ha il vostro Bastimento? Di quale Bandiera è ricoperto? E di quante tonnellate è il medesimo ?	3. Risp.
4. Quando siete arrivato in questo Porto? In quanti giorni di viaggio?	4. Risp.
5. Da qual luogo originariamente provenite? Quando siete partito di là? Siete partito in pratica o riserva?	5. Risp.
6. Quali ricapiti di navigazione avete? Tenete il Giornale a bordo?	6. Risp.
7. Avete dopo la partenza da__________ viaggio facendo sin all'arrivo in questo porto visitato altri porti? Quali? Quando? E per qual motivo? Avete preso pratica in alcun porto facendo un' operazione di carico o di scarico con andare stesso o mandare gente da bordo a terra? In qual porto? Quali porti poi avete toccato senza avere avuta comunicazione? Narrate circostanziatamente il vostro viaggio	7. Risp.

da che siete partito da ....
..........fino all'arrivo in ....

8. Avete avuto comunicazioni o parlamento strada facendo con altre barche o bastimenti mercantili o da guerra, con Corsari o Pirati? Ove? E quando? Vi è noto, che un altro individuo di bordo abbia comunicato con qualcuno, o che siasi staccato con batello dal bordo? — 8. Risp.

9. Avete durante il viaggio, dato o ricevuto ajuto, provvigioni od attrezzi, merci, lettere o campioni? Avete ricuperato qualche oggetto in mare, o sulle spiaggie? — 9. Risp.

10. Quante persone in tutto si trovano a bordo del Bastimento? quanti marinai? quanti passeggieri? Non avete qualche passeggiere sotto mentito nome? o descritto come persona dell'equipaggio? o esiste a bordo qualche persona non contemplata nella Fede di Sanità? Sono le persone le medesime che partirono dal porto d'origine, o successe qualche cambiamento? Ove? E quando e per qual motivo? — 10. Risp.

11. Quale era lo stato di salute pubblica nel luogo della vostra partenza e nei luoghi circonvicini? Quale fu lo stato di salute sul vostro Bastimento tanto durante il soggiorno nel luogo di partenza, quanto durante il viaggio? Quale è presentemente? Cadde ammalato qualche individuo di bordo sia nel porto di ....
o sia in mare, in qual giorno? Di qual male? Con quali sintomi? — 11. Risp.

12. Che carico avete? Dove avete caricato? A chi siete raccomandato? — 12. Risp.

13. Esistono a bordo del vostro Bastimento straccie, vesti smesse o lana sucida? — 13. Risp.

14. Esiste qualche porzione di carico oltre a quello descritto nel Manifesto e nelle Polizze di carico p. e. Paccottiglie?	14. Risp.
15. Avete dei gruppi di monete? Quanto tabacco, polvere da tiro, salnitro, vino, sale si trova a bordo? Havvi dell'acciajo, ferro, argento vivo, specchi, libri, stampe, pitture e gazzette? Avete lettere, plichi da consegnare? Sapete che alcuno del Bastimento ne abbia?	15. Risp.
16. Ha sofferte il vostro Bastimento burrasche? Avete fatto getto? È avareato il carico? Vi occorre di appuntare o rettificare la prova di fortuna, altrove eventualmente appuntata?	16. Risp.
17. Avete da raccontare qualche novità politica? Avete veduto qualche naviglio in pericolo, o vi è stato notificato qualche sinistro avvenimento marittimo? Vi è noto che in altri porti, città o provincie siasi manifestato qualche male contagioso?	17. Risp.
18. Avete veduto, parlamentato od avuta comunicazione con Legni da guerra nazionali o di altre Potenze? Quando? Dove? Di che specie, nazione e quanti erano tali legni? Pér dove vi sembravano diretti? Avete sentito durante il viaggio, se nei porti da voi toccati si trovino di già o si attendano in breve altri legni da guerra, quali e con quale destinazione? Avete a fornire qualche informazione riguardo a Pirati o Corsari? Avete da fare altre deposizioni od osservazioni di speciale interesse marittimo?	18. Risp.
19. Avete nulla d'aggiungere o rettificare alle cose già deposte? O da fare qualche domanda? E quanti ricapiti e carte relative	19. Risp.

al Bastimento e carico avete, da consegnarsi a quest'ufficio?

20. Siete munito del regolamento di questo Porto? — 20. Risp.

Fatta quindi lettura di ogni singolo articolo del presente Costituto viene invitato il Deponente di confermare sotto giuramento la verità del deposto colla sua sottoscrizione.

Il presente Costituto venne chiuso e contrafirmato dall' I. e R. Consolato austro-ungarico in__________

13.

Formulare eines Gesundheits-Passes für Schiffe.

Fede di sanità.

Da parte dell' I. e R. Consolato d'Austria-Ungheria in__________ si certifica, che in questa città e contorni si gode perfetta salute senza verun sospetto di peste o d'altra malattia contagiosa. In fede di che si rilascia la presente al Signor N. N. comandante del batello a vapore nominato N. N., che parte da quì con merci e gruppi per Trieste toccando Corfu con persone d'equipaggio quaranta otto (48) compreso il capitano ed inoltre trenta due (32) passeggieri ed un medico, in tutto persone ottanta uno (81).

N. N., lì __________ 18___

(Sigillo d'ufficio.)

N. N.

I. e R. Console austro-ungarico.

---

14. Formulare

eines

Interims-Passes für Schiffe (Passavanti).

Das k. und k. österreichisch-ungarische (General-, Vice-) Consulat in N.................bezeugt hiemit, dass dem Schiffe N. N. auf Grundlage seiner bevorstehenden Eintragung in das Schiffsregister die Befugniss zugestanden worden ist, die österreichisch-ungarische Flagge zu führen.

Die Civil- und Militär-Behörden der befreundeten Mächte, sowie alle Civil- und Militär-Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die Commandanten der k. k. Kriegsschiffe werden ersucht, das obgenannte Schiff sammt Bemannung, Passagieren und Ladung frei passiren zu lassen, ihm weder Aufenthalt noch Hinderniss zu verursachen, noch zu gestatten, dass dies durch andere geschehe, ihm vielmehr erforderlichen Falles allen möglichen Beistand und Schutz angedeihen zu lassen.

Das Schiff hat, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, den Curs von .... über .... nach .... zu nehmen, und im letztgenannten Hafen den förmlichen Registerbrief abzuwarten.

Diese Verpflichtung einzuhalten, hat der Schiffer für sich und seine Nachfolger im Commando durch Beisetzung seiner Unterschrift angelobt.

Dieser Interims-Pass gilt bis zum..............................

N.................. am..............................

Der k. und k. österr.-ung. Consul
N. N.

Der Schiffsführer:
N. N.

(Amts-Siegel.)

[Zu Formulare Nr. 14.]

Name und Gattung des Schiffes	Tonnengehalt	Geschütze	Zahl der Mannschaft (mit Ausschluss des Schiffers)	Eigenthums-Verhältnisse	Anmerkungen

15. Formulare eines Ausweises

über die mit Seereise-Bewilligung (Matrikel) betheilten uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner, welche sich auf den nachbenannten Schiffen heuern lassen oder sich von denselben ausgeschifft haben.

Vor- und Zuname	Truppenkörper	Bezirkshauptmannschaft (Stuhlrichter-, Bürgermeisteramt)	Zeit der Ausstellung der Matrikel	Zeit des Verfalles der Matrikel	Tag der Anmusterung	Tag der definitiven Ausschiffung	Gattung des Schiffes	Name des Schiffes	Nationalität des Schiffes	Nächstes Reiseziel des Schiffes	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

. . . . . am . . . . 18 . .

Diese Eingabe ist mit Ende eines jeden Monats abzuschliessen und von den betreffenden Organen, und zwar: den Hafen-Aemtern, Agentien und Deputationen den Central-Hafen-Aemtern, — hingegen von den Consular-Aemtern der competenten Seebehörde einzusenden.

Um zeitraubende Correspondenzen zu verhüten, dürfen in einem und demselben Ausweise nur Individuen desselben Ergänzungs-Bezirkes ersichtlich gemacht werden.

Ueber die Art der Ausfüllung dieses Ausweises folgt die Erläuterung:

Rubrik 1. Ist ausser dem Vor- und Zunamen auch der sonstige Beiname, sowie auch der Name des betreffenden Vaters anzuführen, indem Fälle vorkommen, dass in dem nämlichen Orte mehr als Ein Individuum den gleichen Namen führt.

" 2 und 3. Selbstverständlich.

" 4. Ist das Monats-Datum u. Jahr der Matrikel-Ausstellung einzutragen.

" 5. Ist das Monats-Datum u. Jahr des Verfalles der Matrikel einzustellen.

" 6. Ist das Monats-Datum und Jahr der Anmusterung auf dem betreffenden Schiffe anzuführen.

" 7. Ist das Monats-Datum und Jahr der definitiven Ausschiffung von dem betreffenden Schiffe anzuführen.

" 8, 9 und 10. Selbstverständlich.

" 11. Ist das, nach erfolgter Einschiffung des Mannes in Aussicht genommene Reiseziel des Schiffes anzugeben.

" 12. Alle von den betreffenden Hafen- und Sanitäts-Behörden zur Evidenthaltung des Mannes für nothwendig erachteten Verzeichnungen.

Bei Anmusterung eines Mannes bleibt nur Rubrik 7 unausgefüllt.

Bei Ausschiffung eines Mannes haben ebenfalls alle Rubriken bis auf die Rubrik 6 ausgefüllt zu werden.

16. Formulare eines Heuerrückstands-Ausweises.

Distinta dei Civanzi paghe e debiti dell' equipaggio del naviglio austriaco............Capitano ....
naufragato li............sulla spiaggia di............

Allegati				A	B								C		D		E		F			Importo		
					Conto paghe										Anticipazioni fatte a favore dell' equipaggio									
No. progressivo	Nome, cognome e paternità	Domicilio	Grado	Matricola	Accordo a mese		Per viaggi anteriori al naufragio		Pel viaggio in cui avvenne il naufragio e precisamente fino al giorno in cui ebbe luogo quest' ultimo		Totale in		Mercedi per l' opera prestata nel ricupero		Per spese di vitto ed alloggio non gravitanti il ricupero		Per spese di viaggio		Per altro titolo		Totale delle anticipazioni	a credito	a debito	Osservazioni
					f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.				

N. N. li . . . . 18 . .
Sigillo d' ufficio.

NB. a) Le mercedi competenti all' equipaggio per l' opera prestata nel ricupero del naviglio e carico e così pure le spese pel vitto ed alloggio di esso equipaggio durante la detta sua prestazione devono a termini di legge saldarsi ognora sul ricavo del ricupero. L'effettuato saldo di tali mercedi si enumererà espressamente nella colonna C. colla parola „pagate“.

b) Verificandosi delle anticipazioni fatte al capitano del naviglio naufragato, saranno esse da specificarsi in calce di questa distinta e da prodursi in uno i rispettivi documenti.

17. Formulare eines Ausweises über die auf einen Schiffbruch bezüglichen Auslagen.

Summarische Uebersicht

der untenbezeichneten Belege, welche auf die Auslagen sich beziehen, die anlässlich des bei A............ in............ am 28. October 1860 stattgefundenen Schiffbruches der österreichischen Barke N. N. für die Verpflegung, Bequartierung, Heimsendung und für andere Erfordernisse der Mannschaft des genannten Fahrzeuges und seines Capitäns N. N. gemacht worden sind.

(Exemplificationen.)

Fortlaufende Nummer	Ausgabs-Titel	Belege oder Documente, welche die gemachte Auslage rechtfertigen	Gesammt-Betrag der Auslage		Capitän N. N. des ...... von		Tenente N. N. des ...... von		Nostromo oder Pilot N. N. des ...... von		Cadett N. N. des ...... von		Dispensiere N. N. des ...... von		Timoniere N. N. des ...... von		Timoniere N. N. des ...... von		Timoniere N. N. des ...... von		Giovane N. N. des ...... von		Giovane N. N. des ...... von		Mozzo N. N. des ...... von		Anmerkung
			In Francs																								
1	Für die Notariatsaufnahme der Seeverklarung (prova di fortuna).	Empfangsbestätigung des Notars N. N. vom 3. Nov. 1860. (Beil. I.)	20	—	20		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Für Wohnung u. Verpflegung des Capitäns in A... vom 10. 13. Oct.	Saldirte Rechnung des N. N. vom 12. November 1860. (Beil. II.)	10	40	10	40	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Desgleichen d. Schiffsmannschaft.	Saldirte Rechnung des N. N. vom 12. November 1860. (Beil. III.)	60	—	—	—	6	—	6	—	6		6		—	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	
4	Für Telegramm des Capitäns an den Rheder N. N. von A... nach B...	Saldirte Rechnung des N. N. vom 12. November 1860. (Beil. IV.)	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Für Bekleidung der Mannschaft.	Saldirte Rechnung des N. N. vom 16. November 1860. (Beil. V.)	78	40	—	—	—	—	—	—	5	—	12	50	—	—	15	—	15	—	10	30	10	30	10	30	
6	Subvention dem Capitän zur Reise von A... nach B...	Empfangschein des Capitäns vom 18. November 1860. (Beil. VI.)	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Desgleichen der Mannschaft zur Reise ut supra.	Quittirte Rechnung des N. N. vom 18. November 1860. (Beil. VII.)	75	—	—	—	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	7	50	
8	Subvention dem Capitän zur Heimreise von A... nach B...	Empfangschein des Capitäns vom 25. Novemb. 1860. (Beil. VIII.)	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Krankheitskosten im Spitale in A. des Cad. N. N. vom 19.—28. Nov. 1860.	Sald. Rechnung des Spitals N. N. in A. v. 26. Nov. 1860. (Beil. IX.)	8	60	—	—	—	—	—	—	8	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Für Verpflegung u. Wohnung der Mannschaft in A... vom 19. bis 28. November 1860.	Saldirte Rechnung des N. N. vom 28. November 1860. (Beil. X.)	58	50	—	—	6	50	6	50	—	—	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	6	50	
		Im Ganzen in Francs.	436	90	156	40	20	—	20	—	27	10	32	50	20	—	35	—	35	—	30	30	30	30	30	30	
		Gleich in Gulden öst. W. in Silber (z. B. den Franc gleich à fl. ...... öst. Währ. in Silber berechnet.)																									

Die nebenstehenden Auslagen sind für Rechnung des Einzelnen, eines Theiles oder aller hier nachbenannten Individuen in der beziehungsweise hier unten specificirten Theilquote bestritten worden.

NB. Von jedem der vorgenannten Individuen ist nicht nur der Vor- und Zuname, sondern auch der Name des Vaters, der Geburts- und Wohnort anzugeben.

NB. Auf dieser horizontalen Zeile ist die Valuta anzugeben, in welcher die Auslage gemacht wurde, z. B. in Francs, in Pfund Sterling, in österreichischer Währung.

Vom k. und k. Consulate

N. N., am .... 18..

(Amts-Siegel.) (Unterschrift.)

18. Formulare eines Schiffahrts-Ausweises.

Prospetto della navigazione austro-ungarica nel porto di .... giurisdizione dell' I. e R. Consolato .... austro-ungarico di .... durante l'anno solare 18 ....

A.

Navigli entrati																	
Data dell'arrivo		Nome		Numero e Data		Navigli								Luogo e Stato di provenienza del naviglio	Qualità e quantità del carico sbarcato	Valutazione del carico sbarcato	
						operanti				di rilascio							
						carichi		vuoti		carichi		vuoti					
Mese	Giorno	del naviglio e sua qualità	del Capitano o Padrone	della Patente di lungo corso	del Passaporto a grande cabotaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio			delle Merci	dei Gruppi
																Fiorini	Fiorini

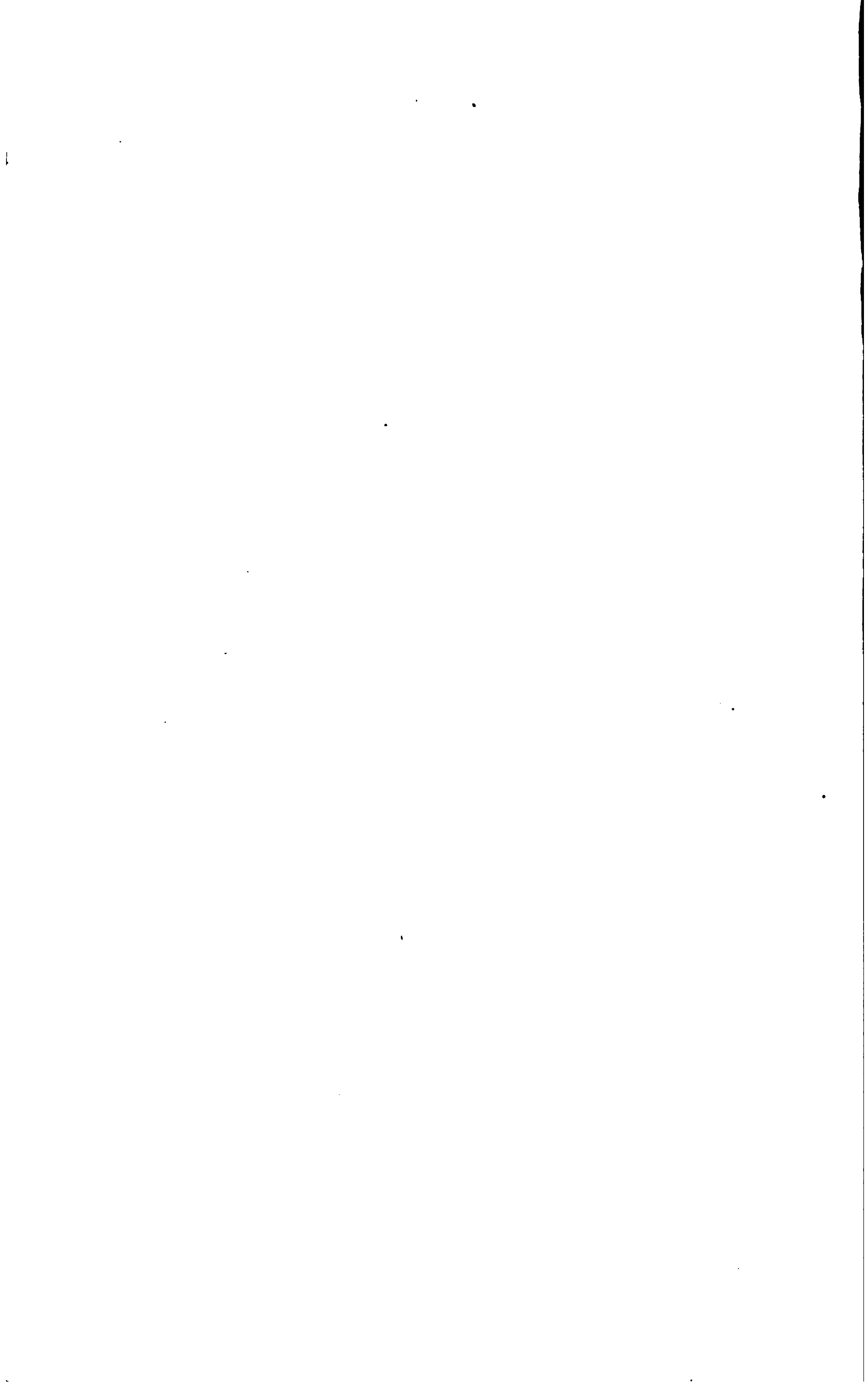
B.

Navigli sortiti

Data della partenza		Navigli								Luogo e Stato di destinazione del naviglio	Qualità e quantità del carico imbarcato	Valutazione del carico imbarcato		Osservazioni
		operanti				di rilascio								
		carichi		vuoti		carichi		vuoti				delle Merci	dei Gruppi	
Mese	Giorno	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio	Tonnellaggio	Equipaggio			Fiorini	Fiorini	

19. Formulare eines Gestions-Protokolles.

Nummer des Stückes	Tag der Einlangung	Provenienz	Gegenstand	Erledigung	Tag der Erledigung	Anmerkung



Anhang.



Ueber die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn.

I. Anerkennung der fremden Consular-Functionäre und deren Zulassung zur Ausübung ihrer Functionen — Exequatur.

Kein fremder Consular-Functionär in Oesterreich-Ungarn kann sein Amt ausüben, bevor er nicht die erforderliche Anerkennung erhalten hat. Das Ansuchen um Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der bezüglichen Functionen erfolgt entweder im diplomatischen Wege an das k. und k. Ministerium des Aeussern durch die betreffende Gesandtschaft, oder wird von dem fremden Consular-Functionär selbst unmittelbar gestellt.

Die Bestellung fremder Consular-Functionäre in irgend einem Orte der österreichisch-ungarischen Monarchie, wo bisher keine fremde Consular-Vertretung besteht, pflegt Gegenstand specieller Verhandlungen zu sein. Die Anerkennung, beziehungsweise Zulassung, ist eine definitive oder provisorische. Die definitive Anerkennung der fremden Consular-Functionäre in der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgt entweder durch Ertheilung des Allerhöchsten Exequatur oder durch eine blosse Anerkennung seitens der competenten Behörde, d. i. des k. und k. Ministeriums des Aeussern, welches die weiteren Anordnungen an die Local-Behörden vermittelt. Das Allerhöchste Exequatur wird für jene Consular-Functionäre ertheilt, welche mit einem von dem betreffenden Staats-Oberhaupte eigenhändig unterschriebenen Diplome versehen sind; dies ist durchaus bei den General-Consuln und Consuln, und in manchen Staaten auch bei Vice-Consuln üblich.

Wenn bei einem fremden Consular-Amte mehrere Functionäre verwendet sind, so wird das Exequatur nur dem Amts-Vorstande ertheilt, während die übrigen subalternen Beamten blos von den Local-Behörden nach diesfalls eingeholter Ermächtigung des k. und k. Ministeriums des Aeussern in ihrer ämtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer bezüglichen Functionen zugelassen werden.

Die Ertheilung des Exequatur erfolgt in der Regel ohne Taxenentrichtung; nur als Reciprocitäts-Massregel wird von den Consuln jener fremden Staaten, welche eine Taxe für die Anerkennung der dort angestellten österreichisch-ungarischen Consular-Functionäre einheben. eine Taxe im gleichen Betrage gefordert. Die Exequatur-Klausel lautet wie folgt: Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom .... dem gegenwärtigen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur zu ertheilen geruht.

Die Anerkennung seitens des k. und k. Ministeriums des Aeussern allein erfolgt in den Fällen, wo die fremden Consular-Functionäre nur ein Diplom oder Decret ihres Ministeriums oder eines vorstehenden. zu ihrer Bestellung berechtigten Consular-Beamten (General-Consul, Consul) besitzen. Die provisorische Anerkennung, beziehungsweise Zulassung, wird bis zur Entscheidung über die definitive Anerkennung, falls keine Bedenken dagegen obwalten, und natürlich nur immer in der Weise verfügt, dass dadurch keineswegs der späteren Entscheidung vorgegriffen werde.

Wenn der fremde Consular-Functionär österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, so hat derselbe vor Ertheilung des Exequatur um die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zur Bekleidung des ihm verliehenen fremden Postens einzuschreiten. Die Bewilligung zur Annahme eines fremden Consular-Postens wird nur unter der Bedingung ertheilt, dass dadurch in den staatsbürgerlichen und Jurisdictions-Verhältnissen des betreffenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen keinerlei Aenderung eintrete. Wenn es sich jedoch lediglich um eine Consular-Agentie handelt, so entfällt die Nothwendigkeit der Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung. (Erlässe des k. k. Handelsministeriums vom 10. April und 8. Mai 1854, ZZ. 3038/129 und 9866/357.)

Den im activen Staatsdienst stehenden Beamten ist die Annahme fremder Consularstellen in der Regel nicht gestattet. (Hof-Kammer-Decret vom 24. April 1832, Z. 16370/509.)

Laut Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1832 kann nur dann auf Ertheilung des Exequatur Allerhöchsten Ortes angetragen werden, wenn der betreffende Consular-Functionär in jeder Hinsicht, das ist in moralischer, politischer und staatsbürgerlicher Beziehung, zur Bekleidung eines Consular-Amtes vollkommen geeignet erscheint. (Hof-Kammer-Decret vom 4. Februar 1832, Z. 4814/136.) Die Erwirkung des Allerhöchsten Exequatur, beziehungsweise die blosse Anerkennung eines fremden Consular-Functionärs durch das

k. und k. Ministerium des Aeussern erfolgt nur in dem Falle, wenn die über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des besagten Functionärs eingezogenen Erkundigungen in jeder Richtung günstig lauten. Wenn jedoch der fremde Consular-Functionär wirklicher Staatsbeamter ist, so wird in der Regel von der Einziehung der sonst üblichen Erkundigungen Umgang genommen.

Auch die definitive Anerkennung eines fremden Consular-Functionärs kann zurückgenommen werden, sobald persönliche oder sonstige Gründe dies nothwendig erscheinen lassen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung, welche den zu enthebenden fremden Consular-Functionär bestellt hat.

---

2. Rechte und Immunitäten der fremden Consular-Functionäre.

Das wesentliche Recht der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn ist das der Anerkennung ihrer ämtlichen Consular-Eigenschaft und ferner das Recht der Zulassung zur Ausübung der bezüglichen Functionen.

In Betreff des Umfanges, auf welchen sich ihre Amtsverrichtungen erstrecken dürfen, wird vorzüglich der Grundsatz beobachtet, die fremden Consular-Functionäre in Ausübung der ihnen von ihrer Regierung übertragenen Functionen insoferne nicht zu beirren, als die Ausübung dieser Functionen nicht gegen die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze verstösst. Der Grundsatz der Reciprocität in der Behandlung der fremden Consular-Functionäre kommt insoferne in Anwendung, als dies mit den Landesgesetzen und Anordnungen vereinbar ist. (Hof-Kammer-Decret vom 19. März 1838, Z. 471/p. p.)

Die fremden Consular-Functionäre werden in Oesterreich-Ungarn nicht als diplomatische Personen behandelt und geniessen nicht die den Letzteren zukommenden Immunitäten und Vorrechte.

Wenn nicht in den von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einzelnen fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen oder Consular-Conventionen den betreffenden Consular-Functionären auf Grund der gegenseitigen Reciprocität besondere Immunitäten eingeräumt sind (siehe Nr. 7 des Anhanges S. 664), so steht den in Oesterreich-Ungarn residirenden fremden Consular-Functionären keine Personal- oder Real-Immunität zu. Sie unterstehen dann gleich anderen Privaten in ihren ausserämtlichen Handlungen den österreichischen oder den ungarischen Gerichten und Landesgesetzen, so

dass sie auch zur Tragung aller jener persönlichen und Real-Lasten oder Abgaben verpflichtet sind, welche auf sie, abgesehen von ihrer Consular-Eigenschaft, Anwendung haben.

Den fremden Consular-Functionären steht nicht eine Jurisdiction über ihre in den österreichischen oder ungarischen Staaten befindlichen Nationalen zu. (Hof-Kammer-Decret vom 30. September 1837, Z. 4959/p. p.)

Die fremden Consular-Functionäre sind berechtigt, auf ihrem Wohnhause das Wappen aufzustellen und nach Landesbrauch die Nationalflagge, jedoch nur bei ausserordentlichen Anlässen, zu hissen.

---

3. Verkehr der fremden Consular-Functionäre mit den Local-Behörden.

Bezüglich des Verkehrs der fremden Consular-Functionäre mit den Local-Behörden ist Folgendes zu bemerken:

Den fremden Consular-Functionären ist gestattet, in commerciellen Angelegenheiten sich unmittelbar an die betreffenden Landes-Behörden zu wenden.

In anderen Angelegenheiten dürfen sie in der Regel nicht officiell und schriftlich mit den kaiserlichen oder königlichen Behörden verkehren; doch soll ihnen auf ihr mündliches officielles Einschreiten Gehör gegeben und nöthigenfalls Auskunft ertheilt werden. (Hof-Kammer-Decret vom 19. März 1838, Z. 471/p. p.)

Zu den Amtsverrichtungen der fremden Consular-Functionäre gehört aber selbstverständlich nicht die völkerrechtliche Vertretung ihrer Nationalen im eigentlichen Sinne, welche den betreffenden am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Botschaften und Gesandtschaften zusteht. Ergibt sich die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung in dem Amtsbezirke eines fremden Consular-Functionärs, so hat derselbe hiezu die Vermittlung seiner vorgesetzten Gesandtschaft anzurufen.

Im Interesse des zunehmenden internationalen Verkehres ist man in neuerer Zeit hinsichtlich der Attributionen der fremden Consular-Functionäre zu der Anschauung gelangt, dass es nur nützlich sein kann, denselben einen etwas ausgedehnteren Wirkungskreis und die Vertretung administrativer Angelegenheiten im unmittelbaren Einvernehmen mit den Local-Behörden einzuräumen.

Es wurde denselben von der österreichisch-ungarischen Regierung in den mit mehreren Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen

nicht nur das Einschreiten in Angelegenheiten des Handels- und Schiffahrtsverkehres, sondern auch eine Ingerenz in Verlassenschaftssachen und bei Beglaubigungen von Urkunden oder Entgegennahme von Erklärungen ihrer Staatsangehörigen die Stellung eines öffentlichen Functionärs zugestanden. Ausserdem kommt ihnen aber jedenfalls die Befugniss zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, wo nicht der diplomatische Weg einzuhalten ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben ämtlich zu verkehren.

Den fremden Consular-Functionären kommt die Befugniss zu, durch geeignete Mittheilung an die Local-Behörde die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers zu veranlassen.

Ein Unterschied der in den österreichischen oder ungarischen Staaten zur Ausübung ihrer Functionen zugelassenen fremden Consular-Vertreter nach Verschiedenheit des Ranges und der Diensteigenschaft ist in den inländischen Gesetzen nicht gegründet, wohl aber ist es herkömmlich, dass die im Range höher gestellten Consular-Functionäre, nämlich die General-Consuln und Consuln, bei öffentlichen Feierlichkeiten und Festen, an den Orten, wo sie ihren Sitz haben, manche persönliche Auszeichnung geniessen, die den in geringerer Eigenschaft angestellten Consular-Functionären nicht zu Theil wird.

Der Umstand, ob der fremde Consular-Functionär ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist oder nicht, zieht insoferne einen Unterschied in den Rechten und Pflichten nach sich, als ein solcher, abgeleitet aus der Eigenschaft der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigkeit, in den Landesgesetzen und Anordnungen beobachtet ist.

---

4. Befugnisse der fremden Consular-Functionäre bezüglich der Vornahme von Acten des Civilstandes.

Die österreichischen und ungarischen Behörden sind durch kein positives Gesetz gehalten, sich der Vornahme von Civilstands-Acten seitens fremder Consular-Functionäre innerhalb deren Amtslocale zu widersetzen, soferne diese Acte ausschliesslich die eigenen Nationalen

betreffen und dabei in keiner Weise das Hoheitsrecht der Monarchie berührt wird.

Die österreichische Regierung hat für angemessen erachtet, der Vornahme von Civiltrauungen durch Consular-Functionäre auswärtiger Staaten in Oesterreich fernerhin kein Hinderniss in den Weg zu legen unter der Voraussetzung:

1. dass die betreffenden fremden Consular-Functionäre nach der Gesetzgebung ihres Landes überhaupt berufen sind, als Civilstands-Beamte für ihre im Auslande befindlichen Nationalen zu fungiren;

2. dass sie solche Acte nur vornehmen, wenn beide Ehewerber zweifellos der Nationalität ihres Landes angehören, und endlich

3. dass dabei jede Verfügung unterbleibe, welche als ein Act der Jurisdiction angesehen wäre, — daher auch die Kundmachung des Ehe-Aufgebotes mittelst Anschlages an der Aussenseite des Consulates nicht stattfinden darf.

In allen Fällen handelt es sich hier nur um eine stillschweigende Zulassung, da keinem auswärtigen Staate ein vertragsmässiges Recht in dieser Richtung eingeräumt wurde.

Diese Duldung involvirt keinesfalls eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der vor auswärtigen Consular-Functionären geschlossenen Ehe. Die Beurtheilung der Giltigkeit derselben im Falle der Anfechtung ist selbstverständlich der Judicatur der österreichischen Gerichte vorbehalten, für welche nach dem Grundsatze „Locus regit actum" die österreichischen Gesetze allein massgebend sind, da den fremden Consular-Functionären das Recht der Exterritorialität nicht zukommt.

---

5. Befugnisse der fremden Consular-Functionäre in Verlassenschafts-Angelegenheiten.

In Bezug auf die Befugnisse der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn rücksichtlich des Nachlasses von Verstorbenen ihrer Nation sind vor Allem die diesfalls bestehenden vertragsmässsigen Bestimmungen massgebend. Diese Bestimmungen sind zum Theil in speciellen Nachlass-Conventionen, zum Theil in den Consular-Conventionen, und zum Theil endlich in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den auswärtigen Staaten enthalten.

In allen jenen Fällen, wo ein darauf bezügliches vertragsmässiges Uebereinkommen nicht besteht, werden folgende Grundsätze beobachtet.

Die österreichischen oder ungarischen Gerichte haben, ausser dem Falle der Reciprocität, in die Abhandlung des beweglichen Nachlasses eines hierlands verstorbenen Ausländers, wenn er hier keinen ordentlichen Wohnsitz hatte, sich nicht einzulassen, sondern die Verlassenschaftsmasse nach vorläufig zur Sicherheit der Erben, Vermächtnissnehmer und Gläubiger getroffenen nöthigen Vorkehrungen dem zuständigen Gerichte zu übermitteln. (Erlass des Handelsministeriums vom 17. Juni 1852, Z. 2499/H.) Die Beiziehung des betreffenden fremden Consular-Functionärs ist nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch der fremde Consular-Functionär sich mit einer besonderen oder allgemeinen Ermächtigung seiner Regierung zur Uebernahme der Verlassenschaft ausweist, oder wenn er nebst der Vollmacht der Erben auch die Erklärung des zuständigen Gerichtes, wodurch ihr Erbrecht anerkannt wurde, producirt, so wird ihm die Verlassenschaft ausgefolgt.

In der Praxis geschieht es, dass die Gerichtsbehörden in den österreichischen oder ungarischen Seeplätzen den Consul bei dem Todesfalle von Angehörigen seiner Nation verständigen. (Erlass des Handelsministeriums vom Jahre 1851, Z. 9020/H.) Die Befugniss der fremden Consular-Functionäre, von den Unterthanen ihrer Nation Acte und Urkunden aufzunehmen, denselben Lebens-Certificate und andere Zeugnisse auszustellen, unterliegt keinem Anstande, doch wird die Giltigkeit und Wirkung derselben von den inländischen Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt.

---

6. Befugnisse der fremden Consular-Functionäre in Schiffahrts-Angelegenheiten.

Die in Oesterreich-Ungarn fungirenden fremden Consular-Vertreter werden, der bisherigen Gepflogenheit gemäss, in der Vornahme civilgerichtlicher Amtshandlungen, die sich auf an Bord von Schiffen der eigenen Nation befindliche Capitäne und Schiffsmannschaften beziehen, in allen jenen Fällen nicht behindert, wo weder österreichische oder ungarische, noch andere fremde Staatsangehörige interessirt sind.

Es ist somit den fremden Consular-Functionären das Recht der Disciplinar- und Polizei-Inspection über die auf Schiffen ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften den

Landesbehörden vorbehalten sind; endlich ist es den fremden Consular-Functionären auch unbenommen, Frachtcontracte und Declarationen der Capitäne ihrer Nation aufzunehmen, sowie in Havariefällen von nationalen Schiffen alle für nöthig erachteten Erhebungen zu pflegen: die besagten Urkunden werden jedoch in Bezug auf ihre Giltigkeit und Wirkung von den inländischen Behörden nur nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen beurtheilt, und die durch letztere den österreichischen oder ungarischen Behörden in Havariefällen vorbehaltenen Amtshandlungen sind selbstverständlich von denselben vorzunehmen. Die Praxis in Havariefällen besteht darin, dass die fremden Consular-Functionäre in den österreichischen oder ungarischen Häfen im Falle des Schiffbruches von Fahrzeugen ihrer Nation die Seeverklarungen aufnehmen, sofern dabei österreichische oder ungarische Staatsangehörige nicht betheiligt sind, die aus solchen Anlässen entstehenden Streitigkeiten über Einschreiten der Parteien im Compromisswege austragen und als gesetzliche Bevollmächtigte der abwesenden Schiffseigenthümer und Interessenten alle Schritte vornehmen, die diesen, wenn selbe gegenwärtig wären, zustehen würden.

Auch in dieser Richtung sind vor Allem die in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den fremden Staaten enthaltenen Bestimmungen massgebend.

---

7. Besondere vertragsmässige Begünstigungen der fremden Consular-Functionäre — Consular-Conventionen.

Besondere Begünstigungen betreffs der Stellung der fremden Consular-Functionäre und ihrer Befugnisse sind in den einzelnen Verträgen und Conventionen mit einigen Staaten von beiden vertragschliessenden Theilen zugestanden worden.

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat nachfolgende Consular-Conventionen: mit Frankreich (1866), mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (1870), mit Portugal (1873) und mit Italien (1874) abgeschlossen.

A. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln in den beiden Staaten. (R. G. B. LXIII Nr. 167 ex 1866.)

(Geschlossen zu Wien am 11. December 1866; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant déterminer, avec toute l'extension et la clarté possibles, les droits, privilèges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, Chanceliers ou Secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche et en France, ont résolu de conclure une Convention consulaire, et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Mr. le Baron de Beust (Frédéric Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des Ordres de St. Etienne et de Léopold, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., et

Mr. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Che-

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Oesterreich und in Frankreich unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluss einer Consular-Convention beschlossen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Grosskreuz des St. Stephans- und des Leopold-Ordens, Grosskreuz des kaiserl. französischen Ordens der Ehrenlegion etc., und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral und geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des

valier de l'Ordre de la couronne de fer de deuxième classe etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Mr. le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., et

Mr. Herbet (Charles, François, Edouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, conseiller d'état, directeur des consulats et des affaires commerciales au département des affaires étrangères, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Chacune des Hautes Parties Contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les ports ou places de commerce de l'autre Partie, y compris les possessions d'outre-mer et les Colonies. Elles se réservent, toutefois, le droit de désigner les localités qu' elles jugeraient convenable d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les Puissances.

Les Consuls généraux et Consuls établis dans l'un ou l'autre des deux Pays, conformément aux dispo-

Ordens der eisernen Krone zweiter Classe etc.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Grosskreuz Ihres kaiserl. Ordens der Ehrenlegion etc., und

den Herrn Carl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulate und Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeussern, Gross-Officier des kais. Ordens der Ehrenlegion etc.;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Jedem der Hohen vertragenden Theile wird es freistehen, General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten in den Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles, die überseeischen Besitzungen und die Colonien einbegriffen, zu bestellen, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes, jene Orte hievon auszunehmen, wo ihnen solches angemessen erscheinen wird, vorausgesetzt, dass dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmässig Anwendung findet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäss in einem oder dem andern der beiden Länder angestell-

sitions de cet article, pourront exercer les attributions qui leur sont reconnues par la présente Convention, dans toute l'étendue du gouvernement ou du district dont leur résidence est le chef-lieu.

Lesdits fonctionnaires ou agents, seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les Pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires, pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des droits, priviléges et immunités, qui y sont attachés.

Art. 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et leurs Chanceliers, sujets de l'Etat qui les nomme, seront exemptés des logements et contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie; dans lesquels cas ils seront soumis aux

ten General-Consuln und Consuln dürfen die ihnen durch gegenwärtige Convention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Gouvernements oder Bezirkes ausüben, in dessen Hauptorte sie residiren.

Die besagten Beamten oder Agenten werden auf die, in Gemässheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen, gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefolgt, und auf Vorweisung des besagten Exequaturs wird die Oberbehörde des Ortes ihres Amtssitzes unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um ihnen die Ausübung der Obliegenheiten ihres Amtes und den Genuss der mit demselben verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten zu ermöglichen.

Art. 2.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und ihre Kanzler geniessen, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militär-Einquartierungen und Contributionen, sowie directen, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, vorausgesetzt, dass sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen

mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils jouiront, en outre, de l'immunité personnelle, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays qualifie de crimes. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Sie geniessen überdies der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Art. 3.

Les Consuls généraux, Consuls et leurs Chanceliers, ainsi que les Vice-Consuls et Agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, ne pourront être sommés de comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, ella devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Art. 3.

Die General-Consuln, Consuln und ihre Kanzler, sowie die Vice-Consuln und Consular-Agenten, können, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Local-Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselbe mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Art. 4.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires pourront placer, au dessus de la porte extérieure du Consulat, l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat, Vice-Consulat ou Agence Consulaire de ....“

Art. 4.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten dürfen über dem äusseren Eingange des Consulats das Wappenschild ihrer Nation mit der Aufschrift:

„.... Consulat, Vice-Consulat oder Consular-Agentie“ anbringen.

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques ou dans les autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans la ville où se trouverait l'Ambassade de leur Souverain.

Ils pourront, de même, arborer le pavillon national sur le bâteau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Art. 5.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Art. 6.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls ou Vice-Consuls, les Elèves-Consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer par interim les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des immunités et privilèges qui y sont attachés par la présente Convention.

Art. 7.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-Consuls et des Agents consulaires dans les villes, ports et localités

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die Flagge ihres Landes auf dem Consulats-Gebäude aufzuziehen, woferne sie nicht in der Stadt residiren, wo die Botschaft ihres Souveräns sich befindet.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 5.

Die Consulats-Archive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Art. 6.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln, werden jene Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters zur Ausübung der Consular-Functionen zugelassen, und geniessen während dieser Zeit die, laut gegenwärtiger Convention mit denselben verbundenen Freiheiten und Vorrechte.

Art. 7.

Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Territorial-Regierung, Vice-Consuln und Consular-

de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux Pays, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul, qui les aura nommés, et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et immunités stipulées par la présente Convention. Toutefois, les Vice-Consuls, qui ne sont pas sujets de l'Etat qui les nomme, et les Agents consulaires, ne seront pas admis au bénéfice des exemptions et immunités consacrées par l'Article 2.

Agenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consulats-Bezirkes ernennen.

Diese Vice-Consuln und Consular-Agenten können ohne Unterschied aus Unterthanen beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden, und sind mit einem vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdecret zu versehen. Sie geniessen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten. Jenen Vice-Consuln jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, und den Consular-Agenten werden die durch den Art. 2 bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Art. 8.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires des deux Pays, pourront dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur arrondissement, pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux Pays, et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pourraient avoir recours, à defaut d'un agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Art. 8.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen und gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reclamiren. Im Falle, dass auf ihre Reclamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an

die Regierung des Landes, wo sie residiren, zu wenden.

Art. 9.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires des deux Pays, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs Chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1. Les dispositions testamentaires de leurs nationaux, et tous autres actes de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique.

2. Les simples actes conventionnels, passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident. Ces actes auront, en justice, dans les deux Pays la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant les officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux Etats.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires respectifs pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur Pays; et ces traductions auront dans le Pays de

Art. 9.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, die von den Capitänen, den Leuten der Mannschaft, den Passagieren, Handelsleuten und allen Unterthanen ihres Landes etwa abzugebenden Declarationen entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie ermächtigt, entgegenzunehmen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Acte, denen authentische Form gegeben werden will.

2. Die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und andern Personen des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden. Diese Urkunden werden vor den Gerichten beider Länder dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie vor den competenten öffentlichen Functionären in einem oder dem andern der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functio-

leur résidence, la même force et valeur, que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du Pays.

nären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Uebersetzungen im Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären.

Art. 10.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront aller personellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger le capitaine et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires: enfin, les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'Administration du Pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre, ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'oppose aucune dérogation.

Art. 10.

Die General-Consuln, Consuln, Viceconsuln oder Consular-Agenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder Delegirte dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen; die Manifeste (Ladungsverzeichnisse), ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich sie vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen, mit Ausnahme jener Fälle, welche in den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehen sind, deren Vorschriften durch die vorstehende Bestimmung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les Officiers et Agents de la douane du pays ne pourront,

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes des Landes dürfen in keinem

en aucun cas, opérer ni visites, ni recherches à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis à l'Autorité consulaire de la nation à laquelle ces navires appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite. Ils devront également prévenir en temps opportun les Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation, qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

L'invitation qui sera adressée, à cet effet, aux Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires indiquera une heure précise; et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Art. 11.

Les Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation. En conséquence, ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles rela-

Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consular-Behörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntniss gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne. Sie werden desgleichen die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den localen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrthum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke an die Consuln, Viceconsuln oder Consular-Agenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumen persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Art. 11.

Die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sind ausschliesslich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden demzufolge die zwischen den Capitänen, den Schiffs-Officieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich

tives à la solde et à l'accomplissement des engagements, réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres, survenus à bord des navires, seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou conduire provisoirement en prison tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, les dits agents le jugeront convenable.

Art. 12.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des Hautes Parties Contractantes,

auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben.

Ein Einschreiten der Localbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger, oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniss zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den besagten Functionären angemessen erscheint.

Art. 12.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique des ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dites Autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu' à ce que celle-ci trouve une occasion de les faire partir.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de deux mois, après lesquels, et moyennant un avis donné au Consul trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence, et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden, den Nachweis zu führen haben, dass die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe der Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Consular-Behörden jede Hilfeleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung der Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen und auf Verlangen und Kosten der Consular-Behörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Localbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Les Hautes Parties Contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du Pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Die Hohen vertragenden Theile haben sich dahin geeinigt, dass Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 13.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulation contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux Pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement, ou par relâche forcée, seront règlées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du Pays dans lequel résideront les dits agents, ou ceux d'une tierce puissance, ne soient interessés dans ces avaries; dans ce cas, et à defaut de compromis amiable entre toutes les parties interessées, elles devront être règlées par l'autorité locale.

Art. 13.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben, — dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen — durch die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Unterthanen des Landes, wo die genannten Functionäre residiren, oder Unterthanen einer dritten Macht bei den Havarien betheiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Betheiligten hat die Regelung der Havarien durch die Localbehörde stattzufinden.

Art. 14.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties Contractantes, fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du Consul général, Consul, Vice-Consul ou

Art. 14.

Wenn ein der Regierung, oder Unterthanen des einen der Hohen vertragenden Theile gehörendes Schiff im Küstengebiete des andern scheitert oder strandet, werden die Localbehörden den Vorfall zur Kenntniss des General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consular-

Agent consulaire de la circonscription, et, à son defaut, à celle du Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Français qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Autriche, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de France; réciproquement, toutes les opérations de sauvetage des navires Autrichiens qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la France, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de l'Autriche.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans les deux Pays, que pour assister l'Autorité consulaire, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage, et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

En l'absence, et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, ou de la personne qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la pro-

Agenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Abgange zur Kenntniss des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten bringen.

Alle auf die Bergung französischer, in Gewässern des österreichischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der französischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichischer, in Gewässern des französischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten geleitet.

Das Einschreiten der Localbehörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Consular-Behörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Localbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum

tection des individus et la conservation des objets, qui auront été sauvés du naufrage.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux que nécessiteront les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Les Hautes Parties Contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieur.

Art. 15.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, ainsi que les Elèves-Consuls ou Chanceliers, jouiront dans les deux Pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges, qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

Aus dem Einschreiten der Localbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlass zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschliesslichen Competenz der Localbehörde.

Die Hohen vertragenden Theile haben sich ausserdem dahin geeiniget, dass die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zur Consumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebühren unterliegen.

Art. 15.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie die Consular-Eleven, oder Kanzler, geniessen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien, welche den Functionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

Art. 16.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu par les deux Hautes Parties Contractantes sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Art. 17.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont révêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 11 Décembre de l'an de grâce 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Art. 16.

Gegenwärtige Convention soll gleichzeitig mit dem zwischen den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrage in Kraft treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Art. 17.

Die Ratificationsurkunden der gegenwärtigen Convention sollen in Wien zugleich mit jenem des vorbesagten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den 11. December im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. **Herbet** m. p.

B. Consular-Convention vom 11. Juli 1870, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. (R. G. B. XLIV Nr. 116 ex 1871.)

(Abgeschlossen zu Washington am 11. Juli 1870; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 2. Mai 1871 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Washington ausgewechselt am 27. Juni 1871.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der General-Consuln,

The President of the United States of America, and His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary animated by the desire to define in a comprehensive and precise manner the reciprocal rights, privileges and immunities of the

Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluss einer Consular-Convention beschlossen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

den Herrn Carl Freiherrn von Lederer, Ritter des k. und k. Leopold-Ordens und Allerhöchst Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas;

der Präsident der Vereinigten Staaten:

den Staatssecretär der Vereinigten Staaten Hamilton Fish,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents (their Chancellors and Secretaries) of the United States of America and of the Austro-Hungarian Monarchy, and to determine their duties and their respective sphere of action have agreed upon the conclusion of a Consular Convention and for that purpose have appointed their respective Plenipotentiaries namely:

The President of the United States of America:

Hamilton Fish, Secretary of State of the United States:

And His Majesty the Emperor of Austria, Apostolic King of Hungary:

Charles Baron von Lederer, Knight of the Imperial and Royal Order of Leopold, and His Majesty's Envoy Extraordinary Minister Plenipotentiary in the United States of America,

who after communicating to each other their full powers, found in good and due form, have agreed upon the following Articles:

Artikel I.

Jedem der hohen vertragenden Theile wird es frei stehen, General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu bestellen, mit Ausnahme jener Orte, wo es ihnen

Article I.

Each of the High Contracting Parties shall be at liberty to establish Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents at the ports and places of trade of the other party, except those where it may not be convenient

nicht angemessen erscheinen sollte, solche Functionäre anzuerkennen; diese Ausnahme soll jedoch nicht auf einen der vertragenden Theile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmässig Anwendung zu finden.

to recognize such officers, but this exception shall not apply to one of the High Contracting Parties, without also applying to every other Power.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäss in einem oder dem anderen der beiden Länder angestellten und in Amtsfunction getretenen General-Consuln, Consuln und Consular-Beamten dürfen die ihnen durch gegenwärtige Convention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Bezirkes ausüben, für welchen sie namentlich ernannt wurden.

Consuls-General, Consuls, and other Consular Officers appointed and taking office according to the provisions of this Article in one or the other of the two countries shall be free to exercise the right accorded them by the present Convention troughout the whole of the district for which they may be respectively appointed.

Die besagten Beamten werden auf die, in Gemässheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen gegenseitig zugelassen und anerkannt.

The said functionaries shall be admitted and recognized respectively upon presenting their credentials in accordance with the rules and formalities established in their respective countries.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt, und gegen die Vorweisung dieses Exequaturs sollen dieselben sofort und unbeanständet von den am Amtssitze der Consular-Functionäre oder in ihrem Amtsbezirke befindlichen Hafen-, Stadt-, oder Ortsbehörden, dieselben mögen Behörden des Bundes oder des Staates, Gerichts- oder Vollzugsbehörden sein, zum Genusse der gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden.

The exequatur required for the free exercise of their official duties shall be delivered to them free of charge and upon exhibiting such exequatur they shall be admitted at once and without interference by the authorities, federal or state, judicial or executive, of the ports, cities and places of their residence and district, to the enjoyment of the prerogatives reciprocally granted.

Artikel II.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, deren Kanzler und Consular-Beamten geniessen, wenn sie Bürger des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Bunde einem Staate oder den Gemeinden auferlegten Militär-Einquartierungen und Contributionen, vom Dienste in der Miliz oder der Nationalgarde, und von anderen Pflichten ähnlicher Art, dann von allen directen persönlichen Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern, vorausgesetzt, dass sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben.

Wenn sie aber nicht Staatsbürger des sie anstellenden Staates sind, oder wenn sie Bürger des Staates sind, in welchem sie residiren, oder wenn sie daselbst unbewegliches Eigenthum besitzen, oder irgend ein Geschäft betreiben, welches nach den Landesgesetzen einer Besteuerung unterliegt, sollen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie andere Private unterworfen sein.

Sie geniessen überdies der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie residiren, als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-Verbindlichkeiten,

Article II.

The Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents, their Chancellors, and other Consular Officers, if they are citizens of the State which appoints them, shall be exempt from military billetings, from service in the military or the national guard and other duties of the same nature and from all direct and personal taxation, whether federal, state or municipal, provided they be not owners of real estate and neither carry on trade nor any industrial business.

If however, they are not citizens of the State which appoints them or if they are citizens of the State in which they reside, or if they own property, or engage in any business there that is taxed under any laws of the country, then they shall be subject to the same taxes, charges and assessments as other private individuals.

They shall moreover enjoy personal immunities except for acts regarded as crimes by the laws of the country in which they reside.

If they are engaged in commerce personal detention can be resorted to in their case, only for

und dann nur im Einklange mit den für Jedermann geltenden allgemeinen Gesetzen in Anwendung kommen.

Artikel III.

Die General-Consuln, Consuln und ihre Kanzler, Vice-Consuln und Consular-Beamten dürfen, wenn sie Bürger des Staates sind, der sie ernennt, zum Erscheinen vor Gericht nicht vorgeladen werden, ausgenommen, wenn in Gemässheit der Gesetzgebung das Zeugniss eines Consuls zur Vertheidigung einer Person erforderlich ist, welche eines Verbrechens angeklagt ist.

Ausser diesen Fällen wird die Localgerichtsbehörde, wenn sie die Abgabe einer gerichtlichen Aussage für nöthig hält, sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Artikel IV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten dürfen über dem äusseren bezüglichen Eingange des Consular-Amtes das Wappenschild ihrer Nation je nachdem mit der Aufschrift: „General-Consulat", „Consulat", „Vice-Consulat", oder „Consular-Agentie" anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, die Flagge ihres Landes auf dem Consulats-Gebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt resi-

commercial liabilities and then in accordance only with general laws applicable to all persons alike.

Article III.

Consuls-General, Consuls, and their Chancellors, Vice-Consuls and Consular Officers, if citizens of the country which appoints them shall not be summoned to appear as witnesses before a Court of Justice, except when pursuant to law, the testimony of a Consul may be necessary for the defence of a person charged with crime.

In other cases the local Court when it deems the testimony of a Consul necessary shall either go to his dwelling to have the testimony taken orally, or shall send there a competent officer to reduce it to writing, or shall ask of him a written declaration.

Article IV.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall be at liberty to place over the chief entrance of their respective offices, the arms of their nation with the inscription: „Consulate-General", „Consulate", „Vice-Consulate" or „Consular-Agency" as may be.

The shall also be at liberty to hoist the flag of their country on the Consular edifice, except when they reside in a city where the

diren, wo die Gesandtschaft ihrer Regierung sich befindet.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Legation of their Government may be established.

They shall also be at liberty to hoist their flag on board the vessel employed by them in port for the discharge of their duty.

Artikel V.

Die Consular-Archive sind jederzeit unverletzlich und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Article V.

The Consular Archives shall be at all times inviolable and under no pretence whatever, shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them.

Artikel VI.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln, werden jene Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden in Oesterreich-Ungarn oder in den Vereinigten Staaten vorgestellt worden sind, ohne weiteres zur Ausübung der Consulats-Functionen zugelassen und geniessen während dieser Zeit die, laut gegenwärtiger Convention ihnen übertragenen Freiheiten und Vorrechte.

Article VI.

In the event of incapacity, absence or death of Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls their Consular Pupils, Chancellors or Secretaries, whose official character may have been previously made known to the respective authorities in the United States or in the Austro-Hungarian Empire, shall be amitted at once to the temporary exercise of the Consular functions, and they shall for the duration of it, enjoy alle the immunities, rights, and privileges conferred upon them by this Convention.

Artikel VII.

Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung des Landes, wo sie residiren, Vice-Consuln und Consular-Agenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consular-Bezirkes ernennen.

Article VII.

Consuls-General and Consuls, shall have the power to appoint Vice-Consuls and Consular Agents, in the cities, ports and towns within their Consular districts, subject however to the approbation of the Government of the country where they reside.

Diese Vice-Consuln und Consular-Agenten können ohne Unterschied aus Staatsbürgern beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungs-Decret zu versehen.

Sie sollen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten geniessen.

Jenen Vice-Consuln und Consular-Agenten jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, werden die durch den Artikel II bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

These Vice-Consuls and Consular Agents may be selected indiscriminately from among citizens of the two countries or from foreigners and they shall be furnished with a Commission issued by the appointing Consul, under whose orders they are to be placed.

They shall enjoy the privileges and liberties stipulated in this Convention.

To Vice-Consuls and to Consular Agents who are not citizens of the State which appoints them, the privileges and immunities specified in Article II shall not extend.

Artikel VIII.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes, dieselben mögen Bundes- oder Staats-, Gerichts- oder Vollzugsbehörden sein, im Falle einer jeden Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen, oder zum Schutze der Rechte ihrer Staatsangehörigen sich wenden.

Im Falle, dass auf ihre Reclamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Staats-

Article VIII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents of the two countries may, in the exercise of their duties apply to the authorities within their district, whether federal or local, judicial or executive, in the event of any infraction of the treaties and Conventions between the two countries also for the purpose of protecting the rights of their countrymen.

Should the said authorities fail to take due notice of their application, they shall be at liberty in the absence of any diplomatic representative of their country to

oder Bundesregierung des Landes, wo sie residiren, zu wenden.

Artikel IX.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe, die von den Capitänen der Mannschaft der Schiffe ihrer Nation, den Passagieren, Handelsleuten und allen Staatsangehörigen ihres Landes etwa abzugebenden Declarationen entgegen zu nehmen.

Ebenso sind sie in Gemässheit der Gesetze und der Vorschriften ihres Landes ermächtigt, entgegen zu nehmen und zu beglaubigen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen, dieselben betreffenden civilrechtlichen Acte und Uebereinkommen, denen eine authentische Form gegeben und welche beglaubigt werden sollen.

2. Die zwischen ihren Staatsangehörigen und Bewohnern des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden.

Alle diese Verträge und Urkunden, sowie deren Abschriften, sollen, wenn sie von solchen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten gehörig beglaubigt und mit ihren Amtssiegeln versehen sind, von den Gerichten je nach Beschaffenheit des Falles als gesetzliche Urkunden, oder als

apply to the Government of the country where they reside.

Article IX.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents of the two countries, also their Chancellors, shall have the right to take at their office, at the residence of the parties, or on board ship the depositions of the Captains and crews of vessels of their own nation, of passengers on board of them of merchants, or any other citizens of their own country.

They shall have the power also to receive and verify conformably to the laws and regulations of their country:

1st Wills and bequests of their countrymen and all such acts and contracts between their countrymen as are intended to be drawn up in an authentic form and verified.

2nd Any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and inhabitants of the country where they reside.

All such acts of agreement and other instruments, and also copies thereof when duly authenticated by such Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls, or Consular Agents under his official seals, shall be received in Courts of Justice as legal documents or as authenticated copies, as the case may be and

beglaubigte Abschriften entgegen genommen werden und dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den competenten öffentlichen Functionären des einen oder des anderen der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen und es sollen solche Uebersetzungen im Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern des Landes angefertigt worden wären.

Artikel X.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem dieselben zur freien Gemeinschaft (Pratica) zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben, oder Delegirte dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich die fraglichen Capitäne und Mannschaften vor die Gerichte und zu den Administrativ-Behörden des Landes begleiten, um ihnen bei

shall have the same force and effect as if drawn up by competent public officers of one or the other of the two countries.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the respective countries shall have the power to translate and legalize all documents issued by the authorities or functionaries of their own country, and such papers shall have the same force and effect in the country where the aforesaid officers reside, as if drawn up by sworn interpreters.

Article X.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall be at liberty to go on board the vessels of their nation admitted to entry either in person, or by proxy and to examine the Captain and crew, to look into the register of the ship to receive declarations with reference to their voyage, their destination, and the incidents of the voyage, also to draw up manifests, lists of freight, to assist in dispatching their vessels and finally to accompany the said Captains or crews before the Courts and before the administrative authorities, in order to act as their interpreters or Agents in their business

den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen.

transactions or applications of any kind.

Die Gerichts-Beamten und die Beamten und Organe des Zollamtes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consular-Behörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntniss gegeben zu haben, damit dieselben der Visitation beiwohnen können.

The judicial authorities and Custom House officials shall in no case proceed to the examination or search of merchant vessels, without previous notice to the Consular authority of the nation to which the said vessels belong, in order to enable them to be present.

Sie werden desgleichen die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und Mannschaften vor den Gerichten und den localen Verwaltungs-Behörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrthum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

They shall also give due notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents in order to enable them to be present at any depositions or statements to be made in Courts of law, or before local magistrates by Captains or persons composing the crew, thus to prevent errors or false interpretations which might impede the correct administration of justice.

Die zu diesem Zwecke an die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumen, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

The notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall name the hour fixed for such proceedings, and upon the non-appearance of the said officers or their representatives, the case shall be proceeded with in their absence.

Artikel XI.

Die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sind ausschliesslich mit der Aufrechthaltung der

Article XI.

Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall have exclusive charge of the internal order of the

inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden demzufolge die ausschliessliche Befugniss haben, die zwischen den Capitänen, den Schiffs-Officieren und den Mannschaften auf der See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, welche sich auf die Löhnung und die Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zur Kenntniss zu nehmen und zu schlichten haben, und in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen ihres eigenen Landes vorgehen.

Ein Einschreiten der Local-Behörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn andere Personen als die Schiffs-Officiere und Mannschaft bei den Unordnungen betheiligt sind.

Mit Ausnahme obgedachter Fälle werden die Local-Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten auf deren Verlangen thatkräftigen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniss zu veranlassen.

merchant vessels of their nation. They shall have therefore the exclusive power to take cognisance of and to settle all differences which may arise at sea or in port between Captains, Officers and crews in reference to wages and the execution of mutual contracts, subject in each case to the laws of their own nation.

The local authorities shall in no way interfere except in cases, where the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel are parties to the disturbance.

Except as aforesaid the local authorities shall confine themselves to the rendering of forcible assistance if required by the Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents and shall cause the arrest, temporary imprisonment and removal on board his own vessel of every person whose name is found on the muster rolls or register of the ship or list of the crew.

Artikel XII.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten können diejenigen Seeleute,

Article XII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall have the power to cause the arrest

sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Local-Behörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden den Nachweis zu führen haben, dass die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Consular-Behörden jede Hilfsleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung des Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen, und auf Verlangen und Kosten der Consular-Behörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf drei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine, drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde

of all sailors or all other persons belonging to the crews of vessels of their nation who may be guilty of having deserted on the respective territories of the High Contracting Parties, and to have them sent on board or back to their native country.

To that end they shall make a written application to the competent local authority, supporting it by the exhibition of the ship's register and list of the crew, or else, should the vessel have sailed previously, by producing an authenticated copy of these documents showing that the persons claimed really do belong to the ship's crew.

Upon such request the surrender of the deserter shall not be refused.

Every aid and assistance shall moreover be granted to the said Consular authorities for the detection and arrest of deserters, and the latter shall be taken to the prisons of the country and there detained at the request and expense of the Consular authority until there may be an opportunity for sending them away.

The duration of this imprisonment shall not exceed the term of three months, at the expiration of which time, and upon three days notice to the Consul, the prisoner shall be set free and he shall not

nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Local-Behörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die hohen vertragenden Theile haben sich dahin geeinigt, dass Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Bürger des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

be liable to rearrest for the same cause.

Should, however, the deserter have committed on shore an indictable offence, the local authorities shall be free to postpone his extradition until due sentence shall have been passed and executed.

The High Contracting Parties agree that seamen, or other individuals forming part of the ship's crew, who are citizens of the country in which the desertion took place, shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel XIII.

In Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben, dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen, durch die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Bürger des Landes, wo die genannten Functionäre residiren, oder Bürger einer dritten Macht bei den Havarien betheiligt sind.

In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Betheiligten hat die Regelung der Havarien durch die Local-Behörde stattzufinden.

Article XIII.

In all cases where no other agreement to the contrary exists between owners, freighters and insurers, all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter the respective ports voluntarily or by stress of weather, shall be settled by the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of their respective nation, provided no interests of citizens of the country where the said functionaries reside, nor of citizens of a third power are concerned.

In that case, and in the absence of a friendly compromise between all parties interested, the adjudication shall take place under supervision of the local authorities.

Artikel XIV.

Wenn ein der Regierung oder dem Angehörigen des einen der hohen vertragenden Staaten gehörendes Schiff im Küstengebiete des anderen scheitert oder strandet, werden die Local-Behörden den Vorfall zur Kenntniss des General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Abgange zur Kenntniss des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten bringen.

Alle auf die Bergung amerikanischer, in Gewässern des österreichisch-ungarischen Gebietes gescheiterten oder gestrandeten Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der amerikanischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichisch-ungarischer, in Gewässern des amerikanischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichisch-ungarischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten geleitet.

Das Einschreiten der Local-Behörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Consular-Behörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die

Article XIV.

In the event of a vessel belonging to the Government or owned by a citizen of one of the two Contracting States, being wrecked or cast on shore upon the coast of the other, the local authorities shall inform the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the district of the occurrence, or if such Consular Agency does not exist, they shall communicate with the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the nearest district.

All proceedings relative to the salvage of American vessels wrecked or cast on shore in Austro-Hungarian waters, shall be directed by the United States Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents also all proceedings relative to the salvage of Austro-Hungarian vessels, wrecked or cast on shore in American waters, shall be directed by Austro-Hungarian Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents.

An interference of the local authorities in the two countries shall take place for the purpose only of assisting the Consular authorities, in maintaining order and protecting the rights of salvors not belonging to the crew, also

Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicher zu stellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Local-Behörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

Aus dem Einschreiten der Local-Behörden in diesen Fällen soll kein Anlass zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe, welche dem Lande angehören, an dessen Küste der Schiffbruch stattfand, zu tragen hätten.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschliesslichen Competenz der Local-Behörde.

Die hohen vertragenden Theile einigen sich ausserdem dahin, dass die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zum Gebrauche im Lande, an dessen Küste der Schiffbruch stattfindet, bestimmt

for enforcing the regulations relative to the import or export of the merchandise saved.

In the absence and until the arrival of the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents or their duly appointed delegates, the local authorities shall take all the necessary measures for the protection of persons and preservation of the property saved from the wreck.

No charges shall be made for the interference of the local authorities in such cases except for expenses incurred through salvage and the preservation of property saved, also for those expenses which under similar circumstances, vessels belonging to the country where the wreck happens would have to incur.

In case of a doubt concerning the nationality of the wrecks, the local authorities shall have exclusively the management and execution of the provisions laid down in the present Article.

The High Contracting Parties also agree that all merchandise and goods not destined for consumption in the country in which the wreck takes place, shall be free of all duties.

werden, keinerlei Zollgebühr unterliegen.

Artikel XV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, wie auch Consulats-Eleven, Kanzler und Consular-Beamte, geniessen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien, welche den Functionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

Artikel XVI.

Im Falle des Ablebens eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Vereinigten Staaten, oder eines Angehörigen der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, ohne dass die von ihm bestimmten Erben oder Testaments-Executoren bekannt sind, sollen die competenten Local-Behörden die Consuln oder Consular-Agenten des Staates, zu welchem der Verstorbene gehörte, von diesem Umstande benachrichtigen, damit hievon die nöthige Mittheilung unverzüglich an die betheiligten Parteien übermittelt werde.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention soll zehn (10) Jahre in Kraft bleiben, angefangen vom Tage des Austausches der Ratificationen, welcher in Gemässheit der betreffenden Verfassungen in beiden Ländern zu Washington und binnen zehn (10)

Article XV.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents also Consular Pupils, Chancellors and Consular Officers shall enjoy in the two countries all the liberties, prerogatives immunities and privileges granted to functionaries of the same class of the most favored nation.

Article XVI.

In case of the death of a citizen of the United States in the Austrian-Hungarian Monarchy, or of a citizen of the Austrian-Hungarian Monarchy in the United States without having any known heirs or testamentary executors by him appointed, the competent local authorities shall inform the Consuls or Consular Agents of the State to which the deceased belongs, of the circumstance, in order that the necessary information may be immediately forwarded to the parties interested.

Article XVII.

The present Convention shall remain in force for the space of ten years from the date of the exchange of the ratifications, which shall be made in conformity with the respective Constitutions of the two countries, and exchanged at

Monaten oder früher, wenn möglich, stattfinden soll.

Im Falle als keiner der vertragenden Theile vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes die Absicht kundgeben sollte, die Convention nicht zu verlängern, so soll dieselbe ein (1) Jahr länger in Kraft bleiben, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem einer der vertragenden Theile sie gekündigt haben wird.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den eilften Juli Eintausend Achthundert und Siebenzig.

(L. S.) **Lederer** m. p.
(L. S.) **Hamilton Fish** m. p.

Washington, within the period of ten (10) months or sooner if possible.

In case neither of the Contracting Parties gives notice before the expiration of the said term of its intention not to renew this Convention; it shall remain in force a year longer, and so on from year to year, until the expiration of a year from the day, on which one of the parties shall have given such notice.

In testimony whereof the respective Plenipotentiaries have signed this Convention and hereunto affixed their respective seals.

Done, in duplicate, at Washington the eleventh day of July in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy.

(L. S.) **Hamilton Fish** m. p.
(L. S.) **Lederer** m. p.

C. Consular- und Verlassenschafts-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Portugal vom 9. Jänner 1873. (R. G. B. XLVII Nr. 135 ex 1874.)

(Abgeschlossen zu Lissabon am 9. Jänner 1873, von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 30. April 1874 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Lissabon ausgewechselt am 10. August 1874.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

désirant déterminer, avec toute l'extension et la clarté possibles,

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vor-

les droits, priviléges et immunités réciproques des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, Chanceliers, ou Secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis dans la Monarchie Austro-hongroise et en Portugal, y compris Ses possessions d'outre-mer, ont résolu de conclure une Convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur et Roi:

le Sieur Aloyse Baron de Dumreicher-Oesterreicher, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Très-fidèle, Chevalier de l'ordre de la Couronne de fer de deuxième classe et de l'ordre Impérial de Léopold d'Autriche, Grand Croix de l'ordre du Christ etc. etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

le Sieur Jean de Andrade-Corvo, Son Conseiller, Pair du Royaume, Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères, Professeur de l'Ecole polytechnique de Lisbonne, Commandeur de l'ordre ancien, très noble et illustre de San Thiago pour le mérite scientifique, litté-

rechte und Freiheiten der General-Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Portugal, mit Inbegriff der überseeischen Besitzungen, unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluss einer Consular- und Verlassenschafts-Convention beschlossen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser und König:

den Herrn Alois Freiherrn von Dumreicher-Oesterreicher, Allerhöchst Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allergetreuesten Majestät, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe und des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Grosskreuz des Christus-Ordens etc.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

den Herrn Johann de Andrade-Corvo, Allerhöchst Ihren Rath, Pair des Königreichs, Minister und Staatssecretär für auswärtige Angelegenheiten, Professor der polytechnischen Schule in Lissabon, Commandeur des alten, erhabenen und erlauchten Ordens des heiligen Jacob für Verdienste auf dem Ge-

raire artistique et de l'ordre du Christ, Grand Croix de l'ordre Impérial de Léopold d'Autriche et de l'ordre Royal de Charles III d'Espagne etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les ports ou places de commerce de l'autre Partie, y compris les possessions d'outre-mer et les Colonies. Elles se réservent, toutefois, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenables d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les Puissances.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires, établis dans les territoires d'état de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, conformément aux dispositions de cet article, pourront exercer les attributions qui leur sont reconnues par la présente Convention, dans toute l'étendue du Gouvernement ou du district dont leur résidence est le chef-lieu.

Lesdits fonctionnaires ou agents seront réciproquement admis et

biete der Wissenschaft, Literatur und Kunst, sowie des Christus-Ordens, Grosskreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und des königlich spanischen Ordens Carl III. etc.,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Jedem der hohen vertragschliessenden Theile wird es freistehen, General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles, die überseeischen Besitzungen und die Colonien inbegriffen, zu bestellen, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes, jene Orte hievon auszunehmen, wo ihnen solches angemessen erscheinen wird, vorausgesetzt, dass dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmässig Anwendung findet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäss in den Staatsgebieten des einen oder anderen der hohen vertragenden Theile angestellten General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten dürfen die ihnen durch gegenwärtige Convention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Gouvernements oder Bezirkes ausüben, in dessen Hauptorte sie residiren.

Die besagten Beamten oder Agenten werden auf die, in Ge-

reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs.

mässheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen, gegenseitig zugelassen und anerkannt.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires, pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, honneurs, immunités et priviléges, qui y sont attachés.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefolgt und auf Vorweisung des besagten Exequaturs wird die Oberbehörde des Ortes ihres Amtssitzes unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um ihnen die Ausübung der Obliegenheiten ihres Amtes und den Genuss der mit demselben verbundenen Befreiungen, Prärogativen, Ehren, Freiheiten und Vorrechte zu ermöglichen.

Article II.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, ainsi que leurs Chanceliers, jouiront dans les pays respectifs des priviléges généralement attribués à leur charge, tels que l'exemption des logements et contributions militaires et celle de toutes les contributions directes, tant personnelles que mobilières ou somptueuses, ordinaires ou extraordinaires, à moins toutefois qu'ils ne soient citoyens du pays dans lequel ils résident, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, pour lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Artikel II.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, wie auch ihre Kanzler, geniessen in den betreffenden Ländern die ihrem Amte im Allgemeinen zustehenden Vorrechte, als: die Befreiung von Militär-Einquartierungen und Contributionen, sowie von allen directen, sowohl Personal- als Mobilar- oder Luxussteuern, ordentlichen und ausserordentlichen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht Bürger des Landes sind, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, dass sie nicht Handel treiben oder ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Il est bien entendu que les contributions auxquelles l'un de ces agents pourrait être sujet à raison des propriétés foncières qu'il posséderait dans la Monarchie Austro-hongroise ou en Portugal, ne sont point comprises dans l'exemption ci-dessus mentionnée.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires jouiront, en outre, de l'immunité personnelle excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays dans lequel ils résident qualifie de crimes.

S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass die Steuern, denen einer von diesen Agenten auf Grundlage von unbeweglichen Gütern, die er in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in Portugal besitzt, unterworfen wäre, in der oberwähnten Befreiung nicht einbegriffen sind.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten geniessen überdies persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Strafgesetzgebung des Landes, in dem sie wohnen, als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Article III.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, et leurs Chanceliers, sujets de l'Etat qui les nomme, ne pourront être sommés à comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Artikel III.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten und ihre Kanzler können, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Local-Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Article IV.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, pourront placer au-dessus de la porte extérieure de leur maison leur écusson d'office avec une inscription portant les mots: „Consulat de . . . . "

Ils pourront également arborer leur pavillon officiel sur la maison consulaire aux jours de solennités publiques ou dans les autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans la ville où se trouverait la Légation de leur Souverain.

Ils pourront, de même, arborer le pavillon sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieurs ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asyle.

Artikel IV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten dürfen über dem ausseren Eingange ihres Hauses ihr Amtswappen mit einer die Worte: „Consulat von . . . . " enthaltenden Aufschrift anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die officielle Flagge auf dem Consulats-Gebäude aufzuziehen, woferne sie nicht in der Stadt residiren, wo die Gesandtschaft ihres Souveräns sich befindet.

Ebenso dürfen sie die Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Es versteht sich von selbst, dass diese äusseren Merkmale niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Article V.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Artikel V.

Die Consular-Archive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere müssen immer von den, auf den Handel oder auf einen Industriezweig, welchen die betreffenden Consular-Beamten ausüben könnten, Bezug habenden Büchern oder Papieren vollkommen getrennt sein.

Article VI.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, les Elèves-Consuls, les Chanceliers et Secrétaires qui auront été présentés antérieurement en la dite qualité aux autorités respectives, seront de plein droit admis à exercer par intérim les fonctions consulaires, sans empêchement ni obstacle de la part des autorités locales qui leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance, et qui les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et priviléges stipulés dans la présente Convention en faveur des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires.

Artikel VI.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten werden jene Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters zur interimistischen Ausübung der Consular-Functionen ohne Anstand oder Hinderniss von Seite der Localbehörden zugelassen, welche in diesem Falle ihnen im Gegentheile jede Hilfe und Assistenz angedeihen lassen und ihnen während der Dauer ihrer interimistischen Gestion den Genuss aller Rechte, Freiheiten und Vorrechte einräumen werden, wie sie in der vorliegenden Convention zu Gunsten der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten stipulirt erscheinen.

Article VII.

Les Consuls-Généraux et Consuls, dûment autorisés per leurs Gouvernements, seront libres d'établir des Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les différents ports, villes ou lieux de leur arrondissement consulaire, où le bien du service qui leur est confié, l'exigera, sauf, bien entendu, l'approbation et l'exequatur des Gouvernements respectifs. Ces Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Hautes

Artikel VII.

Den von ihren Regierungen gehörig autorisirten General-Consuln und Consuln bleibt es freigestellt, in den verschiedenen Häfen, Städten oder Ortschaften ihres Consular-Bezirkes, wo das Beste des ihnen anvertrauten Dienstes es erfordert, Vice-Consuln oder Consular-Agenten unter ausdrücklichem Vorbehalte der Genehmigung und des Exequatur der betreffenden Regierungen zu ernennen.

Diese Vice-Consuln und Consular-Agenten können ohne Unter-

Parties contractantes, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront, d'ailleurs, des mêmes privilèges et immunités stipulés par la présente convention en faveur des Consuls, sauf les exceptions consacrées par l'Article II.

schied aus Staatsangehörigen der hohen vertragenden Theile, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdecrete zu versehen. Sie geniessen übrigens dieselben Vorrechte und Freiheiten, welche durch die gegenwärtige Convention zu Gunsten der Consuln stipulirt sind, mit Ausschluss der im Artikel II festgestellten Ausnahmen.

Article VIII.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront s'adresser aux autorités de leur arrondissement et au besoin, à defaut d'Agent diplomatique de leur nation, recourir au Gouvernement suprême de l'Etat auprès duquel ils exercent leurs fonctions, pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Hautes Parties contractantes ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre; et ils auront le droit de faire toutes les démarches qu'ils jugeraient nécessaires pour obtenir prompte et bonne justice.

Artikel VIII.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden und im Nothfalle, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihrer Nation, an die oberste Regierungsgewalt des Staates, in welchem sie ihre Functionen ausüben, recurriren, um gegen jede Verletzung der zwischen den hohen vertragenden Theilen bestehenden Tractate oder Conventionen, oder gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reclamiren, und sie haben das Recht, alle Schritte zu thun, die sie für nöthig erachten, um rasch und sicher zu ihrem Rechte zu gelangen.

Article IX.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs Chancelleries, au domicile

Artikel IX.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder

des parties ou à bord des navires de leur nation, les déclarations et autres actes que les capitaines, équipages, passagers, négociants, ou citoyens de leur nation voudront y passer, même leurs testaments ou dispositions de dernière volonté, et tous autres actes notariés, y compris les contrats de toute espèce.

Ils pourront en outre recevoir les simples actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident.

Ces actes seront rédigés dans les formes requises par les lois de l'Etat auquel appartient le Consul, sauf l'accomplissement de toutes les formalités exigées par les lois du pays où l'acte devra recevoir son exécution, et ils auront, tant en justice que hors de justice, devant les autorités des Hautes Parties contractantes la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant les officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre territoire d'état des susdits Contractants.

Si l'acte a pour objet une constitution d'hypothèque, ou toute autre transaction, sur des immeu-

am Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen die Declarationen und andere Acte, welche die Capitäne, die Leute der Mannschaft, die Passagiere, Handelsleute oder Unterthanen ihres Landes daselbst abgeben wollen, ja selbst deren Testamente oder letztwilligen Verfügungen und alle sonstigen notariellen Acte, mit Inbegriff der Contracte aller Art, entgegenzunehmen.

Sie können überdies auch die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und anderen Personen des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden entgegennehmen.

Diese Urkunden werden in den durch die Gesetze des Staates, welchem der Consul angehört, vorgeschriebenen Formen, mit Vorbehalt der Erfüllung aller jener Formalitäten, welche durch die Gesetze des Landes, wo der Act zum Vollzuge gelangen soll, gefordert werden, abgefasst, und sie werden sowohl im gerichtlichen, als auch im aussergerichtlichen Wege vor den Behörden der hohen vertragenden Theile dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie vor den competenten öffentlichen Functionären in einem oder dem anderen Staatsgebiete der genannten vertragenden Theile errichtet worden wären.

Wenn die Urkunde die Bestellung einer Hypothek oder was immer für eine andere Vertrags-

bles situés dans le pays où le Consul réside, il devra être dressé dans les formes requises et selon les dispositions spéciales des lois de ce même pays.

bestimmung über unbewegliche, in dem Lande, wo der Consul residirt, befindliche Güter zum Gegenstande hat, so muss sie in den gehörigen Formen und nach den besonderen Vorschriften der Gesetze dieses Landes verfasst sein.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires respectifs, pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays; et ces traductions auront dans le pays de leur résidence la même force et valeur, que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du pays.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Uebersetzungen in dem Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern des Landes angefertigt worden wären.

Article X.

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tout les biens qu'ils posséderaient dans les territoires des Etats respectifs.

Ils seront habiles à recevoir de la même manière que les nationaux, les biens situés dans un territoire de l'autre Partie contractante, lesquels leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, ou même par succession ab intestato, et les dits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter des autres droits de succession ou mutation ni plus élevés,

Artikel X.

Die Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile dürfen durch Erbseinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesammte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der bezüglichen Staaten besitzen.

Sie sind in gleicher Weise, wie die Eingebornen zur Uebernahme des in einem Staatsgebiete des anderen der vertragenden Theile befindlichen Vermögens, welches ihnen unter dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbseinsezzung oder selbst durch Intestaterbfolge zufallen sollte, befähigt, und können besagte Erben, Legatare oder Geschenknehmer nicht

que ceux qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Uebertragungs-Gebühr verhalten werden, als in solchen Fällen die Eingebornen zu tragen haben.

La succession aux biens immobiliers sera réglée par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Die Erbfolge in Bezug auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt und das Erkenntniss über alle, den unbeweglichen Nachlass betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschliesslich den Gerichten des Landes zu.

Les réclamations relatives aux successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers, laissés sur un territoire de l'une des Parties contractantes par des sujets de l'autre Partie, soit qu'à l'époque de leur décès ils y fussent établis, soit qu'ils fussent simplement de passage, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'Etat auquel appartenait le défunt, et conformément aux lois de cet Etat.

Forderungen in Betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der Staatsgebiete des einen der vertragenden Theile von Staatsangehörigen des anderen hinterlassenes Vermögen — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein — werden durch die Gerichte oder sonst competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

Article XI.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes sur un des territoires de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu de décès. Ceux-ci de leur côté devront donner le

Artikel XI.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschliessenden Theile in einem der Staatsgebiete des anderen, sollen die Localbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten davon Anzeige

même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Localbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniss erlangt haben.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de la nation du défunt, auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties interessées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également les scellés. Lorsqu'elle aura été informée la première du décès et en tant que, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, auf alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Localbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann. Ist diese Localbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntniss gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Localgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlass verhalten ist, die Consular-Behörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécessaire, mais où cette opération, par suite de la distance des lieux ou par d'autres motifs, ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa,

Falls die sofortige Anlegung der Siegel unumgänglich nöthig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte, oder aus anderen Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Localbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Consular-Behörde anzulegen, und umgekehrt ist die

sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser en suite son sceau avec celui déjà apposé.

Consular-Behörde ohne Mitwirkung der Localbehörde dazu berechtigt, in beiden Fällen vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es freistehen wird, sodann ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen.

Les scellés de l'autorité locale et réciproquement ceux de l'autorité consulaire, ne devront pas être levés, sans que ladite autorité assiste à cette opération.

Die Siegel der Localbehörde, und umgekehrt jene der Consular-Behörde dürfen nur im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale ou vice-versa, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule à ladite opération.

Falls jedoch auf eine von der Consular- an die Localbehörde, oder umgekehrt von der Local- an die Consular-Behörde, ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben sollte, so darf die andere Behörde allein zur gedachten Amtshandlung schreiten.

2. Former l'inventaire de tous les biens mobiliers et effets du défunt, après en avoir prévenu dans la forme susindiquée l'autorité locale.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effecten des Verstorbenen nach in oben angezeigter Form erfolgter Verständigung der Localbehörde.

Celle-ci, si elle croyait devoir assister à cet acte, apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence.

Falls letztere diesem Acte beizuwohnen befunden hat, wird sie den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen.

3. Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les objets mobiliers de la succession ab intestato ou testamentaire, qui

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung aller jener zur Intestat- oder testamentarischen Verlassenschaft gehörigen beweglichen

pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile, comme aussi des récoltes et effets pour la vente desquels il se présentera des circonstances favorables.

L'autorité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente d'après les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4. Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventariés, conserver le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra, dans la maison consulaire, ou les confier à quelque autre personne présentant toutes garanties.

Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale, appelée à assister aux opérations antérieures, s'il se présente des sujets du pays ou d'une Puissance tierce comme intéressés dans la succession, et en tant qu'ils s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung Schwierigkeiten unterliegt, sowie auch der Früchte und Effecten, zu deren Veräusserung sich günstige Umstände ergeben. Die Consular-Behörde wird hievon die Localbehörde vorläufig verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen competente Behörde stattfinde.

In jenen Fällen, wo die Vornahme dieser Versteigerung der Localbehörde zusteht, soll sie die Consular-Behörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponirung an sicherer Stelle der inventirten Effecten und Werthgegenstände, Aufbewahrung des Betrages der Forderungen, welche realisirt, sowie des Erträgnisses der Renten, welche eingehoben wurden, im Consulats-Gebäude, oder Anvertrauung derselben an eine andere, volle Garantie bietende Person.

Diese Hinterlegung soll in einem wie im anderen Falle im Einvernehmen mit der den vorhergehenden Amtshandlungen beizuwohnen berufenen Localbehörde stattfinden, wenn Staatsangehörige des Landes oder einer dritten Macht als Interessenten der Verlassenschaft auftreten, und insoferne es sich um Sicherstellung der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Erbsteuer oder Uebertragungsgebühr handeln wird.

5. En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à cette succession devront, sur la demande des créanciers faite dans les voies légales établies dans chacun des deux pays, être remis à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, l'autorité consulaire demeurant chargée, en cas d'urgence, de représenter ses nationaux, héritiers ou légataires, absents, mineurs et incapables.

En tout cas, l'autorité consulaire ne pourra faire la délivrance de la succession ou de son produit aux héritiers légitimes ou à leurs mandataires, qu'après avoir fait acquitter toutes les dettes que le défunt pourrait avoir contractées dans le pays.

6. Administrer eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession et même liquider les successions purement mobilières; à moins que le délai, fixé par l'autorité locale selon les lois du pays, pour présenter les réclamations au nom de leurs nationaux ou de sujets d'une tierce Puissance résidants dans le pays, ne soit pas encore expiré ou qu'il

5. Falls die Werthgegenstände der Verlassenschaft zur vollständigen Begleichung der Forderungen nicht hinreichen, so sind alle zu dieser Verlassenschaft gehörigen Documente, Effecten und Werthgegenstände auf Verlangen der Gläubiger, welches auf dem in jedem der beiden Länder bestehenden gesetzlichen Wege zu stellen ist, der Gerichtsbehörde oder den Masseverwaltern, je nachdem dies der Einen oder den Anderen zusteht, einzuhändigen, wobei die Consular-Behörde mit der einen Aufschub nicht gestattenden Vertretung der abwesenden, minderjährigen und zur eigenen Vertretung unfähigen Erben und Legatare ihrer Nation betraut bleibt.

Jedenfalls aber kann die Consular-Behörde die Ausfolgung der Verlassenschaft oder ihres Erlöses an die gesetzlichen Erben oder an deren Bevollmächtigten erst nach Berichtigung aller Schulden, welche der Verstorbene allenfalls im Lande contrahirt hat, verfügen.

6. Administration des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und selbst Liquidirung des rein beweglichen Nachlasses, entweder in eigener oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit von ihnen ernannte Person, ausgenommen, wenn der von der Localbehörde nach den Landesgesetzen ausgeschriebene Termin zur Anmeldung der Forderungen, Namens ihrer Staatsangehörigen oder der im Lande

ne s'élève quelque contestation à l'égard de pareilles réclamations; car dans ces deux cas, l'autorité consulaire devra surseoir à la liquidation et se bornera à des mesures administratives qui ne pourraient entraver l'acquittement des réclamations précitées.

wohnhaften Unterthanen dritter Mächte noch nicht abgelaufen ist, oder wenn solche Forderungen bestritten werden; denn in diesen beiden Fällen hat die Consular-Behörde mit der Liquidirung innezuhalten und sich auf solche Verwaltungsmassregeln zu beschränken, welche der Begleichung der gedachten Ansprüche nicht hinderlich sein können.

La décision à l'égard de ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Die Entscheidung hinsichtlich dieser Ansprüche, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht ausschliesslich den Gerichten des Landes zu.

Après que le jugement, concernant les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne serait pas engagée à titre de caution, devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

Nach Fällung des Urtheiles hinsichtlich aller obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung der zur Berichtigung derselben erforderlichen Summe, soll der gesammte bewegliche Nachlass, soweit derselbe nicht aus dem Titel der Haftung als gebunden erscheint, nach Abnahme der von der Localbehörde angelegten Siegel an die Consular-Behörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Article XII.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un sujet du même pays, soit d'un régnicole, soit même d'un étranger, les autorités locales devront informer de

Artikel XII.

Wenn ein Unterthan des einen der hohen vertragschliessenden Theile bei einer in einem der Staatsgebiete des anderen Theiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines Unterthans desselben Landes, eines Eingebornen oder selbst eines Ausländers, betheiligt erscheint,

l'ouverture de la succession le Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu de décès.

Article XIII.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois en Portugal, y compris les possessions d'outre-mer, ou un sujet portugais dans la Monarchie austro-hongroise, sera décédé sur un point, où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens qu'il aura laissés, et devra donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à la Légation de la nation du défunt ou à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession ab intestato ou testamentaire.

Mais dès l'instant que le Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché du point où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou aurait envoyé un délégué sur les lieux l'autorité locale qui sera intervenue, devra se conformer aux prescrip-

soll die Localbehörde den, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten von der Eröffnung der Verlassenschaft in Kenntniss setzen.

Artikel XIII.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Portugal, mit Inbegriff der überseeischen Besitzungen, oder ein portugiesischer Staatsangehöriger in der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte verstorben ist, wo sich keine Consular-Behörde seines Staates befindet, soll die competente Localbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäss, zur Errichtung des Inventars der Effecten und zur Liquidirung des hinterlassenen Vermögens schreiten und in möglichst kurzer Frist der Gesandtschaft der Nation des Verstorbenen oder der dem Orte, wo die Intestat- oder testamentarische Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Consular-Behörde von dem Resultate dieser Amtshandlungen Anzeige erstatten.

Aber von dem Augenblicke an, wo der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, nächst befindliche General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent sich persönlich eingefunden oder einen Delegirten an Ort und Stelle entsendet haben sollte, hat die einschreitende Localbehörde sich nach den im Artikel XI dieser

tions de l'Art. XI de cette Convention.

Convention enthaltenen Vorschriften zu benehmen.

Article XIV.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires des Hautes Parties contractantes, connaîtront exclusivement des actes d'inventaires et des autres opérations pratiquées pour la conservation des biens et objets de toute nature laissés par les gens de mer et les passagers de leur nation qui décéderaient à terre ou à bord des navires de leur pays, soit pendant la traversée, soit dans le port de leur arrivée.

Les gages et effets ayant appartenu aux susdites personnes, mortes à bord d'un navire de l'autre pays, seront remis, dans le port d'arrivée, à l'autorité compétente du pays du défunt ou entre les mains de l'autorité consulaire de sa nation.

Artikel XIV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der hohen vertragenden Staaten werden ausschliesslich zu erkennen haben über die Inventursacte und andere Amtshandlungen, die zur Erhaltung der Güter und Gegenstände jeder Art vorgenommen werden, welche von Seeleuten und Reisenden ihrer Nation hinterlassen werden, die zu Lande oder an Bord von Schiffen ihres Landes entweder während der Ueberfahrt oder in dem Hafen, wo sie landen, sterben.

Die Löhnung und Effecten, welche den genannten Personen gehört haben, die an Bord eines Schiffes des anderen Landes gestorben sind, sollen im Landungshafen der competenten Behörde des Landes des Verstorbenen oder der Consular-Behörde seiner Nation eingehändigt werden.

Article XV.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires, pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger le capitaine et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes

Artikel XV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können, sobald Schiffe ihrer Nation zum freien Verkehre zugelassen wurden, sich persönlich an Bord derselben begeben oder Abgeordnete dahin entsenden; den Capitän und die Mannschaft vernehmen; die Schiffspapiere prüfen, die Erklärungen über ihre Reise, ihre Bestimmung und die Zwischenfälle der Ueberfahrt entgegen-

et faciliter l'expédition de leurs navires, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays, pour les assister et leur servir d'interprète et d'agent dans les affaires qu'ils auraient à suivre, ou les demandes qu'ils auraient à former, sauf les cas prévus par les lois commerciales en vigueur dans les territoires d'état des Hautes Parties contractantes, aux dispositions desquelles la présente clause n'oppose aucune dérogation.

nehmen; die Schiffsmanifeste aufnehmen und die Expedition ihrer Schiffe befördern; sie endlich zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes begleiten, um ihnen Beistand zu leisten und ihnen als Dolmetscher und Agenten in den Geschäften, die sie abzumachen und den Ansuchen, die sie anzubringen haben, zu dienen, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die in den Staatsgebieten der hohen vertragenden Theile geltenden Handelsgesetze vorgesehen sind, deren Anordnungen die gegenwärtige Bestimmung keinen Abbruch thut.

Il est convenu que les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane ne pourront, en aucun cas, opérer ni visites ni recherches à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle ces navires appartiennent afin qu'elle puisse assister à la visite. Ils devront également prévenir en temps utile les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

Man kommt überein, dass die gerichtlichen Functionäre und die Beamten und Agenten des Zollamtes in keinem Falle an Bord der Handelsschiffe Durchsuchungen oder Nachforschungen vornehmen dürfen, ohne vorläufig der Consular-Behörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntniss gegeben zu haben, damit sie der Durchsuchung beiwohnen könne.

Sie sollen desgleichen zur rechten Zeit die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten verständigen, damit dieselben den Declarationen, welche die Capitäne und die Schiffsbediensteten vor den Gerichten und Localbehörden zu machen haben sollten, anwohnen können, um Irrthümer und falsche Auslegungen zu verhüten, welche der vollen

Ausübung des Rechtes schaden könnten.

L'invitation qui sera adressée, à cet effet, aux Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, indiquera une heure précise, et si ces fonctionnaires ne s'y rendaient pas en personne ou ne se faisaient pas représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Die Einladung, welche diesfalls an die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten gerichtet wird, soll eine genaue Stunde angeben; wenn diese Functionäre sich nicht entweder selbst einfinden, oder durch einen Delegirten vertreten lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Il est bien entendu que le présent Article ne s'applique pas aux mesures prises par les autorités locales, conformément aux réglements de la police, de la douane et de la santé, lesquels continueront d'être appliquées en dehors du concours des autorités consulaires.

Es ist selbstverständlich, dass der gegenwärtige Artikel auf jene Massnahmen keinen Bezug hat, welche von den Localbehörden in Gemässheit der Polizei-, Zoll- und Sanitätsvorschriften getroffen werden, und die wie bisher ohne Zuziehung der Consular-Behörden ausgeübt werden sollen.

Article XVI.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et réglements du pays.

Artikel XVI.

Was die Hafenpolizei, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und sonstigen Effecten betrifft, so sollen stets die Gesetze, Vorschriften und Anordnungen des Landes massgebend sein.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation. En conséquence, ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre les capitaines, les officiers de vaisseau et les matelots, et spécialement celles relatives à la

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sollen ausschliesslich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation betraut sein. Demzufolge werden sie Streitigkeiten jedweder Art, welche zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Matrosen, insbesondere hinsichtlich des Soldes und der Er-

solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou conduire provisoirement en prison tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits Agents le jugeront convenable.

Article XVII.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur un des territoires même de l'une des Hautes Parties contractantes.

füllung der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen vorkommen sollten, selbst schlichten.

Die Localbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen eine Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung am Lande oder im Hafen befürchten liessen, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person darin verwickelt wäre.

In allen anderen Fällen werden sich die oberwähnten Behörden darauf beschränken, den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten jeden Beistand, wenn er von ihnen verlangt wird, zu leisten, um in den Musterrollen verzeichnete Individuen anzuhalten, an Bord zurückzusenden, oder vorläufig in das Gefängniss abzuführen, so oft die gedachten Agenten aus irgend einem Grunde dieses für angezeigt erachten.

Artikel XVII.

General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können Seeleute oder andere Personen, welche unter was immer für einem Titel zu einem Schiffe ihrer Nation gehören, und deren Desertion in eines der Staatsgebiete des einen der hohen contrahirenden Theile erfolgt ist, anhalten lassen, und entweder an Bord oder in die Heimat zurückschicken. Zu diesem Zwecke müssen sie sich schriftlich

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes et justifier, au moyen de la présentation des registres du bâtiment ou du rôle de l'equipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'à ce que celle-ci trouve une occasion de les faire partir.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de trois mois, après lesquels, et moyennant un avis donné au fonctionnaire consulaire trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal eût rendu sentence et que

an die competente Localbehörde wenden, und mittelst Vorweisung der Schiffsregister oder Musterrollen oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch Beibringung einer authentischen Abschrift dieser Documente darthun, dass die reclamirten Personen wirklich zu der Schiffsmannschaft gehört haben. Auf ein solches begründetes Verlangen hin kann die Auslieferung der Desertirten nicht verweigert werden.

Man wird übrigens den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten jede Hilfe und Unterstützung zur Auffindung und Festnehmung dieser Desertirten zukommen lassen, welche dann in die Gefängnisse des Landes abgeführt, daselbst auf Verlangen und auf Kosten der Consular-Behörde in Haft behalten werden, bis dieselbe Gelegenheit findet, sie weiter zu befördern.

Diese Gefangenhaltung kann jedoch nicht länger als drei Monate dauern, nach deren Ablauf und drei Tage vorher erfolgter Verständigung des Consular-Functionärs dem Verhafteten seine Freiheit zurückgegeben werden soll; auch darf derselbe nicht neuerdings aus derselben Ursache in Haft genommen werden.

Sollte jedoch der Desertirte am Lande irgend eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die Localbehörde dessen Auslieferung so lange verschieben, bis das Ge-

celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion sont exceptés des stipulations du présent Article.

richt sein Urtheil gefällt hat, und dasselbe gänzlich vollzogen worden ist.

Die hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, dass Seeleute oder andere zum Schiffsstande gehörige Individuen, welche Unterthanen des Staates sind, in welchem die Desertion erfolgt ist, von den Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Article XVIII.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront lesdits Agents, ou ceux d'une tierce Puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas et à défaut de compromis amiable entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

Artikel XVIII.

In allen Fällen, in welchen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern nicht schon anderweitige Bestimmungen vereinbart sein sollten, sollen Havarien, welche die beiderseitigen Schiffe zur See erlitten haben, und deshalb entweder freiwillig oder gezwungen in die respectiven Häfen einlaufen, jederzeit von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten ihres Landes geregelt werden, es sei denn, dass Unterthanen des Landes, in welchem die besagten Agenten residiren oder solche einer dritten Macht bei diesen Havarien mitinteressirt wären, in welchem Falle, und wenn kein freundschaftlicher Ausgleich zu Stande käme, dieselben von den Localbehörden geordnet werden sollen.

Article XIX.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera

Artikel XIX.

Wenn ein der Regierung oder Staatsangehörigen des einen der beiden hohen contrahirenden Theile gehöriges Schiff an dem Küsten-

sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire de la circonscription, et, à son défaut, à celle du Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

gebiete des anderen scheitern oder stranden sollte, so soll die Localbehörde dies zur Kenntniss der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, des Amtsbezirkes, und wenn daselbst keine solchen bestellt sein sollten, zur Kenntniss der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bringen, welche dem Orte des Unfalles am nächsten sind.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires autrichiens ou hongrois qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales du Portugal ou des possessions portugaises, seront dirigées par les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de la Monarchie austro-hongroise.

Alle Operationen, welche sich auf die Bergung der österreichischen oder ungarischen Schiffe, welche in den Gewässern des portugiesischen Territoriums oder der portugiesischen Besitzungen scheitern oder stranden sollten, beziehen, werden von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet werden.

Réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires portugais qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Monarchie austro-hongroise, seront dirigées par les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de Portugal.

Andererseits sind alle Operationen, welche sich auf die Bergung der portugiesischen Schiffe, welche in den Gewässern der österreichisch-ungarischen Monarchie scheitern oder stranden sollten, beziehen, von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten Portugals zu leiten.

L'intervention des autorités locales respectives n'aura lieu que pour assister l'autorité consulaire, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage, et assurer l'exécution

Die Intervention der betreffenden Localbehörden wird nur stattfinden, um die Consular-Behörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der, der Schiffsmannschaft nicht

des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires ou de la personne qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets qui auront été sauvés du naufrage.

L'intervention des autorités locales dans ces differents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux que nécessiteront les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent Article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

angehörigen Berger zu wahren, und um die Ausführung jener Verfügungen zu sichern, welche bezüglich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waaren zu beobachten sind.

In Abwesenheit und bis zum Eintreffen des General-Consuls Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten, oder der von denselben hiezu delegirten Person, sollen die Localbehörden die nöthigen Anordnungen zum Schutze der Individuen und Bewahrung der vom Schiffbruche geretteten Gegenstände treffen.

Die Intervention der Localbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll keinerlei Einhebung von Gebühren zur Folge haben, ausser jenen, welche die Anstalten zur Bergung und Bewahrung der geretteten Gegenstände verursachen, sowie jene, welchen in gleichem Falle die einheimischen Schiffe unterworfen wären.

Sollte ein Zweifel über die Nationalität des gescheiterten Schiffes bestehen, so fallen die in gegenwärtigem Artikel erwähnten Anstalten in die ausschliessliche Competenz der Localbehörde.

Die hohen vertragschliessenden Theile kommen ausserdem überein, dass die geretteten Waaren und Effecten keinerlei Zoll unterworfen sein sollen, wenn sie nicht zur Consumirung im Innern des Landes bestimmt sind.

Article XX.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, ainsi que les Elèves-Consuls ou Chanceliers jouiront dans les territoires d'état des Hautes Parties contractantes de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux fonctionnaires de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel XX.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, sowie die Consular-Eleven oder Kanzler, werden in den Staatsgebieten der hohen vertragenden Theile alle Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien geniessen, welche den Functionären derselben Classe der meist begünstigten Nation zugestanden worden sind, oder künftig zugestanden werden.

Article XXI.

La présente Convention aura la durée de dix ans et entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

Si elle n'est pas dénoncée un an avant la fin de la période susindiquée, elle continuera d'être en vigueur, jusqu'à ce que l'une des hautes Parties contractantes ait annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser les effets, et pendant une année encore, à partir du jour où cette notification aura été faite.

Artikel XXI.

Die gegenwärtige Convention soll die Dauer von zehn Jahren haben und Einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen in Kraft treten.

Wenn dieselbe nicht ein Jahr vor Ablauf des angegebenen Zeitraumes gekündigt worden ist, so soll sie so lange in Wirksamkeit bleiben, bis einer der hohen vertragenden Theile dem anderen die Absicht angekündigt haben wird, dieselbe ausser Kraft zu setzen, und dann noch für ein weiteres Jahr vom Tage dieser Kündigung an.

Article XXII.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Lisbonne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y

Artikel XXII.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention sollen sobald als möglich in Lissabon ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die-

ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Lisbonne, en double expédition le 9 Janvier 1873.

(L. S.) **Baron Aloyse de Dumreicher** m. p.

(L. S.) **Jean de Andrade-Corvo** m. p.

selbe unterzeichnet und ihr ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Lissabon in doppelter Ausfertigung am 9. Jänner 1873.

(L. S.) **Alois Freiherr v. Dumreicher** m. p.

(L. S.) **Johann de Andrade-Corvo** m. p.

D. Consular-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vom 15. Mai 1874. (R. G. B. XXXIV Nr. 96 ex 1875.)

(Abgeschlossen zu Rom am 15. Mai 1874, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 19. März 1875, und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Rom am 21. April 1875.)

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

désirant déterminer, d'un commun accord, les droits, privilèges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche-Hongrie et en Italie, ont résolu de conclure une Convention Consulaire et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, ebenso wie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Oesterreich-Ungarn und in Italien unterworfen sein sollen, im beiderseitigen Einverständnisse festzustellen, haben beschlossen, eine Consular-Convention zu vereinbaren und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie;

Monsieur le Comte Felix de Wimpffen, Chevalier de la Couronne de Fer de I[ère] classe, Grand Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chambellan et Conseiller Intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie etc. etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur le Chevalier Emile Visconti-Venosta, Chevalier Grand-Croix, décoré du Grand-Cordon des Ordres des Saints Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Grand-Cordon des Ordres de St. Etienne et de Léopold d'Autriche-Hongrie etc. etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères, Deputé au Parlement national etc.;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires dans les ports et places de commerce de l'autre Partie. Elles se réservent toutefois le droit de dé-

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen, etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Felix Grafen Wimpffen, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe, Grosskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien etc. etc.;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Emil Cavaliere Visconti-Venosta, Grosskreuz des St. Mauritius- und Lazarus- und des italienischen Kronen-Ordens. Grosskreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens etc. etc., Allerhöchst Ihren Minister-Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Parlamentsmitglied etc.;

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jedem der hohen vertragschliessenden Theile wird es freistehen, General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu bestellen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor,

signer les localités qu'elles jugeraient convenable d'excepter, mais cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans l'être également à toutes les autres Puissances.

jene Orte zu bezeichnen, welche sie hievon auszunehmen für angemessen finden; dieser Vorbehalt soll jedoch nicht auf einen der vertragschliessenden Theile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmässig Anwendung zu finden.

Article 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires seront réciproquement admis et reconnus après avoir présenté leurs patentes selon les règles et formalités établies dans les Pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leurs charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et privilèges qui leur reviennent.

Artikel 2.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten werden, nachdem sie in Gemässheit der in den beiderseitigen Ländergebieten bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten ihre Bestallungen vorgewiesen haben, gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und gegen Vorweisung dieses Exequatur soll die an ihrem Amtssitze befindliche Oberbehörde unverzüglich die nöthigen Verfügungen treffen, um ihnen die Ausübung ihrer Amtspflichten zu ermöglichen und den Genuss der ihnen zukommenden Ausnahmsbehandlungen, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien einzuräumen.

Article 3.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'exemption des logements militaires et de toutes charges ou services publics de caractère municipal ou autre.

Artikel 3.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten werden, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den Militär-Einquartierungen, sowie von allen städtischen oder anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen geniessen.

Ils seront également exemptés des contributions militaires et des contributions directes, tant personnelles que mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat, par les Autorités provinciales ou par les Communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes charges, services et contributions que les autres particuliers.

Desgleichen werden dieselben von den Militär-Contributionen, sowie von allen directen Personal-, Mobilar- und Luxussteuern, sei es, dass dieselben vom Staate, von den Provinzialbehörden oder von den Gemeinden auferlegt werden, befreit sein, vorausgesetzt, dass sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben, noch ein Gewerbe ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Leistungen und Auflagen unterworfen sein sollen, wie andere Private.

Article 4.

Tous les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, et pourvu qu'ils ne fassent pas le commerce et qu'ils n'exercent quelque industrie, ne seront point tenus à comparaître comme témoins devant les Tribunaux du pays où ils résident.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

En tous ces cas, les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés, devront acquiescer aux désirs de l'Autorité dans le terme, le jour et l'heure, qu'elle aura

Artikel 4.

Alle obenerwähnten Consular-Functionäre sollen, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, und vorausgesetzt, dass sie nicht Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben, nicht verpflichtet sein, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen.

Wenn die Local-Gerichtsbehörde es für nothwendig hält, von denselben eine Aussage einzuholen, soll sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten abordnen, oder endlich von ihnen eine schriftliche Erklärung abverlangen.

In allen diesen Fällen sollen die erwähnten Consular-Functionäre dem Wunsche der Behörde binnen der Frist, an dem Tage und zu der Stunde, welche die-

indiqués, sans y apporter des délais qui ne seraient pas justifiables.

selbe festgesetzt hat, nachkommen und jede Verzögerung, welche nicht zu rechtfertigen wäre, vermeiden.

Article 5.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, sujets de la Haute Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'immunité personnelle et ne pourront être ni arrêtés, ni emprisonnés, si ce n'est pour une infraction qui soit, si elle a été commise en Autriche-Hongrie, considérée comme crime en vertu des lois autrichiennes, ou frappée de peines graves par la loi hongroise, ou bien à laquelle, dans le cas où l'infraction a été commise en Italie, la loi italienne applique une peine criminelle.

Artikel 5.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, welche Angehörige des sie ernennenden Staates sind, werden die persönliche Immunität geniessen und weder angehalten, noch verhaftet werden können, ausser wegen einer strafbaren Handlung, welche, wenn sie in Oesterreich-Ungarn begangen wurde, nach den österreichischen Gesetzen den Thatbestand eines Verbrechens bildet oder nach den ungarischen Gesetzen mit schweren Strafen bedroht ist, oder welche, wenn sie in Italien begangen wurde, nach dem italienischen Gesetze eine Criminalstrafe nach sich zieht.

Article 6.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires pourront placer, au dessus de la porte extérieure du Consulat, leur écusson d'office, avec cette inscription: „Consulat," „Vice-Consulat" ou „Agence Consulaire de . . . ."

Ils pourront également arborer leur pavillon officiel sur la maison consulaire les jours de solennité publique et dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce dernier privilège n'aura pas lieu si lesdits fonctionnaires résident dans la Capitale où se

Artikel 6.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten dürfen über dem äusseren Eingange des Consulates ihr Amtswappen mit der Aufschrift: „Consulat", „Vice-Consulat" oder „Consular-Agentie von . . . ." anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an öffentlichen Festtagen und bei anderen Gelegenheiten, an welchen es üblich ist, auf dem Consulats-Gebäude ihre officielle Flagge aufzuziehen; die Ausübung dieses letzteren Privilegiums ist jedoch unzulässig, wenn jene Functionäre in der Hauptstadt ihren Amtssitz

trouve l'Ambassade ou la Légation de leur Souverain.

haben, wo sich auch die Botschaft oder Gesandtschaft ihres Souveräns befindet.

Il est bien entendu que ces marques extérieures serviront uniquement à indiquer la maison d'habitation ou la présence des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires, et qu'elles ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Es versteht sich von selbst, dass diese äusseren Kennzeichen nur dazu dienen werden, um die Wohnung oder die Anwesenheit der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, anzuzeigen, und niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Il pourront, de même, arborer leur pavillon sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice des fonctions de leur charge.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Article 7.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ou saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Artikel 7.

Die Consular-Archive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere sollen stets von den Büchern und Papieren, welche sich auf die von den betreffenden Consular-Functionären etwa betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte beziehen, vollkommen getrennt sein.

Article 8.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit, d'après leur rang

Artikel 8.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln werden die Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters, nach

hiérarchique, à exercer par interim les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre obstacle. Ces autorités leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance et les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la présente Convention en faveur des fonctionnaires consulaires respectifs.

ihrem hierarchischen Range, zur interimistischen Ausübung der Consulats-Functionen zugelassen werden, ohne dass die Localbehörden dagegen einen Anstand erheben könnten.

Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren und denselben während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuss aller in der gegenwärtigen Convention den beiderseitigen Consular-Functionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen.

Article 9.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-Consuls et des Agents Consulaires dans les villes, ports et localités de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces Agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Hautes Parties contractantes, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brévet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront exercer leurs fonctions. Ils jouiront des privilèges et immunités stipulés par la présente Convention, sauf les exceptions contenues dans les articles 3 et 5.

Artikel 9.

Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Vice-Consuln und Consular-Agenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consular-Bezirkes ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Staatsbürgern der hohen vertragschliessenden Theile, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem von dem Consul, welcher sie ernannt hat und unter dessen Befehlen sie ihre Functionen zu versehen haben, ausgestellten Ernennungsdecrete zu versehen.

Sie sollen die durch die gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten mit den in den Artikeln 3 und 5 aufgeführten Ausnahmen geniessen.

Article 10.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires pourront, dans l'exercice des fonctions qui leur sont attribuées, s'adresser aux autorités de leurs arrondissements consulaires pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Hautes Partie contractantes, ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de l'arrondissement, ou si la résolution prise par ces dernières ne leur paraissait pas satisfaisante, ils pourront avoir recours, à defaut d'un Agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article 11.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires des deux Parties, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous les autres sujets de leur Pays.

Il seront également autorisés à recevoir les dispositions testamentaires de leurs nationaux et

Artikel 10.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den hohen vertragschliessenden Theilen bestehenden Verträge und Conventionen oder gegen irgend einen Missbrauch, über welchen sich ihre Staatsangehörigen zu beklagen hätten, Beschwerde zu führen.

Wenn auf ihre Reclamationen von den Behörden ihres Amtsbezirkes nicht eingegangen werden sollte, oder die von diesen getroffene Entscheidung ihnen nicht entsprechend erschiene, steht es ihnen frei, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Staates, in welchem sie residiren, zu wenden.

Artikel 11.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe ihrer Nation die Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Capitäne, die Leute der Mannschaft, die Passagiere, Handelsleute und alle anderen Angehörigen ihres Landes abgeben wollen.

Ebenso sind sie berechtigt, die letztwilligen Verfügungen ihrer Nationalen und alle anderen civil-

tout autre acte de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique.

rechtlichen Acte, welche die letzteren betreffen und denen eine authentische Form gegeben werden will, entgegenzunehmen.

Lesdits fonctionnaires consulaires auront en outre le droit de recevoir dans leurs chancelleries tous les contrats impliquant des obligations personnelles et qui auront été passés entre un ou plusieurs des leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident.

Die genannten Consular-Functionäre haben überdies das Recht, in ihren Kanzleien alle Verträge aufzunehmen, welche persönliche Verpflichtungen begründen, und zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und Staatsangehörigen des Landes, in welchem sie residiren, abgeschlossen werden.

Les déclarations et les attestations contenues dans les actes cidessus mentionnés, qui auront eté reconnus authentiques par lesdits agents et revêtus du sceau du Consulat, Vice-Consulat ou de l'Agence Consulaire, auront en justice, dans les territoires de la Monarchie Austro-Hongroise, comme en Italie, la même force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant d'autres employés publics de l'une ou de l'autre de Hautes Parties contractantes, pourvu qu'ils aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'Etat auquel appartiennent les Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte doit recevoir son exécution.

Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in den obenerwähnten Urkunden enthalten sind, sollen, wenn sie von den genannten Agenten beglaubigt und mit dem Siegel des Consulates, Vice-Consulates oder der Consular-Agentie versehen sind, in den Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie in Italien, vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Acte vor anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der hohen vertragschliessenden Theile vorgenommen worden wären, vorausgesetzt, dass sie in den von den Gesetzen des Staates, welchem die Consule, Vice-Consule oder Consular-Agenten angehören, festgesetzten Formen abgefasst sind, und in der Folge der Stämpelung und Einregistrirung, sowie allen anderen Formalitäten unterzogen worden sind, welche in dem Lande, in welchem der betreffende Act zum Vollzuge gelangen soll, für

solche Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit stehen.

Dans le cas où l'authenticité d'un document public enrégistré à la chancellerie de l'une des autorités consulaires respectives serait mise en doute, celle-ci ne pourra refuser à la personne y intéressée, qui en ferait la demande, la confrontation du document en question avec l'acte original, et ladite personne pourra, si elle le juge nécessaire, assister à cette confrontation.

Im Falle die Authenticität eines solchen in der Kanzlei einer der betreffenden Consular-Behörden einregistrirten öffentlichen Documentes in Zweifel gezogen werden sollte, darf diese Behörde der betheiligten Person auf ihr Verlangen die Vergleichung des betreffenden Documentes mit dem Original nicht verweigern, und die gedachte Person kann, wenn sie es für nothwendig hält, der Vergleichung beiwohnen.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents Consulaires respectifs pourront légaliser toute espèce de documents émanants des autorités ou fonctionnaires de leurs Pays, et en faire des traductions, qui auront, dans les pays de leur résidence, la même force et valeur que si elles avaient été faites par les interprètes jurés du Pays.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können die von den Behörden oder Functionären ihres Landes herrührenden Schriftstücke jeder Art legalisiren, und davon Uebersetzungen anfertigen, welche in dem Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschern dieses Landes angefertigt worden wären.

Article 12.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur un des territoires de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Artikel 12.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschliessenden Theile in einem der Staatsgebiete des anderen sollen die Local-Behörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten davon Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Local-Behörden erstatten, wenn sie zuerst

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires, ces derniers appartenant toutefois à la nation du défunt, auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1. Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du Pays le lui prescriraient, pourra y assister et apposer également les scellés.

Toutefois, lorsqu'elle aura été informée la première du décès, et si, suivant les lois du Pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait nécessaire, mais, ou par suite de la distance des lieux ou par d'autres motifs, elle ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas inter-

von dem Todesfalle Kenntniss erlangt haben.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, diese letzteren jedoch nur, wenn sie der Nation des Verstorbenen angehören, haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, an alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Local-Behörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen, und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann.

Ist aber die Local-Behörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntniss gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlass verhalten ist, die Consular-Behörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel nöthig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Local-Behörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne die Mitwirkung der Consular-Behörde anzulegen, und umgekehrt, in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde,

venue, et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale et réciproquement ceux de l'autorité consulaire ne pourront être levés sans le concours de l'autorité consulaire.

Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, ou vice-versa, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourra proceder seule à la dite opération.

2. Former l'inventaire de tous les biens, mobiliers et effets du défunt en présence de l'autorité locale, si celle-ci, par suite de l'avis susindiqué, croyait devoir y assister. L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans pouvoir, en raison de son intervention officielle, exiger une taxe quelconque.

3. Ordonner la vente à l'enchère publique de tous les objets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile. L'auto-

welche nicht eingeschritten ist, und welcher es frei steht, später ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Local-Behörde und umgekehrt jene der Consular-Behörde dürfen nur unter Mitwirkung der Local-Behörde, beziehungsweise der Consular-Behörde, abgenommen werden.

Sollte jedoch auf eine von der Consular- an die Local-Behörde oder umgekehrt ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde allein zur Vornahme der gedachten Amtshandlung schreiten.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effecten des Verstorbenen in Gegenwart der Local-Behörde, wenn dieselbe, in Folge der an sie ergangenen Verständigung, es für nothwendig hält, diesem Acte beizuwohnen.

Die Local-Behörde wird den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen, ohne für ihre amtliche Intervention irgend eine Gebühr ansprechen zu können.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung jener beweglichen Verlassenschafts-Objecte, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung schwierig ist.

rité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente, d'après les lois du pays. Dans les le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4. Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, conserver le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra. Ces dépôts devront avoir lieu d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation susmentionnée, il se présente des sujets du pays ou d'un puissance tierce comme intéressés dans la succession abintestato ou testamentaire, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

5. Si les autorités locales, d'après les lois du pays, ont fixé un terme pendant lequel leurs nationaux et les sujets d'une puissance tierce résidant dans le pays où le décès a eu lieu pourront faire valoir leurs prétentions à

Die Consular-Behörde wird hievon die Local-Behörde verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen competente Behörde vorgenommen werde.

Im Falle zur Vornahme dieser Versteigerung die Local-Behörde berufen wäre, soll sie die Consular-Behörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponirung an einem sicheren Orte der inventirten Effecten und Werthgegenstände, Aufbewahrung der Eingänge von realisirten Forderungen und erhobenen Renten. Diese Hinterlegung soll im Einvernehmen mit der zur Mitwirkung bei den früheren Amtshandlungen berufenen Local-Behörden stattfinden, wenn in Folge der vorhergegangenen Convocation Staatsangehörige des betreffenden Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft ab intestato oder auf Grund eines Testamentes auftreten sollten, und insoweit es sich darum handeln würde, die nach den Landesgesetzen zu entrichtende Erbsteuer und Uebertragungs-Gebühr sicherzustellen.

5. Wenn die Local-Behörden nach den Landesgesetzen eine Frist festgestellt haben, innerhalb welcher ihre Nationalen und die Angehörigen einer dritten Macht, welche in dem Lande wohnen, wo der Todesfall eingetreten ist, ihre

l'égard de la succession, l'autorité consulaire, tant que ce terme ne sera pas expiré, et même après l'expiration du dit terme, aussi longtemps que la contestation sur laquelle les tribunaux du pays sont appelés à décider, est encore pendante, se bornera à prendre les mesures de précaution et d'administration qui ne pourront porter préjudice à la validation des droits des personnes susmentionées par devant le tribunal compétent.

Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend zu machen haben, so wird die Consular-Behörde, insolange diese Frist nicht abgelaufen ist, und selbst nach Ablauf derselben, so lange der über diese Ansprüche etwa durchzuführende Rechtsstreit, zu dessen Entscheidung die Gerichte des Landes berufen sind, sich noch in der Schwebe befindet, sich darauf beschränken, jene Sicherstellungs- und Verwaltungsmassregeln zu treffen, welche der Geltendmachung der von jenen Personen erhobenen Ansprüche vor dem competenten Gerichte keinen Eintrag thun können.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des toutes les créances, les autorités consulaires devront, conformément aux lois du pays, remettre immédiatement à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, tous les documents, effets et valeurs appartenant à la succession, les susdites autorités consulaire demeurant chargées de représenter les héritiers absents, mineurs ou incapables.

Falls die Werthgegenstände des Nachlasses zur vollständigen Begleichung aller Forderungen nicht hinreichen würden, sollen die Consular-Behörden in Gemässheit der Landesgesetze unverzüglich alle Documente, Effecten und Werthgegenstände, welche zur Verlassenschaft gehören, je nach Gebühr entweder der Gerichtsbehörde oder den Concursmassa-Verwaltern ausfolgen, wobei die Consular-Behörde jedoch mit der Vertretung der abwesenden, minderjährigen oder sonst zur eigenen Vertretung unfähigen Erben betraut bleibt.

6. Administrer ou liquider, eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sous leurs responsabilité, la partie mobilière de la succession, sans que l'autorité locale le puisse intervenir dans ces opérations, sauf toujours les restric-

6. Administration und Liquidirung des beweglichen Theiles des Nachlasses, entweder unmittelbar oder durch eine unter ihrer Verantwortung hiezu bestellte Person, ohne dass die Local-Behörde in diese Verfügungen einzugreifen

tions mentionnées au No. 5 de cet article pour les cas y énumérés, et en maintenant la maxime que les fonctionnaires consulaires devront s'abstenir de décider sur une réclamation quelconque qui serait élevée par les parties intéressées, et qu'ils devront réserver la décision au tribunal compétent qui sera celui du pays, dans tous le cas où la réclamation ne reposerait pas sur le titre d'hérédité ou du legs.

Après que le jugement concernant les réclamations susmentionnées réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise, pour leur acquittement aura été déterminée et qu'une caution proportionnée aura été déposée, l'entière succession mobilière, en tant quelle ne sera pas engagée à titre de caution devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

Article 13.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois, en Italie, ou un sujet italien, dans un des territoires de la Monarchie Austro-Hongroise, sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera conformément à la législation du pays, à l'in-

berechtigt wäre, vorbehaltlich jedoch der in Nr. 5 dieses Artikels für die dort aufgezählten Fälle festgesetzten Beschränkungen, und unter Festhaltung des Grundsatzes, dass die Consular-Functionäre sich der Entscheidung über alle von den betheiligten Parteien erhobenen Ansprüche zu enthalten und dieselbe dem competenten Gerichte zu überlassen haben, das ist dem Gerichte des Landes in allen jenen Fällen, wo der Anspruch sich nicht auf den Titel des Erbrechtes oder des Vermächtnisses stützt.

Nach Fällung des Urtheiles über die obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung des zur Befriedigung derselben erforderlichen Betrages und Leistung einer entsprechenden Sicherstellung, soll der gesammte bewegliche Nachlass, insoweit derselbe nicht zur Sicherstellung dient, nach Abnahme der von der Local-Behörde angelegten Siegel, der Consular-Behörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Artikel 13.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Italien, oder ein italienischer Staatsangehöriger in einem der Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Consular-Behörde seiner Nation befindet, hat die competente Local-Behörde, der Gesetzgebung

ventaire des effets et à la liquidation des biens que le défunt aura laissés, et sera obligée de donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat des ces opérations à l'Ambassade ou Légation respective ou au Consulat, Vice-Consulat le plus rapproché du lieu où se sera ouverte la succession ab intestato ou testamentaire.

des Landes gemäss, zur Inventirung der Effecten und zur Liquidirung des hinterlassenen Vermögens zu schreiten und ist verbunden, in möglichst kurzer Frist von dem Ergebnisse der getroffenen Massnahmen der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft, oder dem Consulate oder Vice-Consulate Anzeige zu erstatten, welche sich dem Orte zunächst befindet, wo die Verlassenschaft auf Grund testamentarischer oder der Intestat-Erbfolge eröffnet worden ist.

Mais, dès l'instant que le fonctionnaire consulaire le plus rapproché du point où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou par l'intermédiaire d'un délégué, l'intervention de l'autorité locale devra se conformer aux prescriptions de l'article 12 de la présente Convention.

Von dem Augenblicke an jedoch, als der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, zunächst befindliche Consular-Functionär persönlich oder durch Vermittlung eines Stellvertreters eintritt, hat die Local-Behörde ihr Vorgehen den Bestimmungen des Artikels 12 der gegenwärtigen Convention entsprechend einzurichten.

Article 14.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un de ses nationaux, soit d'un indigène, soit d'un sujet d'une tierce puissance, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession l'autorité consulaire la plus rapprochée.

Artikel 14.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der hohen vertragschliessenden Theile an der in einem der Staatsgebiete des anderen Theiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines seiner Nationalen, sei es eines Eingebornen, sei es eines Staatsangehörigen einer dritten Macht, betheiligt erscheint, so sollen die Local-Behörden von der Eröffnung der Verlassenschaft die nächstbefindliche Consular-Behörde in Kenntniss setzen.

Article 15.

Les valeurs et effets appartenant aux marins ou passagers, sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés, dans le port d'arrivée, au Consul de la nation respective pour être remis à l'autorité du pays du défunt.

Artikel 15.

Die Werthgegenstände und Effecten der einem der beiden vertragschliessenden Theile angehörigen Seeleute oder Passagiere, welche an Bord eines Schiffes des anderen Theiles gestorben sind, sollen in dem Ankunftshafen dem Consul der betreffenden Nation behufs Uebergabe an die heimatliche Behörde des Verstorbenen zugemittelt werden.

Article 16.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires pourront se rendre en personne ou envoyer un délégué à bord des navires de leur nation, déjà admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage et les incidents de la traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes ou d'agents dans les affaires qu'ils auraient à suivre, ou dans les demandes qu'ils auraient à former.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et employés des douanes ne pourront en aucune manière opérer ni visites, ni recherches à bord des navires, sans

Artikel 16.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können sich an Bord der Schiffe ihrer Nation, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder einen Abgeordneten dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern; endlich sie vor die Gerichte und die Administrativ-Behörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie abzumachen, oder bei dem Ansuchen, welches sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten, sowie die Beamten und Wachen der Zollämter, dürfen in keiner Weise Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Schiffe vornehmen, ohne

en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle les navires appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite.

Sont exceptés cependant les cas où les Hautes Parties contractantes sont convenues ou conviendraient par la suite d'un procédé différent.

Les susdits fonctionnaires de l'ordre judiciaire ou des douanes devront également prévenir en temps opportun lesdites autorités consulaires pour qu'elles assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auraient à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute équivoque et tout malentendu qui pourrait porter préjudice à la bonne administration de la justice.

L'avis qui sera adressé, à cet effet, aux fonctionnaires consulaires, indiquera une heure précise et s'ils négligeaient de s'y rendre personnellement ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Article 17.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et

hievon vorläufig der Consular-Behörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntniss gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne.

Ausgenommen sind jedoch die Fälle, bezüglich welcher zwischen den hohen vertragschliessenden Theilen ein davon abweichender Vorgang vereinbart worden ist, oder in der Folge vereinbart würde.

Die erwähnten Functionäre der Gerichte oder der Zollämter sollen desgleichen die gedachten Consular-Behörden rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den localen Administrativ-Behörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Art jeder Irrung und jedem Missverständnisse vorzubeugen, welche die gute Handhabung der Gerechtigkeitspflege beeinträchtigen könnten.

Die zu diesem Zwecke an die Consular-Functionäre zu richtende Mittheilung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls die letzteren versäumen würden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Artikel 17.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Ein- und Ausladung der Schiffe und die Sicherung der Waaren, Güter und Effecten betrifft, sind

effets, on observera les lois, statuts et règlements du pays.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation et ils connaîtront seuls des questions de tout genre qui s'élèveraient entre le capitaine, les officiers et les matelots et spécialement de celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord de navires, seront de nature à troubler la tranquillité ou l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter leur appui aux Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires, lorque ceux-ci le demanderont pour faire arrêter et renvoyer à bord ou pour faire emprisonner provisoirement tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaquefois que, pour un motif quelconque, ils le jugeront convenable.

die Gesetze, Vorschriften und Verordnungen des Landes zu beobachten.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sind ausschliesslich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut, und sie haben ausschliesslich die zwischen dem Capitän, den Officieren und den Matrosen entstehenden Streitigkeiten aller Art und insbesondere jene, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verpflichtungen beziehen, zu schlichten.

Die Local-Behörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Bemannung gehörige Person daran betheiligt wäre.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten, sobald diese es aus irgend einem Grunde für angemessen erachten, auf deren Verlangen Beistand zu leisten, um die Anhaltung und Rücksendung an Bord oder die provisorische Haftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums zu veranlassen.

Article 18.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur patrie, les marins et toute autre personne faisant partie des équipages des navires marchands et de guerre de leur nation, qui auraient désertés sur un des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes et justifier, au moyen de la présentation de régistres du bâtiment ou du rôle de l'équipage. ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique ou un extrait de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, auxdits fonctionnaires consulaires tout appui et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais du Consul ou Vice-Consul jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion de les renvoyer dans leur patrie.

Cet emprisonnement ne pourra cependant durer plus de trois mois,

Artikel 18.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der hohen vertragschliessenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende haben sie sich schriftlich an die competenten Local-Behörden zu wenden, um durch Vorlage der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder falls das Schiff abgegangen wäre, einer authentischen Abschrift oder eines Auszuges dieser Urkunden, den Nachweis zu führen, dass die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Consular-Functionären jede Unterstützung und jeder Beistand zur Ausforschung und Anhaltung dieser Deserteure gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes zu bringen und dort auf Verlangen und Kosten des Consuls oder Vice-Consuls so lange in Gewahrsam zu halten, bis derselbe Gelegenheit findet, sie in ihre Heimat zurückzusenden.

Diese Haft darf jedoch nicht länger als drei Monate dauern,

après lesquels et moyennant un avis donné au Consul trois jours à l'avance, le détenu sera mis en liberté et ne pourra être emprisonné de nouveau pour la même cause.

nach deren Ablauf und nachdem der Consul drei Tage vorher davon verständigt worden ist, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, und aus derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden darf.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourra surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal ait rendu la sentence et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Local-Behörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets de l'Etat où la désertion aura lieu, restent exceptés des stipulations de la présente Convention.

Die hohen vertragschliessenden Theile kommen überein, dass Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Staates sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention ausgenommen bleiben sollen.

Article 19.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des Pays respectifs auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires de la nation respective, à moins que des sujets du pays dans lequel résident lesdits fonctionnaires, ou des sujets d'une tierce Puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis

Artikel 19.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Verfrachtern oder Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche die Schiffe der betreffenden Länder auf der See erlitten haben, dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig oder gezwungen einlaufen, durch die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der betreffenden Nation geregelt, woferne nicht Angehörige des Landes, wo die gedachten Functionäre residiren, oder Angehörige einer dritten Macht bei der Havarie betheiligt sind. In diesem

passé à l'amiable entre toutes les parties intéressées, les avaries devront être réglées par l'autorité locale.

Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen betheiligten Parteien soll die Regelung der Havarien durch die Local-Behörde stattfinden.

Article 20.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement, ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre Partie, l'autorité devra en informer le Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire de la circonscription, et, à son défaut, le Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires autrichiens ou hongrois, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Italie, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires de la Monarchie Austro-Hongroise, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires italiens, qui naufragereient dans les eaux territoriales de la Monarchie Austro-Hongroise, sesont dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires d'Italie.

Artikel 20.

Wenn ein der Regierung oder den Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschliessenden Theile gehöriges Schiff im Küstengebiete des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder auffährt, soll die Obrigkeit den General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Ermanglung den dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten davon verständigen.

Alle Massnahmen, welche sich auf die Bergung österreichischer oder ungarischer Schiffe beziehen, die in italienischen Territorialgewässern Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, sollen von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet werden; und andererseits sollen alle Massnahmen, welche sich auf die Bergung italienischer Schiffe beziehen, die in den Territorialgewässern der österreichisch-ungarischen Monarchie Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten Italiens geleitet werden.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans le pays des Parties contractantes, que pour assister les fonctionnaires consulaires, maintenir l'ordre, garantir les intérêts de sauveteurs étrangers à l'équipage et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

Das Einschreiten der Local-Behörden findet in den Staatsgebieten der vertragschliessenden Theile nur statt, um den Consular-Functionären Beistand zu leisten, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und den Vollzug der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waaren zu befolgenden Vorschriften zu sichern.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires ou des personnes qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets qui auront été sauvés du naufrage.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten oder der zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten haben die Local-Behörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels seraient soumis, en pareil cal, les navires nationaux, et hors le remboursement des dépenses nécessitées par les opérations de sauvetage et par la conservation des objets sauvés.

Aus dem Einschreiten der Local-Behörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlass zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten, sowie des Ersatzes der durch die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände verursachten Auslagen.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la com-

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anord-

pétence exclusive de l'autorité locale.

Les Hautes Parties contractantes conviennent en outre, que les marchandises et 'effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 21.

Les Hautes Parties contractantes s'obligent à se transmettre réciproquement les actes d'état civil, rédigés dans leurs territoires d'Etat et qui regardent les sujets de l'autre Partie, en tant que ces actes sont jugés nécessaires pour l'usage officiel et qu'ils seront réclamés par l'autorité compétente.

Si un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes venait à mourir dans un des territoires de l'autre Partie, l'acte du décès sera dressé d'office et remis, après avoir été revêtu des légalisations requises, au Gouvernement duquel relevait le décédé.

La rédaction, ainsi que la communication des actes de décès, comme de tous les actes d'état civil, qui auront été réclamés pour l'usage officiel par l'autorité compétente, se fera sans être soumise à des frais quelconques.

Cependant si les actes en question étaient réclamés en faveur de particuliers, la rédaction et la com-

nungen zur ausschliesslichen Competenz der Local-Behörde.

Die hohen vertragschliessenden Theile vereinbaren überdies, dass die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zur Consumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebühren unterliegen.

Artikel 21.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Theiles betreffenden Civilstandesacte sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der hohen vertragschliessenden Theile innerhalb eines der Staatsgebiete des anderen Theiles sterben sollte, wird der Todtenschein von Amtswegen ausgefertigt, und nachdem er mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen worden, der Regierung des Verstorbenen übermittelt werden.

Die Ausfertigung sowohl als die Uebermittlung der Todtenscheine, sowie aller zu officiellem Gebrauche durch die competente Behörde verlangten Civilstandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird deren

munication n'aura lieu gratuitement que lorsqu'il s'agira d'une personne indigente et que son indigence aura été certifiée par l'autorité locale compétente.

Article 22.

Il est également convenu que les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires respectifs, ainsi que les Chanceliers, Secrétaires, Elève-Consuls ou autres employés consulaires, jouiront, dans les territoires d'Etat des Hautes Puissances contractantes, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux fonctionnaires de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article 23.

La présente Convention aura la durée de cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié officiellement, douze mois avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera d'être en vigueur, jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Ausfertigung und Uebermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt, und deren Mittellosigkeit durch die competente Local-Behörde bestätigt ist.

Artikel 22.

Ferner ist vereinbart, dass die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie die Kanzler, Secretäre, Consular-Eleven und andere Consular-Beamte in den Staatsgebieten der hohen vertragschliessenden Theile alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien geniessen werden, die den Functionären gleicher Classe der meistbegünstigten Nationen zustehen oder zugestanden würden.

Artikel 23.

Die gegenwärtige Convention soll während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle, dass keiner der beiden hohen vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Uebereinkunft aufhören zu lassen, in officieller Form kundgeben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschliessenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Article 24.

La présente Convention sera publiée dans les territoires des Hautes Parties contractantes, immédiatement après l'échange des ratifications, lequel aura lieu à Rome aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome ce quinze mai de l'an mil huit-cent soixante-quatorze.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.

(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

Artikel 24.

Die gegenwärtige Convention wird sofort nach dem so bald als möglich in Rom erfolgenden Austausche der Ratificationen in den Staatsgebieten der hohen vertragschliessenden Theile veröffentlicht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom am fünfzehnten Mai des Jahres Tausend achthundert vierundsiebzig.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.

(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature de la Convention consulaire conclue, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés, voulant fixer, d'un commun accord, le sens de l'article 11, alinea 2ième, déclarent que cette clause, concernant les actes du droit civil, ne s'applique point aux actes de l'état civil, à l'égard desquels les Hautes Parties contractantes entendent maintenir la situation créée

Erklärung.

Bei Unterfertigung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Consular-Convention erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, um im gemeinsamen Einverständnisse die Bedeutung des zweiten Absatzes des Artikels 11 festzustellen, dass dieser Vertragspunkt nur Acte des Privatrechtes und nicht Civilstandsacte betreffe, hinsichtlich deren die hohen vertragschliessenden Theile an dem Stande, welcher nach den in den

par les lois en vigueur dans les pays respectifs.

Fait à Rome, en double expédition, ce 15 Mai 1874.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.

(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

bezüglichen Ländern geltenden Gesetzen besteht, nichts zu ändern beabsichtigen.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung den 15. Mai 1874.

(L. S.) **Wimpffen** m. p.

(L. S.) **Visconti-Venosta** m. p.

Nachtrag.

Zum ersten Theil, Abschnitt II, C.

(Seite 32 und folgende.)

Während des Druckes sind in dem Stande und Unterordnungs-Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Consular-Aemter folgende Veränderungen vorgekommen:

In Bradford (Grossbritannien) ist ein Honorar-Vice-Consulat errichtet worden, welches dem k. und k. General-Consulate in Liverpool untersteht.

In Ghirghe und Siut (Egypten) wurden Consular-Agentien errichtet, welche dem k. und k. General-Consulate in Alexandrien untergeordnet sind.

Die bisherigen Honorar-Vice-Consulate in Philippopel und Sofia sind in effective Consulate umgewandelt worden.

In Folge der im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 enthaltenen territorialen Veränderungen in der europäischen Türkei sind in der Uebersicht des Standes der k. und k. Consular-Aemter die Unter-Rubriken „Rumänien“ und „Serbien“ aus der Haupt-Rubrik „Osmanisches Reich“ auszuscheiden und als selbständige Rubriken vor „Russland“, beziehungsweise „Siam“ einzuschalten. Nach der Vereinigung des Hafenplatzes Antivari mit Montenegro ist das daselbst befindliche und bisher dem k. und k. General-Consulate in

Scutari (Albanien) untergeordnet gewesene Honorar-Vice-Consulat unter eine eigene Rubrik, nämlich „Montenegro“ zu stellen.

Ebenso hat nach der Retrocession Bessarabiens an Russland das bisher dem k. und k. Consulate in Galatz untergeordnet gewesene Honorar-Vice-Consulat in Ismail unter die Rubrik „Russland“ gestellt zu werden. Schliesslich sind in Folge der Einverleibung der Dobrudja mit Rumänien die effectiven Consulate in Tultscha, Sulina und Kustendje aus der Rubrik „Osmanisches Reich — Bulgarien —“ auszuscheiden und unter die Rubrik „Rumänien“ zu stellen.

Zum zweiten Theil, Nr. IX, 1.

(Seite 307 und 308.) Consular-Gebühren-Reglement II. Abtheilung, Post 1, 2, 3.

Erlass des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 30. August 1857 Z. 11553/a.

(Auszug.) Bezüglich der Tax-Gebühr für die sogenannten Passavanti (Passirscheine) hat man in Uebereinstimmung mit dem k. k. Handelsministerium beschlossen, dass nachdem eine Passverlängerung, wie sie jetzt den General-Consulaten und Consulaten gestattet ist, als eine neue Passertheilung betrachtet und daher die für diese letztere Amtshandlung bemessene Gebühr auf die Passverlängerung angewendet zu werden hat, künftighin auch für die Passavanti, indem sie in der Wesenheit den auf Blanquetten ausgefertigten Consular-Pässen gleichkommen, gleich der Bemessung für neue Passertheilungen, die Gebühr für Passverlängerungen mit 2 fl. C. M. (2 fl. 10 kr. ö. W.) und rücksichtlich dienender Personen mit 30 kr. C. M. ($52^1/_2$ kr. ö. W.) zu entrichten sind.

C. Ueberreuter'sche Buchdruckerei (M. Salzer).





